Kraftwagenbereifungsstelle 584.
Kosten für Privatbehandlung der Verwundeten 609.
Kraftwagenverkehr 630. 646.
Kostenerstattung für die Heimschaffung italienischer Staatsangehöriger 584.
Laboratoriumsgehilfinnen 414.
Liebesgaben für die Truppen 437. 469. 485. 491. 496. 512. 527. 536. 537. 568. 571. 590. 653.
Luftfahrerdank 547.
Lieferungsaufträge der Heeresverwaltung 603.
Mobilmachungsbefehl Sonderausgabe zu Stück 31. 317.
Meldung der ungedienten Mediziner 321.
Musterung des unausgebildeten Landsturmes 367.
Militärreklamationsgesuche 419.
Musterungsausweise 443.
Militärgerichtsbarkeit 492.
Merkblatt für die Hinterbliebenen der Gefallenen 578.
Nachfrage nach Gemüse bei der Linienkommandantur Dresden 362.
Preissteigerung der Lebensmittel 325. 407.
Paketverkehr nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Luxemburg, Niederlande und Schweiz 427.
Postkarten zum Besten des Roten Kreuzes 674.
Rekrutierungsstammrollen 326.
Rotes Kreuz 413.
Rundschreiben an die Zuckerfabriken 621.
Schließung des Meldeamtes Bolkenhain 321. 535.
Sicherheit der Sparkassen 326. 330. 333.
Schießen auf Luftschiffe 347.
Schutz der Engländer in den Provinzen Schlesien und Posen 361.
Tarif der Vorspannvergütungssätze 606.
Umschläge zu Feldpostbriefen 355.
Unterstützungsanträge heimatloser Flüchtlinge 409.
Ueberweisung Verwundeter an Lazarette 627.
Verweigerung der Annahme von Reichsbanknoten 338.
Verkehr mit Automobilen und Kraftfahrrädern 348. 400.
Verwendung von Offizieren und Unteroffizieren bei Ersatzformationen 354. 363.
Vorratserhebungen 388.
Verlustlisten 402. 462. 486. 499. 522. 530. 545. 550. 558. 564. 574. 588. 607. 619. 638. 655. 675.
Verhaltungsmaßregeln für die ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen 423.
Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh 449, von Sauen 520. 521.
Verbot des Verfütterns von Brotgetreide und Mehl 555.
Verbot des Aufkaufs von Goldgeldes 652.
Verbot der Verarbeitung von Neutralölen und Fetten zu Schmier- und Leimseifen 654, des Verkaufs von Goldmünzen 673, des Zuzuges von Militärpflichtigen in die Gegend östlich der Eisenbahn Breslau—Posen—Rogasen 613.
Versteigerung von Häuten 603.
Verwendung von Terpentinöl 619.
Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Heeresverwaltung 418.
Zuständigkeit des stellvertr. Generalkommandos V. Armeekorps 439.

a) die Zahl der in ihren Bezirken im Jahre 1913 durchschnittlich vorhanden gewesenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,

b) die Zahl der Betriebsunternehmer, deren Jahreseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft 3000 ℳ nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen. (§ 48 der Satzungen der schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft).

c) die Zahl der im Jahre 1913 durchschnittlich in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt gewesenen:

1. Betriebsbeamten mit einem 5000 ℳ nicht übersteigenden Jahresarbeitsverdienste,
2. Facharbeiter,
3. Arbeiter, einschließlich etwaiger gleichfalls im Betriebe beschäftigter Dienstboten, sowie Familienangehörigen der Betriebsunternehmer.

Bolkenhain, den 6. März 1914.

Der Sektionsvorstand
der Schles. landw. Berufsgenossenschaft.
von Loesch.

Bekanntmachung. Nr. 118.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die summarischen Mutterrollen, sowie etwa vorhandene Abschriften der Katasterbücher, zur Berichtigung bald einzusenden.

Bolkenhain, den 4. März 1914.

Königliches Katasteramt.
Heim.

Die diesjährige **Frühjahrskonferenz der Standesbeamten** findet am 15. März d. Js., nachmittags von 2 Uhr ab im Hotel zum schwarzen Adler in Bolkenhain statt und bitte ich die Herren Standesbeamten und -Stellvertreter um zahlreiches Erscheinen. Nr. 119.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des letzten Konferenzprotokolls.
2. Vortrag des Herrn Standesbeamten Maiwald über „Die Anzeigepflicht der Standesbeamten an die Vormundschaftsgerichte, auswärtigen Standesämter und Pfarrämter.
3. Vortrag des Herrn Kreisausschußsekretär Kleiner über die Revision der Nebenregister.
4. Besprechung des Feyertag'schen Handbuches.
5. Mitteilung und Besprechung über Vorgänge in der Praxis.

Wernersdorf, am 6. März 1914.

Der Vorsitzende der Standesbeamtenvereinigung des Kreises Bolkenhain.

Maiwald, Standesbeamter.

Nr. 120.

Rote Kreuz-Sammlung 1914.

Die Verstärkung der Wehrmacht in den letzten Jahren macht es den Organisationen der freiwilligen Krankenpflege zur ernstesten Pflicht, auch ihrerseits Vorsorge zu treffen, daß sie ungesäumt ihre personellen und materiellen Mittel entsprechend ausgestaltet. Die freiwillige Krankenpflege muß jederzeit bereit sein, ihre wichtigen Aufgaben im Kriege erfüllen zu können; zu der notwendigen Verstärkung bedarf sie aber ausreichender Mittel. Um diese zu erlangen, ist von den Landesvereinen vom Roten Kreuz beschlossen, im Jahre 1914 in Verbindung mit den Landesfrauen-Vereinen vom Roten Kreuz eine Sammlung zu veranstalten, um die nicht aufzuschiebenden Maßnahmen für die Verstärkung und Sicherstellung der freiwilligen Krankenpflege bewirken zu können.

Die Sammlung soll wahrscheinlich im Mai d. Js. beginnen und je nach den örtlichen Verhältnissen im Laufe des Jahres durchgeführt werden.

An der freiwilligen Krankenpflege im Kriege sind alle Kreise des Volkes interessiert; es gibt wohl kaum eine Familie, die im Mobilmachungsfalle nicht einen oder mehrere Mitglieder zur Verteidigung des Vaterlandes in das Feld stellt. Es darf daher damit gerechnet werden, daß sich auch alle Teile des Volkes an

der Sammlung beteiligen werden; denn die gesammelten Mittel sollen lediglich den humanitären Aufgaben dienen, nämlich der Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Im Jahre 1914 werden an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau (Kreis Oppeln) folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten: Nr. 121.

1. Baumpflegekursus in der Zeit vom 2. bis 7. März und vom 2. bis 7. November;
2. Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 2. bis 14. März und vom 16. bis 25. Juli;
3. Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 20. April bis 2. Mai und 29. Juli bis 8. August;
4. Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 16. bis 18. Juni;
5. Lehrgang über Obstverwertung in der Zeit vom 7. bis 10. Juli und am 7. und 8. Oktober;
6. Sondervorträge über Gartenpflege am 11. Juli;
7. Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaus unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 13. bis 15. Juli;
8. Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober.

Die Teilnahme am Lehrerkursus zu 3 ist für preußische Lehrer unentgeltlich; nichtpreußische Lehrer zahlen 30 Mark Honorar für den ganzen Kursus beziehungsweise 15 Mark für einen Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtsbeamtenkursus zu 4 ist für Preußen unentgeltlich. Nichtpreußen zahlen 10 Mark. Die Teilnahme an den anderen Lehrgängen ist für Preußen unentlich; Nichtpreußen zahlen 10 Mark für jeden Kursus.

Wohnung und Beköstigung zu mäßigen Preisen bieten die Gasthäuser in Proskau. Die erforderlichen Geräte für die praktischen Arbeiten (Säge, Messer usw.) können in der Anstalt bezogen werden.

Den Verkehr zwischen Oppeln und Proskau vermitteln Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt:

Von Oppeln nach Proskau vormittags 8^{30}, nachmittags um 3 und 6^{15}.

Von Proskau nach Oppeln vormittags 6^{30} Uhr, nachmittags 12^{30} und 5 Uhr.

Alle Lehrgänge beginnen um $9^1/_2$ Uhr vormittags im Hauptgebäude der Lehranstalt.

Die Aufnahme von gärtnerisch vorgebildeten Schülern in den einjährigen und den zweijährigen Lehrgang findet am 1. März statt.

Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Anstalt kostenlos erteilt.

Personal-Nachrichten.

Nr. 122. Für die Gemeinde Schweinhaus ist der Stellenbesitzer August Bürger zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 11. Bolkenhain, den 16. März 1914

Durch Allerhöchste Verordnung vom 2. Februar d. Js. — G. S. 9 — ist das Inkrafttreten der neuen Hinterlegungsordnung vom 21. 4. 1913 — G. S. S. 225. auf den 1. April 1914 festgesetzt worden. Gleichzeitig ist der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, wie bisher auf zwei und einhalb vom Hundert bestimmt worden. Nr. 123.

Vom 1. April 1914 ab sind daher Geldbeträge und Wertpapiere nicht mehr bei uns, sondern bei den Königlichen Amtsgerichten zu hinterlegen. Nur Hinterlegungen zu bereits bestehenden Massen sind auch nach dem 1. April d. Js. bis Ende September 1914 bei uns vorzunehmen. Nach diesem Termine werden die Hinterlegungsstellen der Kgl. Regierungen für den öffentlichen Verkehr aufgelöst.

Gesuche um Auszahlung bei uns hinterlegter Gelder und Wertpapiere sind bis Ende September d. Js. an uns einzureichen. Nach diesem Termine sind die Gesuche an die zuständigen Amtsgerichte zu richten, welchen wir die Massen überweisen werden. Etwa noch bei uns eingehende Gesuche werden von uns an die Gerichte abgegeben werden.

Für die Hinterlegung in Lehns- und Familienfideikommißsachen ist das Oberlandesgericht in Breslau und in Stiftungssachen sind die zuständigen Landgerichte als Hinterlegungsstellen bestimmt worden. Hinterlegungskasse für die ersteren ist die Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin. Für die Hinterlegung in Stiftungssachen kann der Herr Oberlandesgerichtspräsident in Breslau das gleiche anordnen. Andernfalls ist

Hinterlegungskasse diejenige Gerichtskasse, welche die Kassengeschäfte des Landgerichts wahrnimmt.

Liegnitz, den 23. Februar 1914.

Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.

Frhr. von Seherr Thoß.

Nr. 124. Zur Verhandlung und Beschlußfassung über nachbezeichnete Gegegenstände habe ich einen Kreistag auf

Sonnabend, den 28. März 1914, vormittags 11 Uhr

im Kreistagssitzungssaale hier anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Bolkenhain, den 9. März 1914.

Tagesordnung.

1. Aufbringung der Mittel für den Neubau und die innere Einrichtung des Kreiskrankenhauses Bolkenhain.
2. Einführung einer Kreisumsatz- und Hundesteuer.
3. Erstattung des Verwaltungsberichts für 1913 und Festsetzung des Kreishaushaltsvoranschlages für 1914.
4. Verwendung der zu öffentlichen Zwecken verfügbaren Ueberschüsse der Kreissparkasse aus dem Geschäftsjahre 1913.
5. Deckung der Kosten der Einrichtung der Kreissparkasse aus der Ueberschußkasse derselben.
6. Aenderung des § 1 des Kreisstatuts betreffend die Benutzung der Tierkörperverwertungsanstalt in Jauer.
7. Unentgeltliche Abtretung der früheren Chausseefläche auf der Eisenbahnstrecke Striegau—Merzdorf bei Zollhaus Wiesau an die Eisenbahnverwaltung und Genehmigung zum Abschluß eines Vertrages mit derselben betreffend die neue Wegeunterführung daselbst.
8. Ergänzung der Amtsvorsteher-Vorschlagsliste.
9. Wahl von Schiedsmännern.
10. Wahl von Vertrauensmännern für den beim hiesigen Amtsgericht zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl von Geschworenen und Schöffen.

Frühjahrskontrollversammlungen im Landwehrbezirk Jauer. Nr. 125.

Meldeamt: Bolkenhain.

Bolkenhain, Hotel Deutscher Kaiser,
20. April 1914, vormittags 9 Uhr,

für die Ortschaften: Halbendorf, Hohendorf, Hohenhelmsdorf, Preilsdorf, Alt, Neu Röhrsdorf, Schweinhaus, Klein Waltersdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Würgsdorf und Nieder Baumgarten.

Bolkenhain, Hotel Deutscher Kaiser,
20. April 1914, nachm. 3 Uhr

für die Stadt Bolkenhain.

Wernersdorf bei der Brauerei,
21. April 1914, vormittags 9½ Uhr,

für die Ortschaften: Adlersruh, Einsiedel, Ober, Nieder, Neu Kunzendorf, Merzdorf, Nimmersath, Prittwitzdorf, Rudelstadt mit Schönbach, Ruhbank, Streckenbach, Thomasdorf mit Heinzenwald und Wernersdorf.

Alt-Reichenau bei der Brauerei,
21. April 1914, nachmittags 3 Uhr,

für die Ortschaften: Ober Baumgarten, Giesmannsdorf, Alt und Neu Reichenau und Quolsdorf.

Hohenfriedeberg auf dem Markte,
22. April 1914, vormittags 9½ Uhr,

für die Ortschaften: Börnchen, Hausdorf, Hohenfriedeberg Stadt, Hohenpetersdorf, Kander, Möhnersdorf, Schollwitz, Schweinz, Simsdorf und Wiesenberg.

Langhelwigsdorf bei Machalica's Gasthaus,
22. April 1914, nachmittags 3 Uhr,

für die Ortschaften: Blumenau, Falkenberg, Gräbel, Langhelwigsdorf, Oberlauterbach, Leipe mit Petersgrund und Klein Mochau und Wederau.

Girlachsdorf bei der Brauerei,
24. April 1914, nachmittags 2½ Uhr

für die Ortschaften: Bohrauseifersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau, Ober Rohnstock, Rohnstock, Tschirnitz und Kalthaus.

Es haben zu erscheinen:

1. Sämtliche Offiziere und Mannschaften der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots (ausschließlich derjenigen Wehrleute des Jahrganges 1902, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingetreten sind und der besonders befreiten Mannschaften).
2. Die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften.
3. Sämtliche Ersatzreservisten (ausschließlich derjenigen der Landwehr 2. Aufgebots).

Die Militärpapiere, sowie die Kriegsbeorderungen oder Paßnotizen des neuen Mobilmachungsjahres sind mitzubringen.

Die Kriegsbeorderungen des vergangenen Mobilmachungsjahres sind von sämtlichen Mannschaften, also auch von den nicht an den Kontrollversammlungen erscheinenden, am 1. April 1914 zu vernichten.

Mannschaften in Beamtenstellungen, welche einer Bescheinigung über Beiwohnung an den Kontrollversammlungen bedürfen, haben zur Vollziehung vorbereitete Bescheinigungen mitzubringen.

Unentschuldigtes Fortbleiben oder Zuspätkommen wird bestraft.

Jauer, den 9. März 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich, die vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 11. März 1914.

Im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz veröffentliche ich nachstehend die §§ 16 und 17 der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 22. November 1882 (Amts-/Kreis- Blatt S. 912/474) und die Kreis-Polizei-Verordnung vom 13. Januar 1896 (Kreisblatt Seite 13.) Nr. 126.

Engerlinge, Maikäfer, Heuschrecken und Mäuse.

§ 16.

1. Die Besitzer von Feld-, Garten- und Wald-Grundstücken sind verpflichtet, Maßregeln zur Vertilgung der Engerlinge und Maikäfer, der Heuschrecken und Feldmäuse zu treffen, wenn durch das Auftreten dieser Tiere ein erheblicher Schaden für die Feldfrüchte bezw. für die Bäume zu besorgen ist.

2. Die Kreis-Landräte haben zu bestimmen, wenn der Fall einer zwangsweisen Vertilgung dieser Tiere vorliegt, und die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, sowie mit der Aufsicht zu beauftragen.

Eine solche Bestimmung kann für einzelne oder mehrere Feldmarken, oder für den ganzen Kreis erfolgen, sich aber auch auf einzelne Teile einer Feldmark beschränken. Diese ist in allen Fällen sowohl durch das Kreisblatt, wie in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken auf die für die Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen vorgeschriebene ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3. Die Vertilgung der Engerlinge erfolgt durch Sammeln und Töten derselben. Das Aufsammeln haben die Grundstücksbesitzer rücksichtlich ihrer mit dem Pfluge oder Spaten kultivierten Grundstücke bei Gelegenheit des Pflügens oder Grabens zu bewirken und dafür Sorge zu tragen, daß die mit dem Graben beschäftigten Arbeiter dazu Gefäße erhalten und den Pflügern besondere Aufsammler folgen. Die diesfällige Aufsicht hierüber liegt den Gemeinde- bezw. Gutsvorstehern ob.

4. Die Vertilgung der Maikäfer und Heuschrecken erfolgt gleichfalls durch Sammeln und Töten derselben.

5. Soweit es sich um Leistungen der Guts- und Gemeindevorsteher selbst handelt, bleibt die Festsetzung und Aufsicht den Amtsvorstehern, eventl. falls auch diese beteiligt sind, den Landräten vorbehalten.

6. Grundstücksbesitzer, welche den infolge dieser Verordnung ergehenden Anweisungen nicht genügen, verfallen der Bestrafung zufolge § 34 des F.-F.-P.-G. (150 Mark.)

Raupen.

§ 17.

a) Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte von Obstbäumen und wilden Bäumen und Hecken ist verpflichtet, alljährlich das Abraupen derselben bis Ende März genügend zu besorgen.

b) Um sich der Befolgung dieser Vorschrift zu vergewissern, haben in den Städten die Magisträte, auf dem Lande aber die Gemeinde- und Gutsvorsteher durch ihre Beamten oder sonst geeignete Personen in den ersten Tagen des Monats April alle Gärten und Alleen, soweit sie es für notwendig erachten, daraufhin revidieren zu lassen.

c) Die Unterlassung des Raupens wird nach § 368, 2 des St.-G.-B. für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 bestraft (60 Mark oder 14 Tage Haft.)

Polizei-Verordnung

betreffend das Abraupen der Obstbäume.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, in Verbindung mit den §§ 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Kreis Bolkenhain folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Eigentümer, Pächter oder Nutzungsberechtigte von Obstbäumen ist verpflichtet, diese außer dem nach § 17 der

Zentralauskunftsstelle für Auswanderer 541.
Zuständigkeit des Oberbefehlshabers Ost 604.

Obst- und Gartenbau.
Kursus in Proskau 54. 87.
Lehrgang der Kgl. Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem 73. 534.
Verwertung von Früchten 544.

P.

Allgemeine Polizeisachen.
Ortsstatut über die Reinigung öffentlicher Wege in Bolkenhain 136.
in Hohenfriedeberg. 217.
Regelung des Meldewesens 178.

Polizeiverordnungen.
Abänderung einer Bezirkspolizeiverordnung 233.
Abhalten von Scheibenschießen 257.
Aufhebung von Polizeiverordnungen in der Stadt Hohenfriedeberg 148.
im Amtsbezirke Rohnstock 149.
" " Rudelstadt 149.
" " Wernersdorf 79.
Aufhebung der Polizeiverordnung, betr. den Transport, Versand und den Verkauf von Krebsen 359.
Abraupen der Obstbäume 94.
Außer Kraft gesetzte Bezirkspolizeiverordnungen 75.
Befahren einer Brücke in Einsiedel 220.
Einrichtung und Betrieb von Aufzügen (Abänderung) 262.
Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung 113.
Körung der Hengste 602.
Mißbrauch geistiger Getränke in Steinbruchbetrieben 77.
Oeffentliche Lustbarkeiten 111.
Polizeistunde im Amtsbezirk Wolmsdorf 160.
Regelung der Gesindeverhältnisse 101.
Schließung der Hausböden und Keller 374. 492.
Unkrautbekämpfung 262.
Verbot der Herstellung von Oeffnungen mit eingemauerten Glasverschlüssen 175.
Vertilgung der Engerlinge pp. 93.
Verkehr mit Sprengstoffen 570.
Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen 511.
Verwendung von Giften zum Töten der Feldmäuse 258.
Wartung der Dampfkessel 245.
Weiterverpacht. von Jagdbezirken 174.

Postsachen.
Errichtung einer Fernsprechstelle in
Baumgarten 221.
Halbendorf 202.
Simsdorf 202.
Wederau 228.
Bolkenhain 641.
Fernsprechgebührenordnung 38.
Paketbeförderung 527.
Sicherung der Telegraphenanlagen 513.

Provinzial-Feuersozietät.
Einziehung der Versicherungsbeiträge 13.

Provinzial-Lebensversicherungsanstalt.
Verleihung v. Hypothekendarlehen 316.

R.

Rotes Kreuz.
Rote Kreuz-Sammlung 1914: 86.

S.

Saisonarbeiter.
Interimslegitimationskarten 161.

Schiedsmannswahlen.
für die Bezirke:
Alt Reichenau 159.
Alt Röhrsdorf 159.
Börnchen 553.

Regierungs-Polizei-Verordnung vom 22. November 1882 bis Ende März zu bewirkenden Abraupen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. Juni nochmals abzuraupen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht gemäß § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 3.

Vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bolkenhain, den 13. Januar 1896.

Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat,
von Loesch.

Die Polizei- und Gemeindebehörden ersuche ich, für die Durchführung der vorstehend abgedruckten Vorschriften Sorge zu tragen und alle Uebertretungsfälle zur Bestrafung zu bringen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, mir bis zum 10. April und außerdem bis zum 10. Juli d. Js. darüber Bericht zu erstatten, daß die im § 17 b vorgeschriebene Revision über das Abraupen der Bäume stattgefunden hat.

Diese Anzeigen sind mir nicht direkt, sondern durch Vermittelung der Polizei-Verwaltungen und der Herren Amtsvorsteher einzureichen. Die Polizei-Verwaltungen und die Herren Amtsvorsteher wollen auf den Anzeigen vermerken, in welchen Fällen und in welcher Höhe eine Bestrafung der Eigentümer, Pächter oder Nutzberechtigten wegen Unterlassung des Abraupens veranlaßt worden ist.

Bolkenhain, den 9. März 1914.

Nr. 127.

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz bringe ich hiermit den Polizei-Verwaltungen, den Herren Amts-

vorstehern und Gendarmen die strenge Ueberwachung des Vogelschutzgesetzes vom 30. Mai 1908 (R.-Ges.-Bl. S. 317) in Erinnerung.

Bolkenhain, den 9. März 1914.

Nr. 128.

Viehseuchen.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Rudelstadt, erloschen in Rohnstock.

Bolkenhain, den 11. März 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 129.

1. Nachtrag

zum Statut betreffend das Hebammenwesen im Kreise Bolkenhain vom

19. 12. 1910 / 18. 1. 1911 / 23. 2. 1911.

Die Bestimmungen in Abschnitt III betreffend die Pflichten der Bezirkshebammen werden im § 6 durch nachfolgenden zwischen dem 2. und 3. Absatz einzuschaltenden neuen Absatz ergänzt:

> Wünschen sie einem Ruf in einen fremden Bezirk zu folgen, ohne daß die Hebamme dieses Bezirks verhindert ist, so haben sie dieser eine Entschädigung von 3 Mark für jeden Fall zu zahlen.

Dieser Nachtrag tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Ausgefertigt auf grund des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage.

Bolkenhain, den 20. Dezember 1913.

Der Kreistag des Kreises Bolkenhain.
Der Vorsitzende.
von Loesch.

Die Unterschriftszeugen.

Conrad. Hirsch. Alois Graf von Hoyos.

Auf Ihren Bericht vom 13. Februar dieses Jahres will Ich dem hiermit zurückfolgenden am 20. Dezember 1913 von dem

Kreistage des Kreises Bolkenhain, Regierungsbezirk Liegnitz, beschlossenen Nachtrage zu der statutarischen Anordnung über die Regelung des Hebammenwesens vom 19. Dezember 1910 Meine landesherrliche Genehmigung erteilen.

Berlin, den 18. Februar 1914.

gez. Wilhelm R.

ggez.: von Dallwitz.

An den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift

(L. S.) Unterschrift.

zu M. 5454. Geheimer Kanzlei-Inspektor.

Vorstehenden Nachtrag bringe ich zur öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 10. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Bedingungen

Nr. 130.

für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Lehranstalten und Frauenkliniken zu Breslau und Oppeln.

1. Die Lehrgänge beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate.

Der nächste Lehrgang beginnt am 1. Juli 1914 und dauert bis Ende März 1915.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche:

a) das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. noch nicht überschritten haben,

b) für den Hebammenberuf körperlich und geistig wohl befähigt, nicht schwanger sind und die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen,

Besonders zu beachten!

„Nach dem Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. November 1904 — M. Nr. 9015 — ist mindestens erforderlich, daß die Schülerinnen fließend und mit Verständnis lesen, ein Diktat ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung fertigen, die 4 Rechenarten auch mit Brüchen und mehrstelligen Zahlen beherrschen, mit den gesetzlichen Maßen und Gewichten vertraut und über das Prozentverhältnis ausreichend unterrichtet sind."

Besonders zu beachten!

c) die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht außerehelich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur **ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen,** gewährt werden. Die diesbezüglichen Gesuche sind an den Landeshauptmann einzureichen.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlesien 650 Mark, von Schlülerinnen aus anderen Provinzen 750 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. **Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.**

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisausschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als **Bezirkshebamme gewählt** sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden. Sie müssen bei Vermeidung der Erstattung der Ausbildungskosten den ihnen angewiesenen Hebammenbezirk mindestens fünf Jahre lang verwalten.

4. Die Aufnahmegesuche sind für den am 1. Juli 1914 beginnenden Lehrgang **in der Zeit vom 20. April bis spätestens 1. Juni d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlesien,** Breslau II, Landeshaus" einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

a) der Geburtsschein,

b) ein vom zuständigen Kreisarzte nach Prüfung der Bewerberin auszustellendes Zeugnis, welches sich über die in Nr. 2 b bezeichneten Erfordernisse auszusprechen hat,

c) eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) des gegenwärtigen Aufenthaltsortes, daß die Bewerberin die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverläßigkeit besitzt,

d) Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1906, **insbesondere darüber, ob die Bewerberin außerehelich geboren hat.** Hat die Bewerberin innerhalb der letzten 8 bis 10 Jahre ihren Aufenthaltsort gewechselt, so sind die Zeugnisse der Ortspolizeibehörden dieser Aufenthaltsorte vorzulegen,

e) eine Bescheinigung über die Wiederimpfung (2. Impfung),

f) bei Minderjährigen der Erlaubnisschein des Vaters, der Mutter, oder des Vormundes,

g) bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebammen vorgeschlagen werden, außerdem:

1. die Einwilligungserklärung des Ehemannes und
2. die Erklärung des Landrats oder Kreisausschusses, daß bei Erlangung des Prüfungszeugnisses die alsbaldige Anstellung als Bezirkshebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist. In der Erklärung muß auch zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungszeugnisse und das Zeugnis des Kreisarztes müssen **innerhalb der letzten vier Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.**

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli 1914 beginnenden Lehrgang nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Einberufungen erfolgen ca. 3 bis 4 Wochen vor Beginn des Lehrganges; vorher werden Zusicherungen über die Aufnahme nicht erteilt.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 18. Februar 1914.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Vorstehende Bedingungen teile ich den Ortsbehörden zur Kenntnisnahme mit.

Bolkenhain, den 13. März 1914.

Nr. 131. Die Amtsgeschäfte im Amtsbezirk Rohnstock werden vom 10. bis 31. März 1914 durch den Amtsvorsteher Stellvertreter, Rendant Puschmann in Rohnstock wahrgenommen.

Bolkenhain, den 12. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 132. Der Ankauf von **Roggen, Hafer, Heu** und **Roggenstroh** findet fortgesetzt statt.

Schweidnitz, den 6. März 1914.

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 12. Bolkenhain, den 23. März 1914

Polizeiverordnung.

Nr. 138.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Schlesien folgendes verordnet:

§ 1. Der § 2 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (veröffentlicht im Regierungs-Amtsblatt Breslau Seite 264/5, Liegnitz Seite 245/6, Oppeln Seite 232), erhält folgende Fassung:

§ 2. Bei jedem Dienstantritt ist das Gesindebuch der Herrschaft zur Einsichtnahme und innerhalb 8 Tagen der Einwohner-Meldebehörde des Dienstorts (in Städten Polizeibehörde, auf dem Lande Gemeinde- oder Gutsvorsteher) zur unentgeltlichen Abstempelung vorzulegen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 3. März 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

(L. S.) gez. v. Guenther.

Auf vorstehende Polizeiverordnung mache ich hiermit noch besonders aufmerksam und bemerke, daß nach der neuen Vorschrift die Abstempelung der Gesindebücher beim Dienstantritt künftig nicht mehr den Polizeibehörden des platten Landes obliegt,

sondern den Gemeinde- und Gutsvorstehern. Indessen ist der § 1 der Polizeiverordnung über die Regelung der Gesindeverhältnisse vom 8. August 1887 (Reg.-Amtsbl. S. 245/6, Kreisbl. S. 274/5) unverändert bestehen geblieben. Es darf daher künftighin die Ausfertigung neuer Gesindebücher nur durch die Polizeibehörden bewirkt werden.

Bolkenhain, den 17. März 1914.

Nr. 134. Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Gemeinde-Vorstände des Kreises erhalten in den nächsten Tagen unter Briefumschlag:

a) die Impf- und Wiederimpfungs-Listen des vorigen Jahres,
b) den Formular-Bedarf zu den Impf- und Wiederimpfungs-Listen für das laufende Jahr,

mit dem Ersuchen, die Aufstellung der neuen Impf- und Wiederimpfungslisten **baldigst** zu bewirken.

Zu diesem Zwecke ist von den Herren Standesbeamten sofort ein Verzeichnis der im Jahre 1913 geborenen, also jetzt impfpflichtigen Kinder zu erbitten, aus welchem sich ergeben:

Vor- und Zuname der Impflinge, Datum (Tag, Monat, Jahr) ihrer Geburt, Name, Stand und Wohnort des Vaters, — bei unehelichen Kindern — der Mutter.

Die Herren Standesbeamten ersuche ich, das aufgrund der Geburts-Register aufzustellende Verzeichnis im Interesse des Kreises kostenfrei zu erteilen.

Bei Anfertigung der Listen für die Erstimpfungen sind die Bemerkungen auf den Titelblättern der Formulare zu den Impflisten unter Abschnitt I Nr. 1 bis 3 sorgfältig zu beachten.

Die Listen sind doppelt aufzustellen.

Seitens der Guts- und Gemeinde-Vorstände sind dieselben nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung auf der letzten Seite den Herren Amtsvorstehern vorzulegen, welche aufgrund der von ihnen zu bewirkenden Prüfung deren Richtigkeit, sowie die ordnungsmäßig und vollständig erfolgte Uebertragung der nach Spalte 25 der

vorjährigen Listen für Erstimpfungen impfpflichtig gebliebenen Kinder gleichfalls zu bescheinigen haben.

Diejenigen 1913 geborenen Kinder, welche bereits im Geburtsjahr geimpft worden sind, müssen gleichfalls in die diesjährige Liste für Erstimpfungen eingetragen werden. War die vorjährige Impfung von Erfolg, so ist dies in Spalte 22 zu vermerken.

Gleichfalls wollen die Herren Lehrer eine Wiederimpfungsliste der ihrer Schule angehörenden Schüler und Schülerinnen im Alter von 12 Jahren (Jahrgang 1902) nach Vorschrift in zwei Exemplaren anfertigen, auf der letzten Seite vorschriftsmäßig bescheinigen und den Gemeindebehörden — in den Städten der Polizeiverwaltung —, von welchen sie die erforderlichen Druckformulare erhalten werden, baldigst einreichen. Bei Anfertigung der Wiederimpfungslisten sind die Bemerkungen auf den Titelblättern der Formulare zu den Wiederimpfungslisten in Abschnitt I unter Nr. 1 und 2, namentlich in Ansehung der aus den Listen des Vorjahres zu bewirkenden Uebertragungen, genau zu beachten.

Daß dies geschehen bezw. daß die bezüglichen Uebertragungen aus Spalte 26 der vorjährigen Wiederimpfungslisten in die neuen Listen richtig erfolgt sind, muß auf letzteren von den Herren Amts-Vorstehern bezw. von den städtischen Polizei-Verwaltungen bescheinigt werden.

Bis zum **15. April d. Js.** müssen die Impf- und Wiederimpfungslisten überall vollständig aufgestellt sein und zum Gebrauche für das Impfgeschäft bereit liegen. Wegen Ausführung des letzteren werden die erforderlichen Verfügungen noch ergehen.

Die vorjährigen Impf- und Wiederimpfungslisten folgen in beiden Exemplaren zurück. Die Duplikate derselben müssen nach den hierseits berichtigten Unikaten richtiggestellt und letztere sodann binnen 1 Woche wieder hierher ein-

gereicht werden, wogegen die Duplikate von den Ortsbehörden sorgsam aufzubewahren sind.

Bolkenhain, den 20. März 1914.

Nr. 135.

Bestimmungen

betreffend die Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 1 : 25000 und 1 : 100000 durch die Kartographische Abteilung der Königlich Preußischen Landesaufnahme.

---

1. Anträge auf Vergrößerungen von ganzen Kartenblättern oder Teilen derselben sind unter genauer Angabe des Gebietsteiles und des gewünschten Maßstabes unmittelbar an die Kartographische Abteilung Berlin N. W. 40 Moltkestraße Nr. 7 zu richten.
2. Die Vergrößerungen können auf jedem beliebigen Maßstab gebracht werden. Hierbei sind jedoch geringe Abweichungen von den richtigen Maßen wegen der beim photographischen Prozeß gebräuchlichen nassen Verfahren unvermeidlich.
3. Die Preise für die Vergrößerungen stellen sich wie folgt:

   a) Photographische Drucke:

   1 photographischer Druck à 100 qcm Plattengröße der Vergrößerung = 0,50 bis 0,75 Mark, Mindestpreis 1,50 Mark. Für jeden weiteren photographischen Druck à 100 qcm = 0,10 Mark, nicht unter 0,30 Mark.

   b) Photoalgraphische Drucke:

   (Empfiehlt sich bei Auflagen von 10 Drucken an aufwärts) 1 photoalgraphischer Druck à 100 qcm Plattengröße der Vergrößerung = 0,75 bis 1,00 Mark, Mindestpreis 6,00 Mark.

   Bei mehreren Drucken werden die verhältnismäßig geringeren Mehrkosten für Papier und Druck hinzugerechnet.
4. Die größten bei der Kartographischen Abteilung zur Verwendung kommenden photographischen Platten haben eine Bildfläche von 58 × 68 cm. Größere Ausdehnungen erfordern die Herstellung von mehreren Teilblättern, die auf Wunsch gegen Erstattung der Mehrkosten mittelst Zusammendruck oder

Falkenberg 159.
Girlachsdorf 159.
Gräbel 53.
Hohenhelmsdorf 159.
Hohenpetersdorf 553.
Kauder—Preilsdorf 53.
Klein Waltersdorf 159.
Langhelwigsdorf 53.
Merzdorf 72.
Möhnersdorf 72.
Nieder Kunzendorf 159.
Nimmersath 159.
Ober Baumgarten 159.
Prittwitzdorf 170.
Schweinhaus 387.
Streckenbach 122.
Wederau 170.
Wernersdorf 53.
Wolmsdorf 53. 159.
Würgsdorf 387.

Schornsteinreinigung.
Vorschiften über die Reinigung 115.

Schulsachen.
Alterszulagekassen-Verteilungsplan 157. 375.
Beschulung blinder und taubstummer Kinder 286.
Festsetzung der Sommerferien 261.
Festsetzung der Herbstferien 395.
Feststellungsbeschlusse 523.
Meldung zur einjährig-freiwilligen Prüfung 651.
Ruhegehaltskassen-Verteilungsplan 227.
Verlängerung der Ferien 488.

Staatspapiere.
Ausgabe von Zinsscheinbogen 82. 114. 234. 240. 428. 429. 635.

Standesamtssachen.
Befreiung der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen v. Aufgebot 309.
Bekanntmachung, betr. Befreiung vom Aufgebot 305.
Bedarfsnachweisung für Formulare 84.
Bestellung eines Buches 159.
Eheschließung der rechtsrheinisch beheimateten Bayern 369.
Einreichung der Heiratsurkunden von Ausländern 255. 659.
Konferenzen 86. 182.
Meldung von Todesfällen der im Felde Gefallenen 535.
Mitteilung der Geburts- und Sterbefälle an den Kreisarzt 30.
Vertretung von Standesbeamten 444. 490. 592.
Zahlung der Schreibentschädigung 269.

Statistik.
Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei 245.
Zwischenzählung der Schweine 176.

Stempelsteuer.
Bekanntmachung des Hauptzollamtes Schweidnitz 662.

Steuerordnungen.
Erhebung einer Hundesteuer 198.
Grundstückserwerbssteuer 208.

Steuersachen.
Abgangstellung der Einkommensteuer der zum Heere einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften mit einem Einkommen bis 3000 Mark 387. 408.
der freiwilligen Landsturmpflichtigen 489.
Ablieferung der Einnahmen an Einkommen- und Ergänzungssteuer 362, an Wehrbeitrag 325.
Behandlung der Steuerreste 83.
Benachrichtigungen über die Zerlegung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Gemeindebezirke 230.
Doppelbesteuerung bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern 179.

durch Zusammenkleben zu einem größeren Format vereinigt werden können.

5. Die Platten können für Nachbestellungen auf besonderen Wunsch, jedoch nur auf beschränkte Zeit aufbewahrt werden.
6. Die Abgabe der photographischen Platten, sowie ein etwaiger Nachdruck der gelieferten Vergrößerungen und Weiterverkauf ist unstatthaft.
(Urheberrechtsgesetz v. 19. Juni 1901.)
7. Die Lieferung erfolgt in der Regel 3 — 4 Wochen nach Eingang der Bestellung.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß sämtliche Generalstabskarten bei der Karten-Vertriebsstelle Breslau, Tauentzienstraße 28, Telephonanschluß 6448 zu haben sind.

Bolkenhain, den 17. März 1914.

Nr. 136.

Nach Ziffer 2 der Ausführungsanweisung des Herrn Oberpräsidenten vom 25. August 1908 zu der Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse sind die Genehmigungsanträge auf Grund dieser Polizeiverordnung entweder bei der zuständigen Wasserpolizeibehörde oder beim zuständigen Flußbauamt einzureichen. Das letztere Verfahren ist entschieden zweckmäßiger, da ein Hin- und Zurückschicken der Anträge dabei vermieden wird. Im Interesse der Beschleunigung und der Ersparnis von Portokosten und Schreibwerk ersuche ich die Ortspolizeibehörden sowie die Guts- und Gemeindevorstände, derartige Genehmigungsanträge zweckmäßig direkt dem Flußbauamt einzureichen.

Bolkenhain, den 17. März 1914.

Nr. 137.

Viehseuchen.

Schweinepest:

Erloschen in Bolkenhain und Rudelstadt.

Bolkenhain, den 21. März 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 138. Betrifft die Wahl der **Vorstands**mitglieder der „Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain" aus der Gruppe der **Arbeitgeber.**

Für die Wahl der Vorstandsmitglieder der „Allgemeinen Ortskrankenkasse" hat das Versicherungsamt folgende Arbeitgeber vorgeschlagen:

Vorstandsmitglieder.

1. Feige Hugo, Bürgermeister, Bolkenhain
2. Hamann Julius, Kaufmann, Bolkenhain
3. Klapper Karl, Sattlermeister, Bolkenhain
4. Schubert Oskar, Maurermeister, Alt Reichenau
5. Otto Gustav, Mühlenbesitzer, Rudelstadt.

I. Ersatzmänner.

1. Bretschneider Erich, Zimmermeister, Bolkenhain
2. Raupach Hermann, Brauereibesitzer, Bolkenhain
3. Grundmann August, Kaufmann, Bolkenhain
4. Grüttner Hermann, Schuhmachermeister, Ober Rohnstock
5. Mätze August, Brunnenverwalter, Alt Reichenau

II. Ersatzmänner.

1. Runge Paul, Schmiedemeister, Bolkenhain
2. Argo Alexander, Tischlermeister, Bolkenhain
3. Hamann Wilhelm, Schmiedemeister, Rohnstock
4. Wagner Richard, Bäckermeister, Hohenfriedeberg
5. Unger Martin, Sattlermeister, Rohnstock.

Da von den wahlberechtigten Ausschußmitgliedern weitere Wahlvorschläge fristzeitig nicht eingereicht worden sind, gelten die vorgenannten Personen als gewählt.

Die für

Donnerstag, den 26. März 1914

anberaumte Vorstandswahl findet für die Gruppe der Arbeitgeber **nicht** statt.

Bolkenhain, den 14. März 1914.

Das Königliche Versicherungsamt.
Der Vorsitzende.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 139.

Durch die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung in Berlin wird ein Schriftchen „Das Büchlein der Eltern" vom Geheimen Regierungsrat Professor Dr. F. Kalle vertrieben, welches den Zweck hat, die Eltern, an die jetzt durch die Standesbeamten nur Merkblätter über Säuglingspflege verteilt werden, auch über die Erziehung der Kinder vom 2. Lebensjahre an bis zu deren Eintritt in die Schule zu unterrichten.

Dieses Büchlein, welches zum Preise von 5 Mark pro Hundert geliefert wird, wird den Gemeinden zur Anschaffung und Verteilung durch das zuständige Standesamt empfohlen. Ein Probeexemplar ist den Standesämtern von hier aus zugegangen.

Ich ersuche, Bestellungen auf dieses Büchlein durch die Standesämter bis zum 15. April d. Js. einzureichen.

Bolkenhain, den 17. März 1914.

Nr. 140.

Der Kreis Bolkenhain ist dem Giroverbande der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien beigetreten. Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die in N. 36 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 7. September 1912 abgedruckte Satzung des Verbandes bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 14. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 141.

Remonteankauf für 1914.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Liegnitz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

   Am 13. Mai 8 Uhr vormittags in Primkenau, Kreis Sprottau,

   am 14. Mai, 8 Uhr vormittags in Liegnitz.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien werden nicht gekauft.
4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

   Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Haack.

Bekanntmachung.

Nr. 142.

Die Reichsgräflich von Hochberg'sche Oekonomie-Verwaltung Rohnstock beabsichtigt, den im Zuge der sogen. Langengasse und des „Annaweges" in der Nähe des Dominialbusches entlang und hinter der alten Jauerstraße weiterführenden Kirchsteg Girlachsdorf-Rohnstock, soweit er eigenes Gutsterrain berührt, um zirka 100 Meter nach der Rohnstock'er Dorfseite hin zu verlegen.

Ein Lageplan hierüber liegt im hiesigen Amtszimmer öffentlich aus.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Rohnstock, den 14. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

J. V.: Puschmann.

Bekanntmachung.

Nr. 143.

Die Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge sucht die leiblich und geistig gefährdete Jugend vor Verwahrlosung zu bewahren. Dies geschieht häufig am zweckmäßigsten durch Unterbringung auf dem Lande oder in der Kleinstadt. Es kommen Jugendliche im Alter von 5 — 18 Jahren in Betracht. Geldmittel stehen auch für die Pflege der noch Schulpflichtigen meist nicht zur Verfügung. Die zur Aufnahme Jugendlicher (um Fürsorgezöglinge handelt es sich nicht) bereiten Familien wollen der Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge, Königliches Amtsgericht, Museumstraße 7, mitteilen, welches Alter, Geschlecht und Glaubensbekenntnis der aufzunehmende Jugendliche haben soll und bis zu welcher Zeit sie zur Aufnahme bereit sind."

Breslau, den 10. Dezember 1913.

Breslauer Zentrale für Jugendfürsorge.

Geschäftsstelle im Königlichen Amtsgericht, Museumstraße 7, Zimmer 277.

Gertrud Schüler.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 13. Bolkenhain, den 30. März 1914

Polizeiverordnung über öffentliche Tanzlustbarkeiten. Nr. 144.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 2. Die Ortspolizeibehörde hat die Genehmigung zu versagen oder sie an Bedingungen zu knüpfen, soweit polizeilich zu schützende Interessen es nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen verlangen.

Diese Pflicht hat die Ortspolizeibehörde insbesondere dann, wenn nach ihrem Ermessen die Lustbarkeiten in einem die öffentliche Ordnung, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit gefährdenden Maße überhand nehmen.

In der Regel dürfen Tanzlustbarkeiten in einer Gemeinde nur an einem Tage in jedem Monat abgehalten werden. Ausnahmen kann die Ortspolizeibehörde widerruflich gestatten, wo örtliche Verhältnisse dies notwendig machen.

§ 3. Oeffentliche Tanzlustbarkeiten dürfen nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen, müssen um 12 Uhr abends beendigt sein und dürfen 5 Stunden nicht überdauern.

Männliche Personen unter 18 und weibliche unter 16 Jahren dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten, auch in Begleitung erwachsener Personen, nicht besuchen.

Ausnahmen von diesen Vorschriften kann die Ortspolizeibehörde gestatten.

§ 4. Den mit der Beaufsichtigung der öffentlichen Tanzlustbarkeiten beauftragten Beamten sind auf Verlangen angemessene Plätze unentgeltlich einzuräumen.

Ihren Anordnungen ist zu folgen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle, falls sie nicht einzuziehen ist, verhältnismäßige Haft tritt.

Die Befugnis der Ortspolizeibehörden und -Beamten zur Untersagung und zwangsweisen Verhinderung nicht genehmigter oder sonst polizeiwidriger Tanzlustbarkeiten bleibt unberührt.

§ 6. Verantwortlich für die Befolgung dieser Polizeiverordnung sind die Veranstalter der Tanzlustbarkeiten und die Inhaber der Lokale, in denen sie abgehalten werden, außerdem für Ueberschreitung des § 3 Abs. 1 alle Teilnehmer der Ueberschreitung und für Verletzung des § 3 Abs. 2 die ihn verletzenden jugendlichen Personen.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt unter Aufhebung der den gleichen Gegenstand regelnden Polizeiverordnung vom 1. November 1909 (A.-Bl. S. 355) mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 11. März 1914.

Der Regierungspräsident.
Frhr. v. Scherr-Thoß.

Nr. 145.

Polizeiverordnung

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), des § 10 Teil II Titel 17 des Allgemeinen Landrechts, des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs, sowie der §§ 137, 139 und 141 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom

30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrats für die Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

§ 1. Den Anordnungen der polizeilichen Aufsichtsbeamten, die

a) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, insbesondere zum Schutze der Personen und des Eigentums,

b) zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des Verkehrs mit den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen

getroffen werden, ist Folge zu leisten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die im § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs angedrohte Strafe (Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen) eintritt, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die denselben Gegenstand regelnden Vorschriften der Bezirks-, Kreis- und Ortspolizeiverordnungen werden aufgehoben.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 26. Februar 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

O. P. I. A. 396. (L. S.) gez. v. Guenther.

Durch § 3 der vorstehenden Polizeiverordnung ist meine Bezirks-Polizeiverordnung über die Erhaltung der Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen vom 5. April 1911 (Amtsblatt Seite 114) außer Kraft gesetzt worden.

Liegnitz, den 10. März 1914.

Der Regierungspräsident.

I. D. Nr. 1364. Frhr. von Seherr-Thoß.

Ich habe beschlossen, vom 1. April d. Js. ab die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin nicht mehr selbst zu treffen, sondern sie dem Landesgewerbeamt zu übertragen. Demgemäß tritt in Abs. 1 der Ziffer III der Vorschriften vom 23. Januar 1907 über die Nr. 146.

Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen (HMBl. S. 14/15) an Stelle der Worte: „Minister für Handel und Gewerbe" das Wort: „Landesgewerbeamt". Alle Anträge auf Erteilung der Lehrbefähigung sind mithin von dem erwähnten Zeitpunkt ab ebenso unmittelbar an das Landesgewerbeamt zu richten, wie dies bisher schon bei den Gesuchen um Ueberweisung zur Ableistung des Probejahrs der Fall war (Ziff. IX a. a. O.).

Berlin W. 9, den 24. Februar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. IV. 1695. Dr. Sydow.

Nr. 147. Auf die in Stück 12 Nr. 217 des diesjährigen Regierungs-Amtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden und Reichsschuldenverwaltung vom 5. März cr. über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsschuld, der Reichsschuld und der deutschen Schutzgebietsschuld weise ich hiermit noch besonders hin.

Bolkenhain, den 24. März 1914.

Nr. 148. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, anläßlich des Beginns der diesjährigen Saison, allen Landwirten, welche polnische Arbeiter russischer oder österreichischer Staatsangehörigkeit beschäftigen, meine Kreisblattbekanntmachung vom 30. Mai 1904 — Nr. 288 — betreffend die Invalidenversicherung der ausländischen Arbeiter in Erinnerung zu bringen.

Bolkenhain, den 27. März 1914.

Nr. 149. Dem Gestütdirektor von Seydlitz-Kurzbach in Labes ist zum 1. April d. Js. die Leitung des Landgestüts Leubus übertragen worden.

Bolkenhain, den 24. März 1914.

Einkommensteuerveranlagung für 1915: 639.
Einzahlung des Wehrbeitrages 501.
Gewerbesteuerfreiheit für Jugendheime 495.
Gewerbesteuerveranlagung für 1915: 576.
Nachweisung der besteuerten Wanderlager und Wanderauktionen 157.
Personenstandsaufnahme 465. 503.
Veranlagung des Wehrbeitrages 33. 36.
Ueberweisung verzogener Steuerpflichtiger 133.
Wandergewerbescheine für 1915: 456.
Wehrbeitrags-Benachrichtigungsschreiben 196.
Zustellung der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Benachrichtigungsschreiben 196.
Zustellung der Gewerbesteuerzuschriften 231.

T.

Tollwut.
Viehseuchenpol. Anordnung 49.

Trunksucht.
Erklärung zum Trunkenbold in Alt Reichenau 171, Oberlauterbach 504, Würgsdorf 232.

U.

Unfallversicherung.
Haus- und Ziergärten 276.
Stallhaltungs(Ausspannungs)Betriebe 277.

V.

Vermessungen.
Nachweisung der V. 52.
Trigonometrische Vermessungen 170.

Versicherungen.
Schles. Kriegsversicherung 473. 533.

Versicherungsamt.
Wahl der Versicherungsvertreter 151. 278. 465.

Verunstaltung d. Landschafsbildes.
Baupolizeiliche Beschränkung 65.

Veterinärpolizei.
Anzeigepflicht bei Verdacht und Ausbruch der Schweine-Seuche und Pest 204.
Aufhebung des Viehmarktes in Bolkenhain 263, Hirschberg 564, Jauer 249. 434. 593, Landeshut 538, Schmiedeberg 581. 592, Schönau 593.
Aufhebung von Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen 12.
Ausbruch und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Bolkenhain 631, Hohenfriedeberg (Gut) 673, Klein Waltersdorf 616, 631, Langhelwigsdorf 673, Möhnersdorf 225, Nieder-Kunzendorf 541. 557, Ober Baumgarten 631, Ober Hohendorf 616. 631, Nieder Würgsdorf 673,
im Kreise Jauer 676, Landeshut 535. 609. 639, Schönau 609, Schweidnitz 621, Striegau 42. 58. 142. 178. 207. 275. 444. 464. 489. 551. 590. 609. 621. 657. 676, Waldenburg 227. 310. 576. 621. 639. 657. 676.
Ausbruch und Erlöschen der Pferderäude 83. 178.
Ausbruch und Erlöschen der Schweinepest 42. 52. 76. 82. 105. 120. 132. 154. 170. 178. 196. 227. 235. 241. 252. 263. 275. 294. 299. 421. 444. 481. 524. 676.
Ausbruch und Erlöschen der Schweineseuche 42. 58. 70. 75. 96. 120. 132. 154. 157. 178. 207. 227. 235. 241. 252. 263. 293. 299. 355. 396. 420. 444. 464. 481. 489. 565. 621. 676.
Ausfuhr verdächtiger Tiere nach dem Schlachthof in Breslau 246.

Nachstehend bringe ich die bereits im vergangenen Jahre unter Nr. 156, S. 140 des Kreisblattes abgedruckten Maßnahmen zur ordnungsmäßigen Reinigung von Schornsteinen erneut zur Veröffentlichung und ersuche die Ortspolizeibehörden, für die Bekanntgabe der nachstehenden Vorschläge Sorge zu tragen. Nr. 150.

A. Zwecks Reinigung der russischen Schornsteine vom Dach.

1. Es sind Aussteigeöffnungen im Dach neben den Schornsteinen, von welchen aus unmittelbar die Reinigung erfolgen soll, anzubringen; oder Laufbohlen, Laufpfosten, Laufstege von der Aussteigeöffnung nach dem Schornstein oder von einem Schornstein zum andern.

   Dienen die Laufbretter (Laufpfosten) pp. an Stelle von Leitern zum Auf- und Absteigen auf der Dachfläche, so sind sie mit Querhölzern zu versehen, doch empfiehlt es sich, diese Querhölzer nicht direkt auf das Laufbrett aufzunageln, sondern auf zwei zu beiden Seiten des Laufbretts in der Längsrichtung desselben angebrachten Latten (Leisten) zu befestigen.
2. Bei hohen freistehenden Schornsteinen, welche von der Ausmündung gereinigt werden, sind eiserne fest angemachte Steigeleitern anzubringen.
3. Die Schornsteinköpfe sind stets in einem guten baulichen Zustande zu erhalten.
4. Dachlucken (Dachfenster), welche beim Reinigen der Schornsteine zum Aussteigen nach der Dachfläche dienen, müssen so weit sein, daß eine erwachsene Person mühelos aus- und einsteigen kann (50 cm im Geviert). Auf steilen Dächern ist dicht unter der zum Aussteigen zu benutzenden Dachlucke (Dachfenster) ein Stück Dachlaufbrett anzubringen.
5. Die Dachlucken (Dachfenster) sind so in das Dach einzudecken (einzufügen), das sich dieselben beim Oeffnen umlegen und festhalten, nicht aber durch eine Konstruktion oder ihr Gewicht von selbst zufallen. In dem Lichtraum der Rahmen darf kein weit vorstehender Einhängekloben sich befinden.

6. Bei steilen Dächern ist es wünschenswert, daß der Deckel der Dachlucke, am unteren Ende durch Charnierbänder befestigt, sich beim Oeffnen nach unten, auf das dort angebrachte Laufbrett umlegt und in dieser Lage durch zwei eiserne Bügel oder starke Ketten (rechts und links) festgehalten wird.

B. Zwecks Reinigung der russischen Schornsteine vom Dachboden (Speicher.)

1. Wenn die Reinigungstüren in übermäßiger Höhe vom Fußboden sich befinden und mit einer gewöhnlichen Leiter nicht zu erreichen sind, so müssen auf dem Gebälke starke, genügend breite, gut befestigte Laufbohlen angebracht werden.
2. Leitern, welche zu den Aussteigeöffnungen in der Dachfläche (zur Dachlucke, Dachfenster bezw. zu den Reinigungsöffnungen der Schornsteine im Dachbodenraume führen, müssen genügend lang sein und sich stets in einem guten brauchbaren Zustande, auch stets in der Nähe des Schornsteines befinden.

   Sind die Leitern im Dachbodenraume auf die Laufbohlen gestellt (B 1), so sind sie auf letzteren festzunageln.

C. Zwecks Reinigung der besteigbaren Schornsteine.

Es ist den Hausbesitzern zur Pflicht zu machen:

1. Daß sich die besteigbaren Schornsteine stets in einem guten baulichen Zustande befinden, insbesondere daß die Steigeisen fest und nicht durchrostet, desgleichen die Fleischhölzer nicht zu schwach, nicht angebrochen und gut befestigt bezw. eingemauert sind und daß dieselben möglichst aus vierkantigem Eisen gefertigt werden.
2. Daß bei allen besteigbaren Schornsteinen, welche vom Dach aus befahren, oder nach Art der russischen Schornsteine von der Ausmündung gereinigt werden, Aussteigeöffnungen in der Dachfläche und nach den Schornsteinen Laufstege (Laufbretter, Laufbohlen) anzubringen sind.
3. Daß bei allen besteigbaren Schornsteinen, auch wenn dieselben

nur vom Dache aus befahren werden, genügend große Einsteige- bzw. Aussteigetüren am Fuße vorhanden sind; insbesondere müssen solche Türen auch bei Zentralheizungsschornsteinen angeordnet werden. Das Ein- bezw. Aussteigen durch die am Fußboden angebrachten Kanal-Reinigungsöffnungen ist den Arbeitern zu untersagen.

Abschließklappen- bezw. Schieber dürfen im Innern der Zentralheizungsschornsteine nicht angebracht werden.

4. Daß die von den Hauseigentümern bezw. Bewohnern zu liefernden Leitern sich stets in einem guten, brauchbaren Zustande befinden.

Bolkenhain, den 25. März 1914.

Bekanntmachung.

Nr. 151.

Nachstehend bringe ich die bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, betreffend die Verhütung und Löschung von Waldbränden in Erinnerung.

I. Reichsstrafgesetzbuch.

. . . . . .

§ 308. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft, wer vorsätzlich . . . . . Waldungen oder Torfmoore in Brand setzt, wenn diese Gegenstände entweder fremdes Eigentum sind, oder zwar dem Brandstifter eigentümlich gehören, jedoch ihrer Beschaffenheit und Lage nach geeignet sind, des Feuer einer der im § 306 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Räumlichkeiten oder einem der vorstehend bezeichneten fremden Gegenstände mitzuteilen.

§ 309. Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der im § 308 bezeichneten Art herbeiführt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark und, wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

II. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880.

§ 32. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 308 des Strafgesetzbuchs, eigene Torfmoore, Heidekraut oder Bülten

im Freien ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde oder bei dem Ortsvorstande in Brand setzt, oder die bezüglich dieses Brennens polizeilich angeordneten Vorsichtsmaßregeln außer acht läßt.

§ 44. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer

1. mit unverwahrtem Feuer oder Licht den Wald betritt oder sich demselben in gefahrbringender Weise nähert;
2. **im Walde brennende oder glimmende Gegenstände (z. B. angebrannte Zündhölzer u. dergl.) fallen läßt, fortwirft oder unvorsichtig handhabt;**
3. **im Walde oder in gefährlicher Nähe desselben im Freien ohne Erlaubnis des Ortsvorstehers, in dessen Bezirk der Wald liegt, in Königlichen Forsten ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten Feuer anzündet oder das gestattetermaßen angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;**
4. abgesehen von den Fällen des § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches (s. a. Schluß) bei Waldbränden, von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher oder deren Stellvertreter oder dem Forstbesitzer oder Forstbeamten zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

III. Regierungs-Polizeiverordnung vom 26. Mai 1910.
(2. Sonderbeilage zu Nr. 21 des Amtsblattes.)

§ 1.

Wer in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober in Waldungen außerhalb der öffentlichen Fahrwege Zigarren, Zigaretten oder Tabak aus Pfeifen ohne geschlossenen Deckel raucht, wird mit Geldstrafe bis zu 50 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Als öffentliche Fahrwege im Sinne dieser Verordnung gelten nur solche, die befestigt und auf beiden Seiten mit Gräben versehen sind.

IV. Regierungspolizeiverordnung
vom 22. November 1882 (Amtsblatt S. 291.)

§ 20. Wer auf eigenem Grund und Boden eine Waldfläche brennen, liegende oder zusammengebrachte Bodendecken abbrennen will, muß die Polizeiverwaltungen der im Umkreise einer Meile belegenen Ortschaften benachrichtigen und den von der Ortspolizeiverwaltung angeordneten Sicherheitsmaßregeln Folge leisten.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im § 46 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafe (bis 150 Mark).

§ 21. Wer als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter, auch selbst an nicht gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden, oder in an und für sich nicht gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Torfmoore, Haidekraut oder Bülten anbrennen will, hat, abgesehen von der erforderlichen vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde, zuvor um die anzuzündende Fläche in der Tiefe der brennbaren Schicht einen entsprechend breiten Graben überall da zu ziehen, wo diese Fläche irgend einen Anschluß an anderweitig vorhandene gleichartige Brennstoffe, Gras oder Gestrüpp hat.

Zuwiderhandelnde verfallen der Strafe des § 32 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (150 Mark oder Haft).

V. Polizeiverordnung,
betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Sonderbeilage zu Nr. 38 des Amtsblattes).

§ 16. Nach auswärts ist die Feuerlöschhilfe ohne Rücksicht auf Amts- und Kreisgrenzen, sowie ohne Rücksicht auf das brennende Objekt (Gebäude, Wald usw.) in der Regel nicht weiter als bis auf eine Entfernung von $7^1/_2$ Kilometer zu leisten. Ist es zweifelhaft, ob ein ausgebrochenes Feuer noch innerhalb dieser Entfernung liegt oder ob es weiter entfernt ist, so hat die Absendung der Löschhilfe in jedem Falle zu erfolgen.

§ 17. Bei Waldbränden haben sich die Löschpflichtigen mit Aexten, Schaufeln, Spaten, Rodehauen und Sägen zu versehen.

§ 18. Den Anordnungen des Polizeiverwalters und des technischen Leiters der Lösch- und Rettungsarbeiten hat jedermann Folge zu leisten.

Dazu bestimmt noch § 360 des Reichsstrafgesetzbuches:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft:

. . . . . .

10. Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

Liegnitz, den 28. April 1909.

Der Regierungspräsident.

J. V. Ukert.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich wiederholt hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortsbehörden ersuche ich, für die weiteste Bekanntgabe dieser Vorschriften Sorge zu tragen. (Siehe hierzu meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 23. Mai 1901 — Nr. 336).

Bolkenhain, den 24. März 1914.

Nr. 152. **Viehseuchen.**

Schweineseuche:

Ausgebrochen in Quolsdorf und Wolmsdorf.

Schweinepest:

Erloschen in Nieder Kunzendorf.

Bolkenhain, den 24. März 1914.

Der Königliche Landrat

von Loesch.

Nr. 153. Im Anschlusse an meine Kreisblattbekanntmachung vom 14. März 1914 — Nr. 138 — veröffentliche ich nachstehend das Ergebnis der am 26. März 1914 stattgefundenen Wahl der Vorstandsmitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain aus der Gruppe der Versicherten.

1. Meier Paul, Tischler, Bolkenhain,
2. Schloßer Wilhelm, Zimmerpolier, Bolkenhain,
3. Krause Hermann, Steinarbeiter, Bolkenhain,
4. Krause Wilhelm, Kalksteinbrucharbeiter, Alt Rohrsdorf,
5. Leuschner Alfred, Lagerhalter, Bolkenhain,
6. Haenel Karl, Maurerpolier, Hohenfriedeberg,
7. Reimann Gustav, Steinarbeiter, Dätzdorf,
8. Feige Gustav, Zimmerpolier, Ober Rohnstock,
9. Krause Gustav, Maurer, Bolkenhain,
10. Lienig Oswald, Steinarbeiter, Tschirnitz.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb eines Monats angefochten werden. Anfechtungen sind beim Versicherungsamt anzubringen.

Bolkenhain, den 26. März 1914.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes.
von Loesch, Landrat.

Remonteankauf für 1914.

Nr. 154.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Liegnitz die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:
   Am 13. Mai, 8 Uhr vormittags in Primkenau,
   Kreis Sprottau,
   am 14. Mai, 8 Uhr vormittags in Liegnitz.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompagnien werden nicht gekauft.
4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 24. Februar 1914.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Haack.

Nr. 155.

Personal-Nachrichten.

Als Schiedsmann für den Bezirk Streckenbach wurde der Restgutsbesitzer Robert Hanisch in Streckenbach wiedergewählt und bestätigt.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 14. Bolkenhain, den 6. April 1914

Ausführung von Vorarbeiten.

Nr. 156.

Gemäß § 5 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsammlung Seite 221) wird hierdurch angeordnet, daß jeder Besitzer auf seinem Grund und Boden Handlungen geschehen zu lassen hat, die zur Vorbereitung der von einem Komitee unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Klinner in Schönau a. K. geplanten vollspurigen Kleinbahn von Jauer nach Schönau (Katzbach) erforderlich sind. Zum Betreten von Gebäuden und eingefriedigten Hof- oder Gartenräumen bedarf der Unternehmer, insoweit dazu der Grundbesitzer seine Einwilligung nicht ausdrücklich erteilt, in jedem einzelnen Falle einer besonderen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde. Eine Zerstörung von Baulichkeiten jeder Art, sowie ein Fällen von Bäumen ist nur mit besonderer Gestattung des Bezirksausschusses zulässig.

Liegnitz, den 30. März 1914.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende.
Frhr. von Seherr-Thoß.

Bekanntmachung.

Nr. 157.

Der Bezirksausschuß hat auf Grund des § 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für das Jahr 1914 und für den Umfang des Regierungsbezirks beschlossen:

1. es hinsichtlich der Sammelzeit der Kiebitzeier bei dem gesetzlichen Endtermin d. i. dem 30. April zu belassen,

2. den Schluß der Sammelzeit der Möveneier auf den 24. Mai festzusetzen.

Liegnitz, den 23. März 1914.

Der Bezirksausschuß.

Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 158.

Gemeinfaßliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Wesen.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen im Schmutz und Unrat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kote ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. im feuchten Erdboden, in Jaucherinnen und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiterentwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen gefördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der

Einkommensteuerveranlagung für 1915: 639.
Einzahlung des Wehrbeitrages 501.
Gewerbesteuerfreiheit für Jugendheime 495.
Gewerbesteuerveranlagung für 1915: 576.
Nachweisung der besteuerten Wanderlager und Wanderauktionen 157.
Personenstandsaufnahme 465. 503.
Veranlagung des Wehrbeitrages 33. 36.
Ueberweisung verzogener Steuerpflichtiger 133.
Wandergewerbescheine für 1915: 456.
Wehrbeitrags-Benachrichtigungsschreiben 196.
Zustellung der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Benachrichtigungsschreiben 196.
Zustellung der Gewerbesteuerzuschriften 231.

T.

Tollwut.
Viehseuchenpol. Anordnung 49.

Trunksucht.
Erklärung zum Trunkenbold in Alt Reichenau 171, Oberlauterbach 504, Würgsdorf 232.

U.

Unfallversicherung.
Haus- und Ziergärten 276.
Stallhaltungs(Ausspannungs)Betriebe 277.

V.

Vermessungen.
Nachweisung der V. 52.
Trigonometrische Vermessungen 170.

Versicherungen.
Schles. Kriegsversicherung 473. 533.

Versicherungsamt.
Wahl der Versicherungsvertreter 151. 278. 465.

Verunstaltung d. Landschafsbildes.
Baupolizeiliche Beschränkung 65.

Veterinärpolizei.
Anzeigepflicht bei Verdacht und Ausbruch der Schweine-Seuche und Pest 204.
Aufhebung des Viehmarktes in Bolkenhain 263, Hirschberg 564, Jauer 249. 434. 593, Landeshut 538, Schmiedeberg 581. 592, Schönau 593.
Aufhebung von Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen 12.
Ausbruch und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in Bolkenhain 631, Hohenfriedeberg (Gut) 673, Klein Waltersdorf 616, 631, Langhelwigsdorf 673, Möhnersdorf 225, Nieder-Kunzendorf 541. 557, Ober Baumgarten 631, Ober Hohendorf 616. 631, Nieder Würgsdorf 673,
im Kreise Jauer 676, Landeshut 535. 609. 639, Schönau 609, Schweidnitz 621, Striegau 42. 58. 142. 178. 207. 275. 444. 464. 489. 551. 590. 609. 621. 657. 676, Waldenburg 227. 310. 576. 621. 639. 657. 676.
Ausbruch und Erlöschen der Pferderäude 83. 178.
Ausbruch und Erlöschen der Schweinepest 42. 52. 76. 82. 105. 120. 132. 154. 170. 178. 196. 227. 235. 241. 252. 263. 275. 294. 299. 421. 444. 481. 524. 676.
Ausbruch und Erlöschen der Schweineseuche 42. 58. 70. 75. 96. 120. 132. 154. 157. 178. 207. 227. 235. 241. 252. 263. 293. 299. 355. 396. 420. 444. 464. 481. 489. 565. 621. 676.
Ausfuhr verdächtiger Tiere nach dem Schlachthof in Breslau 246.

Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurot erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Nesselfieber, Fleckrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in rundlichen oder eckigen, beetartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blauroten Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder wenige hochgradige Entzündung der Magen-Darmschleimhaut, Schwellung und blaurote Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gekröslymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hauptpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch die Impfung geheilt.

Gemeinfaßliche Belehrung über die Schweineseuche.

Wesen.

Die Schweineseuche ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung der Schweine, die in der Regel in Form einer Entzündung der Brusteingeweide (Lungen, Brustfell, Herzbeutel) auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren mit der Ausatmungsluft und mit den beim Husten entleerten Auswurfstoffen ausgeschieden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Schweine, die der Ansteckung durch Schweineseuche ausgesetzt gewesen sind, erkranken nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Erkrankungserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit bei der Schweineseuche ist in den einzelnen Fällen verschieden, beträgt aber durchschnittlich etwa zehn Tage. Nach dieser Zeit zeigen sich bei den erkrankten Tieren Husten, und je nach der Art des Verlaufes der Seuche weitere krankhafte Erscheinungen. Die Seuche kann rasch und bösartig (akut) oder langsam, schleichend und mild (chronisch) verlaufen.

Beim akuten Verlauf treten zu dem Husten beschleunigtes und schmerzhaftes Atmen und als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens mangelnde Freßlust, Fieber und große Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Tiere mit dem Hinterteil

hin und her schwanken und der Gang taumelnd wird. Die an akuter Schweineseuche erkrankten Schweine können schon nach wenigen Tagen oder im Verlauf von ein bis zwei Wochen zugrunde gehen. Bei der akuten Form der Schweineseuche erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim chronischen Verlauf der Schweineseuche tritt eine Beschleunigung der Atmung häufig erst hervor, wenn die Tiere umhergetrieben werden. Gewöhnlich erkranken nur die jüngeren Tiere (Ferkel und Läufer). Die chronisch erkrankten Tiere lassen außer Husten und Atembeschwerden nach Umhertreiben als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens Verringerung der Futteraufnahme, mangelhaftes Gedeihen (Kümmern), häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Ausschlag der Haut erkennen. Die an chronischer Schweineseuche erkrankten Tiere können nach wochenlangem Kranksein zugrunde gehen oder genesen und mastfähig werden. Die Verluste an Ferkeln bei chronischer Schweineseuche sind häufig nur gering, können aber auch bis zu 50 und 75 % betragen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten schweineseuchenkranken Schweinen findet man größere oder kleinere Teile der Lungen entzündet. Die entzündeten Teile fallen nach der Herausnahme der Lungen aus dem Brustkorb nicht zusammen, haben keine hellrote Farbe, wie die Lunge gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an, etwa wie die Leber. Bei der akuten Schweineseuche sind in der Regel größere Abschnitte der Lungen entzündet und gleichzeitig das Brustfell, häufig auch der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen. Außerdem sind Veränderungen an Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch, unter Umständen auch an Milz und Lymphdrüsen zugegen. Bei der chronischen Form der Schweineseuche beschränkt sich die Erkrankung gewöhnlich auf die vorderen Lappen der Lunge. Gleichzeitig zeigen die mit chronischer Schweineseuche behafteten Tiere während der eigentlichen Krankheit einen schlechten Ernährungszustand.

Vermischung der Schweineseuche mit der Schweinepest und anderen Erkrankungen.

Der Verlauf der Schweineseuche kann dadurch abgeändert werden, daß die Tiere neben der Schweineseuche gleichzeitig von anderen Erkrankungen, insbesondere von der Schweinepest, befallen werden. Die Schweinepest ist eine ansteckende Darmentzündung, ihr hauptsächlichstes Zeichen ist ein heftiger Durchfall. Bei Vermischung der Schweineseuche mit Schweinepest tritt mithin zu den geschilderten Symptomen der Schweineseuche bei den lebenden Tieren Durchfall und bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten eine Entzündung der Schleimhaut des Darms, namentlich des Blind- und Grimmdarms hinzu. Die Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms weist bei schweinepestkranken Schweinen an einzelnen Stellen in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweineseuche vor. Von dem Schweineseuchenverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Schweineseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche in einen Bestand ist der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Stalle unter Beobachtung zu stellen, ehe die Tiere zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neuangekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bucht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweineseuche, so

können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Eine naturgemäße (Wild-) Haltung der Schweine, besonders der Zuchttiere, ist zu empfehlen.

Gemeinfaßliche Belehrung über die Schweinepest.

Wesen.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine, die in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den erkrankten Tieren mit dem Kote ausgeschieden. Durch Wühlen im Boden, der durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt ist, und durch die Aufnahme von Futter, auf das der Ansteckungsstoff übertragen ist, werden gesunde Schweine angesteckt. Die Verschleppung der Erreger der Schweinepest erfolgt nicht nur durch kranke Tiere, sondern auch durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider und Schuhwerk durch die Ausscheidungen pestkranker Tiere verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen, und in ähnlicher Weise kann die Schweinepest durch Stallgeräte, Futtermittel, Streu und Dünger aus verseuchten Ställen in andere Ställe übertragen werden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offensichtliche Erscheinungen der durch die Ansteckung bewirkten Erkrankung treten erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht in allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Die Tiere verkriechen sich in der Streu

und bewegen sich nach Auftreiben träge und teilnahmslos unter Schwanken des Hinterteils. Akut erkrankte Tiere können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen, Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehen, magern stark ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim schleichenden (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Läufer) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sie häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarmes (Blind- und Grimmdarm) können aber auch im letzten Abschnitt des Dünndarmes (Hüftdarm) zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf. Die Schorfe in der Schleimhaut können sich knopfartig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammenfällt. Die im Darmgekröse liegenden Lymphdrüsen (Gekrösdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trübe und graugelb erscheinen. Verkalkung wird in den veränderten Lymphdrüsen bei Schweinepest — im Gegensatz zur Tuberkulose — nicht beobachtet.

Vermischung der Schweinepest mit der Schweineseuche.

Tiere, die an Schweinepest erkrankt sind, können gleichzeitig von Schweineseuche befallen werden und dann außer den Krankheitsmerkmalen der Schweinepest auch diejenigen der Schweineseuche zeigen. In solchen Fällen treten zu den angeführten Symptomen der Schweinepest noch Husten und Atembeschwerden bei den lebenden Tieren und eine Entzündung der Lungen bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Tieren hinzu. Die entzündeten Lungen fallen nach der Herausnahme aus den Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, haben im Bereiche größerer oder kleinerer Abschnitte keine hellrote Farbe, wie die Lungen gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an wie die Leber. Außerdem können das Brustfell und der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen sein.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den Erscheinungen der Schweinepest oder der Schweinepest und Schweineseuche bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinepest vor. Von dem Schweinepestverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist in erster Linie der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind, wenn irgend möglich, in einem besonderen Stall unter Beobachtung zu stellen, ehe sie zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bucht zusammenzubringen, daß sie durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach zehn Tagen noch

gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neuangekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinstall gebracht werden. Um auch der Gefahr der Einschleppung der Schweineseuche zu begegnen, ist die Beobachtung auf die Dauer von vier Wochen auszudehnen.

Da die Schweinepest auch leicht durch Personenverkehr und durch leblose Gegenstände (Stallgeräte, Futter- und Streumaterialien sowie Dünger) verschleppt werden kann, ist die Berührung mit nicht nachweislich unverdächtigen Schweinebeständen und die Verwendung von Stallgeräten, Futterstoffen, Streu und Dünger aus solchen zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehenden gemeinfaßlichen Belehrungen über den Rotlauf der Schweine, die Schweineseuche und die Schweinepest alsbald erneut in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, insbesondere auch die landwirtschaftlichen Lokalvereine darum anzugehen, in den Sitzungen die Mitglieder erneut darauf aufmerksam zu machen.

Bolkenhain, den 24. März 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 159. Wegen Montagearbeiten zur elektrischen Ausrüstung der Eisenbahnstrecke Merzdorf—Ruhbank ist die Chaussee Merzdorf—Landeshut am Bahnübergang bei Merzdorf am Dienstag, den 7. d. Mts. morgens 1/2 7 Uhr bis 8 Uhr und am Mittwoch, den 8. d. Mts. nachmittags von 4 Uhr bis 1/2 6 Uhr gesperrt.

Bolkenhain, den 4. April 1914.

Nr. 160.

Viehseuchen.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Neu Reichenau.
Schweinepest: Ausgebrochen in Girlachsdorf.

Bolkenhain, den 4. April 1914.

Der Königliche Landrat

von Loesch.

Der Finanz-Minister.
J.-Nr. II. 2776. Berlin C. 2, den 9. März 1914.

Nr. 161.

Aus mehrfachen Erinnerungen der Königlichen Oberrechnungskammer und auch aus sonstigen Wahrnehmungen geht hervor, daß bei der Ueberweisung verzogener Steuerpflichtiger vielfach nicht mit der notwendigen Beschleunigung verfahren wird. Dadurch erwächst einzelnen Amtsstellen nicht nur erhebliche, aber vermeidbare Mehrarbeit, sondern auch die Beitreibung der Steuern wird häufig gefährdet.

Die Königliche Regierung wolle daher nachdrücklich darauf hinwirken, daß sowohl die gegenseitigen Mitteilungen der Gemeindebehörden von dem geschehenen Umzug und der Besteuerung der verzogenen Steuerpflichtigen, wie auch die Zugangsstellung und Erhebung rückständiger Steuerbeträge ohne jede Verzögerung bewirkt werden.

Im Auftrage: Heim.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung.

Bolkenhain, den 1. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Loesch.

Nr. 162.

Gemäß § 125 der Kreisordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf dem am 28. d. Mts. abgehaltenen Kreistage folgendes verhandelt worden ist.

1. Zur Deckung der Kosten des Kreiskrankenhauses Bolkenhain ist ein mit $3^1/_2$ % zu verzinsendes und mit $1^1/_2$ % zu tilgendes Darlehn von 120000 Mk. bei der Kreissparkasse Bolkenhain aufzunehmen.
2. Ferner wurde die Einführung einer Kreisumsatz- und einer Kreishundesteuer beschlossen. An Umsatzsteuer soll 1 % des Wertes und an Hundesteuer 4 Mk. pro Hund und Jahr gezahlt werden. In den Stadt- und Landgemeinden sollen jedoch diese Steuern nur zur Hälfte erhoben werden. An-

stelle der Hundesteuer kann von Züchtern rassereiner Hunde eine Zwingersteuer von 10 Mk. jährlich entrichtet werden.

3. Der Kreishaushaltsvoranschlag für 1914 wurde in Einnahme und Ausgabe auf 370400 Mk. festgesetzt. Zur Deckung des Kreishaushaltsbedarfs sind wie in den Vorjahren 58% des Veranlagungssolls an direkten Kreissteuern zu erheben, wobei die Betriebssteuer wie bisher mit einem Viertel in Ansatz zu bringen ist.
4. Von den zu öffentlichen Zwecken verwendbaren Ueberschüssen der Kreissparkasse werden 1000 Mk. zu Sparerprämien und 800 Mk. zur Unterstützung des hiesigen Siechenhauses zur Verfügung gestellt.
5. Die Kosten der Tresoranlage und der neuen Einrichtung der Kreissparkasse sind aus der Ueberschußkasse derselben zu decken.
6. Der § 1 des Kreisstatuts vom 20. Dezember 1913, betreffend die Benutzung der Tierkörperverwertungsanstalt in Jauer wird bezüglich der Fürsorgepflicht des Kreises abgeändert.
7. Der Kreisausschuß wird zum Abschluß eines Vertrages mit der Eisenbahnverwaltung betreffend Veräußerung einer früheren Chausseefläche und die Unterhaltung der neuen Wegeunterführung bei Zollhaus Wiesau ermächtigt.
8. In die Amtsvorstehervorschlagsliste sind erneut aufzunehmen:
   Königlicher Forstmeister Giehler in Alt Reichenau,
   Rittergutsbesitzer Graf von Hoyos Alois auf Alt Röhrsdorf,
   Rittergutsbesitzer Justizrat Richter, Halbendorf,
   Spediteur Güttler, Bolkenhain,
   Wirtschaftsinspektor Lüthke, Ober Hohendorf,
   erstmalig aufgenommen:
   Wirtschaftsinspektor Schleußner zu Halbendorf.
9. Als Schiedsmänner werden auf eine dreijährige Amtsperiode gewählt bezw. wiedergewählt:
   1. als Schiedsmann für den Bezirk 1 Adlersruh—Prittwitzdorf (zugleich Stellvertreter des Bezirks Rudelstadt) der Stellenbesitzer Hermann Simon zu Prittwitzdorf,
   2. als Schiedsmann für den Bezirk 3 Ober Baumgarten der Gutsbesitzer Gustav Maffert zu Ober Baumgarten,

Beobachtung der Schutzmaßregeln beim Gesindeumzug 262.
Bestellung des Stabsveterinärs a. D. Glaesmer als Stellvertreter des Kreistierarztes 1. 17.
Gemeinfaßliche Belehrung über
Rotlauf 124.
Schweinepest 129.
Schweineseuche 126.
Kennzeichen der Schafräude 178.
Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen 12.

Viehseuchenentschädigung.
Erhebung der Beiträge 391.

Viehzählung.
Allgemeine Viehzählung 585.
Ansprache an die Bevölkerung 610.

Vogelschutz.
Ueberwachung 96.

W.

Waisenräte.
Ernennungen 20. 223.
Konferenzen 7. 553.

Wassersachen.
Abschluß des Verzeichnisses der Wasserläufe der Provinz Schlesien 174.
Ausbau der wütenden Neiße 183.
Ausbau des Striegauer Wassers 452.
Bestellung technischer Berater für die Wasserpolizeibehörden 377.
Auslegung von Plänen 505.
Endgültige Festsetzung des Verzeichnisses der Wasserläufe II. Ordnung 161.
Flußkatasterbeiträge 41. 511.
Flußschauen nebst Schauordnung 382.
Freihaltung der Flußufer 585.
Genehmigungsanträge auf Grund der Polizeiverordnung zur Verhütung von Hochwasserschäden 105.
Uebersendung der Ermittelungskarten 167.

Wegesachen.
Brückensperrung 577.
Chausseesperrung 132. 557.
Einziehung eines Weges 490. 683.
Wegesperrungen 140. 171. 220. 228.
Wegeverlegung 109.

Wehrbeitrag. (Sie auch Steuersachen).
Reichsbevollmächtigter für die Erhebung des Wehrbeitrages 76.
Verzinsung der Wehrbeiträge 158.

Wetterdienst.
Eröffnung 194.

3. als Schiedsmann für den Bezirk 7 Falkenberg (zugleich Stellvertreter des Bezirks Blumenau) der Schmiedemeister Robert Herrmann zu Falkenberg,
4. als Schiedsmann für den Bezirk 9 Girlachsdorf—Polkau (zugleich Stellvertreter des Bezirks Wederau) der Schuhmachermeister Hermann Richter zu Girlachsdorf,
5. als Schiedsmann für den Bezirk 15 Nieder Kunzendorf (zugleich Stellvertreter des Bezirks Ober Kunzendorf) der Restgutsbesitzer Wilhelm Tralst in Nieder Kunzendorf,
6. als Schiedsmann für den Bezirk 21 Nimmersath—Wilhelmsburg (zugleich Stellvertreter des Bezirks Streckenbach) der Stellenbesitzer Ferdinand Nitsch in Nimmersath,
7. als Schiedsmann für den Bezirk 23 Alt Reichenau (zugleich Stellvertreter des Bezirks Neu Reichenau) der Gutsbesitzer Karl Hertrampf in Alt Reichenau,
8. als Schiedsmann für den Bezirk 25 Alt und Neu Röhrsdorf (zugleich Stellvertreter des Bezirks Oberlauterbach) der Bauergutsbesitzer Oswald Höppner zu Alt Röhrsdorf,
9. als Schiedsmann für den Bezirk 35 Klein Waltersdorf—Wiesau der Schmiedemeister Hermann Suckel zu Klein Waltersdorf,
10. als Schiedsmann für den Bezirk 36 Wederau (zugleich Stellvertreter des Bezirks Girlachsdorf—Polkau) der Stellenbesitzer Hermann Sprote zu Wederau,
11. als Schiedsmann für den Bezirk 38 Wolmsdorf (zugleich Stellvertreter des Bezirks Kauder—Preilsdorf) der Stellenbesitzer Heinrich Steinig zu Wolmsdorf.

10. In den Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das hiesige Amtsgericht werden die bisherigen Mitglieder:
    1. Bürgermeister Feige, Bolkenhain,
    2. Gemeindevorsteher Nier, Würgsdorf,
    3. Amtsvorsteher Schubert, Alt Reichenau,
    4. Amtsvorsteher Paeschke, Wernersdorf,
    5. Rittergutsbesitzer Hirsch, Hohenpetersdorf,

6. Gutsbesitzer Karl Tietze, Wederau,
7. Gutsbesitzer Gottfried Scholz, Ober Rohnstock,
auf ein ferneres Jahr wiedergewählt.

Bolkenhain, den 31. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 163. Gemäß § 127 der Kreisordnung bringe ich in der Anlage den auf dem Kreistage vom 28. dieses Monats festgestellten Haushaltsplan der Kreiskommunalkasse für das Rechnungsjahr 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 30. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 164. Die Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstände, sowie die Vorstände landwirtschaftlicher Vereine werden hierdurch auf die Kreisblattbekanntmachung vom 29. Oktober 1910 — Nr. 435 — betreffend die rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen wiederholt hingewiesen.

Bolkenhain, den 3. April 1914.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
von Loesch.

Nr. 165.

Ortsstatut
über
die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadtgemeinde Bolkenhain.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 24. April 1913 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) unter Zustimmung der Polizeiverwaltung folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren städtischen Verkehr dienen, nämlich

a) aller Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage,

b) der Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, für die dies durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt wird,

wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, auferlegt.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht blos eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3.

Die Reinigungspflicht nach § 1 erstreckt sich bis zur Mitte des Fahrdammes, am Ringe und bei Straßenkreuzungen mit platzähnlichem Charakter jedoch außer auf die Bürgersteige auf eine Fahrdammbreite von höchstens 4 m von der äußeren Kante des Bordsteines ab gerechnet.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfaßt auch die Schneeräumung auf den Bürgersteigen, das Bestreuen dieser mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und das Besprengen zum Zwecke des Kehrens.

§ 4.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze (§ 3) sowie die Schneeräumung auf den Wege und Straßendämmen, die Abfuhr der zusammengebrachten Schnee- und Eishaufen und das Besprengen ganzer Straßenzüge zur Verhinderung von Staubentwickelung liegt der Stadtgemeinde ob.

§ 5.

Bei Leistungsunfähigkeit der Anlieger ist an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 6.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

§ 7.

Die Stadtgemeinde wird Vorkehrungen treffen, durch die es den nach den §§ 1 bis 3 Verpflichteten ermöglicht wird, sich gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 8.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit der Veröffentlichung im Bolkenhainer Anzeiger in Kraft.

Bolkenhain, den 31. Mai 1913.

Der Magistrat.

Feige. Raupach. Hörner. Meißner.

Nr. 166. Vorstehendes Ortsstatut wird, nachdem die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erteilt worden ist, auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und der §§ 4, 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 hiermit genehmigt.

Liegnitz, den 7. Juli 1913.

Namens des Bezirksausschusses.

Genehmigung.
B A. II. 1159.

Der Vorsitzende.
J. V.: Deetjen.

Veröffentlicht
Bolkenhain, den 28. März 1914.

Der Magistrat.
Feige.

Nr. 167. Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Kaffe u. s. w. entgegen. Desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 26. März 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Nr. 168. In unser Genossenschaftsregister ist bei der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Rohnstock heut folgendes eingetragen

worden: Das Statut ist durch Beschluß vom 15. März 1914 geändert. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Spar- und Darlehnskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs sowie zur Förderung des Sparsinns. Beim Eingehen der schlesischen landwirtschaftlichen Genossenschaftszeitung tritt an dessen Stelle bis zur nächsten Generalversammlung, in welcher ein anderes Veröffentlichungsblatt zu bestimmen ist, der deutsche Reichsanzeiger.

Bolkenhain, den 30. März 1914.

Königliches Amtsgericht.

Königliche Maschinenbauschule zu Görlitz. Nr. 169.

Abteilung I, Tagesschule

zur Ausbildung von Werkmeistern und technischen Hilfskräften für den Staatsdienst bei der Eisenbahn, den Militärwerkstätten und anderen staatlichen Betrieben, für Gemeindeverwaltungen und für die Privatindustrie.

Ausbildungsdauer 2 Jahre; Schulgeld 60 Mark für das Jahr; Aufnahmebedingung: gute Volksschulbildung und eine mindestens 4jährige Werkstattpraxis als Schlosser, Schmied, Maschinenbauer, Kesselschmied, Mechaniker oder dergl.

Das Sommerhalbjahr beginnt in diesem Jahre am 1. April vormittags 10 Uhr. Ueber alle Fragen, die für Aufnahmesuchende von Wichtigkeit sind, sowie über die mit dem Reifezeugnis der Anstalt verbundenen Berechtigungen gibt das Programm, das von der Anstalt kostenlos abgegeben wird, Auskunft.

Abteilung II, Abendschule

zur allgemeinen und fachlichen Weiterbildung von Angehörigen der Metallgewerbe ohne Unterbrechung der Erwerbstätigkeit.

Der Unterricht findet abends statt und zwar am Dienstag, Donnerstag und Freitag je von 7 bis $^3/_4$9 Uhr und am Samstag (Zeichnen) von $^1/_2$5 bis 8 Uhr.

Das Programm dieser Abteilung, das ebenfalls kostenlos abgegeben wird, enthält alle erforderlichen Angaben über Aufnahmebedingungen, das Ausbildungsziel und die mit dem Abgangszeugnis verbundenen Berechtigungen.

Lehrlinge im fortbildungsschulpflichtigen Alter haben den vollen Unterricht der Lehrlingsklassen zu besuchen und können das Ziel der Abendschule in 3 Jahren erreichen. Das Schulgeld beträgt halbjährlich 10 Mark.

Für Gehilfen und andere Besucher in reiferem Alter sind wahlfreie Kurse eingerichtet.

Der Unterricht im kommenden Sommerhalbjahr beginnt am 2. April abends 7 Uhr.

Görlitz, den 13. März 1914.

Der Direktor.

Prof. Heim.

Nr. 170.

Bekanntmachung.

Wegen Pflasterung der Dorfstraße in der Eisenbahnunterführung ist der Dorfweg in Alt Röhrsdorf vom 20. April bis 2. Mai d. Js. für Fuhrwerk gesperrt.

Klein Waltersdorf, den 31. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

Mertz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kr

Titel	
1	Be
2	
3	
4	
5	

Titel	
14	Gehälter und Vergüt
	1. dem Chausse
	a) Gehalt .
	b) Wohnung
	c) Persönlich
	d) Witwen=
	2. dem Caussee=
	a) Gehalt .
	b) Wohnung
	c) Witwen=
	3. Vergütung d
	a) in Wiesan
	b) in Hausd
	c) in Blumen
	d) in Kauder
15	Für Beleuchtung der
16	Beiträge zur Unfall=,
17	Insgemein . .

Der Vorstand der Kreissparkasse.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Voranschlag

der

Kreis-Kommunal-Kasse zu Bolkenhain

für das Rechnungsjahr 1914.

I. Kreis-Kommunal-Fonds.

Titel	Einnahme	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt a.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	3800	—	Zur Deckung des Haushaltsbedarfs sind wie im Vorjahre 58 % des Gesamtsteuersolls, welches mit 190 000 M angenommen ist, = 110 200 M eingestellt worden und zwar 28 % bei Fonds I, 30 % bei Fonds IV.
2	Zur Deckung der Kreiskommunalbedürfnisse 11 % Kreisabgaben	20900	—	
3	Pacht für das Grundstück der Haushaltungsschule hier	2220	—	
4	Jagdscheingelder	2400	—	
5	Abonnementsgebühren für das Kreisblatt	100	—	
6	Kreisblatt-Insertionsgebühren	50	—	
7	Von den Ortsarmenverbänden des Kreises und anderen erstattete Unterstützungen:			
	a) für hilfsbedürftige Irrsinnige, Epileptische usw. nach dem Gesetze vom 11. 7. 1891 (1/3 von Titel 52 der Ausgabe)	3600	—	Zu 7a vergl. Titel 54 der Ausgabe.
	b) für hilfsbedürftige Kinder, die in den Blinden- bezw. Taubstummenanstalten auf Grund des Gesetzes vom 7. 8. 1911 betreut sind (1/3 von Titel 56 der Ausgabe)	120	—	Zu 7b vergl. Titel 55 der Ausgabe.
8	Staatsbeitrag für die Kreis-Volksbücherei	100	—	Zu 8 vergl. Titel 8 der Ausgabe.
9	Staatsbeitrag für den Kreisjugendpfleger	150	—	Zu 9 vergl. Titel 44 der Ausgabe.
10	Staatsbeitrag für die geologische Landesaufnahme	50	—	Zu 10 vergl. Titel 68 der Ausgabe.
11	Gebühren für Verwendung des Polizeihundes	30	—	
12	Insgemein	80	—	
	Summe I	33600	—	
	Abschnitt b.			
1	17 % Kreisabgaben zur Deckung der Provinzial-Beiträge Summe II	32300	—	
	Gesamtsumme	65900	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt a.			
1	Zuschuß an das Rettungshaus Nieder Kunzendorf	1000	—	
2	Zur Unterhaltung der Natural-Verpflegungsstation	400	—	
3	Für Beschaffung von Heilserum für bedürftige Diphteritiskranke	100	—	
4	Für Stipendien an Schülerinnen der landw. Haushaltungsschule hier aus dem Kreise Bolkenhain	100	—	
5	Für Stipendien an unterstützungsbedürftige Landwirte aus dem Kreise Bolkenhain, welche die Winterschule in Schweidnitz und Landeshut besuchen wollen	100	—	
	Seite	1700	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Übertrag	1700	—	
6	Für Stipendien an unterstützungsbedürftige Handwerker aus dem Kreise Bolkenhain, welche die Gewerbeförderungsanstalt oder die Handwerkerschule in Breslau besuchen wollen	200	—	
7	Zu Beihilfen an Spritzenverbände des Kreises bei Anschaffung neuer Spritzen, sowie zur Ausrüstung und Unterstützung von Feuer- und Wasserwehren	1500	—	
8	Für Unterhaltung und Erweiterung der Kreis-Volksbücherei einschl. 7,60 Mk. Feuerversf.-Beitrag	300	—	Zu 8 einschl. 100 M Staatsbeitrag vergl. Titel 8 der Einnahme. Die Wiedereinstellung der früheren Kreisbeihilfe von 200 M ist erwünscht, um auch die einzurichtende Bücherei für die Jugendvereine unterstützen zu können.
9	Zur Unterstützung der Volksbibliothek des evangelischen Gemeindekirchenrats in Bolkenhain	30	—	
10	Prämien für den Fang von Kreuzottern	50	—	
11	Für Beihilfen zur Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen . .	200	—	
12	Beihilfe der ländlichen Fortbildungsschule Ruhbank	50	—	
13	Beihilfe der ländlichen Fortbildungsschule Wederau	50	—	Zu 13 Im Jahre 1913 errichtet.
14	Beitrag den grauen Schwestern in Bolkenhain	150	—	
15	Beitrag den grauen Schwestern in Alt Reichenau	100	—	
16	Beitrag der ev. Schwesternstation der Gemeinden Alt Reichenau und Quolsdorf	100	—	
17	Beitrag der ev. Schwesternstation für Rohnau, Prittwitzdorf und Kol. Schönbach in Rohnau	100	—	
18	Beitrag der ev. Schwesternstation für Rohnstock	100	—	
19	Dem Schles. Verein für Heilung armer Augenkranker in Breslau	200	—	
20	Dem Zentralverein zur Förderung der Berufstätigkeit der Blinden Deutschlands	30	—	
21	Dem Blinden-Fürsorge-Verein für die Provinz Schlesien in Breslau	20	—	
22	Der Taubstummen-Anstalt in Liegnitz	30	—	
23	Der Idioten-Bildungs- und Pflegeanstalt „Wilhelm-Augusta-Stift" in Liegnitz	30	—	
24	Dem Schles. Provinzial-Verein für ländl. Arbeiterkolonien in Breslau	50	—	
25	Dem Schles. Provinzial-Verein zur Bekämpfung der Lungentuberkulose in Breslau	50	—	
26	Der „Kaiser-Wilhelm-Stiftung" in Berlin für deutsche Invaliden	60	—	
27	Dem Fürsorgeverein für entlassene Strafgefangene in Hirschberg .	30	—	
28	Dem Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke	10	—	
29	Beihilfe für die Sanitätskolonne in Bolkenhain	30	—	
30	Zur Unterstützung Unbemittelter, welche die Tollwutstation Breslau aufsuchen müssen	100	—	
31	Beihilfe dem Fürsorgeverein für bildungsfähige Krüppel in Liegnitz	50	—	
32	Der Gemeinde Nieder Kunzendorf, Beihilfe zu den Schulkosten für Schüler aus dem Rettungshause Nieder Kunzendorf . . .	100	—	
33	Der Blinden-Unterrichtsanstalt in Breslau	50	—	
34	Der evangelisch-lutherischen Diakonissenanstalt Bethanien zu Breslau	50	—	
35	Dem Taubstummenheim in Liegnitz	30	—	
36	Dem Schles. Bund für Heimatschutz in Breslau	10	—	
37	Dem Kinderschutzverein (Abt. Schlesien) in Breslau	10	—	
38	Dem Landschaftskomitee für Naturdenkmalpflege in Liegnitz . .	20	—	
	Seite	5590	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Übertrag	5590	—	
39	Dem Lehngrubener Mutterhaus in Breslau	100	—	
40	Beihilfe an die Gemeinden Blumenau und Gräbel für Gemeindepflegerin	100	—	
41	Für Beihilfen der Winterschule in Landeshut nach Anweisung	300	—	
42	Zuschuß für das Kreissiechenhaus Bolkenhain	1000	—	
43	Dem Verkehrsverein Bolkenhain	50	—	
44	Remuneration für den Kreisjugendpfleger	300	—	Zu 44. Im Interesse der Jugendpflege ist auf staatliche Anregung die Anstellung eines Kreisjugendpflegers im Nebenamt in Aussicht genommen. Die Hälfte der Remuneration wird vom Staat erstattet, vergl. Titel 9 der Einnahme.
45	Druckkosten des Kreisblattes	1100	—	
46	Portokosten	300	—	
47	Tagegelder für die Zivil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission	50	—	
48	Für Jagdscheinformulare	30	—	
49	Für Unterhaltung des Gewerbegerichts	200	—	
50	Für die Unterhaltung des Hohenfriedeberger Siegesdenkmals	100	—	
51	Zu Beihilfen an die Amtskassen zu den Kosten der Ausführung von medizinalamtlichen Untersuchungen durch das Medizinaluntersuchungsamt in Liegnitz	100	—	
52	Für die Impfung (Arztgebühren, Reise- und Druckkosten)	1000	—	
53	Zur Durchführung des Statuts betreffend die Regelung des Hebammenwesens	1300	—	
54	Für hilfsbedürftige Irrsinnige, Epileptische usw. nach dem Gesetze vom 11. Juli 1891	10800	—	Zu 54. Die Anstaltspfleglinge aus dem Kreise sind gegen das Vorjahr um drei gestiegen. Vergl. Titel 7a der Einnahme.
55	Für hilfsbedürftige Kinder, die in den Blinden- bzw. Taubstummenanstalten auf Grund des Gesetzes vom 7. 8. 1911 beschult sind	360	—	Zu 55. Infolge gesetzlicher Verpflichtung Vergl. 7b der Einnahme.
56	Für die Unfallversicherung der Bauarbeiter bei Regiebauten von weniger als 6 Tagen Dauer, auf Grund des § 830 R. V. O. und Min.-Erl. vom 27. Juni 1912	100	—	
57	An den Kreisfeuerwehr-Verband:			
	a) Beihilfe zur Deckung der Unkosten der Verbandsleitung . . . . . 200 M			
	b) Beihilfe zur Haftpflichtversicherung der Feuerwehren 200 „			
	Summe	400	—	
58	Kosten für die Bullenkörung	250	—	
59	Für Prämiierung gekörter Bullen	100	—	
60	Für Prämiierung von Stuten bei Stutenschauen	50	—	
61	Prämien für Errichtung von Musterdüngerstätten	300	—	
62	Für Beihilfen zur Errichtung und Unterhaltung von Eberstationen	50	—	
63	Prämie für die Haftpflichtversicherung des Kreises	190	—	
64	Vergütung an den Königl. Forstmeister zu Alt Reichenau für die Vornahme von Besichtigungen aufzuforstender und aufgeforsteter Ödländereien	100	—	
65	Zuschuß für das Kreiskrankenhaus Bolkenhain (Fonds III Abschn. a 1)	3550	—	Zu 65 und 66. Infolge der Erhöhung der Pflegekostensätze v. 1. 1. 14 ab ist mit einem niedrigeren Kreiszuschuß zu rechnen.
66	Zuschuß für das Kreiskrankenhaus Hohenfriedeberg („ „ „ b 1)	3450	—	
67	Zinsen der auf dem Grundstücke der Haushaltungsschule hier haftenden Hypotheken von 10500 Mark zu 3¾ %	393	75	
68	Beitrag zur beschleunigten Durchführung der geolog. Landesaufnahme	100	—	Zu 68. Durch Kreistagsbeschluß v. 14. 10. 12 auf weitere 5 Jahre bewilligt. Die Hälfte hiervon wird wieder erstattet, vergl. Titel 10 der Einnahme.
69	Zur Unterhaltung des Polizeihundes	200	—	
70	Zur Verfügung des Kreisausschusses	1500	—	
71	Insgemein	86	25	
	Summe I	33600	—	

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 1. Bolkenhain, den 5. Januar 1914

Dem Stabsveterinär a. D. Glaesmer hierselbst ist die Stellvertretung des hiesigen Kreistierarztes in dessen Behinderung bei den aus der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 4. November cr. (Kreisbl. S. 445/48) sich ergebenden Fällen übertragen worden. Nr. 1.

Bolkenhain, den 22. Dezember 1913.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus der Rechnung der Kreissparkasse für das Jahr 1912 mit der Bekanntgabe, daß auf dem Kreistage am 20. d. M. die Abnahme dieser Rechnung erfolgt und den Rechnungslegern Entlastung erteilt worden ist. Nr. 2.

Bolkenhain, den 23. Dezember 1913.

Der Kreisausschuß.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Auszug
aus der Kreissparkassenrechnung
für das Geschäftsjahr 1912.

I. Bestand der Spareinlagen am Schlusse des Jahres 1911 . . . . . 9 910 012,93 Mark

Hierzu treten im Jahre 1912:

1. Neueinlagen 1 645 520,95 Mark

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt b. **Provinzialbeiträge.**			Zu 1 und 2. Die Provinzialabgaben sind gestiegen, die Landarmenbeiträge haben sich dagegen vermindert. Es kann mit einer geringeren Ausgabe von 1000 M gegen das Vorjahr gerechnet werden.
1	Provinzialabgaben	17600	—	
2	Landarmenbeiträge	13000	—	
3	Flußkatasterbeitrag des Kreises für das im Ueberschwemmungsgebiet der Wütenden und Schnellen Neiße gelegene Kreiseigentum (Chausseen pp.)	1300	—	Zu 3 und 4. Erhöhung der Beiträge infolge Uebernahme der Provinzialchausseen.
4	Zur Deckung von Ausfällen bei der Heranziehung zu Flußkatasterbeiträgen	400	—	
	Summe II	32300	—	
	Hierzu Summe I	33600	—	
	Gesamtsumme	65900	—	

II. Fonds zur Durchführung der Kreisordnung.

Titel	Einnahme	M	Pf	Bemerkungen
1	Kreisumsatzsteuer	6000	—	Zu 1 und 2. Falls die vorgeschlagene Einführung dieser Steuern zur Annahme gelangt, sind mit Sicherheit die eingestellten Erträge zu erwarten.
2	Kreishundesteuer	2000	—	
3	Betriebssteuer	2600	—	
4	Schankkonzessionssteuer	2000	—	
5	Wertzuwachssteuer	1000	—	
6	Regelmäßiger Zuschuß der Staatskasse	3757	—	Zu 8. Erhöhung infolge Ausscheidens der Stadt Neiße aus dem Landkreise Neiße.
7	Zuschuß aus der Staatskasse nach § 70 der Kreisordnung . .	1695	—	
8	Provinzialbeihilfe zur Durchführung der Kreisordnung . . .	3259	–	Zu 10. Nach Vermietung sämtlicher verfügbarer Räume haben sich die Erträge erhöht.
9	Kosten in Streitsachen	30	—	
10	Mieten und Nutzungen von den Häusern und Grundstücken des Kreises	6200	–	Zu 11. Als zum Neubau erforderlich sind zunächst 100000 M in Einnahme gestellt, welcher Betrag nach dem Vorschlage des Kreisausschusses als Tilgungsdarlehn bei der Kreissparkasse aufgenommen werden soll.
11	Für den Bau eines neuen Kreiskrankenhauses in Bolkenhain . .	100000	—	
12	Insgemein und zur Abrundung	59	—	
	Summe	128600	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
1	Bau und Einrichtung eines neuen Kreiskrankenhauses in Bolkenhain	100000	—	
2	Beiträge zur Amts-Unkostenentschädigung der Amtsvorsteher, nachträglich zahlbar am 1. Oktober 1914 und 1. April 1915:			
	1. Amtsbezirk Reichenau . . 750 Mk.			
	2. „ Giesmannsdorf . 330 „			
	3. „ Wernersdorf . 670 „			
	4. „ Rudelstadt . . 440 „			
	5. „ Nimmersath . . 420 „			
	6. „ Röhrsdorf . . 320 „			
	7. „ Würgsdorf . . 580 „			
	8. „ Wolmsdorf . . 300 „			
	9. „ Langhelwigsdorf . 460 „			
	10. „ Wederau . . 190 „			
	11. „ Rohnstock . . 610 „			
	12. „ Kauder . . 370 „			
	13. „ Schollwitz . . 460 „			
	14. „ Baumgarten . 340 „	6240	—	
	Seite	106240	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Übertrag	106240	—	
3	Zur Verwaltung der Kreishäuser:			
	a) Steuern, Abgaben, Lasten pp	800	—	Zu 3a. Der im Vorjahr eingestellte Betrag hat sich als nicht ausreichend erwiesen.
	b) Feuerversicherungsbeiträge einschließlich Mobiliar	110	—	
	c) Für bauliche Unterhaltung und Instandsetzung der Kreishäuser	2000	—	Zu 3c. Erhöhung infolge einer in Aussicht genommenen notwendigen Abortanlage in dem Hause Kirchplatz Nr. 4 (Buchdruckerei von Mosig).
	d) Verzinsung und Tilgung des Baudarlehns für das neue Kreishaus	5000	—	Zu 3d. Hier ist die erste Tilgungsrate von 1500 M eingestellt.
4	Tagegelder den Kreisausschußmitgliedern für die Teilnahme an den Kreisausschuß-Sitzungen	250	—	
5	Zu Bureaubedürfnissen	150	—	
6	Zur Anschaffung von Büchern	200	—	
7	Zur Vereinigung, Heizung und Beleuchtung der ständischen Räume	1300	—	Zu 7. Wie bei 3a.
8	Bauschgebühr für den Fernsprechanschluß, zahlbar in vierteljährlichen Teilbeträgen an das Kaiserliche Postamt hier	100	—	
9	Dem Kreisausschuß-Sekretär:			
	a) Gehalt	2900	—	Zu 9. Rückt am 1. 4. 14 in eine höhere Gehaltsklasse ein. (Besold. Alter v. 1. 4. 1908)
	b) Wohnungsgeldzuschuß	450	—	
	c) Witwen- und Waisenkassenbeitrag für denselben	201	—	
10	Für Registratur und Schreibhilfe in der Kreisausschuß-Verwaltung usw. z. Hd. des Herrn Landrat	2000	—	Zu 10. Infolge Erhöhung der Bureaukosten durch die landw. Berufsgenossenschaft für die Bearbeitung der Unfallsachen sind hier 200 M in Abgang gestellt. Für die Bearbeitung der Umsatz- und Hundesteuer tritt eine Erhöhung der Bureaukosten, abgesehen von Titel 12, nicht ein.
11	Reisekosten und Tagegelder in Kreisausschuß-Angelegenheiten	400	—	
12	Für Papier, Formulare und Drucksachen	300	—	
13	Für Drucklegung des Kreishaushaltsvoranschlages	130	—	
14	Portokosten	250	—	
15	Für Besorgung der Botendienste z. Hd. des Herrn Landrat	200	—	
16	Gebühren für Zeugen und Sachverständige	50	—	
17	Restzahlungen für den Kreishausneubau	5510	—	
18	Insgemein	59	—	
	Summe	128600	—	

III. Kreis-Kranken-Anstalts-Fonds.

Titel	Einnahme	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt a.			
	Für das Kreiskrankenhaus Bolkenhain.			
1	Zuschuß aus Fonds I Ziffer 65	3550	—	Zu 1. Vergl. Bemerkung zu Titel 65 Fonds Ia.
2	Fixierte jährliche Rente des Magistrats hier für Benutzung der Anstalt hinsichtlich der aus öffentl. Fonds zu verpflegenden städt. Kranken	27	—	
3	Kur- und Verpflegungskosten der in der Anstalt Verpflegten	4000	—	Zu 3. Erhöhung infolge Aenderung der Pflegekostensätze.
4	Ertrag aus dem dem Kreise gehörigen Grundstücke Nr. 34 Klein Waltersdorf	100	—	Zu 4. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre kann diese Einnahme nur mit 100 M veranschlagt werden.
5	Insgemein	23	—	
	Summe I	7700	—	
	Abschnitt b.			
	Für das Kreiskrankenhaus Hohenfriedeberg.			
1	Zuschuß aus Fonds I Ziffer 66	3450	—	Zu 1. Vergl. Bemerkung zu Titel 66 Fonds Ia.
2	Kur- und Verpflegungskosten der in der Anstalt Verpflegten	4000	—	Zu 2. Erhöhung infolge Änderung der Pflegekostensätze.
3	Insgemein	50	—	
	Summe II	7500	—	
	Hierzu Summe I	7700	—	
	Gesamtsumme	15200	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt a.			
	Für das Kreiskrankenhaus Bolkenhain.			
1	Remuneration des Anstaltsarztes, nachträglich zahlbar in 1/4jährlichen Teilbeträgen	500	—	
2	Dem Lehmgrubener Mutterhause zu Breslau in 1/4jährlichen Teilbeträgen im voraus:			
	a) für eine Diakonissin (Vorsteherin) . . 400 Mk.			
	b) für eine zweite Schwester . . . . 400 „			
	Summe	800	—	Zu 2. Der Betrag für eine Schwester ist vom 1. 10. 13 ab auf 400 M einschl. für Altersversorgung und Haftpflicht vom Lehmgrubener Mutterhause erhöht worden.
3	Dem Krankenwärter an Lohn und Entschädigung für Kost . .	800	—	
4	Lohn für ein Dienstmädchen	150	—	
5	Für Beköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Arznei- und Begräbniskosten	5000	—	
6	Für Baulichkeiten, für Beschaffung u. Unterhaltung der Inventarienstücke	200	—	
7	Domänenrente und Gemeindeabgaben	50	—	
8	Für Weihnachtsgeschenke an die Kranken u. das Krankenhauspersonal	50	—	
9	Fernsprechanschluß	80	—	
10	Insgemein	70	—	
	Summe I	7700	—	
	Abschnitt b.			
	Für das Kreiskrankenhaus Hohenfriedeberg.			
1	Remuneration des Anstaltsarztes, nachträglich zahlbar in 1/4jährlichen Teilbeträgen	500	—	
2	Dem Lehmgrubener Mutterhause zu Breslau in 1/4jährlichen Teilbeträgen im voraus:			
	a) für eine Diakonissin (Vorsteherin) . . 400 Mk.			
	b) für eine zweite Schwester . . . . 400 „			
	Summe	800	—	Zu 2 Vergl. Bemerkung zu Abschnitt a 2.
3	Lohn für den Krankenwärter	300	—	
4	Lohn für ein Dienstmädchen	150	—	
5	Für Beköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Arznei- u. Begräbniskosten	5300	—	
6	Für Unterhaltung des Gebäudes und Beschaffung und Unterhaltung von Inventarienstücken	300	—	
7	Für Weihnachtsgeschenke an die Kranken und das Krankenhauspersonal	50	—	
8	Fernsprechanschluß	80	—	
9	Insgemein	20	—	
	Summe II	7500	—	
	Hierzu Summe I	7700	—	
	Gesamtsumme	15200	—	

IV. Kreiswegebau-Fonds.

Titel	Einnahme	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt a.			
1	Bestand aus dem Vorjahre	9000	—	
2	30 % Kreisabgaben	57000	—	
3	Chausseeunterhaltungsrente der Provinz	54460	—	
4	Zinsen des Reservefonds	3600	—	
5	Adjazentenmehrsteuer der Königlichen Domänengüter Wiesau und Klein Waltersdorf für den Bau der Dorfstraße Wiesau . .	93	23	Zu 5. Zahlbar bis zum Jahre 1920.
6	Adjazentenmehrsteuer von der Stadt Bolkenhain zum Bau der Eisenbahn Bolkenhain—Striegau für das Rittergut Groß Waltersdorf	218	—	Zu 6. Zahlbar bis zum Jahre 1918.
7	Dotationsrente der Provinz	4000	—	
8	Provinzialbeihilfe für die Instandsetzung der Chaussee Bolkenhain—Freiburg	13600	—	
9	Zuschuß der Provinz für eine unbesetzte Chausseeaufseherstelle . .	1850	—	Zu 9. In dem im Vorjahr bei diesem Titel eingesetzten Betrage von 6000 M waren die Gehälter für die Provinzialchausseeaufseher mit enthalten. Da dieserhalb Verrechnung mit der Landeshauptkasse erfolgt, sind diese Beträge hier fortgelassen.
10	Vorausleistungsbeiträge zur Chausseeunterhaltung auf Grund des Gesetzes vom 18 August 1902:			
	1. Von der Merzdorf-Rudelstädter Dampfziegelei und Tonwaren-Fabrik in Rudelstadt für die Chaussee Merzdorf—Rudelstadt . . . . . 50 M			
	2. Von derselben für die Chaussee Merzdorf—Kupferberg 32 M			
	3. Von der Aktien-Zuckerfabrik Gräben für die Chaussee Bolkenhain—Striegau . . . . . 120 M			
	4. Von dem Sägewerksbesitzer Berndt in Wernersdorf für die Chaussee Landeshut—Ketschdorf . . 80 M			Zu 10. Abgang 30 M infolge Freistellung der Schles. Akt.-Ges. für Bierbrauerei und Malzfabrikation in Rudelstadt.
	Summe	282	—	
11	Insgemein	96	77	
	Summe I	144200	—	
	Abschnitt b.			
	Aus der Chaussee-Verwaltung.			
1	Chausseezoll:			
	a) der Hebestelle Baumgarten	750	—	
	b) „ „ Blumenau	1200	—	
	c) „ „ Hausdorf	1300	—	
	d) „ „ Kauder	3600	—	
	e) „ „ Ketschdorf	320	—	
	f) „ „ Möhnersdorf	1000	—	
	g) „ „ Tschirnitz	700	—	
	h) „ „ Wiesau	2045	—	
	i) „ „ Reichenau	350	—	
	k) Zollablösungsrente:			Zu k. Die Rente ist solange zu zahlen, als auf den Kreischausseen Zoll erhoben wird. Vergl. Kreistagsbeschluß v. 30. 11. 1901 und Min.-Erl. v. 29. 7. 1902.
	aa) der Gemeinde Langhelwigsdorf . . 30 Mk.			
	bb) des Dominiums „ . . . . 20 „			
	cc) der Gemeinde Lauterbach . . . 30 „			
	dd) des Dominiums Oberlauterbach . . 55 „	135	—	
2	Obst- und Graspacht, Erlös für alte Bäume, Chausseepolizeistrafen usw.	5000	—	
3	Insgemein	100	—	
	Summe II	16500	—	
	Hierzu Summe I	144200	—	
	Gesamtsumme	160700	—	

Titel	Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
	Abschnitt a.			
1	Dem Kreisbaumeister			
	a) Gehalt	4500	—	
	b) Wohnungsgeldzuschuß	500	—	
	c) Persönliche Zulage	600	—	
	d) Witwen- und Waisenkassenbeitrag für denselben . .	300	—	
2	Demselben Diäten und Reisekostenentschädigung in Kreiswegebausachen	2500	—	
3	An Beihilfen und für Projekte zu Wege- und Wasserbauten nach den Beschlüssen des Kreisausschusses	7500	—	
4	Zur Verzinsung und Tilgung des Darlehns von 50000 Mark bei der Kreissparkasse hier zur Bestreitung der Kosten für Beseitigung der Hochwasserschäden	5000	—	Zu 4. Die letzte Tilgungsrate ist im Jahre 1916 fällig.
5	Dem Reservefonds überwiesen	10000	—	
6	Für Neubauten von Straßen	10000	—	
7	Insgemein	100	—	
	Summe I	41000	—	

Titel | **Ausgabe** | Bemerkungen

Abschnitt b.
Fonds zur Unterhaltung der Kreischausseen.

	Chausseestrecken		1. Für Instandsetzung der Steinbahn, Banketten u. der Gräben M	Pf	2. Für rohe Materialien M	Pf	3. Für Steinschlagen M	Pf	4. Für Brücken und Durchlässe M	Pf	5. Regulierungsarbeiten und Baumpflanzungen M	Pf	6. Dienstwohnungen M	Pf	7. Geräthschaften M	Pf	8. Insgemein: Schneeräumungskosten und Schneezäune M	Pf	9. Insgemein: sonstige unvorhergesehene Ausgaben M	Pf	10. Summe 1 bis 10 M	Pf
1	Jauer-Bolkenhain	13 220 m	1905	26	7797	50	1785	—	155	—	930	—	—	—	80	—	176	—	171	24	13000	—
2	Bolkenhain-Seitendorf	7 950 m																				
	Falkenberg-Töppich	8 994 „																				
	Dorfstraße Wiesau	995 „																				
	Langhelwigsdorf-Lauterbach	2 675 „																				
	Schweinhaus-Langhelwigsdorf	3 135 „																				
		23 749 m	5400	—	13157	—	1830	—	90	—	100	—	248	—	120	—	284	10	270	90	21500	—
3	Bolkenhain-Striegau	12 069 m																				
	Wolmsdorf-Bahnhof	520 „																				
	Wolmsdorf-Baumgarten	2 806 „																				
	Jauer-Rohnstock	5 868 „																				
		21 263 m	5284	55	12646	75	1792	—	400	—	253	50	110	—	180	—	222	—	111	20	21000	—
4	Hirschberg-Bolkenhain	7 852 m	471	12	252	—	56	—	20	—	—	—	—	—	20	—	468	—	112	88	1400	—
5	Rohnstock-Hohenfriedeberg	6 658 m																				
	Kauder-Hohenfriedeberg	4 558 „																				
	Hohenfriedeberg-Schweinz	2 665 „																				
		13 881 m	2566	50	847	45	70	—	80	—	100	—	144	—	—	—	130	—	162	05	4100	—
6	Landeshut-Schweidnitz	12 132 m																				
	Quolsdorf-Hohenfriedeberg	6 510 „																				
	Reichenau-Weißstein	2 353 „																				
		20 995 m	3179	50	1752	50	351	—	350	—	100	—	—	—	120	—	357	—	190	—	6400	—
7	Baumgarten-Reichenau	9 957 m																				
	Abzweig. Quolsdorf	1 003 „																				
		10 960 m	2465	—	988	75	225	—	60	—	150	—	—	—	50	—	132	—	129	25	4200	—
8	Bolkenhain-Wernersdorf	8 802 m	1056	24	392	50	—	—	270	—	80	—	—		80	—	180	—	141	26	2200	—
9	Landeshut-Ketschdorf	11 707 m																				
	Merzdorf-Kupferberg	4 974 „																				
		16 681 m	3261	72	8437	25	1102	50	90	—	80	—	—	—	150	—	600	—	178	53	13900	—
10	Merzdorf-Ruhbank	1 650 m																				
	Dorfstraße Ruhbank	1 074 „																				
		2 724 m	272	—	130	—	—	—	30	—	30	—	—	—	15	—	40	50	82	50	600	—
11	Merzdorf-Rudelstadt	2 800 m	280	—	180	—	45	—	30	—	30	—	—	—	30	—	42	—	63	—	700	—
12	Thomasdorf-Giesmannsdorf	6 602 m																				
	Thomasdorf-Kunzendorf	2 588 „																				
		9 190 m	2468	—	472	—	30	—	50	—	50	—	—	—	80	—	276	—	74	—	3500	—
13	Freiburg-Bolkenhain	16 658 m																				
	Schollwitz-Simsdorf	3 242 „																				
		19 900 m	4385	—	9225	—	735	—	4150	—	100	—	288	—	250	—	159	20	207	80	19500	—
	Summe	172 017 m	32994	89	56278	70	8021	50	5775	—	2003	50	790	—	1175	—	3066	80	1894	61	112000	—

Seite 112000

Titel	Ausgabe	M	Pf	M	Pf	Bemerkungen
	Uebertrag			112000	—	
14	Gehälter und Vergütungen:					
	1. dem Chaussee-Aufseher Pätzold:					
	a) Gehalt	1820	—			
	b) Wohnungsgeldzuschuß	250	—			
	c) Persönliche Zulage	450	—			
	d) Witwen- und Waisenkassenbeitrag für denselben	124	20			
	2. dem Caussee-Aufseher Arlt:					
	a) Gehalt	1400	—			Zu 2. Rückt am 1. 4. 14 in eine höhere Gehaltsstufe ein. (Besoldungsalter 1. 4 1911).
	b) Wohnungsgeldzuschuß	250	—			
	c) Witwen- und Waisenkassenbeitrag für denselben	99	—			
	3. Vergütung dem Chausseegelderheber:					
	a) in Wiesau	350	—			
	b) in Hausdorf	300	—			
	c) in Blumenau	300	—			
	d) in Kauder	350	—			
15	Für Beleuchtung der Hebestellen	250	—			
16	Beiträge zur Unfall-, Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung	1700	—			
17	Insgemein	56	80	7700	—	
	Summe II			119700	—	
	Hierzu „ I			41000	—	
	Gesamtsumme			160700	—	

Wiederholung.

Fonds	Einnahme und Ausgabe	M	Pf	Bemerkungen
I	Kreiskommunalfonds	65900	—	
II	Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	128600	—	
III	Kreiskrankenanstaltsfonds	15200	—	
IV	Kreiswegebaufonds	160700	—	
	Gesamtsumme	370400	—	

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 15. Bolkenhain, den 14. April 1914

Nr. 171.

Bei der

„Kreissparkasse zu Bolkenhain"

gelangen auch in diesem Jahre, gemäß § 28 der Satzung vom 24. März / 4. Juni 1902

Spar-Prämien

zur Verteilung.

Es werden hierbei berücksichtigt, männliche und weibliche Dienstboten und Arbeiter, welche seit wenigstens 5 Jahren Spareinlagen bei der Kreis-Sparkasse besitzen, sich eines tadellosen Rufes erfreuen und wenigstens 5 Jahre lang im hiesigen Kreise bei demselben Arbeitgeber treu gearbeitet haben.

Bewerbungsgesuche sind

bis zum 10. Mai d. Js. an die

Kreis-Sparkasse zu Bolkenhain

einzureichen.

Denselben ist das Sparbuch, eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Länge der Dienstzeit, und die Führung während derselben und ein Führungszeugnis der Ortsbehörde oder des Ortsgeistlichen beizufügen.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, Vorstehendes in ihren Bezirken zu veröffentlichen.

Bolkenhain, den 6. April 1914.

Der Vorstand der Kreissparkasse.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 172.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Dätzdorf ist der Stellenbesitzer Hermann Haude zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Bolkenhain, den 11. April 1914.

Nr. 173. Die Gemeindevorstände erhalten in diesen Tagen ein Merkblatt über die Schlesische Provinzial-Viehversicherungsanstalt. Die Bildung von Ortsviehversicherungsvereinen und deren Anschluß an die Schlesische Provinzial-Viehversicherungsanstalt kann mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die diese Art der Viehversicherung der Landwirtschaft bringt, empfohlen werden.

Bolkenhain, den 6. April 1914.

Nr. 174. Da im Monat Mai die Körung von Zuchtbullen im hiesigen Kreise stattfindet, ersuche ich die Gemeindevorstände, durch ortsübliche Bekanntmachung die Besitzer zur Anmeldung der zu körenden Bullen alsbald aufzufordern.

Die Anmeldungen sind den Herren Vorsitzenden der Körkommissionen rechtzeitig zu übersenden.

Die Körtermine werden später bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 9. April 1914.

Nr. 175.

Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche:

Erloschen in Pläswitz Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 11. April 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 176. Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. März d. Js. — Nr. 134 — veröffentliche ich nachstehend **das für das Jahr 1914 aufgestellte Impf-Tableau.**

Die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, mit den im Tableau genannten Herren Bezirks-Impfärzten die Impf- und Revisionstermine für die einzelnen Impfbezirke zu vereinbaren.

Demnächst sind diese Termine unter ausdrücklichem Hinweis auf die §§ 12 bis 15 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R.-G.-Bl. S. 31 ff.) den Beteiligten bekannt zu machen.

Die **Duplikate** der Impf- und Wiederimpfungs-Listen für 1914 sind nach Prüfung ihrer Richtigkeit den Herren Bezirksimpfärzten rechtzeitig zum Gebrauch zu überweisen.

Inbezug auf die Ausführung des Impfgeschäftes wollen die Ortspolizeibehörden die Vorschriften sorgfältig beachten, welche von den zuständigen Ministerien erteilt und in der zweiten Sonderbeilage zu Nr. 13 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz pro 1900 abgedruckt sind.

Insbesondere wird auf folgendes hingewiesen.

1. Bereits bei der Bekanntmachung des Impftermins hat die Ortspolizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß die Angehörigen der Impflinge gedruckte Verhaltungsvorschriften für die öffentlichen Impfungen und über die Behandlung der Impflinge während der Entwicklung der Impfblattern erhalten.

   Von diesen Vorschriften haben zu dem angegebenen Zwecke die Ortsbehörden genügend Exemplare rechtzeitig erhalten.
2. Für die öffentliche Impfung sind helle, heizbare, genügend große Räume bereit zu stellen.
3. Der Inhaber des Impflokals ist von dem Impftermin vorher rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
4. Vor dem Impftermin ist das Impflokal naß zu reinigen und außerdem gut zu lüften.
5. Bei kühler Witterung sind die Impfräume zu heizen.
6. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß außer dem Impfraum ein von diesem getrennter Warteraum für die Impflinge und deren Begleiter vorhanden ist.
7. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Impflinge mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern zum Impftermine kommen.
8. Für Waschgelegenheit für den Impfarzt ist Sorge zu tragen.
9. Als Vertreter der Ortspolizeibehörde hat der Gemeindevorsteher oder ein Schöffe im Impftermin zur Stelle zu sein, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen und um die Impflisten unterschriftlich zu vollziehen.

2. zugeschriebene Zinsen .	269 055,76 „	
		1 914 576,71 „
ergibt zusammen		11 824 589,64 Mark
Dagegen wurden im Jahre 1912 zurückgezogen		1 776 123,74 „
sodaß am Schlusse des Jahres 1912 ein Bestand an Einlagen von . . verbleibt.		10 048 465,90 Mark

Die neuen Einlagen einschließlich der Zinsenzuschreibungen im Gesamtbetrage von . . . . 1 914 576,71 Mark
übersteigen die zurückgezahlten Kapitalien in Höhe von . . . . . 1 776 123,74 „
um . . . . . 138 452,97 Mark

Die Spareinlagen haben sich also um diesen Betrag gegen das Vorjahr vermehrt.

II. Das Sicherheitsvermögen der Kreissparkasse betrug am Schlusse des Jahres 1912 nach dem Kurswerte 474 976,64 Mark
während der Buchwert beträgt . . 516 464,02 „

III. Der Bestand der Ueberschußkasse betrug am Anfang des Jahres 1912 . . . . . 45 177,10 Mark
und hat sich im Laufe des Jahres erhöht auf . . . . . 64 887,37 Mark

Von letzterem Betrage kommen die gemäß dem Kreistagsbeschlusse vom 16. Dezember 1911 zum Bau des neuen Kreishauses bewilligten 50 000,— Mark
in Abzug, sodaß am Jahresschluß ein Bestand von . . . . . 14 887,37 Mark
verbleibt.

IV. Das Vermögen der Kreissparkasse besteht in:

1. dem unter I angeführten Einlagenbetrage in Höhe von . . 10 048 465,90 „

10. Ferner ist noch eine besondere Schreibhilfe zur Führung der Impflisten zu bestellen.

Es ist auf eine möglichst sorgfältige Führung der Impflisten Bedacht zu nehmen.

11. Die Ortspolizeibehörden haben die Impftermine den Herren Lokal-Schulinspektoren rechtzeitig anzuzeigen, damit letztere die Lehrer bestellen können, welche die Wiederimpflinge auf dem Wege zum und von dem Impflokale, sowie während des Aufenthaltes im Impflokale beaufsichtigen.

12. Werden Schulzimmer als Impflokale benützt, dann ist bei Feststellung der Impf- und Revisionstermine darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Termine tunlichst in unterrichtsfreie Nachmittagstunden gelegt werden.

Werden Impflinge oder Wiederimpflinge zu dem festgesetzten Impftermine ohne einen gesetzlichen Grund nicht gestellt, so ist in Gemäßheit des § 4 des Reichs-Impfgesetzes vom 8. April 1874 seitens der Ortspolizeibehörde oder des bei der Impfung gegenwärtigen Vertreters derselben **sofort** deren Nachgestellung anzuordnen und streng darauf zu sehen, daß der diesfälligen Anordnung Folge geleistet wird. Die Stellung der Strafanträge wider Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche den nach § 12 des Reichs-Impfgesetzes ihnen obliegenden Nachweis:

„daß die Impfung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist",

zu führen unterlassen oder deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Revision entzogen geblieben sind (§ 14 des Reichsimpfgesetzes) ist nach §§ 13 und 14 des Impfreglements vom 12. Mai 1876 (Amtsblatt S. 156) Sache der Ortspolizeibehörden. Diese haben dafür zu sorgen, daß ihnen sofort, nach dem das Impfgeschäft in einem Orte beendet worden ist, von dem bei der Impfung und Revisionen zugegen gewesenen Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher ein namentliches Verzeichnis der der Impfung bezw. Revison vor-

schriftswidrig entzogenen Impflinge und Wiederimpflinge mit Benennung der Angehörigen derselben zugestellt werde. Die Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher stellen dieses Verzeichnis eventl. nach Rücksprache mit dem Impfarzte aus den Impf- und Wiederimpfungs-Listen auf und sind für dessen Richtigkeit verantwortlich.

Ueber den Erfolg der hiernächst von den Ortspolizeibehörden gestellten Strafanträge ist seitens der obengenannten Behörden bis zum Ablauf dieses Jahres hierher Anzeige zu erstatten (§ 15 des Impfreglements vom 12. Mai 1876).

Die Formulare zu den Impfscheinen, deren sofortige Vollziehung und Aushändigung an die Angehörigen der Geimpften oder an diese selbst durch § 19 des Impfreglements angeordnet ist, werden den Herren Impfärzten direkt von hier aus zugehen.

Die Ausfüllung der Impflisten erfolgt durch die zum Impftermin besonders gestellte Schreibhilfe unter Anleitung der Herren Impfärzte. An letztere sind nach Beendigung des Impf- und Wiederimpfungsgeschäfts die ausgefüllten Impf- und Wiederimpfungs-Listen behufs Anfertigung der vorgeschriebenen Uebersichten einzusenden.

Auch über die vollzogenen Privatimpfungen und Wiederimpfungen sind seitens der betreffenden Herren Aerzte Impflisten nach den vorgeschriebenen Formularen aufzustellen und an die Ortspolizeibehörde des Wohnorts der Geimpften einzusenden. In dieser Beziehung verweise ich auf die §§ 8 und 15 des Reichs-Impfgesetzes, sowie auf die Kreisblatt-Verfügung vom 19. März 1880 (Kreisblatt Seite 83/84). Ich ersuche die städtischen Polizei-Verwaltungen, sowie die Herren Amtsvorsteher, die rechtzeitige Herbeischaffung der Privat-Impf- und Wiederimpfungslisten sich angelegen sein zu lassen und dieselben bis zum Schlusse dieses Jahres hierher einzureichen.

Falls die Unikate der Impf- und Wiederimpfungs-Listen für **1913** noch nicht hierher zurückgereicht sind, ist deren Wiedereinreichung sofort zu bewirken.

Bolkenhain, den 7. April 1914.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Impf-Tableau des Kreises Bolkenhain für das Jahr 1914.

Lfd. Nr.	Ortschaften aus welchen der Impfbezirk besteht	Impfstationen
	I. Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Peiper in Bolkenhain.	
1	Ober- und Nieder Kunzendorf	Nieder Kunzendorf
2	Rudelstadt, Adlersruh und Prittwitzdorf	Rudelstadt
3	Bolkenhain und Klein Waltersdorf	Bolkenhain
4	Alt Röhrsdorf, Neu Röhrsdorf u. Wiesau	Alt Röhrsdorf
5	Wolmsdorf	Wolmsdorf
6	Schweinhaus, Ober- u. Nieder Hohendorf	Schweinhaus
	II. Impfarzt: Dr. Tietze in Bolkenhain.	
1	Würgsdorf und Halbendorf	Würgsdorf
2	Hohenhelmsdorf	Hohenhelmsdorf
3	Blumenau, Gräbel und Falkenberg	Blumenau
4	Langhelwigsdorf und Oberlauterbach	Langhelwigsdorf
5	Wederau	Wederau
	III. Impfarzt: Dr. Weber in Hohenfriedeberg.	
1	Hohenfriedeberg, Schweinz, Hohenpetersdorf und Wiesenberg	Hohenfriedeberg
2	Quolsdorf	Quolsdorf
3	Simsdorf, Schollwitz und Möhnersdorf	Simsdorf
4	Hausdorf und Börnchen	Hausdorf
5	Kauder und Preilsdorf	Kauder
	IV. Impfarzt: Dr. Kaudewitz in Rohnstock.	
1	Rohnstock, Ober Rohnstock und Bohrauseifersdorf	Rohnstock
2	Dätzdorf, Girlachsdorf und Polkau	Girlachsdorf
	V. Impfarzt: Dr. Schneider in Alt Reichenau.	
1	Alt- und Neu Reichenau	Alt Reichenau (2 Stationen)
2	Giesmannsdorf	Giesmannsdorf
3	Ober- und Nieder Baumgarten	Impfstation: Ob. Baumgarten Rev.-Station: N. Baumgarten
	VI. Impfarzt: Dr. Tschierschke in Merzdorf.	
1	Wernersdorf und Merzdorf	Wernersdorf
2	Ruhbank und Kolonie Neu Merzdorf	Ruhbank
3	Nimmersath und Streckenbach	Impfstation: Nimmersath Rev.-Station: Streckenbach
4	Thomasdorf und Einsiedel	Thomasdorf

Diejenigen Ortsbehörden, die mit der Einreichung des Gemeindehaushaltsvoranschlages noch im Rückstande sind, werden hiermit an Einsendung desselben binnen 5 Tagen erinnert. Nr. 177.

Bolkenhain, den 11. April 1914.

Der Vorsitzende der Kreisausschusses.

von Loesch.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erhalten in den nächsten Tagen unter Briefumschlag die Heberollen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nebst den dazugehörigen Schreiben des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien vom 1. April d. Js. mit dem Ersuchen, **die Heberollen zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten auszulegen und den Beginn und Ort der Auslegung sogleich auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.** Nr. 178.

Die Auslegung muß auch dann erfolgen, wenn in der Heberolle nur **ein** versicherter Betrieb verzeichnet ist.

In der Bekanntmachung über die Auslegung sind die Betriebsunternehmer darauf aufmerksam zu machen, daß sie, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung **binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen** gegen die Beitragsberechnung bei dem Sektionsvorstande — d. i. der Kreisausschuß — Einspruch erheben können.

Zugleich ersuchen wir die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher, die in der Heberolle für das Jahr 1913 berechneten Beiträge von den Verpflichteten einzuziehen und den Gesamtbetrag nach Abzug von **zwei Prozent Hebegebühren binnen drei Wochen kostenfrei an die hiesige Kreiskommunalkasse einzusenden.**

Wir machen hierbei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß nach § 1026 der Reichsversicherungsordnung die Gemeinden für diejenigen Beiträge haften, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen können und daß sie die diesfälligen Beiträge vorschußweise mit einsenden müssen.

Nach Beendigung der Auslegefrist ist die Heberolle hierher zurückzureichen und zugleich eine **Bescheinigung darüber bei-**

zufügen, während welcher Zeit die Heberolle zur Einsicht der Beteiligten offen gelegen hat, sowie, daß der Beginn und der Ort der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden sind.

Bolkenhain, den 11. April 1914.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

von Loesch.

Nr. 179.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Hohenfriedeberg folgende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Es werden hiermit folgende Polizeiverordnungen aufgehoben:

1. vom 25. Mai 1852 über das Verbot des Auslegens von Leimleder.
2. vom 17. November 1852 über das Verbot des Knallens mit Peitschen in den Straßen.

Hohenfriedeberg, den 2. März 1914.

(Siegel.) **Die Polizeiverwaltung.**

Lenke.

Nr. 180.

Polizeiverordnung.

Aufgrund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 (G. S. S. 180) wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Rohnstock folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom 27. November 1907 über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen

Straßen und Plätzen (Kreisblatt 1907 S. 529) wird hiermit aufgehoben.

Rohnstock, den 29. November 1913.

Der Amtsvorsteher.

Semmer.

Nr. 181

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 (G. S. S. 180) wird unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Rudelstadt folgende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph

Die Polizeiverordnung vom 19. Dezember 1907 über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen Straßen und Plätzen (Kreisblatt 1907 Seite 552) wird hiermit aufgehoben.

Rudelstadt, den 3. März 1914.

(Siegel.) **Der Amtsvorsteher.**

Oefler.

Nr. 182.

Arbeiter-Krankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Die Mitglieder der Generalversammlung obiger Kasse werden hiermit zu der am 20. April d. Js. stattfindenden Generalversammlung nach Bolkenhain nachmittag 2 Uhr im Hotel zum Schwarzen Adler eingeladen.

Tagesordnung:

1. Vorlesung der letzten Sitzungsprotokolle.
2. Vorlegung der Jahresrechnung pro 1913.
3. Entlastung des Rendanten von der Rechnung.
4. Besprechungen und Anträge.

Alt Reichenau, den 7. April 1914.

Der Vorsitzende.

C. Schubert.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 16. Bolkenhain, den 17. April 1914

Betrifft: **Die Wahl der Versicherungsvertreter** als Beisitzer des Versicherungsamts Bolkenhain. Nr. 188.

Die Zahl der Versicherungsvertreter beträgt zwölf. Die zu Wählenden werden je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Versicherten entnommen.

Wahlberechtigt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirk des Versicherungsamts Bolkenhain mindestens 50 Mitglieder haben.

An der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der
knappschaftlichen Krankenkassen,
und der Ersatzkassen
sofern sie im Bezirke des Versicherungsamts mindestens 50 Mitglieder haben; die Ersatzkassen und die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts seßhaften Kassen außerdem nur, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 25. April 1914 bei dem Unterzeichneten anmelden und die Zahl ihrer Mitglieder im hiesigen Bezirke nachweisen.

Maßgebend ist die Zahl ihrer Mitglieder, deren Beschäftigungsort [§§ 153 bis 156 RVO.] sich zur Zeit des letzten Zahltags [§ 393] vor der Feststellung im Bezirke des Versicherungsamts befindet. Als Feststellungstermin gilt der 15. April. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen, bei unständig Beschäftigten (§ 442) und solchen Mitgliedern, die Kassen auf Grund der §§ 176 und 313 angehören und einen Beschäftigungsort nicht

haben, tritt an Stelle des Beschäftigungsorts der Wohnort. Bei Hausgewerbtreibenden ist der Ort ihrer eigenen Betriebsstätte (§ 466), bei den im Wandergewerbebetriebe Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortspolizeibehörde der Wandergewerbeschein beantragt worden ist [§ 459 RVO.]

An Stelle der Vertreter der Versicherten im Vorstande wählen
bei den knappschaftlichen Krankenkassen,
die für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen Knappschaftsältesten,
bei den Ersatzkassen, die örtliche Verwaltungsstellen haben,
die Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen.

Die Ersatzkassen und Kassen die außerhalb des Kreises Bolkenhain ihren Sitz haben, fordere ich hierdurch auf, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum **25. April 1914** anzumelden und dabei die Zahl ihrer anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen.

Dem namentlichen Mitgliederverzeichnis, das den maßgebenden, „Beschäftigungsort im Bezirk" enthalten muß, ist ein namentliches Verzeichnis der Wahlberechtigten:

Vorstandsmitglieder, der für den Bezirk zuständigen Knappschaftsältesten, der Geschäftsleiter von Ersatzkassenverwaltungsstellen,

beizufügen.

Bolkenhain, den 14. April 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
von Loesch, Landrat.

Nr. 184.

Bekanntmachung.

Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Schlesisch-Posenschen Baugewerksberufsgenossenschaft in Breslau wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Regiebau-Nachweisungen (§ 24 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit wieder in großer Anzahl, namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Güter), bei mir eingegangen. Ich nehme hieraus Veranlassung, an die Bau-

herren die Mahnung zu richten, in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisungen rechtzeitig, d. i. längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats (nicht erst etwa nach Beendigung eines mehrere Monate dauernden Baues), der Gemeindebehörde nach dem vorgeschriebenem Formulare einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt wurden. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr (Rittergutsbesitzer usw.), der durch Abwesenheit, Krankheit oder ähnliche Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft verhindert ist, strafbar bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch eine andere Person (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergebung der Bauarbeiten in jedem Falle den Mitgliedsschein der Baugewerks-Berufsgenossenschafe vorzeigen zu lassen. Sind die einzelnen Bauarbeiten ausführende Personen nicht im Besitze eines solchen, was in der Regel bei Kleinakkordanten, Maurern, Zimmerern, Dachdeckern usw. der Fall ist, so haben die Bauherren die Nachweisungen selbst einzureichen. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, Familienangehörige (mit Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) usw. sind in die Nachweisung aufzunehmen.

Liegnitz, den 15. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. V. Ukert.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Bolkenhain, den 14. April 1914.

Vom 1. bis 31. März 1914 ist folgender auf ein Jahr gültiger Jagdschein ausgefertigt worden: Nr. 185.

Nr. gültig vom

175 4. 3. Emil Härtel, Förster—Börnchen.

Bolkenhain, den 11. April 1914.

---

2. dem unter II angegebenen Bestande des Sicherheitsvermögens nach dem Kurswerte	474 976,64	„
zusammen	10 523 442,54	Mark

und wird wie folgt nachgewiesen:

I. Hypotheken auf städtischen Grundstücken	832 096,90	„
II. Hypotheken auf ländlichen Grundstücken	5 243 758,85	„
III. Darlehen an Gemeinden usw.	1 063 546,90	„
IV. Darlehen gegen Unterpfand	89 396,60	„
V. Bürgschaftsdarlehen . . .	57 284,33	„
VI. bei der preußischen Zentralgenossenschaftskasse . . .	17,30	„
VII. in Wertpapieren	3 168 509,09	„
VIII. in Bar	68 832,57	„
zusammen wie oben	10 523 442,54	Mark

V. An Sparbüchern waren am Schlusse des Jahres 1911 in Umlauf . . . . . 12 184 Stück

Im Laufe des Jahres 1912 wurden ausgegeben . . .	825	Stück	
zurückgenommen	666	„	
mithin mehr ausgegeben			159 Stück
folglich befanden sich Ende 1912 im Umlauf			12 343 Bücher

und zwar:

mit Einlagen bis 60 Mark	3 285	Stück
„ „ über 60 bis 150 Mark	1 787	„
„ „ „ 150 „ 300 „	1 551	„
„ „ „ 300 „ 600 „	1 705	„
„ „ „ 600 „ 1500 „	2 082	„
„ „ „ 1500 „ 3000 „	1 126	„
„ „ „ 3000 „ 10 000 „	757	„
„ „ „ 10 000 Mark	50	„
wie oben	12 343	Bücher

Nr. 186.

Viehseuchen.

Schweinepest: Ausgebrochen in Thomasdorf und Neu Wernersdorf, erloschen in Hohenpetersdorf, Ober Baumgarten und Bolkenhain.

Schweineseuche: Erloschen in Thomasdorf.

Bolkenhain, den 15. April 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 187. Diejenigen Gemeinden mit gewählter Gemeindevertretung, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 20. Dezember 1913 — Nr. 538 — betr. die Einreichung eines Verzeichnisses der Gemeindeverordneten noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Erledigung hiermit erinnert.

Bolkenhain, den 15. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch, Landrat.

Nr. 188.

Personal-Nachrichten.

Für Gemeinde und Gut Bohrauseifersdorf ist der Stellenbesitzer Hermann Kramer zum Waisenrat gewählt worden.

Für die Gemeinde Simsdorf ist der Gutsbesitzer Gustav Bieder zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Nr. 189.

Bekanntmachung.

Das Kassenlokal der Königlichen Kreiskasse Jauer ist für den persönlichen Verkehr während der Sommermonate von 8—1 Uhr, während der Wintermonate von $8^1/_2$—1 Uhr, geöffnet.

An den folgenden Tagen ist die Kasse geschlossen:

a) wegen der ordentlichen Kassenrevision am letzten Werktage und wenn der 1. auf einen Sonntag fällt, am vorletzten Werktage, sowie wegen des Finalabschlusses an den beiden letzten Werktagen im April j. Js.

b) an den für den Kreis Bolkenhain festgesetzten Steuerhebetagen und zwar am: 15. Juni 1914, — 14. September 1914, — 14. Dezember 1914 und 15. März 1915.

Steuerhebetage für das Rechnungsjahr 1914.

Kreis Bolkenhain.

	1914			1915
	Juni	Septbr.	Dezbr.	März
Guts- und Gemeindebezirke: Adlersruh, Ober und Nieder Baumgarten, Blumenau, Börnchen, Dätzdorf, Falkenberg, Girlachsdorf, Gräbel, Hausdorf, Hohendorf, Hohenpetersdorf, Langhelwigsdorf, Oberlauterbach, Möhnersdorf, Nimmersath, Polkau, Preilsdorf, Prittwitzdorf, Quolsdorf, Rudelstadt, Schollwitz, Schweinz, Wederau, Wiesenberg, Wilhelmsburg.	15.	14.	14.	15.
	von $8^1/_2$ bis $10^1/_2$ Uhr			
Stadt Bolkenhain, Stadt Hohenfriedeberg, Bohrauseifersdorf, Einsiedel, Gießmannsdorf, Halbendorf, Hohenhelmsdorf, Kauder, Ober und Nieder Kunzendorf, Merzdorf, Alt und Neu Reichenau, Rohnstock, Ober Rohnstock, Alt und Neu Röhrsdorf, Ruhbank, Schweinhaus, Klein Waltersdorf Thomasdorf, Wiesau, Wolmsdorf, Würgsdorf, Wernersdorf.	15.	14.	14.	15.
	von $10^1/_2$ bis 12 Uhr			

Die Erhebung der Steuern in Bolkenhain findet in den Vormittagsstunden von $8^1/_2$—12 Uhr im Kreishause statt.

Es wird ersucht, die Steuertage pünktlich einzuhalten und die Steuern pp. mittelst des vorgeschriebenen Lieferzettels abzuliefern.

Die Wehrsteuerbeiträge sind im ersten und zweiten Monat des Vierteljahrs in der Zeit vom 16.—20., im dritten Monat gelegentlich der Steuerablieferung mittelst der vorgeschriebenen Lieferzettel hierher abzuliefern.

Jauer, den 7. April 1914.

Königliche Kreiskasse
für die Kreise Jauer und Bolkenhain.

Böhmer, Rechnungsrat.

Nr. 190.

Saatenstand Anfang April 1914.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
			1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,6	2,6				2			1		
Sommerweizen . . .											
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,5										
Winterroggen . . .	2,4	2,5				2	1		1		
Sommerrogen . . .											
Wintergerste	2,8	2,4				1					
Sommergerste . . .											
Hafer											
Erbsen											
Acker- (Sau-) bohnen .											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Winterraps u. -Rübsen	2,5	2,6					1				
Flachs (Lein) . . .											
Klee[2])	2,6	2,5				2	2				
Luzerne	2,7	2,6				1					
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung [3])	2,6	2,7				1					
andere Wiesen . . .	2,8	2,9				1					

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I Bc 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — [2]) desgl. von Gräsern — [3]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Evert,
Präsident.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 17. Bolkenhain, den 27. April **1914**

Die Schulvorstände des Kreises mache ich auf den als Sonderbeilage zu Nr. 15 des Liegnitzer Regierungsamtsblatts für 1914 veröffentlichten Alterszulagekassen-Verteilungsplan besonders aufmerksam. Nr. 191.

Bolkenhain, den 21. April 1914.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 9. Mai 1881 — Seite 148/149 betreffend Einreichung der Nachweisung der besteuerten Wanderlager und Wanderauktionen noch im Rückstande sind, werden an die sofortige Erledigung hiermit erinnert. Nr. 192.

Eventuell ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 24. April 1914.

Der Wirtschaftsvogt Josef Reimann und dessen Ehefrau Maria geb. Winter in Simsdorf sind von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Breslau für langjährige treue Dienste mit einem Ehrendiplom ausgezeichnet worden. Nr. 193.

Bolkenhain, den 17. April 1914.

Viehseuchen. Nr. 194.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Rohnstock und Wolmsdorf, erloschen in Langhelwigsdorf.

Bolkenhain, den 24. April 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 195. **Der Finanz-Minister.**
J.-Nr. II. 4900. Berlin C. 2, den 7. April 1914.

Wegen Verzinsung auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattender Wehrbeiträge (§ 50 Satz 2 des Wehrbeitraggesetzes) und vorausgezahlter Teilbeträge (§ 51 Abs. 2 a. a. O.) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt) folgendes:

1. Die auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge sind mit 4 vom Hundert vom Tage der Einzahlung des zu erstattenden Betrags an zu verzinsen,
2. Bei der Berechnung der Zinsen ist der Tag der Rückzahlung, dagegen nicht der Tag der Einzahlung gutzurechnen.
3. Bei der Zinsenberechnung nach § 51 Abs. 2 des Wehrbeitraggesetzes, § 60 Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats ist der gesetzliche Zahlungstag, nicht aber der Tag der Einzahlung mitzuzählen.
4. Das Jahr ist zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen anzunehmen.

Im Auftrage: Heinze.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung.

Bolkenhain, den 22. April 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Loesch.

Nr. 196. Die Bezirkshebamme Emma Kuttig wird bis auf weiteres in der Gemeinde Würgsdorf (ausschließlich Kolonie Neu Würgsdorf) von der Bezirkshebamme Walter in Bolkenhain, in den Ortschaften Thomasdorf, Einsiedel (ohne Neu Einsiedel) und Halbendorf von der Bezirkshebamme Mosdzien in Giesmannsdorf und in den Ortschaften Ober- und Nieder Kunzendorf von der Bezirkshebamme Keil in Rudelstadt vertreten.

Bolkenhain, den 20. April 1914.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 3. Oktober 1913 K. A. 3107 weise ich die Herren Gemeindevorsteher darauf hin, daß die Gemeinderechnung genau nach den Titeln des Haushaltsvoranschlages aufzustellen ist. Nr. 197

Bolkenhain, den 22. April 1914.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 17. März d. Js. Nr. 139 ersuche ich die ländlichen Herren Standesbeamten nochmals, etwaige Bestellungen auf das „Büchlein der Eltern" alsbald einzureichen. Nr. 198.

Bolkenhain, den 20. April 1914.

Als Schiedsmann bezw. Stellvertreter wurden bestätigt: Nr. 199.

1. der Stellenbesitzer Wilhelm Beer in Hohenhelmsdorf.
2. der Gutsbesitzer Gustav Maffert in Ober Baumgarten.
3. der Schmiedemeister Robert Herrmann in Falkenberg.
4. der Schuhmachermeister Hermann Richter in Girlachsdorf.
5. der Restgutsbesitzer Wilhelm Trallst in Nieder Kunzendorf.
6. der Stellenbesitzer Ferdinand Nitsch in Nimmersath.
7. der Gutsbesitzer Karl Hertrampf in Alt Reichenau.
8. der Bauergutsbesitzer Oswald Höppner in Alt Röhrsdorf.
9. der Schmiedemeister Hermann Suckel in Klein Waltersdorf.
10. der Stellenbesitzer Heinrich Steinig in Wolmsdorf.

Bolkenhain, den 17. April 1914.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat den Wirtschaftsinspektor Hugo Schleußner in Halbendorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Bezirks Würgsdorf auf die Dauer von 6 Jahren ernannt. Nr. 200.

Bolkenhain, den 20. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 201.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (Gesetzsammlung Seite 661), 19. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 180) sowie des § 1 der Bezirkspolizeiverordnung vom 30. Juli 1913 (Amtsblatt Seite 263) wird mit Zustimmung des Amtsausschusses für den Umfang des Amtsbezirks Wolmsdorf, Kreis Bolkenhain, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde wird für die Gast- und Schankwirtschaften im Amtsbezirk Wolmsdorf, Kreis Bolkenhain, Branntweinschenken ausgenommen, allgemein auf 12 Uhr nachts festgesetzt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 15. April 1914 in Kraft.

Bolkenhain, den 9. März 1914.

Der Amtsvorsteher.

Güttler.

Nr. 202.

Personal-Nachrichten.

Für den Gutsbezirk Halbendorf ist der Wirtschaftsinspektor Hugo Schleußner zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 18. Bolkenhain, den 4. Mai 1914

Bekanntmachung. Nr. 203.

Auf Grund des § 5 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) habe ich das Verzeichnis der Wasserläufe II. Ordnung in der Provinz Schlesien unter dem heutigen Datum endgültig festgestellt.

Ausfertigungen des Verzeichnisses werden bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß), sowie auszugsweise Abschriften bei den Landräten und Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte dauernd ausliegen.

Breslau, den 22. April 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage von Conta.

Der Minister des Innern.
II f 376

Berlin, den 13. April 1914. Nr. 204.

In teilweiser Abänderung der Vorschriften des Runderlasses vom 27. November 1909 II f 1853 — unter Ziffer 1 wird folgendes bestimmt:

An Stelle der bisher gebräuchlichen Interimslegitimationskarten treten zwecks schärferer Hervorkehrung des interimistischen Charakters dieser Papiere vom 1. Juli d. Js. ab „Vorläufige Ausweise" nach anliegendem Muster.

Für den Ausweis ist an das Grenzamt die Grundgebühr von 2 Mark zu entrichten.

Die Erteilung der endgültigen Legitimationskarte erfolgt nach Eingehung eines Arbeitsverhältnisses bei fristgerechter (innerhalb 10 Tagen) Vorlage des Ausweises bei der Ortspolizeibehörde **kostenfrei.**

Wird die Frist versäumt, so erfolgt die Legitimierung nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften; doch wird die Gebühr für den vorläufigen Ausweis auf die Gebühr für die Legitimationskarte in Anrechnung gebracht.

Die Ortspolizeibehörden verfahren wie bisher nach Maßgabe der Vorschriften in den Absätzen 3 und 4 unter Ziffer 1 des angezogenen Runderlasses vom 27. November 1909.

Für den Fall, daß der vorläufige Ausweis von dem Inhaber aus irgend einem Grunde zum Umtausch in eine Arbeiter-Legitimationskarte nicht benutzt wird, erfolgt die Erstatung der dafür gezahlten Gebühr an den im Ausweis benannten Inhaber bei Vorlegung des Papiers in einem der Grenzämter der deutschen Arbeiterzentrale

1. sofern die Vorlage innerhalb der 10tägigen Frist erfolgt und nicht etwa feststeht, daß der betreffende Arbeiter in einer legitimationspflichtigen Beschäftigung gestanden hat,

2. auch nach Ablauf der 10tägigen Frist, wenn der Vorzeiger des Ausweises nachweist, daß er sich während seines Aufenthaltes im Inlande nicht in einem legitimationspflichtigen Dienstverhältnis befunden hat.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte, Königlichen Polizeiverwaltungen, Polizeiverwaltungen der Stadtkreise pp. sind beigefügt.

Im Auftrage: gez. Unterschrift.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden mit Bezug auf meine Kreisblaattbekanntmachung vom 21. Dezember 1909 (Kreisblatt für 1910, Seite 2—9) zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 29. April 1914.

Nr. .....

Grenzamt .....

der Deutschen Arbeiterzentrale zu Berlin. Gebühr 2 Mark.

Vorläufiger Ausweis.

Gültig nur bis zum ..... 1915.

Diese Karte ist zum Umtausch gegen die vorgeschriebene Arbeiter-Legitimationskarte sofort bei Eintritt in ein Arbeitsverhältnis der Ortspolizeibehörde der Arbeitsstelle abzugeben.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte innerhalb der vorstehend angegebenen Gültigkeitsdauer, so ist **die Ortspolizeibehörde** nach dem Ministerialerlaß vom 27. November 1909 — II f 1853 — **verpflichtet, die Karten umgehend dem oben benannten Grenzamt zwecks Umtauschs in die eigentliche Ligitimationskarte einzusenden,** nachdem sie den entsprechenden Vordruck ausgefüllt hat. Die Beifügung der Heimatspapiere des Arbeiters oder eines Anschreibens ist hierbei nicht erforderlich.

Erfolgt die Vorlage dieser Karte bei der Ortspolizeibehörde nicht innerhalb der oben angegebenen Gültigkeitsdauer, so hat die Legitimierung des Arbeiters nach den für die Legitimierung an der Arbeitsstelle allgemein geltenden Vorschriften unter Beifügung dieser Karte zu geschehen.

Die Polizeiverwaltung.

Stempel der Polizeiverwaltung.

Personalbeschreibung.

Vor- und Zuname .....

.....

aus .....

Kreis .....

Geburtsdatum (Alter) .....

Geschlecht männlich — weiblich

Religion röm.-kath. — griech.-kath. — evangel.

Staatsangehörigkeit .....

Nationalität .....

VI. Die Verwaltungskosten der Kreissparkasse haben im Jahre 1912 betragen . . . . . 18 302,49 Mark
mithin 18,21 Pfg. für das Hundert der Spareinlagen.

Nr. 3. Gemäß § 129 der Kreisordnung bringe ich nachstehend die Auszüge aus der Rechnung der Kreiskommunalkasse mit der Bekanntgabe zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem am 20. dieses Monats stattgefundenen Kreistage die Abnahme dieser Rechnung und die Entlastung des Rechnungslegers erfolgt ist.

Bolkenhain, den 23. Dezember 1913.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Auszug

aus der Kreiskommunalkassenrechnung des Kreises Bolkenhain für das Rechnungsjahr 1912.

a) Kreiskommunalfonds.

Einnahme	79 040,15	Mark
Ausgabe	72 164,59	„
Bestand	6 875,56	Mark

b) Fonds zur Durchführung der Kreisordnung

Einnahme	177 911,47	Mark
Ausgabe	172 969,63	„
Bestand	4 941,84	Mark

c) Kreiskrankenanstaltsfonds.

1. Kreiskrankenhaus Bolkenhain

Einnahme (einschließlich 3 954,22 Mark Zuschuß des Kreises)	7 196,82	Mark
Ausgabe	7 196,82	„
	gleicht sich aus	

2. Kreiskrankenhaus Hohenfriedeberg.

Einnahme (einschließlich 5 470,44 Mark Zuschuß des Kreises)	9 052,20	Mark
Ausgabe	9 052,20	„
	gleicht sich aus	

Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet
Natur groß — mittel — klein
Gesicht rund — oval — länglich
Augen blau — grau — braun — schwarz
Haare hell — dunkel blond — grau
Besondere Kennzeichen .....
Ausgestellt nach Vorlage von: Paß — Arbeitsbuch — Heimatsschein — Geburtsschein — Taufschein — Personalbeschreibung.

Von der Polizeiverwaltung auszufüllen.

Arbeitgeber .....
zu .....
Arbeitsstelle .....
Betriebsart: Landwirtschaft — Industrie
Kreis, Provinz .....
Bundesstaat .....
....., den ..... 1915.

Stempel der Polizeiverwaltung.

Die Polizeiverwaltung.

Nr. 205. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der Königlichen Oberrechnungskammer sind die Vorschriften für die Erhebung der Eichgebühren, Nebengebühren und Nebenkosten vom 11. Dezember 1912 (HMBl. S. 568), mitgeteilt durch Erlaß vom 11. Dezember 1912 — II a 4498 —, wie folgt geändert und ergänzt worden:

1. Zu § 3 Ziff. 1.

Das Muster II (Eichliste) wird durch nachstehende Muster — Anlage A — ersetzt.

Die bisherigen Quittungszettel fallen fort, dafür werden besondere Quittungen nach dem nachstehenden Muster — Anlage B — eingeführt. Die Quittungsvordrucke sind auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Ausfüllung der Quittungsvordrucke erfolgt in den Fällen des § 9 Ziff. 4 a. a. O. durch die Gemeinden, die zur Erhebung der Gebühren verpflichtet sind. Die Eichamtskasse hat ihren Zahlungsersuchen die erforderliche Anzahl von Vordrucken beizufügen.

Vorhandene Vordrucke der bisherigen Eichliste können aufgebraucht werden.

2. Zu § 8 Ziff. 2.

Die Vordrucke zu den Zahlungslisten (Muster III) sind fortan auf Staatskosten zu beschaffen.

Die Eichbeamten, welche auf Nacheichungsrundreisen und bei Eichnebenstellen beschäftigt werden, haben die erforderlichen Vordrucke den zur Einziehung der Gebühren verpflichteten Gemeinden zuzustellen.

3. Zu § 8 Ziff. 5 und Ziff. 6 Abs. 2
sowie § 9 Ziff. 6 Abs. 3.

Von der Beibringung besonderer Quittungen über den Empfang der Gebühren kann abgesehen werden. Die Gemeinden haben aber bei der Einlieferung der Eichgebühren den als Hebegebühr einbehaltenen Betrag in geeigneter Weise ersichtlich zu machen (vergl. § 11 Ziff. 1 Abs. 2 a. a. O.); am zweckmäßigsten geschieht dies durch Angabe der einbehaltenen Gebühr auf der Eichliste oder der Zahlungsliste.

Unter Bezugnahme auf meinen, des Ministers für Handel und Gewerbe, Erlaß vom 25. d. Mts. — II a 894 — ersuchen wir Eure Durchlaucht/Exzellenz ergebenst, diese Aenderungen alsbald durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichen zu lassen und sie auch in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gemeinden zu bringen.

Die Kosten der Eichlisten in dem jetzigen Muster (s. oben Ziff. 1) betragen bei Carl Heymanns Verlag, hierselbst W 8, Mauerstraße 43

für 10 Bogen — Mark 50 Pfg.
für 25 Bogen 1 Mark — Pfg.
für 100 Bogen 3 Mark 50 Pfg.
für 500 Bogen 15 Mark — Pfg.

Die Eichlisten können auch anderwärts angefertigt werden.

Berlin W. 9, den 27. März 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. II a. 928. J. A.: Lusensky.

Der Minister des Innern.

J.-Nr. II e. 881. J. A.: Freund.

An die Herren Oberpräsidenten.

Anlage A.

Ortspolizeibezirk .....

Kreis .....

Eichliste
der

Gemeinde ..... Kreis .....

(Verzeichnis der am eichpflichtigen Verkehre beteiligten Personen).

Lfde. Nr.	Name des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	Wohnort bezw. Wohnung des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	Stand des am eichpflichtigen Verkehre Beteiligten	Nr. des Einlieferungsscheins, unter der die eichamtliche Abfertigung erfolgt ist.	Betrag der fälligen Gebühren ℳ ₰	Betrag der eingezahlten Gebühren ℳ ₰	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
0							

Anlage B.

Von dem unter Nr. ..... der Eichliste der Gemeinde .....
aufgeführten .....
sind die zu dem Einlieferungsscheine Nr. ..... berechneten Gebühren und sonstigen Gefälle mit

..... ℳ ..... ₰

gezahlt worden.

Der Ortserheber.

.....

den ..... 191 ..... . Nr. ..... der Zahlungsliste.

Meßgeräte, die nicht gestempelt oder deren Stempel durchdurchkreuzt sind, dürfen nicht mehr benutzt werden. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften der Maß- und Gewichtspolizei werden auf Grund des § 22 der Maß- und Gewichtsordnung mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit Haft bestraft. Daneben wird auf Unbrauchbarmachung oder Einziehung der vorschriftswidrigen Meßgeräte erkannt.

Die Körtermine im II. Körbezirk finden am Mittwoch, den 6. Mai, wie folgt, statt: Nr. 206.

in Falkenberg bei der Schmiede	vorm.	6½	Uhr
in Wederau Schmiede bei der Kirche	„	7	„
in Girlachsdorf bei Scholz	„	7½	„
in Rohnstock bei der Seliger Schmiede	„	8	„
in Hausdorf bei der Schmiede	„	9	„
in Simsdorf, Niederdorf bei der Conrad-Schmiede	„	9¾	„
in Simsdorf, Oberdorf bei der Hanke-Schmiede	„	10	„
in Hohenfriedeberg bei der Schmiede	„	10½	„
in Hohenpetersdorf bei der Schmiede	„	11	„

Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich das Weitere sofort zu veranlassen.

Bolkenhain, den 2. Mai 1914.

Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen Postkarten für die Ermittelung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden mit dem Ersuchen zu, dieselben in geeigneten Fällen auszufüllen. Die Antwortpostkarte ist entweder mit Eintragungen versehen oder als Fehlanzeige pünktlich am 31. Dezember d. Js. an mich zurückzureichen. Nr. 207

Für jede Ueberschwemmung ist eine besondere Karte zu verwenden. Etwaiger Mehrbedarf an Karten ist bei dem Statistischen Landesamte mittels Postkarte anzuzeigen. Das Porto wird erstattet.

Bolkenhain, den 29. April 1914.

Nr. 208. Nachstehend bringe ich die Impfpläne für das Jahr 1914 zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörden verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 7. April 1914 — Nr. 176 — und ersuche, das demnach Erforderliche alsbald zu veranlassen.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Bezirk I.				
Impfarzt: Sanitätsrat Dr. Peiper in Bolkenhain.				
Bolkenhain, Kl. Waltersdorf	Bolkenhain	Gasthof zum Deutsch. Kaiser	Impflinge 19. Mai vorm. 10. Wiederimpflinge 20. Mai vorm. 10.	Impflinge 26. Mai vorm. 10. Wiederimpflinge 27. Mai vorm. 10.
Ober und Nieder Kunzendorf	Nieder Kunzendorf	Gasthaus Neumann	22. Mai nachm. 4.	29. Mai nachm. 3.
Rudelstadt, Adlersruh und Prittwitzdorf	Rudelstadt	Kretscham	29. Mai nachm. 4.	5. Juni nachm. 4½.
Alt und Neu Röhrsdorf, Wiesau	Alt Röhrsdorf	Gerichtskretscham	3. Juni nachm. 3½	10. Juni nachm. 3½.
Wolmsdorf	Wolmsdorf	Gerichtskretscham	13. Juni nachm. 3½	20. Juni nachm. 3½.
Schweinhaus, Ober und Nieder Hohendorf	Schweinhaus	Gasthof zur Burg	13. Juni nachm. 4½	20. Juni nachm. 4½.
Bezirk II.				
Impfarzt: Dr. Tietze in Bolkenhain.				
Würgsdorf und Halbendorf	Würgsdorf	Gasthof zum goldnen Stern	12. Mai nachm. 4.	19. Mai nachm. 4.
Hohenhelmsdorf	Hohenhelmsdorf	Schule	12. Mai nachm. 5¾.	19. Mai nachm. 5¾.
Langhelwigsdorf und Oberlauterbach	Langhelwigsdorf	Gasthaus Machalica	13. Mai nachm. 1.	20. Mai nachm. 1.
Blumenau, Gräbel, Falkenberg	Blumenau	Gasthaus Thamm	13. Mai nachm. 2½	20. Mai nachm. 2½.
Wederau	Wederau	Gasthof Wiedemann	13. Mai nachm. 3½.	20. Mai nachm. 3½.

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Bezirk III. Impfarzt: Dr. Weber in Hohenfriedeberg.				
Hohenfriedeberg, Hohenpetersdorf, Schweinz, Wiesenberg	Hohenfriedeberg	Kühnöhl's Gasthaus	6. Mai nachm. 4.	13. Mai nachm. 4.
Quolsdorf	Quolsdorf	Gerichtskretscham	20. Mai nachm. 4.	27. Mai nachm. 4.
Simsdorf, Schollwitz, Möhnersdorf	Simsdorf	Gerichtskretscham	3. Juni nachm. 4.	10. Juni nachm. 4.
Hausdorf und Börnchen	Hausdorf	Gerichtskretscham	17. Juni nachm. 4.	24. Juni nachm. 4.
Kauder und Preilsdorf	Kauder	Gerichtskretscham	17. Juni nachm. 6.	24. Juni nachm. 6.
Bezirk IV. Impfarzt: Dr. Kaudewitz in Rohnstock.				
Rohnstock, Ober Rohnstock, Bohrauseifersdorf	Rohnstock	Abend's Gasthaus	12. Mai nachm. 2¼	19. Mai nachm. 2¼
Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau	Girlachsdorf	Brauerei Leder	12. Mai nachm. 4½	19. Mai nachm. 4½
Bezirk V. Impfarzt: Dr. Schneider in Alt Reichenau.				
Alt Reichenau	Alt Reichenau	Gerichtskretscham	8. Juni nachm. 2.	15. Juni nachm. 2.
Neu Reichenau	Neu Reichenau	Gerichtskretscham	9. Juni nachm. 2.	16. Juni nachm. 2.
Giesmannsdorf	Giesmannsdorf	Forstkretscham	9. Juni nachm. 3.	16. Juni nachm. 3.
Ober und Nieder Baumgarten	Ober Baumgarten	Gasthaus zum Deutschen Kaiser (Prowosnik)	10. Juni nachm. 2.	17. Juni nachm. 2.
Bezirk VI. Impfarzt: Dr. Tschierschke in Merzdorf.				
Ruhbank und Neu Merzdorf	Ruhbank	Gasthof zum Kronprinz	11. Mai nachm. 3½	18. Mai nachm. 3½

Impfbezirk	Impfort	Impfraum	Tag und Stunde der Impfung	Tag und Stunde der Nachschau
Thomasdorf, Einsiedel	Thomasdorf	Emmrich's Gasthof	12. Mai nachm. 1.	19. Mai nachm. 1.
Wernersdorf, Merzdorf	Wernersdorf	Zollkretscham	12. Mai nachm. 2½.	19. Mai nachm. 2½.
Nimmersath und Streckenbach	Impfort: Nimmersath	Brauerei	13. Mai nachm. 1.	
	Nachschau: Streckenbach	Müller's Gasthof		20. Mai nachm. 1.

Bolkenhain, den 22. April 1914.

Nr. 209. Im Laufe dieses Sommers werden in der Provinz Schlesien trigonometrische Vermessungen zur Ausführung gelangen, von denen auch der hiesige Kreis betroffen wird. Ich mache daher auf die dieserhalb erlassene Verordnung des Herrn Regierungspräsidenten zu Liegnitz vom 21. März 1910 — Reg. Amtsbl. S. 97 — noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 27. April 1914.

Nr. 210.

Viehseuchen.

Schweinepest: Ausgebrochen in Würgsdorf.

Bolkenhain, den 1. Mai 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 211. Als Schiedsmann bezw. Stellvertreter wurden bestätigt und verpflichtet:

1. der Stellenbesitzer Hermann Simon in Prittwitzdorf,
2. der Stellenbesitzer Hermann Sprotte in Wederau.

Bolkenhain, den 29. April 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Der Verbindungsweg von Girlachsdorf nach Polkau wird vom 6. Mai d. Js. ab auf zirka 4 Wochen wegen Brückenbau für den Verkehr gesperrt. Nr. 212.

Der Verkehr geht während dieser Zeit an der sogenannten Buschmühle vorbei.

Rohnstock, den 28. April 1914.

Der Amtsvorsteher.

Semmer.

Bekanntmachung. Nr. 213.

Der Zimmermann Josef Rösner in Alt Reichenau wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt.

Aufgrund der Oberpräsidialverordnung vom 28. Mai 1903 — Amtsblatt 1903 S. 169 — wird daher allen Gast- und Schankwirten unter Androhung einer Polizeistrafe von 6 bis 15 Mark hierdurch verboten, dem Josef Rösner geistige Getränke zu verabreichen oder denselben in ihren Lokalen zu dulden.

Alt Reichenau, den 29. April 1914.

Der Amtsvorsteher.

C. Schubert.

Personal-Nachrichten. Nr. 214.

Für den Gutsbezirk Alt-Röhrsdorf ist der Wirtschaftsinspektor Oskar Seidel zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 19. Bolkenhain, den 11. Mai 1914

Nr. 215.

Am 3. d. Mts. entschlief zu Warmbrunn, in seinem erst vor kurzer Zeit erwählten Ruhesitz, der bisherige Gutsbesitzer, Hauptmann d. Ldw.

Herr Arno Kiel

Ritter des R. A.-O. 4 Kl.

aus Quolsdorf.

Der Entschlafene hat als langjähriger Kreistagsabgeordneter, wie als Mitglied zahlreicher Kreiskommissionen und Ehrenämter mit stets lebhaftem Interesse für das öffentliche Wohl und mit großer Treue seinem Heimatkreise gedient und sich in besonderem Maße allgemeine Hochachtung und Liebe erworben.

Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Bolkenhain, den 4. Mai 1914.

Namens des Kreisausschusses

von Loesch, Königlicher Landrat.

d) Kreiswegebaufonds

Einnahme	236 830,13	Mark
Ausgabe	231 117,39	„
Bestand	5 712,74	Mark

Wiederholung:

a) Kreiskommunalfonds	6 875,56	Mark
b) Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	4 941,84	„
c) Kreiskrankenanstaltsfonds	— —	„
d) Kreiswegebaufonds	5 712,74	„
Gesamt-Bestand	17 530,14	Mark

Zum Zwecke der Verteilung der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 gehen den Magistraten und Gemeindevorständen des Kreises gleichzeitig die erforderlichen Nachweisungen zur Berechnung des Gesamtsteuersolls mit dem Ersuchen zu, diese ausgefüllt bis zum 20. d. Mts. wieder zurückzusenden. Die Erläuterungen zu Formular I sind genau zu beachten. Nr. 4.

Maßgebend für die Verteilung der Kreisabgaben ist das Steuersoll des Rechnungsjahres 1913 nach dem Stande vom 1. Januar 1914 unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen infolge eingelegter Rechtsmittel und Veränderungen durch Ab- und Zugänge. Steuerbeträge, welche erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr 1913 veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet; Steuerbeträge, welche bis zum 31. Dezember v. Js. für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des laufenden, diejenigen nach dem 1. Januar d. Js. für Vorjahre veranlagten Steuerbeträge dagegen dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet.

Bezüglich der Berechnung der Steuerbeträge der Beamten pp. wird folgendes bemerkt:

Die Geistlichen und Militärpersonen sind nach wie vor im vollen Besitz ihrer Steuervorrechte geblieben, ebenso die vor dem 1. April 1909 angestellten und pensionierten Volksschullehrer und

Nr. 216.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, der eine Weiterverpachtung der Jagd ohne die Zustimmung des Verpächters und die Genehmigung des Kreis-Ausschusses, in Stadtkreisen des Bezirksausschusses, vornimmt (§ 22 Ziffer 3 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907) wird mit einer Geldstrafe von 20—60 Mark bestraft, an deren Stelle bei Zahlungsunfähigkeit eine verhältnismäßige Haftstrafe tritt.

§ 2. Als eine Weiterverpachtung im Sinne des § 1 dieser Verordnung gilt auch die Ausstellung eines Jagderlaubnisscheines gegen Entgelt.

§ 3. Haben mehrere Pächter eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks die Weiterverpachtung vorgenommen, so hat jeder von ihnen die Strafe verwirkt.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung betr. Afterverpachtung bei Jagden vom 26. April 1893 (Amtsbl. S. 162) aufgehoben.

Liegnitz, den 22. April 1914.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von Seherr-Thoß.

Nr. 217.

Bekanntmachung

auf Grund des § 12 Absatz 3 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905. (Gesetzsammlung Seite 342).

Das Verzeichnis der Wasserläufe in der Provinz Schlesien, auf welche der § 1 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Gesetz-

sammmlung Seite 342) Anwendung finden soll, habe ich unter dem heutigen Datum abgeschlossen.

Breslau, den 17. April 1914.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage von Conta.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich unter Hinweis auf Absatz 4 § 12 des Gesetzes vom 16. August 1905 (Ges. S. S. 342) auf den Abschluß des Verzeichnisses der bei Hochwasser Gefahr bringenden Wasserläufe der Provinz Schlesien hiermit noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 7. Mai 1914.

Polizeiverordnung über das Verbot der Herstellung von Oeffnungen mit eingemauerten Glasverschlüssen in Wänden unmittelbar an der Nachbargrenze.

Nr. 218.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Samml. S. 195) wird für den Umfang des Regierungbezirks Liegnitz mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Herstellung von Oeffnungen mit eingemauerten Glasverschlüssen in Wänden unmittelbar an der Nachbargrenze ist unzulässig.

Vorhandene derartige Glasverschlüsse sind auf Erfordern der Polizeibehörde zu beseitigen und die Oeffnungen ordnungsmäßig zu verschließen.

§ 2. Die entgegenstehenden Vorschriften der Bau-Polizeiverordnungen des Regierungsbezirks Liegnitz werden hiermit aufgehoben.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 25. April 1914.

Der Regierungspräsident.

I. D. 1952. Frhr. v. Seherr-Thoß.

Auf die vorstehende Polizeiverordnung mache ich mit dem besonderen Hinweise auf den dadurch eine Abänderung erfahrenden § 32, Ziffer 2 d, der Baupolizeiverordnung für das platte Land in der Fassung vom 17. Mai 1912 (Sonderbeilage zu Nr. 23 des Regierungs-Amtsblattes) besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 5. Mai 1914.

Nr. 219. Durch Beschluß des Bundesrats ist für den 2. Juni 1914 wiederum die Vornahme einer Zwischenzählung der Schweine im Deutschen Reiche angeordnet worden.

Die für Preußen in Frage kommenden Drucksachen sind

1. die Zählbezirksliste (C)
2. die Gemeindeliste (E) und
3. die Kreisliste (F).

Die zu 1 und 2 genannten Drucksachen werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen. Besondere Anweisungen für die Zähler und die Gemeindebehörden sind nicht erlassen. Das Erforderliche enthalten die beiden Listen C und E. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Schweinen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen. Die Zählbezirke sind **sofort** zu bilden und der vorjährigen Zählung anzupassen; es ist dabei im Sinne der bei den Viehzählungen geltenden Bestimmungen zu verfahren. Nach Bildung der Zählbezirke sind sofort, spätestens bis 20. Mai die Zähler zu bestellen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen.

Der Einreichung von 2 Stück Gemeindelisten und der Reinschrift der Zählbezirkslisten mittels Briefumschlag sehe ich bis zum **5. Juni bestimmt** entgegen.

Bolkenhain, den 6. Mai 1914.

Nr. 220. Auf den aus Mitteln des Staates und der Provinz zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft gebildeten sogenannten Ostfonds mache ich wiederholt aufmerksam.

Die Ortsvorstände des Kreises ersuche ich, für eine geeignete Bekanntmachung dieser Einrichtung bei den beteiligten Kreisen

Sorge zu tragen, vor allem jedoch den Vorständen der landwirtschaftlichen Vereine diese Bekanntmachung zugänglich zu machen.

Aus dem Fonds können fast für alle Zwecke, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, namhafte Beihilfen erlangt werden. Erforderlich ist, daß die Unternehmungen, für welche eine Unterstützung erbeten wird, noch nicht ausgeführt sind, sondern erst nach Gewährung einer Beihilfe in Angriff genommen werden sollen, ferner auch, daß den Anträgen vollständige und gut ausgearbeitete Entwürfe mit Kostenanschlägen beiliegen.

In den letzten Jahren sind u. a. Zuschüsse geleistet worden zu Anlagen von Gemeindewaldungen, Wasserleitungen, Weidewirtschaften, Fischereianlagen, Flußregulierungen, Wehrbauten, Vorflutanlagen, zur Kultivierung von Oedländereien, zur Besserung nährstoffarmer Aecker und versauerter Wiesen usw.

Keine Aussicht auf Erfolg haben Anträge auf Beihilfen zur Ausführung von Drainagen, zur Anschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und zur Anlage von Obstmustergärten.

Anträge für das Jahr 1914 sind spätestens bis zum 1. Juli d. Js. mit den erforderlichen Unterlagen an mich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Bolkenhain, den 8. Mai 1914.

Nr. 221.

Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im III. Körbezirk, wie folgt, statt:

Montag, den 18. Mai d. Js.

in Nieder Baumgarten	Vorm.	8	Uhr
„ Ober Baumgarten	„	8½	„
„ Giesmannsdorf	„	11½	„
„ Neu Reichenau	mittags	12	„
„ Alt Reichenau	„	12½	„
„ Quolsdorf	nachm.	2	„

Die in Betracht kommenden Gemeindevorstände ersuche ich, das Weitere alsbald zu veranlassen.

Bolkenhain, den 9. Mai 1914.

Nr. 222. Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich hierdurch meine Kreisblatt-Verfügung vom 5. Mai 1903 — Nr. 280 —, betreffend Belehrung über die Kennzeichen und die Verbreitung der Schafräude, erneut in Erinnerung.

Bolkenhain, den 5. Mai 1914.

Nr. 223. Den Polizeiverwaltungen sowie den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern bringe ich hiermit meine Kreisblattbekanntmachung vom 3. Juni 1904 — Nr. 299 —, betreffend Regelung des Meldewesens, zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Bolkenhain, den 5. Mai 1914.

Nr. 224. Vom 1. bis 30. April 1914 ist folgender auf ein Jahr gültiger Jagdschein ausgefertigt worden:

Nr.	gültig vom	
1	15. April	Oskar Hilse, Gutsbesitzer, Langhelwigsdorf.

Bolkenhain, den 8. Mai 1914.

Nr. 225. **Viehseuchen.**

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen auf Dominium Lederose Kreis Striegau.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Hohenhelmsdorf, Rohnstock und Dominium Nieder Wolmsdorf, erloschen in Rudelstadt.

Schweinepest: Ausgebrochen in Blumenau und Thomasdorf.

Pferderäude: Erloschen unter dem Pferdebestande des Fleischermeisters Hillmer in Bolkenhain.

Bolkenhain, den 5. Mai 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 226. Die Gültigkeit der Wahl der **Vorstands**mitglieder der „Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain" ist innerhalb der Einspruchsfrist nicht angefochten worden.

Die in meinen Kreisblattbekanntmachungen vom 14. und 26. März 1914 — Nr. 138 und 153 — aufgeführten Personen gelten endgültig als gewählt.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Bolkenhain, den 4. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
von Loesch, Landrat.

In dem Verlag des „Werraboten" in Meiningen (Thüringen) ist ein Buch, betitelt „Der erfolgreiche Schiedsmann" von Amtsrichter Dr. Renger erschienen. Dasselbe enthält praktische Ratschläge zur Verminderung der Privatklagen durch ein wirksameres und für die Schiedsmänner an der Hand eines beigegebenen Anhanges noch besonders erleichtertes Sühneverfahren. Nr. 227.

Ich kann den Herren Schiedsmännern die Anschaffung dieser Schrift umsomehr empfehlen, als nach Ansicht des Königl. Amtsgerichts hier die Befolgung der darin enthaltenen Winke diesen ihr Amt bedeutend erleichtern und die alljährliche Revision der Schiedsmannstätigkeit erheblich vereinfachen würde. Der Preis beträgt bei Einzelbezug 1 Mk., bei Sammelbestellungen von mindestens 10 Stück à 0,75 Mk., 10 Stück des Anhanges werden für 50 Pfg. verabfolgt.

Ich bin bereit, Sammelbestellungen bis zum 20. d. M. entgegenzunehmen und ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Verfügung den Schiedsmännern alsbald bekannt zu geben.

Bolkenhain, den 2. Mai 1914.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und Bayern haben die beteiligten Ministerien aufgrund des Gesetzes vom 6. Mai 1910 (Ges. S. S. 43) eine Vereinbarung getroffen, die in Nr. 18 Seite 159 des Amtsblattes veröffentlicht ist und auf die ich die Gemeindevorstände besonders hinweise. Nr. 228.

Bolkenhain, den 2. Mai 1914.

Nr. 229 Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat den Spediteur Alfred Güttler in Bolkenhain, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wolmsdorf auf weitere sechs Jahre ernannt.

Bolkenhain, den 8. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 230. Zwecks Verteilung der Unfallverhütungsvorschriften Teil 5: **Verwendung des elektrischen Stromes** ersuchen wir die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, uns **bestimmt bis spätestens bis 13. d. Mts.** mitzuteilen, wieviele Unternehmer in ihren Bezirken nach oberflächlicher Schätzung in ihren landwirtschaftlichen Betrieben elektrischen Strom verwenden oder in absehbarer Zeit verwenden werden.

Fehlanzeige ist **nicht** erforderlich.

Bolkenhain, den 6. Mai 1914.

Der Sektionsvorstand der Schles. landw. Berufsgenossenschaft.
von Loesch.

Nr. 231.

Bezirksausschuß.
B. A. II. 810.

Liegnitz, den 30. April 1914.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat auf Grund des § 40 Absatz 2a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für das Jahr 1914 und für den Umfang des Regierungsbezirks beschlossen:

1. es hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke bei dem gesetzlichen Endtermin, d. i. dem 15. Mai, zu belassen,
2. den Beginn der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne auf den 20. Mai festzusetzen.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.
gez. Frhr. von Seherr-Thoß.

Nr. 232.

Saatenstand Anfang Mai 1914.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
			1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,6	2,6			1	2	3				
Sommerweizen . . .											
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,3										
Winterroggen . . .	2,6	2,8			1	1	3	4			
Sommerroggen . . .											
Wintergerste	2,8	2,8			1						
Sommergerste . . .											
Hafer											
Erbsen											
Acker- (Saat-) bohnen .											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Winterraps u. -Rüben	2,5	2,6			1	1	1				
Flachs (Lein) . . .											
Klee[2])	2,6	2,5				3	2	1			
Luzerne	2,7	2,5			1	1		1			
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung 3)	2,5	2,6				1	4				
andere Wiesen . . .	2,8	2,9				1	3		1		

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I B c 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — [2]) desgl. von Gräsern — [3]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Evert,
Präsident.

Nr. 233.

Die diesjährige **Frühjahrs-Konferenz der Standesbeamten** findet am **Himmelfahrtstage,** von nachmittag 2 Uhr ab in **Alt Reichenau** in der Brauerei statt. Ich bitte dringend um recht zahlreiches Erscheinen der Herren Standesbeamten und -Stellvertreter.

Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des letzten Konferenz-Protokolles;
2. Besprechung des Feyertag'schen Handbuches;
3. Besprechung von Vorgängen aus der Praxis und Verschiedenes.

Wernersdorf, den 8. Mai 1914.

Der Vorsitzende der Standesbeamtenvereinigung des Kreises Bolkenhain.

Maiwald, Standesbeamter.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 20. Bolkenhain, den 18. Mai **1914**

Bekanntmachung

Nr. 234.

In Gemäßheit des § 4 ff. des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G. S. S. 171) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß seitens der Provinzialverwaltung von Schlesien der Ausbau der Wütenden Neiße von Nieder Kauder bis zur Kreisgrenze Bolkenhain—Jauer km 16,2 + 31 bis 23,1 + 66 geplant ist.

Zeichnungen und ein Erläuterungsbericht, welche den Umfang und die Ausführung des Planes darlegen, liegen in der Zeit vom 20. Mai bis 30. Juni 1914 während der üblichen Amtsstunden auf dem Landratsamte in Bolkenhain und bei dem Amtsvorsteher in Rohnstock zu jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können während des obigen Zeitraums bei dem Königlichen Landrat zu Bolkenhain schriftlich oder mündlich angebracht oder in dem nachstehend bezeichneten Termine, in welchem auch über Art und Umfang des Ausbaues Auskunft erteilt werden wird, mündlich vorgetragen werden.

Eine Erörterung der erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten findet am 10. Juli 1914 durch den Herrn Landrat zu Bolkenhain in Bolkenhain (Kreishaus) von $11^1/_2$ Uhr morgens ab statt.

Breslau, den 29. April 1914.

Der Oberpräsident.

J. V.: v. Conta.

unteren Kirchendiener, letztere, falls ihnen die Befreiung schon bis dahin zustand, ferner die Witwen und Waisen der Beamten.

Bei der sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist zwischen alt angestellten und neu angestellten Beamten zu unterscheiden.

Die vor dem 1. April 1909 angestellten und vor diesem Zeitpunkt pensionierten Beamten sind nur mit der Hälfte ihres Diensteinkommens gemeindesteuerpflichtig. Dagegen sind alle nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetretenen Beamten, Volksschullehrer und unteren Kirchendiener von ihrem vollen Diensteinkommen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, jedoch nur bis zu 125% der Einkommensteuer.

Werden in einer Gemeinde mehr als 125% Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, so bleibt das Diensteinkommen von dem Mehrbetrage der Zuschläge frei.

Bolkenhain, den 2. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 5.

Bekanntmachung

betr. die am 1. Januar 1914 in Kraft tretende **Landkrankenkasse** des Kreises Bolkenhain.

I. Gemäß § 101 der Satzungen wird hierdurch zur Kenntnis gebracht, daß der Vorstand der Landkrankenkasse sich zusammensetzt aus:

1. Rittergutsbesitzer Dr. Walter Josephy, Wederau, Vorsitzender,
2. Gutsbesitzer Reinhard Plüschke, Ober Rohnstock,
3. Gutsbesitzer Richard Keil, Kauder,
4. Freigutsbesitzer Arno Kiel, Paulsdorf,
5. Landwirt Theodor Ulber, Hohenfriedeberg,

(aus der Mitte der Arbeitgeber)

6. Wirtschaftsvogt Paul Kirschner, Langhelwigsdorf,
7. Wirtschaftsvogt Hermann Aurisch, Lauterbach,
8. Wirtschaftsvogt Wilhelm Pätzold, Kauder,
9. Wirtschafter Gustav Maidorn, Hausdorf,
10. Wirtschafter Julius Köhler, Rohnstock,
11. Wirtschaftsvogt Ferdinand Menzel, Hohenfriedeberg,
12. Wirtschaftsvogt Heinrich Goike, Schollwitz,

Nr. 235.

Bekanntmachung betreffend Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne. Vom 26. März 1914.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 26. März 1914 die nachstehenden Bestimmungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen eingestellte Söhne beschlossen:

§ 1.

Familien, von denen eheliche oder den ehelichen gesetzlich gleichstehende Söhne durch Ableistung ihrer gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht im Reichsheer, in der Marine oder in den Schutztruppen als Unteroffiziere oder Gemeine eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, erhalten auf Verlangen Aufwandsentschädigungen in Höhe von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügenden Sohnes in denselben Dienstgraden. Auf den Dienst in den Schutztruppen finden diese Bestimmungen entsprechend Anwendung, falls die berechtigten Eltern, Großeltern oder Stiefeltern (§ 2) nicht ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in dem Schutzgebiete haben.

Die Gesamtdienstzeit wird vom Tage der Einstellung bis zum Tage der Entlassung gerechnet, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Bei Berechnung der sechsjährigen Gesamtdienstzeit bleibt die Zeit einer Beurlaubung zur Disposition außer Betracht, soweit sie drei Monate überschritten hat.

b) Für Mannschaften, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, gilt die gesetzliche Dienstzeit am bestimmungsmäßigen Herbstentlassungstage des zweiten oder dritten Dienstjahres als erfüllt. Für Mannschaften des Heeres, die in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, ist die zwei- oder dreijährige Dienstzeit tageweise vom Einstellungstag ab zu berechnen; für Marinemannschaften gilt die Dienstzeit in diesem Falle bereits mit der Märzentlassung des dritten Dienstjahres als erfüllt.

c) Für unsichere Dienstpflichtige, aufgegriffene oder brotlose Rekruten des Heeres rechnet die Dienstzeit erst von dem auf die Einstellung folgenden Rekruteneinstellungstermin ab. Bei der Marine gilt für Mannschaften der bezeichneten Art,
wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März eingestellt sind, die Dienstzeit nach drei Jahren vom 1. April ab gerechnet als zurückgelegt,
wenn sie in der Zeit vom 1. April bis 30. September eingestellt sind, nach drei Jahren vom 1. Oktober ab gerechnet als zurückgelegt.

d) Bei Volksschullehrern und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben (Wehrordnung § 9 Ziffer 1), wird die von ihnen abgeleistete kürzere Dienstzeit mitgerechnet, sofern sie nicht als Einjährig-Freiwillige gedient haben. Das gleiche gilt bezüglich der Dienstzeit der Trainsoldaten (Heerordnung § 13 Ziffer 3).

§ 2

Auf die Aufwandsentschädigungen haben Anspruch:

a) die Eltern oder der überlebende Elternteil.

Die Eltern haben in der Regel den Anspruch gemeinschaftlich geltend zu machen. Als empfangsberechtigt für die Aufwandsentschädigung gilt im Zweifel der Vater.

Leben die Eltern getrennt, so kann der Anspruch von jedem Elternteile geltend gemacht werden. In Fällen dieser Art entscheidet die im § 6 bezeichnete Behörde nach billigem Ermessen, welchem Elternteile die Aufwandsentschädigung zukommt. Sie kann auch die Aufwandsentschädigung unter die Eltern angemessen teilen;

b) wenn Eltern nicht mehr vorhanden sind: die Großeltern oder der überlebende Großelternteil.

Der Anspruch der Großeltern besteht nur dann, wenn sie erwerbsunfähig und bis zum Zeitpunkt der Einstellung von dem Eingestellten dauernd unterstützt worden sind.

Wird der Anspruch von den Großeltern erhoben, so zählen nur die Dienstzeiten von Söhnen desselben Abkömmlings;

c) Stiefeltern; diese sind in gleicher Weise wie Eltern berechtigt, den Anspruch geltend zu machen, wenn sie vom Stiefsohn bis zu seiner Einstellung dauernd unterstützt worden sind. Sie gehen den Großeltern vor.

Wird der Anspruch von Stiefeltern oder einem Stiefelternteil erhoben, so kommen die Dienstzeiten voll- und halbbürtiger Brüder des Eingestellten in Anrechnung.

§ 3.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist bei der Gemeindebehörde des Ortes, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzumelden.

Hält sich der Berechtigte im Ausland auf, so ist der Anspruch bei der Gemeindebehörde des letzten inländischen Aufenthaltsorts des Berechtigten, in Ermangelung eines solchen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden, in deren Bezirke der Sohn, dessen Dienst den Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, zur Einstellung gelangt ist.

§ 4.

Die Gemeindebehörde prüft den Anspruch und füllt für jede einzelne Familie einen Vordruck nach dem anliegenden Muster aus. Der Vordruck ist mit der Bescheinigung über die Anmeldung des Anspruchs unverzüglich an die untere Verwaltungsbehörde weiterzugeben.

Wird der Anspruch in den Fällen des § 3 Abs. 2 unmittelbar bei der unteren Verwaltungsbehörde erhoben, so liegt dieser die Prüfung des Anspruchs und die Ausfüllung des Musters ob.

§ 5.

Die bei der Gemeindebehörde erhobenen Ansprüche werden von der unteren Verwaltungsbehörde nachgeprüft. Zu diesem Zwecke ersucht sie die Truppen-(Stammarine-)Teile, bei denen die Söhne gedient haben oder noch dienen, die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die von ihr mit Prüfungsbescheinigung versehenen Anmeldungen der nach § 6 zur Entscheidung zuständigen Behörde unverzüglich einzureichen.

§ 6.

Die Entscheidung über den Anspruch trifft die Landeszentralbehörde oder die von ihr bezeichnete Behörde, welche auch die Anweisung zur Zahlung erläßt. Die Auszahlung erfolgt durch die von der Landeszentralbehörde bezeichnete Kasse nach den für die Leistung anderer Reichsausgaben geltenden Vorschriften.

§ 7.

Für die Auszahlung der Aufwandsentschädigung wird ein Monatsbetrag von 20 Mark zugrunde gelegt.

Die Zahlungen erfolgen halbjährlich nachträglich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres.

Beim Beginn oder Wegfall des Anspruchs im Laufe eines Monats ist der volle Monatsbetrag zahlbar.

§ 8.

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung soll von dem Berechtigten innerhalb vier Wochen nach Eintritt des Sohnes, dessen Dienst in Heer, Marine oder Schutztruppe den Entschädigungsanspruch begründet, angemeldet werden.

§ 9.

Der Anspruch erlischt mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet.

§ 10.

Die Geltendmachung des Anspruchs ist nach Ablauf von sechs Monaten nach der Entlassung oder dem Tode des betreffenden Sohnes ausgeschlossen.

§ 11.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung wird eingestellt

a) wenn und solange der dienende Sohn vor Ablauf seiner gesetzlichen aktiven Dienstzeit zur Disposition seines Truppen- (Stammarine-) Teils beurlaubt ist,
b) wenn er sich dem Dienste länger als vier Wochen entzieht,
c) wenn er eine Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer verbüßt.

Stellt sich im Falle zu b nachträglich heraus, daß ein Verschulden nicht vorliegt, so wird die Aufwandsentschädigung nachgezahlt.

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung unterbleibt in den Fällen zu b und c für diejenigen Monate, in denen der dienende Sohn länger als 10 Tage dem Dienste entzogen war, wobei § 7 Absatz 3 keine Anwendung findet.

§ 12.

Die im § 6 bezeichneten Behörden haben den Truppen- (Stammarine-) Teilen diejenigen Mannschaften zu bezeichnen, deren Familien Entschädigung gewährt wird. Die Truppen- (Stammarine-) Teile haben diese Behörden von der Entlassung oder dem Tode solcher Mannschaften unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Das gleiche gilt in den Fällen des § 11.

§ 13.

Die Landeszentralbehörden haben dem Reichskanzler (Reichsamt des Innern) bis zum 15. Mai jeden Jahres eine Nachweisung der im Laufe des verflossenen Rechnungsjahrs gezahlten Aufwandsentschädigungen einzureichen.

§ 14.

Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs (§ 10) wird hinsichtlich solcher Mannschaften, deren Dienstzeit vor dem 1. April 1914 abläuft, bis zum 30. November 1914 verlängert.

§ 15.

Diese Bestimmungen haben so lange Geltung, als der Reichshaushaltsetat Mittel für ihre Durchführung zur Verfügung stellt.

Berlin, den 26. März 1914.

Der Reichskanzler.

J. V.: Delbrück.

Muster.

Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung.

Untere Verwaltungsbehörde.

Die Richtigkeit wird bescheinigt.

....., den .....

Staat:
Untere Verwaltungsbehörde:
Gemeinde:
Name und Vorname des Antragstellers
(Vater*), Mutter*), Großvater*), Großmutter*), Stiefvater*), Stiefmutter*):
Bezeichnung des verwandtschaftlichen Verhältnisses zu dem Eingetretenen:

Lfd. Nummer	Namentliches Verzeichnis der ehelichen Söhne (Stiefsöhne, Enkel), die ihrer Schutztruppe als Unteroffiziere oder Gemeine genügen			
	a. Name	b. Vorname	c. Geburtsort	d. Geburtstag
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung ist im Hinblick darauf, daß der unter laufende Nummer ..... aufgeführte Sohn (Stiefsohn, Enkel) am ..... beim ..... eingestellt ist, angemeldet.

Der Gemeindevorstand.
N. N.

*) Bei Ansprüchen von Großeltern ist die Erwerbsunfähigkeit und die Tatsache der dauernden Unterstützung durch den Eingestellten, bei Ansprüchen von Stiefeltern nur die Tatsache der dauernden Unterstützung zu bescheinigen.
Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.

gesetzlichen Dienstzeit im Reichsheer, in der Marine oder der oder genügt haben.					Name der leiblichen Eltern
e. Militärdienstzeit				f. Truppen-(Stamm-marine-) Teil und Standort	
eingestellt		entlassen			
am	als [1])	am	als (wegen) [2])		
					a) Vater b) Mutter
					a) Vater b) Mutter
					a) Vater b) Mutter
					a) Vater b) Mutter
					a) Vater b) Mutter

[1]) Z. B. als Ersatz, Freiwilliger, unsicherer Dienstpflichtiger, später aufgegriffener Rekrut, brotloser Rekrut, außerterminlich Gemusterter.

[2]) Z. B. wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit, wegen Dienstunbrauchbarkeit, wegen Reklamation, als Dispositionsurlauber.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) ..... (laufende Nummer .....) wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) ..... (laufende Nummer .....) wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die Dienstzeit des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) ..... (laufende Nummer .....) wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

usw.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes, (Enkels, Stiefsohns) ..... (laufende Nummer .....) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Die Richtigkeit der Angaben über die den Anspruch begründende Einstellung des Sohnes (Enkels, Stiefsohns) ..... (laufende Nummer .....) in das Reichsheer, die Marine oder die Schutztruppe wird hiermit bescheinigt.

....., den .....

Der Truppen- (Stammarine-) Teil.

Berlin, 25. April 1914.

Ausführungsvorschriften des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers zu den vorstehenden Bestimmungen.

1. Gemäß § 1 dieser Bestimmungen sollen unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen die Familien, deren Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt haben, eine Aufwandsentschädigung von 240 Mark jährlich für jedes weitere Dienstjahr eines jeden seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht genügendes Sohnes erhalten. Zur Erläuterung dieser Vorschrift mögen nachstehende Beispiele dienen:

   a) Drei Söhne treten zu dem gleichen Termine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Die Aufwandsentschädigung ist zu gewähren vom Beginn des dritten Dienstjahres ab und zwar in Höhe von je 240 Mark für jeden Sohn.

   b) Der Sohn A hat bereits drei Jahre gedient. Die Söhne B und C treten später gleichzeitig zur Erfüllung ihrer gesetzlichen zweijährigen Dienstpflicht ins Heer ein. Nach Ablauf von 1 $^1/_2$ Jahren ihrer Dienstpflicht haben die drei Söhne eine Gesamtdienstzeit von sechs Jahren zurückgelegt. Mit diesem Zeitpunkt ist demnach der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet, deren Auszahlung gemäß § 7 Absatz 2 der Bestimmungen nachträglich mit je 120 Mark für die Söhne B und C zu erfolgen hat.

   c) Der Sohn A hat zwei Jahre, der Sohn B als Trainsoldat ein Jahr, der Sohn C zwei Jahre gedient. Der Sohn D hat eine dreijährige Dienstpflicht zu erfüllen. Nach Ablauf eines Jahres seiner Dienstzeit ist der Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründet.

   d) Der Sohn A hat drei Jahre gedient; der Sohn B ist nach einer aktiven Dienstzeit von einem halben Jahre als dienstunbrauchbar entlassen worden; der Sohn C hat

13. Viehschleußer Hermann Müller, Ober Baumgarten,
14. Vorarbeiter Karl Walter, Klein Waltersdorf,
15. Wirtschaftsvogt August Härtel, Alt Röhrsdorf,
(aus der Mitte der Arbeitnehmer).

II. Die Einzahlung der Beiträge hat gemäß § 55 IV der Satzung in den ländlichen Ortschaften bei dem betreffenden Guts- oder Gemeindevorstande, in der Stadt Hohenfriedeberg beim Magistrat und in **Bolkenhain** bei der **Geschäftsstelle**, Kirchplatz 3, zu erfolgen und zwar für Versicherungs**pflichtige** vom Arbeit**geber** und für unständig Beschäftigte und Versicherungs**berechtigte** von diesen **selbst.**

III. Für die Zeit vom 1. bis 4. Januar 1914 sind keine Beiträge zu zahlen. Die erste Beitragswoche beginnt mit dem 5. Januar 1914 (§ 54 der Satzung).

IV. Satzungen der Kasse werden den Versicherten und den Arbeitgebern Anfang Januar 1914 durch Vermittelung der Ortsbehörden zugehen.

V. **Anmeldungen** und **Abmeldungen** haben bei der Geschäftsstelle in Bolkenhain schriftlich zu geschehen. Vordrucke für die An- und Abmeldungen sind bei der Geschäftsstelle sowie beim Magistrat in Hohenfriedeberg und allen Guts- und Gemeindevorständen zu haben.

VI. Die Auszahlung der Barleistungen der Kasse erfolgt bei der obengenannten Geschäftsstelle; auf Antrag erfolgt die Uebersendung durch die Post. Das Krankengeld wird gegen Vorlegung des Krankenscheines gezahlt.

VII. Etwaige Ermäßigungsanträge (§ 420 der Reichsversicherungs-Ordnung) oder Befreiungsanträge (§ 418 der Reichsversicherungs-Ordnung) sind bis 8. Januar 1914 an den Kassenvorstand einzureichen.

VIII. **Geschäftsstunden** der Geschäftsstelle in Bolkenhain werktäglich: vormittags **8—1** Uhr, nachmittags **3—4** Uhr; für Auszahlung des Krankengeldes: Sonnabends **vor**mittags.

Bolkenhain, den 27. Dezember 1913.

Der Vorsitzende
der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Dr. Josephy.

Bekanntmachung.

Nr. 6.

Die Vormünder und die für Volljährige, die an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, bestellten Pfleger des hiesigen Gerichtsbezirks werden von dem unterzeichneten Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts auf ihre Pflicht hingewiesen,

zwei Jahre gedient. Nach Ablauf einer Dienstzeit von einem halben Jahre durch den vierten Sohn D ist der Anspruch begründet.

2. Die nach § 4 der Bestimmungen erforderlichen Formulare zur „Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwandsentschädigung" werden auf Staatskosten zur Verfügung gestellt.
3. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 5 der Bestimmungen gelten die Kreisbehörden, d. h. in den Landkreisen die Landräte, in den hohenzollernschen Oberamtsbezirken die Oberamtmänner und in den Stadtkreisen die Ersten Bürgermeister.
4. Den vorgenannten Behörden wird auch die Entscheidung über den Anspruch gemäß § 6 der Bestimmungen übertragen.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: (Unterschrift).

Der Finanzminister. Im Auftrage: Sachs.

Nr. 236. **Der Regierungspräsident.**
Zu I E 10. 4. Nr. 1965.

Liegnitz, den 11. Mai 1914.

Auslegung eines Planes.

Der Entwurf zur Beseitigung des Wegeüberganges in Km 319,2 + 85 der Strecke Merzdorf—Ruhbank liegt nebst folgenden Anlagen: 1 Abschrift des Schreibens der Königl. Eisenbahndirektion Breslau vom 6. Mai 1914 in der Zeit vom 20. Mai 1914 bis zum 3. Juni 1914 in der Amtskanzlei zu Wernersdorf zu jedermanns Einsicht aus. Während dieser Zeit steht es jedem Beteiligten frei, im Umfange seines Interesses bei der Auslegungsstelle Einwendungen gegen den Entwurf schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

J. A.: Große.

Nr. 237. Der während der Sommermonate der letzten Jahre eingerichtete öffentliche Wetterdienst hat am 1. Mai dieses Jahres wieder begonnen. Der Aushang der telegraphischen Wettervorhersage an den Reichspostanstalten wird in diesem Jahre zum ersten Male bis zum 31. Oktober, also einen Monat länger als bisher,

währen. Den vielfach geäußerten Wünschen, die Vorhersage auch in den Monaten März, April und November öffentlich auszuhängen, kann vorläufig nicht entsprochen werden. Wer sich in diesen und in den Wintermonaten über die Wetteraussichten unterrichten will kann gegen geringe Gebühren entweder die Vorhersage bei der Post erfragen und besondere Witterungsauskünfte unmittelbar von den Wetterdienststellen einziehen oder auf die Wetterkarte weiter abonnieren.

Die Organisation des Wetterdienstes und die Einteilung der Bezirke bleiben im wesentlichen unverändert.

Der im vorigen Jahre versuchsweise an den Wetterdienststellen Hamburg und Berlin eingeführte Abendwetterdienst nebst Herausgabe einer Abendwetterkarte hat die daran geknüpften Erwartungen erfüllt. Die Einrichtung ist daher in diesem Jahre dergestalt weiter ausgebaut, daß auch von den Wetterdienststellen in Weilburg (Lahn), Aachen und Königsberg in Preußen Abendwetterkarten herausgegeben werden sollen. Die letzteren bedeuten namentlich für solche Bezirke einen wesentlichen Vorteil, in denen mangels guter Eisenbahn- und Postverbindungen die Vormittagswetterkarte erst am Morgen des folgenden Tages zugestellt werden konnte. Die Abonnenten in diesen Bezirken werden also in den Abendkarten künftig neuere Meldungen erhalten können.

Eine weitere Verbesserung der Organisation zum Zwecke der rascheren Zustellung der Vormittags-Wetterkarten bedeutet die geplante Einrichtung einer Wetterdienstzweigstelle für den östlichsten Teil des Aachener Wetterdienstbezirkes — voraussichtlich zu Münster i./W. — sowie die Ausdehnung des Betriebes der Wetterdienstnebenstelle in Cassel auf das ganze Jahr. An die Einrichtung weiterer Zweigstellen zur Ausgabe von Wetterkarten kann in Zukunft jedoch nur insoweit herangetreten werden, als die Zahl der Abonnenten auf die Wetterkarte die Aufwendungen rechtfertigen würde.

Bolkenhain, den 12. Mai 1914.

Nr. 238. Zur Vermeidung der Verschleppung der im Regierungsbezirk Breslau herrschenden Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem am 26. dieses Monats in Bolkenhain stattfindenden Viehmarkte verboten.

Bolkenhain, den 13. Mai 1914.

Nr. 239.

Viehseuchen.

Schweinepest: Ausgebrochen in Groß-Hau und Thomasdorf.

Bolkenhain, den 11. Mai 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 240. Der Vorstand der Landes-Versicherungs-Anstalt Schlesien zu Breslau hat eine Bekanntmachung über die Höhe der zur Invalidenversicherung zu verwendenden Beiträge für den Kreis Bolkenhain erlassen, die den Gemeindebehörden in Druckstücken durch die Kontrollstelle in Schweidnitz übermittelt worden ist.

Die Bekanntmachung enthält auf der Rückseite die Wertfestsetzung der Sachbezüge nach § 160 der Reichsversicherungs-Ordnung.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich, die Bekanntmachung auf geeignete Weise zur hinreichenden Kenntnis der Arbeitgeber zu bringen. Unzureichende Beitragsentrichtung ist strafbar.

Bolkenhain, den 12. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kgl. Versicherungsamts.
von Loesch.

Nr. 241. In den nächsten Tagen werden den Ortsbehörden die Benachrichtigungsschreiben über die für 1914 erfolgte Veranlagung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer und zum Wehrbeitrag, sowie die Feststellungsbescheide zugehen.

Ich ersuche, diese Schreiben sofort den einzelnen Steuerpflichtigen durch einen öffentlichen Beamten zustellen zu lassen.

Der Ausfüllung der den Schreiben beigefügten Zustellungsbescheinigungen ersuche ich besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden. In Spalte 6 der Urkunde ist der Tag der Zustellung, in Spalte 7 die Bezeichnung des Empfängers, wie den Adressaten selbst, der Ehefrau, der Tochter Martha pp., in Spalte 8 der Ort, wie Wohnstube, Küche Hausflur u. s. w. und in Spalte 9 der Name, sowie der Dienstgrad des Zustellungsbeamten genau einzutragen. Die ordnungsmäßig ausgefüllten Zustellungsbescheinigungen sind mir alsbald nach erfolgter Zustellung zurückzureichen.

Zugleich werden den Ortsbehörden die Staatssteuerrolle, das Wehrbeitrags-Sollbuch und die Gemeindesteuerliste für 1914 zugehen. Letztere ist in den Spalten 30 bis 35 aufzurechnen und sind die Seitensummen in einer Wiederholung am Ende der Liste zu einer Hauptsumme zusammenzuzählen. Sodann ist die Steuerliste 14 Tage lang öffentlich auszulegen und der Beginn der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Nach Ablauf der Auslegungszeit ist die Liste mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung an mich zurückzureichen.

Hinsichtlich der von den Hebestellen vorzunehmenden Ausfüllung der Spalte 5 bis 17 des Wehrbeitrags-Sollbuchs verweise ich auf § 60 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Sonderbeilage zu Nr. 1 des Amtsblatts für 1914 Seite 3). Das nach § 62 der Ausführungsbestimmungen neben dem Sollbuch für je ein Rechnungsjahr zu führende Einnahmebuch ist sofort anzulegen, falls es noch nicht geschehen sein sollte.

Auf folgende Vorschriften mache ich noch besonders aufmerksam:

1. Das in Spalte 4 des Sollbuchs vermerkte erste Drittel des Wehrbeitrags wird mit der Zustellung des Veranlagungsbescheides fällig und ist binnen drei Monaten zu entrichten.
2. Die Hebestelle hat für den rechtzeitigen Eingang der ihr durch das Sollbuch oder im Wege der Zugangsstellung zur Einziehung überwiesenen Beiträge Sorge zu tragen.

3. Die eingezahlten Beiträge sind täglich aus dem Einnahmebuch in das Sollbuch zu übertragen (Artikel 20 der Preußischen Ausführungsvorschriften).
4. Wegen Verzinsung zu erstattender Wehrbeiträge und vorausgezahlter Teilbeträge siehe Finanz-Ministerial-Erlaß vom 7. April 1914 — II 4900 — (Kreisblatt Stück 17 Nr. 195). Hierzu bemerke ich noch, daß Vorauszahlungen nur auf Antrag und nur für das zweite und dritte Beitragsdrittel zu verzinsen sind, falls die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage (15. Februar 1915 bezw. 15. Februar 1916) erfolgt. Vergl. §§ 60 IV und 64 II der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats.
5. Die Bestimmungen über das Verfahren bei Ueberweisungen von Wehrbeiträgen sind im Artikel 23 der Preußischen Ausführungsvorschriften — Seite 29 und 30 der Sonderbeilage zum Amtsblatt — abgedruckt.

Die Hebestellen ersuche ich mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Bolkenhain, den 15. Mai 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Loesch.

Nr. 242.

Ordnung

betreffend die

Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Bolkenhain.

Auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 28. März 1914 wird hierdurch gemäß §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 (Ges. S. S. 159) nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Bolkenhain erlassen.

§ 1.

Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 4 Mark in halbjährigen Raten

und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die vom Kreisausschuß zu bestimmende Stelle zu entrichten. In den Stadt- und Landgemeinden wird nur die Hälfte der Steuer erhoben.

Für Hunde, welche nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten werden und deren Züchter sich verpflichten, ihren Zwinger für Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein von einer Züchterorganisation, z. B. vom Kartell der stammbuchführenden Spezialklubs oder von der Delegierten-Kommission anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen zu lassen, kann auf Antrag anstelle der Hundesteuer eine Zwingersteuer von 10 Mark jährlich erhoben werden.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2.

Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen im Kreise neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3.

Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4.

Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde im Kreise neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge bei dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage

nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5.

Von der Steuer sind befreit die im § 40, Abs. 1, Nr. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 aufgeführten Personen, wenn in dem fremden Staate die Gegenseitigkeit gewährt wird.

§ 6.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Kreisausschuß schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Ueber den Einspruch beschließt der Kreisausschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung ziehen eine Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark nach sich.

§ 8.

Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 9.

Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bolkenhain, den 28. März 1914.

Der Kreistag des Kreises Bolkenhain.

Der Vorsitzende:	Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission:	Der Schriftführer:
von Loesch	**Richter. Conrad.**	**Kleiner**
Kgl. Landrat.	**Frhr. von Seherr-Thoss.**	Kreisausschuß-Sekretär.

Vorstehende Ordnung hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung am 24. April d. Js. auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 genehmigt.

Liegnitz, den 30. April 1914.

(L. S.) **Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.**

Genehmigung. Frhr. von Seherr-Thoß.
B. A. II. 814.

Vorstehender Genehmigung wird hierdurch zugestimmt.

Breslau, den 12. Mai 1914.

Der Oberpräsident.

6 XI K. 543 II. (L. S.) J. A.: von Conta.

Ich nehme Veranlassung auf die Kreisblattverfügung vom 10. Juli 1911 — Nr. 360 — betr. die Behandlung von bildungsfähigen Krüppeln in dem Krüppelheim zu Liegnitz hinzuweisen. Nr. 243.

Eine erfolgreiche Behandlung ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn die Kinder mit körperlichen Gebrechen so jung wie möglich, oder wenn es sich um später entstandene Leiden handelt, bald nach der Entstehung der Anstalt zugeführt werden. Je jünger bezw. früher Krüppelkinder in Behandlung genommen werden, desto größer sind die Aussichten auf Heilung und Herstellung der Arbeitsfähigkeit.

Ich ersuche daher die Magistrate und Gemeindevorstände, diese Fürsorge-Einrichtung wiederholt den Einwohnern in Erinnerung zu bringen.

Bolkenhain, den 8. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Die mit der Einreichung der Heberolle der land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherung nebst Auslagebescheinigung noch Nr. 244.

rückständigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden hierdurch an Einsendung derselben binnen 5 Tagen erinnert.

Bolkenhain, den 15. Mai 1914.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

von Loesch.

Nr. 245. In Simsdorf ist bei der Posthilfsstelle der Telegraphenbetrieb nebst öffentlicher Fernsprechstelle eingerichtet worden.

Liegnitz, den 7. Mai 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Nr. 246. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie von Würgsdorf nach Halbendorf liegt bei dem Postamt in Bolkenhain vom 13. Mai ab 4 Wochen aus.

Liegnitz, 9. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 247.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Rohnstock ist der Gutsbesitzer Alfred Bunzel zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 21. Bolkenhain, den 25. Mai **1914**

Der Minister des Innern.
II f 604 2. Ang.

Berlin, den 28. April 1914. Nr. 248.

Es ist neuerdings vorgekommen, daß es einem im Inlande zu mehrjähriger Zuchthausstrafe verurteilten, demnächst an das Ausland auszuliefernden schweren Verbrecher gelungen war, gelegentlich seiner Zurückführung von einer außerhalb der Strafvollzugsanstalt abgehaltenen Gerichtsverhandlung dem ihn begleitenden Ziviltransporteur zu entweichen. Dies gibt mir Veranlassung, die wegen der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Transporte erlassenen allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die Rundverfügungen vom 12. Januar 1899 — II 15304 — und vom 1. April 1900 — II b 1358 — zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Es wird grundsätzlich dahin Vorkehrung zu treffen sein, daß der Transport besonders gefährlicher Verbrecher im allgemeinen nicht Ziviltransporteuren, sondern nur durchaus zuverlässigen und bewaffneten Berufsbeamten übertragen wird. Die Vorschriften über das Gefangenen-Sammeltransportwesen auf Eisenbahnen bleiben hiervon unberührt.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Landräte und die Vorsteher der Stadtkreise pp., welche hiernach zu verfahren und die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen haben, sind beigefügt.

Im Auftrage:
(Unterschrift.)

den Einladungen der Gemeindewaisenräte zu den von diesen mit den Vormündern und Pflegern abzuhaltenden Konferenzen zu folgen und über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel bezw. Pflegebefohlenen Auskunft zu erteilen.

Die der Aufforderung ihres Gemeindewaisenrats nicht folgenden Vormünder werden vom Vormundschaftsgericht zur Berichterstattung vorgeladen werden.

Bolkenhain, den 17. Dezember 1913.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 7.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Neu Reichenau ist der Stellenbesitzer Gustav Renner Nr. 1 Neu Reichenau zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Nr. 8. Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Würgsdorf werden in der Zeit vom 6. Januar bis 17. Februar 1914 vom Herrn Amtsvorsteher und Spediteur Güttler in Bolkenhain wahrgenommen.

Nr. 9.

Düppelgedächtnisfeier 1914.

Zur Erinnerung an die ruhmreichen Kämpfe bei Düppel und den verwegenen Uebergang nach Alsen, wo vor fünfzig Jahren Preußens reorganisierte Heere die Feuertaufe erhielten und den Grundstein legten zu des deutschen Kaiserreiches Macht und Herrlichkeit, soll in den Tagen vom 27. bis 29. Juni 1914 in Sonderburg eine Jubiläumsfeier stattfinden, bei der das dankbare Schleswig-Holstein den Befreiern von dänischer Herrschaft seine Huldigung darbringen und Schleswig-Holsteins Jugend den Veteranen zeigen wird, daß sie entschlossen und imstande ist, das überkommene Erbe getreulich zu bewahren! Diese Feier kann aber nur dann einen ihrer hohen Bedeutung entsprechenden glanzvollen Verlauf nehmen, wenn möglichst viele Mitkämpfer aus jener großen Zeit sich daran beteiligen. Deshalb ergeht hierdurch an alle Veteranen, welche als Offiziere, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften den Feldzug von 1864 mitgemacht haben, die Aufforderung,

Vorstehenden Ministerial-Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 10. Februar 1899 — Kreisbl. S. 68 — und vom 11. April 1900 — Kreibl. S. 202 — zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 14. Mai 1914.

Nr. 249. Die Schweineseuche und Schweinepest sind neuerdings auch im hiesigen Kreise in starker Zunahme begriffen und treten vereinzelt sogar in recht bösartiger Form auf. Die angestellten Ermittelungen über den Verbleib zugehöriger verdächtiger Tiere sind sehr häufig ergebnislos verlaufen, weil der Anzeigepflicht über den Verdacht oder den Ausbruch der Seuche nicht in vorschriftsmäßiger Weise oder überhaupt nicht genügt worden ist. Wenn es nicht gelingt, diesen Uebelständen abzuhelfen, ist eine wirksame Bekämpfung der Seuchen nicht möglich und eine weitere schwere Beeinträchtigung der Schweinehaltung zu befürchten. Ich mache daher erneut auf die in Stück 49 Nr. 495 des Kreisblattes für 1913 veröffentlichte gemeinfaßliche Belehrung über die Schweineseuche und die Schweinepest aufmerksam mit dem Hinzufügen, daß für die Unterlassung der Anzeige der Seuchen oder des Seuchenverdachtes im Viehseuchengesetze hohe Strafen vorgesehen sind.

Bolkenhain, den 12. Mai 1914.

Nr. 250. Nach Mitteilung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien, haben die an den Winterschulen wirkenden Direktoren und Landwirtschaftslehrer zu Beginn des Sommerhalbjahres ihre Tätigkeit in den ihnen zugewiesenen Bezirken wieder aufgenommen.

Der Teil des hiesigen Kreises südlich der Straße Ketschdorf—Bolkenhain—Hohenfriedeberg ist dem Direktor Jerrentrup in Landeshut und der nördlich dieser Linie belegene Teil dem Direktor Dr. Grauer in Striegau zugewiesen worden.

Vorträge, Kurse usw. der vorgenannten Direktoren und Landwirtschaftslehrer, soweit sie in der Ausübung ihrer Bezirkstätigkeit

erfolgen, sind kostenlos, worauf die landwirtschaftlichen Vereine, Gemeinden usw. ganz besonders aufmerksam gemacht werden.

Bezügliche Anträge sind möglichst frühzeitig an die betreffenden Herren direkt zu richten.

Die Einteilung der Tierzuchtinspektionsbezirke ist die gleiche wie im Vorjahre geblieben. Hiernach gehört der Kreis Bolkenhain zum Bezirke der Tierzuchtinspektion Schweidnitz (Viehzuchtinspektor Dr. Meyer). Die Inanspruchnahme der Tätigkeit des Tierzuchtinspektors (Vorträge, Raterteilung, Mitwirkung beim An- und Verkauf von Zuchttieren usw.) ist kostenlos.

Als Obstbauwanderlehrer kommen für den hiesigen Kreis in Betracht: Obstbauinspektor Rein in Breslau (für die ganze Provinz), Obstbauwanderlehrer Wauer in Liegnitz (für den Reg.-Bez. Liegnitz). Hinsichtlich der Tätigkeit der Obstbaulehrer nehme ich auf die Ausführungen in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 29. Mai 1913 (Kreisbl. S. 217) Bezug.

Bolkenhain, den 13. Mai 1914.

Nr. 251. Die Ortspolizeibehörden mache ich auf den in Stück 19, Nr. 383 des diesjährigen Reg.-Amtsblattes veröffentlichten Erlaß des Herrn Handelsministers vom 21. März 1914 — III. 2694 — betr. die Prüfung der Dampffässer und Azetylenapparate der Marineverwaltung, noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 22. Mai 1914.

Nr. 252. Für Wanderhaushaltungsschulen und den Schülerinnen zu empfehlen ist das im Verlage von Martin Warneck in Berlin W. 9 Schellingstraße 5 erschienene praktische Handbuch: „Ella Knoblauch, die Hausfrau auf dem Lande". Preis: Gut gebunden 3,60 Mark, bei 10 und mehr Stück 3 Mark.

In anschaulicher Darstellung behandelt es die Nahrungsmittel- und Gesundheitslehre, die Gesundheitspflege, die innere und äußere Hauswirtschaft, und außerdem gibt es 287 Kochrezepte mit genauer Angabe des Preises der einzelnen Zutaten und der Dauer ihrer Zubereitung.

Alles, was das Buch enthält, ist so klar und einfach geschrieben, daß jede Hausfrau auch des einfachsten Haushalts es gut verstehen und eine reiche Fülle von Belehrung aus ihm entnehmen kann.

Bolkenhain, den 12. Mai 1914.

Nr. 253. Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im IV. Körbezirk, wie folgt statt:

Donnerstag, den 4. Juni 1914

In Nieder Kunzendorf, bei der Schmiede,	Vorm.	10,30	Uhr
„ Ober Kunzendorf, bei der Schmiede,	„	10,55	„
„ Einsiedel, beim Kretscham,	„	11,25	„
„ Ober Merzdorf, gleichzeitig für Ruhbank, beim Wasserhebewerk,	„	11,55	„
„ Wernersdorf, beim Zollkretscham,	Mittags	12,10	„
„ „ bei der Schmiede bei Berndt's Sägewerk,	Nachm.	12,25	„
„ Nieder Merzdorf, bei der Jung Schmiede,	„	12,40	„
„ Rudelstadt, gleichzeitig für Adlersruh u. Prittwitzdorf, bei Sommerfeld's Gasthof,	„	12,55	„
„ Streckenbach, bei der Schmiede,	„	1,15	„
„ Nimmersath, bei der Brauerei,	„	1,40	„

Die Gemeindevorstände ersuche ich, das Weitere zu veranlassen.

Bolkenhain, den 22. Mai 1914.

Nr. 254. Das Militär-Invaliden-Prüfungsgeschäft findet für den Bezirk des Meldeamts Bolkenhain

am 24. Juni 1914
von 8,30 Uhr vormittags ab

in Bolkenhain, Gasthof „Deutscher Kaiser", Kramstastraße, für den Bezirk des Hauptmeldeamts Jauer

am 26. Juni 1914,
von 8,30 Uhr vormittags ab,

in Jauer, Stabsgebäude der neuen Kaserne, Zimmer Nr. 55, statt.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 16. Mai 1914.

Viehseuchen.

Nr. 255.

Maul- und Klauenseuche: Erloschen im Kreise Striegau.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Neu Einsiedel und Thomasdorf, erloschen in Quolsdorf und Wolmsdorf.

Bolkenhain, den 19. Mai 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Betrifft das Ober-Ersatz-Geschäft.

Nr. 256.

Das diesjährige **Ober-Ersatz-Geschäft** findet im Aushebungsbezirk Bolkenhain am

Mittwoch, den 10. Juni und am
Freitag, den 12. Juni ꝛc.
von früh 7¾ Uhr
im G. Schoepe'schen Gasthof zum „Deutschen Kaiser" in Bolkenhain, Kramstastraße, statt.

Die Ortsbehörden erhalten in diesen Tagen die schriftlichen Gestellungsbefehle für die zur Aushebung vorzustellenden Militärpflichtigen mit dem Ersuchen um sofortige Aushändigung an die Mannschaften gegen Quittung in der mitübersandten Empfangsbescheinigung. Die Empfangsbescheinigungen sind sorgfältig auszufüllen, insbesondere ist der „Tag der Aushändigung" zu bescheinigen. Die Quittungsbogen sind bestimmt bis zum 6. Juni zurückzusenden.

Gestellungsbefehle für verzogene Militärpflichtige sind ohne Verzögerung mit der Angabe des gegenwärtigen Aufenthaltsortes des Betreffenden an mich zurückzusenden.

Die Militärpflichtigen haben im Termin ihre Musterungsausweise abzugeben.

Die Mannschaften müssen rein gewaschen und mit reiner Leibwäsche versehen sein.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben durch Einreichung eines ärztlichen Attestes zu rechtfertigen, welches der polizeilichen Beglaubigung bedarf, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Falls einer der zur Aushebung vorzustellenden Militärpflichtigen seit der Musterung in den Besitz eines gültigen Annahmescheines eines Truppenteils gelangt ist, ersuche ich die betreffende Ortsbehörde, diesen Annahmeschein einzufordern und mir umgehend auf kurze Zeit zur Kenntnis einzureichen.

Schließlich ersuche ich die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, etwaige Zugänge an Militärpflichtigen, welche der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt werden müssen, mir in jedem einzelnen Falle durch Einreichung eines Stammrollen-Auszuges und des Musterungsausweises sofort anzuzeigen und diese Anzeige nicht bis auf die letzten Tage vor dem Geschäft zu verschieben.

Das Erscheinen der Herren Ortsvorsteher im Aushebungstermin ist nicht erforderlich.

Bolkenhain, den 22. Mai 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.
von Loesch.

Nr. 257.

Ordnung
für die Erhebung einer Kreissteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten im Kreise Bolkenhain.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. 4. 1906 (Gesetz-Sammlung Seite 159) und des Beschlusses des Kreistages vom 28. März 1914 wird für den Kreis Bolkenhain nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Kreise Bolkenhain belegenen Grundstücks oder Erwerb eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unterliegt einer

Steuer von eins vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Wird ein Grundstück innerhalb dreier Jahre von dem Zeitpunkte der Erwerbung an in Teilen (Parzellen) weiter veräußert, so erhöht sich für die diese Teile betreffenden Veräußerungsgeschäfte die Steuer auf 2 vom Hundert. Erfolgt aber die Veräußerung im Interesse der Abrundung eines im Kreise belegenen Grundstückes des Erwerbers oder zu Zwecken der Kolonisation, so tritt eine Erhöhung der ursprünglich in der Ordnung festgesetzten Steuer nicht ein.

In den Stadt- und Landgemeinden wird nur die Hälfte der Steuer erhoben.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer, das Recht auf Auflassung begründender lästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeschäfte oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeschäfte berechtigten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen zu haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeschäft nachweislich auf Grund eines Vollmachtvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so bleibt die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht. In gleicher Weise wie bei freiwilligen Veräußerungen wird bei Zwangsversteigerungen verfahren, wenn der Meistbietende seine Rechte aus dem Meistgebot einem Dritten abgetreten hat.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlichen Anspruchs auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeschäfts ein Rückerwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In anderen Fällen eines Rückerwerbes kann der Kreisausschuß die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf $^1/_{20}$ ihres Betrages ermäßigen.

Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Absatzes 2 der letzte Erwerber und der erste Veräußerer, gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist der Ersteher zur Zeit der Einleitung der Zwangsversteigerung Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger des Grundstücks, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung und der dieser vorgehenden Forderung übersteigt. Erwirbt der Käufer erst nach Einleitung der Zwangsversteigerung eine Hypotheken- oder Grundschuldforderung, so wird die Steuer von dem Betrage des Meistgebots erhoben. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

Die Errichtung eines Familienfideikommisses oder einer Familienstiftung unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer gelangt auch im Falle des Wechsels im Personenbestande von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften, Gewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften und eingetragenen Vereinen, sowie offenen Handelsgesellschaften, von deren Grundeigentum insoweit zur Erhebung, als es der Beteiligung des ausscheidenden oder hinzutretenden Gesellschafters oder Mitgliedes an der Gesellschaft entspricht.

§ 2.

Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt Seite 654) bleibt frei von der im § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen oder wenn es auf Grund eines Übergabevertrages zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie oder Verschwägerten im ersten Grade erworben wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5.

Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche in dem Kreise belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren. Der zum Zwecke besserer Bewirtschaftung erfolgende Austausch landwirtschaftlicher Grundstücke bleibt jedoch steuerfrei.

§ 6.

Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insoweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Gemeinden (Gutsbezirke) und Verbände von solchen bleiben wegen aller Erwerbsgeschäfte von der Steuer befreit.
2. Dem Staatsoberhaupte und dem Fiskus anderer Staaten als des Deutschen Reiches und des Preußischen Staates, den öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, den Chefs der bei dem Deutschen Reiche oder bei Preußen beglaubigten Missionen, sowie den ausländischen Anstalten, Stiftungen und Vereinen usw. (§ 5 Absatz 1 d—g, Absatz 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, wenn nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber die gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinnützer Weise mit den Auf-

gaben der inneren Kolonisation und der Grundentschuldung befassen und für die dies seitens des Finanzministers mit der Erklärung bescheinigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsseitig Stempelerleichterungen zuteil geworden sind oder werden sollen.

§ 7.

Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. Bei der Wertermittelung ist der bewegliche Beilaß auszuschließen.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet, Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftssteuergesetzes vom 3. Juni 1906 § 17 ff. und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Betrage des Meistgebots zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Ersteher übernommenen Leistungen.

§ 8.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Kreisausschuß.

§ 9.

Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb 2 Wochen nach dem Erwerbe dem Kreisausschuß hiervon, sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokollarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen.

Auf Verlangen des Kreisausschusses oder des Gemeinde- (Guts-) Vorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10.

Der Kreisausschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben. Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Kreisausschuß die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11.

Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Kreisausschuß, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist.

Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Kreiskommunalkasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12.

Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Kreisausschuß schriftlich oder protokollarisch anzubringen.

Über den Einspruch beschließt der Kreisausschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben. N 12a S. Kr. Bl. 1916 S. 767

§ 13.

Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

durch ihre Gegenwart zur Verherrlichung des Festes beizutragen und ihre Teilnahme dem Festausschuß für die Düppelgedächtnisfeier 1914 in Sonderburg (Landratsamt) unter genauer Angabe ihrer Adresse sowie des Truppenteils, in dem sie den Feldzug mitgemacht haben, alsbald anzuzeigen. Von dort erhalten sie bereitwilligst jede gewünschte Auskunft über Festprogramm, Unterkunft, Verpflegung, Reiseplan, Fahrpreisermäßigung, Kostenfrage etc.

Neben der Jubiläumsfeier wird während der Sommermonate 1914 in der schönen Marinegarnisonstadt Sonderburg am Alsensund eine Düppelgedächtnisausstellung stattfinden und am 27. Juni 1914 zu Ehren der zum Jubiläumsfest erschienenen Veteranen feierlich eröffnet werden, deren Material dank außergewöhnlicher Unterstützung von privater und behördlicher Seite schon jetzt nach Inhalt und Umfang eine Kriegserinnerungssammlung darstellt, wie sie bisher schwerlich gezeigt worden ist. Um diese Sammlung noch vollständiger und wertvoller zu gestalten, werden die Veteranen gebeten, etwaige Erinnerungsgegenstände an die obengenannte Adresse zu senden. Alle dadurch entstehenden Kosten werden erstattet.

Veteranen, auf zur Düppelfeier 1914! Herzlicher Willkomm an den Stätten, wo ihr gekämpft, gesiegt und geblutet, ist Euch gewiß!

Nr. 10.

Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Rücksendung der Postkarte für die Ermittelung der Hochwasser- und Ueberschwemmungsschäden gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 14. März 1913 — Nr. 108 — noch im Rückstande sind, werden an die **sofortige** Erledigung hiermit erinnert.

Bolkenhain, den 3. Januar 1914.

Der Königliche Landrat

von Loesch.

---

§ 14.

Die Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bolkenhain, den 28. März 1914.

Der Kreistag des Kreises Bolkenhain.

Die zur Vollziehung des Kreistagsprotokolls gewählte Kommission.

Richter. Frhr. v. Seherr Thoss. Conrad.

Der Vorsitzende. **Der Protokollführer.**

von Loesch, Kgl. Landrat. **Kleiner,** Kreisausschuß-Sekretär.

Vorstehende Steuerordnung ist durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Liegnitz vom 24. April 1914 gemäß § 19 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 genehmigt worden. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat unterm 18. Mai 1914 zu der Genehmigung des Bezirksausschusses seine Zustimmung erteilt.

Bolkenhain, den 25. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 258. Nachdem der Bezirksausschuß in Liegnitz die Ausschreibung von 58% Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 genehmigt hat, bringe ich nachstehend die Kreissteuerveranlagung den Gemeinden zur Kenntnis. Die Gutsbezirke werden besonders benachrichtigt. Die Höhe der zu zahlenden Kreissteuer ergiebt sich aus Spalte 11 der Nachweisung. Hiervon ist die 1. Rate (Spalte 12) am 10. Juni d. Js., spätestens aber bis 15. August d. Js., die 2. Rate (Spalte 13) am 1. Dezember 1914 spätestens bis 15. Februar 1915 an die Kreiskommunalkasse hier abzuführen.

Bolkenhain, den 12. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Kreisabgaben-Veranlagung für 1914.

Ortschaft	Fingierte Steuer zu 2,40 und 4 M.		Einkommensteuer		Grundsteuer		Gebäudesteuer		Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Summe der Spalten 2—6		58% von Sp. 8		14½% von Sp. 7		Summe der Sp. 9 und 10		I. Rate		II. Rate	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	2		3		4		5		6	7	8		9		10		11		12		13	
A. Städte.																						
Bolkenhain	1712	—	18587	64	742	34	6723	—	4244	445	32008	98	18565	21	64	53	18629	74	9314	87	9314	87
Hohenfriedebg.	442	20	1828	20	176	52	1000	10	628	190	4075	02	2363	51	27	55	2391	06	1195	53	1195	53
Summa	2154	20	20415	84	918	86	7723	10	4872	635	36084	—	20928	72	92	08	21020	80	10510	40	10510	40
B. Landgem.																						
Adlersruh	130	40	26	—	2	01	74	40	16	30	248	81	144	31	4	35	148	66	74	33	74	33
Ob. Baumgart	270	40	520	80	1291	31	432	20	88	60	2602	71	1509	57	8	70	1518	27	759	14	759	13
Nd. Baumgart.	181	60	344	—	1087	39	263	20	52	30	1928	19	1118	35	4	35	1122	70	561	35	561	35
Blumenau	100	—	354	—	539	69	178	70	98	30	1270	39	736	83	4	35	741	18	370	59	370	59
Börnchen	64	80	33	—	43	84	63	40	12	15	217	04	125	88	2	18	128	06	64	03	64	03
Bohrauseifersdf.	252	—	870	—	50	49	309	90	149	15	1631	39	946	21	2	18	948	39	474	20	474	19
Dätzdorf	200	80	795	—	140	80	322	60	78	30	1537	20	891	58	4	35	895	93	447	97	447	96
Einsiedel	103	80	36	—	152	25	79	60	8	25	379	65	220	20	3	63	223	83	111	92	111	91
Falkenberg	105	60	194	—	424	59	161	40	28	15	913	59	529	88	2	18	532	06	266	03	266	03
Giesmannsdf.	220	80	504	40	929	21	380	80	88	60	2123	21	1231	46	8	70	1240	16	620	08	620	08
Girlachsdorf	212	—	579	—	434	37	311	90	127	30	1664	27	965	28	4	35	969	63	484	82	484	81
Gräbel	78	40	78	—	129	56	107	50	16	15	409	46	237	49	2	17	239	66	119	83	119	83
Halbendorf	34	40	67	—	154	88	41	40	12	15	309	68	179	61	2	17	181	78	90	89	90	89
Hausdorf	337	80	798	—	1287	23	326	20	44	30	2793	23	1620	07	4	35	1624	42	812	21	812	21
Ob. Hohendorf	69	60	40	—	239	85	61	—	8	15	418	45	242	70	2	18	244	88	122	44	122	44
Hohenhelmsdf.	100	—	66	—	361	28	122	80	16	30	666	08	386	33	4	35	390	68	195	34	195	34
Hohenpetersdf.	165	60	327	40	650	83	271	40	48	45	1463	23	848	67	6	52	855	19	427	60	427	59
Kauder	223	60	1151	—	1565	47	455	30	172	45	3567	37	2069	07	6	52	2075	59	1037	80	1037	79
Ob. Kunzendorf	148	80	144	—	282	23	146	—	36	45	757	03	439	08	6	52	445	60	222	80	222	80
Nd. Kunzendorf	125	60	143	—	345	77	131	50	8	—	753	87	437	24	—	—	437	24	218	62	218	62
Langhelwigsdf.	214	40	496	49	1700	89	301	30	28	30	2741	08	1589	83	4	35	1594	18	797	09	797	09
Ob. Lauterbach	88	—	127	—	374	71	141	—	32	30	762	71	442	37	4	35	446	72	223	36	223	36
Merzdorf	478	—	5734	40	560	14	930	—	1077	100	8779	54	5092	13	14	50	5106	63	2553	32	2553	31
Möhnersdorf	68	80	94	—	170	43	75	20	24	15	432	43	250	81	2	18	252	99	126	50	126	49
Nimmersath	170	40	129	—	269	39	177	90	16	10	762	69	442	36	1	45	443	81	221	91	221	90
Polkau	124	—	123	—	182	61	102	—	12	20	543	61	315	29	2	90	318	19	159	10	159	09
Preilsdorf	28	80	34	—	34	94	28	80	—	10	126	54	73	39	1	45	74	84	37	42	37	42
Prittwitzdorf	92	—	33	—	14	75	49	90	16	15	205	65	119	28	2	18	121	46	60	73	60	73
Quolsdorf	320	90	894	—	1695	18	482	20	132	60	3524	28	2044	08	8	70	2052	78	1026	39	1026	39

Ortschaft	Eingetierte Steuer zu 2,40 und 4 M		Einkommensteuer		Grundsteuer		Gebäudesteuer		Gewerbesteuer	Betriebssteuer	Summe der Spalten 2—6		58% von Sp. 8		14½% von Sp. 7		Summe der Sp. 9 und 10		I. Rate		II. Rate	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	M	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
1	2		3		4		5		6	7	8		9		10		11		10		11	
Alt Reichenau	679	60	3550	40	3003	04	1523	90	677	190	9433	94	5471	69	27	55	5499	24	2749	62	2749	62
Neu Reichenau	124	80	211	—	463	27	233	30	40	15	1072	37	621	97	2	18	624	15	312	08	312	07
Alt Röhrsdorf	256	—	590	—	1071	02	400	70	132	50	2449	72	1420	84	7	25	1428	09	714	05	714	04
Neu Röhrsdorf	40	—	21	—	19	25	50	—	12	15	142	25	82	51	2	18	84	69	42	35	42	34
Rohnstock	544	80	1148	—	1391	36	833	20	154	15	4071	36	2361	39	2	17	2363	56	1181	78	1181	78
Ober Rohnstock	283	20	1191	—	551	96	542	—	162	45	2730	16	1583	49	6	52	1590	01	795	01	795	00
Rudelstadt	728	80	4339	60	1152	69	1418	70	839	100	8478	79	4917	70	14	50	4932	20	2466	10	2466	10
Ruhbank	281	40	3620	40	190	03	742	10	552	55	5385	93	3123	84	7	97	3131	81	1565	91	1565	90
Schollwitz	28	80	72	—	56	98	72	—	24	15	253	78	147	19	2	18	149	37	74	69	74	68
Schweinhaus	176	—	299	—	123	13	197	10	54	25	849	23	492	56	3	62	496	18	248	09	248	09
Schweinz	61	60	483	—	530	24	123	40	—	10	1198	24	694	98	1	45	696	43	348	22	348	21
Simsdorf	128	80	209	—	783	83	243	—	60	15	1424	63	826	29	2	18	828	47	414	24	414	23
Streckenbach	168	—	497	—	560	14	238	—	56	45	1519	14	881	10	6	52	887	62	443	81	443	81
Thomasdorf	144	60	283	—	346	98	198	40	60	30	1032	98	599	13	4	35	603	48	301	74	301	74
Kl. Waltersdorf	92	80	165	—	98	10	149	—	40	40	544	90	316	04	5	80	321	84	160	92	160	92
Wederau	198	40	444	—	1415	51	269	70	112	30	2439	61	1414	97	4	35	1419	32	709	66	709	66
Wernersdorf	533	60	1455	—	666	88	604	40	344	75	3603	88	2090	25	10	87	2101	12	1050	56	1050	56
Wiesau	42	40	40	—	89	29	71	40	8	20	251	09	145	63	2	90	148	53	74	27	74	26
Wiesenberg	64	80	165	—	234	60	73	—	24	15	561	40	325	61	2	17	327	78	163	89	163	89
Wolmsdorf	129	60	489	—	1499	23	396	70	60	30	2574	53	1493	23	4	35	1497	58	748	79	748	79
Würgsdorf	642	40	1949	—	2704	86	887	90	216	120	6400	16	3722	09	17	40	3729	49	1864	75	1864	74
Summa	10061	70	35956	89	32068	48	15797	40	6067	1825	99951	47	57971	85	264	62	58236	47	29118	34	29118	13

Nr. 259.

Oeffentliche Gewerbegerichts-Sitzung.

Gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1901 — R. G. Bl. S. 353 flg. — hält das Gewerbegericht zu Bolkenhain am

Donnerstag, den 28. Mai ds. Js.
vormittags 9 bis 12 Uhr

im Sitzungszimmer des neuen Kreishauses hierselbst die nächste ordentliche Sitzung ab.

In den ordentlichen Sitzungen können die Parteien zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten ohne vorherige Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gewerbegericht erscheinen. Die Erhebung der Klagen erfolgt in diesen Fällen durch mündlichen Vortrag. Auch werden Klagen in Gewerbestreitsachen bei der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts (im Rathause) zu Protokoll entgegengenommen.

Bolkenhain, den 22. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.

Haensler.

Ortsstatut

Nr. 260.

über die polizeimäßige Reinigung der öffentlichen Wege im Bezirk der Stadtgemeinde **Hohenfriedeberg.**

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. November 1913 wird gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung folgendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren städtischen Verkehr dienen, nämlich

a) aller Wege innerhalb der geschlossenen Ortslage,
b) der Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage, für die dies durch Beschluß des Kreisausschusses festgestellt wird,

wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel, ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, auferlegt.

§ 2.

Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigte gleichgestellt, denen nicht blos eine

Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht.

Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuchs) gleichgestellt.

§ 3.

Die Reinigungspflicht nach § 1 erstreckt sich bis zur Mitte des Fahrdammes, am Ringe und an Straßenkreuzungen mit platzähnlichem Charakter jedoch außer auf die Bürgersteige auf eine Fahrdammbreite von höchstens 4 Meter von der äußeren Kante des Bordsteins ab gerechnet.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfaßt auch die Schneeräumung auf den Bürgersteigen, das Bestreuen dieser mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee- und Eisglätte und das Besprengen zum Zwecke des Kehrens.

§ 4.

Die Reinigung der öffentlichen Plätze (§ 3) sowie die Schneeräumung auf den Wege- und Straßendämmen, die Abfuhr der zusammengebrachten Schnee- und Eishaufen und das Besprengen ganzer Straßenzüge zur Verhinderung von Staubentwickelung liegt der Stadtgemeinde ob.

§ 5.

Bei Leistungsunfähigkeit der Anlieger ist an ihrer Stelle die Stadtgemeinde zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 6.

Hat für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist jederzeit widerruflich.

§ 7.

Die Stadtgemeinde wird Vorkehrungen treffen, durch die es den nach den §§ 1 bis 3 Verpflichteten ermöglicht wird, sich gemein-

schaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 8.

Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes bestehende Verpflichtung der zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlichrechtlich Verpflichteten zu ihrer polizeimäßigen Reinigung unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 9.

Dieses Ortsstatut tritt mit Veröffentlichung im Bolkenhainer Anzeiger in Kraft.

Hohenfriedeberg, den 10. November 1913.

Der Magistrat.

Lenke. Schubert. Haupt. Rauch.

Vorstehendes Ortsstatut wird nach Zustimmung der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung mit § 16 Absatz 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und der §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. August 1912 hiermit genehmigt.

Liegnitz, den 24. November 1913.

(L. S.)

Genehmigung.
B. A. II 2251.

Namens des Bezirksausschusses:
Der Vorsitzende.

(J. V.:)

Graf zu Dohna.

Veröffentlicht

Hohenfriedeberg, den 15. Mai 1914.

Der Magistrat.

Lenke.

Nr. 261.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881 (G. S. S. 180) wird unter Zustimmung des Amtsausschusses folgende Polizeiverordnung für den Amtsbezirk Wernersdorf erlassen:

§ 1.

Die nachstehend bezeichneten Wege dürfen nur mit einem Ladegewicht von höchstens 40 Zentnern befahren werden:

1. Der Dorfweg in Neu Einsiedel, von der an der Königl. Forst gelegenen Flegel'schen Wirtschaft bis an die Wernersdorfer Grenze;
2. Die sogenannte Klotzgasse in Alt Einsiedel von der Chaussee beim Großgärtner Gutsch bis an die Thomasdorfer Chaussee.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 366, Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

§ 3.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Bolkenhainer Kreisblatt in Kraft.

Wernersdorf, den 30. April 1914.

Der Amtsvorsteher.
Paeschke.

Nr. 262.

Wegen Neuschüttung ist die Dorfstraße in Alt Röhrsdorf von der Ortsgrenze Wiesau bis zur Niedermühle Alt Röhrsdorf vom 25. bis 30. Mai 1914 für Fuhrwerk gesperrt.

Die Umleitung erfolgt über den Bahnhof Alt Röhrsdorf.

Klein Wallersdorf, den 19. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.
Mertz.

Bekanntmachung

Nr. 263.

Von 1. Juni 1914 ab bis auf weiteres bleibt das Hauptmeldeamt Jauer, sowie die Meldeämter Bolkenhain i. Schl. und Schönau a. Katzb. an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über geschlossen.

Jauer, den 16. Mai 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Nr. 264.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Gemeindestraße von Baumgarten nach Ober Baumgarten (Kr. Bolkenhain) liegt vom 23. Mai ab vier Wochen bei dem Postamt in Freiburg (Schlesien) aus.

Breslau 1, den 18. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Einladung

Nr. 265.

zum zweiten Wiesenbau- und Weidelehrgang der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in Lähn,

Kreis Löwenberg,

am Freitag, den 5. Juni und Sonnabend, den 6. Juni 1914.

Versammlungsort: Hotel Deutsches Haus in Lähn.

1. Tag.

Freitag, den 5. Juni 1914. Vormittags.

9 Uhr: Eröffnung durch den Herrn Vorsitzenden der landwirtschaftlichen Kreiskommission, Landesältesten von Klitzing-Langenau.

9¼—10 Uhr: Bedeutung und Umfang der Wiesen und Viehweiden in den Vorbergen des Riesen- und Isergebirges. Gutsbesitzer Sabarth-Riemendorf.

10—11 Uhr: Ent- und Bewässerung und Düngung der Wiesen- und Viehweiden mit Vorführung von Modellen. Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskammer, Kulturingenieur Scheibe-Breslau.

11—12 Uhr: Genossenschaftliche Ent- und Bewässerung von Wiesen und Viehweiden unter Berücksichtigung der zur Förderung des Meliorationswesens bestehenden Einrichtungen. Baurat Helmrich, Kgl. Meliorationsbauamt Liegnitz.

12—1 Uhr: Vorbereitung der Weidetiere und Weidebetrieb in Schlesien. Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskamer, Tierzuchtdirektor Dr. Richter-Breslau.

Nachmittags.

3—6 Uhr: Demonstrationen auf den Wiesen und Viehweiden in Langenau. Landesältester von Klitzing-Langenau.

2. Tag.

Sonnabend, den 6. Juni 1914. Vormittags.

8—9½ Uhr: Neuanlage, Pflege und Ernte der Wiesen und Viehweiden und die gebräuchlichsten Gräser und Kleearten mit Vorführungen. Abteilungsvorsteher der Landwirtschaftskammer, Kulturingenieur Scheibe-Breslau.

9½—11 Uhr: Krankheiten der Weidetiere ihre Verhütung und Bekämpfung. Leiter des Tierseuchenamts der Landwirtschaftskammer, Universitätsprofessor Dr. Casper-Breslau.

Nachmittags.

12,49 Uhr: Abfahrt von Lähn nach Talsperre (an 1,09 Uhr).

1¾—4 Uhr: Besichtigung der Weidebetriebe in Riemendorf. Vorführungen von Wiesenbaugeräten und Demonstrationen in dem Grasgarten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft (Rindvieh-, Pferde- und Schweineweiden). Gutsbesitzer Sabarth-Riemendorf und Scheibe-Breslau.

4½ Uhr: Besichtigung der Talsperre und Beisammensein im Casinorestaurant Talsperre.

Etwa nötig werdende Aenderungen in der Vortragsfolge usw. werden, soweit möglich, rechtzeitig bekannt gegeben.

Nach jedem Vortrage findet eine kurze Besprechung statt. Freitag, den 5. Juni 1914 soll 1¼ Uhr und Sonnabend, den 6. Juni 1914 11¼ Uhr gemeinsam zu Mittag gegessen werden.

Zur Unterkunft kommt in Frage:

Hotel „Deutsches Haus" und „Goldener Friede" in Lähn.

Alle Land- und Forstwirte und Interessenten werden zur Teilnahme ergebenst eingeladen.

Um einen Ueberblick über die Zahl der Teilnehmer zu gewinnen, wird möglichst um Anmeldung bis **30. Mai** 1914 bei der Landwirtschaftskammer — Breslau X, Matthiasplatz 6/7 — gebeten, welche auch jede weitere Auskunft gern erteilt.

Der Vorsitzende der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien.

von Klitzing.

Personal-Nachrichten.

Nr. 266.

Für Gemeinde und Gut Rohnstock ist der Lehrer Georg Fischer zum Waisenrat und der Sattlermeister Martin Unger zum stellvertretenden Waisenrat gewählt und verpflichtet worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 11. Es wird hierdurch darauf hingewiesen, daß vom 1. Januar d. Js. ab für die Unfallrentenquittungen neue Muster vorgeschrieben sind, die im Kreisausschußbüro angefordert werden können.

Bolkenhain, den 2. Januar 1914.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 22. Bolkenhain, den 2. Juni 1914

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 267.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Gemeinde- und Gutsbezirk Möhnersdorf bilden ein Beobachtungsgebiet.

Für dieses Gebiet gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Abhaltung von Viehmärkten und öffentlichen Tierschauen im Beobachtungsgebiet ist verboten.
2. Der Auftrieb von Klauenvieh aus Beobachtungsgebieten auf Märkte ist verboten.
3. Das Treiben von Schlacht- und Handelsvieh im Beobachtungsgebiet ist verboten. Die Benutzung von Rindvieh zu Anspannarbeiten, sowie das Treiben nicht angespannten Rindviehs im landwirtschaftlichen Betriebe ist gestattet.
4. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne Erlaubnis des Landrats ist verboten.

Die Erlaubnis wird für Schlachtvieh nach tierärztlicher Untersuchung des Bestandes auf Grund eines tierärztlichen Gesundheitszeugnisses gestattet werden, das nur 24 Stunden Geltung hat.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken kann von mir mit Genehmigung des Regierungspräsidenten unter der Bedingung gestattet werden, daß der gesamte Bestand innerhalb 24 Stunden vor der Ausfuhr amtstierärztlich untersucht und gesund befunden ist, daß die Polizeibehörde des Empfangsortes sich mit der Zufuhr einverstanden erklärt hat, daß die Tiere am

Bestimmungsorte 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung gestellt und vor Aufhebung der Beobachtung nochmals amtstierärztlich untersucht werden.

Die Kosten der Untersuchung fallen dem Besitzer zur Last.

Maßnahmen für die Ortschaften Möhnersdorf, Wiesenberg, Quolsdorf, Alt Reichenau, Hohenpetersdorf, Börnchen, Ober und Nieder Baumgarten, Hohenfriedeberg, Schweinz, Schollwitz und Simsdorf.

1. Der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte oder marktähnliche Veranstaltungen ist verboten.
2. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung eines solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh ist verboten. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh ist verboten.
5. Aus Sammelmolkereien, d. h. Molkereien, in denen Milch aus mehr als einem Viehbestande verarbeitet wird, dürfen Milch (Magermilch, Buttermilch und Molken) nur nach Abkochung abgegeben werden. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 85° C gleichzuachten. Das Verfüttern von Milch und Molkereirückständen an das Klauenvieh der Sammelmolkereien ist nur unter gleicher Bedingung gestattet. Benutzte Gefäße sind vor Entfernung aus der Molkerei zu desinfizieren.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäß § 74 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) bestraft.

Bolkenhain, den 28. Mai 1914.

Der Trichinenschauer Hermann Krügel in Alt Reichenau hat sein Amt als Trichinenschauer niedergelegt. Dieses wird nunmehr dem Fleischbeschauer Hermann Krause in Alt Reichenau mit übertragen. Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich, für die baldige ortsübliche Bekanntgabe der vorstehenden Aenderung Sorge zu tragen. Nr. 268.

Bolkenhain, den 29. Mai 1914.

Die Schulvorstände des Kreises mache ich auf den als Sonderbeilage zu Nr. 20 des Regierungsamtsblattes veröffentlichten Verteilungsplan über die von den Schulverbänden zur Volksschullehrer-Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1914 aufzubringenden Beiträge besonders aufmerksam. Nr. 269.

Bolkenhain, den 29. Mai 1914.

Viehseuchen.

Nr. 270.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Polsnitz, Kreis Waldenburg.

Schweinepest: Erloschen in Groß Hau.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Quolsdorf, Groß Hau und Adlersruh.

Bolkenhain, den 26. Mai 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Die Herren Gutsvorsteher werden an die Erledigung der Verfügung vom 23. v. Mts. Nr. 1386 K. A., betreffend Einsendung der Nachweisung der Kreissteuerpflichtigen des Gutsbezirks, sowie der abgeschlossenen Hebeliste für 1913, mit Frist von 5 Tagen erinnert. Nr. 271.

Bolkenhain, den 27. Mai 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 272. Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie in Wederau liegt bei dem Postamt in Jauer vom 27. Mai ab 4 Wochen aus.

Liegnitz, den 23. Mai 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 273. **Bekanntmachung.**

Die im Kreisblatt vom 4. Mai 1914 — Stück 18 Nr. 12 — angeordnete Sperrung des Verbindungsweges von Girlachsdorf nach Polkau über die Schnelle Neiße bleibt bis auf weiteres wegen des Brückenbaues bestehen.

Rohnstock, den 28. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.
Semmer.

Nr. 274. **Uebertragung der durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter pp.**

Nachdem die von der Genossenschaftsversammlung in Ausführung der §§ 1045 und 913 der Reichsversicherungsordnung am 18. November v. Js. beschlossene

Regelung der Uebertragung von Pflichten der Unternehmer auf Betriebsleiter, Aufsichtspersonen und andere Angestellte

unter § 3 des Ersten Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften die Genehmigung des Reichsversicherungsamts erhalten hat, ist vom Genossenschaftsvorstande das nachstehende Formular zu der Anzeige über derartige Uebertragungen entworfen worden.

Wir weisen die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer des hiesigen Kreises auf die ihnen durch §§ 1045 und 913 a. a. O. verliehene Befugnis hin.

Bolkenhain, den 29. Mai 1914.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftl. Berufsgenossenschaft.
von Loesch.

Anzeige
betreffend die
Uebertragung der durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter pp.

Gemäß §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit § 3 des Ersten Nachtrages zu den Unfallverhütungsvorschriften der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft*) übertrage ich, der unterzeichnete Betriebsunternehmer, hiermit die mir durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf folgende Betriebsleiter, Aufsichtspersonen oder andere Angestellte meines Betriebes:

(**Zur Beachtung.** Soweit es sich um **Einrichtungen** auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften handelt, ist die Uebertragung der Pflichten nur auf **Betriebsleiter,** d. h. auf solche **Personen** zulässig, welche zur Leitung des ganzen Betriebes oder eines Teiles davon berufen sind. Dagegen können die Pflichten hinsichtlich der **Anordnungen** auf Grund der Unfallverhütungsvorschriften auch auf andere Angestellte übertragen werden. — Die Uebertragung kann allgemein oder auf bestimmte Zeit, z. B. für die Abwesenheit des Unternehmers, erfolgen.)

Heftrand.

*) § 3. Die Betriebsunternehmer sind nach §§ 1045, 913 der Reichsversicherungsordnung berechtigt, die ihnen durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter und, soweit es sich nicht um Einrichtungen auf Grund von Unfallverhütungsvorschriften handelt, auch auf Aufsichtspersonen oder andere Angestellte ihres Betriebes zu übertragen. Diejenigen Unternehmer, die von diesem Recht Gebrauch machen wollen, haben eine schriftliche Anzeige an den Genossenschaftsvorstand einzureichen, die auch von der Person, auf welche die Pflichten des Unternehmers übertragen werden sollen, mitunterschrieben ist. Wechselt die Person des Unternehmers oder desjenigen, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen sind, so ist eine neue Anzeige erforderlich, welche wiederum von dem Unternehmer und von demjenigen zu unterschreiben ist, dem die Pflichten des Unternehmers übertragen werden.

Ueber die Anzeige ist dem Unternehmer eine schriftliche Empfangsbestätigung zu erteilen. Die Anzeige ist dem Sektionsvorstand alsbald mitzuteilen.

Ich, der unterzeichnete Betriebsunternehmer, beantrage, mir den Empfang der vorstehenden Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Ich, der mitunterzeichnete Betriebsleiter pp., habe davon Kenntnis erhalten, daß der Betriebsunternehmer die ihm durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf mich übertragen hat.

(Unterschrift des Unternehmers.) (Unterschrift des Betriebsleiters pp.)

Heftrand.

.....

An den

Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

in

Breslau 2

Landeshut.

Nr. 275. Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen in Gemäßheit des Artikels 53, Absatz 4 der Gewerbesteuer-Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 (Seite 27 der Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 8 für 1896) die Benachrichtigungen über die Zerlegung des Gewerbesteuersatzes auf mehrere Gemeinde-Bezirke gegen Zustellungsbescheinigungen zugehen.

Unter Hinweis auf die Bestimmung im Artikel 53, Absatz 5 der Anweisung ersuche ich die Ortsbehörden, auf Grund dieser Benachrichtigungen nach Muster 22 (Seite 50/52 der Amtsblatt-Beilage) baldigst eine Nachweisung der auf ihre Gemeinden entfallenden Teilbeträge auswärts veranlagter Betriebe aufzustellen

und dieselbe nach Eingang der Rolle (vergl. nachfolgende Bekanntmachung) aufzurechnen und abzuschließen.

Die fraglichen Benachrichtigungen sind als Belege aufzubewahren.

Bolkenhain, den 29. Mai 1914.

Nr. 276.

Den Ortsbehörden werden in den nächsten Tagen die Gewerbesteuer-Zuschriften an die in den Klassen III und IV veranlagten Gewerbetreibenden für das Steuerjahr 1914 zugehen. Ich ersuche, diese Zuschriften den Adressaten **sofort** durch einen öffentlichen Beamten zustellen zu lassen. Die in den Spalten 6—9 der beifolgenden Zustellungsbescheinigungen **von dem Zustellungsbeamten** zu machenden Eintragungen haben genau der Kopfinschrift entsprechend zu erfolgen. **Innerhalb 5 Tagen** ersuche ich mir die Zustellungsbescheinigungen wieder einzureichen und die Benachrichtigungsschreiben der Steuerpflichtigen, welche verstorben oder verzogen sind, oder den Gewerbebetrieb aufgegeben haben, mit entsprechendem Bericht beizufügen.

Ferner erhalten die Ortsbehörden in Gemäßheit des Artikels 39 Absatz 3 der Gewerbesteuer-Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895 (Seite 19 der Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 8 für 1896), die nach Muster 12 aufgestellten Gewerbesteuer-Rollen.

Sofort nach Empfang der Rollen haben diejenigen Ortsbehörden, in deren Bezirken auswärts veranlagte Betriebe belegen sind, das auf ihre Gemeinden zum Zwecke der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuer-Soll durch Zusammenzählung der in Spalte 7 der Rolle und der Nachweisung nach Muster 22 (vergl. vorstehende Bekanntmachung) verzeichneten Beträge am Ende der Rolle (Muster 12) zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen.

Die Gewerbesteuer-Rollen sind während einer Woche zur Einsicht öffentlich auszulegen und ist Zeit und Ort der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

Die erfolgte Auslegung ist auf dem Titelblatte der Rolle zu bescheinigen.

Die Ortsbehörden solcher Gemeinden, in denen sich auswärts veranlagte Betriebe befinden, haben mir die Rolle nebst der Nachweisung (Muster 22), diese in 2 Exemplaren, und den Benachrichtigungen (Muster 20), bis zum 15. Juni d. Js. einzureichen. Dieselben werden sodann alsbald wieder zurückgesandt.

Die Gewerbesteuer bleibt, wie bekannt, außer Hebung. Die für die Verteilung der Gemeinde- usw. Abgaben maßgebenden Beträge gehen aus der Spalte 7 der Rolle hervor.

Die Hebelisten sind baldigst anzufertigen.

Bolkenhain, den 29. Mai 1914.

Der Vorsitzende
der Steuerausschüsse der Gewerbesteuerklassen III u. IV.
von Loesch.

Nr. 277.

Bekanntmachung.

Der Ziegeleiarbeiter Gustav Penz in Würgsdorf wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt.

Aufgrund der Ober-Präsidial-Verordnung vom 28. Mai 1903 — Amtsblatt 1903 Seite 169 — wird daher allen Gast- und Schankwirten unter Androhung einer Polizeistrafe von 6 bis 15 Mark hierdurch verboten, dem p. Penz geistige Getränke zu verabreichen oder denselben in ihren Lokalen zu dulden.

Würgsdorf, den 29. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.
Jacob.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 23. Bolkenhain, den 8. Juni **1914**

Polizeiverordnung.

Nr. 278.

Aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses nachfolgendes für den Regierungsbezirk Liegnitz verordnet:

Die Polizeiverordnung betreffend Festsetzung einer Polizeistunde für Schankwirtschaften und Verbot des Ausschankes von Branntwein oder Spiritus vom 30. Juli 1913 (A. Bl. S. 263) wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. Der letzte Satz des ersten Absatzes des § 3:
   „Auch wird die Abgabe von Branntwein oder Spiritus in Apotheken zu Heilzwecken von dem Verbote nicht betroffen" kommt in Wegfall.
2. § 4 erhält folgenden neuen vierten Absatz:
   „Das Verbot des ersten Absatzes hinsichtlich eines Verkaufes von Branntwein oder Spiritus (auch eines solchen in versiegelten Flaschen) über die Straße gilt auch für alle Gast- und Schankwirtschaften."
3. Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Liegnitz, den 27. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I D 15. 2884. J. V.: v. Glasow.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 2. Bolkenhain, den 12. Januar 1914

Nr. 12.

Zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs

soll am

27. Januar d. Js., von nachmittags 2 Uhr ab im Saale des **Hotels zum schwarzen Adler** hierselbst ein

Festmahl

stattfinden.

Zu recht zahlreicher Beteiligung laden die Unterzeichneten mit dem ergebensten Ersuchen ein, die Teilnahme an diesem Festmahl bis spätestens zum **25. d. Mts.** bei dem Hotelbesitzer Herrn Fritz Habicht hierselbst anzumelden.

Preis des Gedecks 2 Mark 50 Pfennige.

Bolkenhain, den 7. Januar 1914.

Dittrich,	**von Loesch,**	**Feige,**
Geheimer Justizrat.	Landrat.	Bürgermeister.

Nr. 279.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III. 4072.

Berlin W. 9, den 30. April 1914.
Leipziger Straße 2.

Ziffer 1 Absatz 4 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 (H. M. Bl. S. 429) erhält folgenden Zusatz:

„Die anderen Ausgabestellen, welche nicht allgemein zur Führung eines öffentlichen Dienstsiegels berechtigt sind, führen bei den mit der Ausgabe von Karten verbundenen Geschäften ein Dienstsiegel, das die Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten" und als Umschrift den Namen und Sitz der Ausgabestelle enthält."

Im Auftrage:

Dr. Neuhaus.

Nr. 280.

Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe V Nr. 1 bis 8 zu den $4^1/_2$ %igen Prioritätsobligationen I. Emission der Braunschweigischen Eisenbahngesellschaft über die Zinsen für die Zeit vom 1. Juli d. Js. bis 31. März 1918 erfolgt vom 8. Juni d. Js. ab und zwar durch Vermittelung der Regierungshauptkasse in Liegnitz und der Königl. Kreiskasse in Jauer.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Obligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen oder bis zum 8. Juni 1915 nicht zur Abhebung der neuen Zinsscheine benutzt sind.

Bolkenhain, den 4. Juni 1914.

Nr. 281.

Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1894 über die Zinsen vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe erfolgt vom

8. Juni cr. ab und zwar durch Vermittelung der Regierungshauptkasse in Liegnitz und der Königl. Kreiskasse in Jauer.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Tabons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Bolkenhain, den 4. Juni 1914.

Viehseuchen.

Nr. 282.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Langhelwigsdorf, erloschen in Adlersruh.

Schweinepest: Ausgebrochen in Hohenhelmsdorf.

Bolkenhain, den 5. Juni 1914.

Nr. 283.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, die nachstehend bezeichneten Beträge baldmöglichst, spätestens bis zum 20. Juni dieses Jahres an die Königliche Kreiskasse in Jauer abzuführen.

Nach der Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 21. Juli 1900 sind die Handwerkskammerkosten-Beiträge bis auf Weiteres von den politischen Gemeinden zu tragen.

Diese sind jedoch berechtigt, die Kosten auf die einzelnen Handwerksbetriebe umzulegen. (Vergleiche hierzu meine Kreisblatt-Verfügung Nr. 432 für 1900 und Nr. 102 für 1903.)

Zufolge Beschlusses der Handwerkskammer vom 21. April dieses Jahres ersuche ich die Ortsbehörden, die veranlagten Beträge nicht auch auf die gewerbesteuerfreien Handwerksbetriebe umzulegen, sondern die bezügl. Beträge auf ihren Etat zu übernehmen.

Bolkenhain, den 28. Mai 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Veranlagung für 1914.

Ort	Betrag des auf die Handwerker pro 1912 veranlagten Gewerbesteuersolls M.	Zahl der 1912 gewerbesteuerfrei veranlagten Handwerker	Betrag der auf die in Spalte 4 bezeichneten Betriebe entfallenden fingierten Gewerbesteuer je 3 M M	Summe der Beträge in den Spalten 2 und 4 M	Mithin ist ein Handwerkskammerkostenanteil aufzubringen von M	Pf
Bolkenhain	1256	85	255	1511	302	20
Hohenfriedeberg	264	26	78	342	68	40
Adlersruh	—	—	—	—	—	—
Ober Baumgarten	44	24	72	116	23	20
Nieder Baumgarten	20	11	33	53	10	60
Blumenau	24	9	27	51	10	20
Börnchen	—	1	3	3	—	60
Bohrauseifersdorf	16	4	12	28	5	60
Dätzdorf	28	10	30	58	11	60
Einsiedel	—	5	15	15	3	—
Falkenberg	12	4	12	24	4	80
Giesmannsdorf	16	22	66	82	16	40
Girlachsdorf	—	11	33	33	6	60
Gräbel	8	5	15	23	4	60
Halbendorf	12	—	—	12	2	40
Hausdorf	32	18	54	86	17	20
Ober-Hohendorf	—	—	—	—	—	—
Hohenhelmsdorf	—	—	—	—	—	—
Hohenpetersdorf	12	11	33	45	9	—
Kauder	72	15	45	117	23	40
Ober-Kunzendorf	—	4	12	12	2	40
Nieder-Kunzendorf	8	4	12	20	4	—
Langhelwigsdorf	—	14	42	42	8	40
Oberlauterbach	8	8	24	32	6	40
Merzdorf	52	6	18	70	14	—
Möhnersdorf	—	2	6	6	1	20
Nimmersath	8	5	15	23	4	60
Polkau	12	4	12	24	4	80
Preilsdorf	—	1	3	3	—	60
Prittwitzdorf	—	—	—	—	—	—
Quolsdorf	104	15	45	149	29	80
Alt Reichenau	244	55	165	409	81	80

Ort	Betrag des auf die Handwerker pro 1912 veranlagten Gewerbesteuersolls	Zahl der 1912 gewerbesteuerfrei veranlagten Handwerker	Betrag der auf die in Spalte 4 bezeichneten Betriebe entfallenden fingierten Gewerbesteuer je 3 M	Summe der Beträge in den Spalten 2 und 4	Mithin ist ein Handwerkskammerkostenanteil aufzubringen von	
	M		M	M	M	Pf
Neu Reichenau	28	3	9	37	7	40
Alt Röhrsdorf	24	17	51	75	15	—
Neu Röhrsdorf	—	1	3	3	—	60
Rohnstock	144	16	48	192	38	40
Ober Rohnstock	36	13	39	75	15	—
Rudelstadt	252	9	27	279	55	80
Ruhbank	96	6	18	114	22	80
Schollwitz	—	3	9	9	1	80
Schweinhaus mit Schönthälchen	20	3	9	29	5	80
Schweinz	—	1	3	3	—	60
Simsdorf	32	11	33	65	13	—
Streckenbach	—	3	9	9	1	80
Thomasdorf	20	6	18	38	7	60
Klein Waltersdorf	8	—	—	8	1	60
Wederau	68	7	21	89	17	80
Wernersdorf	152	21	63	215	43	—
Wiesau	8	—	—	8	1	60
Wiesenberg	12	1	3	15	3	—
Wolmsdorf	48	10	30	78	15	60
Würgsdorf	72	30	90	162	32	40
Ob. Baumgarten Gut	—	—	—	—	—	—
Nd. Baumgarten „	—	—	—	—	—	—
Dätzdorf „	--	1	3	3	—	60
Hohenpetersdorf „	—	—	—	—	—	—
Langhelwigsdorf „	10	1	3	13	2	60
Rohnstock „	16	—	—	16	3	20
Rudelstadt „	—	—	—	—	—	—
Hohenfriedeberg „	--	1	3	3	—	60
Kauder „	—	1	3	3	—	60

Nr. 284.

Eröffnung von Neubaustrecken.

Am 15. Juni 1914 wird auf den bisherigen Nebenbahnstrecken Striegau/Jauer—Rohnstock—Merzdorf der Hauptbahnbetrieb aufgenommen. Gleichzeitig werden zwischen Stanowitz und Striegau Stadt, zwischen Thomasdorf und Merzdorf und zwischen Landeshut und Merzdorf neue Verbindungslinien in Betrieb genommen. Neue Stationen liegen an diesen Neubaustrecken nicht. Für sie haben Gültigkeit: Die Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und die Eisenbahnverkehrsordnung vom 23. Dezember 1908. Es werden zugeteilt: die Verbindungslinien Stanowitz—Striegau Stadt und Thomasdorf—Merzdorf dem Betriebsamt 2 und dem Maschinenamt in Liegnitz, dem Werkstättenamt 4 in Breslau und dem Verkehrsamt in Waldenburg; die Strecke Landeshut—Merzdorf dem Betriebsamt in Hirschberg, dem Maschinenamt in Görlitz, dem Werkstättenamt in Lauban sowie dem Verkehrsamt in Waldenburg.

Ueber die eintretenden Tarifänderungen gibt unser Verkehrsbureau Auskunft.

Breslau, den 30. Mai 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 24. Bolkenhain, den 15. Juni 1914

Nr. 285.

Die **Kreissparkasse zu Bolkenhain** hat in diesem Jahre **Sparprämien** verteilt im Gesamtbetrage von

— 950 Mark. —

Es haben je nach der Dauer des Sparens Prämien erhalten:

2	Sparer	je 40 Mark	. . 80,—	Mark.
10	„	je 30 „	. . 300,—	„
22	„	je 20 „	. . 440,—	„
13	„	je 10 „	. . 130,—	„
			zus. 950,—	Mark.

13 dieser Sparer sind vor länger als 5 Jahren schon einmal beziehungsweise einigemal prämiiert worden.

Nach ihrem Berufe sind die Prämiierten:

7 landwirtschaftliche Bedienstete
32 gewerbliche Arbeiter
5 sonstige Angestellte
3 häusliche Bedienstete
17 von ihnen wohnen in Städten und
30 in ländlichen Orten.

Insgesamt wurden in den letzten 22 Jahren 17 192 Mark Prämien verteilt.

Bolkenhain, den 2. Juni 1914.

Der Vorstand der Kreissparkasse.

von Loesch, Königl. Landrat.

Nr. 286. Im Verlage von Julius Beltz in Langensalza ist ein Heft „Jugendabende, Darbietungen für unsere Jugend im Jugendheim", herausgegeben im Auftrage des Arbeitsausschusses für Jugendpflege im Regierungsbezirk Merseburg vom Seminaroberlehrer Karl Hemprich (80 Seiten) zum Preise von 1,25 Mark erschienen.

Das Buch, dem noch weitere folgen sollen, bietet eine schöne Auswahl von Stoffen, Erzählungen, Gedichten und Schilderungen, die zum Vorlesen und Besprechen in Jugendvereinen recht geeignet sind, das Buch kann deshalb zur Anschaffung empfohlen werden.

Bolkenhain, den 5. Juni 1914.

Nr. 287. Die Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe von 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1914 bis 30. Juni 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe erfolgt vom 8. Juni cr. ab, und zwar durch Vermittelung der Regierungshauptkasse in Liegnitz und der Kgl. Kreiskasse in Jauer.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Bolkenhain, den 12. Juni 1914.

Nr. 288. Vom 1. bis 31. Mai sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgefertigt worden:

Nr.	gültig vom		
2	16.	Mai	Kurt Paeschke, Forsteleve — Wernersdorf,
4	12.	„	Arthur Schael, Gastwirt — Thomasdorf,
5	11.	„	Julius Göppert, Bauergutsbesitzer — Alt Röhrsdorf,
6	15.	„	Hirsch, Rittergutsbesitzer — Hohenpetersdorf,
7	16.	„	Walther Urban, Freigutsbesitzer — Quolsdorf,
8	16.	„	Oswald Pachmann, Gutsbesitzer — Falkenberg,
9	18.	„	Karl Böhm, Bauergutsbesitzer — Thomasdorf,
10	18.	„	Ernst Böhm, Gutsbesitzer — Thomasdorf,

11	21.	„	Heinrich Oefler, Landwirt — Rudelstadt,
12	24.	„	Jacob, Rittergutsbesitzer — Nieder Würgsdorf,
13	25.	„	Conrad, Rittergutsbesitzer — Ober Baumgarten,
14	25.	„	Heinrich Täuber, Stellenbesitzer — Ober Kunzendorf
			Unentgeltlich
3	9.	„	Huesker, Forstassessor — Alt Reichenau.

Bolkenhain, den 12. Juni 1914.

Viehseuchen.

Nr. 289.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Ober Merzdorf.
Schweinepest: Erloschen in Girlachsdorf.

Bolkenhain, den 12. Juni 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 290.

Die mit der Einreichung der Hundesteuerhebeliste noch rückständigen Magistrate, Gemeinden und Gutsbezirke werden hieran erinnert.

Bolkenhain, den 11. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 291.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß etwa noch ausstehende Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 für das I. Vierteljahr 1914 spätestens bis zum 20. d. Mts. an uns eingereicht werden.

Bolkenhain, den 10. Juni 1914.

Namens des Kreisausschusses.
Der Vorsitzende.
von Loesch.

Nr. 292.

Saatenstand Anfang Juni 1914.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
			1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,7	2,7				1	6				
Sommerweizen . . .	2,6	2,6			2	1	1				
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,6										
Winterroggen . . .	2,8	3,0				2	4		1		
Sommerrogen . . .	2,9	2,9					1	1			
Wintergerste	2,9	2,7				1					
Sommergerste . . .	2,6	2,5			4	1	2				
Hafer	2,6	2,6			2	1	4				
Erbsen	2,7	2,8				2	1				
Acker- (Sau-) bohnen .	2,6	2,7				2	3				
Wicken	2,7	2,7			2	3	1				
Kartoffeln	2,8	2,8			1		2				
Zuckerrüben	2,7	2,9					3				
Futterrüben	2,8	2,9				1	4				
Winterraps u. -Rübsen	2,5	2,6				1	3				
Flachs (Lein) . . .	2,7	2,7									
Klee[2])	2,7	2,6		1	1	2	2	1			
Luzerne	2,6	2,4	1		1	1					
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung 3)	2,6	2,6			1	1	2				
andere Wiesen . . .	2,9	2,9			1		4	1	1		

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I B c 9476 M. f.}}{\text{I b 3646 M. d.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — [2]) desgl. von Gräsern — [3]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

J. V.: Kühnert.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain. Nr. 293.

Zu der auf **Montag, den 15. Juni 1914, nachmittag 5 Uhr** in der Geschäftsstelle der Krankenkasse in Bolkenhain anberaumten Sitzung des Vorstandes wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden.
2. Wahl eines Stellvertreters des Vorsitzenden.
3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes gemäß § 71 der Satzung.

Die übrigen Punkte der Tagesordnung werden den Vorstandsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

Bolkenhain, den 10. Juni 1914.

Der komm. Vorsitzende.
Feige.

Bekanntmachung. Nr. 294.

Der Ankauf von Heu, ungebunden, unmittelbar von der Wiese, hat begonnen. Die Abnahme gut geernteter trockener Ware findet an allen regenfreien Werktagen in den Magazinen an der Bäckereistraße statt. An den Sonnabenden werden die Magazine um $3^1/_2$ Uhr nachmittags geschlossen.

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 13.

Bekanntmachung

betreffend die Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Gemäß § 3, Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetze vom 25. Juli 1911 (Ges.-S. S. 149) bestimme ich hiermit folgendes:

1. Die Vorschriften im Abschnitt II bis einschl. V der Bekanntmachung vom 5. Mai 1884 (Amtsblatt Seite 145) haben auch für die Veröffentlichung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen, sofern diese verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen erhalten sollen, Anwendung zu finden.
2. Die Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 (Amtsblatt Seite 170 unter Nr. 381) über den gleichen Gegenstand werden außer Kraft gesetzt.

Liegnitz, den 10. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

Frhr. v. Seherr-Thoß.

Nr. 14.

Bekanntmachung,

betr. Aufhebung viehseuchenpolizeilicher Anordnungen.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche auch in Körnitz, Kreis Striegau, erloschen ist, werden die viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 9. 12. 1913 (Regierungsamtsblatt Seite 393 lfde. Nr. 914) und vom 23. 12. 1913 (Regierungsamtsblatt Seite 411 lfde. Nr. 960) hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 30. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V.: v. Glasow.

Nr. 15.

Bekanntmachung,

betr. Aufhebung einer viehseuchenpolizeilichen Anordnung.

Auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wird die auf Seite 355/356 des Regierungsamtsblattes unterm 4. 11. 1913 erlassene viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. die Einfuhr von Klauenvieh aus den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln hiermit aufgehoben.

Liegnitz, den 30. Dezember 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Glasow.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 25. Bolkenhain, den 22. Juni 1914

Bekanntmachung. Nr. 295.

Die unter dem 14. April 1887 erlassene Polizeiverordnung, betreffend die Wartung der Dampfkessel der auf den Stromgebieten der Elbe und Oder verkehrenden Flußschiffe, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. Mai 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Schreiber.

Auf Beschluß des Bundesrats findet im Deutschen Reiche am Nr. 296.
1. Juli 1914 eine **statistische Aufnahme der Vorräte von Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei für menschliche und tierische Ernährung** statt.

Diese Statistik hat nach der mittels diesseitigen Schreibens vom 4. d. Mts. — J.-Nr. 3056 — dorthin übersandten Anweisung zu erfolgen.

Der Tag der statistischen Aufnahme der Vorräte und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und auf andere geeignete Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Dabei ist besonders hervorzuheben, daß die Angaben nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet werden und ein Eindringen in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschlossen ist, zumal die von den Betriebsinhabern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben den Ortsbehörden in einem verschlossenen Briefumschlage zu übergeben sind, der uneröffnet dem

Königlich Preußischen Statistischen Landesamte zugeht, sodaß für die Geheimhaltung der Angaben ausreichend gesorgt ist.

Die Ortsbehörden erhalten in diesen Tagen die erforderlichen Zählkarten nebst Fensterbriefumschlägen und 2 Betriebslisten. Die Zählkarten sind auf der Vorderseite mit der Bezeichnung des Betriebs und auf der Rückseite mit den Angaben über Staat, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde, ferner mit laufender Nummer Straße, Hausnummer, und Namen des zur Angabe Verpflichteten zu versehen, dieselben Angaben sind in die Betriebslisten einzutragen und die Zählkarten mit je einem Briefumschlage den zur Abgabe Verpflichteten **spätestens bis 28. Juni** auszuhändigen. In den ersten Tagen des Juli sind die in den Briefumschlag einzuschließenden Karten wieder einzufordern, nach den laufenden Nummern zu ordnen und unverletzt und sorgfältig verpackt bis zum 15. Juli an mich mit einer Betriebsliste abzuliefern. Die andere Betriebsliste ist dort aufzubewahren.

Bolkenhain, den 19. Juni 1914.

Nr. 297. **Der Regierungspräsident.**
I A 17./23. 3018. Liegnitz, den 12. Juni 1914.

Die Nachrichten über die erteilte Erlaubnis zur Ausfuhr verdächtiger Tiere nach dem Schlachthof in Breslau zwecks sofortigen Abschlachtens gehen in den meisten Fällen dem Herrn Polizeipräsidenten in Breslau zu. Es mag wohl daran der Wortlauf der Gesetze usw., die stets von „Ortspolizeibehörde" sprechen, schuld sein. Nun besteht aber am Viehhofe zu Breslau ein Veterinärpolizeibüro, an welches nach dem Ministerialerlaß vom 7. Oktober 1896 — I. G. Nr. 7736 — alle die Beförderung von verdächtigem Vieh nach dem Schlachthofe betreffenden Anfragen und Benachrichtigungen zu richten sind. Das erwähnte Büro hat damit einen Teil der gesetzlich dem Herrn Polizeipräsidenten — als Ortspolizeibehörde — zufallenden Tätigkeit bei der Seuchenbekämpfung übernommen. Daran hat sich auch durch die neuere Gesetzgebung (Reichsviehseuchengesetz) nichts geändert. Eine unmittelbare Benachrichtigung des Veterinärpolizei-

büros ist auch dringend notwendig, da eine Nachricht auf dem Umwege über das Polizeipräsidium selbstverständlich später eintrifft, was möglicherweise einmal verhängnisvolle Folgen haben kann.

J. V. von Glasow.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf vorstehende Verfügung besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 17. Juni 1914.

Schlesischer Verein
zur Heilung armer Augenkranker.
Breslau VII.

Breslau, den 24. Sept. 1903. Nr. 298.

Telefon No 3069 Breslau

Es ist in letzter Zeit vielfach vorgekommen, daß sich unbemittelte augenkranke Personen unter Vorlegung eines Armutsattestes, manchmal auch ohne jede Legitimation, hierselbst zur Aufnahme eingefunden haben. Um diesen Leuten die Kosten einer nochmaligen Rückreise zu ersparen, haben wir dieselben, wo dies notwendig war, stets aufgenommen, bezw. die zur unentgeltlichen Aufnahme erforderlichen Papiere nachträglich durch das bezügliche Landratsamt einfordern müssen. Durch diesen Schriftwechsel sind uns aber nicht nur wesentliche Mehrarbeiten, sondern auch eine Menge Portoausgaben entstanden, die wir im Interesse unserer Wohltätigkeitsanstalt für die Zukunft zu vermeiden suchen müssen.

Das Königliche Landratsamt erlauben wir uns daher sehr ergebenst zu ersuchen, die dem Kreise angehörigen Amts-, Gemeinde-, Gutsvorstände pp. durch eine geeignete Bekanntmachung im dortigen Kreisblatt darauf hinweisen zu wollen, daß nach unseren Vereinsstatuten zur unentgeltlichen Aufnahme einer unbemittelten augenkranken Person folgende Papiere notwendig sind:

1. ein Aufnahmeantrag **seitens eines Vereinsmitgliedes,**
2. Armutsattest,
3. ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Aufnahme, sowie daß die betreffende Person an keiner anderen, insbesondere an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Diese Papiere, insbesondere ad. 1 und 2, sind zu kostenfreier Aufnahme unbedingt erforderlich und möglichst vorher an uns einzusenden, worauf die unverzügliche Einberufung der erkrankten Person unter gleichzeitiger Zusendung der erforderlichen Eisenbahn-Fahrpreisermäßigungsscheine von hier aus erfolgt.

Ausgenommen von dieser Maßnahme sind Unglücksfälle, bei denen eine sofortige Aufnahme erfolgen muß; jedoch sind in diesen Fällen die erforderlichen Papiere umgehend nachträglich beizubringen.

Falls die oben bezeichneten Papiere nicht beigebracht werden, hat die aufzunehmende Person den regelmäßigen Verpflegungssatz von 1 Mark 50 Pfg. pro Tag zu zahlen.

Der Vorsitzende.

Vorstehendes Schreiben des Schlesischen Vereins zur Heilung armer Augenkranker teile ich den Ortsbehörden zur Kenntnisnahme mit.

Gleichzeitig verweise ich auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 24. Februar 1899 — Nr. 97. —

Bolkenhain, den 12. Juni 1914.

Nr. 299. Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände erhalten in den nächsten Tagen die Landsturm- und Ausmusterungsscheine, sowie die Musterungsausweise der auf ein Jahr Zurückgestellten, mit dem Ersuchen diese Militärpapiere den betreffenden Militärpflichtigen gegen Quittungsleistung in der gleichfalls mit übersandten Empfangsbescheinigung auszuhändigen und letztere — nach Eintragung des Datums der Aushändigung in die hierfür bestimmte Spalte und nach dortseitiger Beglaubigung der Unterschriften — binnen **10 Tagen** zurückzusenden.

Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen verzogen sein, so ist mir bei Wiedervorlegung der für sie bestimmten Ausweispapiere deren gegenwärtiger Aufenthalt anzuzeigen.

Bolkenhain, den 13. Juni 1914.

Vom Montag, den 15. Juni dieses Jahres ab wird neben dem technischen Aufsichtsbeamten unserer Sektion, Herrn Maurermeister Conrad Silber von hier, der neue technische Aufsichtsbeamte Herr Maurermeister Kurt Gerhardt aus Breslau auf unbestimmte Zeit im Regierungsbezirke Liegnitz Revisionen auf Grund der §§ 874 bis 889 der Reichsversicherungsordnung vornehmen. Derselbe wird sich durch Vollmacht von uns und durch eine Legitimationskarte von unserm Genossenschaftsvorstand in Breslau ausweisen. Nr. 300.

Bolkenhain, den 17. Juni 1914.

Der Vorstand der Sektion II Schlesisch-Posenschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Paul, Vorsitzender.

Behufs Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche ist der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen zu dem am Mittwoch, den 24. Juni in Jauer stattfindenden Viehmarkte verboten. Der Pferdemarkt findet statt. Nr. 301.

Bolkenhain, den 13. Juni 1914.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bolkenhain aufgefunden werden. Nr. 302.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschungen der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgegeben werden.

Zu diesem Zweck seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff- oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

   Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

   Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

   Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen, sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

   An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als

irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnorts des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des des Apparates erält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum."

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben,

wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Bolkenhain, den 12. Juni 1914.

Nr. 303. In der Beilage zu diesem Kreisblatt bringe ich in Gemäßheit des § 11 der Polizeiverordnung betreffend die Körung von Zuchtbullen vom 4. April 1898 (Kreisblatt S. 291) das Verzeichnis der in der diesjährigen Frühjahrskörung in den Bezirken 1—4 angekörten Zuchtbullen zur öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 13. Juni 1914.

Nr. 304.

Viehseuchen.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Gräbel, erloschen in Neu Reichenau.

Schweinepest: Erloschen in Neu Wernersdorf.

Bolkenhain, den 18. Juni 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 305.

Invalidenversicherung.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 19. Februar 1912 — Nr. 85 — veröffentliche ich nachstehend eine Uebersicht über die Behördenzuständigkeit für die Geschäfte zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach dem 4. Buche der Reichs-Versicherungs-Ordnung im Kreise Bolkenhain.

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Funktionen der Quittungskartenausgabestellen nach der ministeriellen Anweisung vom 20. November 1911 — Sonderbeilage zu Stück Nr. 51 des

Liegnitzer Regierungsamtsblattes für 1911 — für den Kreis ihrer Mitglieder auszuüben.

Neben den Krankenkassen fungieren die in der untenstehenden Uebersicht aufgeführten Behörden als Quittungskarten-Ausgabestellen.

Die Vordrucke für die Quittungskarten sowie Sammelbücher für die Aufrechnungsbescheinigungen werden kostenfrei von der Landesversicherungsanstalt in Breslau geliefert und haben die Ausgabestellen ihren Bedarf durch Vermittelung der Kontrollstelle in Bolkenhain zu decken.

Diejenigen Ortsbehörden, denen die Quittungskartenausgabegeschäfte neu übertragen worden sind, wollen sich sofort mit ihren Obliegenheiten und den in Betracht kommenden Bestimmungen, insbesondere mit der vorbezeichneten Anweisung vom 20. November 1911, genau vertraut machen.

Auch die Aufnahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung hat durch die Gemeindebehörden, wie dies die Uebersicht anordnet, zu geschehen.

Die Anträge sind mit den erforderlichen Beweisstücken ungesäumt an das hiesige Versicherungsamt portofrei einzusenden.

Zu den Anträgen werden ebenfalls Vordrucke kostenfrei geliefert und ist dieser Formularbedarf durch Vermittelung des Versicherungsamts zu decken.

Die gegenwärtige Geschäftsregelung tritt am 1. Juli 1914 in Wirksamkeit.

Die Ortsbehörden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen künftig obliegenden Geschäfte keine Vergütung, weil die Funktionen ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§§ 1419 und 115 der Reichs-Versicherungs-Ordnung) übertragen sind.

Die Vergütung der Krankenkassen schreibt § 1455 R.-V.-O. ausdrücklich vor.

Bolkenhain, den 15. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes.

von Loesch.

Betrifft Einziehung der Gebäude- und Mobilar-Versicherungsbeiträge für die Schlesische Provinzial-Feuersozietät für 1914. Nr. 16.

Die Ortsbehörden erhalten in diesen Tagen die Heberollen für die Gebäude- und Mobiliarversicherungsbeiträge für 1914. Ich ersuche, die Einziehung dieser Beiträge alsbald zu veranlassen und die Gesamtsumme nach Abzug der Hebegebühren der Kreisfeuersozietätskasse — hier möglichst bis Ende Januar, spätestens aber bis 15. Februar abzuführen. Etwaige Reste sind bis zum gleichen Termin nachzuweisen. Die Hebegebühren betragen bei der Mobiliarversicherung 2%, bei der Gebäudeversicherung 4% des Beitrages.

Von den Hebegebühren der Gebäudeversicherungsbeiträge stehen 2% dem Gemeindevorsteher und 2% dem Ortserheber zu. Die Hebegebühren der Mobiliarversicherungsbeiträge erhält der Ortserheber allein.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß dieses Jahr das erstemal die gemäß Artikel 3 Nr. 12 des Tarifs zum Reichsstempelsteuergesetz vom 3. Juli 1913 aus Versicherungen zu entrichtende Stempelabgabe mit einzuziehen ist. Der Stempelsteuerbetrag ist in den Heberollen mit aufgenommen worden.

Bolkenhain, den 9. Januar 1914.

Nachstehend veröffentliche ich den für den hies. Kreis aufgestellten Rundreiseplan zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1914. Nr. 17.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Veröffentlichung des Planes. Die als Nacheichorte bestimmten Gemeinden weise ich besonders darauf hin, daß sie die als Nacheichlokal vorgeschlagenen Räume auf jeden Fall für die in Spalte 3 des Planes angegebene Zeit zur Verfügung zu stellen haben.

Formulare zu Eichlisten sind bei der Buchdruckerei von E. Neumann, Breslau 8, Klosterstraße 45, zu haben. Die auf Staatskosten hergestellten waren nur für den allerersten Bedarf bestimmt und sind bereits seit Mai d. Js. vergriffen. Schließlich bemerke ich noch, daß der Titelbogen für 5, der Einlagebogen für 10 Eintragungen eingerichtet ist.

Bolkenhain, den 31. Dezember 1913.

Nr. 306.

Bekanntmachung.

Zur eingehenderen und regelmäßigeren Durchführung der Kontrolle der Beitragsentrichtung für die Invalidenversicherung haben wir vom 1. Juli 1914 ab eine neue Kontrollstelle für die Kreise Bolkenhain, Striegau und den nördlichen Teil des Kreises Landeshut — Stadt Landeshut und die Dorfgemeinden

Hartmannsdorf, Krausendorf, Wittgendorf, Gaablau, Liebersdorf, Rothenbach, Schwarzwaldau, Forst, Konradswaldau, Vogelsdorf und Hartau grüff. — (Der übrige Teil des Kreises Landeshut verbleibt bei der Kontrollstelle Hirschberg)

errichtet.

Mit der Kontrolle in diesen Kreisen haben wir den Kontrollinspektor Mix beauftragt. Amtssitz der Kontrollstelle ist Bolkenhain. Der Kontrollinspektor wird daselbst, Landeshuterstraße 18 sein Amtszimmer haben.

Um den Behörden, den Inhabern der Quittungskarten-Ausgabestellen und den Bewohnern des Kontrollbezirks Gelegenheit zu geben, die mit dem Kontrollinspektor etwa zu führenden Verhandlungen persönlich führen zu können, ohne daß vorher eine besondere Terminsbestimmung erfolgt, haben wir als Sprechtag, an welchem der Kontrollinspektor stets in seinem Geschäftszimmer anzutreffen sein wird, den Montag jeder Woche bestimmt.

Der Kontrollinspektor Mix ist von uns mit einem Ausweis versehen, den er bei Ausführung von Amtshandlungen außerhalb des Geschäftszimmers vorzuzeigen hat.

Nach § 1466 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 sind die Kontrollinspektoren befugt:

1. von den Arbeitgebern Auskunft über die Zahl der Beschäftigten, ihren Arbeitsverdienst und die Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen,
2. sich zu diesem Zweck von dem Arbeitgeber die Geschäftsbücher oder Listen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorlegen zu lassen,

3. von den Versicherten Auskunft über Ort und Dauer der Beschäftigung zu verlangen,
4. sowohl von den Arbeitgebern als den Versicherten die Aushändigung der Quittungskarten behufs Ausübung der Kontrolle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung zu fordern.

Arbeitgeber und Versicherte können hierzu durch Geldstrafen bis zum Betrage von je 150 Mark angehalten werden.

Breslau, den 12. Juni 1914.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Schlesien.
J. V: Wimmer.

Die Herren ländlichen Standesbeamten im Kreise ersuche ich, mit Bezug auf die Rundverfügung vom 13. März 1905 — K.-A. 706 —, 13. November 1905 — K.-A. 3750 —, 30. Mai 1906 — K.-A. 1614 — und 2. Juli 1907 — Kreisbl. S. 321 um baldgefällige Einreichung der Heiratsurkunden über die im Laufe des letzten Halbjahres in ihrem Standesamtsbezirke etwa vorgekommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Italien und Portugal. Nr. 307.

Bezüglich der Einreichung etwaiger Heiratsurkunden über Angehörige Frankreichs wird auf die Verfügung vom 9. April d. Js. Nr. 1211 K.-A. Bezug genommen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Bolkenhain, den 20. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. Rohnstock heut folgendes eingetragen worden: Lehrer Erich Herrmann ist aus dem Vorstande aus- Nr. 308.

geschieden und an seine Stelle Kaufmann Gustav Ludewig in Ober Rohnstock bis zur nächsten Generalversammlung gewählt.

Amtsgericht Bolkenhain, den 12. Juni 1914.

Nr. 309.

Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Der erste diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbauinstitut der Landwirtschaftskammer zu Liegnitz (Beerenweinbereitung, Einkochen von Frühobst und Gemüsen) findet am

25. und 26. Juni cr.

statt.

Auskunft erteilt und Anmeldungen bis zum 22. Juni nimmt entgegen

Dr. Wübbe,

Direktor der Landwirtschaftsschule.

Nr. 310.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Dätzdorf ist der Stellenbesitzer Paul Groher und für die Gemeinde Hausdorf der Stellenbesitzer Oswald Wiesner zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Beilage zu Stück 25

des Kreisblattes des Kreises Bolkenhain.

Verzeichnis

der in der Frühjahrskörung 1914 im Kreise Bolkenhain in den Körbezirken I bis IV angekörten Zuchtbullen.

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen. Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)	Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre)	Bemerkungen.
1	Langhelwigsdorf	Hilse Oskar, Gutsbes.	Landvieh	rot mit weißen Fesseln und Bauch	$1^3/_4$	9. 5. 14.	2	
2	"	Hoppe August, Restgutsbes.	Ostfriese	rotbunt schiefer Stern	$1^1/_4$	"	2	
3	"	Hofemeister Richard, Stellbes.	"	einf. rot	2	"	2	
4	Gräbel	Geistert Ernst, Gastwirt	Landvieh	rotbunt mit groß. Stern	$1^1/_4$	"	1	
5	Oberlauterbach	Baumert Josef, Gastwirt	Schles. Rotvieh	einf. rot	"	"	1	
6	Alt Köhrsdorf	Göppert Julius, Gutsbes.	Landvieh	rotbunt, Stern, Schnippe	$1^1/_2$	"	2	
7	"	Röhrig Rich., Gutsbesitzer	"	rotbunt mit Stern	$1^3/_4$	"	1	
8	"	Höppner Oswald, Gutsbes.	Ostfriese	"	$1^1/_4$	"	2	
9	Wiesau	Böhm Julius, Mühlenbes.	Landvieh	rotbunt mit Blässe	$1^1/_2$	"	2	
10	Thomasdorf	Schubert Friedrich, Restgutsbes.	"	rotbunt gestromt	$1^3/_4$	"	1	
11	Hohenhelmsdor	Bieder Karl, Restgutsbes.	"	rotbunt mit weißem Kopf	2	"	2	
12	"	Glauch Wilh., Stellenbes.	Schles. Rotvieh	rot mit Stern	"	"	2	
13	"	Geisler Ernestine Stellenbes.	Landvieh	rotbunt mit weißem Kopf	$1^1/_4$	"	1	
14	Würgsdorf	Schäl Heinrich, Gutsbesitzer	"	rotbunt mit Stern	"	"	2	
15	"	Kiehlmann Richard, Gutsbesitzer	"	rotbunt mit Blässe	$1^3/_4$	"	2	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen. Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)	Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre)	Bemerkungen.
16	Würzsdorf	Kiehlmann Richard, Gutsbes.	Ostfriese	rotbunt Stern, Schnippe	1¼	9. 5. 14.	2	
17	"	Böhm Emil, Gutsbes.	"	"	1½	"	2	
18	"	Hänsch Gustav Gutsbes.	"	rotbunt mit Stern	2	"	2	
19	"	dto	Landvieh	hellrotbunt, Bläße	1½	"	2	
20	Klein Waltersdorf	Hosemann Otto, Breitschneider.	"	rot mit Stern, weiße Flecke an den Hinterbeinen	1¾	"	2	
21	Bolkenhain	Flamm Wilh., Landwirt	Ostfriese	rotbunt schieter Stern	"	"	3	
22	"	Teuter Robert, Landwirt	Landvieh	hell ot gefleckt	1½	"	2	
23	Falkenberg	Plüschke Otto Gutsbes.	Schles. Rotvieh	rotweiß	1¾	6. 5. 14.	2	
24	"	dto.	Ostfriese	"	1¼	"	2	
25	"	Schubert Reinhold, Stellenbesitzer	"	"	1½	"	2	
26	"	Söhnel, Müllermeister	"	"	1¾	"	2	
27	Wederau	Römisch Aug., Restgutsbes.	"	rot mit wenig weiß	1¼	"	2	
28	"	Hamann Gustav, Stellenbes.	Landrasse	"	1½	"	2	
29	Girlachsdorf	Scholz Wilh., Stellenbes.	Schles. Rotvieh	rot	"	"	2	
30	Rohnstock	Krause Ewald, Gutsbes.	"	"	2	"	2	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen. Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)	Tag der Körung.	Geltungsdauer (Jahre)	Bemerkungen.
31	Rohnstock	Krause Ewald, Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	2	6. 5. 14.	2	
32	"	Geistert Oswald, Stellenbes.	"	"	1 1/4	"	2	
33	"	Walter Gust., Gutsbesitzer	"	rot mit wenig weiß	"	"	2	
34	Hausdorf	Raupach, Gutsbesitzerin	"	rot	2	"	2	
35	"	Bieder Oswald, Gutsbes.	"	rotbunt	1 1/4	"	2	
36	Simsdorf	Schneider Heinrich, Stellenbes.	"	"	2 3/4	"	2	
37	"	dto.	"	"	1 1/4	"	2	
38	"	Sabath Wilh., Stellenbes.	"	"	"	"	2	
39	"	Wilke Reinh., Gutsbes.	"	"	"	"	2	
40	Hohenfriedeberg	Simon Georg, Landwirt	Landrasse	rotbunt vorwiegend weiß	2	"	2	
41	Hohenpetersdorf	Seidel Herm., Gutsbes.	Ostfriese	rotbunt	1 1/2	"	2	
42	"	Springer Julius, Stellenbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	"	"	2	
43	"	Hamann Gustav, Stellenbes.	Landrasse	rotbunt	1 1/3	"	2	
44	"	Krause August, Gutsbes.	"	"	1 3/4	"	2	
45	"	Helfer Paul, Gutsbesitzer	"	"	1 1/4	"	2	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen. Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)	Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre.)	Bemerkungen
46	Nieder Baumgarten	Seidel August, Gutsbes.	Ostfriese	rotbunt	1 3/4	18 5. 14.	1	
47	"	Schöps Fritz Gutsbes.	Schles. Landvieh	"	1 1/2	"	1	
48	"	Mai Ehrenfried, Stellenbes.	Ostfriese	"	"	"	1/2	
49	"	Werner Wilh., Gutsbes.	"	"	"	"	2	
50	Ober Baumgarten	Kügler Hermann Gutsbes.	Simmentaler	fahlbunt	1 1/4	"	1	
51	"	Mai Richard, Gutsbes.	Ostfriese	rotbunt	1 1/2	"	1	
52	"	Renner Wilh., Gutsbes.	Schles. Landvieh	"	"	"	1	
53	"	Maffert Gust. Gutsbes.	Ostfriese	"	2	"	2	
54	"	Franz Matilde, Gutsbes.	Schles. Landvieh	"	1 3/4	"	1/2	
55	Giesmannsdorf	Keil Oswald, Kretschambes.	Schles. Rotvieh	rot ohne Abzeichen	1 1/2	"	2	
56	"	Schmidt Gustav, Gutsbes.	"	"	2	"	2	
57	"	Hause Heinrich, Gutsbesitzer	Ostfriese	rotbunt	1 1/2	"	1	
58	"	Hause Gustav Stellenbes.	Simmentaler Kreuzung	"	"	"	1	
59	Neu Reichenau	Seidel Heinrich, Gutsbesitzer	Schles. Landvieh	"	1 3/4	"	1	
60	"	Schinner Gustav, Gutsbesitzer	"	"	1 1/4	"	1	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen. Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)	Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre)	Bemerkungen.
61	Neu Reichenau	Renner Heinrich Gutsbesitzer	Schles. Landvieh	rotbunt	1¼	18. 5. 14.	1	
62	Alt Reichenau	Engler Gottfr. Gutsbesitzer	Schles. Rotvieh	rot	1½	"	1	
63	"	Hertrampf Bernhard, Gutsbesitzer	Schles. Landvieh	rotbunt	1¾	"	1	
64	"	Höhmann Gustav, Gutsbesitzer	"	"	1½	"	2	
65	"	Leichter Heinrich, Gutsbesitzer	Ostfriese	"	"	"	1	
66	"	Seidel Gustav Gutsbes.	Schles. Landvieh	"	2	"	1	
67	"	Engler Gustav Gutsbes.	Ostfriese	"	1¼	"	2	
68	"	Elsner Gustav, Gutsbes.	"	"	1½	"	1	
69	"	Praße Gotth. Gutsbes.	"	"	"	"	2	
70	"	Kuhn Martin, Gutsbes.	Ostfriesen-Kreuzung	"	"	"	1	
71	Quolsdorf	Blüniel Robert Wirtschaftsbes.	Schles. Landvieh	"	"	"	2	
72	"	Böhm Adolf, Stellenbes.	Schles. Rotvieh	rot	"	"	½	
73	"	Ansorge Pauline, Gutsbes.	Simmenthaler Kreuzung	silbergrau	2	"	1	
74	"	Müssich Karl, Restgutsbes.	Ostfriesische Kreuzung	rotbunt	1½	"	1	
75	Nieder Kunzendorf	Schmidt Ewald Stellenbes.	Schles Landrasse	rot	2	4. 6. 14.	1	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen			Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre.)	Bemerkungen
			Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahr)			
76	Nieder Kunzendorf	Scholz Franz, Schmiedemstr.	Schles. Landrasse	rot	2	4. 6. 14.	1	
77	Ober Kunzendorf	Rose Wilhelm, Stellenbes.	"	rotbunt	1½	"	1	
78	"	Drescher Hermann Stellenbes.	"	"	"	"	1	
79	"	Kammer August, Bauergutsbes.	"	"	"	"	1	
80	"	dto.	"	rot mit Stern und weißen Fesseln	1¼	"	1	
81	Nieder Kunzendorf	Mahn Hermann Stellenbes.	"	rotbunt Kopf weiß	"	"	1	
82	Einsiedel	Schubert Gustav, Stellenbes.	"	rotbunt mit Stern	1½	"	1	
83	"	dto.	"	rotbraun	1¼	"	1	
84	Merzdorf	Renner Wilh Gutsbes.	"	rotbunt	2	"	1	
85	"	Jäkel Gustav, Gutsbes	Ostfriesen-Kreuzung	"	2	"	1	
86	"	Berndt Friedr Wirtschaftsbes	Schles Landvieh	rot	3	"	1	
87	"	Hampel Emil Gutsbes.	"	rotbunt	2¼	"	1	
88	"	Müller Wilhelm Stellenbes.	Kreuzung m. Simmentaler	fahlrot, gefleckt	1½	"	1	
89	Wernersdorf	Reimann Eduard, Gutsbes.	Schles. Landvieh	rotbunt	1¾	"	1	
90	"	Mannchen Gustav, Freigärtner	"	"	1¼	"	1	

Kreis Bolkenhain. Eichamt Hirschberg.

Rundreiseplan

zur Durchführung der periodischen Nacheichung im Jahre 1914.

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom—bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen: in dem in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden der Gemeinden	in der Zeit vom—bis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1.	Rudelstadt **Gerichtskretscham** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	6. Juli bis 14. Juli	Rudelstadt	6. b. 8. Juli	
			Streckenbach	9. Juli	
			Nieder Kunzendorf Wilhelmsburg Nimmersath Einsiedel	10. und 11. Juli	
			Prittwitzdorf Adlersruh	13. Juli	
				14. Juli	Reisetag.
2.	Bolkenhain **Geisler's Klempnerwerkstatt, Ring Nr. 16** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	24. Aug. bis 14. Sept.		24. Aug. b. 1. Sept.	
			Bolkenhain		
			Nieder Baumgarten	2. Sept.	
			Würgsdorf Nieder Würgsdorf Halbendorf	3. bis 5. Sept.	
			Hohenhelmsdorf Thomasdorf	7. Sept.	
			Ober Kunzendorf Alt Röhrsdorf	8. und 9. Sept.	
			Neu Röhrsdorf Wiesau Klein Waltersdorf	10. Sept.	
			Ober Hohendorf Nieder Hohendorf	11. Sept.	

Lfd. Nr.	Ort.	Name, Vorname und Stand des Besitzers.	Beschreibung des Bullen. Rasse.	Farbe und Abzeichen.	Alter. (Jahre)	Tag der Körung.	Geltungsdauer. (Jahre)	Bemerkungen.
91	Wernersdorf	Weiß Wilhelm Hausbes.	Schles. Landrasse	rotbunt	1 1/2	4. 6. 14.	1	
92	"	Berger Hermann Freigärtner	"	"	"	"	1	
93	"	Stachowsky Bruno, Schmiedemstr.	"	"	1 1/4	"	1	
94	"	Kühn Auguste verw. Gasthofbesitzerin	"	"	2	"	1	
95	"	Alt Wilhelm, Restgutsbes.	"	"	2 1/2	"	1	
96	Streckenbach	Müller Oswald Bauergutsbes.	Ostfriesische Kreuzung	"	1 3/4	"	1	
97	"	Wethrauch Hermann, Stellenbes.	Landrasse	fahlrot	2	"	1	
98	"	Müller Hermann Gastwirt	"	"	1 1/2	"	1	
99	"	Hübner Heinrich Gutsbes.	"	rotbunt	"	"	1	
100	Rudelstadt	Hepe August Gutsbes.	Schles. Landvieh	rot mit weißem Kopf	"	"	1/2	
101	"	Haensch Wilh Gutsbes.	"	rotbunt	1 3/4	"	1	
102	"	Hübner Gustav, Gutsbes.	"	rot weiß gefesselt	"	"	1/2	
103	"	Kammler Otto, Gutsbes.	"	rotbunt	2 1/2	"	1	
104	"	Brückner Osw. Stellenbes	"	"	1 3/4	"	1	
105	"	Oesler August, Gutsbes.	Ostfriese	"	2 1/4	"	1	

Bd. Nr.	Ort	Name, Vorname und Stand des Besitzers	Beschreibung der Bullen			Tag der Körung	Geltungsdauer (Jahre)	Bemerkungen
			Rasse	Farbe und Abzeichen	Alter (Jahre)			
106	Rudelstadt	Oesler August, Gutsbesitzer	Ostfriesische Kreuzung	rotbunt	$1^1/_2$	4. 6. 14.	1	
107	"	Langer Anna, Stellenbes.	Schles. Landvieh	rotbraun	$1^3/_4$	"	$^1/_2$	
108	"	Scharf Heinrich Gutsbes.	"	rot mit weißem Kopf	$2^1/_2$	"	1	
109	"	Schinner Alfred, Gutsbesitzer	"	"	2	"	1	
110	"	Kuttig Gustav, Stellenbesitzer	"	rotbunt	$1^1/_4$	"	$^1/_2$	
111	Nimmersath	Fischer Wilh., Stellenbes.	"	rot	"	"	1	
112	"	Feist Gustav, Stellenbes.	Ostfriese	rotbunt	"	"	2	
113	"	Mat Wilhelm, Stellenbes.	Schles. Landvieh	"	1	"	1	
114	"	Schubert Heinrich, Stellenbesitzer	Ostfriese	"	$1^3/_4$	"	1	

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 26. Bolkenhain, den 29. Juni 1914

Polizeiverordnung

Nr. 811.

betreffend das Abhalten von Scheibenschießen.

Aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgendes verordnet:

§ 1.

Zum Veranstalten oder Abhalten eines gemeinsamen Scheibenschießens oder einer ähnlichen Schießlustbarkeit durch eine Mehrheit von Personen ist eine ortspolizeiliche Erlaubnis notwendig. Schützenvereinen und ähnlichen Vereinigungen kann die Erlaubnis unter dem Vorbehalte des Widerrufs auf die Dauer erteilt werden.

§ 2.

Die Erlaubnis darf nur gegeben werden, wenn die an dem Scheibenschießen beteiligten Personen mit Feuergewehren umzugehen wissen und von ihrem sonstigen Betragen sich die erforderliche Vorsicht erwarten läßt. Eine Beteiligung von jugendlichen Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

§ 3.

In der polizeilichen Erlaubnis ist die Zeit und der Ort, wo das Schießen stattfinden darf, zu bestimmen.

§ 4.

Das Schießen darf nur auf solchen Plätzen abgehalten werden, welche hinsichtlich des Schießstandes, der Kugelbahn, des Kugelfanges und des Standpunktes des Zielbeobachters in Lage, Beschaffenheit und Einrichtung eine völlige Sicherheit gewährleisten. Darüber, ob diese Voraussetzungen, vorliegen, entscheidet die Ortspolizeibehörde, in Landgemeinden und Gutsbezirken im Einvernehmen mit dem Landrate.

§ 5.

Der Unternehmer oder Veranstalter der Schießvergnügen (bei Vereinen oder Gesellschaften eine der Ortspolizeibehörde besonders namhaft zu machende Einzelperson), haftet dafür, daß während des Schießvergnügens die zur Vermeidung von Unglücken notwendige Ordnung herrscht.

§ 6.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen, insbesondere nach § 367 Ziffer 8 des Reichsstrafgesetzbuches, andere Strafbestimmungen in Betracht kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Die Polizeiverordnung betreffend das Abhalten von Scheibenschießen vom 26. Mai 1823 (Amtsblatt Seite 166) (im Jahre 1826 — Amtsblatt Seite 93 — erneuert), tritt außer Kraft.

Liegnitz, den 27. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend die Verwendung von Giften zum Töten der Feldmäuse.

Aufgrund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung

vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verwendung von Giftstoffen (Arsenik, Strychnin sowie von Phosphor und dergl.) sowie von Bakterien gemeingefährlicher oder übertragbarer Krankheiten (wie Typhusbazillen) zur Vertilgung von Feldmäusen ist nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 2.

Die Gifte und Bakterienstoffe dürfen niemals auf freier Erde hingelegt; sie müssen vielmehr in die Mäuselöcher möglichst tief eingelegt werden.

§ 3.

Die Verwendung von Speck, Brot oder ähnlichen als Nahrungsmittel für Menschen dienenden Gegenständen bei der Auslegung der Gifte und Bakterienstoffe ist verboten.

§ 4.

Diese Vorschriften finden auch auf das Kammerjägergewerbe Anwendung.

§ 5.

Die Ortspolizeibehörden haben von jedem Falle, in welchem sie die Erlaubnis gemäß § 1 erteilen, dem Gemeindevorsteher behufs ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Mitteilung zu machen.

§ 6.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung über das Auslegen von Giftbrocken vom $\frac{\text{2. März 1909 (Amtsblatt S. 106)}}{\text{15. Juli 1912 (Amtsblatt S. 252)}}$ werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht allgemeine Strafgesetze, insbesondere § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches, andere Strafbestimmungen enthalten, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 8.

Die Polizeiverordnung vom 16. Oktober 1857 (Amtsblatt Seite 405) tritt außer Kraft.

Liegnitz, den 27. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

Die Ortspolizeibehörden weise ich besonders auf die vorstehenden Polizeiverordnungen hin.

Bolkenhain, den 17. Juni 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 812. Die freie Fleischerinnung in Hohenfriedeberg hat beantragt, gemäß § 100 der Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1897 für den Bezirk der Stadt Hohenfriedeberg und die Ortschaften Giesmannsdorf, Alt Reichenau, Neu Reichenau, Quolsdorf, Wiesenberg, Hohenpetersdorf mit Neu Petersdorf, Alt und Neu Börnchen, Kauder, Rohnstock, Ober Rohnstock, Bohrauseifersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau, Preilsdorf, Hausdorf, Schweinz, Schollwitz, Simsdorf, Möhnersdorf mit dem Sitz in Hohenfriedeberg eine Zwangsinnung mit der Wirkung zu errichten, daß ihr alle Gewerbetreibende, welche das Fleischerhandwerk hauptsächlich und selbständig betreiben als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der beteiligten Handwerker der Einführung des Beitrittszwangs zustimmt, habe ich den Herrn Landrat in Bolkenhain zum Kommissar bestellt.

An der Abstimmung haben sich auch die der bisherigen freien Fleischer-Innung angehörenden Handwerker zu beteiligen, da die Mehrheit der Stimmen ohne Rücksicht auf den gefaßten Innungsbeschluß nur nach dem Ergebnis der Abstimmung berechnet wird.

Liegnitz, den 13. Juni 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Kreplin.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Fleischerhand-

werk im Bezirke der Ortschaften Hohenfriedeberg, Giesmannsdorf, Alt Reichenau, Neu Reichenau, Quolsdorf, Wiesenberg, Hohenpetersdorf mit Neu Petersdorf, Alt und Neu Börnchen, Kauder, Rohnstock, Ober Rohnstock, Bohrauseifersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau, Preilsdorf, Hausdorf, Schweinz, Schollwitz, Simsdorf, Möhnersdorf schriftlich bis zum 18. Juli d. Js. einschließlich oder mündlich in der Zeit vom 11. Juli bis 18. Juli d. Js. einschl. bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Aeußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 10 bis 12 Uhr im Bureau des Kgl. Landratamtes erfolgen.

Ich fordere hiermit alle Handwerker, welche im Bezirke der genannten Ortschaften das Fleischerhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Aeußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, welche den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Der Kommissar.
von Loesch, Königl. Landrat.

Der Magistrat in Hohenfriedeberg, sowie die Guts- und Gemeindevorstände der obengenannten Ortschaften werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Handwerker zu bringen.

Bolkenhain, den 25. Juni 1914.

Nr. 313.

Die diesjährigen Sommerferien für die öffentlichen Volksschulen des Kreises werden, wie folgt festgesetzt:

1. Für die Schulen der Stadt Bolkenhain vom 13. Juli bis 9. August,
2. Für die Schule in Polkau vom 20. Juli bis 16. August,
3. Für die evangel. Schulen in Dätzdorf und Bohrauseifersdorf vom 23. Juli bis 19. August einschließlich,

4. Für die übrigen Schulen des Niederkreises vom 27. Juli bis 23. August.
5. Für die Schulen des Oberkreises vom 3. bis 30. August.

Die Festsetzung der Herbstferien erfolgt später.

Bolkenhain, den 26. Juni 1914.

Nr. 314. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die genaue Befolgung des § 19 der Regierungspräsidialverordnung vom 22. November 1882 — Amtsblatt S. 291 — betreffend Unkrautbekämpfung zu halten.

Bolkenhain, den 24. Juni 1914.

Nr. 315. Auf die in Stück 23, Nr. 469 des diesjährigen Regierungsamtsblattes veröffentlichte Abänderung der Ziffer 2 der Ausführungsanweisung zu § 34 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) mache ich die Ortspolizeibehörden des Kreises hierdurch noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 20. Juni 1914.

Nr. 316. In der Ortschaft Polsnitz (Kreis Waldenburg) herrscht die Maul- und Klauenseuche.

Nach den gemachten Erfahrungen werden Viehseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche vielfach durch das umziehende Gesinde verschleppt.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Umzugstermine ersuche ich die Gemeindebehörden auf den Zuzug von Gesinde aus der genannten Ortschaft zu achten und die Besitzer eventl. auf die im Kreisblatt für 1897 — S. 489 — abgedruckten Schutzmaßregeln Absatz 4 hinzuweisen.

Bolkenhain, den 24. Juni 1914.

Nr. 317. Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und

Ziegen auf den am 7. Juli cr. in Bolkenhain stattfindenden Viehmarkte verboten.

Bolkenhain, den 24. Juni 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Viehseuchen.

Nr. 318.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Kauder und Schönbach, erloschen in Einsiedel, Rohnstock und Dominium Nieder Wolmsdorf.

Schweinepest: Erloschen in Thomasdorf.

Bolkenhain, den 27. Juni 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Betrifft: Durchführung der Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Aerzte und den Krankenkassen nach den Bestimmungen des Berliner Abkommens vom 23. Dezember 1913.

Nr. 319.

Die Wahlordnungen zur Bildung des Ausschusses für die Auswahl der Aerzte im Bezirk des Versicherungsamts und des Vertragsausschusses liegen im Geschäftszimmer des Versicherungsamts zur Einsichtnahme durch die Beteiligten aus.

Beteiligt sind die Vorstandsmitglieder der Krankenkassen, die im Bezirk des Versicherungsamts ihren Sitz haben, und die im Arztregister eingetragenen Aerzte beziehungsweise die zur Kassenpraxis zugelassenen Aerzte.

Bolkenhain, den 20. Juni 1914.

Invalidenversicherung.

Nr. 320.

In Abänderung meiner Kreisblattverfügung vom 19. Februar 1912 — Nr. 85 — veröffentliche ich nachstehend eine Uebersicht über die Behördenzuständigkeit für die Geschäfte zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach dem 4. Buche der Reichs-Versicherungs-Ordnung im Kreise Bolkenhain.

Martin - Opitz
Bibliothek. Herne
093 006015

Sachregister

zum

Kreisblatt des Kreises Bolkenhain

für den Jahrgang

1914.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

A.

Amtsblatt.
Sachregister 32.
Amtsvorsteher.
Ausbildungskursus 350.
Ernennungen 84. 159. 180.
Vertretungen 8. 56. 76. 100. 334. 387. 414.
Angestelltenversicherung.
Versicherung der Lehrpersonen 57.
Ausländer.
Wandergewerbe im Umherziehen 68.

B.

Bausachen.
Baugesuche, die nicht unter § 16 der Gewerbeordnung fallen 274.
Berufsgenossenschaften.
Gärtnerei 276.
Schles.-Posensche Baugewerks- 152. 249. 285. 291.
Bücher-Empfehlung.
Büchlein der Eltern 107.
Der erfolgreiche Schiedsmann 179.
Die Hausfrau auf dem Lande 205.
Jugendabende, Darbietungen für unsere Jugend im Jugendheim 240.
Kriegsschriften 563.
Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend 529.
Soldatenhort 495.
Vorgeschichte des Europäischen Krieges 545.
Bullenkörung.
Anmeldungen 142. 488.
Bestandsaufnahme 587.
Körtermine 167. 177. 206. 558. 576. 588.
Nachweisung der angekörten Bullen 252.

C.

Chausseen. (Siehe Wegesachen).

E.

Ehrenzeichen.
Veränderungsnachweisungen der Inhaber von Orden und Ehrenzeichen 534.

Martin-Opitz-Bibliothek
364$061427T

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom—bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen: in dem in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden der Gemeinden	in der Zeit vom—bis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	Volkenhain **Geisler's Klempnerwerkstatt, Ring Nr. 16** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	24. Aug. bis 14. Sept.	Schweinhaus	11. Sept.	
			Wolmsdorf Nieder Wolmsdorf Ober Wolmsdorf	12. Sept.	
				14. Sept.	Reisetag.
3.	Wederau **Saal des Gastwirts Bernhard Hähnel** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	15. Sept. bis 26. Sept.	Wederau	15. Sept.	
			Polkau Girlachsdorf	16. und 17. Sept.	
			Gräbel Tätzdorf	18. und 19. Sept.	
			Bohrauseifersdorf	21. Sept.	
			Rohnstock Preilsdorf Falkenberg	22. bis 24. Sept.	
			Blumenau	25. Sept.	
			Aus dem Kreise Jauer:		
			Klonitz	25. Sept. 26. Sept.	Reisetag.
4.	Hohenfriedeberg **Gasthaus zur Burg** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	28. Sept. bis 8. Oktober	Hohenfriedeberg Schweinz	28. und 29. Sept.	
			Simsdorf	30. Sept.	
			Schollwitz Möhnersdorf Wiesenberg	1. Oktober	

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Funktionen der Quittungskartenausgabestellen nach der ministeriellen Anweisung vom 20. November 1911 — Sonderbeilage zu Stück Nr. 51 des Liegnitzer Regierungsamtsblattes für 1911 — für den Kreis ihrer Mitglieder auszuüben.

Neben den Krankenkassen fungieren die in der untenstehenden Uebersicht aufgeführten Behörden als Quittungskarten-Ausgabestellen.

Die Vordrucke für die Quittungskarten sowie Sammelbücher für die Aufrechnungsbescheinigungen werden kostenfrei von der Landesversicherungsanstalt in Breslau geliefert und haben die Ausgabestellen ihren Bedarf durch Vermittelung der Kontrollstelle in Bolkenhain zu decken.

Diejenigen Ortsbehörden, denen die Quittungskartenausgabegeschäfte neu übertragen worden sind, wollen sich sofort mit ihren Obliegenheiten und den in Betracht kommenden Bestimmungen, insbesondere mit der vorbezeichneten Anweisung vom 20. November 1911, genau vertraut machen.

Auch die Aufnahme der Anträge auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung hat durch die Gemeindebehörden, wie dies die Uebersicht anordnet, zu geschehen.

Die Anträge sind mit den erforderlichen Beweisstücken ungesäumt an das hiesige Versicherungsamt portofrei einzusenden.

Zu den Anträgen werden ebenfalls Vordrucke kostenfrei geliefert und ist dieser Formularbedarf durch Vermittelung des Versicherungsamts zu decken.

Die gegenwärtige Geschäftsregelung tritt am 1. Juli 1914 in Wirksamkeit.

Die Ortsbehörden erhalten für die Wahrnehmung der ihnen künftig obliegenden Geschäfte keine Vergütung, weil die Funktionen ihnen auf Grund gesetzlicher Vorschriften (§§ 1419 und 115 der Reichs-Versicherungs-Ordnung) übertragen sind.

Die Vergütung der Krankenkassen schreibt § 1455 R.-V.-O. ausdrücklich vor.

Bolkenhain, den 15. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes.

von Loesch.

Uebersicht

über die **Behördenzuständigkeit** für die Geschäfte zur Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach dem 4. Buche der Reichsversicherungs-Ordnung.

Ort (Stadt, Gemeinde, Gutsbezirk)	**Quittungskarten-Ausgabe** (Ausgabe, Umtausch, Erneuerung und Aufrechnung der Quittungskarten)	Aufnahme der **Anträge** auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Witwengeld- und Waisenaussteuer, Heilverfahren etc.
Stadtgemeinde Bolkenhain	Polizei-Verwaltung	Polizei-Verwaltung
„ Hohenfriedeberg	Polizei-Verwaltung	Polizei-Verwaltung
Gemeinde Adlersruh	Amts-Vorsteher in Rudelstadt	Amts-Vorsteher in Rudelstadt
„ Alt Reichenau	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Alt Reichenau	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Alt Röhrsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Alt Röhrsdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Blumenau	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Blumenau	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Börnchen	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Börnchen	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Bohrauseifersdorf	Gemeinde-Vorstand	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Bohrauseifersdorf	Guts-Vorsteher	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gemeinde Dätzdorf	Gemeinde-Vorstand	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Dätzdorf	Guts-Vorsteher	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gemeinde Einsiedel	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Einsiedel	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher

Ort (Stadt, Gemeinde, Gutsbezirk)	Quittungskarten-Ausgabe (Ausgabe, Umtausch, Erneuerung und Aufrechnung der Quittungskarten)	Aufnahme der Anträge auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Witwengeld- und Waisenaussteuer, Heilverfahren etc.
Gemeinde Falkenberg	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Falkenberg	Guts-Vorsteher in Wederau	Guts-Vorsteher in Wederau
Gemeinde Giesmannsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gemeinde Girlachsdorf	"	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Girlachsdorf	Guts-Vorsteher	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gemeinde Gräbel	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Gräbel	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Halbendorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Halbendorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Hausdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Hausdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Hohenhelmsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Hohenpetersdorf	"	"
Gutsbezirk Hohenpetersdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Kauder	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Kauder	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Klein Waltersdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Klein Waltersdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Langhelwigsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Langhelwigsdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Merzdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Merzdorf	Guts-Vorsteher in Wernersdorf	Guts-Vorsteher in Wernersdorf
Gemeinde Möhnersdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand

Ort (Stadt, Gemeinde, Gutsbezirk)	Quittungskarten-Ausgabe (Ausgabe, Umtausch, Erneuerung und Aufrechnung der Quittungskarten)	Aufnahme der Anträge auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Witwengeld- und Waisenaussteuer, Heilverfahren etc.
Gutsbezirk Möhnersdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Neu Reichenau	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Neu Röhrsdorf	"	"
" Nieder Baumgarten	"	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Nieder Baumgarten	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Nieder Kunzendorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Nieder Kunzendorf	Guts-Vorsteher in Rudelstadt	Guts-Vorsteher in Rudelstadt
Gemeinde Nimmersath	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Ober Baumgarten	"	"
Gutsbezirk Ober Baumgarten	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Ober Hohendorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Ober Hohendorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
" Nieder Hohendorf	"	"
Gemeinde Ober Kunzendorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Oberlauterbach	"	"
Gutsbezirk Oberlauterbach	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Ober Rohnstock	Gemeinde-Vorstand	Amts-Vorsteher in Rohnstock
" Polkau	"	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Polkau	Guts-Vorsteher	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gemeinde Preilsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Preilsdorf	Gutsvorsteh. in Kauder	Gutsvorsteh. in Kauder
Gemeinde Prittwitzdorf	Amts-Vorsteher in Rudelstadt	Amts-Vorsteher in Rudelstadt

Ort (Stadt, Gemeinde, Gutsbezirk)	Quittungskarten-Ausgabe (Ausgabe, Umtausch, Erneuerung und Aufrechnung der Quittungskarten)	Aufnahme der Anträge auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Witwengeld- und Waisenaussteuer, Heilverfahren etc.
Gemeinde Quolsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Rohnstock	"	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gutsbezirk Rohnstock	Amts-Vorsteher in Rohnstock	Amts-Vorsteher in Rohnstock
Gemeinde Rudelstadt	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Rudelstadt	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Ruhbank	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Schollwitz	"	"
Gutsbezirk Schollwitz	Guts-Vorsteher in Simsdorf	Guts-Vorsteher in Simsdorf
Gemeinde Schweinhaus	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Schweinhaus	Guts-Vorsteher in Ober Hohendorf	Guts-Vorsteher in Ober Hohendorf
Gemeinde Schweinz	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Hohenfriedeberg	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Simsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Simsdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Streckenbach	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Thomasdorf	"	"
" Wederau	"	"
Gutsbezirk Wederau	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Wernersdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Wernersdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
Gemeinde Wiesau	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Wiesau	Guts-Vorsteher in Klein Waltersdorf	Guts-Vorsteher in Klein Waltersdorf

Ort (Stadt, Gemeinde, Gutsbezirk)	Quittungskarten-Ausgabe (Ausgabe, Umtausch, Erneuerung und Aufrechnung der Quittungskarten)	Aufnahme der Anträge auf Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrenten, Witwengeld- und Waisenaussteuer, Heilverfahren etc.
Gutsbezirk Wilhelmsburg	Guts-Vorsteher	Guts Vorsteher
Gemeinde Wiesenberg	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
" Wolmsdorf	"	"
Gutsbezirk Ober Wolmsdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher
" Nieder Wolmsdorf	Guts-Vorsteher in Kauder	Guts-Vorsteher in Kauder
Gemeinde Würgsdorf	Gemeinde-Vorstand	Gemeinde-Vorstand
Gutsbezirk Nieder Würgsdorf	Guts-Vorsteher	Guts-Vorsteher

Bolkenhain, den 15. Juni 1914.

Der Vorsitzende.

von Loesch, Königl. Landrat.

Nr. 321.

Die Herren ländlichen Standesbeamten benachrichtige ich hierdurch, daß die Kreiskasse in Jauer angewiesen ist, die für die Ausfüllung der an das statistische Landesamt zu Berlin für die Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 eingereichten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle bewilligte Schreibentschädigung zu zahlen.

Bolkenhain, den 26. Juni 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 322. Nachdem die von der Genossenschaftsversammlung am 18. November v. Js. beschlossenen

Unfallverhütungsvorschriften Teil V: Verwendung des elektrischen Stromes und der

I. Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften Teil I—IV

unter dem 16. Februar d. Js. die Genehmigung des Reichsversicherungsamtes erhalten haben, ist die Veröffentlichung der Vorschriften als Anlage zu Nr. 15 des Regierungsamtsblattes für 1914 erfolgt.

Die Unfallverhütungsvorschriften Teil V sind für diejenigen Betriebsunternehmer bestimmt, welche elektrischen Strom in ihren landwirtschaftlichen Betrieben verwenden. (Vergl. hierzu die auf unsere Kreisblattbekanntmachung vom 6. Mai d. Js. — Nr. 230 — eingereichten Anmeldungen.) Der Nachtrag zu den Unfallverhütungsvorschriften Teil I—IV soll dagegen sämtlichen Betriebsunternehmern ausgehändigt werden.

Von diesen Vorschriften hat der Genossenschaftsvorstand besondere Textausgaben herstellen lassen, welche jetzt hier eingegangen sind.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises werden hiermit aufgefordert, die für sie bestimmten Exemplare im Kreisausschußbüro hier baldigst abzuholen.

Schließlich machen wir den Ortsbehörden, in deren Bezirken elektrischer Strom für landwirtschaftliche Zwecke verwendet wird, eine Bekanntgabe und Besprechnung der Unfallverhütungsvorschriften in den Gemeindeversammlungen zur Pflicht.

Bolkenhain, den 26. Juni 1914.

Der Sektionsvorstand der Schles. landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

von Loesch.

Nr. 323.

Warnung.

Seit längerer Zeit werden in der Presse unter der Maske redaktioneller Besprechungen allerlei minderwertige Mittel, besonders Ent-

fettungsmittel, in marktschreierischer Weise zum Kaufe angepriesen unter Phantasienamen wie Salrado, Ansy, Onadal, Resiablätter und Boraniumbeeren. Den Vertrieb dieser Mittel, vor deren Ankauf ich hiermit warne, haben die Firmen The Salrado Comp. in Hamburg, C. F. Asche & Comp. in Hamburg und die Deaborn-Gesellschaft in Berlin, Poststraße 12, übernommen.

Berlin, den 15. Mai 1914.

Der Polizei-Präsident.

J. V.: gez. Rebling.

Nr. 324.

In der Kaiserlichen Biologischen Anstalt werden von dem Vorsteher des bakteriologischen Laboratoriums, Regierungsrat Dr. Maaßen, in diesem Jahre wiederum zur Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten 2wöchige, gebührenfreie bakteriologische Lehrgänge über die Infektionskrankheiten der Bienen von 9—3 Uhr täglich abgehalten, an denen Naturwissenschaftler (Mediziner, Tierärzte, Nahrungsmittelchemiker, Lehrer usw.) teilnehmen können, die in der Bienenwirtschaft erfahren sind.

Der erste Lehrgang findet vom 13. bis 25. Juli statt. Wenn nötig, wird noch ein zweiter vom 3. bis 15. August abgehalten.

Jeder Teilnehmer hat sich sein Mikroskop selbst zu stellen. Die Firma E. Leitz und C. Zeiß in Berlin haben sich bereit erklärt, für die Lehrgänge geeignete Mikroskope gegen eine Leihgebühr von 5 Mark abzugeben. Alle anderen Apparate, Instrumente, Glasgefäße, Nährböden und Chemikalien werden von der Biologischen Anstalt unentgeltlich geliefert.

Die Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt in Berlin-Dahlem, Königin Louisestraße 19, zu richten.

Berlin-Dahlem, im April 1914.

Der Direktor der Kaiserlichen Biologischen Anstalt für Land- und Forstwirtschaft.

Behrens.

Nr. 325. **Montag, den 6. Juli cr.,** nachmittags $1^1/_2$ Uhr findet in Bolkenhain im Hotel Schwarzer Adler eine Sitzung des Gemeindebeamtenvereins statt.

Tagesordnung:

1. Krankenkassenwesen.
2. Feuerlösch- und Feuermeldedienst.
3. Verschiedenes.

Kauder, den 24. Juni 1914.

Der Vorsitzende.
Keil.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 27. Bolkenhain, den 8. Juli 1914

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
II b 5000 M. f. H.
II d 1554 M. d. J.

Berlin W. 9, den 8. Juni 1914.
Leipziger Straße 2.

Nr. 826.

Betrifft: Verkehr mit Amorces.

Aus Anlaß eines Unfalls in einer Zündwarenfabrik Groß-Berlins ist bekannt geworden, daß Zündplättchen (sogen. Amorces) in letzter Zeit in unvorschriftsmäßiger Verpackung in den Verkehr gebracht worden sind; zudem soll die Herstellung und Verpackung in der Hausindustrie erfolgen.

Die Plättchen waren auf Bogen mit je 10 mal 20 Amorces-Tupfen aufgebracht, je 10 dieser Bogen gebündelt und je 5 dieser in einen Karton vereinigt, während nach § 6 letzter Absatz der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen die Verpackungsvorschriften der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter I c A (2) d a mangels besonderer Vorschriften in dem genannten Paragraphen maßgebend sind.

Wir ersuchen Sie, die Polizeibehörden hierauf hinzuweisen und die unzulässigen Verpackungen zu beanstanden. Ferner ersuchen wir um Nachforschungen, ob und in wessen Auftrag etwa solche Zündkörper in der Hausindustrie hergestellt werden. Auch hiergegen ist mit Nachdruck einzuschreiten. Gegebenenfalls ersuchen wir um Bericht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage. gez. Lusensky.
Der Minister des Innern.
Im Auftrage. gez. Dr. Freund.

Lfd. Nr.	Eichort, Amtsraum und Dienststunden	Die Amtsräume werden beansprucht vom—bis	Die Vorlage der Meß- und Wiegegeräte hat zu erfolgen: in dem in Spalte 2 bezeichneten Amtsraum von Gewerbetreibenden der Gemeinden	in der Zeit vom—bis	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
	Hohenfriedeberg **Gasthaus zur Burg** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	28. Sept. bis 8. Oktober	Hohenpetersdorf Börnchen Kauder Ober Rohnstock Hausdorf	2. Oktober 3. u. 5. Okt. dto. 6. Oktober 7. Oktober 8. Oktober	Reisetag.
5.	Alt Reichenau **Gasthaus zur Brauerei** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	9. Oktober bis 17. Oktober	Alt Reichenau Neu Reichenau Ober Baumgarten Quolsdorf	9. bis 12. Okt. 13. Oktob. 14. und 15. Okt. 16. Okt. 17. Okt.	Reisetag.
6.	**Landeshut (Kreis Landeshut)** **Städtisches Polizeigefängnis** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.		Giesmannsdorf Ruhbank Merzdorf Wernersdorf		Die Nacheichung hat bereits vom vom 26. August bis 1. September 1913 stattgefunden.
7.	**Leipe (Kr. Jauer)** **Arthur Guders Gasthaus** von 8 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.	29. Mai bis 2. Juni	Lauterbach Langhelwigsdorf	29. Mai 30. Mai und 2. Juni	

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Bolkenhain, den 30. Juni 1914.

Nr. 327. **Der Regierungspräsident.**
Tageb. Nr. I F 1858.

Liegnitz, den 26. Juni 1914.

Meine Verfügungen vom 8. Mai 1894 (G. 2276), vom 24. Juli 1897 G b Nr. 239) und 20. September 1910 (I F, 2800), nach denen Baugesuche für gewerbliche Anlagen, welche nicht nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig sind, mit den Angaben über die Art des Gewerbebetriebes, die dabei zu verwendenden Maschinen usw. versehen und dem zuständigen Gewerbeinspektor vorgelegt werden sollen, bringe ich in Erinnerung. Ich ersuche ergebenst, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, solche Baugesuche schleunig dem Gewerbeinspektor vorzulegen, auch auf die Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen zu achten nnd die Baugesuche dafür nebst Anlagen, wenn sie nicht eingehen, einzufordern.

Die von den Gewerbeinspektoren angegebenen Baubedingungen sind nach Maßgabe meiner Verfügung vom 8. Mai 1894 in den Bauerlaubnisschein aufzunehmen und ihre weiteren Mitteilungen über die Einrichtung der Anlagen den Gewerbeunternehmern zu übermitteln.

Eine Abänderung dieser Aeußerungen darf nicht ohne die Zustimmung des Gewerbeinspektors oder meine Entscheidung vorgenommen werden.

Sobald der Bau fertiggestellt oder abgenommen ist, soll dem zuständigen Gewerbeinspektor von den Ortspolizeibehörden eine Mitteilung gemacht werden.

J. V.: Regenborn.

Vorstehende Verfügung teile ich den Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügungen vom 30. Mai 1894 — Nr. 255 —, 29. Mai 1896 — Nr. 241 —, 20. August 1897 — Nr. 346 — sowie vom 12. März 1886 — Nr. 98 — und vom 9. Januar 1900 — Nr. 43 — zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 2. Juli 1914.

Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien — J.-Nr. O. P. I H 426 — ist als Tag der Eröffnung des Geschäftsbetriebes der Schlesischen Provinzial-Viehversicherungsanstalt der 1. d. Mts. bestimmt worden, nachdem Viehversicherungsvereine mit einem Gesamt-Viehversicherungswert von über 1000000 Mark ihren Beitritt zu der Anstalt erklärt haben. Nr. 328.

Bolkenhain, den 3. Juli 1914.

Die Ortsbehörden weise ich auf die im Stück 3 unter Nr. 24 und 25 des Kreisblattes für 1913 veröffentlichten Nachrichten für junge Leute, welche in eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziervorschule einzutreten wünschen, hiermit hin. Nr. 329.

Bolkenhain, den 3. Juli 1914.

Anstelle des bisherigen Fleischbeschauers Emil Beer zu Giesmannsdorf ist der Stellenbesitzer Heinrich Keil daselbst vom 1. Juli cr. ab zum Fleisch- und Trichinenschauer für den Schaubezirk Giesmannsdorf, umfassend die Ortschaften Neu-Reichenau und Giesmannsdorf, bestellt worden. Nr. 330.

Bolkenhain, den 30. Juni 1914.

Viehseuchen. Nr. 331.

Schweinepest: Ausgebrochen in Adlersruh.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Preilsdorf, Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 7. Juli 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Betrifft: **Festsetzung des Ortslohns.** Nr. 332.

Auf die Kreisblattverfügung vom 15. Oktober 1913 — Nr. 428 — sind mir noch keine Berichte zugegangen.

Die Gemeindebehörden des Bezirks und die Vorstände der Krankenkassen ersuche ich, mir bestimmt bis zum 1. August 1914 etwaige Abänderungsvorschläge nach dem in der angeführten Kreisblattverfügung abgedruckten Formular zu machen, oder zu berichten, daß Aenderungen nicht notwendig sind.

Außergewöhnliche Erhöhungen sind zu begründen.

Bolkenhain, den 3. Juli 1914.

Nr. 333. Nach dem Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1912 ist die „Gärtnerei-Berufsgenossenschaft" als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft errichtet worden.

Die Einziehung der Beiträge für die genannte Berufsgenossenschaft erfolgt durch die Gemeinden gemäß §§ 1020—1027 der Reichsversicherungsordnung.

In nächster Zeit wird die Aussendung der Heberollenauszüge an die Gemeindebehörden erfolgen.

Die Gemeindebehörden ersuche ich, die Auslegung der Heberollenauszüge und Einziehung der Beiträge vorzunehmen.

Bolkenhain, den 2. Juli 1914.

Nr. 334. Betrifft: **Die Unfallversicherung der Haus- und Ziergärten.**

§ 917 der Reichs-Versicherungs-Ordnung unterstellt die Gärtnerei, die Park- und Gartenpflege pp. als landwirtschaftliche Betriebe der Unfallversicherung.

Diese Betriebe sind der „Gärtnerei-Berufsgenossenschaft in Cassel" zugeteilt worden.

Kleine Haus- und Ziergärten, die nicht regelmäßig und in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen, gelten nicht als landwirtschaftlicher Betrieb und sind daher nicht zu versichern.

Die Berufsgenossenschaft zieht die Grenze der Kleinheit bei 12 ar = einem halben Morgen.

Haus- und Ziergärten, auf die vorstehende Bestimmungen nicht zutreffen, sind versicherungs- und anmeldepflichtig, wenn in

ihnen zuversichernde Personen beschäftigt werden. Die Zeitdauer der Beschäftigung ist dabei nicht ausschlaggebend.

Der Anmeldung von Haus- pp. Gärten, die bereits bei der „Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft" mitversichert sind, bedarf es nicht.

Bolkenhain, den 3. Juli 1914.

Betrifft: **Die Unfallversicherung der Stallhaltungs- (Ausspannungs-) Betriebe.** Nr. 335.

§ 537 Ziffer 7 der Reichs-Versicherungs-Ordnung unterstellt den gewerbsmäßigen Stallhaltungsbetrieb der Unfallversicherung.

Die Versicherung der bezeichneten Betriebe ist durch Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 10. Oktober 1912 der „Fuhrwerksberufsgenossenschaft" zugeteilt worden.

Zu den gewerbsmäßigen Stallhaltungsbetrieben sind Pensionsstallungen für fremde Pferde, Ausspannungen, Gastställe, Fremdenställe und Vieheinstellungsbetriebe zu rechnen.

Sämtliche Familienangehörige, mit alleiniger Ausnahme des Ehegatten des Unternehmers, sind wie fremde Arbeiter versicherungspflichtige Personen, sobald sie irgendwelche Arbeiten in dem Betriebe leisten. Der Unternehmer selbst ist nicht versicherungspflichtig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, alle gewerbsmäßigen Stallhaltungsbetriebe zu ermitteln und mir die Unternehmer binnen 2 Wochen namhaft zu machen.

Die Unternehmer sollen demnächst zur Anmeldung ihrer Betriebe veranlaßt werden.

Bolkenhain, den 30. Juni 1914.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 21. Februar 1912 — Nr. 86 — und unter Hinweis auf den 3. Absatz der Ziffer 28 der Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. November 1911 über die Quittungskarten-Ausgabe, übersende ich den neuen Quittungskarten-Aus- Nr. 336.

gabestellen ein Formular zur Liste der für Selbstversicherer ausgestellten Quittungskarten **B.**

Der Vordruck ist für den Rest des Jahres 1914 bestimmt.

Die Liste ist am Ende des Jahres abzuschließen und dem Vorstande der Landes-Versicherungs-Anstalt Schlesien zu Breslau zu übersenden.

Sämtliche Quittungskarten-Ausgabestellen weise ich darauf hin, daß Vordrucke zur Liste über die ausgegebenen grauen Quittungskarten B durch Vermittelung der hiesigen Kontrollstelle zu beziehen sind.

Bolkenhain, den 1. Juli 1914.

Nr. 337. Betrifft: **Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Bolkenhain.**

Die Vorstandsmitglieder der wahlberechtigten Krankenkassen des Bezirks haben sich sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber wie der Versicherten auf je eine Wahlvorschlagsliste geeinigt und diese eingereicht.

Nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten sind die vereinigten Wahlvorschläge als gültige Listen allein geblieben und gelten die Vorgeschlagenen gemäß Ziffer 13 der Wahlordnung als gewählt.

Nachstehend veröffentliche ich die vereinigten Wahlvorschlagslisten.

Arbeitgeber.

Beisitzer:

1. Dr. Josephy Walter, Rittergutsbesitzer, Wederau
2. Keil Richard, Gutsbesitzer, Kauder
3. Mertz Stanislaus, Oberamtmann, Königl. Domänenpächter, Klein Waltersdorf
4. Vogt Hugo, Kaufmann, Bolkenhain
5. Koch Johannes, Fabrikdirektor, Bolkenhain
6. Thasler Hermann, Steinbruchbesitzer, Girlachsdorf.

Ersatzmänner:

7. Jacob Gustav, Rittergutsbesitzer, Nieder Würgsdorf
8. Sommer Julius, Stellenbesitzer, Langhelwigsdorf
9. Hertramph Bernhard, Gutsbesitzer, Alt Reichenau
10. Schubert Walther, Zimmermeister, Alt Reichenau
11. Thomas Emil, Fabrikdirektor, Merzdorf
12. Tzschaschel Karl, Fabrikinspektor, Ruhbank
13. Tietze Karl, Gutsbesitzer, Wederau
14. Plüschke Reinhard, Gutsbesitzer, Ober Rohnstock
15. Höppner Oswald, Gutsbesitzer, Alt Röhrsdorf
16. Hamann Julius, Kaufmann, Bolkenhain
17. Stittner Oswald, Fabrikbuchhalter, Bolkenhain
18. Föst Wilhelm, Bahnhofsrestaurateur, Bolkenhain.

Versicherte.

Beisitzer.

1. Köhler Julius, Wirtschafter, Rohnstock
2. Kirschner Paul, Wirtschaftsvogt, Langhelwigsdorf
3. Feige Gustav, Zimmerpolier, Ober Rohnstock
4. Leuschner Alfred, Lagerhalter, Bolkenhain
5. Meier Paul, Tischler, Bolkenhain
6. Brauner Robert, Fabrikoberwerkmeister, Bolkenhain.

Ersatzmänner.

7. Walter Karl, Vorarbeiter, Klein Waltersdorf
8. Menzel Ferdinand, Wirtschaftsvogt, Hohenfriedeberg
9. Tischer Richard, Buchhalter, Bolkenhain
10. Mäffert Ernst, Zimmerer, Bolkenhain
11. Röhricht Hermann, Zimmerer, Bolkenhain
12. Scharf Oswald, Expedient, Ruhbank
13. Härtel August, Wirtschaftsvogt, Alt Röhrsdorf
14. Müller Hermann, Viehschleußer, Ober Baumgarten
15. Dienst Johann, Zimmerpolier, Bolkenhain
16. Seidel Gustav, Maurer, Bolkenhain

17. Krause Gustav, Maurer, Bolkenhain
18. Müller Gustav, Aufseher, Knappschaftsältester, Merzdorf.

Die auf den 3. August 1914 anberaumte Wahl findet nicht statt.

Auf Ziffer 28 der Wahlordnung wird hingewiesen.

Bolkenhain, den 6. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Königlichen Versicherungsamtes.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 338. Gemäß § 113 der Kreisordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der am 27. Juni d. Js. stattgefundenen Ersatzwahl eines Kreistagsabgeordneten für den verstorbenen Gutsbesitzer Hauptmann d. L. Kiel zu Quolsdorf, der Rittergutsbesitzer Gustav Jacob zu Würgsdorf vom Wahlverbande der größeren Grundbesitzer des Kreises für den Rest der Wahlperiode bis Ende 1915 gewählt worden ist.

Bolkenhain, den 1. Juli 1914.

Nr. 339. Der Kreisausschuß hält während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. Js. Ferien.

Dies wird gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges und des Verfahrens bei den Kreisausschüssen vom 28. Februar 1884 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß während der Ferien Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden dürfen. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Bolkenhain, den 3. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch, Königl. Landrat.

Bekanntmachung. Nr. 340.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz beschlossen:

1. bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel) es bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 20. September 1914 zu belassen,
2. die gesetzliche Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1914 auszudehnen, und
3. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf den 20. August 1914 festzusetzen.

Liegnitz, den 1. Juli 1914.

Der Bezirksausschuß.

Frhr. von Seherr-Thoß.

Bekanntmachung. Nr. 341.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß erkrankte Versicherte ohne Anordnung eines Kassenarztes und ohne Ueberweisung oder Zustimmung des Krankenkassenvorstandes sich in Behandlung eines Spezialarztes oder eines anderen Nicht-Kassenarztes oder in Klinikbehandlung bezw. Behandlung in einem auswärtigen Krankenhause begeben haben.

Demgegenüber weisen wir daraufhin, daß in allen Fällen, in denen die vorerwähnte Anordnung und Ueberweisung nicht eingeholt wird, die Bezahlung bezw. Erstattung der den Versicherten durch die Inanspruchnahme eines Nichtkassenarztes resp. Unterbringung in einer Klinik pp. entstehenden Kosten seitens der Krankenkasse abgelehnt werden muß.

Es ist deshalb in allen Fällen, wo anderweitige Behandlung in Frage kommen sollte, immer erst die Anordnung eines unserer Kassenärzte beizubringen und außerdem die Ueberweisung und Genehmigung des Kassenvorstandes zu beantragen.

Die Ortsbehörden werden ersucht, das Vorstehende in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Bolkenhain, den 26. Juni 1914.

Der Vorstand der Landkrankenkasse.
Dr. Josephy, Vorsitzender.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse.
Feige, Vorsitzender.

Personal-Nachrichten.

Nr. 342. Die Kreisschulinspektion Bolkenhain I ist dem Pastor Klein in Wernersdorf vom 22. Juni cr. ab übertragen worden.

Für die Gemeinde Wederau ist der Gutsbesitzer Gotthold Lattuch zum Gemeindevorsteher wiedergewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Falkenberg ist der Mühlenbesitzer Hermann Söhnel zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 28. Bolkenhain, den 13. Juli 1914

Der Regierungspräsident.
Geschäfts-Nr. I D 15. 4324.

Liegnitz, den 7. Juli 1914. Nr. 343.

In der Nacht vom 21. zum 22. Juni dieses Jahres ungefähr um 12½ Uhr ist der Klempner Artur Heidorn aus Lauban in der Nähe von Kerzdorf, Kreis Lauban, von einem Unbekannten durch einen Revolverschuß verletzt worden, an dessen Folgen er verstorben ist.

Die Waffe, aus der der Schuß abgegeben worden ist, ist anscheinend eine Browning-Pistole, Kaliber 7,65 mm.

Als Täter kommt ein Radfahrer in Frage, der nach der Tat von verschiedenen Personen auf dem Wege von Kerzdorf nach Wingendorf ohne brennende Laterne beobachtet worden ist.

Ich sichere demjenigen, der die Ergreifung des Täters bewirkt, sodaß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, eine Belohnung von

500 Mark

in Worten: „Fünfhundert Mark"

zu.

J. V.: v. Glasow.

Nr. 344.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, mit der Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen baldigst vorzugehen und hierbei die früher erlassenen Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 5. Mai 1879 — Seite 142/145 —, vom 8. Juni 1886 —

Bekanntmachung.

Nr. 18.

Die Landkrankenkasse und die Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain sind unter Nr. 4 an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Bolkenhain, den 7. Januar 1914.

Nr. 19.

Stabsveterinär a. D. Glaesmer hierselbst hat die Genehmigung zur Ausübung der Fleischbeschau im hies. Kreise bei den von ihm behandelten Tieren einschl. der Einhufer erhalten.

Bolkenhain, den 5. Januar 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 20.

Nachdem die Ergänzungswahlen der Beisitzer für das Gewerbegericht zu Bolkenhain nunmehr sämtlich vollzogen sind, bringe ich gemäß § 21 des Gewerbegerichtsstatuts vom 28. März / 4. August 1903 die gegenwärtige Zusammensetzung des Gerichts zur öffentichen Kenntnis.

Vorsitzender:
Kreiskommunal und Kreis-Sparkassenrendant Haensler, Klein Waltersdorf,

stellvertretender Vorsitzender:
Bürgermeister Feige, Bolkenhain,

Gewerbegerichtsschreiber:
Stadtsekretär Walter, Bolkenhain,

Beisitzer:

1. aus dem Stande der Arbeitgeber:
Fabrikdirektor Johannes Koch, Bolkenhain
Zimmermeister Erich Bretschneider, Bolkenhain
Fleischermeister Franz, Alt Reichenau
Bäckermeister Paul Pauer, Neu Reichenau
Steinmetzmeister Robert Kluge, Ruhbank
Ziegeleidirektor Ries, Rudelstadt
Schmiedemeister Hermann Suckel, Klein Waltersdorf
Schmiedemeister Julius Opitz, Würgsdorf

Seite 222 —, vom 10. Januar 1891 — Seite 21 — und vom 8. Juli 1898 — Nr. 313 — sorgfältig zu beachten.

Bei der Aufstellung der Urlisten ist es notwendig, daß

1. die Personennamen in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden;
2. in Ortschaften, wo mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens und gleichen Standes oder Gewerbes wohnen, die aufgenommenen Personen zur Vermeidung von Verwechselungen durch Angabe der Wohnung ꝛc. näher bezeichnet werden;
3. bei sämtlichen eingetragenen Personen der Einkommensteuer-Betrag vermerkt wird.

Wo keine Personen vorhanden sind, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, ist eine „Vacat-Urliste" aufzustellen.

Die Urlisten — einschließlich der Vacatlisten — sind sodann in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. August cr. zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen; vorher ist aber die Zeit und das Lokal, in welchem die Auslegung erfolgt, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Auslegungsfrist vom 1. bis 8. August muß unbedingt innegehalten werden. Die erfolgte Auslegung ist auf dem Titelblatt der Urlisten und Vacaturlisten genau dem Vordrucke entsprechend zu bescheinigen.

Die erhobenen Einsprachen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind in der letzten Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Ebendaselbst sind etwa vorhandene Ablehnungsgründe, sowie Bedenken gegen die Befähigung für das Schöffen- oder Geschworenen-Amt einzutragen.

Bis spätestens zum 1. September cr. sind die Urlisten mit den eingegangenen Einsprüchen an das Königliche Amtsgericht hierselbst einzusenden.

Bolkenhain, den 10. Juli 1914.

Bekanntmachung.

Nr. 345.

Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Schlesisch-Posenschen Baugewerksberufsgenossenschaft in Breslau wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Regiebau-Nachweisungen (§ 24 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit wieder in großer Anzahl namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Güter), bei mir eingegangen. Ich nehme hieraus Veranlassung, an die Bauherren die Mahnung zu richten, in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisungen rechtzeitig, d. i. längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats (nicht erst etwa nach Beendigung eines mehrere Monate dauernden Baues), der Gemeindebehörde nach dem vorgeschriebenen Formulare einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt wurden. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr (Rittergutsbesitzer usw.), der durch Abwesenheit, Krankheit oder ähnliche Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft verhindert ist, strafbar bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch eine andere Person (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergebung der Bauarbeiten in jedem Falle den Mitgliedsschein der Baugewerks-Berufsgenossenschaft vorzeigen zu lassen. Sind die einzelnen Bauarbeiten ausführende Personen nicht im Besitze eines solchen, was in der Regel bei Kleinakkordanten, Maurern, Zimmerern, Dachdeckern usw. der Fall ist, so haben die Bauherren die Nachweisungen selbst einzureichen. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, Familienangehörige (mit Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) usw. sind in die Nachweisung aufzunehmen.

Liegnitz, den 15. September 1903.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Ukert.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Bolkenhain, den 10. Juli 1914.

Nr. 346. Nach Ziffer I Absatz 2 und 3 der Ausführungsanweisung zu dem Gesetze vom 7. August 1911, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder (Beilage zu Nr. 2 des Amtlichen Schulblattes für 1912) ist den Kommunalverbänden $1^1/_2$ Jahre vor demjenigen Schulaufnahmetermin, an welchem die Kinder normalmäßig nach § 1 des Gesetzes eingeschult werden müssen, eine Ausfertigung der Nachweisung zu übersenden, damit sie über die Anzahl der vorhandenen blinden und taubstummen Kinder unterrichtet werden und rechtzeitig die für ihre zukünftige Unterbringung erforderlichen Maßnahmen treffen können.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises ersuche ich, die Nachweisungen der im Jahre 1915 schulpflichtig werdenden blinden nnd taubstummen Kinder nach dem mit meiner Rundverfügung vom 13. Februar 1912 — J.-Nr. 712 — mitgeteilten Muster bestimmt bis zum 20. Juli cr. an mich einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 10. Juli 1914.

Nr. 347. Vom 1. bis 30. Juni 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgefertigt worden:

Nr.	gültig vom	
15	5. Juni	Püschel Richard, Gutsbesitzer — Alt Reichenau,
16	18. Juni	Hertrampf Karl, Bauergutsbesitzer— dto.

Bolkenhain, den 7. Juli 1914.

Nr. 348. **Bekanntmachung.**

Hierdurch mache ich bekannt, daß die Aeußerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographenhandwerk im Bezirke der Kreise Hirschberg, Landeshut, Schönau,

Löwenberg und Bolkenhain schriftlich bis zum 1. August 1914 oder mündlich in der Zeit vom 18. Juli bis 1. August 1914 bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Aeußerung kann während des angegebenen Zeitraumes werktäglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Uhr nachmittags — Sonnabends nur von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags — in den Diensträumen des hiesigen Magistrats, Zimmer Nr. 9 des Rathauses, erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, die im Bezirke der Kreise Hirschberg, Landeshut, Schönau, Löwenberg und Bolkenhain das Photographenhandwerk hauptsächlich und selbständig betreiben, zur Abgabe ihrer Aeußerung mit dem Bemerken auf, das nur solche Erklärungen gültig sind, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, und daß nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Aeußerungen unberücksichtigt bleiben.

Die Abgabe einer Aeußerung ist auch für diejenigen Handwerker erforderlich, die den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung gestellt haben.

Hirschberg i. Schl., den 7. Juli 1914.

Dr. Wiesner, Bürgermeister.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bolkenhain, den 9. Juli 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 25 die „Elektrizitätsgenossenschaft Wernersdorf und Umgegend eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Wernersdorf Kreis Bolkenhain" eingetragen worden. Nr. 349.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischen Stromes, sowie die Herstellung und Unterhaltung von elektrischen

Verteilungsleitungen und Abgabe von elektrischem Strom für Beleuchtungs- und Betriebszwecke.

Das Statut ist am 12. Juni 1914 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und in dem Landwirtschaftlichen Genossenssenschaftsblatte zu Neuwied aufzunehmen. Die Willenserklärung für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder, worunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sich befinden muß, die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften beifügen.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 300 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 50 Geschäftsanteile erwerben.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Restgutsbesitzer Heinrich Wagner in Wernersdorf, Vorsitzender; Arzt Dr. Georg Tschierschke in Merzdorf, dessen Stellvertreter; Restgutsbesitzer Gottfried Heinzel in Merzdorf; Gutsbesitzer Eduard Reimann in Wernersdorf und Mühlenbesitzer Heinrich Jentsch in Wernersdorf.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Amtsgericht Bolkenhain, den 3. Juli 1914.

Nr. 350.

Bekanntmachung.

Der Katasterkontrolleur ist vom 17. bis einschließlich 31. Juli 1914 beurlaubt. Die Vertretung in den häuslichen Amtsgeschäften ist dem Katasterdiätar Sieber übertragen worden.

Bolkenhain, den 4. Juli 1914.

Königliches Katasteramt.

Heim.

Nr. 351.

Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Zur Ausschußsitzung am Montag, den 20. Juli 1914 nachmittags $3^1/_4$ Uhr in der Geschäftsstelle in Bolkenhain, wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Zustimmung zur Dienstordnung für die Kassenangestellten,
2. Ergänzung der Satzung,
3. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 9. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Vorstandes.
Dr. Josephy.

Heu neuer Ernte (Brachen-, Klee- und Wiesenheu) kauft fortgesetzt. Nr. 352.

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 29. Bolkenhain, den 20. Juli **1914**

Bekanntmachung.

Nr. 358.

Beschwerden gegen Straffestsetzungen des Vorstandes der Schlesisch-Posenschen Baugewerksberufsgenossenschaft in Breslau wegen Unterlassung der rechtzeitigen Einreichung der Regiebau-Nachweisungen (§ 24 Absatz 1 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900) sind in letzter Zeit wieder in großer Anzahl namentlich vom platten Lande (Gemeinden und Güter), bei mir eingegangen. Ich nehme hieraus Veranlassung, an die Bauherren die Mahnung zu richten in ihrem eigenen Interesse künftig die Nachweisungen rechtzeitig, d. i. längstens binnen drei Tagen nach Ablauf eines jeden Monats (nicht erst etwa nach Beendigung eines mehrere Monate dauernden Baues), der Gemeindebehörde nach dem vorgeschriebenem Formular einzureichen.

Als Unternehmer der sogenannten Regiebauarbeiten gilt derjenige, für dessen Rechnung sie ausgeführt wurden. Ich weise hierbei besonders darauf hin, daß ein Bauherr (Rittergutsbesitzer usw.), der durch Abwesenheit, Krankheit oder ähnliche Umstände an der persönlichen Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Berufsgenossenschaft verhindert ist, strafbar bleibt, wenn seine Pflichten nicht durch eine andere Person (Vertreter) wirklich erfüllt werden. Ich kann den Bauherren auch nur dringend empfehlen, sich bei Vergebung der Bauarbeiten in jedem Falle den Mitgliedsschein der Baugewerks-Berufsgenossenschaft vorzeigen zu lassen. Sind die einzelnen Bauarbeiten ausführende Personen nicht im Besitze eines solchen, was in der Regel bei Klein-

akkordanten, Maurern, Zimmerern, Dachdeckern usw. der Fall ist, so haben die Bauherren die Nachweisungen selbst einzureichen. Auch unentgeltlich beschäftigte Personen, Familienangehörige (mit Ausnahme der Ehefrau des Bauherrn) usw. sind in die Nachweisung aufzunehmen.

Liegnitz, den 15. September 1913.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Ukert.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich den Guts- und Gemeindevorständen des Kreises zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Bolkenhain, den 10. Juli 1914.

Nr. 354. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, mit der Aufstellung der Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen baldigst vorzugehen und hierbei die früher erlassenen Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 5. Mai 1879 — Seite 142/145 —, vom 8. Juni 1886 — Seite 222 —, vom 10. Januar 1891 — Seite 21 — und vom 8. Juli 1898 — Nr. 313 — sorgfältig zu beachten.

Bei der Aufstellung der Urlisten ist es notwendig, daß

1. die Personennamen in alphabetischer Reihenfolge eingetragen werden;
2. in Ortschaften, wo mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens und gleichen Standes oder Gewerbes wohnen, die aufgenommenen Personen zur Vermeidung von Verwechselungen durch Angabe der Wohnung rc. näher bezeichnet werden;
3. bei sämtlichen eingetragenen Personen der Einkommensteuer-Betrag vermerkt wird.

Wo keine Personen vorhanden sind, welche zu Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, ist eine „Vacat-Urliste" aufzustellen.

Die Urlisten — einschließlich der Vacatlisten — sind sodann in der Zeit vom 1. bis einschließlich 8. August cr. zu Jedermanns Einsicht öffentlich auszulegen; vorher ist aber die Zeit und das Lokal, in welchem die Auslegung erfolgt, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Auslegungsfrist vom 1. bis 8. August muß unbedingt innegehalten werden. Die erfolgte Auslegung ist auf dem Titelblatt der Urlisten und Vacaturlisten genau dem Vordrucke entsprechend zu bescheinigen.

Die erhobenen Einsprachen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Listen sind in der letzten Spalte „Bemerkungen" zu vermerken. Ebendaselbst sind etwa vorhandene Ablehnungsgründe, sowie Bedenken gegen die Befähigung für das Schöffen- oder Geschworenen-Amt einzutragen.

Bis spätestens zum 1. September cr. sind die Urlisten mit den eingegangenen Einsprüchen an das Königliche Amtsgericht hierselbst einzusenden.

Bolkenhain, den 10. Juli 1914.

Anstelle des Fleischbeschauers Gustav Böhm, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Hausbesitzer und Warenhändler Oswald Raschke in Ober Baumgarten vom 15. d. Mts. ab zum Fleisch- und Trichinenschauer für den Schaubezirk Baumgarten, umfassend die Ortschaften Ober- und Nieder Baumgarten bestellt worden. Nr. 355.

Bolkenhain, den 10. Juli 1914.

Viehseuchen. Nr. 356.

Schweineseuche: Erloschen in Hohenhelmsdorf und Langhelwigsdorf.

Molkereipächter Alois Knobel, Langhelwigsdorf
Schuhmachermeister Hermann Grüttner, Rohnstock
Müllermeister Rentwich, Kauder
Konditor Richard Wagner, Hohenfriedeberg

2. aus dem Stande der Arbeitnehmer:
Maurer Gustav Reichstein, Bolkenhain
Zimmerpolier Wilhelm Schlosser, Bolkenhain
Maurerpolier Paul Haselbach, Alt Reichenau
Zimmerpolier Wilhelm Neudeck, Neu Reichenau
Mühlenwerkführer Heinrich Gogsch, Wernersdorf
Zimmerpolier Jentsch, Nimmersath
Maurer Wilhelm Böhm, Würgsdorf
Maurerpolier Heinrich Rudolph, Gräbel
Maurerpolier Heinrich Hoppe, Ober Rohnstock
Zimmergesell Friedrich Rolke, Kauder
Maurerpolier Paul Hering, Hohenfriedeberg.

Bolkenhain, den 9. Januar 1914.

Nr. 21. Zum Zwecke der Verteilung der Kreisabgaben für das Rechnungsjahr 1914 gehen den Magistraten und Gemeindevorständen des Kreises gleichzeitig die erforderlichen Nachweisungen zur Berechnung des Gesamtsteuersolls mit dem Ersuchen zu, diese ausgefüllt bis zum 20. d. Mts. wieder zurückzusenden. Die Erläuterungen zu Formular I sind genau zu beachten.

Maßgebend für die Verteilung der Kreisabgaben ist das Steuersoll des Rechnungsjahres 1913 nach dem Stande vom 1. Januar 1914 unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen infolge eingelegter Rechtsmittel und Veränderungen durch Ab- und Zugänge. Steuerbeträge, welche erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr 1913 veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnem hatte, werden dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet; Steuerbeträge, welche bis zum 31. Dezember v. Js. für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuersoll des laufenden, diejenigen nach dem 1. Januar d.

Schweinepest: Erloschen in Thomasdorf und Würgsdorf.
Milzbrand: Ausgebrochen in Wernersdorf.

Bolkenhain, den 14. Juli 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 357. In unser Genossenschaftsregister ist heut unter Nr. 26 die Elektrizitätsgenossenschaft Ruhbank, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Ruhbank Kreis Bolkenhain eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Bezug elektrischen Stromes sowie die Herstellung und Unterhaltung von elektrischen Verteilungsleitungen und Abgabe von elektrischem Strom für Beleuchtungs- und Betriebszwecke.

Das Statut ist am 26. Juni 1914 errichtet. Alle öffentlichen Bekanntmachungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, zu unterzeichnen und in dem „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblatte zu Neuwied" aufzunehmen. Die Willenserklärung für die Genossenschaft erfolgt durch 2 Vorstandsmitglieder unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß; die Zeichnung der Genossenschaft geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden der Firma der Genossenschaft ihre Unterschriften beifügen.

Die Haftsumme eines jeden Genossen beträgt 300 Mark. Ein Genosse darf nicht mehr als 50 Geschäftsanteile erwerben.

Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern: Fabrikbesitzer Ernst Tschaschel in Ruhbank, Vorsitzender; Bildhauer Robert Kluge daselbst, dessen Stellvertreter, Sägewerksbesitzer Wilhelm Bettermann daselbst.

Die Einsicht der Liste der Genossen ist während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Amtsgericht Bolkenhain, den 7. Juli 1914.

Saatenstand Anfang Juli 1914.

Nr. 358.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
			1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,6	2,6				2	3	1			
Sommerweizen . . .	2,5	2,7			2	2					
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,6										
Winterroggen . . .	2,6	2,8			1	1	2	2			
Sommerrogen . . .	2,8	2,9					1				
Wintergerste	2,8	2,7					2				
Sommergerste . . .	2,5	2,4		1	1	2	2				
Hafer	2,6	2,6									
Erbsen	2,7	2,7			1	1	1				
Acker- (Sau-) bohnen .	2,5	2,6			2	1	2				
Wicken	2,7	2,6			2	2	1				
Kartoffeln	2,7	2,7			2	2	2				
Zuckerrüben	2,7	2,6			1	1		1			
Futterrüben	2,8	2,7			1	2		2			
Winterraps u. -Rübsen	2,5	2,6				1	2				
Flachs (Lein) . . .	2,7	2,6			1		1				
Klee[2])	2,6	2,5			2	1	1	1	1		
Luzerne	2,5	2,5			2	1					
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung [3])	2,6	2,4			1	1	1				
andere Wiesen . . .	2,8	2,7			1	1	2	2			

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I B c 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — [2]) desgl. von Gräsern — [3]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

J. V.: Kühnert.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Witterungsübersicht Juli 1914.

Nr. 259.

Witterungsbeobachtungen. Kreis Wittenberg.

Beurteilung der Witterung (Gelände): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Gemeinden	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe
Gemeinden	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe
Gemeinden	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe
Gemeinden	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe	Zahl der Niederschlagstage	Niederschlagshöhe

Amtlich Statistisches Statistisches Landesamt.

A. Wagner.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 30. Bolkenhain, den 27. Juli **1914**

Bekanntmachung.

Nr. 359.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe beabsichtigt auch im laufenden Jahre im hiesigen Bezirk einen staatlichen Heizerkursus abhalten zu lassen.

Dieser soll in Sagan in der Zeit vom 28. September bis 12. Oktober d. Js. stattfinden.

Zur Teilnahme an dem Kursus, der als Tagesunterricht von 8 bis 9 stündiger Dauer abgehalten wird und in einen theoretischen und einen praktischen Teil zerfällt, sind im allgemeinen Arbeiter und Handwerker berechtigt, welche mindestens 1 Jahr lang Dampfkessel bedient haben. Doch können zur Teilnahme an dem Lehrkursus in einzelnen Ausnahmefällen auch Werkmeister und ähnliche Aufsichtsbeamte, sowie Personen zugelassen werden, die noch kein volles Jahr als Heizer praktisch tätig gewesen sind, wenn ihr Arbeitgeber oder der Dampfkesselüberwachungsverein dies befürwortet und wenn dadurch die zulässige Zahl der Teilnehmer, die nicht größer als 20 sein soll nicht überschritten wird. Das Schulgeld beträgt 6 Mark und ist von den Teilnehmern vor Beginn oder spätestens am ersten Tage des Unterrichts an die ihnen bezeichnete Kasse zu zahlen. Zur Erleichterung des Besuchs des Kursus hat der Herr Minister bestimmt, daß Heizern denen durch den Besuch des Kursus erhebliche Unkosten entstehen, oder die sich zur Zeit der Veranstaltung eines Kursus außer Stellung befinden, eine Beisteuer zu den Kosten der Kursusteilnahme bis zu 20 Mark gewährt werden kann. Entsprechende Anträge sind unter eingehender

Begründung und mit dem polizeilichen Nachweise der Bedürftigkeit gleichzeitig mit der Anmeldung zum Kursus einzureichen.

Nach Beendigung des Unterrichts findet eine mündliche Schlußprüfung statt. Den Schülern werden Bescheinigungen darüber ausgestellt, daß sie an dem staatlichen Heizerkursus mit vollem Tagesunterricht regelmäßig teilgenommen und zutreffendenfalls, daß sie sich der Schlußprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Die Anmeldungen sind bis spätestens zum 5. August 1914 an die Gewerbeinspektion in Sagan zu richten, die auch weitere Auskunft erteilt.

Ich mache auf die Einrichtung dieses Kursus besonders aufmerksam und empfehle eine rege Anteilnahme an ihm, da dies nicht nur im Interesse der Kesselheizer und Kesselbesitzer, sondern auch im allgemeinen öffentlichen Interesse liegt.

Liegnitz, den 13. Juli 1914.

Der Regierungspräsident.

Frhr. von Seherr-Thoß.

Nr. 360. Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien hat beschlossen, für das Etatsjahr 1914 eine Umlage von $^3/_4$ % des Grundsteuerreinertrages zur Deckung der etatsmäßigen Ausgaben zu erheben.

Die Hebelisten der Gemeinden und der Gutsbezirke mit mehr als einem einzigen Eigentümer lasse ich in den nächsten Tagen den betreffenden Ortsbehörden mit dem Ersuchen zugehen, die für das Jahr 1914 zu berechnenden Beiträge in Spalte 11 der Hebeliste einzutragen und diese mir innerhalb 8 Tagen zur Prüfung wieder einzureichen.

Etwaige Veränderungen gegen die Beiträge des Vorjahres sind in Spalte 14 der Liste kurz zu erläutern.

Bezüglich der Einziehung und Abführung der Beiträge ergeht besondere Verfügung.

Bolkenhain, den 20. Juli 1914.

Zur Aussetzung junger Forellen bezw. Forellenbrut in fließende Gewässer des hiesigen Kreises sind wiederum Mittel aus Staatsfonds bewilligt worden. Nr. 361.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dies alsbald zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und etwaige Anträge auf Lieferung junger Forellen bezw. Forellenbrut binnen 14 Tagen an mich einzusenden.

Die Antragsteller haben nur die durch den Transport und die Aussetzung der Forellen entstehenden Kosten zu tragen.

Bolkenhain, den 22. Juli 1914.

Viehseuchen. Nr. 362.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Wolmsdorf und Streckenbach, erloschen in Quolsdorf.

Schweinepest: Ausgebrochen in Neu Reichenau, erloschen in Blumenau.

Milzbrand: Erloschen in Wernersdorf.

Bolkenhain, den 25. Juli 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Personal-Nachrichten. Nr. 363.

Für die Gemeinde Hausdorf ist der Gutsbesitzer Oswald Bieder zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 30 a. Bolkenhain, den 31. Juli 1914

Bekanntmachung.

Nr. 364

Durch Verordnung vom heutigen Tage ist der Bezirk der Kreise Bolkenhain, Bunzlau, Freistadt, Glogau, Goldberg-Haynau, Stadtkreis Görlitz, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Hoyerswerda, Jauer, Landeshut, Lauban, Stadtkreis Liegnitz, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Rothenburg, Sagan, Schönau, Sprottau in Belagerungs-Kriegs-Zustand erklärt.

Die vollziehende Gewalt geht an die Militärbefehlshaber über. Die Zivilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten.

Die Wirkungen der Erklärung des Belagerungs-Kriegs-Zustandes nach den Vorschriften des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) treten sofort in Kraft.

Auf die in den unten *) abgedruckten §§ 8 und 9 dieses Gesetzes angedrohten schweren Strafen wird unter gleichzeitigem Hinweis auf § 4 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für

das Deutsche Reich vom 31. Mai 1870 (BGB. 1870 S. 195) nachdrücklich aufmerksam gemacht.

---

*)

§ 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Zivil- oder Militärbehörden in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Todesstrafe auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angebliche Siege der Feinde oder Aufrührer wissentlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Zivil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c) zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der tätlichen Widersetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen oder zu anderen § 8 vorgesehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

Posen, den 31. Juli 1914.

Der kommandierende General des V. Armeekorps.

Polizei-Verordnung

Nr. 365.

betreffend die Behandlung von Brieftauben, den Verkehr auf Land- und Wasserwegen, den Verkehr mit Luftfahrzeugen, sowie die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln nach Erklärung des Kriegszustandes.

Aufgrund der §§ 6, 12, und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Umfang der Provinz Schlesien (unter Zustimmung des Provinzialrates) folgendes verordnet.

§ 1.

Die Beförderung von Nachrichten durch Brieftauben ohne Genehmigung des Generalkommandos ist verboten.

§ 2.

Wer Brieftauben besitzt oder fremde Brieftauben beherbergt, hat davon sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen und dabei Zahl, Farbe, Abzeichen, Aufbewahrungsort und Fluglinie der Tiere anzugeben.

Wer in den Besitz einer fremden Brieftaube gelangt, hat sie unverzüglich und ohne an ihr vorhandene Depeschen zu berühren der nächsten Militärbehörde oder, wenn keine solche am Orte ist, der Ortspolizeibehörde abzuliefern.

§ 3.

Die Benutzung von Kraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern außerhalb der Städte und Ortschaften ist verboten.

Von diesem Verbot wird nicht betroffen:

Js. für Vorjahre veranlagten Steuerbeträge dagegen dem Steuersoll des nächsten Rechnungsjahres hinzugerechnet.

Bezüglich der Berechnung der Steuerbeträge der Beamten pp. wird folgendes bemerkt:

Die Geistlichen und Militärpersonen sind nach wie vor im vollen Besitz ihrer Steuervorrechte geblieben, ebenso die vor dem 1. April 1909 angestellten und pensionierten Volksschullehrer und unteren Kirchendiener, letztere, falls ihnen die Befreiung schon bis dahin zustand, ferner die Witwen und Weisen der Beamten.

Bei den sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten ist zwischen alt angestellten und neu angestellten Beamten zu unterscheiden.

Die vor dem 1. 4. 1909 angestellten und vor diesem Zeitpunkt pensionierten Beamten sind nur mit der Hälfte ihres Diensteinkommens gemeindesteuerpflichtig. Dagegen sind alle nach dem 31. März 1909 in das Amtsverhältnis eingetretenen Beamten, Volksschullehrer und unteren Kirchendiener von ihrem vollen Diensteinkommen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen, jedoch nur bis zu 125% der Einkommensteuer.

Werden in einer Gemeinde mehr als 125% Zuschläge zur Einkommensteuer erhoben, so bleibt das Dienst einkommen von dem Mehrbetrage der Zuschläge frei.

Bolkenhain, den 2. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

In unser Genossenschaftsregister ist bei der Wassergenossenschaft Würgsdorf e. G. m. b. H. heut eingetragen worden: Der Lehrer Gustav Schmolke ist aus dem Vorstande geschieden. Vorsteher ist der Fleischermeister Gustav Hanke in Würgsdorf, Stellvertreter desselben der Stellenbesitzer Oskar Seidel daselbst geworden. Der Fleischermeister Robert Schipke daselbst ist neu in den Vorstand gewählt. Nr. 22.

Bolkenhain, den 31. Dezember 1913.

Königliches Amtsgericht.

---

1. Wer ohne Umwege und Aufenthalt zum Gestellungsort oder, nachdem er dort entlassen ist, in den Heimatsort zurückfährt, sofern er den Gestellungsbefehl (bei Kraftwagen und Krafträdern den Gestellungsbefehl für das Fahrzeug) bei etwaiger Rückfahrt mit einem Vermerke über die Entlassung bei sich führt;
2. Wer eine von der Kreispolizeibehörde auf den Namen ausgestellte Erlaubniskarte für die Zeit des Kriegszustandes bei sich führt, die über die erlaubte Wegestrecke Aufschluß gibt.

§ 4.

Jeder Privatverkehr zu Fuß oder vermittels der ortsüblichen Verkehrsmittel, wie Land- und Wasserfahrzeuge über die Grenze nach dem feindlichen Ausland ist verboten.

§ 5.

Der gleiche Verkehr mit dem neutralen Auslande ist verboten, soweit er nicht über bestimmte Ueberwachungsstellen zugelassen ist, die von mir öffentlich bekannt gegeben werden.

§ 6.

Der Schiffsverkehr über die Grenze und an der Grenze entlang (Przemsa) ist verboten, ebenso die Schiffahrt bei Dunkelheit oder Nebel auf der Oder.

Jeder hat sich der Ueberwachung der Schiffahrt auf der Oder durch die Militärbehörden zu unterziehen, die bei Tage stattfindet.

§ 7.

Die unberechtigte Annäherung an Eisenbahnen, Telegraphen, Elektrische Kraft-, Gas- und Wasserwerke, Fernsprech- und Starkstromleitungen, Brücken, Schleußen, sowie sonstige Verkehrskunstbauten außerhalb der öffentlichen Wege ist verboten.

§ 8.

Das Aufsteigen von Luftfahrzeugen jeder Art ohne Genehmigung der Militärbehörden ist verboten.

Ueber landende Luftfahrzeuge ist unverzüglich an die nächste Zivil- oder Militärbehörde Mitteilung zu machen.

Bei unbemannten Luftfahrzeugen ist der Inhalt der Gondel der nächsten Zivil- oder Militärbehörde abzuliefern.

Bei bemannten Luftfahrzeugen ist die Bemannung, sofern sie sich nicht als im einheimischen Staats- oder Militärdienste befindlich ausweist, der nächsten Zivil- oder Militärbehörde unter sicherer Bewachung zuzuführen, auch ist der Inhalt der Gondel an Schriftstücken, Karten, photographischen Apparaten — letztere dürfen unter keinen Umständen geöffnet werden — Aufnahmen u. s. w. abzuliefern.

§ 9.

Die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ohne Genehmigung der Militärbehörden ist verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe der Reichsstrafgesetze, insbesondere wegen Landesverrats, Zuchthaus oder eine andere höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11.

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Breslau, den 13. Juli 1913.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage: Tidick.

Bekanntmachung

Nr. 366.

betr. Befreiung vom Aufgebot bei Eheschließungen.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Dezember 1912 (Gesetzsamml. S. 229) bestimme ich für den Umfang der Monarchie folgendes:

1. Im Falle einer Mobilmachung oder einer Erklärung des Kriegszustandes (Artikel 11 und 68 der Reichsverfassung) ist zur Befreiung vom Aufgebote zum Zwecke der Eheschließung, sofern der Verlobte der bewaffneten Macht angehört und beide Verlobte Reichsinländer sind, der Standesbeamte zuständig, vor dem die Ehe geschlossen werden soll.

2. Zur bewaffneten Macht im Sinne der Ziffer 1 gehören

   a) alle Militärpersonen des Friedensstandes der Armee oder der Kaiserlichen Marine, einschließlich der Militär- oder Marineärzte und der Militär- oder Marinebeamten,

   b) alle Personen, welche als Offiziere, Aerzte, Militärbeamte oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reserve, Marinereserve, Land- und Seewehr, Ersatzreserve, Marine-Ersatzreserve) oder sonst als Wehrpflichtige zum Heere oder zur Marine einberufen oder zum Landsturm aufgeboten sind, oder sich freiwillig zum Eintritt in das Heer, die Marine oder den Landsturm gestellt haben,

   c) alle Personen, die sich bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine in irgendeinem Dienst- oder Vertragsverhältnisse befinden oder sich sonst bei dem Heere oder der Kaiserlichen Marine aufhalten oder ihnen folgen.

3. Der Standesbeamte hat sich in geeigneter Weise von der Zugehörigkeit des Verlobten zu den unter Ziffer 2 bezeichneten Personen zu überzeugen. Soweit der dazu erforderliche Ausweis nicht auf andere Weise erbracht wird, genügt für die zu Ziffer 2 b bezeichneten Personen der Militärpaß, die Gestellungsorder oder eine behördliche Bescheinigung über die freiwillige Gestellung, für die zu Ziffer 2c bezeichneten Personen die Bescheinigung des Militärbefehlshabers oder der Militärbehörde, mit denen das Dienst- oder Vertragsverhältnis abgeschlossen ist oder die die Genehmigung, sich beim Heere oder der Marine aufzuhalten oder ihm zu folgen, erteilt haben, oder des Kommandanten des Schiffes oder Fahrzeuges, auf dem der Verlobte sich aufhält.

4. Die Befreiung vom Aufgebot ist zu den Eheschließungsakten zu vermerken. Sie darf nur erteilt werden, wenn im übrigen die gesetzlichen Erfordernisse zur Eheschließung nachgewiesen sind; insbesondere wird an der Verpflichtung der Militärpersonen des Friedensstandes (§ 40 Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874), die Genehmigung ihrer Vorgesetzten zur Eheschließung beizubringen, durch diese Bekanntmachung nichts geändert.
5. Die Zuständigkeit der Standesbeamten zur Befreiung vom Aufgebote nach Maßgabe dieser Bekanntmachung bleibt bis zur Aufhebung der letzteren in Kraft.

Berlin, den 11. März 1913.

Der Minister des Innern.

v. Dallwitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Extra-Blatt.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Redigirt im Bureau des Königl. Landrath-Amtes zu Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei zu Bolkenhain.

Bolkenhain.

Mobilmachung.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die Mobilmachung der Armee befohlen.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben die Einberufung zu den Waffen zu gewärtigen und deshalb die häuslichen Verhältnisse derart zu ordnen, daß den Einberufungsbefehlen sofort Folge geleistet werden kann.

In den nächsten Tagen wird die Aushebung der Mobilmachungspferde erfolgen.

Jeder Pferdebesitzer ist zur pünktlichen Vorführung der Pferde verpflichtet.

Besitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

Händler haben ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Bis zur Beendigung der Pferde-Aushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten.

Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit einer Strafe bis zu 150 Mark geahndet.

Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungs-Bezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militär-Beamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Bei der Pferdeaushebung tragen die bei einer früheren Musterung als brauchbar bezeichneten Pferde an den Halftern auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen, die in Zugang gekommenen Pferde Nummertäfelchen.

Die als brauchbar bezeichneten Pferde werden nach Klassen getrennt aufgestellt. Die kriegsunbrauchbaren Pferde werden sofort entlassen.

Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die erforderliche Zahl ausgehoben und ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt.

Nach unparteiischer Abschätzung werden die Mobilmachungs-Pferde durch den Militär-Commissar abgenommen. Bei der Abnahme der Pferde müssen dieselben durch den bisherigen Besitzer mit „Halfter, Trense, zwei mindestens 2 Meter langen Stricken und gutem Hufbeschlag" versehen sein.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe der Pferde mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigne Kosten zu verpflegen. Genügen sie diesen Verpflichtungen nicht, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht. Es empfiehlt sich deshalb, die Pferde mit einer Ration Hafer für die nächsten 24 Stunden auszurüsten.

Die als Reserve ausgewählten Pferde, welche zwar abgeschätzt, aber zunächst nicht abgenommen werden, sind zur Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafen auf 3 Wochen, vom Tage der Aushebung gerechnet, zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten über die ihnen zustehenden Taxsummen schriftliche Anerkenntnisse.

Die Auszahlung der Beträge an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und gegen Quittung. Die Anerkenntnisse sind deshalb sorgfältig aufzubewahren.

Der Königliche Landrath.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 31. Bolkenhain, den 3. August **1914**

Auf Grund des Artikels 12 Absatz 1 der Verordnung vom 12. Juli 1910 (Gesetzsammlung Seite 111) erteile ich denjenigen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, welche durch die Mobilmachung der österreichisch-ungarischen Armee betroffen sind, bis auf weiteres die Befreiung vom Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung. Nr. 367.

Dieser Erlaß ist sofort zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Minister des Innern.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehenden Erlaß ungesäumt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 1. August 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Nr. 368.

Berlin W. 9, den 14. Juli 1914.

J.-Nr. I. B. I a 4181. II. Ang.

Da in der Feldmark Stade der Kartoffelkäfer (Koloradokäfer) doryphora decemlinecta festgestellt ist, muß auf das Auftreten dieses Schädlings sorgsam geachtet werden. Das Auffinden verdächtiger Insekten ersuche ich mir sofort drahtlich anzuzeigen und einzelne getötete Stücke zur Prüfung der Identität mit dem Kartoffelkäfer brieflich einzusenden.

Auf die Verfügungen vom 13. Juli 1877 — Nr. 11561 — Verfügung vom 24. Juli 1877 — I G. 4941 — und 8. März

1878 — Nr. 3179 — Verfügung vom 18. März 1878 — I G. 1524 — nehme ich mit dem Hinzufügen Bezug, daß die farbige Abbildung auf den übersandten Plakaten insbesondere insofern nicht ganz genau ist, als die Eier des Schädlings enger zusammen sitzen und eine blaßrötliche Färbung haben.

Weitere Anweisungen behalte ich mir vor.

J. V.: gez. Küster.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachungen vom 2. August 1877 (Kreisblatt S. 251) und vom 29. März 1878 (Kreisblatt S. 99) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Die sofortige Anzeige im Falle des Auftretens des Kartoffelkäfers — auch des Verdachtes — wird den Orts- und Ortspolizeibehörden hiermit zur Pflicht gemacht.

Bolkenhain, den 29. Juli 1914.

Nr. 369. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Polsnitz, Kreis Waldenburg erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. Mai 1914 — Kreisblatt 1914 Nr. 267 — hiermit aufgehoben.

Bolkenhain, den 29. Juli 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 370.

Kreis-Statut.

Auf Grund des § 20 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und des § 4 des Kreis- und Provinzialabgaben-Gesetzes vom 23. April 1906 wird folgendes Kreisstatut nebst Benutzungs-Tarif festgesetzt:

§ 1.

Der Kreis Bolkenhain übernimmt die Fürsorge für die Abholung und unschädliche Beseitigung oder zugelassene Verarbeitung der im Kreise gefallenen Tierkadaver auf die sich die Anzeige-

pflicht gemäß § 4 der Ausführungsvorschrift vom 1. Mai 1912 zum Reichsgesetz betreffend die Beseitigung von Tierkadavern erstreckt, sowie der beanstandeten Teile aus den durch die Regierungspolizeiverordnung vom 17. März 1911 (Amtsbl. S. 98) für gewerbliche Schlachtstätten angeordneten Konfiskatbehältern.

§ 2.

Die unschädliche Beseitigung oder Verarbeitung der im § 1 genannten Gegenstände erfolgt in einer Tierkörperverwertungs-Anstalt durch hohe Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfalle der Weichteile, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf dem jeweilig polizeilich vorgeschriebenen Wege.

Die Bereitstellung der Tierkörperverwertungsanstalt erfolgt durch die Kreise Jauer und Bolkenhain.

§ 3.

In dieser Anstalt sind die Kadaver und tierischen Bestandteile (§ 1) unschädlich zu beseitigen oder soweit zulässig, zu verarbeiten, falls nicht eine Verwendung ohne Verarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften statthaft ist und sofern nicht in besonderen Fällen die unschädliche Beseitigung polizeilich den Besitzern überlassen bleibt.

§ 4.

Die Errichtung und Unterhaltung der Anstalt, sowie die Abholung der im § 1 erwähnten Kadaver und tierischen Bestandteile kann einem Unternehmer auf dessen Kosten übertragen werden.

§ 5.

Für die Benutzung der Verwertungsanstalt ist der unten folgende Tarif maßgebend.

§ 6.

Die Tierkörperverwertungs-Anstalt hat den Charakter einer vom Kreise im öffentlichen Interesse unterhaltenen Einrichtung.

§ 7.

Dieses Kreisstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft und gilt zunächst auf den Zeitraum von drei Jahren.

Nr. 23. Der Ankauf von **Roggen, Hafer, Heu** und **Roggenstroh** findet fortgesetzt statt.

Schweidnitz, den 2. Januar 1914.

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Nr. 24.

Oeffentliche Gewerbegerichts-Sitzung.

Gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1901 — R. G. Bl. S. 353 flg. — hält das Gewerbegericht zu Bolkenhain am

Donnerstag, den 22. Januar ds. Js.
vormittags 9 bis 12 Uhr

im Sitzungszimmer des neuen Kreishauses hierselbst die nächste ordentliche Sitzung ab.

In den ordentlichen Sitzungen können die Parteien zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten ohne vorherige Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gewerbegericht erscheinen. Die Erhebung der Klagen erfolgt in diesen Fällen durch mündlichen Vortrag. Auch werden Klagen in Gewerbestreitsachen bei der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts (im Rathause) zu Protokoll entgegengenommen.

Bolkenhain, den 9. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.
Haeusler.

Nr. 25.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Ober Rohnstock ist der Lehrer und Kantor Karl Scholz zum Waisenrat gewählt und verflichtet worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Tarif betreffend Benutzung der öffentlichen Tierkörperverwertungsanstalt zu Jauer.

1.

Tierkadaver und Kadaverteile von gefallenen oder getöteten Tieren werden, abgesehen von den Fällen zu Ziffer 3, unentgeltlich abgeholt. Der Tierbesitzer erhält:

a) für ein Pferd über 2 Jahre alt . . . . 6 Mark
b) für ein Pferd von 1—2 Jahre alt . . . 3 „
c) für ein Rind über 2 Jahre alt . . . . . 8 „
d) für ein Rind von 1—2 Jahre alt . . . . 5 „
e) für Schweine im Gewicht von mehr als 2 Zentner 1 Pfg. pro Pfund.

Für alle übrigen Kadaver erhalten die Tierbesitzer keine Entschädigung.

2.

Bei Einlieferung von Pferden und Rindern (a—d vorstehend) mit beschädigten oder verdorbenen Häuten ist von dem Abdecker nur ein angemessener Teil der festgesetzten Entschädigung zu zahlen. Kommt eine Einigung zwischen dem Abdecker und dem Tierbesitzer über die Höhe der Teilentschädigung nicht zustande, so entscheidet darüber der Kreistierarzt. Die hierfür an diesen zu zahlenden Gebühren trägt der Abdecker.

3.

Sind die Kadaver oder getöteten Tiere mit Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Rotz oder Tollwut behaftet, so werden Entschädigungen an den Tierbesitzer nicht bezahlt, dagegen hat der Tierbesitzer für die Abholung und unschädliche Beseitigung zu zahlen:

a) für ein Stück Rindvieh, wenn das Tier am Zahn zweischauflich ist . . . . . 15 Mark
b) für ein Pferd über 2 Jahre alt . . . . 15 „
c) für alle übrigen Seuchenkadaver . . . . 6 „

pro Stück.

Sind an einem Tage von einem Besitzer mehr als 10 Tiere zur Abholung angemeldet, so sind für die ersten 10 Tiere Gebühren zu entrichten, für die übrigen dagegen nicht.

4.

Für die Abholung und Beseitigung von Fleischschaukonfiskaten aus öffentlichen Schlachthöfen in Jauer und gewerblichen Schlachtstätten in Jauer wird weder eine Gebühr erhoben noch eine Entschädigung geleistet. Hingegen ist für die Abholung des Inhaltes der Sammeltonnen für Fleischbeschau-Konfiskate aus den auswärtigen Schlachtstätten eine Gebühr von 20 Pfennig pro Tonne zu entrichten.

5.

Die Zahlung und Auseinandersetzung mit dem Tierbesitzer erfolgt zunächst nach Ziffer 1 tunlichst bei der Abholung. Kommt eine Einigung bei der Abholung nicht zustande, so ist die Entschädigung spätestens 14 Tage nach der Abholung zu zahlen. Ergibt eine amtstierärztliche Untersuchung, daß der zu beseitigende Kadaver eines gefallenen oder geschlachteten Tieres mit Milzbrand, Rauschbrand, Rinderseuche, Rotz oder Tollwut behaftet war, so ist der Tierbesitzer binnen 8 Tagen nach Mitteilung hiervon zur Rückzahlung der ihm eventuell geleisteten Entschädigungen und zur Entrichtung der Gebühren nach Ziffer 3 verpflichtet. Erfolgt die Zahlung der Gebühren aus Ziffer 3 in der angegebenen Zeit nicht, so können sie von der Kreiskommunal-Kasse zu Jauer im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren aus Ziffer 3 steht dem Pflichtigen der Einspruch binnen 4 Wochen seit Mitteilung der Verpflichtung zu.

Dieser Tarif soll zunächst für drei Jahre Gültigkeit haben.

Ausgefertigt auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage.

Bolkenhain, den 20. Dezember 1913.

Der Kreistag des Kreises Bolkenhain.

Der Vorsitzende. von Loesch.

Die Unterschriftszeugen. Conrad. Hirsch. Alois Graf v. Hoyos.

Auf den Bericht vom 1. Juni d. Js. will Ich die anbei zurückfolgenden Kreisstatute über die Beseitigung von Tierkadavern in den Kreisen Bolkenhain, Hoyerswerda, Jauer und Löwenberg auf Grund des § 176 der Kreisordnung für die östlichen Provinzen vom 13. Dezember 1872/19. März 1881 hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 15. Juni 1914.

gez. Wilhelm R.

ggez. Freiherr von Schorlemer, von Loebell.

An die Minister für die Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern.

Veröffentlicht.

Bolkenhain, den 29. Juli 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 371.

Bekanntmachung Nr. 1.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Beschränkungen des Postverkehrs im Inlande.

Infolge Erklärung des Kriegszustandes werden von jetzt ab bis auf weiteres verschlossene Privatsendungen (verschlossene Briefe und Pakete) zur Postbeförderung nicht mehr angenommen

1. nach Elsaß-Lothringen,
2. nach den zum Regierungsbezirk Trier gehörigen Kreisen St. Wendel, Ottweiler, Saarbrücken (Stadt), Saarbrücken (Land), Saarlouis, Merzig und Saarburg (Bz. Trier),
3. nach Orten im Fürstentum Birkenfeld,
4. nach den zum Befehlsbereiche der Festungen Straßburg (Elsaß) und Neubreisach gehörigen badischen Postorten, das sind

a) im Bereich der Festung Straßburg die Orte:

Altenheim,
Appenweier,
Auenheim (Amt Kehl),
Bodersweier,
Diersheim,
Dundenheim,
Ichenheim,
Kehl,
Kork,
Legelshurst,
Leutesheim,
Lichtenau (Baden),
Linx,
Marlen,
Meißenheim (Baden),
Memprechtshofen (Amt Kehl)
Neufreistett (Amt Kehl)
Rheinbischofsheim,
Scherzheim (Amt Kehl),
Schutterwald,
Sundheim (Baden),
Urloffen,
Wagshurst,
Willstätt (Amt Kehl),
Winschläg;

b) im Bereich der Festung Neubreisach die Orte:

Achkarren,
Breisach,
Burkheim,
Gottenheim,
Jechtingen,
Ihringen,
Königschaffhausen (Kaiserstuhl),
Krozingen,
Mengen (Baden),
Merdingen (Baden),
Munzingen,
Oberbergen (Kaiserstuhl),
Oberrimsingen,
Oberrotweil,
Opfingen,
Sasbach (Kaiserstuhl),
Schallstadt.

5. nach der Rheinpfalz.

Die durch die Briefkasten aufgelieferten sowie die bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits in der Beförderung begriffenen verschlossenen privaten Briefsendungen und Privatpakete nach den vorbezeichneten Gebietsteilen und Orten werden den Absendern zurückgegeben oder, wenn diese nicht bekannt sind, nach den Vorschriften für unbestellbare Sendungen behandelt werden.

Liegnitz, den 1. August 1914.

Kaiserl. Deutsche Oberpostdirektion Liegnitz.

Nr. 372. Die Schlesische Provinzial-Lebensvers.-Anstalt beabsichtigt entweder sofort, am 1. Oktober 1914 oder am 1. Januar 1915 oder später an Besitzer kleinerer Grundstücke in Stadt und Land Hypothekendarlehen in größerer Anzahl zu gewähren.

Die Beleihung landschaftlich beleihungsfähiger Grundstücke findet ausnahmslos in Höhe des fünften Sechstels der landschaftlichen Taxe statt.

Die Beleihung landschaftlich nicht beleihungsfähiger Grundstücke in Stadt und Land erfolgt zur I. Stelle.

Der Zinsfuß beträgt im allgemeinen $4^1/_2$ %. Die Darlehne sind mit mindestens $^1/_2$ % zu tilgen.

Nähere Auskunft erteilt

die Direktion, Breslau 2, Gartenstraße 82, Fernsprecher Nr. 5946,

die Geschäftsstellen der Anstalt in

Beuthen O/S., Bahnhofstraße 31, Fernsprecher Nr. 235 (Geschäftsführer Döhring, Wachtarz),

Liegnitz, Viktoriastraße 15, Fernsprecher Nr. 1017 (Geschäftsführer Schumm),

Waldenburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 3a, Fernsprecher Nr. 797 (Geschäftsführer Rother), sowie

alle Kommissare und Vertrauensmänner.

Breslau, den 24. Juli. 1914.

Schles. Provinzial-Lebensvers.-Anstalt.

v. Petersdorff.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 31a. Bolkenhain, den 1. August 1914

Bekanntmachung.

Nr. 378.

Seine Majestät der Kaiser haben die

Mobilmachung

der Armee befohlen.

1. **Der erste Mobilmachungstag ist der 2. August**
   der zweite " " " 3. "
   der dritte " " " 4. "
   der vierte " " " 5. "
   der fünfte " " " 6. "
   und so weiter.

2. Sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, einschließlich der Ersatzreservisten, haben sich zu der auf den **Kriegsbeorderungen** angegebenen Zeit an dem bezeichneten Orte pünktlich einzufinden; dagegen verbleiben die nur mit einer **Paß-Notiz** Versehenen zunächst in der Heimat.

3. Alle augenblicklich außer Kontrolle befindlichen Mannschaften, sowie diejenigen, welche sich **nicht** in dem Besitze einer **Kriegsbeorderung oder einer Paß-Notiz** befinden, haben sich behufs Herbeiführung einer Entscheidung sofort an die Haupt-Meldeämter der Bezirks-Kommandos zu wenden.

   Ausgenommen hiervon ist nur, wer ausdrücklich von der Gestellung im Mobilmachungsfalle befreit ist.

4. Wer dem obigen Befehl nicht Folge leistet, verfällt in strenge Bestrafung nach den Kriegsgesetzen.
5. Das Marschgeld wird beim Truppenteil, nicht bei der Ortsbehörde empfangen.
6. Sämtliche Einberufenen haben, um ihren Gestellungsort zu erreichen, **freie Eisenbahnfahrt** ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage am Schalter, lediglich gegen Vorzeigung der Kriegsbeorderung oder anderer Militärpapiere an die Organe der Fahrkartenkontrolle. Kriegsfreiwillige haben gegen Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise gleichfalls freie Eisenbahnfahrt.

Vorstehende Festsetzungen gelten auch für die nachstehend bezeichneten Kleinbahnen: Jauer—Maltsch.

Der Kommandierende General des V. Armeekorps.

Oeffentliche Aufforderung.

1. Durch Allerhöchste Verordnung Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist im Verfolg des Gesetzes, betreffend Aenderungen der Wehrpflicht vom 11. Februar 1888 (§ 25), die Aufbietung des Landsturms und der Jahrgänge 1896 —1898 der Landwehr II. Aufgebots zum Schutze unseres bedrohten Vaterlandes befohlen.
2. Demzufolge haben sich aus den Kreisen **Schönau, Bolkenhain** und **Jauer** — mit Ausnahme der für unabkömmlich erklärten —
   a) sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften der Jahrgänge 1896—1898 der Landwehr II. Aufgebots die die Paßnotiz haben, Tag und Ort der Gestellung wird durch „Oeffentlichen Aufruf" bekannt gegeben, sowie die hinter die letzte Jahresklasse des II. Aufgebots zurückgestellten,
   b) sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche in der Armee gedient oder als Ersatz-

reservisten geübt haben, gleichgültig, welcher Waffe sie angehörten,

c) sämtliche landsturmpflichtigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche in der Marine gedient haben,

am 6. August 1914 9½ vormittags, behufs Einstellung in einen Landsturmtruppenteil beim Bezirkskommando **Jauer** in **Jauer** auf der Viehweide zu gestellen.

Die Zahlung der zustehenden Gebührnisse wird nachträglich beim Truppenteil erfolgen.

3. Landsturmpflichtig ist jeder, der noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet hat.

4. Die Einberufenen sind, insoweit sie mit der Eisenbahn befördert werden können, zu freier Fahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an dem die Ausgabe von Fahrkarten stattfindet, berechtigt.

Es genügt den Beamten der Fahrkartenkontrolle gegenüber seitens der Mannschaften der Landwehr II. Aufgebots und des Landsturms innerhalb des Korpsbezirks die mündliche Erklärung, daß sie zum Landsturm eingezogen sind.

Diese Festsetzungen gelten auch für die nachstehend bezeichneten Kleinbahnen: **Jauer—Maltsch.**

Die Fahrpläne sind auf den Bahnhöfen und bei den Ortsvorstehern einzusehen.

Etwaige Militärpapiere sind mitzubringen; auch wird empfohlen, sich mit Lebensmitteln für einen Tag zu versehen.

5. Wer der Aufforderung zur Stellung nicht an dem in Ziffer 2 bestimmten Tage Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (§ 64 des Militärstrafgesetzbuchs) und, wenn die Stellung nicht innerhalb dreier weiterer Tage erfolgt, mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft (§68 des Militär-Strafgesetzbuchs), sofern nicht wegen Fahnenflucht eine härtere Strafe verwirkt ist.

6. Die dem Landsturm angehörigen im Landwehrbezirk **Jauer** wohnhaften ehemaligen Offiziere, Aerzte,

Militärbeamten, Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine — mit Ausnahme der für unabkömmlich erklärten — haben sich innerhalb 48 Stunden nach Bekanntmachung dieses Aufrufs mündlich oder schriftlich unter Vorlegung vorhandener Militärpapiere bei dem Bezirkskommando zu melden.

7. Zu gleicher Meldung werden aufgefordert diejenigen ehemaligen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten, Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere des Friedens- und Beurlaubtenstandes des Heeres und der Marine, welche zwar nicht mehr landsturmpflichtig, aber zum freiwilligen Eintritt in den Landsturm bereit sind, sowie diejenigen ehemaligen Unteroffiziere des Friedensstandes des Heeres, welche mindestens 8 Jahre aktiv gedient haben und obwohl von diesem Aufruf nicht betroffen, zum Dienst in Offizierstellen bereit sind.

Freiwillige des Landsturms, welche die Eisenbahn benutzen können, sind ebenfalls zur freien Eisenbahnfahrt ohne Lösung einer Fahrkarte und ohne vorherige Anfrage an dem Schalter, an dem die Ausgabe der Fahrkarten stattfindet, berechtigt. Den Beamten der Fahrkartenkontrolle gegenüber müssen sie sich durch Vorzeigung einer Bescheinigung ihrer Ortsbehörde über Zweck und Ziel der Reise ausweisen.

8. Sämtliche im Auslande befindlichen ausgebildeten Landsturmpflichtigen II. Aufgebots haben bei Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren gemäß § 68 des Militärstrafgesetzbuchs sofort in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit waren, und sich bei demjenigen Bezirkskommando zu melden, dessen Bezirk sie bei der Rückkehr zuerst erreichen.

Jauer, den 1. August 1914.

Das Bezirkskommando Jauer.

Die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten **Mediziner,** welche bereits 7 Semester studiert, den Dienst mit der Waffe aber noch nicht abgeleistet haben, oder die der Ersatz-Reserve angehören, fordere ich hierdurch auf, sich am **7. Mobilmachungstage, 8 Uhr vormittags,** beim Bezirks-Kommando in Jauer (neue Kaserne, Stabsgebäude) zu melden.

Bolkenhain, den 1. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Das Königliche Meldeamt Bolkenhain ist vom 2. bis einschl. 8. Mobilmachungstage, das ist vom 3. August bis 9. August 1914 geschlossen. Sämtliche Meldungen haben während dieser Zeit beim Bezirkskommando Jauer zu erfolgen.

Bolkenhain, den 1. August 1914.

Königliches Meldeamt

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 2a. Bolkenhain, den 16. Januar **1914**

Bis zum Zustandekommen der Wahl des Vorstandes der „Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain" nimmt dessen Geschäfte Nr. 26.

Herr Bürgermeister Feige in Bolkenhain

auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1913. — R. G. Bl. S. 577/8 — wahr.

Bolkenhain, den 10. Januar 1914.

Betrifft:

die ärztliche Versorgung der Krankenkassenmitglieder. Nr. 27.

Die „Landkrankenkasse" und die „allgemeine Ortskrankenkasse" des Kreises Bolkenhain haben zur Versorgung ihrer Kranken mit Arzthilfe mit folgenden Aerzten Verträge abgeschlossen:

Sanitätsrat Dr. Peiper in Bolkenhain;
Sanitätsrat Dr. Lerche in Bolkenhain;
Dr. Tietze in Bolkenhain;
Dr. Kaudewitz in Rohnstock;
Dr. Tschierschke in Merzdorf;
Dr. Schneider in Alt Reichenau;
Dr. Weber in Hohenfriedeberg;
Dr. Panitz in Jannowitz, Kreis Schönau, und
den Aerzten in der Stadt Jauer.

Die Mitglieder der Landkrankenkasse und der allgemeinen Ortskrankenkasse Bolkenhain sind berechtigt, jeden der Vertragsärzte aufzusuchen und zu konsultieren. Die ärztliche Behandlung ist für den Kranken kostenfrei.

Nachstehend veröffentliche ich eine Nachweisung der für die einzelnen Ortschaften besonders zuständigen Aerzte.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 31b. Bolkenhain, den 4. August 1914

Nr. 374.

Bekanntmachung

betreffend das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen und Verteidigungsmittel vom 31. Juli 1914.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juni 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 195) verbiete ich bis auf weiteres die Veröffentlichung von Nachrichten über Truppen- oder Schiffsbewegungen oder über Verteidigungsmittel, es sei denn, daß die Veröffentlichung einer Nachricht durch die zuständige Militärbehörde ausdrücklich genehmigt ist.

Zuständig für die Genehmigung sind die Generalkommandos, die stellvertretenden Generalkommandos, die Marine-Stationskommandos und das Gouvernement Berlin für die in ihrem Bezirk erscheinenden Druckschriften.

Zu den Nachrichten, deren Veröffentlichung verboten ist, gleichviel ob sie sich auf Deutschland oder einen fremden Staat beziehen, sind besonders zu rechnen:

1. Aufstellung von Truppen als Grenz-, Küsten- und Inselschutz. Ueberwachung der Hafeneinfahrten und Flußmündungen.
2. Maßnahmen zum Eisenbahnschutz und zum Schutze des Kaiser Wilhelm-Kanals und Aufstellung der dazu bestimmten Truppen.

3. Angaben über den Gang der Mobilmachung. Einberufung von Reserven und Landwehr und Klarmachen (Ausrüstung) von Schiffen.
4. Aufstellung neuer Formationen und ihre Bezeichnung.
5. Eintreffen von Kommandos in den Grenzgebieten zur Vorbereitung der Einquartierung.
6. Bau von Rampen auf den Bahnhöfen im Grenzgebiete durch Eisenbahntruppen und Zivilarbeiter.
7. Einrichtung von Magazinen in den Grenzgebieten und Aufkäufe von Vorräten durch die Militär- und Marine-Verwaltung.
8. Abtransport von Truppen und Militärbehörden, von Geschützen, Munition, Minen und Torpedos aus den Garnisonen und Richtung ihrer Eisenbahnfahrt.
9. Durchfahrt oder Durchmarsch von Truppen anderer Garnisonen und Richtung der Fahrt und des Marsches.
10. Eintreffen von Truppenabteilungen aus dem Inland an der Grenze und Angabe ihrer Ausladestationen und Quartiere.
11. Stärke und Bezeichnung der in den Grenzgebieten aufmarschierenden Truppen.
12. Angabe der Grenzgebiete, wo sich keine Truppen befinden oder wo die Truppen weggezogen werden.
13. Namen der höheren Führer und ihre Verwendung und etwaiger Kommandowechsel.
14. Angaben über den Abtransport und das Eintreffen der höheren Kommandobehörden und des großen Hauptquartiers.
15. Störungen der Eisenbahntransporte durch Unglücksfälle und Unbrauchbarwerden von Eisenbahnen und Brücken.
16. Arbeiten an Festungen, Küsten- und Felbefestigungen.
17. Bereitstellen von Wagenparks und Arbeitern für Zwecke des Heeres oder der Marine.
18. In- und Außerdienststellen von Kriegsschiffen.
19. Aufenthalt und Bewegungen von Kriegsschiffen.
20. Fertigstellung und Auslegen von Sperren und Ausrüstung von Schiffen mit Minen.
21. Veränderung von Seezeichen und Löschen der Leuchtfeuer.

22. Beschädigung von Schiffen und ihre Ausbesserung.
23. Besetzung der Marine-Nachrichtenstellen.
24. Bereitstellung, Herrichtung und Beschlagnahme von Schiffen der Kauffahrteimarine für Zwecke der Marine; Aenderungen ihrer Ordres.
25. Bereitstellung von Docks.
26. Veröffentlichung von Briefen von Angehörigen des Heeres oder der Marine ohne Einverständnis der in der Heimat verbliebenen Militärbehörden.

Die vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen das Verbot wird mit Gefängnis oder Festungshaft bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft.

Berlin, den 31. Juli 1914.

Der Reichskanzler.

Wie von verschiedenen Seiten berichtet wird, haben in den letzten Tagen hier und da überaus erhebliche Preissteigerungen der Lebensmittel, insbesondere des Getreides stattgefunden, ein Anlaß hierzu liegt nicht vor. Ich warne dringend vor Ueberteuerungen. Die Umstände könnten sonst dazu nötigen, den zwangsweisen Verkauf zu **bestimmten** Preisen bei dem Herrn kommandierenden General in Antrag zu bringen. Nr. 375.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Guenther.

Die Ortsbehörden des Kreises weise ich hiermit an, die Einnahmen an Wehrbeitrag sofort an die Königliche Kreiskasse in Jauer abzuliefern. Nr. 376.

Bolkenhain, den 3. August. 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Nr. 377. Die Gemeindebehörden erhalten die Rekrutierungs-Stammrollen der Jahrgänge 1892, 1893 und 1894 zur Aufnahme der am Orte sich aufhaltenden Militärpflichtigen (§ 22 der Wehrordnung) zurück.

Alle Militärpflichtigen müssen sich im Besitz des „Musterungs-Ausweises befinden.

Veränderungen (Zugänge, Abgänge 2c) ersuche ich mir unter Benutzung der formularmäßigen Stammrollenauszüge für jeden Fall einzeln ungesäumt mitzuteilen.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten und mit Ausstand versehenen Mannschaften haben sich, soweit es noch nicht geschehen ist, jetzt zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Für Mannschaften im Besitz des Berechtigungsscheines aus älteren Jahrgängen sind besondere Stammrollennachträge aufzunehmen.

Bolkenhain, den 2. August 1914.

Nr. 378. Es ist leider zu befürchten, daß die eingetretenen kriegerischen Verwickelungen im Volke zu unverständigen Auffassungen über die Sicherheit der Sparkassen führen.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Kreisbewohner darauf hinzuweisen, daß unsere Kreissparkasse in jedem Falle — also auch im Kriege — unbedingte Sicherheit gewährt, was sie schon in zwei großen Kriegen glänzend bewährt hat.

Zunächst haftet für ihre Sicherheit die Gesamtheit des Kreises Bolkenhain. Sodann kommt in Betracht, daß das Vermögen der Kasse in erststelligen unbedingt sicheren Hypotheken auf Grundstücken im Kreise Bolkenhain, in Darlehnen an Gemeinden und in sicheren Wertpapieren angelegt ist. Und endlich besitzt die Kasse einen sehr erheblichen Reservefonds.

Ich kann daher nur jedermann dringend raten, nur immer das von seinen Ersparnissen abzuheben, was er unbedingt braucht und alles andere Geld der Kasse zur sicheren und zinsbaren Verwahrung anzuvertrauen. Er kann dort jederzeit jeden beliebigen

— auch den kleinsten — Betrag je nach Bedarf abheben. Die Kasse bleibt auch während des Krieges stets in den üblichen Zeiten geöffnet.

Die vielfach auftauchende Ansicht, Sparkassengelder könnten vom Staate oder vom Feinde beansprucht werden, ist falsch. Das Sparkassenvermögen unterliegt allein der Verwaltung des Kreises und ist ständig vor jedem unberechtigten Zugriff geschützt.

Gleichzeitig empfehle ich Gemeinden, Verbänden und Privatpersonen zur Verwahrung ihrer Wertsachen den in unserer einbruch- und feuersicheren Stahlkammer aufgestellten Sicherheitsschrank.

Einzelne Schrankfächer stehen für eine Jahresmiete von 3 Mark zur Verfügung.

Bolkenhain, den 3. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr. Nr. 379.

1. Postverkehr mit dem Auslande.

Von jetzt ab werden nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten mit nachstehend aufgeführten Ausnahmen nur noch offene Postsendungen in deutscher Sprache angenommen und befördert. Pakete sind nicht mehr zulässig. Private Mitteilungen in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache oder in anderer als deutscher Sprache, ferner solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten, es sei denn, daß sie von militärischer Seite als zugelassen bescheinigt sind.

Wertbriefe und Kästchen mit Wertangabe sowie Postaufträge nach dem Ausland und den deutschen Schutzgebieten können jedoch unter folgenden besonderen Bedingungen zur Beförderung übernommen werden: Die Auflieferung ist nur unmittelbar bei Postämtern zulässig, soweit sie nicht militärischerseits für bestimmte Bezirke ganz verboten wird; die Auflieferung bei Postagenturen, Posthilfstellen und durch

die Landbriefträger ist demnach verboten. Briefliche Mitteilungen, soweit sie überhaupt zulässig sind, müssen in deutscher Sprache abgefaßt sein und dürfen keinen verdächtigen Inhalt haben. Die Sendungen sind bei den Postämtern offen vorzulegen und demnächst unter Ueberwachung der Beamten zu verschließen und zu versiegeln

2. Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Ausland und im Inlande.

Privattelegramme nach dem Ausland und im Inlande müssen in offener und deutscher Sprache abgefaßt sein. Telegramme in fremder oder in geheimer (chiffrierter oder verabredeter) Sprache sowie solche über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen sind verboten.

Die Telegramme müssen bei der Auflieferung mit Namen und Wohnung des Absenders versehen sein. Auf Verlangen müssen sich Absender und Empfänger über ihre Persönlichkeit ausweisen.

Der private Fernsprechverkehr nach dem Ausland und nach einigen am Schalter zu erfragenden Grenzgebieten des Inlandes wird eingestellt. Außerhalb dieser Grenzgebiete dürfen Gespräche im innern deutschen Verkehr nur in deutscher Sprache geführt werden und keine Mitteilungen über Rüstungen, Truppen- oder Schiffsbewegungen oder andere militärische Maßnahmen enthalten.

Der Funkentelegraphenverkehr wird eingestellt.

Weitere Beschränkungen oder Erleichterungen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs beiben vorbehalten.

Liegnitz, den 4. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 31c. Bolkenhain, den 5. August 1914

„Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs sind gegen alle Personen, die bei einem Anschlag gegen die Eisenbahnen auf frischer Tat ertappt werden, auf der Stelle die schärfsten Exekutionsmaßregeln anzuwenden. Alle irgendwie Verdächtigen sind sofort festzunehmen.“ Nr. 380.

Königliches Generalkommando.

Nr. 381. Es ist leider zu befürchten, daß die eingetretenen kriegerischen Verwickelungen im Volke zu unverständigen Auffassungen über die Sicherheit der Sparkassen führen.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Kreisbewohner darauf hinzuweisen, daß unsere Kreissparkasse in jedem Falle — also auch im Kriege — unbedingte Sicherheit gewährt, was sie schon in zwei großen Kriegen glänzend bewährt hat.

Zunächst haftet für ihre Sicherheit die Gesamtheit des Kreises Bolkenhain. Sodann kommt in Betracht, daß das Vermögen der Kasse in erststelligen unbedingt sicheren Hypotheken auf Grundstücken im Kreise Bolkenhain, in Darlehnen an Gemeinden und in sicheren Wertpapieren angelegt ist. Und endlich besitzt die Kasse einen sehr erheblichen Reservefonds.

Ich kann daher nur jedermann dringend raten, nur immer das von seinen Ersparnissen abzuheben, was er unbedingt braucht und alles andere Geld der Kasse zur sicheren und zinsbaren Verwahrung anzuvertrauen. Er kann dort jederzeit jeden beliebigen — auch den kleinsten — Betrag je nach Bedarf abheben. Die Kasse bleibt auch während des Krieges stets in den üblichen Zeiten geöffnet.

Die vielfach auftauchende Ansicht, Sparkassengelder könnten vom Staate oder vom Feinde beansprucht werden, ist falsch. Das Sparkassenvermögen unterliegt allein der Verwaltung des Kreises und ist ständig vor jedem unberechtigten Zugriff geschützt.

Gleichzeitig empfehle ich Gemeinden, Verbänden und Privatpersonen zur Verwahrung ihrer Wertsachen den in unserer einbruch- und feuersicheren Stahlkammer aufgestellten Sicherheitsschrank.

Einzelne Schrankfächer stehen für eine Jahresmiete von 3 Mark zur Verfügung.

Bolkenhain, den 3. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Bohrauschender

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 31d. Bolkenhain, den 6. August 1914

Nr. 382.

Bekanntmachung.

Aufschrift der Feldpostsendungen.

Die nach dem Feldheere gerichteten Postsendungen können, da die Marschquartiere der einzelnen Truppenteile fortwährend wechseln, nicht, wie im gewöhnlichen Verkehr, auf einen vom Absender anzugebenden bestimmten Ort geleitet, sondern müssen zunächst der Feldpostanstalt zugeführt werden, die für den Truppenteil den Postdienst wahrzunehmen hat.

Für jedes Armee-Oberkommando, jedes Armeekorps, jede Division — Infanterie-, Kavallerie- oder Reservedivision — ist je eine mobile Feldpostanstalt in Tätigkeit. Bis zu dieser Feldpostanstalt, die bei dem Stabe mitmarschiert, werden die an die Truppen gerichteten Sendungen befördert; von dort werden sie durch Kommandierte der einzelnen Truppenabteilungen oder Detachements abgeholt.

Hiernach können die Sendungen nur in dem Falle pünktlich an den Empfänger gelangen, wenn die Aufschriften der Briefe usw. richtig und deutlich ergeben: welchem Armeekorps, welcher Division, welchem Regiment, welchem Bataillon, welcher Kompagnie oder welchem sonstigen Truppenteile der Empfänger angehört sowie welchen Dienstgrad und welche Dienststellung er bekleidet.

Die Inanspruchnahme der für den Ort besonders zuständigen Aerzte ist für die erkrankten Kassenmitglieder völlig kostenlos.

Beansprucht ein Kranker den Hausbesuch eines anderen Vertragsarztes, so ist dieser Arzt berechtigt, von dem Kranken Reisekosten zu fordern.

Die Reisekosten betragen 70 Pfg. für jeden angefangenen Kilometer, den der in Anspruch genommene Arzt weiter vom Wohnort des Kranken entfernt wohnt, als die besonders zuständigen Aerzte:

Bolkenhain:	S.-R. Dr. Peiper, S.-R. Dr. Lerche, Dr. Tietze.
Ober Baumgarten:	Dr. Schneider, Alt Reichenau.
Kolonie Folgenau:	Dr. Schneider, Alt Reichenau.
Nieder Baumgarten:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain, Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Blumenau:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain, Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Börnchen:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg, Dr. Kaudewitz Rohnstock.
Neu Börnchen:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg, Dr. Kaudewitz Rohnstock.
Bohrauseifersdorf:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Dätzdorf:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Alt Einsiedel: Neu Einsiedel:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Falkenberg:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain, Dr. Kaudewitz, Rohnstock, Aerzte in Jauer.
Giesmannsdorf:	Dr. Schneider, Alt Reichenau.
Girlachsdorf:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock, Aerzte in Jauer.

Dasselbe gilt sinngemäß für die Sendungen an die Angehörigen der mobilen Marine.

Sind diese Angaben auf den Briefen usw. an die mobilen Truppen richtig und vollständig enthalten, dann können die Sendungen mit Sicherheit der zutreffenden Feldpostanstalt zugeführt werden. Eine Angabe des Bestimmungsorts in der Aufschrift ist nicht erforderlich, kann vielmehr leicht zu Verzögerungen bei Uebermittlung der Sendungen führen. Es ist daher zweckmäßiger, auf den Briefen usw. einen Bestimmungsort gar nicht zu vermerken, sofern der Empfänger zu den Truppen gehört, die infolge von Marschbewegungen den **Standort wechseln.** Wenn dagegen der Empfänger zu den Truppen einer Festungsbesatzung gehört, bei einem Ersatztruppenteile steht oder überhaupt ein **festes Standquartier** hat, so ist dies auf den Briefen usw. deutlich zu vermerken, außerdem ist in diesen Fällen der Bestimmungsort anzugeben.

Die Aufschriften der Briefe usw. müssen recht klar und übersichtlich sein. Besonders empfiehlt es sich, die Angaben über Armeekorps, Division, Regiment usw. oder Kriegsschiff immer an einer bestimmten Stelle, am besten unten rechts niederzuschreiben.

Die Ziffern in den Nummern der Divisionen, Regimenter usw. und der Name des Empfängers müssen recht deutlich, scharf und genügend groß geschrieben werden. Blasse Tinte und feine Schrift sind möglichst zu vermeiden. Nachlässige Ziffern und Schriftzüge, oder auch solche, die zwar dem an seine Schrift gewöhnten Absender sehr deutlich vorkommen mögen, es aber in der Tat nicht sind, zumal wo es sich unter Hunderttausenden von Aufschriften um sofortige Entzifferung im Augenblick handelt, werden leicht die Ursache der Verzögerung oder Unanbringlichkeit der Feldpostsendungen.

Im übrigen empfiehlt es sich, auf allen Briefsendungen nach dem Feldheer oder der mobilen Marine den Absender anzugeben. Eine Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht.

Das Publikum wird ersucht, im eigenen Interesse auf die obigen Punkte Rücksicht zu nehmen.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

Es ist leider zu befürchten, daß die eingetretenen kriegerischen Verwickelungen im Volke zu unverständigen Auffassungen über die Sicherheit der Sparkassen führen. Nr. 383.

Ich nehme deshalb Veranlassung, die Kreisbewohner darauf hinzuweisen, daß unsere Kreissparkasse in jedem Falle — also auch im Kriege — unbedingte Sicherheit gewährt, was sie schon in zwei großen Kriegen glänzend bewährt hat.

Zunächst haftet für ihre Sicherheit die Gesamtheit des Kreises Bolkenhain. Sodann kommt in Betracht, daß das Vermögen der Kasse in erststelligen unbedingt sicheren Hypotheken auf Grundstücken im Kreise Bolkenhain, in Darlehnen an Gemeinden und in sicheren Wertpapieren angelegt ist. Und endlich besitzt die Kasse einen sehr erheblichen Reservefonds.

Ich kann daher nur jedermann dringend raten, nur immer das von seinen Ersparnissen abzuheben, was er unbedingt braucht und alles andere Geld der Kasse zur sicheren und zinsbaren Verwahrung anzuvertrauen. Er kann dort jederzeit jeden beliebigen — auch den kleinsten — Betrag je nach Bedarf abheben. Die Kasse bleibt auch während des Krieges stets in den üblichen Zeiten geöffnet.

Die vielfach auftauchende Ansicht, Sparkassengelder könnten vom Staate oder vom Feinde beansprucht werden, ist falsch. Das Sparkassenvermögen unterliegt allein der Verwaltung des Kreises und ist ständig vor jedem unberechtigten Zugriff geschützt.

Gleichzeitig empfehle ich Gemeinden, Verbänden und Privatpersonen zur Verwahrung ihrer Wertsachen den in unserer einbruch- und feuersicheren Stahlkammer aufgestellten Sicherheitsschrank.

Einzelne Schrankfächer stehen für eine Jahresmiete von 3 Mark zur Verfügung.

Bolkenhain, den 3. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 384. Infolge der Einberufung des Amtsvorstehers und seines Stellvertreters des Amtsbezirks Alt Röhrsdorf wird aufgrund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung der Amtsvorsteher Herr Güttler zu Bolkenhain bis auf weiteres mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des bezeichneten Bezirks beauftragt.

Bolkenhain, den 5. August 1914.

Namens des Kreisausschusses.

Der Vorsitzende.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 31e. Bolkenhain, den 7. August 1914

Aufruf!

Nr. 385.

Seine Majestät der Kaiser haben die Mobilmachung des Deutschen Heeres befohlen. Der Landsturm ist aufgeboten. Das Deutsche Volk erhebt sich, seine Männer und Jünglinge eilen zu den Waffen, seine Heere ziehen aus zum heiligen Kampf für Kaiser und Reich.

Hinter den Kämpfenden marschiert das Rote Kreuz, geübt und bereit, brennende Wunden zu heilen, Schmerzen und Leiden zu mildern.

Diese vaterländische Liebestätigkeit an unsern Vätern, Söhnen, Gatten und Brüdern kräftig mit zu fördern, rufen wir alle Einwohner mit der herzlichen Bitte auf: Bringet und gebet uns reichlich Mittel für die Zwecke des Roten Kreuzes.

Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

Verpflegungs- und Genußmittel: Fleisch und Gemüsekonserven, Fleischextrakt, Fruchtsäfte, Kolonialwaren, Thee, Kaffee, Kakao, Malzextrakte, pasteurisierte Biere, Weine, Zucker, Zigarren, Liköre, Tabak.

Materialien für Lazarette: ungebrauchte Bettwäsche jeder Art, Leinwand zur Anfertigung von Wäsche, ungebrauchte wollene Decken.

Zur Entgegennahme der Geldspenden sind bereit: Die Bureaukasse des Königlichen Oberpräsidiums hier, Albrechtstr. 32 und der Schatzmeister des Provinzialvereins, Herr Kommerzienrat

Berve, hier, Albrechtstraße 33—34, **ferner die Reichsbankhauptstelle in Breslau, sowie sämtliche Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen der Provinz, der Schlesische Bankverein hier und die Filialen desselben in Beuthen OS., Glatz, Gleiwitz, Glogau, Gnadenfrei, Görlitz, Hirschberg, Jauer, Königshütte, Leobschütz, Liegnitz, Neiße, Reichenbach, Rybnik, Schweidnitz, Sprottau, Waldenburg, und Zabrze, die Breslauer Diskontobank hier und ihre Filialen in Beuthen, Glatz, Görlitz, Habelschwerdt, Jauer, Kattowitz, Krappitz, Kreuzburg OS, Lauban, Leobschütz, Myslowitz, Neustadt OS., Oppeln, Rybnik, Zabrze, Ziegenhals, die Dresdener Bank, Schweidnitzerstraße 1 und ihre Filialen in Beuthen OS., Gleiwitz, Kattowitz und Liegnitz, sowie ihre Geschäftsstellen in Bunzlau, Königshütte und Tarnowitz, die Schlesische Landschaftliche Bank hier und ihre Geschäftsstellen in Frankenstein, Glogau, Jauer, Liegnitz, Neiße und Ratibor, sowie die Bankhäuser Dobersch & Bielschowsky hier, Schuhbrücke Nr. 5, Eichborn & Comp., hier, Blücherplatz 13, nebst Filialen in Brieg, Görlitz, Hirschberg, Kreuzburg, Landeshut, Neiße, Oppeln und Waldenburg, E. Heimann hier, Ring 33 und dessen Wechselstuben, G von Pachaly's Enkel hier, Roßmarkt 10 und die Königliche Hof-Musikalien-Kunst- und Buchhandlung Julius Hainauer hier, Schweidnitzerstraße 52.**

Liebesgaben werden in Empfang genommen:

a) von der Abnahmestelle für freiwillige Gaben in Breslau (Verwaltungsgebäude der Lagerbierbrauerei von E. Haase in Breslau, Ofenerstraße),

b) von den Mobilmachungsausschüssen in Bunzlau, Cosel, Frankenstein, Glatz, Glogau, Goldberg, Grottkau, Grünberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer, Kreuzburg OS., Landeshut in Schles., Lauban, Leobschütz, Lublinitz, Lüben, Militsch, Münsterberg, Neisse-Land, Neumarkt, Neustadt OS., Nimptsch,

Oels, Ohlau, Pleß, Reichenbach, Rosenberg OS., Rothenburg OL., Rybnik, Sprottau, Schweidnitz-Land, Steinau a. O., Striegau, Tarnowitz, und Trebnitz (vertreten durch die Herren Landräte),

c) von den Mobilmachungsausschüssen in Beuthen OS., Brieg, Gleiwitz, Görlitz, Liegnitz, Neiße-Stadt, Ratibor-Stadt und Schweidnitz-Stadt (vertreten durch die Herren Oberbürgermeister bezw. Ersten Bürgermeister).

d) von dem Mobilmachungsausschuß Oppeln-Stadt (vertreten durch Herrn Stadtrat Reymann),

e) von dem Mobilmachungsausschuß Oppeln-Land (vertreten durch Herrn Hofrat Schmidt in Carlsruhe OS.).

f) von dem Mobilmachungsausschuß in Sagan (vertreten durch Herrn Stabsarzt a. D. Dr. med. Mosler).

Die Mobilmachungskommission der Provinzialvereins vom Roten Kreuz und des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Herzogin Charlotte von Sachsen-Meiningen.

Prinzessin von Preußen.

Prinzessin Friedrich Wilhelm von Preußen.

Herzogin von Ratibor-Rauden OS.

Oberpräsident von Guenther.

Frau Regierungspräsident von Baumbach, Regierungsrat Dr. von Conta, Frau geh. Kommerzienrat von Eichborn, Frau von Eynern geb. Gräfin von Bünau auf Halbendorf, Frau Rittergutsbesitzer Fromberg-Schottwitz, Frau Oberpräsident von Guenther, Geh. Kommerzienrat Haase, Oberstabsarzt a. D. Dr. med. Jachn, Rechnungsrat Irmer, Dr. Kopisch-Weizenrodau, Generalarzt Dr. Leopold, Rittmeister der L. K. a. D. Matthias, Dr. Riche, Landesrat von Petersdorff, Regierungsassessor a. D. Graf von Pückler-Freyhan, Freiherr von Rentz, Frau Baron von Richthofen-Stanowitz, Oberstabsarzt a. D. Dr. Schoengarth, Frau Regierungspräsident Freifrau von Seherr-Thoß, Liegnitz, Frau General von Woyrsch geb. von Massow-Pilsnitz, Exzellenz.

Nr. 386. Die Maßregeln, welche zur Verfolgung von Feindesseite entsandter Automobile in den letzten Tagen getroffen worden sind, haben zuverlässigen Nachrichten nach zu dem Erfolge geführt, daß mehrere der gesuchten französischen Automobile mit ihren Insassen festgenommen worden sind. Andererseits ist bei der Durchführung der getroffenen Anordnungen vielfach in einem bei der Erregung der jetzigen Zeit erklärlichen Uebereifer eine derartige Erschwerung des Automobilverkehrs, besonders in kleineren Ortschaften eingetreten, daß der Kraftwagenverkehr überhaupt fast lahmgelegt, daß nach mehreren mir zugegangenen Berichten das Leben der Insassen ganz unverdächtiger Kraftwagen gefährdet, daß schließlich sogar der dienstliche Verkehr militärischer Kraftwagen aufs Schwerste behindert worden ist. Vor solchem Uebereifer muß ernstlich gewarnt werden. Insbesondere dürfen das Anhalten der Wagen, die Legitimationsfeststellungen und Durchsuchungen nur durch amtliche Organe vorgenommen werden. Nicht beamtete Personen haben sich höchstens auf Meldungen an die amtlichen Organe zu beschränken. Gerade in solch ernsten Zeiten, in denen wir heute leben, ist auch feindlichen Angriffen gegenüber seitens der Bevölkerung selbst jedes Eingreifen in militärische oder zivildienstliche Befugnisse ernstlich zu vermeiden. Die Ueberwachung durch die amtlichen Organe muß natürlich nach wie vor mit größter Strenge durchgeführt werden.

Liegnitz, den 6. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Frhr. von Seherr-Thoß.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Bolkenhain, den 7. August 1914.

Nr. 387. Wer die Annahme von Reichsbanknoten verweigert, wird nach Schwere des Falles gem. § 132 des Landesverwaltungs-

gesetzes vom 30. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 100 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 2 Wochen bestraft.

Die Namen der Bestraften werden öffentlich bekannt gemacht.

Bolkenhain, den 6. August 1914.

Die Ortsbehörden ersuche ich, mir auf Grund der Pferde-Vorführungsliste binnen 2 Tagen die Zahl der noch vorhandenen kriegsbrauchbaren Pferde, unter Ausschluß der ausgewählten Reservepferde, nach den einzelnen Klassen mitzuteilen oder Fehlanzeige zu erstatten. Nr. 388.

Etwaige Abgänge durch Verkauf nach auswärts etc. sind zu berücksichtigen.

Bolkenhain, den 7. August. 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Um denjenigen Personen, die infolge des Krieges arbeitslos geworden sind, Arbeit zu verschaffen und Arbeitskräfte denjenigen Betrieben zuzuführen, denen Arbeitskräfte mangeln, sind für den Kreis Bolkenhain nachstehende Arbeitsvermittelungsstellen eingerichtet worden: Nr. 389.

1. Baumgarten: Leiter Amtsvorsteher Mäuer,
2. Kauder: Gemeindevorsteher Keil,
3. Langhelwigsdorf: Gemeindevorsteher Sommer,
4. Rudelstadt: Amtsvorsteher Oefler,
5. Alt Reichenau: Amtsvorsteher Schubert,
6. Rohnstock: Direktor Semmer,
7. Hohenfriedeberg: Wirtschaftsoberinspektor Bötticher,
8. Wernersdorf: Standesbeamter Maiwald,
9. Für die Ortschaften in der Umgebung von Bolkenhain wird das Bureau des Kreis-Ausschusses die Arbeitsvermittelung übernehmen.

Die Gemeindevorstände werden ersucht vorstehende Arbeitsvermittelungsstellen alsbald zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Gesuche um Stellung von Arbeitskräften sind, sofern in der Gemeinde ein Ausgleich durch die Herren Gemeindevorsteher nicht geschaffen werden kann, an die Arbeitsvermittelungsstelle zu richten, ebenso Gesuche von Beschäftigungslosen, falls diese innerhalb ihrer Gemeinde keine Beschäftigung finden.

Die obigen Herren bitte ich, sich der Aufgabe der Arbeitsvermittelung zu unterziehen. Sollte der Arbeitsbedarf nicht ausreichen oder ein Ueberschuß von Arbeitssuchenden vorhanden sein, so bitte ich diesen unser Angabe des Alters, des Geschlechts und etwaiger besonderer Vorbildung sofort dem Kreisausschuß mitzuteilen, welcher alsdann die Vermittelung innerhalb des Kreises vornehmen wird.

Bolkenhain, den 7. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 32. Bolkenhain, den 10. August 1914

An das Deutsche Volk!

Nr. 390.

Seit der Reichsgründung ist es durch 43 Jahre Mein und Meiner Vorfahren heißes Bemühen gewesen, der Welt den Frieden zu erhalten und im Frieden unsere kraftvolle Entwickelung zu fördern. Aber die Gegner neiden uns den Erfolg unserer Arbeit.

Alle offenkundige und heimliche Feindschaft von Ost und West, von jenseits der See haben wir bisher ertragen im Bewußtsein unserer Verantwortung und Kraft. Nun aber will man uns demütigen. Man verlangt, daß wir mit verschränkten Armen zusehen, wie unsere Feinde sich zu tückischem Ueberfall rüsten, man will nicht dulden, daß wir in entschlossener Treue zu unserem Bundesgenossen stehen, der um sein Ansehen als Großmacht kämpft und mit dessen Erniedrigung auch unsere Macht und Ehre verloren ist.

So muß denn das Schwert entscheiden. Mitten im Frieden überfällt uns der Feind. Darum auf! zu den Waffen! Jedes Schwanken, jedes Zögern wäre Verrat am Vaterlande.

Um Sein oder Nichtsein unseres Reiches handelt es sich, das unsere Väter sich neu gründeten. Um Sein oder Nichtsein deutscher Macht und deutschen Wesens.

Wir werden uns wehren bis zum letzten Hauch von Mann und Roß. Und wir werden diesen Kampf bestehen auch gegen eine Welt von Feinden. Noch nie ward Deutschland überwunden, wenn es einig war.

Gräbel:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Kolonie Steinhäuser: „ Buschhäuser:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Hausdorf:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock. Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Hohenhelmsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Ober Hohenhelmsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain, Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Langhelwigsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Ober Hohendorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Kolonie Georgenthal:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Hohenfriedeberg:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Kauder:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg. Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Kesselhäuser:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg. Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Ober Kunzendorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain. Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Vogelherd: Lamprecht: Groß Hau:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain. Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Nieder Kunzendorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Oberlauterbach:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Ober Merzdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Kolonie Neumerzdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Niedermerzdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.

Vorwärts mit Gott, der mit uns sein wird, wie er mit den Vätern war!

Berlin, den 6. August 1914.

Wilhelm.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehenden Aufruf Seiner Majestät der Bevölkerung durch Anschlag bekannt zu geben.

Bolkenhain, den 8. August 1914.

Nr. 391.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist ebenfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Bolkenhain, den 8. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 392.

Aufgrund des Gesetzes vom 28. Februar 1888/4. August 1914 erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve Seewehr und des Landsturmes, sobald diese Mannschaften bei Mobilmachungen oder notwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte in den Dienst eintreten, sowie die Familien derjenigen Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen-(Marine-) Teile beurlaubt sind, ferner derjenigen Mannschaften, welche das wehrpflichtige Alter überschritten haben und freiwillig in den Dienst eintreten, und die Familien des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen.

Dieser Anspruch steht zu:

1. der Ehefrau,
2. den ehelichen und den ehelichen gesetzlich gleichstehenden Kindern unter 15 Jahren,
3. den unehelichen Kindern, insofern der Einberufene seiner Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts nachgekommen ist,
4. den Kindern über 15 Jahren,
5. Verwandten in aufsteigender Linie,
6. Geschwistern,

} insofern sie von den Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist.

7. Unter den vorstehend bei lfd. Nr. 4—6 angeführten Voraussetzungen kann auch den Verwandten der Ehefrau in aufsteigender Linie und ihren Kindern aus früherer Ehe eine Unterstützung gewährt werden.

Entfernteren Verwandten und geschiedenen Ehefrauen steht ein solcher Unterstützungsanspruch nicht zu.

Die Unterstützungen betragen:

a) für die Ehefrau im Mai bis einschließlich Oktober monatlich 9 Mark, in den übrigen Monaten 12 Mark,
b) für die Kinder und die übrigen oben bezeichneten unterstützungsberechtigten Personen monatlich je 6 Mark.

Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkorn, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden. Unterstützungen von Privatvereinen und Privatpersonen dürfen nicht angerechnet werden.

Die bewilligten Unterstützungsbeträge sind in halbmonatlichen Raten vorauszuzahlen. Rückzahlungen der vorausgezahlten Beträge finden auch dann nicht statt, wenn der in den Dienst Eingetretene vor Ablauf der halbmonatlichen Periode zurückkehrt.

Für Beginn und Fortdauer der Unterstützungen kommt auch der für Hin- und Rückmarsch zum bezw. vom Truppenteil erforderliche Zeitraum in Berechnung.

Die Unterstützungen werden dadurch nicht unterbrochen, daß der in Dienst Eingetretene als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt wird.

Wenn der in den Dienst Eingetretene vor seiner Rückkehr verstirbt oder vermißt wird, so werden die Unterstützungen solange gewährt, bis die Formation, welcher er angehörte, auf den Friedensfuß zurückgeführt, oder aufgelöst wird. Insoweit jedoch die Hinterbliebenen auf Grund des Gesetzes vom 27. Juni 1871 (R.G.Bl. S. 275) Bewilligungen gewährt werden, fallen die durch obiges Gesetz geregelten Unterstützungen fort.

Falls Personen, deren Familien nach den Vorschriften dieses Gesetzes Unterstützungen erhalten, nach ihrem Eintritt in den Dienst

a) der Fahnenflucht sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntnis zu Gefängnisstrafe von längerer als sechsmonatlicher Dauer oder zu einer härteren Strafe verurteilt werden,

so wird die bewilligte Unterstützung bis zum Wiedereintritt in den Dienst eingestellt.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände ersuchen wir, Vorstehendes alsbald bekannt zu machen und die Unterstützungsgesuche entgegenzunehmen.

Wir bitten, diese Gesuche hinsichtlich der Bedürftigkeit und der übrigen Erfordernisse für die Gewährung einer Unterstützung eingehend vorzuprüfen und zusammen mit je einer Entschädigungsberechnung, zu welcher die Formulare demnächst übersandt werden, hierher zur Entscheidung und Feststellung der Unterstützungen einzureichen.

Gleichzeitig ermächtigen wir die Ortsbehörden, an diejenigen Familien, deren Hilfsbedürftigkeit und Unterstützungsanspruch außer allem Zweifel steht bis auf weiteres Unterstützungsbeträge innerhalb der oben angegebenen Grenzen vorschußweise zu zahlen.

Zu diesem Zwecke wird anheim gestellt, entsprechende Beträge bei der Kreiskommunalkasse anzufordern. Die Verrechnung hierüber wird später erfolgen.

Bolkenhain, den 8. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Mit Bezug auf die Bestimmungen in § 3 der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 13. Juli 1213, betreffend den Verkehr auf Landwegen usw., (:Kreisblatt für 1914, S. 303:) mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Erlaubniskarten für die Benutzung von Kraftwagen, Krafträdern und Fahrrädern nur auf dem Landratsamte ausgestellt werden. Nr. 393.

Von anderen Behörden ausgestellte Erlaubniskarten sind ungültig.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes baldigst zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 8. August 1914.

Bekanntmachung. Nr. 394.

Die Abstimmungsliste über den Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Photographen-Handwerk im Bezirke der Kreise Hirschberg, Landeshut, Schönau, Löwenberg und Bolkenhain

liegt vom 25. August bis 8. September 1914

in den Diensträumen des hiesigen Magistrats, Zimmer Nr. 9 des Rathauses, werktäglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 6 Usr nachmittags — Sonnabend nur von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags — zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der B teiligten öffentlich aus.

Nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Hirschberg, den 3. August 1914.

Der Kommissar.

J. V. Hartung.

Oberbürgermeister.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung alsbald zur Kenntnis der beteiligten Handwerker zu bringen.

Bolkenhain, den 8. Au ust 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 32a. Bolkenhain, den 11. August 1914

Es wird nochmals dringend ersucht, das Schießen auf Luftschiffe zu unterlassen. Nr. 395.

Es gelangen nur deutsche Luftschiffe ins Land, die durch Schießen gefährdet werden.

Bolkenhain, den 11. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Aufruf an die Landwirte! Nr. 396.

Die Einbringung der Ernte ist jetzt die wichtigste Aufgabe für alle Deutschen, die nicht dem Feinde gegenüberstehen. Bei den Arbeitsnachweisen haben sich bereits Arbeiter in großer Zahl zur landwirtschaftlichen Arbeit gemeldet. Freiwillige jeden Alters und Standes haben sich als Erntehelfer angeboten. Es gilt jetzt, diese Arbeitskräfte dahin zu bringen, wo sie gebraucht werden. Ich bitte alle Landwirte, ihren Bedarf an Arbeitskräften sofort bei der Landwirtschaftskammer oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden. Die Eisenbahnfahrt wird in weitem Umfange gewährt werden.

Für die Erntehilfe ist in meinem Ministerium, Leipziger Platz 7 und 9 eine Zentralstelle unter der Leitung des Ministerialdirektors Brümmer errichtet, die jederzeit auch mündliche Auskunft erteilt.

Berlin, den 5. August 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

von Schorlemer.

Nr. 397. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen auf Grund des Artikels 68 der Verfassung des Deutschen Reichs im Namen des Reichs, was folgt:

Das Reichsgebiet ausschließlich der Königlich Bayerischen Gebietsteile wird hierdurch in Kriegszustand erklärt.

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 31. Juli 1914.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 9. August 1914.

Nr. 398. **Verfügung des kommandierenden Generals.**

§ 1.

Der Verkehr mit Automobilen und sonstigen Kraftfahrzeugen ist, soweit er nicht militärischen Zwecken dient, im Interesse der öffentlichen Sicherheit untersagt.

Ausnahmen von diesem Verbot können durch die Kreispolizeibehörden zugelassen werden. Diese stellen hierüber eine besondere

Bescheinigung aus, welche der Leiter des Kraftfahrzeuges bei der Fahrt mit sich zu führen und auf Verlangen dem im Dienste befindlichen Militärpersonen und den Polizeiorganen vorzuzeigen hat.

§ 2.

Während der Dunkelheit und bei Nebel ist die Binnenschiffahrt auf sämtlichen Flüssen und Kanälen untersagt.

§ 3.

Der Verkehr über die Grenze nach Rußland oder von dort nach dem Inlande ist, soweit nicht besondere Ausnahmen zugelassen werden, verboten.

§ 4.

Das Auflassen von Brieftauben und die Einfuhr fremder Brieftauben ohne Genehmigung oder Veranlassung der Reichs- und Staatsbehörden ist untersagt.

Die Besitzer von Brieftauben, die dem Verbande deutscher Brieftaubenliebhaber-Vereine nicht angehören, haben der Ortspolizeibehörde über die Zahl und den Aufenthaltsort der Tiere unter Angabe der Linie, für die sie eingeübt sind, sofort Mitteilung zu machen. Wer fremde Brieftauben beherbergt, hat diese sofort der Ortspolizeibehörde auszuliefern.

§ 5.

Das Auflassen von Luftfahrzeugen, die Anwendung von Lichtsignalen und anderen Verständigungsmitteln ohne Genehmigung oder Veranlassung der Reichs- und Staatsbehörden ist verboten.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach Maßgabe der Reichsstrafgesetze eine höhere Strafe verwirkt ist oder gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre eintritt, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Nichtbeitreibungsfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Vorstehende Verfügung tritt mit ihrer Publikation in Kraft.

Posen, den 5. August 1914.

gez. von Strantz.

Vorstehende Verfügung des kommandierenden Generals V. Armeekorps ist sofort in allen Gemeinden des Kreises öffentlich auszuhängen.

Bolkenhain, den 9. August 1914.

Nr. 399. **Die Winterkurse für Amtsvorsteher, Amtsvorsteher-Stellvertreter, Amtsvorsteher-Anwärter, Amtssekretäre, Gemeinde- und Gutsvorsteher** werden an der Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule in Berlin W 35, Flottwellstr. 3, beginnen: am 13. Oktober und 17. November 1914, sowie am 19. Januar, 23. Februar und 7. April 1915. Die Kurse haben den Zweck, Herren, die zu dem Ehrenamt eines Amtsvorstehers oder zu dessen Stellvertreter bestimmt sind, bezw. sich bereits im Amte befinden oder sich um kommissarische Amtsvorsteher- und Amtssekretärstellen pp. bewerben wollen, mit allen einschlägigen Gesetzen und Bestimmungen gründlich vertraut zu machen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, amtlich sicher aufzutreten, Fehlgriffe, die nicht selten recht unangenehme Folgen haben, zu vermeiden und belehrend auf die unteren Organe und das Publikum einzuwirken. Jeder Kursus dauert etwa 4 Wochen bei einer täglichen Unterrichtszeit von vier Stunden. **Teilnehmer, die nicht 4 Wochen abkömmlich sind, können den Kursus beliebig unterbrechen und später fortsetzen.** Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. April 1910 diese Kurse empfohlen. Herren, die an einem Kursus teilzunehmen beabsichtigen, werden gebeten, sich mit der

Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule, Berlin W 35, Flottwellstr. 3 in Verbindung zu setzen.

Bolkenhain, den 8. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Nr. 400.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist ebenfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Briefkasten zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Kaiserl. Deutsche Oberpostdirektion Liegnitz.

Nr. 401.

Roggen, Hafer, Heu und Roggen-Stroh (alt und neu) von guter Beschaffenheit kauft in jeder Menge.

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kol. Neu Niedermerzdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.
Möhnersdorf:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Nimmersath:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain. Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Kolonie Hartau:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain. Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Polkau:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock. Aerzte in Jauer.
Ossenbahr (Polkau):	Dr. Kaudewitz, Rohnstock. Aerzte in Jauer.
Preilsdorf:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg. Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Hohenpetersdorf:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Neupetersdorf:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Rohnstock:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Ober Rohnstock:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock.
Quolsdorf:	Dr. Schneider, Alt Reichenau. Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Alt Reichenau:	Dr. Schneider, Alt Reichenau.
Neudörfel:	Dr. Schneider, Alt Reichenau.
Neu Reichenau:	Dr. Schneider, Alt Reichenau.
Alt Röhrsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Töppich:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Neu Röhrsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Rudelstadt:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.

Deutschen Staatsbürger- und Beamtenschule, Berlin W 35, Flottwellstr. 3 in Verbindung zu setzen.

Bolkenhain, den 8. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Verstärkte Beschränkungen für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit dem Auslande.

Der Postverkehr zwischen Deutschland und Belgien ist ebenfalls gänzlich eingestellt und findet auch auf dem Wege über andere Länder nicht mehr statt. Es werden daher keinerlei Postsendungen nach dem angegebenen fremden Lande mehr angenommen, bereits vorliegende oder durch die Wiederaufnahme zur Einlieferung gelangende Sendungen werden den Absendern zurückgegeben.

Der private Telegraphen- und Fernsprechverkehr zu und von diesem Lande ist ebenfalls eingestellt.

Kaiserl. Deutsche Oberpostdirektion Liegnitz.

Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh tritt und neue von guter Beschaffenheit kauft in jeder Menge

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrats. Gedruckt in der F. Hendrichsen'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 32b. Bolkenhain, den 12. August 1914

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. Nr. 402.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Weigert sich trotz Aufforderung der zuständigen Behörde ein Besitzer der im § 1 genannten Gegenstände, sie zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, so kann die zuständige Behörde sie übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 3.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 4.

Wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet oder den nach § 3 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt

oder Vorräte an derartigen Gegenständen verheimlicht oder der Aufforderung der zuständigen Behörde nach § 2 nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 5.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. August 1914.

(L. S.) Wilhelm.
Delbrück.

Nr. 303.

Aufruf.

Alle Offiziere und Unteroffiziere, die noch Verwendung finden wollen, werden aufgefordert, sich zum Eintritt in Ersatzformationen bei dem nächsten Ersatztruppenteile ihrer Waffengattung oder bei dem nächsten Bezirkskommando persönlich, oder schriftlich oder telegraphisch mit Angabe von Dienstgrad, Waffengattung, Alter und Wohnort schleunigst zu melden.

Offiziere und Unteroffiziere, die Invalidenpension beziehen, gehen durch den Eintritt in den Dienst des Anspruchs auf die verdiente Invalidenpension nicht verlustig. Die Pension wird nur während der Dauer der Einziehung auf das militärische Diensteinkommen angerechnet, sie lebt aber nach Beendigung der Einziehung in vollem Umfange wieder auf.

Breslau, den 10. August 1914.

Das stellvertretende Generalkommando.

Bekanntmachung.

Nr. 404.

Umschläge zu Feldpostbriefen an die Angehörigen des Feldheeres, die mit Vordruck für die Aufschrift und auf der Rückseite mit Vordruck für die Bezeichnung des Absenders (Name und Wohnung) versehen sind und sowohl zu gewöhnlichen als auch zu Geldbriefen benutzt werden können, stehen bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf. Der Verkaufspreis beträgt 1 Pf. für je 2 Stück. Ihre Benutzung wird im Interesse richtiger Adressierung und der damit zusammenhängenden sicheren Beförderung dringend empfohlen.

Liegnitz, 10. August 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Viehseuchen.

Nr. 405.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Falkenberg, Georgental, Girlachsdorf, Hausdorf und Rudelstadt, erloschen in Ober Merzdorf.

Bolkenhain, den 12. August 1914

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 32c. Bolkenhain, den 15. August 1914

Nr. 406.

Im Anschlusse an die in Stück 32 b des diesjährigen Kreisblattes erfolgte Veröffentlichung des Gesetzes vom 4. August 1914, betr. Höchstpreise, teile ich nachstehend die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen mit:

Ausführungsbestimmungen.

1. Die Festsetzung der Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gegenständen des täglichen Bedarfs wird in den Städten über 10000 Einwohner — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die die revidierte Hannoversche Städteordnung Anwendung findet, mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 der Hannoverschen Kreisordnung vom 6. Mai 1884 benannten Städte — den Gemeindevorständen (Magistraten), im übrigen den Landräten (für Hohenzollern den Oberamtmännern) übertragen.

Vor der Festsetzung sollen, soweit tunlich, unter möglichster Berücksichtigung der Handels-, Landwirtschafts- und gegebenenfalls der Handwerkskammern geeignete Sachverständige gehört werden.

Die festgesetzten Höchstpreise sind in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und nach näherer Bestimmung der die Anordnung erlassenden Behörden zur Kenntnis des Publikums zu bringen. Diese Stellen können insbesondere auch die Anbringung von Anschlägen der Taxen an und in dem Verkaufslokal und die Art solcher Anschläge bestimmen.

2. Der im § 2 vorgesehene Verkauf derjenigen Gegenstände, deren taxmäßige Abgabe an das Publikum der Kleinhändler verweigert, wird den Gemeindevorständen (Gutsvorstehern) übertragen.

Die Aufforderung, zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen, welche der Uebernahme der Gegenstände durch den Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) vorauszugehen hat, erfolgt mündlich oder schriftlich durch die Ortspolizeibehörde. Wird der Anordnung nicht sofort Folge geleistet, so sind die vorhandenen Vorräte mit Ausnahme der für den eigenen Bedarf des Besitzers nötigen unter Feststellung von Art und Menge in polizeiliche Verwahrung zu nehmen und dem Gemeindevorstand (Gutsvorsteher) zur Verfügung zu stellen. Dieser hat den Verkauf zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu übernehmen. Waren, deren Verkauf er nicht übernehmen will, sind dem Besitzer wieder auszuhändigen.

3. Als Kleinhandel im Sinne der Ziffer 1 und 2 ist der sogenannte Detailhandel anzusehen, d. h. die Abgabe unmittelbar an den Verbraucher.

4. Die Ortspolizeibehörden sind in Ausübung ihrer gesetzlichen Zwangsmittel befugt, zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen gegen § 4 des Gesetzes die Verkaufsstellen derjenigen Verkäufer, welche die Innehaltung der Höchstpreise verweigern, zu schließen. Diese Befugnis besteht neben der im § 2 des Gesetzes geregelten Befugnis zur Uebernahme der Ware.

5. Eine strafbare Verkaufsverweigerung im Sinne des § 2 oder eine strafbare Ueberschreitung der festgesetzten Höchstpreise im Sinne des § 4 liegt regelmäßig auch dann vor, wenn als Kaufpreis die gesetzlichen Zahlungsmittel, insbesondere auch Reichsbanknoten und Reichskassenscheine, nicht oder nicht in ihrem vollen Wert als Kaufpreis in Zahlung genommen werden.

Berlin, den 4. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. Sydow.

Nr. 407.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-

verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Schlesien bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung betreffend den Transport, Versand und Verkauf von Krebsen, vom 4. April 1992 (Amtsblätter der Königlichen Regierung
zu Breslau für 1892 S. 173,
zu Liegnitz für 1892 S. 115,
zu Oppeln für 1892 S. 158) wird hiermit aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1914.

Der Oberpräsident.
Im Auftrage. Assig.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J.-Nr. I A III e 8565.

Berlin W. 9, den 6. August 1914. Nr. 408.
Leipziger Platz 10

Einfuhr ausländischen Fleisches.

Der Bundesrat hat auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen, vom 4. August ds. Js. (Reichsgesetzblatt Seite 338) für die Dauer des Krieges folgende Abänderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Absatz 1 des § 12 des Fleischbeschaugesetzes wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollinland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Büchsen und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr (durch die Zollstellen) vorzunehmen. Der Zuführung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

2. Die Ziffer in Absatz 2 a. a. O. wird dahin abgeändert, daß es der Miteinfuhr der Organe, soweit sie durch Gesetz oder durch Beschluß des Bundesrats angeordnet ist und des natürlichen Zusammenhanges dieser Organe mit dem Tierkörper nicht bedarf, ferner, daß der Tierkörper bei Rindern, ausschließlich der Kälber, auch in Viertel zerlegt sein kann.
3. In Ziffer 2 Absatz 2 a. a. O. wird der zweite Satz gestrichen. Pökelfleisch darf demnach auch in Stücken unter 4 kg eingeführt werden.
4. Soweit nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfange möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetze vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemein giltigen Grundsätzen der wissenschaftlichen Fleischbeschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 18 I der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen.

J. A.. (gez.) Schroeter.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 14. August 1914.

Nr. 409. **Der Finanzminister.**
J. N II. 11246.

Berlin, den 5. August 1914.

Die durch § 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, (Gesetzsamml. S. 247) dem Finanzminister erteilte Ermächtigung will ich hiermit für die Dauer der jetzigen kriegerischen Verwickelungen den Königlichen Regierungen übertragen.

Die Königlichen Regierungen (Steuerdirektion) haben denjenigen Gewerbetreibenden, die infolge der Mobilmachung und der

daraufhin ergangenen Verkehrsverbote an der Fortsetzung ihres Gewerbes behindert werden, gegen Rückgabe des Gewerbescheines einen verhältnismäßigen Teil der entrichteten Steuer zurückzugewähren. Bei Berechnung des zu erstattenden Betrages darf aber nicht unberücksichtigt bleiben, daß gewisse Gewerbe ihrer Natur nach sich auf den Betrieb während einer bestimmten Jahreszeit beschränken. Es kann also der Antrag eines Gewerbetreibenden, dessen eigentliche Betriebszeit bereits vorüber ist, abzuweisen, einem anderen Händler dagegen, dessen Betriebszeit noch bevorsteht, die volle Steuer zu erstatten sein. Kleinliche Berechnungen jeder Art sind indessen auszuschalten und die Angaben der Gewerbetreibenden, soweit sie glaubhaft erscheinen, als richtig anzunehmen.

Sollte ein solcher Gewerbetreibender im Laufe des Kalenderjahrs nach dem Aufhören seines Militärdienstes oder nach dem Aufheben der Verkehrsbeschränkungen sein Gewerbe wieder aufnehmen wollen, so kann dies nach Wiederfestsetzung eines entsprechenden Steuerbetrags unter Rückgabe des alten Gewerbescheines, der also zunächst nicht zu vernichten, sondern nur in Verwahrung zu nehmen ist, gestattet werden. Auch kann, falls ein Familienangehöriger des zum Kriegsdienst eingezogenen Händlers das Gewerbe desselben für dessen Rechnung fortsetzen will, diesem Angehörigen ein neuer Gewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatz oder steuerfrei erteilt werden.

(gez.) Lentze.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit.

Eventuell bei den Ortspolizeibehörden eingehende Gesuche sind mir umgehend mit gutachtlicher Aeußerung vorzulegen.

Bolkenhain, den 14. August 1914.

Der amtierende amerikanische Vizekonsul Herr Gustav Wiese zu Breslau 13, Elsasserstraße 12, ist von dem amerikanischen Nr. 410.

Eichsachen.
Aenderung der Vorschriften über Erhebung der Eichgebühren 164.
Ausfall der Eichtermine 362.
Rundreiseplan für die Nacheichung 13.
Eisenbahnsachen.
Ausführung von Vorarbeiten 123.
Auslegung eines Planes wegen Beseitigung eines Ueberweges 194.
Eröffnung von Neubaustrecken 238.
Sicherung der Bahnübergänge 57.
Ermittelung von Personen. 283.

F.

Feuerlöschwesen.
Auslegung der Rolle 523.
Feuerpolizei.
Verhütung von Waldbränden 117.
Fleisch- und Trichinenschau.
Bezirksveränderungen 69. 227.
Personalveränderungen 275. 295.
Fischereiverein.
Aussetzung von Forellen 299.
Fürsorgewesen.
Krüppelheim zu Liegnitz 201.

G.

Geburtstag Seiner Majestät.
Einladung zum Festmahl 11.
Gendarmerie.
Vertretung des Gend.-Wachtmeisters Muche in Rohnstock 444.
Genossenschaften.
Elektrizitätsgenossenschaft Ruhbank 294. 641.
Elektrizitätsgenossenschaft Wernersdorf 287.
Konsumverein für Rudelstadt und Umgegend 37.
Spar- und Darlehnskassen:
Hohenfriedeberg 446.
Rohnstock 255.
Wederau 76.
Wernersdorf 72.
Wassergenossenschaft Würgsdorf 19.
Gemeindeangelegenheiten.
Aufstellung des Gemeinde-Haushaltsanschlages 52.
Aufstellung der Gemeinderechnung 159.
Erhebung der Gemeindesteuern von im Felde stehenden Steuerpflichtigen 508.
Gemeindebeamtenvereinigung.
Sitzung 272.
Gemeindeschöffenwahlen.
Alt Röhrsdorf 524.
Dätzdorf 80.
Falkenberg 282.
Giesmannsdorf 30.
Hausdorf 299.
Nieder Baumgarten 404.
Nieder Kunzendorf 554. 641.
Neu Reichenau 8.
Polkau 62.
Ober Baumgarten 641.
Quolsdorf 538.
Rohnstock 202. 505.
Schweinhaus 88.
Wolmsdorf 524.
Gemeindevorsteherwahlen.
Dätzdorf 142. 256.
Hausdorf 256.
Merzdorf 62.
Nieder Baumgarten 505.
Ober Kunzendorf 641.
Streckenbach 62.
Thomasdorf 62.
Wederau 282.
Wernersdorf 554.
Gesindesachen.
Ratschläge für Mädchen, welche in Berlin einen Gesindedienst suchen 429.
Warnung vor Einschleppung der Maul- und Klauenseuche 464. 684.

Adlersruh:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.
Prittwitzdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.
Schönbach:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.
Ruhbank:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Schollwitz:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Schweinhaus:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Schönthälchen:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Schweinz:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Simsdorf:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.
Streckenbach:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.
Kolonie Charlottenberg:	Dr. Tschierschke, Merzdorf. Dr. Panitz, Jannowitz.
Thomasdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain. Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Klein Waltersdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Wederau:	Dr. Kaudewitz, Rohnstock, S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain, Dr. Weber, Hohenfriedeberg, Aerzte in Jauer.
Wernersdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Neu Wernersdorf:	Dr. Tschierschke, Merzdorf.
Wiesau:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Wiesenberg:	Dr. Weber, Hohenfriedeberg.

Botschafter in Berlin beauftragt worden, den Schutz der britischen Untertanen in seinem Konsulatsbezirk, Schlesien und Posen, zu übernehmen.

Bolkenhain, den 14. August 1914.

Nr. 411. Nach einer Mitteilung der Linienkommandantur soll in der Stadt Dresden große Nachfrage nach Gurken, Gemüse und namentlich Kartoffeln sein.

Indem ich auf diese Absatzmöglichkeit hinweise, bemerke ich gleichzeitig, daß für Lebensmittelzüge die Strecke Breslau—Hirschberg—Zittau freigegeben worden ist.

Bolkenhain, den 14. August 1914.

Nr. 412. Die zur Durchführung der periodischen Nacheichung angesetzten Termine (Kreisblattbekanntmachung vom 31. Dezember 1913 Kreisblatt für 1914, Seite 13/16 —) fallen bis auf weiteres aus.

Bolkenhain, den 12. August 1914.

Nr. 413. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, sich mit den Bestimmungen des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G.-Bl. S. 129 ff.) sowie dessen Ausführungs- bezw. Ergänzungsbestimmungen vom 1. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 135 ff), 18. April 1882 (R.-G.-Bl. S. 47 ff), 6. Juni 1885 (R.-G.-Bl. S. 197), 14. April 1888 (R.-G.-Bl. S. 142 ff) und 29. Dezember 1906 (R.-G.-Bl. 07 S. 5) vertraut zu machen, um eintretendenfalls darnach verfahren zu können.

Bolkenhain, den 10. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 414. Die Hebestellen des Kreises weise ich hierdurch an, **die bis zum 25. August dieses Jahres** eingezogenen Beträge

an Einkommensteuer und Ergänzungssteuer für das 2. Vierteljahr sofort an die Königl. Kreiskasse in Jauer abzuliefern und die verbliebenen Reste summarisch nachzuweisen.

Bolkenhain, den 14. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Nr. 415.

Alle inaktiven Offiziere und Unteroffiziere des Bezirks werden aufgefordert, sich, soweit dies nicht bereits geschehen ist, dem unterzeichneten Kommando durch mündliche oder schriftliche Meldung zur Verfügung zu stellen.

Jauer, den 14. August 1914.

Bezirkskommando.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 33. Bolkenhain, den 17. August **1914**

Die Ortspolizeibehörden mache ich hiermit auf die Bekanntmachung Nr. 584 des diesjährigen Regierungsamtsblatts betreffend die Aufhebung veralteter Polizeiverordnungen besonders aufmerksam. Nr. 416.

Bolkenhain, den 12. August 1914.

Vom 1. bis 31. Juli 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden: Nr. 417.

Nr.	gültig vom	
18	10. 7.	Julius Guder, Gastwirt—Einsiedel
19	18. 7.	von Webern, Major a. D.—Hohenfriedeberg
20	18. 7.	Alexander von Webern, Leutnant—z. Zt. Hohenfriedeberg.

Unentgeltlich:

17.	6. 7.	Walter Paeschke, Revierförster—Wernersdorf.

Bolkenhain, den 13. August 1914

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Personal-Nachrichten. Nr. 418.

Für den Gutsbezirk Nieder Würgsdorf ist der Wirtschafts-Inspektor Conrad Müller zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Nr. 419.

Saatenstand Anfang August 1914.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
			1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,7	2,8				1	2	3			
Sommerweizen . . .	2,6	2,8				1	2				
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,6										
Winterroggen . . .	2,8	3,0				1	3	2			
Sommerrogen . . .	3,0	3,0					1		1		
Wintergerste	2,9	2,7						2			
Sommergerste . . .	2,6	2,5				4	2				
Hafer	2,6	2,7				2	4				
Erbsen	2,8	2,7				1	1				
Acker- (Sau-) bohnen .	2,7	2,8					3	1			
Wicken	2,8	2,7				2	2	1			
Kartoffeln	2,8	2,6			1	4	1				
Zuckerrüben	2,6	2,6			1	1					
Futterrüben	2,6	2,5			2	2	2				
Winterraps u. -Rübsen											
Flachs (Lein) . . .	2,7	2,5			1						
Klee[2])	3,0	2,7					1	2	1	1	
Luzerne	2,5	2,7					2				
Wiesen mit künstlicher Be- (Ent-)wässerung 3)	2,6	2,5				1	2	1			
andere Wiesen . . .	2,9	2,9			1		3	1			

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I B c 9476 M. f. L}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen und Roggen. — [2]) desgl. von Gräsern — [3]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

J. V.: Kühnert.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der C. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 33a. Bolkenhain, den 18. August 1914

Die Musterung und Aushebung der **un**ausgebildeten Landsturmpflichtigen findet durch die hiesige Hilfs-Ersatz-Kommission Nr. 420.

am 24. 25. 26. und 27. August cr.

im Saale des G. Schoepe'schen Gasthofes „zum Deutschen Kaiser" in Bolkenhain statt.

Es gelangen zur Vorstellung am

Montag, den 24. August

die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1897 und 1896;

am Dienstag, den 25. August

die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1895, 1894, 1893, 1892, 1891, 1890, 1889 und 1888;

am Mittwoch, den 26. August

die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1887, 1886, 1885, 1884, 1883, 1882, 1881, 1880, 1879 und 1878;

am Donnerstag, den 27. August

die unausgebildeten Landsturmpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1877, 1876, 1875, 1874, 1873, 1872, 1871, 1870 und 1869.

Sämtliche in den Landsturmrollen I der oben angeführten Jahrgänge eingetragenen Mannschaften haben an dem für sie festgesetzten Musterungstage

morgens 7 Uhr im Musterungslokal

pünktlich zu erscheinen und sind zu diesem Termine seitens der Ortsbehörden durch ortsübliche Bekanntmachung **sofort** vorzuladen.

Die Landsturmpflichtigen habe ihre Militärpapiere mit zur Stelle zu bringen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, eventl. deren Stellvertreter, aus den Städten ein Magistratsmitglied, müssen bei der Musterung anwesend sein.

Die gehörig begründeten und gewissenhaft vorgeprüften Zurückstellungsgesuche sind mir bis spätestens Freitag, den 21. d. Mts. vormittags, einzureichen.

Bolkenhain, den 18. August 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

von Loesch.

Nr. 421. **Die Reichsbanknebenstelle in Jauer ist bereit, die Taxsummen für die abgenommenen Mobilmachungspferde den Besitzern auf Wunsch gegen Ablieferung der Anerkenntnisse unter Einbehaltung eines geringen Diskonts auszuzahlen.**

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies ungesäumt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bolkenhain, den 17. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 422. Nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Aufrechterhaltung der Anwartschaften aus der Krankenversicherung vom 4. August 1914 gilt der Aufenthalt der Kassenmitglieder im Auslande infolge ihrer Einberufung zu Kriegs-, Sanitäts- oder ähnlichem Dienste als regelmäßiger Aufenthalt im Inlande im Sinne des § 313 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung. Hiernach sind solche Kassen-

mitglieder, wenn sie während der letzten 12 Monate mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor der Einberufung mindestens 6 Wochen versichert waren, berechtigt, die Kassenmitgliedschaft freiwillig fortzusetzen. Die Anmeldung hierzu kann bei der zuständigen Krankenkasse durch Angehörige oder auch andere dritte Personen bewirkt werden, sie muß aber nach § 313 Absatz 2 Reichsversicherungsordnung spätestens innerhalb 3 Wochen, vom Tage der Einberufung an gerechnet, erstattet sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung von wesentlicher Bedeutung für die Kriegsteilnehmer und deren Hinterbliebenen ist, da nur durch die Erhaltung der Mitgliedschaft die zu gewährenden Kassenleistungen gesichert werden können.

Bolkenhain, den 17. August 1914.

Das Königliche Versicherungsamt.

Der Minister des Innern.
I. e—2170. Berlin, den 8. August 1914. Nr. 423.

Nach einer von der Königlich Bayrischen Regierung am 6. d. Mts. getroffenen Anordnung können die Standesbeamten bei der Eheschließung der rechtsrheinisch beheimateten Bayern sofern der Verlobte von der Mobilmachung betroffen ist, von der vorherigen Beibringung des Verehelichungszeugnisses, wie sie Art. 31 des Bayerischen Heimatgesetzes vom 16. April 1868 vorsieht, (vergl. Art. 43 § 6 Preuß. Ausf. Gesetz z. B. G. B.) bis auf weiteres absehen, jedoch ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Zeugnis nachgebracht wird.

Die preußischen Standesbeamten haben daher von dem Erfordern des Zeugnisses in den erwähnten Fällen ebenfalls abzusehen und sich darauf zu beschränken, den Eheschließenden die nachträgliche Beibringung des etwa fehlenden Zeugnisses aufzugeben.

Ich ersuche dies den Standesbeamten sogleich mitzuteilen.

gez. von Loebell.

An den Oberpräsidenten zu Potsdam und die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift vorstehenden Erlasses wird den ländlichen Herren Standesbeamten zur Beachtung mitgeteilt.

Volkenhain, den 15. August 1914.

Nr. 424. Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 8. August 1914 — Seite 342 — gehen den Ortsbehörden heute die Formulare zu den Nachweisungen über die zu gewährenden Familienunterstützungen zur weiteren Veranlassung zu.

Die Ortsbehörden haben sämtliche bei ihnen gestellte Anträge auf Gewährung von Unterstützungen, auch diejenigen, die die Ortsbehörde wegen mangelnder Bedürftigkeit nicht befürworten zu können glaubt, in eine Liste nach dem untenstehenden Muster aufzunehmen und in Spalte 6 derselben die zur Beurteilung der Sachlage in Betracht kommenden Verhältnisse kurz anzugeben. In zweifelhaften Fällen wird es auch hier einer Angabe über die Besteuerungsmerkmale bedürfen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Unterstützung nur im Falle der Bedürftigkeit gezahlt werden kann.

Bedürftigkeit ist anzuerkennen, wenn das nach Abzug des durch die Arbeitsleistung des Eingezogenen erworbenen Einkommens noch verbleibende anderweite Einkommen zur standesgemäßen Unterhaltung der zurückgebliebenen Familie nicht ausreicht.

Für jede unterstützungsberechtigte Familie ist ein Unterstützungsbogen anzulegen. Aenderungen (Todesfälle bei den Unterstützten, Fortfall der Bedürftigkeit usw.) sind in Spalte Bemerkungen anzugeben.

Die Unterstützungsbogen sind nach Ausfüllung und Vollziehung der darin vorgesehenen Bescheinigung zusammen mit der obenerwähnten Liste mit möglichster Beschleunigung dem Kreis-

ausschuß zur Entscheidung und Zahlungsanweisung einzureichen. Die Spalte 7 der Liste ist aufzurechnen.

Nach der Höhe dieser Unterstützungen richtet sich der gemäß Schlußsatz der Kreisblattverfügung vom 8. August zu beantragende Vorschuß. Derselbe ist, soweit nicht bereits geschehen, für den laufenden Monat alsbald, für die folgenden Monate zum 20. des vorhergehenden Monats durch Vermittelung des Kreisausschusses anzufordern. Dabei ist stets die Gesamtsumme der bisher erhaltenen Vorschüsse und der Bedarf für den folgenden Monat anzugeben.

Ich bemerke noch, daß es den Ortsbehörden obliegt, sich davon Ueberzeugung zu verschaffen, daß der bisherige Ernährer auch tatsächlich zum militärischen Dienst eingezogen worden ist. Der hierüber von dem Truppenteil, bei dem die Einstellung erfolgt ist, abgestempelte Ausweis, dürfte von den Angehörigen, soweit sie im Besitz eines solchen sind, vorzulegen sein.

Sofern über die Familienzugehörigkeit einer Person Zweifel bestehen, wird es sich empfehlen, diese durch standesamtliche Bescheinigungen nachweisen zu lassen.

Schließlich hat der Herr Minister noch darauf hingewiesen, daß in Zweifelsfällen die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 betr. die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften (R.-G.-Bl. Seite 668) analog anzuwenden sein werden.

Bolkenhain, den 18. August 1914

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Wolmsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Halbendorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Würgsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.
Neu Würgsdorf:	S.-R. Dr. Peiper, Dr. Tietze, Bolkenhain.

Der Wechsel des Arztes während der Erkrankung ist nicht beschränkt.

Für die Meldung der Erkrankung sind Postkartenformulare eingeführt, die bei der Ortsbehörde oder bei dem Arbeitgeber lagern.

Der Krankenschein wird von der Krankenkassengeschäftsstelle in Bolkenhain ausgefertigt und dem Kranken postfrei zugestellt.

Der Krankenschein ist stets dem behandelnden Arzte vorzulegen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bestimmung sofort und wiederholt zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bolkenhain, den 12. Januar 1914.

Nr. 28.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

I

G. Nr. I 8/13.

4

Breslau, den 20. Dezember 1913.

1. Nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. März 1913 betreffend die Ausführung des Artikels 3 Absatz 2 des deutsch-italienischen Abkommens über Arbeiterversicherung vom 31. Juli 1912 (Reichsgesetzblatt 1913 Seite 171) ist für einen Versicherten bei der Cassa Nationale di Providenza oder der Cassa Invalidi della Marina Mercantile eingeschriebenen Italiener, der den Antrag auf Ueberweisung der Hälfte der für ihn entrichteten Beiträge an die erstbezeichnete Kasse gestellt hat, durch die für den Wohn- oder Beschäftigungsort zuständige Versicherungsanstalt eine neue Quittungskarte mit fortlaufender Nummer auszustellen, auf welcher auf der Außenseite links von dem

Gemeinde—Guts—Bezirk .....

Liste

derjenigen Kriegsteilnehmer, deren Familienangehörige Unterstützungsansprüche aufgrund des Gesetzes vom $\frac{28.\ 2.\ 1888}{4.\ 8.\ 1914}$ geltend gemacht haben.

Lfd. Nummer	Des Einberufenen		einberufen am	Truppenteil	Kurze Begründung des Unterstützungsanspruchs bezw. der Ablehnung desselben unter Angabe der Besteuerungsmerkmale	Höhe der Unterstützung			Entscheidung
	Name	Stand				Nach Unterstützungsbogen Nr.	Betrag M.	Pf.	
1	2	3	4	5	6	7			8

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 34. Bolkenhain, den 24. August 1914

Aufruf!

Nr. 425.

Die glänzende Entwicklung unseres nationalen Flugwesens darf durch den Krieg nicht zum Stillstand kommen; sie muß im Gegenteil mit allen Mitteln weiter gefördert werden, damit die jüngste Waffe mit vollem Erfolg für die Verteidigung des Vaterlandes miteingesetzt werden kann.

Der Nachschub von Flugzeugen an die Armee und die Marine ist durch besondere Maßnahmen gesichert worden. Die Verwendung der Zivilpiloten im Heeres- und Marinedienst ist eingeleitet. Die Fliegerschulen setzen ihren Ausbildungsbetrieb fort. Aber die Möglichkeit großer Abgänge, mit denen im Kriege naturgemäß noch mehr als im Frieden zu rechnen ist, zwingt zu rechtzeitiger Vorsorge für die Ausbildung weiterer Flugzeug-Führer für den Krieg. Die Meldungen von Kriegsfreiwilligen überschreiten zwar — wie bei allen Waffen so auch bei der Fliegertruppe — den augenblicklichen Bedarf weitaus. Indessen muß hier eine besonders sorgfältige Auswahl getroffen werden, und auch von den Ausgewählten werden im Laufe der Ausbildung noch viele zurücktreten müssen.

Es kommt deshalb darauf an, von vornherein die Geeignetsten als Kriegsfreiwillige einzustellen, d. h. solche, die neben der erforderlichen Intelligenz und tüchtigen Charaktereigenschaften im besonderen auch schon Vorkenntnisse in der Bedienung und Pflege von Flugmotoren besitzen. Solche Persönlichkeiten werden sich namentlich unter denjenigen Studierenden der Technischen Hoch-

schulen und anderer technischen Lehranstalten finden, die sich diesem Sonderfach zugewendet haben.

Außerdem werden geübte Mechaniker und Monteure gebraucht.

Kriegsfreiwillige melden sich zur Ausbildung als Flugzeugführer oder zur Einstellung als Hilfsmonteure bei der Königlichen Inspektion der Fliegertruppen in Berlin-Schöneberg, Alte Kaserne (Fiskalische Straße), Auswärtige schriftlich.

Berlin, den 13. August 1914.

Kriegsministerium.

Vorstehenden Aufruf ersuche ich baldigst öffentlich bekannt zu machen.

Bolkenhain, den 22. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 426.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 und 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) wird, im Einvernehmen mit dem Königlichen Generalkommando des V. Armeekorps und weil die Anordnung keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Liegnitz für die Zeit des Kriegszustandes verordnet was folgt:

Hausböden und Kellergelasse sind außer im Fall der augenblicklichen Benutzung stets unter Verschluß zu halten.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Liegnitz, den 10. August 1914.

Der Regierungspräsident.

Frhr. von Seherr-Thoß.

Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 23. März d. Js. — Sonderbeilage zu Nr. 15 des Amtsblattes — bringen wir zur Kenntnis, daß der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten uns zur Bestreitung der Mehrausgaben für die Gewährung eines Alterszulageeinheitssatzes von 100 Mark für das Rechnungsjahr 1914 die Summe von 86 447,52 Mark überwiesen hat. Bei der Verteilung dieses Betrages und des aus dem Etatsjahre 1913 unverwendbar gebliebenen Restbetrages entfallen gemäß § 48 Absatz 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes auf die in Spalte 6 des Verteilungsplanes für 1914 angegebenen Lehrerstellen je 36 Mark. Nr. 427.

Wir haben die Kreiskassen angewiesen, für diese Lehrerstellen je 36 Mark auf die in Spalte 8 und 10 des Verteilungsplanes angegebenen Beiträge den Schulverbänden anzurechnen.

Liegnitz, den 1. August 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen und Schulwesen.

II. E. 460. Bartels.

Die Nr. 28 der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitgesetz vom 16. März 1912 (HMBl. S. 94 erhält als Abfatz 2 folgenden Zusatz: Nr. 428.

„Ergibt sich aus den Verzeichnissen, daß Hausarbeiter, Zwischenmeister oder Ausgeber in einem anderen Bundesstaate beschäftigt werden, so hat die Ortspolizeibehörde die Namen dieser Personen unter Angabe der Betriebsstätte der Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes in dem anderen Bundesstaate mitzuteilen. Die in gleicher Weise aus anderen Bundesstaaten eingehenden Mitteilungen über die in Preußen beschäftigten Hausarbeiter, Zwischenmeister und Ausgeber hat die Ortspolizeibehörde zur Kenntnis des Gewerbeinspektors zu bringen."

Berlin, den 24. Juli 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: v. Meyeren.

Der oben erwähnte Erlaß vom 16. März 1912 ist den Ortspolizeibehörden mittels Rundverfügung vom 14. Mai 1912 J. Nr. 2587 mitgeteilt worden.

Bolkenhain, den 19. August 1914.

Nr. 429. **Der Regierungspräsident.**
Tageb. I M 20. Just Nr. 751.

Liegnitz, den 18. August 1914.

Bericht vom 13. d. Mts. — Tgb.-Nr. 5616.

Wo auf die Entschädigungen die für die zu Mobilmachungszwecken ausgehobenen Pferde, Fahrzeuge, Geschirre usw. festgestellt sind, von 3. Seite Ansprüche erhoben werden, und das Eigentum des Besitzers nicht unzweifelhaft feststeht, muß der streitige Betrag hinterlegt werden.

In anderen Fällen ist der Betrag entweder an den Besitzer selbst oder an einen von ihm in zweifelsfreier Weise bestellten Bevollmächtigten auszuzahlen.

Ist der Besitzer zum Heere einberufen und ist anzunehmen, daß ein besonders dringendes Interesse an der alsbaldigen Auszahlung vorliegt, so bin ich damit einverstanden, daß auch ohne schriftliche Vollmacht des Besitzers die Entschädigung an deren Ehefrauen etc. auf Ihre besondere Verfügung durch die Kreiskassen ausgezahlt werden, wenn auf dem Quittungsformular die Ortsbehörde bescheinigt hat, daß der Quittierende zur Empfangnahme des Betrages für den zum Heere einberufenen Besitzer berechtigt erscheint, und daß spätere Regreßansprüche des Besitzers an die Staats- oder Reichskasse oder die Ortsbehörde ausgeschlossen erscheinen.

Freiherr von Seherr-Thoß.

Abdruck zur Kenntnis und Nachachtung.

Bolkenhain, den 20. August. 1914.

Betrifft die Bestellung technischer Berater für die Wasserpolizeibehörden.

Nr. 430.

Nach § 353 des Wassergesetzes sollen den Wasserpolizeibehörden technisch genügend vorgebildete Beamte als Berater bestellt, das Nähere soll durch Ausführungsanweisung geregelt werden. Diese Vorschrift bezieht sich nach ihrer Entstehung nur auf die Beratung in Bauangelegenheiten.

Den zu Wasserpolizeibehörden bei den Wasserläufen erster Ordnung bestellten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten (§ 342 Abs. 1 Nr. 1 W.-G.) stehen staatliche Baubeamte als technische Berater in ausreichendem Maße zur Verfügung; es bedarf hier keiner weiteren Regelung.

Für die Wasserpolizeibehörden bei den Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung sowie bei den nicht zu den Wasserläufen gehörenden Gewässern (§ 342 Abs. 1 Nr. 2, 3 W.-G.) bestellen wir bis auf weiteres die Beamten der zuständigen Meliorationsbauämter zu technischen Beratern. Die Wasserpolizeibehörden haben sich, wenn sie den Rat eines staatlich angestellten Beamten einzuholen wünschen, an die Vorstände der zuständigen Meliorationsbauämter zu wenden, deren pflichtmäßigem Ermessen die Entscheidung überlassen bleibt, ob sie die Erstattung des erforderten Gutachtens selbst zu bewirken haben, oder einem ihrer Beamten übertragen können. Die Kosten, die hierdurch erwachsen, hat die Staatskasse zu tragen.

Wir bemerken hierbei aber folgendes:

Die Wasserpolizeibehörden treffen die ihnen obliegenden Entscheidungen selbständig unter eigener Verantwortung. Wenn sie zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen technischen Rat für notwendig erachten, ist es ihrem Ermessen überlassen, wo sie diesen einholen wollen. Es steht also nichts entgegen, daß sie sich zu diesem Zweck auch an Kommunalbeamte (Kreiswiesenbaumeister, Kreisbaumeister, Gemeindetechniker usw.) oder an andere Sachverständige wenden. Die entstehenden Kosten sind in diesem Falle sächliche Polizeikosten.

Bolkenhain, den 21. August 1914.

Nr. 431. **Der stellvertretende kommandierende General**
13 190.

Posen, den 14. August 1914.

Ueber die Ausübung der Jagd im Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps bestimme ich hiermit folgendes:

Die Ausübung der Jagd ist in einer Entferung vom 5 km von der russischen Grenze aus verboten.

In den Kreisen Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kempen sind jedesmal vor Beginn des Schießens auf Wild die Kommandos der in Hörweite befindlichen Truppenteile zu benachrichtigen. In den übrigen Teilen meines Befehlsbereichs kann die Jagd bis auf weiteres ungehindert ausgeübt werden.

gez. von Bernhardi.

Vorstehende Verfügung teile ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 20. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 432. Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden ersucht, die bis 15. d. Mts. fällig gewesenen Kreissteuern umgehend an die Kreiskommunalkasse abzuführen. Die von dem Kreise vorläufig zu verauslagenden bedeutenden Familien-Unterstützungen sowie die nach einem jetzt eingegangenen Schreiben des Herrn Landeshauptmanns termingemäß einzusendenden Provinzialsteuern nehmen alle verfügbaren Mittel in Anspruch, sodaß auch mit dem pünktlichen Eingang der Kreissteuer gerechnet werden muß.

Bolkenhain, den 18. August 1914

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Bezirks-Ausschuß.
B. A. II. 1524.

Nr. 433.

Liegnitz, den 18. August 1914.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat aufgrund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 für das Jahr 1914 und für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz beschlossen:

den Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und -Hennen auf den 29. September festzusetzen.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Freiherr von Seherr-Thoß.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 34a. Bolkenhain, den 27. August 1914

Nr. 434.

Aufruf.

Durch die deutsche Presse gehen zahlreiche Nachrichten über Gewalttätigkeiten, denen unsere Landsleute an Leben, Leib und Gut in den ersten Tagen des August dieses Jahres in Belgien ausgesetzt gewesen sind. Das öffentliche Interesse erfordert, daß amtlich festgestellt werde, inwieweit diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen.

Es ergeht daher hiermit an alle diejenigen, welche aus eigener Wahrnehmung Mißhandlungen oder Grausamkeiten der belgischen Bevölkerung und Behörden gegen deutsche Reichsangehörige oder Angriffe auf ihr Eigentum bezeugen können, die Aufforderung, ihre Wahrnehmungen bei der Polizeibehörde ihres Aufenthaltsorts zu Protokoll zu geben. Die Landesregierungen sind ersucht worden, die Ortsbehörden mit der Entgegennahme der Bekundungen zu beauftragen und die Protokolle an das Reichsamt des Innern gelangen zu lassen.

Von der patriotischen Gesinnung und der Wahrheitsliebe des deutschen Volkes wird erwartet, daß alle diejenigen, aber auch nur diejenigen, die wesentliche Mitteilungen aus eigener Wahrnehmung zu machen haben oder zuverlässige briefliche Nachrichten erhalten haben, dieser Aufforderung bereitwillige Folge leisten.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

gez. Delbrück.

Worte „Quittungskarte“ handschriftlich oder mittels Farbstempel in blauer Farbe die Bezeichnung „Ital.“ anzubringen ist. Rechts von dem Worte „Quittungskarte“ ist in gleicher Weise zu vermerken: „Ueberweisungsantrag gestellt am . . . . . .“ „Aktenz. . . . .“ Handelt es sich um die Cassa Invalidi della Marina Mercantile, so ist diese namentlich zu bezeichnen.

Nach der vorbezeichneten Bestimmung sind gleiche Vermerke in der gleichen Weise von den Quittungskartenausgabestellen auf die späteren Quittungskarten und auf die Aufrechnungsbescheinigungen zu setzen.

Wir ersuchen ergebenst, die Quittungskartenausgabestellen auf Beachtung dieser Bestimmung beim Umtausch derartiger Quittungskarten besonders hinzuweisen.

2. Das Königliche italienische Auswanderungsamt zu Berlin hat hier zur Sprache gebracht, daß den vorbezeichneten Arbeitern beim Umtausch ihrer Quittungskarten seitens einiger Ausgabestellen deshalb Schwierigkeiten gemacht worden sind, weil die Karten nicht vollständig mit Marken vollgeklebt waren. Diese Handhabung erscheint mit dem Zwecke des Abkommens nicht vereinbar und ist auch nach den gesetzlichen Vorschriften nicht zulässig, da nach § 1415 der Reichsversicherungsordnung der Versicherte auf seine Kosten stets eine neue Karte gegen Rückgabe der alten verlangen kann. Es kann demnach nur in Frage kommen, ob für die vorzeitig umgetauschte Karte gemäß Ziffer 34 Absatz 2 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 die Kosten im Betrage von 5 Pfennig für jede Karte zu berechnen sind oder nicht, der Umtausch der alten Karte darf aber aus dem angeführten Grunde nicht verweigert werden.

Wir bitten ergebenst, die Quittungskarten-Ausgabestellen auch in diesem Punkte mit entsprechender Anweisung versehen zu wollen.

J. V.: Wimmer.

Die im vorstehenden Aufrufe erwähnten protokollarischen Erklärungen werden für den Umfang des Kreises Bolkenhain im hiesigen Landratsamte entgegengenommen.

Bolkenhain, den 25. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 435.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. II b 7710.

Berlin W. 9, den 15. August 1914
Leipziger Straße 2.

Am 8. August d. Js. ist in einer vom Zentralverband deutscher Industrieller und vom Bund der Industriellen in Berlin einberufenen Versammlung die Bildung eines „Kriegsausschusses der deutschen Industrie" beschlossen worden.

Dieser Kriegsausschuß hat sich zur Aufgabe gestellt, eine systematische Verteilung und Unterbringung der Angestellten und Arbeiter sowohl in der Landwirtschaft wie in der Industrie zu sichern, die Unterstützung und Beschäftigung notleidender Zweige der Industrie zu fördern, für die schnellste Verbreitung der staatlichen Lieferungsausschreibungen Sorge zu tragen, sowie überhaupt der Industrie in allen aus dem Kriegszustande sich ergebenden Verwaltungs- und Rechtsfragen zur Seite zu stehen.

Die Geschäftsstelle des Kriegsausschusses befindet sich in Berlin W 9, Linkstraße 25 III.

Ich gebe Ihnen hiervon mit dem Ersuchen Kenntnis, die dankenswerten Bestrebungen des Kriegsausschusses zu unterstützen.

Im Auftrage. Lusensky.

Nr. 436.

Mit Zustimmung der Interessentenvertretung und des Provinzialausschusses für die Provinz Schlesien erhalten die Bestimmungen vom 11. Juli 1910, Amtsblatt für Breslau Seite 334/335, für Liegnitz Seite 224/225, für Oppeln Seite 312/313, über die regelmäßigen Flußschauen der nach dem Gesetz vom 3. Juli 1900 ausgebauten Flüsse folgende Fassung:

Der regelmäßigen Schau, deren Anordnung auf § 24 des Hochwasserschutzgesetzes vom 3. Juli 1900 beruht, unterliegen alle unter dasselbe fallende Flußläufe einschließlich der Spree und ihrer Nebenflüsse, soweit sie als Unterhaltungsstrecken ausgewiesen oder ausgebaut sind.

Die Schau wird bei der Ausdehnung der zu schauenden Flußläufe auf mehrere Jahre verteilt.

Bei der Glatzer Neiße, dem Bober, der Hotzenplotz, dem Queis, der Katzbach und der Lausitzer Neiße soll möglichst ein fünfjähriger Turnus eingehalten werden nach folgendem Plan:

Bober. Der Bober von der Quelle bis zur Lomnitzmündung einschließlich sämtlicher Nebenflüsse.

Katzbach. Die Wütende Neiße und Schnelle Neiße im Kreise Bolkenhain.

Bei dieser Verteilung ist eine Einschränkung der Schauen auf besonders wichtige Strecken nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Leitenden gestattet. Insbesondere können die im Walde liegenden Quellstrecken und Strecken, in denen eine wesentliche Unterhaltung nicht erforderlich ist, ausgeschieden werden. Die Besichtigung erfolgt zu Fuß oder, wo angängig, im Kahn. Wo fahrbare Wege in unmittelbarer Nähe des Flußlaufes vorhanden sind, können Wagen benutzt werden.

Für die Vornahme der Schauen wird die nachstehende

Schau-Ordnung

erlassen:

§ 1.

Die Flußschau findet alljährlich in der Regel im Spätsommer oder Herbst statt. Die Einladungen hierzu erläßt der Landeshauptmann von Schlesien nach Benehmen mit dem Oberpräsidenten an den letzteren, an die zuständigen Regierungspräsidenten, Landräte bezw. Bürgermeister der kreisfreien Städte und an die beteiligten Vorsitzenden der Flußausschüsse, sowie wo Interessentengruppen bestehen, an die Vorsitzenden derselben.

Die Termine sind in den in Frage kommenden Kreisblättern mindestens 4 Wochen vorher zu veröffentlichen.

§ 2.

Der Leiter der Schau wird durch den Landeshauptmann von Schlesien mit Genehmigung des Oberpräsidenten für die einzelnen Flußläufe bestimmt.

§ 3.

Die Schau erstreckt sich auf alle unter das Hochwasserschutzgesetz fallenden Flußläufe nach Maßgabe der im Eingang angegebenen Verteilung. Eine Ergänzung dieser Ordnung für das Gebiet der Weistritz bleibt vorbehalten.

Abänderungen, welche durch besondere Umstände (Hochwasser pp.) bedingt sind, und Einschränkungen auf die wichtigeren Strecken können gegebenenfalls vom Oberpräsidenten bestimmt werden.

§ 4.

An der Schau muß der zuständige Landesbauinspektor oder ein Vertreter desselben teilnehmen. Ferner sollen die beteiligten Landräte bezw. Bürgermeister der kreisfreien Städte oder von diesen bestellte Vertreter und die Vorsitzenden der in Frage kommenden Flußausschüsse (bezw. der Interessentengruppen, wo solche bestehen), nach Möglichkeit daran teilnehmen.

Den in Frage kommenden Polizei- und Gemeindebehörden, den Flußanliegern und Interessenten ist die Teilnahme behufs Vorbringung von Wünschen und Stellung von Anträgen gestattet.

Die Schau findet statt, wenn auch nur der bestellte Leiter und der Landesbauinspektor oder sein Vertreter erschienen sind.

§ 5.

Bei der Schau ist insbesondere zu prüfen:

a) ob eine wesentliche Veränderung des Flußbettes durch Sohlenvertiefung oder Auflandung, durch Verkrautung oder Verwachsung der Ufer entstanden ist und ob und in welchem Umfange eine Beseitigung dieser Uebelstände notwendig ist;

b) ob die Uferbefestigungen in gutem Zustande sind und sich bewährt haben oder ob eine Aufbesserung oder Ergänzung derselben notwendig und dringlich ist;

c) ob die Bauwerke: Brücken, Wehre, Stege, Sohlschwellen und Ufermauern sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und ob und wie weit ein Eingreifen der Wasserpolizeibehörde wünschenswert ist;

d) ob das Hochwasserabflußgebiet frei von allen Abflußhindernissen ist oder einer Abänderung bedarf;

e) ob die der Unterhaltung der Provinz unterliegenden Deiche sowie das Vorland sich in zweckentsprechendem Zustande befinden;

f) ob die letzten Unterhaltungsarbeiten dem Etat entsprechend ausgeführt und vollendet sind.

§ 6.

Die bei der vorgenannten Prüfung erzielten Resultate, die Begutachtung des Bauzustandes und die formulierten Anträge sind vom Leiter der Schau in ein Protokoll aufzunehmen, welches von ihm selbst, dem Landesbauinspektor und dem Landrat bezw. Bürgermeister der kreisfreien Stadt (sofern sie teilgenommen haben), unterschrieben wird. Das Protokoll ist binnen 14 Tagen nach der Schau vom Leiter dem Landeshauptmann einzureichen. Dieser läßt das Protokoll vervielfältigen und stellt die Abschriften dem Oberpräsidenten, den beteiligten Landräten und dem Flußausschußvorsitzenden zu.

§ 7.

Um der Wasserpolizeibehörde und der Interessentenvertretung auch während der fünfjährigen Schauperiode Gelegenheit zu geben, sich von dem Zustande der regulierten Flußläufe zu überzeugen, soll der Landesbauinspektor bei der alljährlich im Oktober und November stattfindenden Begehung der Flußläufe behufs Aufstellung des nächstjährigen Unterhaltungsetats dem betreffenden Landrat und dem Vorsitzenden des Flußausschusses sowie dem

Gruppenvorsitzenden von dieser Begehung unter Anheimstellung der Teilnahme Mitteilung machen. Die Mitteilung muß mindestens 8 Tage vor dem Termine erfolgen.

Breslau, den 10. Juli 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

J. V.: gez. v. Conta.

O. P. I W. 900.

Nr. 437. **Der stellvertretende kommandierende General.** Posen, den 17. August 1914.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 14. d. Mts. bestimme ich über die Ausübung der Jagd im Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps hiermit noch folgendes:

Wer in den für die Jagd freigegebenen Teilen der Kreise Wreschen, Jarotschin, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kempen die Jagd ausüben will, muß außer dem Jagdschein noch einen vom zuständigen Landrat ausgestellten Waffenschein bei sich führen.

Der Verkauf von Jagdmunition wird für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos 5. Armeekorps bis auf weiteres gestattet, jedoch darf Jagdmunition nur an solche Personen abgegeben werden, welche einen vom zuständigen Landrat ausgestellten Erlaubnisschein über das Recht zum Ankauf der Jagdmunition vorlegen.

gez. von Bernhardi.

Vorstehende Verfügung teile ich im Anschlusse an meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. August cr. (Kreisbl. S. 378) zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 25. August. 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Die Einkommensteuer derjenigen infolge der Mobilmachung zum aktiven Dienst einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit einem Einkommen von **nicht** mehr als 3000 Mark veranlagt sind, ist für diejenigen Monate in Abgang zu stellen, in denen sie sich im aktiven Dienste befinden. Die Ergänzungssteuer dieser Steuerpflichtigen ist dagegen in der veranlagten Höhe weiter zu erheben. Mit der Einreichung der betreffenden Abgänge ist jedoch zu warten bis feststeht, für welchen Zeitraum die Abgangstellung zu erfolgen hat. Nr. 438.

Bolkenhain, den 25. August 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Amtsbezirks Alt Röhrsdorf sind von dem Herrn Oberpräsidenten dem Bauergutsbesitzer Oswald Höppner in Alt Röhrsdorf übertragen worden. Nr. 439.

Bolkenhain, den 24. August 1914

Die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Schiedsmannsbezirks Schweinhaus-Schöntälchen ist dem Stellenbesitzer Heinrich Steinig in Wolmsdorf und die des Bezirks Würgsdorf dem Rentier Oswald Göthert in Bolkenhain übertragen worden. Nr. 440.

Die Herren Gemeindevorsteher der in Betracht kommenden Ortschaften ersuche ich um weitere Bekanntmachung.

Bolkenhain, den 24. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 441.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen.

(Reichs-Gesetzbl. S. 382.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges ist den von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden jederzeit Auskunft über die Vorräte an Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere an Nahrungs- und Futtermitteln aller Art sowie an rohen Naturerzeugnissen, Heiz- und Leuchtstoffen zu geben.

Zur Auskunft verpflichtet sind:

1. landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben die Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden,
2. alle, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Handelsbetriebs oder sonst des Erwerbes wegen in Gewahrsam haben, kaufen oder verkaufen,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 2.

Auf Verlangen sind anzugeben:

1. die Vorräte, die dem Befragten gehören oder die er in Gewahrsam hat,
2. die Mengen, auf deren Lieferung er Anspruch hat,
3. die Mengen, zu deren Lieferung er verpflichtet ist.

§ 3.

Die Anfrage kann auf folgende Punkte ausgedehnt werden:

1. wer die Vorräte aufbewahrt, die dem Befragten gehören,
2. wem die fremden Vorräte gehören, die der Befragte aufbewahrt,
3. wann die Vorräte abgegeben werden können,

4. für welchen Zeitpunkt die Lieferungen (§ 2 Nr. 2 und 3) vereinbart sind,
5. wohin früher angemeldete Vorräte abgegeben sind.

Jedes weitere Eindringen in die Vermögensverhältnisse ist unstatthaft.

§ 4.

Die anfragende Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorratsräume des Befragten untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 5.

Wer die auf Grund dieser Verordnung gestellten Fragen nicht in der gesetzten Frist beantwortet, oder wer wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 35. Bolkenhain, den 31. August 1914

Der Herr Regierungs-Präsident zu Liegnitz hat die Regierungshauptkasse angewiesen, die für die im Aushebungsbezirk Bolkenhain ausgehobenen Pferde, Fahrzeuge und Geschirre festgestellten Beiträge an die in den Anerkenntnissen aufgeführten Personen gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und gegen Quittungsleistung durch Vermittelung der Königlichen Kreiskasse in Jauer zu zahlen. Nr. 442.

Die von den Empfangsberechtigten bei der Reichsbank etwa schon abgehobenen Beträge werden dabei angerechnet.

Bolkenhain, den 29. August 1914.

Betrifft Erhebung der Viehseuchenbeiträge. Nr. 443.

Die von dem Provinzialverbande von Schlesien im Rechnungsjahre 1913 vorschußweise gezahlten Viehseuchen-Entschädigungen sind auf Grund der Kreisabschlüsse der Viehzählung am 1. Dezember 1913 durch den Provinzialausschuß unter Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Auf die Beitragspflichtigen des hiesigen Kreises entfallen von den Aufwendungen

a) für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel 141,20 Mark,
b) für Rinder . . . . . 5150,52 Mark,

das sind für je ein Pferd pp 5 Pfennige und für je ein Stück Rindvieh . . . . . 27 Pfennige.

Unter Zugrundelegung der Abschlüsse der Viehzählungslisten sind diese Beiträge auf die Gemeinden und Gutsbezirke des Kreises — wie nachstehend — unterverteilt worden:

Vorstehende Bestimmungen teile ich den Quittungskarten-Ausgabestellen zur genauen Beachtung mit.

Bolkenhain, den 10. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

von Loesch, Landrat.

Nr. 29. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 2. Oktober 1908 — Nr. 422 — weise ich die Ortsbehörden auf die in Stück 3 — Nr. 24 und 25 des Kreisblattes für 1913 veröffentlichten Nachrichten für junge Leute, welche in eine Unteroffizierschule oder Unteroffiziervorschule einzutreten wünschen, hiermit hin.

Bolkenhain, den 10. Januar 1914.

Nr. 30. **Betrifft: Reklamierung Militärpflichtiger.**

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger von Ableistung der aktiven Dienstpflicht müssen **vor** dem Musterungstermin angebracht werden.

Die Anbringung von Reklamationsgesuchen im Musterungstermin selbst ist nicht mehr zulässig.

Die Magistrate, Gemeinde- und Guts-Vorstände- ersuche, die Angehörigen der zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen alsbald hierauf aufmerksam zu machen und etwa eingehende Reklamationsgesuche nach der in der Kreisblatt-Verfügung vom 15. Oktober 1897 — Nr. 429 — vorgeschriebenen Fragenbeantwortung entgegen zu nehmen, Formulare zu den Reklamationsverhandlungen werden in der Kreisblattdruckerei vorrätig gehalten und sind nur diese zu verwenden.

Die Verhandlungen sind mir durch die Hand der Herren Amtsvorsteher einzureichen. Die Ortspolizeibehörden haben die Gesuche auf Seite 4 des Formulars zu begutachten.

Verteilungs-Nachweisung

der an den Provinzial-Verband zu entrichtenden Beiträge zu den Viehseuchen-Entschädigungen für 1913.

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Viehbestand am 1. Dezember 1913.		Beitrag					
		Pferde und Esel	Rindvieh	für Pferde und Esel		für Rindvieh		Zusammen	
				M	Pf	M	Pf	M	Pf
	Städte								
1	Bolkenhain	125	93	6	25	25	11	31	36
2	Hohenfriedeberg . .	34	84	1	70	22	68	24	38
	Gemeinden								
3	Adlersruh	4	81	—	20	21	87	22	07
4	Ober Baumgarten . .	105	731	5	25	197	37	202	62
5	Nieder Baumgarten .	48	373	2	40	100	71	103	11
6	Blumenau	21	169	1	05	45	63	46	68
7	Börnchen	8	79	—	40	21	33	21	73
8	Bohrauseifersdorf . .	16	48	—	80	12	96	13	76
9	Dätzdorf	4	51	—	20	13	77	13	97
10	Einsiedel	7	155	—	35	41	85	42	20
11	Falkenberg	23	142	1	15	38	34	39	49
12	Giesmannsdorf . . .	79	573	3	95	154	71	158	66
13	Girlachsdorf . . .	20	130	1	00	35	10	36	10
14	Gräbel	4	74	—	20	19	98	20	18
15	Halbendorf	9	72	—	45	19	44	19	89
16	Hausdorf	67	483	3	35	130	41	133	76
17	Ober Hohendorf . .	15	117	—	75	31	59	32	34
18	Hohenhelmsdorf . .	23	270	1	15	72	90	74	05
19	Hohenpetersdorf . .	53	385	2	65	103	95	106	60
20	Kauder	84	578	4	20	156	06	160	26
21	Ober Kunzendorf . .	27	333	1	35	89	91	91	26
22	Nieder Kunzendorf .	14	320	—	70	86	40	87	10
23	Langhelwigsdorf . .	60	492	3	—	132	84	135	84

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Viehbestand am 1. Dezember 1913. Pferde und Esel	Rindvieh	Beitrag für Pferde und Esel M.	Pf.	für Rindvieh M.	Pf.	Zusammen M.	Pf.
24	Merzdorf	51	391	2	55	105	57	108	12
25	Möhnersdorf . . .	12	72	—	60	19	44	20	04
26	Nimmersath	20	323	1	—	87	21	88	21
27	Oberlauterbach . . .	18	167	—	90	45	09	45	99
28	Polkau	11	78	—	55	21	06	21	61
29	Preilsdorf	2	54	—	10	14	58	14	68
30	Prittwitzdorf . . .	2	66	—	10	17	82	17	92
31	Quolsdorf	114	667	5	70	180	09	185	79
32	Alt Reichenau . . .	250	1273	12	50	343	71	356	21
33	Neu Reichenau . .	49	294	2	45	79	38	81	83
34	Alt Röhrsdorf . . .	51	427	2	55	115	29	117	84
35	Neu Röhrsdorf . .	7	69	—	35	18	63	18	98
36	Rohnstock	79	375	3	95	101	25	105	20
37	Ober Rohnstock . .	38	218	1	90	58	86	60	76
38	Rudelstadt	88	708	4	40	191	16	195	56
39	Ruhbank	20	157	1	00	42	39	43	39
40	Schollwitz	12	72	—	60	19	44	20	04
41	Schweinhaus . . .	11	93	—	55	25	11	25	66
42	Schweinz	34	172	1	70	46	44	48	14
43	Simsdorf	50	261	2	50	70	47	72	97
44	Streckenbach . . .	47	446	2	35	120	42	122	77
45	Thomasdorf . . .	44	233	2	20	62	91	65	11
46	Klein Waltersdorf .	5	46	—	25	12	42	12	67
47	Wederau	55	379	2	75	102	33	105	08
48	Wernersdorf . . .	65	616	3	25	166	32	169	57
49	Wiesau	4	61	—	20	16	47	16	67
50	Wiesenberg	13	66	—	65	17	82	18	47
51	Wolmsdorf	71	594	3	55	160	38	163	93
52	Würgsdorf	166	1093	8	30	295	11	303	41

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Viehbestand am 1. Dezember 1913. Pferde und Esel	Rindvieh	Beitrag für Pferde und Esel ℳ	₰	für Rindvieh ℳ	₰	Zusammen ℳ	₰
	Gutsbezirke								
53	Ober Baumgarten . .	13	162	—	65	43	74	44	39
54	Nieder Baumgarten .	26	160	1	30	43	20	44	50
55	Blumenau	30	209	1	50	56	43	57	93
56	Börnchen	12	75	—	60	20	25	20	85
57	Bohrauseifersdorf . .	—	23	—	—	6	21	6	21
58	Dätzdorf	20	130	1	—	35	10	36	10
59	Einsiedel	2	8	—	10	2	16	2	26
60	Falkenberg	—	78	—	—	21	06	21	06
61	Girlachsdorf . . .	25	190	1	25	51	30	52	55
62	Gräbel	7	7	—	35	1	89	2	24
63	Halbendorf	14	—	—	70	—	—	—	70
64	Hausdorf	16	123	—	80	33	21	34	01
65	Ober Hohendorf . .	15	91	—	75	24	57	25	32
66	Nieder Hohendorf . .	7	36	—	35	9	72	10	07
67	Hohenfriedeberg . .	27	116	1	35	31	32	32	67
68	Hohenpetersdorf . .	11	79	—	55	21	33	21	88
69	Kauder	19	107	—	95	28	89	29	84
70	Nieder Kunzendorf .	4	29	—	20	7	83	8	03
71	Langhelwigsdorf . .	43	350	2	15	94	50	96	65
72	Merzdorf	—	11	—	—	2	97	2	97
73	Möhnersdorf . . .	17	62	—	85	16	74	17	59
74	Oberlauterbach . . .	18	163	—	90	44	01	44	91
75	Polkau	14	97	—	70	26	19	26	89
76	Preilsdorf	17	29	—	85	7	83	8	68
77	Alt Reichenau . . .	2	—	—	10	—	—	—	10
78	Alt Röhrsdorf . . .	21	98	1	05	26	46	27	51
79	Rohnstock	26	184	1	30	49	68	50	98
80	Rudelstadt	3	12	—	15	3	24	3	39

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Viehbestand am 1. Dezember 1913.		Beitrag					
		Pferde und Esel	Rindvieh	für Pferde und Esel		für Rindvieh		Zusammen	
				M	Pf	M	Pf	M	Pf
81	Schollwitz	16	65	—	80	17	55	18	35
82	Schweinhaus . . .	17	83	—	85	22	41	23	26
83	Simsdorf	35	273	1	65	73	71	75	36
84	Klein Waltersdorf . .	16	54	—	80	14	58	15	38
85	Wederau	32	134	1	60	36	18	37	78
86	Wernersdorf . . .	—	16	—	—	4	32	4	32
87	Wiesau	9	98	—	45	26	46	26	91
88	Wilhelmsburg . . .	5	—	—	25	—	—	—	25
89	Ober Wolmsdorf . .	24	162	1	20	43	74	44	94
90	Nieder Wolmsdorf .	10	123	—	50	33	21	33	71
91	Nieder Würgsdorf .	14	135	—	70	36	45	37	15
		2824	19076	141	20	5150	52	5291	72

Die Gemeindebehörden haben die weitere Unterverteilung nach demselben Maßstabe ohne Berücksichtigung der seit der Viehzählung am 1. Dezember v. Js. etwa eingetretenen Zu- und Abgänge auf die beitragspflichtigen Viehbesitzer zu bewirken, von diesen die zugeteilten Beiträge einzuziehen und in einer Summe bestimmt bis zum 20. September dieses Jahres an die hiesige Kreiskommunalkasse portofrei abzuführen.

Zur Benutzung bei der vorzunehmenden Unterverteilung werden den Ortsbehörden die Viehzählungslisten zugesandt werden.

Bolkenhain, den 27. August 1914.

Die diesjährigen Herbstferien für die öffentlichen Volksschulen des Kreises werden hiermit einheitlich für den ganzen Kreis für die Zeit vom 28. September bis 18. Oktober festgesetzt. Nr. 444.

Anträge auf Abänderung der festgesetzten Ferientermine können diesmal im Hinblick auf die durch den Lehrermangel erforderlich gewordenen Vertretungen nur in wirklich dringenden Fällen ausnahmsweise berücksichtigt werden. Derartige Anträge sind spätestens bis zum 3. September cr. durch die Hand der Herren Kreisschulinspektoren an mich einzureichen.

Bolkenhain, den 28. August 1914.

Viehseuchen.

Nr. 445. Schweineseuche: Erloschen in Hohenhelmsdorf und Thomasdorf.

Bolkenhain, den 28. August 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 446. Die mit der Einreichung der Nachweisungen über die an Familien der Kriegsteilnehmer zu gewährenden Unterstützungen noch rückständigen Magistrate, Gemeinden und Gutsbezirke werden an umgehende Vorlage erinnert, da in den nächsten Tagen eine Kreisausschußsitzung zur Festsetzung dieser Unterstützungen in Aussicht genommen ist.

Bolkenhain, den 29. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 447. Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Kaffee usw. entgegen, desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 24. August 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 448.

Nachdem die Frist zur Abstimmung für die Errichtung einer Zwangsinnung für das Fleischerhandwerk im Bezirke der Ortschaften Hohenfriedeberg, Giesmannsdorf, Alt Reichenau, Neu Reichenau, Quolsdorf, Wiesenberg, Hohenpetersdorf mit Neu Petersdorf, Alt und Neu Börnchen, Kauder, Rohnstock, Ober Rohnstock, Bohrauseifersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau, Preilsdorf, Hausdorf, Schweinz, Schollwitz, Simsdorf und Möhnersdorf abgelaufen ist, habe ich die Liste der beteiligten Handwerker, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, in Gemäßheit der Ziffer 100 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Extra-Beilage zu Stück 25 des Regierungsamtsblattes von 1904) abgeschlossen.

Die abgeschlossene Liste liegt während der Zeit vom 3. bis 17. September dieses Jahres einschließlich in meinem Bureau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Etwaige Einsprüche gegen die Liste sind innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände der in Betracht kommenden Ortschaften des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bolkenhain, den 27. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nachdem die Frist zur Abstimmung für die Errichtung einer Genossenschaft für das Fischerhandwerk im Bezirke der Ortschaften [illegible], Giesmannsdorf, Alt Reichenau, Neu Reichenau, [illegible], Wiesenberg, Hohenpeterdorf mit Neu Peterdorf, Alt und Neu Bürschen, Kauder, Mohnstock, Ober Mohnstock, Mohrauferdorf, Tüdorf, Girlachsdorf, Wolkau, Kreisdorf, Hausdorf, [illegible], Scholwitz, Simsdorf und Mohnersdorf abgelaufen ist, habe ich die Liste der beteiligten Handwerker, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, in Gemäßheit der Ziffer 100 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 (Extra-Beilage zu Stück 23 des Regierungsamtsblattes von 1904) abgeschlossen.

Die abgeschlossene Liste liegt während der Zeit vom 3. bis 17. September dieses Jahres einschließlich in meinem Bureau zur Einsicht der Beteiligten aus.

Gewaige Einsprüche gegen die Liste sind innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist bei dem Unterzeichneten anzubringen. Nach Ablauf der Frist angebrachte Einsprüche bleiben unberücksichtigt.

Die Magistrate, sowie die Gemeinde- und Gutsvorstände der in Betracht kommenden Ortschaften des Kreises ersuche ich, obige Bekanntmachung alsbald in erlaubtlicher Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Bolkenhain, den 27. August 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 35a. Bolkenhain, den 1. September 1914

Betrifft: **Das Ersatzgeschäft im Kriege.** Nr. 449.

Die Musterung und Aushebung der **Militärpflichtigen** findet im Aushebungsbezirk Bolkenhain am

4. und 5. September cr.

im Saale des G. Schoepe'schen Gasthofes „Zum Deutschen Kaiser" in Bolkenhain statt.

Es sind vorzustellen:

1. alle in den Jahren 1893 und 1894 geborenen und **ein Jahr zurückgestellten** Militärpflichtigen;
2. alle älteren Militärpflichtigen, welche aus irgend einem Grunde noch **keine end**gültige Entscheidung erhalten haben;
3. alle 20 Jahre und älteren Einjährig-Freiwilligen, welche auf Grund ihres Berechtigungsscheines zurückgestellt sind;
4. alle Militärpflichtigen der Jahrgänge 1892, 1893 und 1894, welche einen Annahmeschein besaßen und noch nicht als Kriegsfreiwillige eingestellt sind. (Der Annahmeschein hat durch die Mobilmachung die Gültigkeit verloren.)

Geschäftsplan der Aushebung.

Freitag, den 4. September, früh 7½ Uhr:

Die Mannschaften aus den Ortschaften: Adlersruh, Alt Reichenau, Alt Röhrsdorf, Blumenau, Börnchen, Bohrauseifersdorf,

Bolkenhain, Dätzdorf, Einsiedel, Falkenberg, Giesmannsdorf, Girlachsdorf, Gräbel, Halbendorf, Hausdorf, Hohenfriedeberg-Stadt, Hohenhelmsdorf, Hohenpetersdorf, Kauder, Klein Waltersdorf und Langhelwigsdorf;

Sonnabend, den 5. September, früh 7½ Uhr:

Die Mannschaften aus den Ortschaften: Merzdorf, Möhnersdorf, Neu Reichenau, Neu Röhrsdorf, Nieder Baumgarten, Nieder Kunzendorf, Nimmersath mit Gut Wilhelmsburg, Ober Baumgarten, Ober (Nieder) Hohendorf, Ober Kunzendorf, Oberlauterbach, Ober Rohnstock, Polkau, Preilsdorf, Prittwitzdorf, Quolsdorf, Rohnstock, Rudelstadt, Ruhbank, Schollwitz, Schweinhaus, Schweinz mit Gut Hohenfriedeberg, Simsdorf, Streckenbach, Thomasdorf, Wederau, Wernersdorf, Wiesau, Wiesenberg, Wolmsdorf und Würgsdorf.

Die Militärpflichtigen sind durch die Gemeindebehörden **sofort** vorzuladen. Die Herren Ortsvorsteher haben für das vollzählige und pünktliche Erscheinen der Leute Sorge zu tragen und müssen bei der Musterung anwesend sein.

Bolkenhain, den 1. September 1914.

Nr. 450.

Für die Kriegführung ist es von großer Wichtigkeit, daß der Automobilverkehr, worauf durch Erlasse und durch die Presse wiederholt nachdrücklich hingewiesen worden ist, ungehindert vonstatten geht. Wie mir der Herr Kommandeur des Kaiserlichen Freiwilligen-Automobilkorps mitteilt, erkennen die beteiligten Mitglieder des Korps zwar an, daß die Polizeiorgane bemüht sind, den Wagenverkehr möglichst günstig zu regeln, die Kraft der an sich geringen Polizeikräfte versage aber manchmal und vor allem gegenüber den Kindern. Nach den Bekundungen der Automobilisten suchen die Kinder wie in früheren automobilfeindlichen Zeiten, gleichgültig, ob die Insassen der Wagen Offiziere oder

Zivilpersonen sind, die Fahrer zu belästigen. Fast in jedem Dorfe stellten sich Kinder mitten in den Weg, sprängen im letzten Augenblick zur Seite und beirrten so den Fahrer. Dieser könne natürlich nicht vorher wissen, nach welcher Seite die Kinder forteilen, ebensowenig wie er berechnen könne, ob die absichtlich über die Straße laufenden Kinder die andere Seite rechtzeitig erreichen oder im Laufe stürzen würden. Der Fahrer sei daher genötigt abzustoppen, wodurch Zeit verloren gehe, der Wagen in die Gefahr des Schleuderns gerate und unnütz Benzin, Gummi und nicht zuletzt Nervenkraft, deren sparsamer Verbrauch in der jetzigen Zeit von größter Bedeutung ist, verschwendet werde. Andere Kinder suchten, wie des weiteren erwähnt wird, durch Haltezeichen, falsche Richtungsweisung und durch sichtbar gemachte Absicht, mit Gegenständen zu werfen, die Automobilisten irre zu führen; wieder andere schrien beim Vorbeifahren so laut, daß der Fahrer, um nach dem Grunde zu forschen, den Wagen zum Halten bringe. Daß durch Steinwürfe nach Autos schon sehr viel Unheil angerichtet worden ist, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, aber auch das Zuwerfen oder Bewerfen mit Blumen und Obst kann gleiche schwere Folgen haben. Das geschilderte Verhalten der Kinder birgt nicht allein erhebliche Gefahren für ihr eigenes Leben und die Gesundheit der Kraftwagenfahrer, es gefährdet insbesondere auch in hohem Maße die pflichtmäßige Durchführung der militärischen Aufträge, wodurch der Heeresleitung unter Umständen schwere Nachteile zugefügt werden können. Solchem Aegernisse durch Kinder muß daher mit allen gebotenen Mitteln gesteuert werden. Da die Polizeiorgane namentlich auf dem Lande nicht rechtzeitig und überall solche Unarten verhindern können, ersuchen wir Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ergebenst, die Geistlichen und Lehrer schleunigst anzuweisen, die Kinder vor einem derartigen schändlichen und gefährlichen Treiben nachdrücklichst zu warnen und im Uebertretungsfalle unnachsichtlich exemplarische Schulstrafen gegen die Missetäter zu verhängen. Werden die Polizeiorgane in dieser Weise von den zur Erziehung der Kinder berufenen Kreisen wirksam unterstützt, so ist zu hoffen, daß die Klagen der Kraftwagenführer verstummen werden und

Um eine vorgängige eingehende Prüfung der Zurückstellungs- und Befreiungsgesuche zu ermöglichen, sind die Anträge bis spätestens zum **5. Februar** 1914 hier zur Vorlage zu bringen.

Die bereits im Vorjahre eingereichten Reklamationsverhandlungen lasse ich den betreffenden Ortsbehörden in den nächsten Tagen zur erneuten Prüfung der Verhältnisse zugehen. Veränderungen sind in die hierfür bestimmte Spalte des Musters mit **roter** Tinte einzutragen. Nach wiederholter Begutachtung durch die Ortspolizeibehörden sind mir auch diese Verhandlungen zu dem oben angesetzten Termine zurückzureichen.

Falls eine Reklamation früher reklamierter Mannschaften in diesem Jahre n i c h t mehr wiederholt werden soll, ist mir die bezügliche Verhandlung mit einer entsprechenden Anzeige wieder vorzulegen.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 32,2 und 3 der Wehrordnung zweifelsfrei vorliegen, wird die Zurückstellung der Militärpflichtigen im **1. und 2.** Pflichtjahre auf je ein Jahr durch die ständigen Mitglieder der Ersatzkommission vor dem Musterungsgeschäft im Schriftverkehr verfügt werden, sofern nicht vermutliche Dienstuntauglichkeit oder sonstige Verhältnisse die Verhandlung der Zurückstellungsanträge beim Musterungsgeschäft erwünscht erscheinen lassen. Augenscheinliche Dienstuntauglichkeit Reklamierter ist durch besonderen Bericht der Ortsbehörde zu meiner Kenntnis zu bringen.

Die Zurückgestellten werden bei Mitteilung der Entscheidung von der Gestellungspflicht ausdrücklich befreit.

Bei Zurückstellungsanträgen, welche auf die Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit von Familienangehörigen gegründet werden, ist es unbedingt erforderlich, daß diejenigen Personen, deren vollständige oder teilweise Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich persönlich im Musterungstermine einfinden.

Bolkenhain, den 14. Januar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

von Loesch, Königlicher Landrat.

der schwere Dienst der Automobilisten für Heer und Vaterland sich allerorten gefahrlos und schnell abwickeln wird.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Minister der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten.

(Unterschrift.)

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden sowie die Herren Geistlichen und Lehrer der im vorstehenden Ministerial-Erlasse beregten Belästigung des Automobilverkehrs nachdrücklichst entgegen zu treten. Besonderen Erfolg dürften die öfteren Belehrungen in den Schulen haben.

Bolkenhain, den 31. August 1914.

Nr. 451. **Bekanntmachung.**

Im Interesse einer schnellen und zuverlässigen Bekanntgabe der Verluste der Armee während des gegenwärtigen Krieges sind folgende Einrichtungen getroffen worden:

1. Die Verlustlisten werden als Anlagen des „Deutschen Reichsanzeigers und Königlich Preußischen Staatsanzeigers" veröffentlicht. Außerdem wird jeder Stelle, welche das „Armee-Verordnungsblatt" erhält, ein Exemplar der Verlustliste überwiesen.

2. Den Landräten wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaus und in den Städten ihres Bezirks öffentlich auszulegen. In den Stadtkreisen erhalten sowohl die Magistrate als auch die etwa vorhandenen Königlichen Polizeiverwaltungen Verlustlisten zur öffentlichen Auslegung, namentlich in den Polizei-Revier-Bureaus.

3. In allen Kreisen (Land- und Stadtkreisen) werden die Namen derjenigen Toten und Verwundeten, welche den betreffenden Kreisen angehören, ausgezogen werden. Diese Auszüge sind

neben den allgemeinen Verlustlisten öffentlich auszulegen und den Redaktionen der Kreisblätter sowie der übrigen im Kreise erscheinenden Tageszeitungen behufs Veröffentlichung mitzuteilen.

4. Im übrigen ist die Einrichtung eines Post- (Einzel-) Abonnements auf die Verlustlisten beabsichtigt. Das Nähere hierüber wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 25. August 1914.

Der Minister des Innern.

(gez.) Unterschrift.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung teile ich mit, daß die amtlichen Verlustlisten des Reichs- und Staats-Anzeigers auf dem hiesigen Landratsamte während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen liegen. Weitere Auslegungsstellen sind die Magistratsbüros zu Bolkenhain und Hohenfriedeberg.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies in geeigneter Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 31. August 1914.

Nr. 452. Von der Erstattung der durch meine Rundverfügung vom 12. August d. Js. — Nr. 4498 — von den Ortspolizeibehörden des Kreises geforderten Berichts über den Gewerbebetrieb ausländischer Trödler wird abgesehen.

Bolkenhain, den 1. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 453. Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Kaffee usw. entgegen, desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 24. August 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Nr. 454.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Nieder Baumgarten ist der Gutsbesitzer Oskar Engler zum Gemeindeschöffen und der Stellenbesitzer Ehrenfried Mai zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Nr. 455.

Stellvertretendes Generalkommando des Garde-Korps.

Berlin, den 21. August 1914.

Aufruf!

Junge Leute im 17. Lebensjahr, die voraussichtlich mit vollendetem 17. Lebensjahr felddienstfähig sein werden, können bis zum Uebertritt zur Truppe in der neu errichteten Militär-Vorbereitungsanstalt des Gardekorps zu Potsdam militärisch ausgebildet werden. Eine Verpflichtung, über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus zu dienen, wird nicht gefordert.

Anmeldungen sind sofort an das zugehörige Bezirkskommando oder die militärische Vorbereitungsanstalt, Potsdam, Unteroffizierschule, Jägerallee 10 — Meldung im Geschäftszimmer — direkt zu richten unter Vorlage einer beglaubigten Einverständniserklärung des Vaters oder gesetzlichen Vertreters und polizeilichen Führungszeugnisses.

Die Bewerber müssen vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein.

Von kleineren nicht entehrenden Strafen kann ausnahmsweise abgesehen werden.

v. Loewenfeld.

General der Infanterie, General-Adjutant Sr. Majestät des Kaisers und Königs und stellvertretender kommandierender General.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 35b. Bolkenhain, den 3. September 1914

Kriegsministerium.
Nr. 1951/8. 14. A. 7. V.

Berlin, den 25. August 1914.

Betrifft: Freigabe von Betriebsstoffen für Explosionsmotoren in landwirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben. Nr. 456.

Zur Beseitigung von Erschwernissen, die der Ernährung von Heer und Volk durch die Stillegung landwirtschaftlicher Motoren infolge Beschlagnahme der Benzin- und Benzolvorräte erwachsen könnten, sowie zur Behebung von Schwierigkeiten in staatlichen und kommunalen Betrieben, darf die Freigabe von Betriebsstoffen bis auf weiteres gemäß den nachstehenden Bestimmungen erfolgen:

1. Für Explosionsmotoren in landwirtschaftlichen, staatlichen und kommunalen Betrieben darf der unumgänglich notwendige Betriebsstoff in Schwerbenzin und Schwerbenzol verabfolgt werden.
2. Es ist zu verstehen unter Schwerbenzin eine Ware, von welcher übersieden bis zu
   100° Celsius nicht mehr als 13 Vol. %
   160° „ „ „ „ 85 Vol. %,
   Schwerbenzol alle Benzolsorten, welche von 120° Celsius an zu sieden beginnen.
3. Den Nachweis, daß das abzugebende Schwerbenzin oder Schwerbenzol den angegebenen Bedingungen entspricht, hat der abgebende Lieferant auf Verlangen der freigebenden

Stelle durch Attest einer behördlichen Untersuchungsstelle oder eines vereideten Handelschemikers zu führen.

Die Prüfung der Sorte hat nach Engler'schem Verfahren unter dreimaligem Zurückgehen um 10° Celsius zu erfolgen.

4. Die Verabfolgung darf nur gegen einen vom stellvertretenden Generalkommando des betreffenden Bezirks ausgestellten Freigabeschein, der vom Lieferanten einzubehalten ist (vergl. Ziffer 6) erfolgen. Für den Bereich des Gardekorps und III. Armeekorps ist an Stelle der stellvertretenden Generalkommandos die Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens zu Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, zuständig.

5. Der Freigabeschein ist vom Verbraucher bei der unter 4 genannten Stelle zu beantragen. Der Antrag muß Menge und Art des erbetenen Betriebsstoffes und den Verwendungszweck enthalten. Außerdem muß die Notwendigkeit des angeforderten Bedarfs für landwirtschaftliche Zwecke durch ein Anerkenntnis des Landrats, für staatliche und kommunale Zwecke durch ein solches des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Verwaltungsbehörden bestätigt sein.

6. Jeder Lieferant, der nach vorstehendem Schwerbenzin oder Schwerbenzol abgibt, hat diese Mengen allwöchentlich am Sonnabend abend der Inspektion des Militär-Luft- und und Kraftfahrweseus in Berlin-Schöneberg, Fiskalische Straße, unter Beifügung der Freigabescheine schriftlich anzuzeigen. Die Briefe können unfrankiert als „Heeressache" abgesandt werden, müssen dann aber den Stempel einer Militär-, Polizei oder Ortsbehörde erhalten.

7. Die Freigabe der gegenwärtig in landwirtschaftlichen Betrieben selbst beschlagnahmten Benzin- oder Benzolmengen kann ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit (vergl. Ziffer 2) erfolgen, im übrigen aber unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen.

Das Kriegsministerium weist jedoch ausdrücklich darauf hin, daß sich diese Freigabe nur durchführen läßt, wenn sich die Inanspruchnahme in den mäßigsten Grenzen hält. Sie müßte aufgehoben werden, wenn der Verbrauch zu groß wird. Es liegt daher im eigensten Interesse der Motorenbesitzer, wo angängig, anstatt des Benzins oder Benzols oder vermischt mit diesem auch andere Betriebsstoffe (Spiritus oder Leichtpetroleum) zu verwenden. Die in letzter Zeit namentlich mit Spiritus (etwa 20 % Benzol und 80 % Spiritus) gemachten Versuche haben dem Vernehmen nach ein durchaus günstiges Ergebnis gehabt, sodaß viele Stellen bereits zum Spiritusbetriebe übergegangen sind.

Im Auftrage: gez. Jung.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Der Einfachheit halber wird es sich empfehlen, Gesuche um Freigabe von Benzin und Benzol durch meine Hand an das stellvertretende Generalkommando zu Posen zu richten, damit durch die Einholung des erforderlichen Anerkenntnisses (vergl. Ziffer 5 des vorstehenden Erlasses) keine Verzögerung bei der Erlangung des Freigabescheines eintritt.

Bolkenhain, den 2. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Nr. 457.

Vielfach wird darüber geklagt, daß die Preise für Lebensmittel auch im Großhandel unangemessen erhöht worden seien.

Solche Preistreibereien waren schon verwerflich, als sie in der ersten Bestürzung über die unvermeidlichen Verkehrsbeschränkungen erfolgten, sie nötigen zu scharfen Gegenmaßregeln, falls sie jetzt angesichts der Verkehrserleichterungen und des Standes der Ernte fortgesetzt werden.

Um den Kleinhandel und die Verbraucher vor Ueberteuerung zu schützen, werden, da wo es nötig sein sollte, Höchstpreise für

den Großhandel festgesetzt werden. Nach dem Gesetze kann alsdann die Behörde die Vorräte übernehmen und zu den festgesetzten Höchstpreisen auf Rechnung und Kosten des Besitzers verkaufen, wenn dieser sich weigert, zu den Höchstpreisen zu verkaufen.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen wird die normale Marktlage maßgebend sein und auf vorangegangene Preistreibereien keine Rücksicht genommen werden.

Berlin, den 21. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Nr. 458. Der Herr Finanzminister hat wegen des Verfahrens bei der Abgangstellung der Einkommensteuer der infolge der Mobilmachung in das Heer oder die Marine einberufenen Steuerpflichtigen folgendes bestimmt:

Hinsichtlich der zum aktiven Dienste einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind (§ 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes), haben die Hebestellen die Einziehung der veranlagten Einkommensteuer vom Ersten des Monats ab, in welchem der Eintritt in den aktiven Dienst erfolgt ist, bis auf weiteres einzustellen. Der Gemeindevorstand hat diese Steuerpflichtigen alsbald in eine besondere Abgangsliste 1 nach Muster XXVII der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 aufzunehmen, die zunächst nur bis einschließlich Spalte 10 auszufüllen ist. Im Laufe des Monats März, sobald die erforderlichen Angaben zur Begründung des Abganges (Artikel 86 II 13a bis d der Ausführungsanweisung) gemacht werden können, ist die Abgangsliste vollständig auszufüllen, einzureichen und festzusetzen.

Bei der Ablieferung der erhobenen Einkommensteuern für das II. und das III. Vierteljahr an die Kreiskasse sind die auf Grund dieser Abgangsliste zu ermittelnden Restbeträge summarisch als „Reste von Pflichtigen, die zum aktiven Dienst im Heere oder in der Marine eingezogen sind" nachzuweisen.

Bolkenhain, den 2. September 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Der Minister des Innern.
V. 3106. Berlin, den 25. August 1914. Nr. 459.

Der Verlauf der kriegerischen Ereignisse hat es mit sich gebracht, daß zahlreiche Familien ihre Heimstätte verlassen und in den verschiedenen Provinzen im Herzen des Vaterlandes Unterkunft suchen mußten. Unter diesen werden sich ohne Zweifel auch solche befinden, deren Ernährer zu den Fahnen einberufen ist und die deshalb Anspruch auf Zahlung der Unterstützungen nach den Gesetzen vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 haben. Da diesen Familien, bei denen die Frage der Unterstützungsbedürftigkeit wohl zweifellos zu bejahen sein wird, die gesetzliche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthaltes nicht gewährt werden kann, müssen die Lieferungsverbände ihres Zufluchtsortes für sie eintreten. Euere Exzellenz (Hochgeboren, Hochwohlgeboren) ersuche ich ergebenst, die Lieferungsverbände sofort mit entsprechender Anweisung zu versehen und sie zu veranlassen, für die in ihrem Bezirk vorhandenen Unterstützungsbedürftigen zu sorgen und die geleisteten Zahlungen auf besonderem für jeden in Betracht kommenden Lieferungsverband anzulegenden Bogen nachzuweisen.

Zur Verhütung von Doppelzahlungen ist auf den in den Händen der Familien befindlichen roten Unterstützungszetteln jedesmal der Zeitraum, für den gezahlt worden ist, und die Höhe der Zahlung zu vermerken,

Weitere Bestimmung, in welcher Weise den Lieferungsverbänden die geleisteten Vorschüsse in Höhe der gesetzlichen Mindestbeträge demnächst erstattet werden, wird alsbald ergehen.

Die erforderlichen Abdrucke für die Lieferungsverbände liegen bei.

von Loebell.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Kenntnisnahme mit.

Etwaige derartige Unterstützungsanträge sind alsbald mit besonderem Bericht einzureichen.

Bolkenhain, den 31. August 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Bekanntmachung.

Nr. 460. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen werden vom 4. August 1914 ab für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4^1/_2$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Die Beiträge betragen demnach pro Woche:

in Stufe I	(Grundlohn 0,90 Mk.) . . .	0,24 Mk.
in Stufe II	(Grundlohn 1,50 Mk.) . . .	0,39 Mk.
in Stufe III	(Grundlohn 2,10 Mk.) . . .	0,57 Mk.
in Stufe IV	(Grundlohn 3,00 Mk.) . . .	0,81 Mk.
in Stufe V	(Grundlohn 3,90 Mk.) . . .	1,05 Mk.

Bolkenhain, den 1. September 1914.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Feige, Vorsitzender.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 36. Bolkenhain, den 7. September **1914.**

Bekanntmachung. Nr. 461.

Auf Anordnung des Herrn Kriegsministers können landsturmpflichtige Binnenschiffer (Schiffsführer, Steuerleute, Maschinisten, Heizer und Bootsleute) vorläufig vom Heeresdienst zurückgestellt werden.

Das Vaterland hat gerade jetzt ein dringendes Interesse daran, daß die Binnenschiffahrt zur Versorgung des Landes mit Kohlen, Getreide, Zucker und anderen Gütern möglichst leistungsfähig erhalten wird. Es ist die vaterländische Pflicht jedes Schiffahrtskundigen, der noch nicht zur Fahne eingezogen ist, hierzu nach besten Kräften das Seinige zu tun.

Alle noch nicht eingezogenen Schiffahrtskundigen im Bereich der Oderstrombauverwaltung werden deshalb hierdurch aufgefordert, unverzüglich den Dienst in der Schiffahrt wieder aufzunehmen und, soweit sie landsturmpflichtig sind, auf Grund amtlichen Nachweises, daß sie in der Schiffahrt beschäftigt sind, ihre Zurückstellung vom Heeresdienst zu beantragen.

Breslau, den 22. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.
Chef der Oderstrombauverwaltung.
von Guenther.

Nr. 31. Den ländlichen Herren Standesbeamten bringe ich hierdurch die Kreisblattverfügung vom 8. Januar 1912 Seite 24 betreffend Mitteilung der Geburts- und Sterbefälle des Vorjahres an den Herrn Kreisarzt in Erinnerung.

Bolkenhain, den 12. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 32.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Giesmannsdorf ist der Gutsbesitzer Wilhelm Pförtner zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 462.

Bekanntmachung.

Nach Mitteilung der Amerikanischen Botschaft wird der für Breslau neu ernannte Konsul der Vereinigten Staaten Harry G. Seltzer demnächst in Breslau eintreffen. Das Auswärtige Amt hat die einstweilige Zulassung desselben angeordnet.

Breslau, den 25. August 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

v. Guenther.

Nr. 463.

Bekanntmachung.

Alle von außerhalb Groß-Berlins kommenden

1. Anmeldungen von Pflegerinnen (ausgebildeten sowie Hilfsschwestern und Helferinnen)
für die Verwendung in der Kriegs-Krankenpflege
und
2. Anerbietungen von Frauen und Mädchen
zur Ausbildung in dieser

können von den Zentralstellen der Rote-Kreuz-Organisation in Berlin nicht mehr angenommen und bei der Fülle der Angebote auch nicht einzeln beantwortet werden.

Sie sind in Zukunft zu richten

in Preußen
an die Vorstände der Provinzialvereine vom Roten Kreuz (Oberpräsidium) derjenigen Provinzen, in denen die Antragstellerinnen ihren Wohnsitz haben,

in den anderen Bundesstaaten:
an die Vorstände der zuständigen Landesvereine vom Roten Kreuz.

Von den Provinzialvereinen vom Roten Kreuz in den preußischen Provinzen und von den Landesvereinen vom Roten Kreuz in den Bundesstaaten wird bekannt gemacht werden:

wo Anmeldungen ausgebildeter Pflegerinnen entgegengenommen werden

und

ob, wo und wann Ausbildungskurse in der freiwilligen Kriegskrankenpflege zu Hilfsschwestern und Helferinnen vom Roten Kreuz stattfinden.

Berlin, den 17. August 1914.

Zentral-Komitee des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz.
Der Vorsitzende.
von Pfuel.

Kriegsministerium.
Nr. 2271/8. 14. C. 1. Berlin W. 66, den 24. August 1914. Nr. 464.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß vielfach junge Leute, denen zwecks Meldung als Kriegsfreiwillige von Polizei- oder Ortsbehörden gemäß Militär-Transport-Ordnung Anl. III a § 1 c (Heer-Ord. § 42 3 Anm.) Ausweise zur freien Eisenbahnfahrt ausgestellt worden sind, sich überhaupt nicht bei einem Truppenteil gemeldet haben, sondern die Bescheinigungen dazu benutzt haben, um kreuz und quer im Lande herumzureisen. Es sind hierdurch, ganz abgesehen von der in der jetzigen Zeit durchaus unnötigen Belastung der Eisenbahnen, Unzuträglichkeiten entstanden.

Euer Exzellenz darf ich ergebenst ersuchen, die Zivilbehörden baldgefälligst mit Anweisung versehen zu wollen, daß sie Ausweise in gedachter Art nur nach eingehender Prüfung der Persönlichkeit usw. des sich meldenden sowie nur für die Fahrt vom Ausstellungsort — zum Gestellungsort ausfertigen.

In Vertretung. gez. Wild v. Hohenborn.

An den Herrn Minister des Innern hier.

Abdruck zur genauen Beachtung.

Bolkenhain, den 4. September 1914.

Nr. 465. Im Verlage des Evangelisch-Sozialen Preßverbandes für die Provinz Sachsen E. V. in Halle (Saale), Steinweg 20, Hof 1 Treppe, ist soeben eine von ihm herausgegebene Sammlung „Kriegslieder aus deutscher Gegenwart und Vergangenheit" erschienen.

Das Exemplar kostet trotz seines Umfanges von 112 Seiten nur 20 Pfennig. Der Versand erfolgt nicht unter 5 Exemplaren für 1,00 Mark portofrei. Das Büchlein enthält neben 48 altbewährten Klängen 58 begeisterte Vaterlandslieder, die im August 1914 entstanden sind. Es ist in portofreiem Feldpostbrief bequem zu versenden, da es nur 42 Gramm wiegt.

Ich mache auf das Erscheinen dieses Werkchens mit dem Bemerken aufmerksam, daß es sich zur Versendung an die Krieger und zur Anschaffung für Jugendbücherei eignet.

Bestellungen auf das Buch werden von mir entgegengenommen.

Bolkenhain, den 4. September 1914.

Nr. 466. Das Zentralkomitee der deutschen Vereine vom Roten Kreuz und des Preußischen Landesvereins vom Roten Kreuz hat mich um Mitteilung gebeten, welche ausgebildeten Laboratoriumsgehilfinnen, die dem Schwesternberufe nicht angehören, im hiesigen Kreise vorhanden sind.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, demzufolge baldigst entsprechende Ermittelungen anzustellen und gegebenenfalls den Namen, Vornamen, gegenwärtigen Beruf oder Stand und die Wohnung dieser Laboratoriumsgehilfinnen mir bestimmt bis zum 15. September cr. anzuzeigen und gleichzeitig anzugeben, ob sie verheiratet oder ledig sind. Laboratoriumsgehilfinnen, die dem Klub ehemaliger Schülerinnen der photographischen Lehranstalt des Lettevereins angehören, kommen für die Berichterstattung nicht in Betracht. Fehlanzeigen sind nicht erforderlich.

Bolkenhain, den 3. September 1914.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. August 1914 Nr. 442 bringe ich zur Kenntnis, daß auch die Vergütung für die nachträglich abgenommenen Reservepferde zur Zahlung durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Jauer angewiesen worden ist. Nr. 467.

Bolkenhain, den 2. September 1914.

Vom 1. bis 31. August 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgefertigt worden: Nr. 468

Nr.	gültig vom	
21	1. 8.	Ries Karl, Direktor—Rudelstadt
22	22. 8.	Brückner Karl, Stellenbesitzer—Alt Röhrsdorf
23	24. 8.	Heptner Friedrich, Gutsbesitzer—Kauder
24	26. 8.	Plüschke Heinrich, Rentier—Ober Rohnstock.

Bolkenhain, den 3. September 1914.

Nach Mitteilung des Kriegsministeriums bestehen nunmehr verstärkte Verkehrsbeschränkungen auch gegen Serbien, Montenegro, Japan und Marokko. Nr. 469.

Bolkenhain, den 3. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Der Herr Oberpräsident in Breslau hat den Wirtschaftsinspektor Volkmann in Hausdorf zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Kauder auf die Dauer von sechs Jahren ernannt Nr. 470.

Bolkenhain, den 4. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 471 Der auf den 14. dieses Monats festgesetzte Steuerhebetermin in Bolkenhain fällt aus, da die Steuern für II. Vierteljahr infolge Aufforderung zum größten Teil gezahlt sind.

Die noch rückständigen Steuern sind mittelst Zahlkarte auf das Postscheckkonto der Königlichen Kreiskasse Jauer Nr. 5829 Breslau einzuzahlen.

Die beizufügenden Gebühren betragen für Sendungen bis zu 25 Mk. 5 Pf. für alle übrigen Beträge 10 Pf., Bestellgeld ist nicht mit einzusenden.

Jauer, den 3. September 1914.

Königliche Kreiskasse.

Böhmer Rechnungsrat.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 37. Bolkenhain, den 14. September **1914.**

Nr. 472.

Mitbürger!

Weite Strecken unserer gesegneten ostpreußischen Fluren sind vorübergehend vom Feinde besetzt und fast überall barbarisch verwüstet worden. Viele unserer Landsleute sind grausam hingemordet. Wer das nackte Leben gerettet hat, ist zumeist an den Bettelstab gebracht.

Namenloses Leid ist so über Tausende von Familien gebracht worden!

Wohlan denn liebe Mitbürger! Laßt uns ihr Leid als eigenes mitempfinden!

Unsere Provinzialhauptstadt zeige sich ihrer Ueberlieferung würdig. Sie ist von den wirklichen Leiden des Krieges noch unberührt, unser herrliches Heer schützt sie, wie die noch unbesetzten Teile Ostpreußens mit unvergleichlicher Tapferkeit.

Von unserer alten Krönungsstadt soll der Ruf in das ganze Vaterland hinausgehen.

Helft unseren armen von Haus und Hof vertriebenen ostpreußischen Landsleuten!

Können wir ihnen auch zur Zeit selbst leider nur vorübergehend ein Obdach gewähren, so laßt uns doch alsbald den Grundstock zu einer Sammlung legen, die den Flüchtlingen Hilfe, den Heimkehrenden demnächst einige Unterstützung zur Wiedererlangung ihrer wirtschaftlichen Existenz gewähren soll.

Spende ein Jeder freudig nach seinen Kräften, jede, auch die kleinste Gabe ist willkommen. Ganz Deutschland wird sicherlich freudig zu unserem Werke mithelfen.

Geht doch durch diese für unser teures Vaterland schwere, aber auch so große, gewaltige Zeit nur der eine Gedanke:

Einer für Alle und Alle für Einen!

Königsberg, den 25. August 1914.

Der Oberbürgermeister.

Dr. Körte.

Vorstehenden Aufruf teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit. Gaben werden an die Stadthauptkasse in Königsberg erbeten. Die Vermittelung für den hiesigen Kreis erfolgt durch die Kreissparkasse hierselbst.

Bolkenhain, den 10. September 1914.

Nr. 473. **Bekanntmachung über die Zahlung der Vergütung für die Ueberlassung von Pferden, Fahrzeugen und Geschirren an die Militärbehörde.**

(Vom 24. August 1914.)

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrat zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ist über eine Forderung, die einem Pferdebesitzer für die Ueberlassung eines Pferdes an die Militärbehörde gegen die Kriegskasse zusteht (§§ 25, 26 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) eine Urkunde (sogenanntes Anerkenntnis) ausgestellt, so wird vermutet, daß der Inhaber der Urkunde bevollmächtigt ist, die Zahlung für den in der Urkunde genannten Berechtigten in Empfang zu nehmen.

Das Gleiche gilt für Forderungen, die für die Ueberlassung von Fahrzeugen (auch Kraftfahrzeugen) und Geschirren an die

Militärbehörde entstanden sind und über die eine Urkunde ausgestellt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. August 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 18. August 1914, Kreisblatt Seite 376.

Bolkenhain, den 8. September 1914.

Betrifft: Militärreklamationsgesuche. Nr. 474.

Der außerordentlich hohen Zahl der Gesuche um Befreiung vom Waffendienst wegen, ist eine scharfe Beurteilung der vorgetragenen Verhältnisse notwendig.

Die Anträge können nur bei äußerstem Notstand berücksichtigt werden.

Reklamationsgesuche sind durch Vermittelung der Ortsbehörden an das Landratsamt einzureichen.

In den Gesuchen muß das Geburtsdatum, das Militärverhältnis und die Jahresklasse des Mannes genau angegeben sein; insbesondere muß ersichtlich sein, ob und bei welchem Truppenteil der Reklamierte sich befindet und ob er dem ausgebildeten oder unausgebildeten Landsturm angehört.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Gesuche einer sorgfältigen Vorprüfung zu unterziehen.

Bolkenhain, den 10. September 1914.

Nr. 475.

Viehseuchen.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Kauder, erloschen in Girlachsdorf, Kauder, Schönbach und Wolmsdorf.

Schweinepest: Erloschen in Adlersruh.

Bolkenhain, den 11. September 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 476. **Der Minister des Innern.**
V. 3175.

Berlin, den 1. September 1914.

Im Interesse einer möglichst schnellen Auszahlung der auf Grund der Reichsgesetze vom 28. Februar 1888 und 4. August 1914 zuständigen Unterstützungen für Familien der in den Kriegsdienst eingetretenen Mannschaften hat das Königliche Kriegsministerium außer den bereits getroffenen, durch die Runderlasse vom 13. März 1913 — V. 556 — und vom 20. August 1914 — V. 2909 — mitgeteilten Anordnungen noch veranlaßt, daß die Bezirkskommandos auf Anfordern seitens der Angehörigen in den Dienst Eingetretener kurze Bescheinigungen über den erfolgten Diensteintritt auszustellen haben.

Wie bereits in dem Runderlaß vom 28. August d. Js. — V. 3129 — betont worden ist, tragen die Familienunterstützungen niemals den Charakter von Armenunterstützungen; es sind vielmehr Zuwendungen, die unbemittelten Angehörigen in den Dienst eingetretener Mannschaften gesetzlich zu gewähren sind. Demgemäß muß die persönliche Behandlung der solche Unterstützungen Nachsuchenden durch die Gemeindebeamten pp. auch derart sein, daß sie sich auf keinen Fall als „Almosenempfänger" betrachten können.

Es empfiehlt sich, in gewissen Zeiträumen erneut auf die Vorteile der angezogenen Reichsgesetze durch die Presse öffentlich hinzuweisen, dabei die nach dem Gesetze vom 4. August 1914 nunmehr gültigen Mindest-Unterstützungssätze bekannt zu geben und auch wegen Erlangung der Unterstützungen Mitteilungen zu machen.

Gegenüber einzelnen Anfragen wird noch bemerkt, daß die Familienunterstützungen am 1. und 16. jeden Monats vorauszubezahlen sind. Fällt der Diensteintritt bezw. der Hinmarsch zum Truppenteil (§ 10 Abs. 3 Ges. vom 28. 2. 1888) in die Zeit zwischen die Fäälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Eintritts oder Abmarsches ab bis zum nächsten Fälligkeitstermin zu zahlen. Auch unterliegt es keinem Bedenken, die durch das Gesetz vom 4. August 1914 geschaffenen Wohltaten auch den Familien derjenigen zuzuwenden, die infolge des gegenwärtigen Krieges bereits vor dem 4. August d. Js. einberufen worden sind.

Im Auftrage.
Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abschrift vorstehenden Erlasses teile ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 7. September 1914.

Nr. 477.

Ich ersuche die Ortsbehörden, bei nachträglich vorzulegenden Familien-Unterstützungsanträgen ebenfalls eine Liste nach dem auf Seite 372 des Kreisblattes vorgeschriebenen Muster einzureichen. Die Nummern auf dem Unterstützungsbogen sind jedoch garnicht oder nur in Bleistift anzugeben. Die Eintragung der fortlaufenden Nummern im Anschluß an die Nummer der bereits eingereichten Liste, wird von hier aus erfolgen.

Ferner habe ich Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Unterstützungen nicht im vollen Monatsbetrage am 1. jeden Monats, sondern halbmonatlich am 1. und 16 auszuzahlen sind. Aus diesem Grunde sind in den Empfangsbescheinigungen für jeden Monat zwei Quittungen vorgesehen, die von den Empfangsberechtigten zu vollziehen sind.

Bolkenhain, den 8. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 3. Bolkenhain, den 19. Januar 1914

Die Schriftleitung der Zeitschrift der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien teilt mit, daß soeben ein „Kochbuch für ländliche Arbeiterfamilien" erschienen sei, welches bestens empfohlen werden könne. Nr 33.

Das Buch ist zum Preise von 20 Pfg. von dem Verlage der Zeitschrift Breslau X, Matthiasplatz 1 zu beziehen.

Bolkenhain, den 9. Januar 1914.

Junge Leute von tadelloser Führung können sich als dreijährig Freiwillige bei der 3. Eskadron, Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1 in Posen melden. Söhne von Besitzern, Handwerker, Diener und Kutscher werden bevorzugt. Mindestgröße 1,65 Meter. Nr. 34.

Bolkenhain, den 16. Januar 1914.

Vom 1. bis 31. Dezember 1913 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden. Nr. 35.

Nr. gültig vom

141. 5. 12. Gustav Elsner, Gutsbesitzer—Quolsdorf,
142. 5. 12. Oskar Schubert, Maurermeister—Alt Reichenau,
143. 5. 12. Griffig, Revierförster—Schweinhaus,

Nr. 478.

Runderlaß
an sämtliche Versicherungsträger der Unfall- und Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wegen Auszahlung der Renten an Personen, die sich aus den Grenzbezirken in das Innere des Landes zurückgezogen haben.

I 10605

II 5591.

Die Kriegslage hat eine Anzahl von Personen veranlaßt, aus den Grenzbezirken, namentlich Ostpreußens in das Innere des Landes zurückzugehen. Unter diesen befinden sich auch Empfänger von Unfall- und Invalidenrenten und Hinterbliebenenbezügen. Für sie ist es von besonderer Wichtigkeit, am neuen Wohnort möglichst rechtzeitig und schnell die nächste fällige Monatsrente ausgezahlt zu erhalten.

Die Ueberweisung der Renten von der Postanstalt des früheren auf die des neuen Wohn- oder Aufenthaltsorts durch Vermittelung der Versicherungsträger bezw. Postbehörden ist in den §§ 15, 16 der Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallentschädigung vom 2. November 1912 und den entsprechenden §§ 14, 15 der Ausführungsbestimmungen über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen vom 7. Dezember 1911 geregelt. Diese Vorschriften bedürfen auch für den vorliegenden Ausnahmefall keiner Ergänzung oder Abänderung. Vielmehr gewährleisten sie bei sachgemäßer Ausführung, soweit die Versicherungsträger in Frage kommen, die Auszahlung der Renten am neuen Aufenthaltsort in angemessener Zeit. Jedoch wird den Versicherungsträgern empfohlen, bei den Ueberweisungen zu Gunsten der Rentenempfänger möglichst schleunig und in wohlwollender Würdigung der Lage dieser Personen vorzugehen.

Berlin, den 29. August 1914.

Das Reichsversicherungsamt.

gez.: Dr. Kaufmann.

Vorstehender Runderlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bolkenhain, den 11. September 1914.

Der Sektionsvorstand.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Nr. 479.

1. Die ausgehobenen unausgebildeten Landsturmpflichtigen treten mit dem Aushebungstage in die Kontrolle des Hauptmeldeamts Jauer, der Meldeämter Bolkenhain und Schönau a. K. des Bezirkskommandos Jauer.
2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der unausgebildeten Landsturmpflichtigen sind die Bezirksfeldwebel des Hauptmeldeamts oder Meldeamts, zu dessen Bezirk der Aufenthaltsort gehört, der Bezirksoffizier und der Kommandeur des Landwehrbezirks, sowie deren Stellvertreter.
3. Die unausgebildeten Landsturmpflichtigen haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsbefehlen unbedingt Folge zu leisten.
4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die unausgebildeten Landsturmpflichtigen verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg (Bezirksfeldwebel der Kontrollstelle) innezuhalten. Die Kontrollstelle ist in jeder Ortschaft auf der Ortstafel verzeichnet.
5. Wer seinen Aufenthaltsort und in Städten seine Wohnung ändert, hat solches dem Bezirksfeldwebel seiner Kontrollstelle innerhalb 48 Stunden zu melden.
6. Der öffentlichen Aufforderung zu Kontrollversammlungen ist unbedingt Folge zu leisten.
7. Die Unterlassung der vorgeschriebenen Meldungen, sowie Ungehorsam gegen Befehle. Gestellungsbefehle und öffentliche Bekanntmachungen werden nach den Gesetzen bestraft.
8. Bei jeder schriftlichen Meldung sind genaue Angaben über das bisherige Militärverhältnis, Geburtsjahr und den bis-

herigen Wohnort zu machen. Auch sind in jedem Falle die Militärpapiere mit einzureichen, soweit solche vorhanden sind.

Jauer, den 10. September 1914.

Königliches Bezirkskommando.

Nr. 480.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.
I.
G.-Nr. I. 23/14.
53

Breslau, den 24. August 1914.

Wir beabsichtigen, das Heilverfahren (§§ 1269, 1305 RVO.) auch während des gegenwärtigen Kriegszustandes nach unseren Grundsätzen vom 5. Dezember 1911, welche durch Rundschreiben vom 12. Januar 1912 — I/III 21/24 1911 — dorthin mitgeteilt worden sind, zu übernehmen jedoch mit der Einschränkung, daß wir nicht dringliche Fälle, in denen die Behandlung ohne Beeinträchtigung des zu erwartenden Erfolges bis zu Beendigung des Krieges hinausgeschoben werden können, nicht übernehmen; desgleichen werden wir Heilmittel (künstliche Gliedmaßen pp) und Zahnheilverfahren mit Ausnahme dringlicher Fälle nicht gewähren. Den Antragstellern werden wir anheimstellen, ihren Antrag nach Beendigung des Krieges zu erneuern. Da wir unser Krankenhaus zu Breslau und die beiden Genesungsheime zu Schmiedeberg und Hohenwiese für die Behandlung und Pflege verwundeter und erkrankten Kriegsteilnehmern zur Verfügung gestellt haben, werden wir die Erkrankten im Falle der Uebernahme des Heilverfahrens fremden Krankenanstalten und Genesungsheimen zur Behandlung überweisen.

Das Heilverfahren für Lungenkranke (Tuberkulöse) werden wir dagegen auch während des Kriegszustandes wir bisher, übernehmen. Für den Fall, daß uns nicht genügend Betten in dem von uns bisher beschickten Lungenheilstätten zu Görbersdorf, Landeshut und Loslau zur Verfügung stehen, werden wir die Lungenkranken nötigenfalls auch in allgemeinen Krankenanstalten unterbringen oder in geeigneten Fällen den Walderholungsstätten

und den Auskunfts- und Fürsorgestellen zur Aufnahme und erhöhten Fürsorge überweisen.

Unsere Lungenuntersuchungsstelle für Breslauer Lungenkranke halten wir auch weiter im Betrieb.

Wir ersuchen ergebenst, Anfragende in diesem Sinne zu bescheiden, Anträge auf Heilverfahren aber in der seitherigen Weise entgegenzunehmen, vorzubereiten und uns zu übersenden. Bei den Anträgen, bei denen es sich um ein Heilverfahren, das wir nach den Grundsätzen vom 5. Dezember 1911 und den obigen Mitteilungen nicht übernehmen können handelt, ersuchen wir die Antragsteller zur Zurücknahme des Antrages zu bewegen und ihnen anheimzugeben, ihren Antrag nach Beendigung des Kriegszustandes zu wiederholen.

Der Vorsitzende.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

Nr. 481.

Um die zum Kriegsdienste eingezogenen Versicherten vor Schaden zu wahren, wird dringend geraten, deren Quittungskarten für die Invalidenversicherung — soweit deren Aufbewahrung in Händen der Arbeitgeber oder der Angehörigen nicht unbedingt sicher gestellt ist — bei den Quittungskarten-Ausgabestellen abzugeben, und sich die Abgabe im Aufrechnungsbescheinigungsbuch (Sammelbuch) bescheinigen zu lassen. Das Sammelbuch ist sorgfältig aufzubewahren.

Die Ausgabestellen haben auf der Bescheinigung zu vermerken, daß eine neue Karte nicht ausgestellt ist.

Für die zum Kriegsdienst eingezogenen Versicherten sind Beitragsmarken nicht zu verwenden, auch wenn Lohn oder Gehalt weiter gezahlt werden. Die Militärzeiten werden bei der Rentenfeststellung als Beitragswochen angerechnet.

Für die in versicherungspflichtiger Beschäftigung verbleibenden Personen sind auch während des Krieges Beitragsmarken zu verwenden.

Breslau, den 18. August 1914.

Der Vorstand
der Landesversicherungsanstalt Schlesien.
(gez.:) Unterschrift.

Nr. 482. Bei der Kreissparkasse zu Bolkenhain ist eine

Gehilfenstelle

zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten an Rendant Haeusler in Bolkenhain.

Nr. 483.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen, werden vom 1. September 1914 ab für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4^1/_2$ vom Hundert des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Die Beiträge betragen demnach pro Woche:

in Stufe I	(Grundlohn 0,60 Mk.) . . .	0,15 Mk.
in Stufe Ib	(Grundlohn 0,90 Mk.) . . .	0,24 Mk.
in Stufe II	(Grundlohn 1,50 Mk.) . . .	0,39 Mk.
in Stufe III	(Grundlohn 2,10 Mk.) . . .	0,57 Mk.
in Stufe IV	(Grundlohn 3,00 Mk.) . . .	0,81 Mk.
in Stufe V	(Grundlohn 3,90 Mk.) . . .	1,05 Mk.

Bolkenhain, den 1. September 1914.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Dr. Josephy, Vorsitzender.

Nr. 484. Der Zimmermann Hermann Göppert aus Lauterbach hat das Aufgebot des angeblich verloren gegangenen Sparkassenbuches der hiesigen Kreissparkasse Nr. 21 114 über 694,96 Mark, ausgestellt für Hermann Göppert in Kleinwaltersdorf, beantragt. Der Inhaber dieses Buches wird aufgefordert, spätestens in dem auf

den 30. Dezember 1914, vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 2 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bolkenhain, den 7. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Nr. 485.

Feldpostkarten mit Antwort an die Angehörigen des Feldheeres stehen bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf. Der Verkaufspreis beträgt für 10 Doppelkarten 5 Pf. Die Absender der Doppelkarten haben außer der Adresse des Empfängers auf dem Vorderteil der Karte auch noch ihre eigene Adresse im voraus auf dem Antwortteil genau und deutlich niederzuschreiben, um den Kriegsteilnehmern im Felde die Mühe des Adresseschreibens abzunehmen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachung.

Nr. 486.

Der Paketverkehr nach Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden, Norwegen, Luxemburg, Niederlande, Schweiz und nach den übrigen neutralen Ländern auf den Wegen über die Schweiz und über die Niederlande ohne Berührung des feindlichen Auslandes ist vom 5. September ab wieder zugelassen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Nr. 487.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
III. B. 12. 551. C. M. d. ö. A.
II. d. 2348. M. d I.

Berlin, den 29. August 1914.

Die Aushebung von Pferden und die Truppenbewegungen haben zur Folge, daß sich außerordentlich zahlreiche Nägel von Pferdehufen, Glasscherben, Flaschenreste und dergleichen auf öffentlichen Wegen finden. Wir ersuchen, hauptsächlich im Interesse des Kraftwagenverkehrs der Heeresverwaltung darauf hinzuwirken, daß solche Gegenstände auf das peinlichste von den Wegen abgesucht werden.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. V.: gez.: v. Coels.
Der Minister des Innern.
J. A.: gez.: Freund.

Abschrift des vorstehenden Erlasses teile ich zur sofortigen weiteren Veranlassung mit.

Volkenhain, den 9. September 1914.

Nr. 488. **Der Regierungspräsident.**
I M. 1075.

Liegnitz, den 8. September 1914.

Nach Mitteilung der Eisenbahndirektion haben einzelne Polizeibehörden häufig für Kriegsfreiwillige, Freiwillige des Landsturms, Krankenschwestern, Flüchtlinge usw. Ausweise ausgestellt, die den Inhaber zur unentgeltlichen Benutzung der Eisenbahn berechtigen. Zur Ausstellung solcher Ausweise sind die Polizeibehörden nicht befugt. Kriegsfreiwillige und Freiwillige des Landsturms werden gegen Vorzeigung einer Bescheinigung der Ortsbehörde über Ziel und Zweck der Reise auf der Hinfahrt nach dem Gestellungsorte ohne Fahrkarte befördert. Die Bescheinigung der Ortsbehörde hat sich demnach bei den Freiwilligen lediglich auf die Angabe des Zwecks und Ziels der Reise zu beschränken, aber keine Angabe über Gewährung freier Eisenbahnfahrt zu enthalten.

Für die Rückreise haben die genannten Personen Militärfahrkarten zu lösen.

Die im Dienst der freiwilligen Krankenpflege stehenden und für deren Zwecke reisenden Personen werden ebenfalls frei befördert, zur Ausstellung von Ausweisen über freie Fahrt ist jedoch lediglich der Kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege berechtigt.

Ich ersuche ergebenst hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

von Gersdorff.

Vorstehende Verfügung teile ich zur genauen Beachtung mit.

Bolkenhain, den 10. September 1914.

Nr. 489. Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4%igen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js.

ab ausgereicht und zwar durch Vermittelung der Regierungshauptkasse zu Liegnitz und der Königl. Kreiskasse zu Jauer.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Bolkenhain, den 8. September 1914.

Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ vorm. 4 %igen deutschen Reichsanleihe von 1882 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ %igen deutschen Reichsanleihe von 1886 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. September d. Js. ab ausgereicht, und zwar durch Vermittelung der Regierungshauptkasse zu Liegnitz und der Königl. Kreiskasse zu Jauer. Nr. 490.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Bolkenhain, den 8. September 1914.

Ratschläge für Mädchen, welche in Berlin einen Gesindedienst oder eine Stelle suchen wollen. Nr. 491.

1. Wer nach Berlin gehen will, frage erst an, ob Platz zur Unterkunft und Gelegenheit zur baldigen Erlangung eines Dienstes vorhanden ist. Diese Fragen werden beantworten:

1. das Zentralbureau der Fürsorge für die einwandernde weibliche Jugend, Berlin N, Brosigstr. 5;

2. das Marienheim, Berlin N, Brosigstr. 5;
3. das Charlottenheim, Berlin W, Lützowstr. 44;
4. das Amilienhaus, Berlin W, Motzstr. 11;
5. Marthashof, Berlin N, Schwedterstr. 37/40;
6. Zufluchtsstätte, Berlin W, Pallasstr. 6;
7. die Heimat, Berlin SW, Königgrätzerstr. 126 (nur für Bonnen 2c.).

In den Heimen kann man billig wohnen und erhält ohne Kosten guten Rat und Hilfe bei Aufsuchung eines Dienstes.

2. Teile Tag, Stunde und Bahnhof Deiner Ankunft in Berlin an eine der zu 1 genannten Adressen genau und rechtzeitig mit, dann wirst Du abgeholt. Am besten ist es, wenn Du vormittags oder doch bei guter Tageszeit ankommst.

3. Hüte Dich auf der Reise und auf den Berliner Bahnhöfen vor unbekannten Leuten, die sich an Dich drängen und „Freunde" nennen. Gib oder schicke nie Dein Dienstbuch oder Dein Gepäck solchen Leuten! Unterschreibe auch nichts, was sie Dir unter aberlei Versprechungen vorlegen! Du hast nur sonst Schaden.

4. Wenn Du in den Tagen des Quartalswechsels ankommst, so wende Dich auf den Berliner Bahnhöfen nur an unsere Helferinnen. Diese sind kenntlich an einer weißen Armbinde mit der Inschrift:

„Fürsorge für die weibliche Jugend."

5. Geh vom Bahnhof in die Stadt nur dahin, wohin Dich unsere Helferinnen weisen.

Der Verein zur Fürsorge für die weibliche Jugend
(unter dem Protektorat Ihrer Majestät der Kaiserin.)

Vorstehende Ratschläge ersuche ich, den nach Berlin ziehenden Dienstmädchen mitzuteilen.

Die katholischen Dienstmädchen sind auf die katholischen Mädchenheime

1. die Niederlassung der Marien-Schwestern zu Berlin
Michael-Kirchplatz Nr. 4 und
Ackerstraße Nr. 117, unweit vom Schlesischen Bahnhof.

2. die Niederlassungen der Domikanerinnen (Maria Viktoria-Stift und St. Katharina-Stift) zu Berlin, Karlstraße Nr. 30 und Greifswalderstraße Nr. 18, sowie auf die katholische Bahnhofsmission

hinzuweisen.

Bolkenhain, den 9. September 1914.

Die Polizei- und Gemeindebehörden ersuche ich, die Eigentümer, Pächter und Nutzungsberechtigten von Obstbäumen darauf hinzuweisen, daß es sich dringend empfiehlt, die Obstbäume zum Schutz gegen Raupenfraß alljährlich gegen Mitte Oktober mit Leimringen zu versehen und die Bäume, soweit deren Rinde nicht mehr glatt, sondern rissig ist, vor Eintritt des Winters mit der Baumscharre abzuputzen und zu kalken. Nr. 492.

Bolkenhain, den 9. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Runderlaß

Nr. 493.

an sämtliche Versicherungsträger wegen Auszahlung der Entschädigungen auf Grund der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung während des Krieges.

I 10 355
II 5480

Die Auszahlung der Renten usw. entsprechend den bestehenden Ausführungsbestimmungen wird abgesehen von etwaigen Beschränkungen im Postverkehr nur dann Schwierigkeiten bereiten, wenn der Rentenberechtigte zur Dienstleistung für Kriegszwecke im weitesten Sinne eingezogen ist. Das wird überwiegend beim Bezuge kleinerer Unfallrenten für geringere Schäden der Fall sein. Alsdann ist aber die Zuführung der Renten an die auf den Unterhalt durch den Rentenberechtigten angewiesenen Angehörigen von besonderer Bedeutung. Die Auszahlung an die Angehörigen kann nach den bisherigen Bestimmungen nur auf Grund einer

Nr.	gültig vom		
144.	6.	12.	Albert Roß, Gutsbesitzer—Alt Reichenau,
145.	7.	12.	Paul Scholz, Rittergutsbesitzer—Nieder Hohendorf,
146.	6.	12.	Emil Raupach, Gutsbesitzer—Hohenpetersdorf,
147.	7.	12.	Karl Hamann, Gutsbesitzer—Wolmsdorf,
148.	7.	12.	Graf von Schweinitz, Rittergutsbesitzer—Hausdorf,
149.	8.	12.	Hermann Heinrich, Revierförster—Falkenberg,
150.	9.	12.	Otto Plüschke, Landwirt—Falkenberg,
151.	8.	12.	Richard Volkmann, Inspektor—Hausdorf,
152.	8.	12.	Dr. Josephy, Rittergutsbesitzer—Wederau,
153.	10.	12.	Josef Stanke, Wirtschaftsinspektor—Ober Baumgarten
154.	10.	12.	Gustav Schäl, Gutsbesitzer—Würgsdorf,
157.	12.	12.	Bötticher, Ober-Inspektor—Hohenfriedeberg Dom.,
159.	11.	12.	Ernst Siegemund, Fabrikbesitzer—Hirschberg,
160.	10.	12.	Max Vogt, Inspektor—Oberlauterbach,
162.	13.	12.	Oskar Zimmer, Gasthofbesitzer—Quolsdorf,
163.	11.	12.	Graf von Hoyos, Rittergutsbesitzer—Alt Röhrsdorf,
164.	18.	12.	Martin Kuhn, Gutsbesitzer—Alt Reichenau,
165.	21.	12.	Gustav Heidersbach, Gutsbesitzer—Quolsdorf,
166.	20.	12.	Glaesmer, Stabsveterinär a. D.—Bolkenhain,
167.	24.	12.	Albert von Mutius, Rittmeister, Rittergutsbesitzer—Potsdam,
168.	24.	13.	Bernhard von Mutius, Oberleutnant—Brandenburg,
169.	20.	12.	Emil Eckert, Gutsbesitzer—Würgsdorf,
170.	22.	12.	Hermann Seidel, Gutsbesitzer—Kauder,
171.	27.	12.	Ernst Schulze, Lehrer—Kolonie Schönbach.

Bolkenhain, den 15. Januar 1914.

Nr. 36. Die Sachregister zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Liegnitz für das Jahr 1912 sind hier eingegangen und bis zum 20. Februar 1913 gegen Zahlung des Kostenpreises von 50 Pfg. für das Stück abzuholen.

vom Berechtigten auf einen Angehörigen ausgestellten Empfangsvollmacht und einer über den Berechtigten lautenden Lebensbescheinigung erfolgen.

Die Ausstellung von Vollmachten seitens der Rentenberechtigten wird durch die Militärbehörden gefördert werden. Den Versicherungsträgern wird empfohlen, solche, übrigens stempelfreie Vollmachten in der einfachsten Form, beispielsweise in Briefen der Berechtigten an ihre Angehörigen, die den Wunsch, die Bitte oder den Auftrag enthalten, die Rente zu erheben, als ausreichend anzuerkennen. Auf Grund solcher Vollmachten ist die Zahlungsanweisung auf den Bevollmächtigten umzustellen.

Das Reichs-Postamt ist damit einverstanden, daß es dazu nicht der in den Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfall- usw. Entschädigungen vorgesehenen Wegfall- und neuen Zahlungsanweisungen bedarf; vielmehr genügt eine einfache Mitteilung an die zuständige Oberpostdirektion durch den Versicherungsträger. Sie hat zu enthalten den Namen des Erstberechtigten, den Vornamen, Namen, Stand, Wohnort und die Wohnung des oder der Bevollmächtigten, das Ausfertigungsdatum der Zahlungsanweisung, den Monatsbetrag der Rente, das Aktenzeichen und die Unterschrift des zahlungspflichtigen Versicherungsträgers. Die Oberpostdirektion wird die zahlende Postanstalt entsprechend verständigen. Diese macht die Vollmachterteilung in ihren Stammkarten ersichtlich und verweist ohne Vollmacht sich meldende Angehörige an den Versicherungsträger. Von der Beibringung von Lebensbescheinigungen muß in diesen Fällen abgesehen werden, da ihre Ausstellung weder durch die Militärbehörden noch anderweit erfolgen kann. Dagegen werden die Militärbehörden die bei den Truppenteilen und militärischen Verwaltungsbehörden etwa vorhandenen Empfänger von Unfall- und Invalidenrenten nebst den bisher die Rente auszahlenden Postanstalten feststellen. Sobald ein Rentenempfänger als gefallen (tot), vermißt oder gefangen gemeldet wird, benachrichtigt die Militärbehörde die bisher zahlende Postanstalt. Diese macht einen entsprechenden Vermerk in ihren Stammkarten und teilt die gemeldeten Fälle dem Versicherungsträger mit. Die Renten der als gefallen (tot), vermißt oder

gefangen gemeldeten Rentenempfänger werden beim nächstfolgenden Zahlungstermin nicht mehr ausgezahlt und bei der Ablehnung der Zahlung die Angehörigen entsprechend mündlich belehrt und an den Versicherungsträger verwiesen. Der Versicherungsträger hat gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Hinterbliebenenentschädigung in Frage kommt oder ob für Vermißte und Gefangene die Rente einstweilen weiter an die Angehörigen gezahlt werden soll. Will der Versicherungsträger für die als vermißt oder gefangen Gemeldeten die Rente einweilen weiterzahlen, was wohlwollend zu erwägen und namentlich bei Gefangenen, bei denen das Fortleben zu vermuten ist, zu bejahen sein wird, so benachrichtigt er die zahlende Postanstalt, daß die Rente an die Angehörigen weitergezahlt werden kann. Wird bei Vermißten wegen überwiegender Vermutung des Todes von der Weiterzahlung ihrer Rente abgesehen, so ist Wegfallanweisung zu erlassen und in die Feststellung etwaiger Hinterbliebenenansprüche einzutreten.

Die Gefahr, daß bei diesem Verfahren in Einzelfällen infolge Unterlassung oder Verspätung der Meldungen für einen Zahlungstermin zu viel Rente von den Angehörigen erhoben wird, können bei der voraussichtlich nur geringen Zahl der Fälle die Versicherungsträger übernehmen.

Die Reichs-Marineverwaltung und die Militärverwaltungen in den Königreichen Bayern, Sachsen und Württemberg werden auf Anregung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, die Zentralpostverwaltungen in Bayern und Württemberg auf Anregung des Reichsversicherungsamts die zur Ausführung der hier vorgesehenen Maßnahmen erforderlichen Anordnungen voraussichtlich ebenfalls treffen.

Berlin, den 25. August 1914.

Das Reichsversicherungsamt.

gez. Dr. Kaufmann.

Abschrift vorstehenden Runderlasses des Reichsversicherungsamts übersenden wir zur Kenntnis mit dem Bemerken, daß wir unter dem 28. d. Mts. an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen der Provinz folgendes Ersuchen gerichtet haben:

Um die Zahlung von Renten der im Felde stehenden Rentenempfänger zu Händen der Angehörigen zu erleichtern, sind wir bereit, die Quittungen als gültig anzuerkennen, wenn statt der gesetzlich vorgeschriebenen Lebensbescheinigung des Rentenempfängers auf der Rentenquittung von der Polizeibehörde die Bemerkung enthalten ist, daß der Rentenempfänger im Felde steht. Wir werden dann gegen die Auszahlung der Rente an Ehefrauen oder sonstige Angehörige für die Dauer des Kriegszustandes Einspruch nicht erheben.

Breslau, den 29. August 1914.

Der Vorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

gez. Frhr. v. Richthofen.

An
sämtliche Sektionsvorstände.

Vorstehender Runderlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bolkenhain, den 11. August 1914.

Der Sektionsvorstand.

von Loesch.

Nr. 494.

Betrifft den Viehmarkt in Jauer.

Wegen der bestehenden Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Klauenvieh auf dem

am Mittwoch, den 16. September cr. in Jauer

stattfindenden Viehmarkte hiermit verboten.

Der Pferdemarkt findet statt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jauer, den 4. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Geyso.

Bekanntmachung.

Nr. 495.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat beschlossen, seinen Beschluß vom 18. Mai 1914 — B. A. II. 971 — dahin abzuändern, daß der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanen-Hähne und -Hennen nicht erst am 29. September cr., sondern bereits am 15. September cr. stattfindet.

Liegnitz, den 8. September 1914.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Freiherr v. Seherr-Thoß.

Nr. 496.

Saatenstand Anfang September 1914.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .											
Sommerweizen . . .											
Winterspelz (Dinkel[1]) .											
Winterroggen . . .											
Sommerrogen . . .											
Wintergerste											
Sommergerste . . .											
Hafer	2,6	2,9				1	4				
Erbsen											
Acker- (Sau-) bohnen .											
Wicken											
Kartoffeln	2,9	3,1				2	3				
Zuckerrüben	2,7	3,2				1	1				
Futterrüben	2,6	3,1				3	2				
Winterraps u. -Rübsen											
Flachs (Lein) . . .											
Klee[1])	2,9	3,3				1		1	2		
Luzerne	2,6	3,4				1			1		
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen[2])	2,5	2,9				1	1		1		
Andere Wiesen . . .	2,8	3,2				1	2		2		

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I Bc 9476 M. f. L}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Gräsern. — [2]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 38. Bolkenhain, den 21. September **1914.**

Nr. 497.

Aufruf!

Liebesgaben für unsere Truppen.

Ungeahnte Erfolge haben unsere Heere erkämpft. Aber noch großer Anstrengungen bedarf es, um unsere Feinde niederzuringen. An unsere Soldaten werden die schwersten Anforderungen gestellt.

Pflicht der Daheimgebliebenen ist es, Liebesgaben zu sammeln, um unseren Kämpfern in Not und Entbehrung Erfrischung und Stärkung zu schaffen. Wir bitten daher herzlichst jedermann, Vereine wie einzelne Spender, uns Liebesgaben zukommen zu lassen:

Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade, Fruchtsäfte, Wein, Bier, Zigarren, Pfeifen und Tabak, Streichhölzer, Konserven, Zwieback, Zucker, Dauerwurst, geräucherten Speck und Schinken und andere nicht leicht verderbliche Eß- und Genußmittel; Ferner Unterzeug, Hemden, Socken, Taschentücher, Betten, Bettwäsche, Handtücher, wollene Decken, Seife, Rasierzeuge, Verbandzeug, Hirschtalg, Bücher, Briefbogen, Kuverts, Postkarten usw.

Um eine einheitliche und nutzbringende Verwendung der Liebesgaben zu gewährleisten, sind zwei amtliche Abnahmestellen freiwilliger Gaben für das V. Armeekorps eingerichtet worden.

1. Abnahmestelle für freiwillige Gaben Nr. 1 beim Festungslazarett in Posen, Marstallgebäude des Schlosses, Paulikirchstraße,

2. Abnahmestelle für freiwillige Gaben Nr. 2 beim Ersatzbataillon 6. Grenadierregiment in Posen, Gebäude der Oberpostdirektion Oberwallstraße.

Frachtstücke die mit der Bezeichnung „Freiwillige Gaben" an diese Abnahmestellen gerichtet sind, werden auf allen Bahnen frachtfrei befördert. Der beizufügende Frachtbrief soll den Inhalt der Sendungen und die Abnahmestelle genau angeben. Jedes Frachtstück ist auf zwei Seiten in Uebereinstimmung mit dem Frachtbrief mit der Adresse der Abnahmestelle zu versehen.

Sonderbestimmungen der Gaben z. B. für einen bestimmten Truppenteil, können nicht berücksichtigt werden.

Die Landratsämter sind gebeten worden, Liebesgaben zur Absendung an die beiden amtlichen Abnahmestellen anzunehmen.

Auch die kleinste Gabe ist willkommen. Zögere niemand, seine Ehrenpflicht zu erfüllen! Eile tut not!

Der Korpsbezirksdelegierte des V. Armeekorps.

Vorstehenden Aufruf bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit der herzlichen Bitte, Liebesgaben für unsere Truppen in recht reichlichem Umfange an die Kreis-Sammelstelle (Kreishaus, Kreisausschußbureau) abzuliefern. Jede, auch die kleinste Gabe wird gern angenommen.

Ebenso werden Feldgläser und Armeepistolen für Offiziere, Offizierstellvertreter und Unteroffiziere mit Dank angenommen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, für die sofortige Bekanntgabe des Aufrufs Sorge zu tragen.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 498. Auf Grund des § 8 des Stellenvermittlergesetzes vom 2. Juni 1910 (RGBl. S. 860) bestimme ich, daß Ziffer 8 Absatz 2 der Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten vom 18. August 1910 (HMBl. S. 470) folgende Fassung erhält:

„Stellen- und Vakanzenlisten müssen in Einzelnummern abgegeben werden; Abonnements dürfen mit längstens einwöchiger Dauer abgegeben werden. Andere Bezugsweisen sind unzulässig. Auf den Listen sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Herausgebers sowie der Preis der Einzelnummer und gegebenenfalls der Abonnementspreis zu vermerken."

Die vorstehende Abänderung gilt vom 1. Oktober 1914 ab.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen im Amtsblatte zu veröffentlichen und dafür Sorge zu tragen, daß die Gebühren für die Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten (vgl. Ziff. 3 des Runderlasses vom 9. August 1910 HMBl., S. 404), soweit solche von den Ortspolizeibehörden festgesetzt sind, erforderlichenfalls entsprechend geändert werden.

Berlin, den 26. August 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

V. Armeekorps Stellvertr.
General-Kommando. Ziv.-Sect.

Posen, den 9. September 1914. Nr. 499.

Seitens der Bevölkerung werden noch häufig Eingaben an „das Generalkommando V. Armeekorps" gerichtet, welche ihre Erledigung durch das stellvertretende Generalkommando zu finden haben. Da derartige Eingaben selbstverständlich zum mindesten mit sehr großer Verspätung hierher gelangen und ihre Abgabe seitens des aktiven Generalkommandos eine sehr unerwünschte Mehrarbeit, bedeutet, werden Euere Hochwohlgeboren ergebenst ersucht, schleunigst durch öffentliche Bekanntmachungen darauf hinweisen zu lassen, daß für das Generalkommando des

Korpsbezirks bestimmte Eingaben und Gesuche an „das stellvertretende Generalkommando V. Armeekorps" zu adressieren sind.

Unterschrift.

An den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz.

Vorstehende Mitteilung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bolkenhain, den 15. September 1914.

Nr. 500. Infolge der trockenen Witterung ist die Mäuseplage auch im hiesigen Kreise in starker Zunahme begriffen und droht für die nächste Ernte gefährlich zu werden. Gerade in der jetzigen Zeit müssen aber alle Erscheinungen, welche die Volksernährung in Frage stellen können, aufs allergründlichste beseitigt oder bekämpft werden. Ich ordne daher auf Grund des § 16, Ziffer 1, 2 und 6 der Feld- und Forst-Polizeiverordnung vom 22. November 1882 (Kreisbl. S. 437/47) für den Umfang des Kreises die zwangsweise Vertilgung der Feldmäuse an.

Die Besitzer von Feld- und Gartengrundstücken sind hiernach verpflichtet, zur Vertilgung der Feldmäuse geeignete Maßregeln zu treffen. Hierbei wird sich ein gemeinsames Vorgehen sämtlicher Besitzer des Ortes besonders empfehlen.

Nachstehend führe ich die wichtigsten Vernichtungsmaßnahmen an.

Ich bemerke hierbei, daß Grundstücksbesitzer, welche den ergangenen Anordnungen nicht genügen, gemäß § 16, Ziffer 6 a. a. O. in Verbindung mit § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft werden.

Innerhalb der einzelnen Guts- und Gemeindebezirke haben die Ortsbehörden gemäß § 16, Ziffer 2 a. a. O. die Aufsicht über die Ausführung der Vertilgungsmaßregeln zu führen und die Nichtbefolgung der Anordnung zur Anzeige zu bringen. Ueber die erfolgte Ausführung und den Erfolg ist seitens der Ortsbehörden den Ortspolizeibehörden binnen der von diesen zu bestimmenden Frist zu berichten.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Ausführung der Maßregeln im Polizeibezirke zu überwachen und mir binnen 6 Wochen zu berichten, in welcher Weise und mit welchem Erfolge die Vertilgung der Feldmäuse stattgefunden hat.

Soweit zur Vertilgung der Feldmäuse Gift zur Anwendung gelangt, ist die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz vom 27. Mai 1914 (Reg. Amtsbl. S. 191) zu beachten.

Vorstehende Anordnung ist sofort ortsüblich bekannt zu machen.

1. Phosphorsyrup. (Phosphorlatwerge) ist ein altes, bewährtes Mittel, welches auch auf Grund neuer Erfahrungen bestens zu empfehlen ist. Zu beziehen gegen Giftschein aus Apotheken und Drogerien.*)

Man taucht 15—20 cm lange Strohbündel in die breiartige Masse, sodaß die Enden jedes Halms mit dem Brei behaftet sind, und legt die Halme in die Mäusegänge und -Löcher, auf dem Felde verteilte Drainröhren usw. Selbst wenn die Mäuse das Gift nicht aufnehmen, bleiben die klebrigen Strohhalme an ihrem Fell hängen. In dem Bemühen, sich davon zu befreien, lecken die Mäuse an dem Gift und gehen zugrunde.

2. Der Schwefelkohlenstoff hat nach neueren Versuchen eine sehr gute Wirkung. In geringen Mengen (etwa 5—8 ccm in jedes Mäuseloch) in die Mäusebaue gebracht, betäubt und tötet er die Nager. Vor der Anwendung sind die Löcher zuzutreten. Nach Verlauf von 2—3 Tagen sind die neu entstandenen Löcher mit der Flüssigkeit zu beschicken und durch Zutreten wieder oberflächlich zu schließen. Man verwendet am besten handliche Blechkannen nach Art der für das Petroleum üblichen, welche mit langem spitzen Ausguß versehen sind und die nötige Sparsamkeit bei der Anwendung des Mittels ermöglichen. — Schwefelkohlenstoff kauft man in Apotheken und Drogerien, aber größte Vorsicht nötig, da sehr feuergefährlich.

---

*) Man lasse sich das Mittel nach folgendem erprobten Rezept herstellen; 250 g Phosphorstangen werden in 2 l warmen Wassers aufgelöst, dazu 6 kg kaltes Wasser und 1 kg Zucker. Unter Umrühren werden 4 kg schwarzes Roggenmehl dazu geschüttet, damit ist das Gift fertig.

Die bis zum genannten Zeitpunkt noch nicht abgeholten Exemplare werden den betreffenden Ortsbehörden auf ihre Kosten durch die Post gegen Nachnahme übersandt werden.

Bolkenhain, den 17. Januar 1914.

Zu dem Kreisblatte des Kreises Bolkenhain ist für den Jahrgang 1913 ein Sachregister angefertigt worden. Die Polizeiverwaltungen, Gemeinde- Guts- und Schulvorstände, sowie die Herren Amtsvorsteher und Standesbeamten ersuche ich, das Sachregister gegen Zahlung des Kostenpreises von 50 Pfennigen für das Stück in den nächsten Tagen in meinem Bureau abholen zu lassen. Das gleiche Ersuchen ergeht an die Privat-Abonnenten, welche in den Besitz eines Sachregisters gelangen wollen. Nr. 37.

Bolkenhain, den 15. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Bekanntmachung, Nr. 38.

betreffend die Veranlagung des Wehrbeitrags!

Die materiellrechtlichen Vorschriften des Wehrbeitraggesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des preußischen Ergänzungssteuergesetzes an.

Es wird jedoch auf folgende, zwischen den beiden Gesetzen bestehende Verschiedenheiten aufmerksam gemacht:

1. Nach § 7 des Ergänzungssteuergesetzes umfaßt das steuerbare Kapitalvermögen bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten,

3. Bakterien-Kulturen. Als die wirksamsten Kulturen haben sich die Löfflerschen Mäusetyphusbazillen erwiesen. Sie werden hergestellt und bezogen vom Tierseucheuamt der Landwirtschaftskammer, Breslau X, Matthiasplatz 7. Eine Gebrauchsanweisung wird jeder Sendung beigefügt. Das Auslegen darf nicht bei großer Nässe oder großer Hitze geschehen.

Viele Landwirte halten nach wie vor das Einfangen der Mäuse in Fallen für das beste Mittel. Auch das Ausäufen ist ein altbewährtes Verfahren. Man fährt den mit Wasser gefüllten Jauchewagen aufs Feld, läßt die Mäuseburgen voll Masser laufen und schlägt die durch das Wasser schon halb tot gewordenen Mäuse vollends tot. Auch die Hamster kann man auf diese Weise vertilgen.

Billiger und wirksamer als Fangen und Ersäufen dürfte aber der Gebrauch von Phosphorsyrup sein.

Zum Schutz der Getreideschober gegen die Mäuse sind Mäusegräben zu ziehen. Sind schon zahlreiche Mäuse eingewandert, ist baldiger Drusch anzuraten.

Eisenbahndämme, Chaussee- und Wegränder, Feldraine und Gräben sind sehr beliebte Schlupfwinkel für die Nager. Hier sind sie daher mit größter Ausdauer zu bekämpfen. Die Behörden und Verwaltungen, welchen diese Gelände unterstellt sind, werden sicher das Ihrige dazu tun.

Die Kreisverwaltung hat bereits die Vertilgung der Mäuse auf Chausseegebiet angeordnet.

Bolkenhain, den 18. September 1914.

Nr. 501. Die Magistrate und Gemeindevorstände, sowie die Gutsvorstände der Gutsbezirke mit mehr als einem einzigen Eigentümer erhalten in diesen Tagen die eingereichten Hebelisten für die Landwirtschaftskammer für 1914 nach erfolgter Prüfung und Berichtigung mit dem Ersuchen zurück, die in den Hebelisten berechneten Beträge von den Zahlungspflichtigen in ungeteilter Summe alsbald einzuziehen und der Königlichen Kreiskasse in Jauer kostenfrei abzuführen. Die Hebelisten sind mit einzureichen.

Nach § 18 des Gesetzes vom 30. Juni 1894 (G. S. S. 126) ist die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden daher in derselben Weise eingezogen, wie die Gemeindeabgaben.

Beschwerden gegen die geforderten Beiträge sind innerhalb 2 Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirtschaftskammer in Breslau zu richten.

Die Gutsbezirke mit steuerpflichtigen Liegenschaften eines einzigen Eigentümers, welche Hebelisten nicht aufzustellen brauchen, haben folgende Beiträge zu entrichten:

Börnchen 15,13 Mk., Schollwitz 31,20 Mk., Gräbel 37,22 Mk., Simsdorf 55,28 Mk., Hausdorf 46,17 Mk., Klein Waltersdorf 22,37 Mk., Nieder Hohendorf 7,34 Mk., Wiesau 20,78 Mk., Hohenfriedeberg 67,37 Mk., Preilsdorf 13,96 Mk., Hohenpetersdorf 18,08 Mk., Nieder Wolmsdorf 42,78 Mk.

Bolkenhain, den 17. September 1914.

Nr. 502.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände erhalten in den nächsten Tagen die „Musterungsausweise" mit dem Ersuchen, diese Militärpapiere dem betreffenden Militärpflichtigen gegen Quittungsleistung in der gleichfalls mit übersandten Empfangsbescheinigung auszuhändigen und letztere — nach Eintragung des Datums der Aushändigung in die hierfür bestimmte Spalte — binnen 10 Tagen zurückzusenden.

Sollten einzelne Militärpflichtige inzwischen verzogen sein, so ist mir bei der Wiedervorlegung der für sie bestimmten Ausweispapiere deren gegenwärtiger Aufenthalt anzuzeigen.

Die Rekrutierungsstammrollen der Jahrgänge 1892, 1893 und 1894 können in meinem Bureau wieder in Empfang genommen werden.

Bolkenhain, den 18. September 1914.

Nr. 503. Für den als Feldgendarm eingezogenen Gendarmeriewachtmeister Muche zu Rohnstock ist der Fuß-Gendarmeriewachtmeister Köhler mit der Vertretung der Gendarmeriestation Rohnstock beauftragt worden.

Bolkenhain, den 16. September 1914.

Nr. 504. **Viehseuchen.**

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen auf Dominium Dromsdorf, Kreis Striegau.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Wernersdorf.

Schweinepest: Ausgebrochen in Nieder Baumgarten.

Bolkenhain, den 17. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 505. Während der Einberufung des Standesbeamten des Standesamtsbezirks Nimmersath werden die Geschäfte durch den Stellvertreter, Herrn Gemeindevorsteher Jentsch in Nimmersath wahrgenommen.

Bolkenhain, den 12. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 506. **Prämiierung ländlichen Gesindes für lange und treue Dienste.**

Die ökonomisch-patriotische Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer wird in dem gegenwärtigen Jahre wiederum Geldprämien an ländliches Gesinde für lange und treue Dienste verteilen.

Die Prämien sollen eine Aufmunterung für das betreffende Gesinde sein, nicht ein Almosen. Die Prämiengelder, welche in der Regel 30 Mark für einen Dienstboten betragen, werden in Sparkassen-Einlagen, verbrieft durch Sparkassenbücher der nächstliegenden Sparkassen, verabreicht.

Nur das zu den gewöhnlichen landwirtschaftlichen Dienstverrichtungen bestimmte männliche und weibliche Gesinde (Dienstknechte und Dienstmägde) innerhalb der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer und nur christliches Gesinde wird prämiiert, insbesondere der männliche Dienstbote (Knecht) nur im Alter bis zu 55 Jahren, wenn er mindestens seit 15 Jahren, und der weibliche Dienstbote (Magd) nur im Alter bis zu 45 Jahren, wenn er mindestens seit 10 Jahren ununterbrochen bei einer und derselben Dienstherrschaft im Dienst steht und noch im Stande ist, den ihm obliegenden Dienstverpflichtungen vollständig zu genügen, dabei auch vorwurfsfrei ist in Bezug auf Treue und sittliche Führung. Für unterbrochen wird die Dienstzeit nicht angesehen, wenngleich das Besitztum, auf welchem der Dienstbote dient, inzwischen den Besitzer gewechselt hat.

Bereits von der Sozietät prämiierte Dienstboten können nicht wiederholt prämiiert werden. Wirtschafter, Vögte, Schäfer, Viehschleußerinnen und andere dergleichen Wirtschaftsbediente sind überhaupt ausgeschlossen.

Die Bewerbung um die Prämien geschieht kreisweise. In jedem der nachbenannten landrätlichen Kreise: Schweidnitz, Waldenburg, Jauer, Striegau, Löwenberg, Lauban, Bunzlau, Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain und Reichenbach wird einem der Bewerber eine Prämie zuerkannt. Wenn nicht die Vorzüglichkeit der Zeugnisse eine Abweichung rätlich macht, soll darauf Bedacht genommen werden, daß an 6 Knechte und 6 Mägde jährlich Prämien gewährt werden. Hat ein Kreis in einem Jahre gar keinen Bewerber aufzuweisen, der den im Absatz 3 festgelegten Bedingungen entspricht, so ist es zulässig, einen sehr gut empfohlenen Bewerber in einem anderen Kreise, der einem noch besser erscheinenden hat weichen müssen, in die freie Prämie einrücken zu lassen.

Die Auswahl unter den mehreren Bewerbern und die Zuerkennung der Prämien steht der Sozietät zu.

Dienstboten, welche sich um diese Prämie bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche bis zum

1. November d. Js. bei dem betreffenden Königlichen Landrats-Amte anzubringen, wobei ihnen voraussichtlich die Ortsbehörden und Dienstherrschaften zur Hand gehen werden.

Beizulegen sind:

a) ein von der Ortsbehörde und von dem Herrn Kreis-Landrate bestätigtes Attest der Dienstherrschaft, in welchem der vollständige Vor- und Zuname des Dienstboten, sein Lebensalter, die nähere Bezeichnung des Dienstverhältnisses, als Knecht, Magd usw., die Dauer der Dienstzeit bei der jetzigen Dienstherrschaft und daß dieser Dienst nicht unterbrochen gewesen, sowie die noch fortbestehende völlige Diensttüchtigkeit, auch die Aufführung des Dienstboten in Bezug auf Fleiß, Treue und Wohlverhalten, sowie zugleich bescheinigt ist, daß der Dienstbote bisher noch nicht von der hiesigen Sozietät prämiiert worden,

b) ein Attest des zuständigen Geistlichen über die sittliche Führung des Dienstboten.

Jauer, den 15. September 1914.

Die ökonomisch-patriotische Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer.

Nr. 507. Bei der Kreissparkasse zu Bolkenhain ist eine

Gehilfenstelle

zu besetzen.

Bewerbungen werden erbeten an Rendant Haeusler in Bolkenhain.

Nr. 508. In unser Genossenschaftsregister ist bei der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. Hohenfriedeberg folgendes eingetragen worden: Das frühere Statut ist gemäß Beschluß vom 19. Juli 1914 durch das Statut vom 19. Juli 1914 ersetzt. Die von der Genossenschaft ausgehenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen

unter der Firma der Genossenschaft, gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Genossenschaftszeitung des Provinzialverbandes schlesischer landwirtschaftlicher Genossenschaften.

Amtsgericht Bolkenhain.

Bolkenhain, den 18. September 1914.

Obstverwertungskursus zu Liegnitz.

Nr. 509.

Der zweite diesjährige Obstverwertungskursus am Obstbauinstitut der Landwirtschaftskammer zu Liegnitz findet am 23. September cr. statt. Derselbe umfaßt: das Einkochen und Dörren des Obstes und der Gemüse, die Herstellung von Mus, Gelee, Pasten Fruchtsäften, Marmeladen 2c.

Auskunft erteilt und Anmeldungen nur bis zum 20. September nimmt entgegen

Dr. H. Wübbe,

Direktor der Landwirtschaftsschule.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 39. Bolkenhain, den 28. September **1914.**

Bekanntmachung,

Nr. 510.

betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh.

Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Rindern (Färsen, Stärken, Kalbinnen und dergleichen und Kühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemastvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2.

Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.

Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalls

sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.

Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.

Berlin, den 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Nr. 511.

Ausführungs-Bestimmungen

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 11. September 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh

(Reichs-Gesetzbl. S. 405).

1. Gemäß § 1 wird von dem Verbot ausgenommen Weidemastvieh aus folgenden Gebieten:

   im Regierungsbezirk Schleswig aus den Kreisen Eiderstedt, Husum, Norderdithmarschen, Schleswig, Steinburg, Süderdithmarschen, Tondern;

im Regierungsbezirk Stade aus den Marschgebieten der Kreise Hadeln, Kehdingen, Neuhaus, sowie der Kreise Achim, Blumenthal, Geestemünde, Lehe, Verden;
im Regierungsbezirk Osnabrück aus den Kreisen Aschendorf und Versenbrück;
im Regierungsbezirk Düsseldorf aus den Kreisen Cleve, Geldern, Kempen, Moers, Rees;
im Regierungsbezirk Cöln aus den Kreisen Gummersbach, Mülheim (Rhein), Sieg, Waldbroel, Wipperfürth.

2. Für das vom Verbot ausgenommene Weidemastvieh (zu 1) sind, falls es außerhalb des Kreises seines Ursprungsortes geschlachtet wird, Ursprungszeugnisse beizubringen.

Die Ursprungszeugnisse sind von den Gemeindevorstehern (Gutsvorstehern) auszustellen. Aus ihnen müssen zu ersehen sein: Geschlecht, Farbe, Abzeichen, das ungefähre Alter sowie etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Hornbrand, Farbzeichen, Haarschnitt usw.) der einzelnen Tiere; ferner der Ursprungsort und der Name des Viehhalters, aus dessen Bestande das Vieh stammt. Auch müssen sie die Angabe enthalten, daß die Tiere die Eigenschaft von Weidemastvieh haben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt zwei Wochen, von der Ausstellung an gerechnet.

Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

Eines Ursprungszeugnisses bedarf es nicht, sofern der Ursprungsort des Viehs durch andere behördliche Zeugnisse zuverlässig nachgewiesen wird.

3. Als Behörden, die gemäß § 2 in Einzelfällen bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses Ausnahmen von dem Verbote zulassen können und denen die gemäß § 3 vorgenommenen Schlachtungen anzuzeigen sind, werden die für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörden bestimmt.

Ausnahmen gemäß § 2 können jedoch auch von der für den Wohnsitz des Eigentümers des Viehs zuständigen Orts-

Banknoten und Kassenscheine „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände". Im § 5 Nr. 4 des Wehrbeitraggesetzes sind von der Besteuerung ausgenommen: „die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen".

2. Nach § 5 Nr. 5 des Wehrbeitraggesetzes ist der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit, auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zustehen, dem Empfänger auch dann anzurechnen und bei dem Geber in Abzug zu bringen, wenn die Leistungen auf Grund einer Schenkung erfolgen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsversprechen beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Beschenkten anzurechnen, während bei dem Schenker nach § 9 des Gesetzes entsprechender Abzug stattfindet.

3. Nach § 6 c des Wehrbeitragsgesetzes gehören nicht zum beitragspflichtigen Vermögen Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Die Fassung ist etwas weiter als diejenige des § 7, Schlußsatz, des Ergänzungssteuergesetzes.

4. Im Unterschiede zum Ergänzungssteuergesetz erstreckt sich die Beitragspflicht nach dem Wehrbeitraggesetze nicht nur auf physische Personen, sondern auch auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, und zwar mit den im § 11 des Wehrbeitraggesetzes näher bezeichneten Vermögensteilen.

5, Die Bestimmung im § 5 Nr. 5 des Ergänzungssteuergesetzes, nach der dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen des Haushaltungsangehörigen zuzurechnen ist, an welchem ihm die Nutznießung zusteht, findet sich in dem Wehrbeitraggesetze nicht. Insbesondere sind also Vermögen, die minder-

polizeibehörde zugelassen werden. In diesen Fällen sind für das Vieh stets Ursprungszeugnisse beizubringen, die den Bestimmungen zu 2 Abs. 2 entsprechen und mit einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über die Zulassung der Ausnahme versehen sein müssen. Die Ursprungszeugnisse sind bei der Schlachtung den amtlichen Fleischbeschauern vorzulegen und von diesen zu vernichten.

4. Beim Schlachten von Vieh, das nach § 1 Satz 2 von dem Verbot ausgenommen oder für das nach § 2 eine Ausnahme von dem Verbot zugelassen ist, muß, falls der Ursprungsort des Viehs in außerpreußischen Bundesgebieten liegt, das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschlachtung zuverlässig nachgewiesen werden.

5. Ausnahmen gemäß § 2 dürfen nur in Einzelfällen zugelassen werden. Sie kommen in der Regel nur in Frage bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage des Eigentümers des Viehs oder in Fällen, in denen ein dringendes Fleischbedürfnis (z. B. bei der Versorgung von Krankenhäusern, Lazaretten) auf andere Weise nicht genügend befriedigt werden kann.

Berlin, den 15. September 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr von Schorlemer.

Nr. 512.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 4 ff. des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Verhütung von Hochwassergefahren in der Provinz Schlesien vom 3. Juli 1900 (G. S. S. 171) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß seitens der Provinzialverwaltung von Schlesien der Ausbau des Striegauer Wassers von Neu Reichenau bis Ullersdorf km 0,0 bis km 17,5 geplant ist.

Zeichnungen und ein Erläuterungsbericht, welche den Umfang und die Ausführung des Planes darlegen, liegen in der Zeit vom 30. September bis 10. November 1914 während der üblichen

Amtsstunden auf dem Landratsamt in Bolkenhain und bei der Polizeiverwaltung in Hohenfriedeberg zu Jedermanns Einsicht aus.

Einwendungen gegen den Entwurf können während des obigen Zeitraums bei dem Königlichen Landrat zu Bolkenhain schriftlich oder mündlich angebracht oder in dem nachstehend bezeichneten Termine, in welchem auch über Art und Umfang des Ausbaues Auskunft erteilt werden wird, mündlich vorgetragen werden.

Eine Erörterung der erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten findet am Montag, den 16. November 1914 durch den Herrn Landrat zu Bolkenhain in Bolkenhain (Kreishaus) von 11 Uhr morgens ab statt.

Breslau, den 5. September 1914.

Der Oberpräsident.

Im Auftrage: v. Conta.

Der Minister des Innern.
V. 2888.

Berlin, den 12. September 1914. Nr. 513.

Nach einer Mitteilung des Kommandos der Marinestation der Ostsee gehen dort fast täglich Anmeldungen von Ansprüchen auf Aufwandsentschädigung ein, bei denen die Spalte f des Anmeldeformulars „Truppen-(Stammarine-)Teil und Standort" nur Angaben wie z. B. „Marine S. M. S. „Roon" Kiel" enthält. Da in allen diesen Fällen zunächst der Stammarineteil ermittelt werden muß, entsteht durch die ungenügende Ausfüllung des Formulars nicht nur eine erhebliche Schreibarbeit, sondern auch eine Verzögerung in der Erledigung der Sache selbst.

In Spalte f der Anmeldungen ist daher stets der Stammarineteil am Lande in der Heimat, z. B. I. M. D., II. W. D., I. T. D., U. A. usw., und nicht der Name eines Schiffes anzugeben; auch sind die Anmeldungen den Marineteilen unmittelbar zu übersenden.

Im Auftrage: Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 26. September 1914.

Nr. 514. Wegen gehäufter Typhuserkrankungen im hiesigen Kreise mache ich hiermit auf die wesentlichsten Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Krankheit aufmerksam.

1. Anzeigepflicht:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Typhus ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen angezeigt war.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Ortspolizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, sofern sie die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausübt,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen. Formulare hierzu können hier angefordert werden. Aus ihrer Benutzung erwachsen den Anzeigepflichtigen keine Kosten.

2. Ermittelung der Krankheit:

Die Ortspolizeibehörden haben von den ihnen zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Uebersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem beamteten Arzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den beamteten Arzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch von Typhus oder von dem Verdacht seines Auftretens Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

3. Schutzmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit:

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch des Typhus festgestellt oder der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich für die Dauer der Krankheitsgefahr die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

An Typhus erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

Auch krankheitsverdächtige Personen können der Absonderung unterworfen werden.

Wohnungen oder Häuser, in welchen an Typhus erkrankte Personen sich befinden, sind durch Anbringung einer Tafel mit der Bezeichnung „Typhus" kenntlich zu machen.

Die Polizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Haushaltungsvorstand auf die Uebertragbarkeit des Typhus und auf die gefährlichen Folgen eines Verkehrs mit dem Kranken aufmerksam gemacht wird. Zu diesem Zwecke ist ihm eine gemeinverständliche Belehrung auszuhändigen. Abdrucke der vorerwähnten Belehrungen sind bei mir anzufordern.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren

auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

4. Verfahren und Behörden:

Die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall von Typhus sowie das erste Auftreten des Verdachts dieser Krankheit in den betreffenden Orte der Militärbehörde mitzuteilen.

Ueber den weiteren Verlauf der Krankheit sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgelegten Erkrankuugs- und Todesfälle einzusenden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, für die ortsübliche Bekanntgabe der vorstehenden Vorschriften ungesäumt Sorge zu tragen.

Da die bisher gemeldeten Erkrankungen meist in den Ortschaften, die an der wütenden Neiße liegen, aufgetreten sind, ist die Annahme begründet, daß durch das Neißewasser die Ansteckung weiter verbreitet wird. Es wird daher vor dem Genuß und Gebrauch unabgekochten Neißewassers dringend gewarnt.

Auf die Aufstellung von Desinfektionsflüssigkeit in den Krankenräumen ist Bedacht zu nehmen. Ebenso sind die Aborte gründlich zu desinfizieren. Zweckmäßig für Hände- und Wäsche-Desinfektion ist die Verwendung von Cresol-Seifenlösung, während sich für die Fäkaliendesinfektion Kalkmilch oder Chlorkalk besonders eignet.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Nr. 515. Diejenigen Personen, welche im Kalenderjahr 1915 den Gewerbebetrieb im Umherziehen weiter betreiben oder neu beginnen wollen, haben ihre Anträge auf Erteilung der Gewerbescheine für 1915 baldigst bei der zuständigen Ortsbehörde zu stellen, widrigenfalls sie Verzögerungen sich selbst zuzuschreiben haben.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, die Gewerbetreibenden hievon in entsprechender Weise in Kenntnis

zu setzen, die eingehenden Anmeldungen in die vorgeschriebene Nachweisung, zu welcher Formulare in der hiesigen Kreisblatt-Druckerei erhältlich sind, einzutragen, und diese Nachweisung seitens der Polizeiverwaltung bezw. der Herren Amtsvorsteher ordnungsmäßig bescheinigt, bis **spätestens** zum

10. Oktober d. J.

hierher einzureichen, eventl. Negativanzeige zu erstatten.

Bei Aufstellung der Nachweisungen und der Formulare C und D sind meine Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 23. Oktober 1896 — Nr. 465 —, 8. Januar 1897 — Nr. 8 —, 4. September 1899 — Nr. 438 — und 6. September 1900 — Nr. 497 — genau zu beachten.

Es ist mit Nachdruck darauf zu halten, daß die Anmeldungen bis zu dem bezeichneten Termine vollständig erfolgen, damit nachträgliche Einzelanträge nach Möglichkeit vermieden werden.

Neu hinzutretende Drehorgelspieler und andere im § 55 zu 4 der Reichs-Gewerbeordnung bezeichnete Personen, sowie solche Hausierer, bei denen Gründe zur Versagung des Scheines vorliegen, sind nicht in die aufzustellende Nachweisung aufzunehmen; für diese ist der Gewerbeschein vielmehr mittels besonderen Berichtes bis zu dem obengenannten Termine zu beantragen.

Bei größeren Betrieben, wie Handel mit Vieh, Landesprodukten, sämtlichen vom Hausierhandel nicht ausgeschlossenen Gegenständen, Darbietungen von Schaustellungen usw., ist das gewerbliche Einkommen und das Anlage- und Betriebskapital ziffermäßig anzugeben, damit die Festsetzung des Steuersatzes von vornherein sachgemäß erfolgen kann.

Wird gegen das Vorjahr ein niedrigerer Steuersatz vorgeschlagen, so ist dies in Spalte Bemerkungen eingehend zu begründen.

Ermäßigungen des Steuersatzes der Gewerbescheine für 1914 bezw. die Ausfertigung eines neuen Scheines auf grund von Ermäßigungsanträgen sind in Spalte 8/9 der Nachweisungen kenntlich zu machen; dort ist auch eventuell zu vermerken, falls

ein Ermäßigungsantrag für 1914 von der Königlichen Regierung abgelehnt wurde.

Vorschriftsmäßige Formulare der Fragebogen A und B und zu den Bescheinigungen C und D werden in der hiesigen Kreisblatt-Druckerei vorrätig gehalten.

Bei Stellung des Antrages hat der Antragsteller die für den Wandergewerbeschein erforderliche unaufgezogene Photographie in Visitenkartenformat beizubringen. Auf der Rückseite der Photographie ist der Name des Antragstellers mit Bleistift zu vermerken.

Schließlich mache ich noch auf die Bestimmungen bezüglich der Krankenversicherung der im Gewerbebetriebe mitgeführten Begleiter aufmerksam. (Vergl. Reg. Amtsblatt für 1912, S. 301.)

Wo die Zulassung von Begleitern beantragt wird, ist bei diesen zu vermerken:

§ 461 Abs. 4 der Reichs-Versicherungsordnung.	Grundlohn . . . . .
	Wochenbeitrag für 1 Versicherten .
	Allgemeine Ortskrankenkasse zu . .
	oder
	Landkrankenkasse zu . . . . .

Bolkenhain, den 23. September 1914.

Nr. 516. Der Herr Regierungs-Präsident zu Liegnitz hat die Regierungshauptkasse angewiesen, die für die am 7. September 1914 im Aushebungsbezirk Bolkenhain ausgehobenen und abgenommenen Mobilmachungspferde festgestellten Beträge an die in den Anerkenntnissen aufgeführten Personen gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und gegen Quittungsleistung durch Vermittelung der Königl. Kreiskasse in Jauer zu zahlen.

Die baldige Abhebung der Beträge ist erwünscht und haben die betreffenden Gemeindebehörden das Erforderliche ungesäumt zu veranlassen.

Bolkenhain, den 26. September 1914.

Nr. 517. Den Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorstehern sowie den Gemeinde- und Guts-Vorständen bringe ich hiermit meine

Kreisblattverfügung vom 26. Juni 1896 Nr. 288 — betreffend die Kontrolle über die im hiesigen Kreise sich aufhaltenden Ausländer ausschließlich der russisch- und galizisch-polnischen Saisonarbeiter in Erinnerung.

Sollten sich in einer Ortschaft Ausländer aufhalten, deren Anmeldung bisher noch nicht erfolgt ist, so ist die Anmeldung sofort unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars nachzuholen, ebenso sind etwaige noch nicht angezeigte Abgänge von Ausländern hierher mitzuteilen.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Nr. 518.

Um den Angehörigen von kranken oder verwundeten Kriegern deren Besuch durch Gewährung einer Fahrpreisermäßigung zu erleichtern, sind die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Kaiserliche Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg ermächtigt worden, bei Besuchsfahrten ihnen die Benutzung der 2., 3. oder 4. Wagenklasse zum halben Fahrpreise zu gestatten. Bei der Benutzung von Schnellzügen ist der volle Zuschlag zu entrichten. Als Angehörige sollen Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrauen und Verlobte gelten, von denen bei Inanspruchnahme der Vergünstigung eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über das Verwandtschaftsverhältnis sowie darüber beizubringen ist, daß und wo nach vorgelegten Papieren, Briefen und dergl. die betreffende Militärperson sich als Kranker oder Verwundeter in ärztlicher Pflege befindet. Fahrpreisermäßigung nach der Grenze zum Besuch von Lazaretten im Ausland wird zurzeit noch nicht gewährt. Auf die Beibringung von Mittellosigkeitsbescheinigungen wird verzichtet. Als Mindestentfernung der Reisen, zu denen die Fahrpreisermäßigung gewährt wird, sind 50 Kilometer festgesetzt. Ein Abdruck des Tarif- und Verkehrsanzeigers, aus dem das Nähere über die Tarifbestimmungen ersichtlich ist, folgt nachstehend:

Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger.

Zur Erleichterung des Besuches kranker oder verwundeter deutscher Krieger, die sich innerhalb Deutschlands in ärztlicher Pflege befinden, werden mit sofortiger Gültigkeit für das

Gebiet der deutschen Staatseisenbahnen nachstehende Tarifbestimmungen eingeführt.

Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

1. Angehörige kranker oder verwundeter, in ärztlicher Pflege innerhalb Deutschlands befindlicher deutscher Krieger werden zu deren Besuch in der zweiten, dritten oder vierten Klasse zum halben Fahrpreis, in Schnellzügen außerdem gegen tarifmäßigen Zuschlag, befördert.
2. Als Angehörige gelten Eltern, Kinder, Geschwister, Ehefrau und Verlobte.
3. Zwei Kinder vom vollendeten 4. bis zum vollendeten 10. Lebensjahre werden für eine Person gerechnet; für ein einzelnes Kind innerhalb dieser Altersgrenze ist ohne weitere Ermäßigung eine halbe Fahrkarte zu lösen.
4. Die Fahrpreisermäßigung wird nur für Reisen über 50 Kilometer gewährt.
5. Die Fahrkarten zum halben Preise werden von den Fahrkartenausgaben auf Grund der nach folgendem Muster ausgestellten Ausweise verabfolgt.
6. Die Ausweise müssen enthalten:
   Namen der Reisenden,
   Anfangs- und Endstation der Reise,
   Reiseweg,
   Bescheinigung mit Stempel und Unterschrift der Ortspolizeibehörde, daß die Reisenden Angehörige kranker oder verwundeter deutscher Krieger sind.
7. Die Ausweise werden von den Fahrkartenausgaben bei jeder Lösung einer Fahrkarte abgestempelt und den Inhabern zurückgegeben, die sie dem Fahrpersonal auf Verlangen vorzuzeigen haben. Bei Beendigung der Rückfahrt sind die Ausweise mit den Fahrkarten abzugeben.

Ausweis

zur Erlangung der Fahrpreisermäßigung für Angehörige zum Besuch kranker oder verwundeter deutscher Krieger.

für (Name) .....

zur einmaligen Fahrt in II., III. oder IV. Wagenklasse

Mindestentfernung 50 km { von (Station) ..... nach (Station) ..... und zurück über .....

Der Obengenannte ist Angehörige (vgl. die Bestimmung 2 auf der Rückseite) des kranken / verwundeten .....

der sich nach vorgelegten Schriftstücken in ärztlicher Pflege in ..... befindet.

Stempel der Fahrkarten-Ausgabe.

....., den ..... 191....
(Ortspolizeibehörde)

(Unterschrift) .....

(Siegel)

Der Ausweis ist bei Beendigung der Fahrt mit der Fahrkarte an den Zug- oder Bahnsteigschaffner abzugeben.

Gestütssachen.
Ernennung eines Gestütsdirektors 114.
Prämienverteilung 68.
Stutenschau 51.
Gewerbegericht.
Sitzungen 20. 216. 567.
Veröffentlichung des Wahlergebnisses 17.
Gutsvorsteherbestellung.
Alt Röhrsdorf 171.
Börnchen 568.
Gräbel 554.
Halbendorf 160.
Nieder Würdsdorf 365.

H.

Handel und Gewerbe.
Aenderung der Ausführungsanweisung zum Hausarbeitergesetz 375.
Erteilung der Lehrbefähigung als Gewerbeschullehrerin 113.
Geschäftsbetrieb ausländischer Trödler 403.
Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten 438.
Heizerkursus in Sagan 297.
Kursus der Handels- und Gewerbeschule für Mädchen in Posen 61.
Kursus der Königl. Maschinenbauschule Görlitz 139. 546.
Prüfung der Dampffässer und Azetylenapparate der Marineverwaltung 205.
Verkehr mit Amorces 273.
Warnung vor einem Kesselanstrichmittel 39.
Handwerkskammer.
Beiträge 235.
Hebammen.
Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in den Prov.-Hebammen Lehranstalten 97.
Nachtrag zum Statut, betr. das Hebammenwesen 96.
Vertretungen 53. 158.
Wiederaufnahme des Berufs 84. 469.
Hengstkörung.
Einteilungsliste der Beschäler 43.
Hinterlegungssachen.
Inkrafttreten der neuen Hinterlegungsordnung 89.
Hundesteuer.
Hebelisten 241. 537.
Hufbeschlag.
Prüfungen in Liegnitz 45.

J.

Impfung.
Aufstellung der Listen 102.
Impfplan 142. 168.
Innungssachen.
Errichtung einer Fleischer-Zwangs-Innung in Hohenfriedeberg 260. 397.
Errichtung einer Photographen-Zwangs-Innung in Hirschberg 287. 345.
Invalidenversicherung.
Der Ausländer 599.
Errichtung einer Kontrollstelle 254.
Führung eines Dienstsiegels der Ausgabestellen für Quittungskarten 234.
Quittungskartenausgabe 551.
Quittungskartenausgabestellen 252. 264. 278.
Der Saisonarbeiter 114.
Wertfestsetzung der Sachbezüge 196.
Jagdsachen.
Auslegen von Giftbrocken 42. 46. 47. 57. 58. 657.
Ausstellung von befristeten Bescheinigungen 81.
Ausübung der Jagd während des Krieges 378. 386. 584.
Neues Muster für Jagdpachtverträge 608.
Sammelzeit der Möven- und Kiebitzeier 123.

jährigen Kindern gehören, nicht bei dem Vater oder der Mutter, denen die Nutznießung zusteht, sondern bei den Kindern beitragspflichtig.

6. Während nach § 9 des Ergänzungssteuergesetzes für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes die Zeit der Veranlagung, d. i. der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen bis zum 1. April maßgebend ist, ist nach § 15 des Wehrbeitraggesetzes der Stand vom 31. Dezember 1913 für die Beitragspflicht und die Ermittelung des Vermögenswerts bestimmend.

7. Die Vorschriften des Wehrbeitraggesetzes über die Bewertung desjenigen Grundbesitzes, der dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 11 des Ergänzungssteuergesetzes überein. Sie erstrecken sich aber auch auf alle gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Völlig abweichend dagegen sind die Bestimmungen des § 17 des Wehrbeitraggesetzes über die Bewertung bebauter Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

In allen Fällen kann der Beitragspflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das Wahlrecht kann bis zum Ablaufe der Frist für die Einlegung des ersten Rechtsmittels ausgeübt werden.

8. Abweichend vom Ergänzungssteuergesetze findet sich im § 18 des Wehrbeitraggesetzes die Bestimmung, daß bei Wertpapieren, die in Deutschland einen Börsenkurs haben und die mit Dividendenscheinen gehandelt werden, ein Betrag in Abzug gebracht werden darf, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

9. Ein weiteres Wahlrecht besteht für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden. Nach

Die Ortspolizeibehörden haben die Vordrucke zu den Ausweisen bei den betreffenden Eisenbahnstationen anzufordern.

Bolkenhain, den 26. September 1914.

Nr. 519. In den Ortschaften Dromsdorf und Laasan Kreis Striegau herrscht die Maul- und Klauenseuche.

Nach den gemachten Erfahrungen werden Viehseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche vielfach durch das umziehende Gesinde verschleppt.

Mit Rücksicht auf die bevorstehenden Umzugstermine ersuche ich die Gemeindebehörden auf den Zuzug von Gesinde aus den genannten Ortschaften zu achten und die Besitzer eventuell auf die im Kreisblatt für 1897 — S. 489 — abgedruckten Schutzmaßregeln Absatz 4 hinzuweisen.

Bolkenhain, den 22. September 1914.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Nr. 520.

Jäger Bataillon Nr. 6: Jäger Heinrich Hentschel, Alt Röhrsdorf, vermißt.

Grenadier Regiment Nr. 6: Grenadier Richard Reichstein, Würgsdorf, schwer verwundet; Grenadier Karl Hallmann, Bolkenhain, leicht verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 50: Musketier Gustav Elsner, Quolsdorf, tot; Musketier Emil Engler, Nieder Würgsdorf, schwer verwundet; Musketier Oswald Walter II, Bolkenhain, schwer verwundet.

Regiment des Gardes du Corps: Garde du Corps Paul Friebe, Baumgarten, vermißt.

Pionier Bataillon Nr. 5: Unteroffizier der Reserve Konrad Ehrenberg, Bolkenhain, schwer verwundet.

Füsilierregiment Nr. 37: Unteroffizier Alfred Hausmann, Nieder Hohendorf, leicht verwundet; Füsilier Wilhelm Rudolph, Halbendorf, schwer verwundet; Füsilier Martin Seidel, Alt Reichenau, vermißt; Reservist Richard Förster, Rudelstadt, schwer verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 47: Musketier Paul Baumelt, Würgsdorf, leicht verwundet; Tambour Hermann Böhm, Bolkenhain, tot.

Infanterie Regiment Nr. 58: Reservist Reinhard Grüttner, Wederau, leicht verwundet.

Ersatzeskadron des Husaren Regiments Nr. 4: Husar Kurt Wilke, Schweinz, leicht verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 136: Musketier Wilh. Hentschel, Neu Reichenau, leicht verwundet.

Landwehr Infanterie Regiment Nr. 102: Landwehrmann Karl Heinrich Raupach, Rohnstock, vermißt; Landwehrmann Gustav Adolf Rieger, Neu Reichenau, leicht verwundet.

Grenadier Regiment Nr. 10: Reservist Karl Grüner, Hohenpetersdorf, verm ßt; Reservist Alfred Gürtler, Nieder Würgsdorf, vermißt; Gefreiter, Unteroffizieraspirant Richard Steiner, Rudelstadt, vermißt; Reservist Paul Tschirner, Schönthälchen, leicht verwundet.

Feldartillerie Regiment Nr. 41: Reservist Richard Schal, Ober Baumgarten, leicht verwundet; Fahrer der Reserve Erwin Häusler, Nieder Wolmsdorf, leicht verwundet. Kanonier Hermann Mosig, Simsdorf, leicht verwundet.

Feldartillerie Regiment Nr. 56: Stabsveterinär der Landwehr Kurt Glaesmer, Bolkenhain, tot.

Infanterie Regiment Nr. 172: Musketier Heinrich Seidel, Alt Reichenau, tot.

Füsilier Regiment Nr. 37: Unteroffizier Martin Scharf, Würgsdorf, tot.

Infanterie Regiment Nr. 174: Musketier Knörig, Neu Reichenau, tot.

Reserve Feldartillerie Regiment Nr. 9: Leutnant der Reserve Karl Eckold, Bolkenhain, tot.

Grenadier Regiment Nr. 7: Gefreiter Artur Kügler, Langhelwigsdorf, leicht verwundet; Reservist Paul Neumann, Alt Röhrsdorf, verwundet; Reservist Hermann Berane, Girlachsdorf, vermißt; Reservist Adolf Fritsch, Langhelwigsdorf, vermißt.

Reserve Infanterie Regiment Nr. 7: Wehrmann August Fischer, Nimmersath, verwundet; Reservist Gustav Maiwald, Bolkenhain, leicht verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 154: Gefreiter Herm. Seidel, Giesmannsdorf, tot; Reservist Gustav Paul Hoffmann, Möhnersdorf, leicht verwundet; Reservist Richard Weinhold, Alt Röhrsdorf, leicht verwundet; Reservist Gustav Müßig, Dätzdorf leicht verwundet; Reservist Fritz Weihrauch, Nimmersath, tot.

Feldfliegertruppe: Flieger August Siegert, Wernersdorf, schwer verwundet.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Nr. 521. **Viehseuchen.**

Schweineseuche: Erloschen in Falkenberg und Streckenbach.

Maul und Klauenseuche: Ausgebrochen in Laasan Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 522. Betrifft: den **Ortslohn**; §§ 149, 150 R. V. O.

Die auf Kreisblatt-Seite 394 für 1913 veröffentlichten Ortslohnsätze gelten nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 4. September 1914 — Reichsgesetzblatt Seite 396 — Nr. 4486 — bis zum 31. Dezember 1915.

Die Gemeindebehörden des Bezirks und die Vorstände der beteiligten Krankenkassen ersuche ich, sorgfältige Beobachtungen darüber anzustellen, ob ein Bedürfnis zur Aenderung der Ortslöhne vorliegt.

Bis zum 1. August 1915 sind mir etwaige Abänderungsvorschläge nach dem in der angeführten Kreisblattbekanntmachung abgedruckten Formular zu machen.

Außergewöhnliche Erhöhungen sind zu begründen. Eventl. ist zu berichten, daß Aenderungen nicht notwendig sind.

Bolkenhain, den 23. September 1914.

Die Gültigkeit der Wahl der „Versicherungsvertreter des Versicherungsamts Bolkenhain" ist innerhalb der Einspruchsfrist nicht angefochten worden. Nr. 523.

Die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 6. Juli 1914 — Nr. 337 — aufgeführten Personen gelten endgültig als gewählt.

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Bolkenhain, den 18. September 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

von Loesch.

Bekanntmachung. Nr. 524.

Gemäß Artikel 40 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz wird der Termin für den Beginn der diesjährigen Personenstandsaufnahme auf

Donnerstag, den 15. Oktober 1914

festgesetzt.

Liegnitz, den 21. September 1914.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

gez. Winterfeldt.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, die Personenstandsaufnahme am 15. Oktober d. Js. zu bewirken.

Sofern die Aufnahme in größeren Gemeinden an diesem Tage nicht beendet werden kann, ist dieselbe an den nächstfolgenden Tagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, spätestens am 18. Oktober, zum Abschluß zu bringen.

Nach Beendigung der Personenstandsaufnahme ist unverzüglich mit der Aufstellung des Veranlagungsmaterials zu beginnen und sind die Arbeiten derart zu beschleunigen, daß das gesamte Material spätestens am 6. November in den Händen der Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen ist.

Bei Aufstellung der Listen und der Voreinschätzung sind die Bestimmungen in den Artikeln 40 bis 49 der Ausführungsanweisung zu beachten.

In den Spalten 29 und 38 der Staatssteuerliste sind über den Steuersätzen des Vorjahres die Zuschläge mit blauer Tinte einzutragen.

In die Staatssteuerrolle sind auch alle diejenigen Personen mitaufzunehmen, deren Einkommen mehr als 900 Mark beträgt, die aber wegen Ermäßigung nach § 19 und 20 nur zu einem fingierten Satze veranlagt werden.

Die Sitzungen der Voreinschätzungskommissionen sind in der Zeit vom 10. bis spätestens 30. November d. Js. abzuhalten und ersuche ich die Herren Vorsitzenden dieser Kommissionen, mir bis zum 8. November anzuzeigen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und in welchem Lokal die Sitzung stattfinden wird.

Nach der Sitzung ist das gesamte Veranlagungsmaterial unverzüglich, spätestens bis 2. Dezember, hierher einzureichen.

Die Personenverzeichnisse und Staatssteuerlisten vom Steuerjahre 1914 können alsbald hier abgeholt werden.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Nr. 525. Der Text der Formulare zu den Empfangsbescheinigungen über Familienunterstützungen im Kriege, welcher auf der Innenseite der Formulare in der Bescheinigung des Gemeindevorstandes die Worte „unterstützt" und „Unterstützungsbedürftigkeit" enthält, während es nach dem Wortlaut des § 2 b des Gesetzes vom 28. Februar 1888 „unterhalten" und „Unterhaltungsbedürfnis" heißen müßte, hat Anlaß zu Zweifeln gegeben. Um Irrtümern vorzubeugen, beehre ich mich darauf hinzuweisen, daß die Aufnahme der Worte „unterstützt" und „Unterstützungsbedürftigkeit" in dem Text des Formulars auf einem Versehen beruht und

keineswegs eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen damit beabsichtigt war. Im übrigen dürften sich die Begriffe „Unterstützungsbedürftigkeit" und „Unterhaltungsbedürfnis" im wesentlichen decken.

Es wird ergebenst anheimgestellt, die beteiligten Behörden entsprechend zu verständigen. Die Reichsdruckerei ist veranlaßt worden, nach Verbrauch des vorhandenen Vorrats an Formularen beim Neudruck der Formulare den Vordruck in Uebereinstimmung mit dem Wortlaut des Gesetzes abzuändern.

Im Auftrage gez. Lewald.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bolkenhain, den 24. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Ich nehme Veranlassung auf die landwirtschaftliche Winterschule zu Landeshut erneut aufmerksam zu machen. Der Unterricht beginnt voraussichtlich Ende Oktober d. Js. Nr. 526.

Die Anstalt soll in erster Linie eine Bildungsstätte für die Söhne der bäuerlichen und kleineren Besitzer sein, welche denselben die für einen nutzbringenden Betrieb erforderlichen Kenntnisse vermittelt, durch Erweiterung und Vertiefung der Schulbildung und vor allem durch Unterweisung in den Natur- und landwirtschaftlichen Fachwissenschaften.

Bei Behandlung der letzteren wird auf die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreise Rücksicht genommen, denen die Mehrzahl der Schüler entstammt. Es werden die für Gebirgskreise vornehmlich vorkommenden Unterrichtsstoffe behandelt.

Durch den Unterricht in der Gesetzes- und Verwaltungskunde sollen die Schüler befähigt werden, Ehrenämter im Dienste des Staates, des Kreises oder der Gemeinde zu bekleiden

Neben der Vermittelung von Kuntnissen hat die Schule sodann die wichtige Aufgabe die Gemüts- und Charakterbildung, sowie die Erziehung ihrer Zöglinge zu fördern. Zur Gewissen-

haftigkeit, Fleiß, Ordnungsliebe und Pünktlichkeit will sie die Schüler anleiten, und vorurteilsfreie, richtig urteilende und beobachtende Landwirte heranbilden, die zur väterlichen Scholle zurückgekehrt, mit den erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten selbständig ersprießlich weiter wirtschaften, durch ihr Beispiel zur Nacheiferung anregen und dann tüchtige brauchbare Glieder der Gemeinde und des Staates werden können.

Bedingungen für die Aufnahme sind ein Alter von wenigstens 16 Jahren, eine zweijährige Beschäftigung in der Landwirtschaft und befriedigende Elementarkenntnisse. Schüler, welche eine bessere Vorbildung nachweisen, können nach dem Ermessen des Direktors von der Teilnahme am Elementarunterricht ganz oder teilweise entbunden werden.

Aeltere Landwirte finden ohne Beschränkung des Alters Aufnahme als Hospitanten und können gegebenenfalls von einigen Bestimmungen der Schulordnung befreit werden, in Erwartung, daß sie den jüngeren Schülern in jeder Beziehung ein gutes Beispiel geben.

Beim Eintritt in die Schule sind mitzubringen:

1. Schulzeugnisse,
2. der Impf- oder Wiederipfungsschein,
3. ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Führungszeugnis,
4. die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zum Besuche der Schule.

Das Schulgeld beträgt für den ganzen bis Ende Juni dauernden Kursus 75 Mark. Bedürftigen und würdigen Schülern kann dasselbe ganz oder teilweise erlassen werden, wozu nahmhafte Stipendien zur Verfügung stehen.

Zu jeder weiteren Auskunft und zur Entgegennahme von Anmeldungen ist

Direktor Jerentrupp, Landeshut, bereit.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Der Minister des Innern.
V. 3379.

Berlin, den 16. September 1914.

Nr. 527.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 1 Ziffer 1 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332), betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, auch die Angehörigen des für den Kriegsdienst verwendeten Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege im Falle der Bedürftigkeit auf die gesetzlichen Familienunterstützungen Anspruch haben.

Bestimmungsgemäß besteht das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege aus Zugführern, Zugführer-Stellvertretern, Sektionsführern, Krankenpflegern, Krankenpflegerinnen, Krankenträgern, Kaufleuten, Köchen oder Köchinnen, Schreibern und Dienern.

In Auftrage.

gez. von Jarotzky.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Kenntnisnahme mit.

Bolkenhain, den 22. September 1914.

Nr. 528.

Die Bezirkshebamme Emma Kuttig ist wieder hergestellt und geht ihrem Beruf wieder nach.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 529.

Die Opferwilligkeit der Kreiseinwohner in Stadt und Land hat sich wiederum durch die reichlich eingegangenen Liebesgaben für Truppen des V. Armeekorps betätigt, sodaß es möglich geworden ist, bereits heute die erste größere Sendung an die hierfür bestimmte Sammelstelle in Posen gelangen zu lassen.

Der Kriegsausschuß sagt den Spendern wie auch den beteiligten Korporationen, Vereinen und ländlichen Schulen an dieser Stelle herzlichen Dank.

Die Kreissammelstelle im Kreisausschußbureau wird auch weiterhin Liebesgaben entgegennehmen.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, von dieser Einrichtung allen Ortseinwohnern Kenntnis zu geben.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Der Kriegsausschuß des Landkreises Bolkenhain.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Vorsitzender.

Nr. 530. **Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.**

Zu der auf **Mittwoch, den 30. September 1914, nachmittags 4 Uhr,** im **Stadtverordnetensitzungssaale** in **Bolkenhain** anberaumten Sitzung des Ausschußes wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Zustimmung zur Dienstordnung für die Kassenangestellten.
2. Aufstellung einer Krankenordnung.
3. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 21. September 1914.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Feige.

Nr. 531. Die Aktiengesellschaft für Schlesische Leinen-Industrie vorm. C. G. Kramsta & Söhne in Freiburg i. Schl. vertreten durch den Rechtsanwalt Brock in Freiburg i. Schl. hat das Aufgebot der angeblich verloren gegangenen Anerkenntnisse:

a) Nr. 169 des Aushebungsnationals darüber, daß die Aktiengesellschaft für Schlesische Leinen-Industrie in Merzdorf zur Armee-Mobilmachung 1914 ein Stangenpferd I, Rappen mit Stern, hinten rechts weiß, Wallach, Größe 177 Zentimenter, Alter 9 Jahre am 4. August 1914 abgeliefert hat, wofür derselben der Taxwert von 1200 Mk. zu zahlen ist.

b) Nr. 170 des Aushebungsnationals darüber, daß die vorbezeichnete Aktiengesellschaft zur Armee-Mobilmachung 1914 ein Stangenpferd I, Rappen mit Bläffe, hinten weiß, Wallach, Größe 177 Zentimeter, Alter 9 Jahre am 4. August 1914 abgeliefert hat, wofür derselben der Taxwert von 1267 Mk. zu zahlen ist,

beantragt. Der Inhaber dieser Anerkenntnisse wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Dezember 1914, vormittags 10¼ Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Zimmer Nr. 2 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Anerkenntnisse vorzulegen, widrigenfalls deren Kraftloserklärung erfolgen wird.

Bolkenhain, den 21. September 1914.

Königliches Amtsgericht.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

§ 15 Absatz 2 des Wehrbeitraggesetzes kann der Beitragspflichtige verlangen, daß das in einem solchen Betrieb angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschafts- oder Rechnungsjahrs festgestellt wird. Als letztes Wirtschafts- oder Rechnungsjahr (Betriebsjahr) gilt dasjenige, dessen Ergebnis bei Abgabe der Vermögenserklärung feststand. Will der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abschluß vom 31. Dezember 1913 zugrunde legen, so ist ihm auf rechtzeitigen Antrag eine angemessene, keinesfalls über den 15. April 1914 hinausgehende Frist zu gewähren.

Berlin, den 20. Dezember 1913.

Der Finanzminister.

II. 17674. Lentze.

Nr. 39. Nach § 7 der Ausführungsbestimmungen zum Wehrbeitragsgesetz sind die landesrechtlichen Veranlagungsmerkmale derjenigen Beitragspflichtigen, die im hiesigen Kreise Grund- oder Betriebsvermögen haben und in einem anderen Veranlagungsbezirk wohnen, der zuständigen Veranlagungsbehörde mitzuteilen. Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, zu diesem Zweck bis zum 26. d. Mts. ein Verzeichnis nach Formular Muster VII zu Artikel 41 II der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuer-Gesetz hierher einzureichen. Aufzunehmen sind nur diejenigen Personen, die in der Gemeinde Grundbesitz haben oder ein Gewerbe betreiben und in einem anderen Bundesstaat (also nicht in Preußen) wohnen. In Spalte 11 ist ferner die Listen- oder Hausnummer für 1914 zu bezeichnen.

Bolkenhain, den 16. Januar 1914.

Nr. 40. **Betrifft: Das Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913.**

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf die Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 1 für 1914 aufmerksam, welche die

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 39a. Bolkenhain, den 1. Oktober 1914.

Nr. 582.

Mit Gott, für König und Vaterland!

Zur Unterstützung der Hinterbliebenen schlesischer Kriegsteilnehmer hat der Provinzialverband von Schlesien für die Provinz Schlesien eine Unterstützungskasse auf Gegenseitigkeit errichtet unter der Bezeichnung

Schlesische Kriegsversicherung auf Gegenseitigkeit für den Krieg 1914.

Der Anteilschein kostet 10 Mk. Es können für einen Kriegsteilnehmer bis zu 20 Anteilscheine gelöst werden. Auf den einzelnen Anteilschein werden aller Voraussicht nach wenigstens 250 Mk. verteilt werden können; sollten die Verluste geringer sein, so wird sich der Betrag erhöhen, im anderen Falle erniedrigen.

Frauen, versichert Eure Männer, Väter, versichert Eure Söhne, die im Felde stehen! Arbeitgeber, versichert die Männer, die den Dienst bei Euch mit dem für das Vaterland vertauscht haben!

Entnehmt die Beträge Euren Sparguthaben oder wendet Euch an die Sparkassen oder an Eure Genossenschaft (Vorschußverein, Spar- und Darlehnskasse), welche Euch den Betrag leihen werden gegen Stellung eines Bürgen. Anteilscheine können bei allen Behörden, insbesondere den Herren Landräten, den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen, den öffentlichen Sparkassen, den Fürstentumslandschaften, der Land-

schaftlichen Bank und deren Nebenstellen, sowie den Geschäftsstellen und Kommissaren der Schlesischen Provinzial-Lebensversicherungsanstalt gelöst werden.

Bedingungen: § 1. Die Teilnahme steht allen in der Provinz Schlesien wohnhaften Personen, die zur Kriegsdienstleistung beim Heere eingetreten sind, offen und erfolgt durch Lösung von mindestens einem Anteilschein über Mk. 10.—. Die Lösung der Anteilscheine, deren Ausgabe durch überall kenntlich gemachte Annahmestellen erfolgt, kann auch durch dritte Personen bewirkt werden und hat in bar zu geschehen.

§ 2. Für jeden Kriegsteilnehmer können mehrere, höchstens jedoch 20 Anteilscheine gelöst werden.

§ 3. Für bereits gefallene oder verwundete Kriegsteilnehmer kann ein Anteilschein nicht mehr gelöst werden, falls diese Tatsache bekannt war.

§ 4. Die Leistungen der Kasse bestehen darin, daß sämtliche eingehenden Gelder angesammelt und auf die eingetretenen Kriegssterbefälle an die Hinterbliebenen verteilt werden. Als Kriegssterbefälle gelten alle Todesfälle, welche durch Kriegsereignisse irgendwelcher Art herbeigeführt werden oder als Folge von Kriegsereignissen (Verwundungen, Strapazen oder Unfällen im Kriege) bis spätestens drei Monate nach dem Friedensschlusse eingetreten sind. Als Kriegsereignisse gelten insbesondere auch während des Krieges entstandene epidemische Krankheiten (z. B. Cholera, Pocken, Typhus, Ruhr usw.). Für Vermißte gelten die gleichen Bestimmungen. Die Abrechnung erfolgt drei Monate nach Beendigung des Krieges und wird öffentlich bekanntgegeben. Abschlagszahlungen dürfen auf Wunsch schon früher geleistet werden. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Rückgabe der Anteilscheine; der Inhaber der Anteilscheine gilt als empfangsberechtigt.

§ 5. Die Verwaltung erfolgt durch den Provinzialverband von Schlesien. Die Unkosten werden aus dem Zinsertrage gedeckt; ein etwaiger Ueberschuß fließt der Versicherungskasse zu, ein etwaiger Fehlbetrag wird vom Provinzialverband gedeckt.

§ 6. Werden in anderen Landesteilen ähnliche Einrichtungen getroffen, so ist die Verwaltung berechtigt, sich mit diesen zu einer Kriegsversicherung auf derselben Grundlage im Interesse einer Ausgleichung des Risikos zusammenzuschließen.

§ 7. Im übrigen gelten die seitens der Aufsichtsbehörden nachträglich etwa ergehenden Anordnungen.

Breslau, im September 1914.

Der Landeshauptmann von Schlesien

Freiherr von Richthofen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekannt zu machen und die oben erwähnte Einrichtung tatkräftig zu fördern. Anteilscheine können auch auf dem hiesigen Landratsamt sowie in der Kreissparkasse gelöst werden.

Bolkenhain, den 28. September 1914.

Mit Rücksicht auf das epidemische Auftreten der spinalen Kinderlähmung im Regierungsbezirk Liegnitz werden auf Grund der Vorschriften in den §§ 5, 7 und 11 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (Gesetzsamml. S. 373) hiermit die in den §§ 1 bis 4 und 6 Abs. 1 des genannten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen sowie die in dem § 8 Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln für den Regierungsbezirk Liegnitz auf die spinale Kinderlähmung für die Dauer von 6 Monaten ausgedehnt. Nr. 533.

Berlin, den 31. August 1914.

Das Königliche Staatsministerium.

gez. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. Kühn.

Vorstehenden Erlaß teile ich zur Beachtung mit. Jeder Fall von spinaler Kinderlähmung ist anzeigepflichtig.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Nr. 534. **Der Minister des Innern.**
M. 11791. II. Ang.

Berlin, den 9. September 1914.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist die Cholera in Podolien und in Warschau in großer Ausbreitung aufgetreten. Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Euere Hochwohlgeboren (Hochgeboren) ergebenst, gefälligst unverzüglich die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die gesetzliche Anzeigepflicht für Cholera in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen in Erinnerung zu bringen (§ 11 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 und der dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904).

Außerdem sind die nachgeordneten Behörden, soweit es nicht bereits geschehen sein sollte, auf das zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn bestehende Uebereinkommen über den Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen und österreichischen Behörden in den Grenzbezirken über Cholera-Erkrankungen und Bekämpfungsmaßnahmen alsbald erneut hinzuweisen.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist von mir ersucht worden, auf diplomatischem Wege auf einen gleichen Hinweis bei den österreichisch-ungarischen Behörden hinzuwirken.

Im Auftrage: gez. Kirchner.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Nr. 535. **Stellvertretendes General-Kommando V. Armee-Korps.**

Posen O. 1, den 26. September 1914.

Täglich laufen zahlreiche Gesuche ein, in denen für Landwirte oder ihre Söhne, oder für notwendiges Dienstpersonal Zurückstellung vom Kriegsdienst oder Beurlaubung erbeten wird, damit die Herbstfrucht eingebracht und die Winterung bestellt und das sonst Nötige veranlaßt werden kann. — Das stellvertretende Generalkommando ist aufs äußerste bemüht, der durch die Entziehung der Arbeitskräfte notleidenden Landwirtschaft zu helfen

und hat bisher, wo eine dringende Notlage vorhanden ist, regelmäßig die noch nicht einberufenen Wehrmänner und Landsturmleute auf 4—6 Wochen zurückgestellt und nach Einstellung bei immobilen Truppen Beurlaubungen eintreten lassen, soweit es der militärische Dienst irgendwie zuließ. — **Ausgeschlossen sind aber Beurlaubungen bei allen denen, die bei mobilen, an der Grenze oder in Feindesland stehenden Truppenteilen eingestellt sind,** und dazu gehören hier auch viele Landsturmtruppen. Dadurch sind die Familien derer, die vor dem Feinde stehen und täglich in Verteidigung ihrer Mitbürger dem Tode ins Auge sehen, in schwerem Nachteile gegen diejenigen Wehrpflichtigen, die zurückgestellt oder beurlaubt sind und für ihre Familien sorgen können.

Das stellvertretende Generalkommando sieht sich daher veranlaßt, die Zurückstellungen und Beurlaubungen der Wehrpflichtigen aus der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein für alle Mal, ohne daß es im Einzelfalle erwähnt wird, von der Bedingung abhängig zu machen, daß die so Bevorzugten den Familien der durch die Einziehung der Männer, Söhne oder Dienstleute in Bedrängnis geratenen Nachbarn und Gemeindegenossen in besonderem Maße mit Rat, aber auch mit der Tat, so weit wie möglich, helfen und nicht die Hilfe allein der Gemeinde überlassen.

Das stellvertretende Generalkommando ersucht, dies in allen Gemeinden und nach Umständen auch in den Kreisblättern bekannt machen zu lassen und die Gemeindevorsteher anzuweisen, diejenigen Zurückgestellten und Beurlaubten, die diese Bedingung nicht erfüllen und lediglich selbstsüchtig ihren eigenen Vorteil verfolgen, dem Landratsamt anzuzeigen, das ersucht wird, nach schleunigster Prüfung dem Kommando Mitteilung zu machen, damit sofortige Zurücknahme der Zurückstellung oder Beurlaubung verfügt und jede weitere Verlängerung der Bevorzugung vermieden wird.

Die Gemeindevorsteher können zwar von den Zurückstellungen keine amtliche Nachricht erhalten, werden aber im Dorfe bei einiger Aufmerksamkeit jede Zurückstellung erfahren.

Angern, Oberleutnant.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes Schreiben alsbald zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Urlaubsgesuche haben gegenwärtig keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Gesuche um Wiederentlassung aus dem aktiven Dienst können nach §§ 99, 3 und 125, 5 der Wehrordnung nur bei äußerstem Notstand berücksichtigt werden.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Nr. 536.

Wegen gehäufter Typhuserkrankungen im hiesigen Kreise mache ich hiermit auf die wesentlichsten Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Krankheit aufmerksam.

1. Anzeigepflicht:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Typhus ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher) innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis anzuzeigen. Der Todesfall ist auch dann anzuzeigen, wenn die Erkrankung des Verstorbenen angezeigt war.

Wechselt der Erkrankte die Wohnung oder den Aufenthaltsort, so ist dies innerhalb 24 Stunden nach erlangter Kenntnis bei der Ortspolizeibehörde, bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes auch bei derjenigen des neuen Aufenthaltsortes, zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, sofern sie die Behandlung oder Pflege Erkrankter berufsmäßig ausübt,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.

Zur Erleichterung der Anzeigeerstattung empfiehlt sich die Benutzung von Kartenbriefen. Formulare hierzu können hier angefordert werden. Aus ihrer Benutzung erwachsen den Anzeigepflichtigen keine Kosten.

2. Ermittelung der Krankheit:

Die Ortspolizeibehörden haben von den ihnen zugehenden Anzeigen jedesmal ungesäumt unter Uebersendung der betreffenden Kartenbriefe in Ur- oder in Abschrift dem beamteten Arzt Mitteilung zu machen.

Auch haben sie den beamteten Arzt, wenn sie auf andere Weise von dem Ausbruch von Typhus oder von dem Verdacht seines Auftretens Kenntnis erhalten, hiervon ungesäumt zu benachrichtigen.

Wird behufs Beschleunigung der Mitteilung der Fernsprecher oder der Telegraph benutzt, so hat gleichzeitig die schriftliche Benachrichtigung zu erfolgen.

3. Schutzmaßregeln gegen die Weiterverbreitung der Krankheit:

Ist nach dem Gutachten des beamteten Arztes der Ausbruch des Typhus festgestellt oder der Verdacht der Krankheit begründet, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich für die Dauer der Krankheitsgefahr die erforderlichen Schutzmaßregeln zu treffen.

An Typhus erkrankte Personen sind ohne Verzug abzusondern. Die Absonderung hat derart zu erfolgen, daß der Kranke mit anderen als den zu seiner Pflege bestimmten Personen, dem Arzte oder dem Seelsorger nicht in Berührung kommt, und eine Verbreitung der Krankheit tunlichst ausgeschlossen ist.

Auch krankheitsverdächtige Personen können der Absonderung unterworfen werden.

Wohnungen oder Häuser, in welchen an Typhus erkrankte Personen sich befinden, sind durch Anbringung einer Tafel mit der Bezeichnung „Typhus" kenntlich zu machen.

Die Polizeibehörde hat dafür Sorge zu tragen, daß der Haushaltungsvorstand auf die Uebertragbarkeit des Typhus und auf die gefährlichen Folgen eines Verkehrs mit dem Kranken aufmerksam gemacht wird. Zu diesem Zwecke ist ihm eine gemeinverständliche Belehrung auszuhändigen. Abdrucke der vorerwähnten Belehrungen sind bei mir anzufordern.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit tunlich, durch staatlich geprüfte und amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

4. Verfahren und Behörden:

Die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, welche im Umkreise von 20 km von Garnisonorten gelegen sind, haben alsbald nach erlangter Kenntnis jeden ersten Fall von Typhus sowie das erste Auftreten des Verdachts dieser Krankheit in den betreffenden Orte der Militärbehörde mitzuteilen.

Ueber den weiteren Verlauf der Krankheit sind wöchentlich Zahlenübersichten der neu festgelegten Erkrankungs- und Todesfälle einzusenden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, für die ortsübliche Bekanntgabe der vorstehenden Vorschriften ungesäumt Sorge zu tragen.

Da die bisher gemeldeten Erkrankungen meist in den Ortschaften, die an der wütenden Neiße liegen, aufgetreten sind, ist die Annahme begründet, daß durch das Neißewasser die Ansteckung weiter verbreitet wird. Es wird daher vor dem Genuß und Gebrauch unabgekochten Neißewassers dringend gewarnt.

Auf die Aufstellung von Desinfektionsflüssigkeit in den Krankenräumen ist Bedacht zu nehmen. Ebenso sind die Aborte gründlich zu desinfizieren. Zweckmäßig für Hände- und Wäsche-Desinfektion ist die Verwendung von Cresol-Seifenlösung, während sich für die Fäkaliendesinfektion Kalkmilch oder Chlorkalk besonders eignet.

Bolkenhain, den 25. September 1914.

Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den am 13. Oktober cr. in Bolkenhain stattfindenden Viehmarkte verboten. Nr. 537.

Bolkenhain, den 30. September 1914.

Viehseuchen. Nr. 438.

Schweineseuche: Erloschen in Georgenthal, Rudelstadt und Dom. Schollwitz.

Schweinepest: Erloschen in Neu Reichenau.

Bolkenhain, den 30. September 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Ich nehme Veranlassung, auf die in dem Kreise eingerichteten Arbeitsnachweisstellen (vergl. Kreisblattbekanntmachung vom 7. Aug. 1914 Seite 339) wiederholt hinzuweisen und ersuche die Herren Gemeidevorsteher, von dieser Einrichtung den Ortseinwohnern des öfteren Kenntnis zu geben. Nr. 439.

Den nachgenannten Vermittelungsstellen sind, wie s. Zt. bereits mitgeteilt wurde, folgende Ortschaften zugewiesen worden:

1. Vermittelungsstelle Baumgarten:
Ober Baumgarten, Nieder Baumgarten.

2. Vermittelungsstelle Kauder:
Kauder und Preilsdorf,

3. Vermittelungsstelle Langhelwigsdorf:
Langhelwigsdorf, Oberlauterbach, Blumenau und Gräbel.

4. Vermittelungsstelle Rudelstadt:
Rudelstadt, Streckenbach, Nimmersath, Ober Kunzendorf, Nieder Kunzendorf, Adlersruh und Prittwitzdorf.

auf die Erhebung und Ablieferung des Wehrbeitrages Bezug habenden Vorschriften enthält. Hierbei weise ich besonders auf folgendes hin;

I. Das Einnahmebuch ist nach § 62 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats für je ein Rechnungsjahr von der Hebestelle anzulegen und auch noch für das Rechnungsjahr 1913 (§ 65), sobald freiwillige Beiträge oder Vorauszahlungen angeboten werden.

II. Die Kosten für die anläßlich der Erhebung und Ablieferung des Wehrbeitrages einschließlich des Ueberweisungs- und Beitreibungsverfahrens an den Hebestellen benötigten Formulare fallen den Gemeinden (Gutsbezirken) zur Last – Artikel 28 III der Preußischen Ausführungsvorschrift.

Bolkenhain, den 16. Januar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

In unser Genossenschaftsregister ist heut bei der Nr. 21 „Konsumverein für Rudelstadt und Umgegend e. G. m. b. H." folgendes eingetragen worden: der § 67 des Statuts ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 19. November 1913 dahin geändert, daß Bekanntmachungen im „Proletarier aus dem Eulengebirge", und wenn dies unmöglich, im „Deutschen Reichsanzeiger" zu veröffentlichen sind. Nr. 41.

Bolkenhain, den 6. Januar 1914.

Königliches Amtsgericht.

---

5. Vermittelungsstelle Alt Reichenau:
Alt Reichenau, Neu Reichenau, Giesmannsdorf und Quolsdorf.

6. Vermittelungsstelle Rohnstock:
Rohnstock, Ober Rohnstock, Bohrauseifersdorf, Dätzdorf, Girlachsdorf, Polkau, Wederau, Falkenberg und Hausdorf.

7. Vermittelungsstelle Hohenfriedeberg:
Hohenfriedeberg, Börnchen, Schweinz, Hohenpetersdorf, Wiesenberg, Schollwitz, Simsdorf und Möhnersdorf.

8. Vermittelungsstelle Wernersdorf:
Wernersdorf, Merzdorf, Einsiedel, Thomasdorf und Ruhbank.

9. Vermittelungsstelle Bolkenhain:
Wolmsdorf, Klein Waltersdorf, Wiesau, Alt Röhrsdorf, Neu Röhrsdorf, Würgsdorf, Halbendorf, Hoheuhelmsdorf, Schweinhaus und Hohendorf.

Ich bitte die Herren Gemeindevorsteher die Ortseinwohner zum ausgiebigen Gebrauch dieser Vermittelungsstellen zu veranlassen.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 540. **Der Minister des Innern.**
V. 3818.

Berlin, den 22. September 1914.

Nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamts des Innern) sind die deutschen Vertretungsbehörden — Konsulate usw. — im Auslande, soweit es mit Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse möglich gewesen ist, angewiesen worden, die im Auslande zurückgebliebenen Familien der in den deutschen Heeresdienst eingetretenen Mannschaften nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Ueberschreitung der Mindestsätze des Gesetzes vom 28. Fe-

bruar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 zu unterstützen.

Das Königliche Kriegsministerium hat Fürsorge getroffen, daß den zuständigen Konsulaten unverzüglich Bescheinigungen über die Einstellung solcher Mannschaften von den Bezirkskommandos übersandt werden.

Die im Auslande lebenden Antragsteller, welche sich wegen Gewährung von Familienunterstützungen an die Lieferungsverbände wenden, werden hiernach zu bescheiden sein.

Im Auftrage: von Jarotzky.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Bekanntmachung.

Nr. 541.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 18. September 1914 beschlossen: unter Aufhebung seines Beschlusses vom 29. Juni 1914 die Schonzeit für Rehkälber auf die Zeit vom 16. November bis Ende Dezember 1914 auszudehnen, sodaß der Abschuß in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. November 1914 erlaubt ist.

Liegnitz, den 23. September 1914.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.

Freiherr v. Seherr-Thoß.

Nr. 542.

Bekanntmachung.

Durch Gesetz vom 4. August 1914 — § 3 — sind für die Dauer des gegenwärtigen Krieges die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Dieses Gesetz ist mit seiner Verkündigung — 4. August — in Kraft getreten.

Die Ortsbehörden werden ersucht, Vorstehendes zur Kenntnis der beteiligten Hausgewerbetreibenden zu bringen.

Bolkenhain, den 19. September 1914.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Dr. Josephy, Vorsitzender.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 40. Bolkenhain, den 5. Oktober 1914.

Nr. 543.

Bekanntmachung.

Auf besondere Anregung Ihrer Majestät der Kaiserin beabsichtigt das Zentralkomitee vom Roten Kreuz in Berlin in gewissen Zeitabschnitten regelmäßig Warenzüge für die Truppen im Osten und Westen abzulassen. Zunächst handelt es sich um das für die Truppen dringend notwendige warme Unterzeug.

Der erste Zug für den Osten wird am 1. Oktober von Berlin über Breslau nach Beuthen O.-S. befördert werden. Er wird voraussichtlich am 2. Oktober zwischen 10 und 11 Uhr Vormittags von Breslau — Hauptbahnhof — weiterfahren. Die Beförderung der Liebesgaben in diesen Zügen geschieht frachtfrei.

Im Hinblick auf die für später geplanten Züge mache ich darauf aufmerksam, daß von allen Stationen Schlesiens, die nicht an der Linie Berlin—Breslau—Beuthen O.-S. liegen, Liebesgabensendungen, und zwar auch ganze Waggons, frachtfrei befördert werden, wenn sie rechtzeitig mit der Aufschrift „An die Sammelstation für Liebesgaben in Breslau" eingehen. Die Liebesgaben werden von der hiesigen Sammelstation aus an die nach Beuthen O.-S. laufenden Züge angeschlossen.

Der Oberpräsident

als Territorialdelegierter der freiwilligen Krankenpflege.

v. Guenther.

Nr. 544.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Reserve Infanterie Regiment Nr. 48: Reservist Max Halx genannt Baldrich, Bolkenhain, tot.

Leibgarde Infanterie Regiment Nr. 115: Unteroffizier Richard Pistohl, Rohnstock, leicht verwundet.

Landwehr Infanterie Regiment Nr. 51: Czenstochau am 7. und 8. 8. 14. und Cazanow am 1. 9. 14. Wehrmann Gustav Ulke, Langhelwigsdorf, leicht verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 70: Gefechte vom 14. bis 31. 8. 14. (Vergaville, Lunéville u. a.) Musketier Reinhold Tschirn, Simsdorf, tot.

Infanterie Regiment Nr. 154: Virton am 22. 8. 14. Reservist Richard Winkler, Nieder Baumgarten, leicht verwundet; Reservist Hermann Jentsch, Rudelstadt, leicht verwundet; Reservist Heinrich Krebs, Ruhbank, leicht verwundet; Trainunteroffizier Gustav Geisler, Ober Baumgarten, leicht verwundet; Gefreiter d. R. Richard Worbs, Alt Röhrsdorf, tot. Reservist Wilhelm Mäffert, Kunzendorf, schwer verwundet; Reservist Wilhelm Springer, Alt Röhrsdorf, tot; Gefreiter d. R. Gustav Vogt, Wederau, schwer verwundet. Gefreiter Hermann Mai, Kauder, leicht verwundet; Reservist Heinrich Schmidt, Preilsdorf, leicht verwundet; Reservist Richard Hoffmann, Alt Röhrsdorf, vermißt; Musketier Otto Hermann II, Dätzdorf, schwer verwundet; Reservist Otto Härtel, Girlachsdorf, vermißt.

Reserve Jäger Bataillon Nr. 5: Boismont und Bazeilles am 22. und Nonillowont am 24. 8. 14. Gefreiter Berthold Hamann, Würgsdorf, leicht verwundet; Jäger Paul Buckſch, Dätzdorf, leicht verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 102: Soldat Johannes Tesch, Giesmannsdorf, verwundet; Reservist Heinrich Karl Köhler, Ober Rohnstock, leicht verwundet.

Reserve Infanterie Regiment Nr. 6: Longwy, Ville an Montois, Fillières, Joppécourt vom 22.—25. 8. 14. Musketier Paul Richard Meergans, Oberlauterbach, vermißt; Musketier Paul Beer, Girlachsdorf, vermißt; Musketier Wilhelm

Freitag, Rohnstock, vermißt; Musketier Hermann Girth, Falkenberg, vermißt; Musketier Karl Bühn, Merzdorf, tot; Musketier Reinhold Aust, Oberlauterbach, schwer verwundet; Gefreiter Josef Dietrich, Gräbel, schwer verwundet; Gefreiter Heinrich Mielchen, Quolsdorf, vermißt; Gefreiter Ernst Geppert, Hohenfriedeberg, schwer verwundet; Gefreiter Friedrich Wilke, Schweinz, schwer verwundet; Musketier Gustav Nagel, Rudelstadt, vermißt; Musketier Emil Krause, Alt Röhrsdorf, vermißt; Musketier Hermann Tietze, Girlachsdorf, vermißt; Unteroffizier Paul Volkmann, Langhelwigsdorf, verwundet; Musketier Heinrich Wittwer, Girlachsdorf, verwundet.

Grenadier Regiment Nr. 10: Bellefontaine und Cesses am 22. 8. 14. Reservist Gustav Jaensch, Ober Kunzendorf, verwundet.

Infanterie Regiment Nr. 50: Musketier Oswald Walter II, Bolkenhain, bisher schwer verwundet, ist tot

Bolkenhain, den 3. Oktober 1914.

Vom 1. bis 30. September 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden: Nr. 545

Nr.	gültig	vom	
25.	1.	9.	Obst Paul, Gutsbesitzer—Rohnstock,
26.	1.	9.	Schinner Karl, Stellenbesitzer—Ober Kunzendorf,
27.	6.	9.	Kügler Hermann, Gutsbesitzer—Ober Baumgarten,
28.	5.	9.	Konrad von Loesch, Rittergutsbes.—Langhelwigsdorf,
29.	7.	9.	Franz Oskar, Gutsbesitzer—Ober Baumgarten,
30.	8.	9.	Hans Heinrich von Scheliha,—z. Zt. Schollwitz,
31.	10.	9.	Titze Fritz, Inspektor—Möhnersdorf,
32.	10.	9.	Weise Alfred, Bautechniker—Rudelstadt,
33.	15.	9.	Flögel Gustav, Gutsbesitzer—Quolsdorf,
34.	17.	9.	Weigel Karl, Stellenbesitzer—Ober Baumgarten,
35.	23.	9.	Püschel Hermann, Gutsbesitzer—Langhelwigsdorf,
36.	18.	9.	Rolle Paul, Revierförster—Langhelwigsdorf,
37.	27.	9.	Keil Wilhelm, Bauergutsbes.—Neu Reichenau Nr. 39,

38. 22. 9. Pyßny Franz, herrschaftlicher Diener—Nimmersath,
39. 22. 9. Keil Richard, Gutsbesitzer—Kauder,
40. 23. 9. Fischer Hans, Kaufmann—Rohnstock,
41. 28. 9. Hilse Hermann, Förster—Halbendorf,
42. 25. 9. Engler Oskar, Gutsbesitzer—Nieder Baumgarten,
43. 28. 9. Krause August, Stellenbesitzer—Ober Kunzendorf,
44. 28. 9. Scholz Josef, Gutsbesitzer—Wederau,
46. 29. 9. Tietze Friedrich, Gastwirt—Dätzdorf,
47. 2. 10. Höppner Oswald, Gutsbesitzer—Alt Röhrsdorf,
48. 30. 9. Thäsler Oswald, Gutsbesitzer—Nieder Kunzendorf,

Unentgeltlich:

45. 28. 9. Bernardt Viktor, Revierförster—Oberlauterbach.

Bolkenhain, den 1. Oktober 1914.

Nr. 546. Da im Monat November die Körung von Zuchtbullen im hiesigen Kreise stattfindet, ersuche ich die Gemeindevorstände durch ortsübliche Bekanntmachung die Viehbesitzer zur Anmeldung der zu körenden Bullen alsbald aufzufordern.

Die Anmeldungen sind durch die Gemeindevorstände gesammelt rechtzeitig den Herren Vorsitzenden der Körkommissionen zu übersenden.

Die Körtermine werden später bekannt gemacht werden.

Bolkenhain, den 2. Oktober 1914.

Nr. 547. Falls die Einbringung der Kartoffelernte des in den nächsten Tagen wieder erfolgenden Schulbeginns wegen auf Schwierigkeiten stoßen sollte, stelle ich den Herren Ortsschulinspektoren anheim, von dem in Ziffer II der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 4. August cr., Amtl. Schulblatt S. 99, erwähnten Verfahren betr. die Aussetzung des Unterrichts Gebrauch zu machen.

Bolkenhain, den 2. Oktober 1914.

Nr. 548.

Nach Mitteilung des stellvertretenden Generalkommandos des 5. Armeekorps ist zum Ankauf von Benzol bis auf weiteres kein Freigabeschein mehr erforderlich.

Bolkenhain, den 3. Oktober 1914.

Nr. 549.

Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen auf dem Dominium Lederose Kreis Striegau.

Schweineseuche: Erloschen in Hausdorf.

Bolkenhain, den 2. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 550.

Der Finanzminister.
J. N. II. 12511.

Berlin C 2, den 17. September 1914.

Auf Steuerpflichtige, welche als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden, finden, sobald sie infolge ihrer Meldung in die Listen des Landsturms eingetragen sind, nach § 30 bezw. § 26 des Reichsgesetzes vom 11. Februar 1888 (Reichsgesetzbl. S. 11) ebenso, wie für die aufgerufenen Landsturmpflichtigen, die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. In Gemäßheit dieser reichsgesetzlichen Bestimmung ist die auf sie veranlagte Einkommensteuer ebenso, wie die Einkommensteuer der zur Landwehr gehörigen Steuerpflichtigen, in Abgang zu bringen, sobald die Voraussetzungen des § 70 des Einkommensteuergesetzes im übrigen vorliegen.

Dagegen steht Kriegsfreiwilligen, welche direkt in das aktive Heer eingetreten sind, nach Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf die Vergünstigung des § 70 des Einkommensteuergesetzes ebensowenig zu wie den Unteroffizieren und Mannschaften des stehenden Heeres (§ 38A Ziffer 2 und 3 des Reichs-Militärges. vom 2. Mai 1874 R. G. Bl. S, 45).

Bei der Einziehung rückständiger Staatssteuern von Pflichtigen dieser Art ist aber zur Vermeidung von Härten auf die vor-

liegenden Verhältnisse gebührend Rücksicht zu nehmen und in allen geeigneten Fällen die Steuer niederzuschlagen.

Im Auftrage: Heime.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hiermit den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung.

Bolkenhain, den 2. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Loesch.

Nr. 551. Zu Standesbeamten-Stellvertretern sind ernannt:

1. für den Bezirk Röhrsdorf, der Gemeindevorsteher Pfitzner in Klein Waltersdorf,
2. für den Bezirk Würgsdorf, der Kantor Hahn in Würgsdorf,
3. für den Bezirk Simsdorf, der Lehrer Zarnisch in Simsdorf,
4. für den Bezirk Baumgarten, der Wirtschaftsinspektor Stanke in Ober Baumgarten.

Bolkenhain, den 30. September 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 552. Der öffentliche Verbindungsweg zwischen der Herbergstraße und dem Fußwege nach der Wilhelmshöhe ist entbehrlich und soll eingezogen werden.

Es wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß etwaige Einsprüche gegen die Einziehung des Weges innerhalb zweier Wochen schriftlich bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung geltend zu machen sind.

Bolkenhain, den 28. September 1914.

Die Polizeiverwaltung.
Feige.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 41. Bolkenhain, den 12. Oktober **1914.**

Der Kreissammelstelle sind schon von so vielen Seiten und in so reichem Maße Liebesgaben für unsere Truppen zur Weiterbeförderung übergeben worden, daß wir bisher von einer Veröffentlichung der freundlichen Geber abgesehen haben, zumal sich ihre Zahl fast täglich vermehrt und die Stifter bisher den Wunsch nach öffentlicher Bekanntgabe ihrer Namen nicht geäußert haben. Nr. 553.

Außerdem sind auch recht erhebliche Beträge zur Unterstützung der Notleidenden in Ostpreußen sowie für Zwecke des Roten Kreuzes auf der Kreissparkasse eingezahlt und von dieser bestimmungsgemäß abgeführt worden.

Weitere Gaben werden mit Dank entgegen genommen.

Bolkenhain, den 5. Oktober 1914.

Der Kriegsausschuß des Kreises Bolkenhain.

von Loesch.

Der Vertrieb von Karten aller Maßstabe wird freigegeben, Die Beschlagnahmungen von Karten sind aufzuheben. Verfügung folgt. Nr. 554.

Berlin, 21. September 1914

Kriegsministerium.

J. A. Jung,

Nr. 42. Auf Grund der §§ 2 und 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt S. 711) ist vom 1. April 1914 ab für jeden Anschluß an das Orts-Fernsprechnetz in Bolkenhain eine jährliche Pauschgebühr von 80 Mark zu entrichten.

In der Höhe der Zuschlaggebühr für Fernsprechanschlüsse, die weiter als 5 Kilometer von der Vermittelungsanstalt entfernt sind, tritt keine Aenderung ein.

Liegnitz, den 10. Januar 1914.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Padberg.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 555. Zu der von mir am 10. August 1914 unter Nr. I. D. 5135 für den Bezirk erlassenen Polizeiverordnung, betr. Verschlossenhalten der Hausböden und Kellergelasse, hat der Bezirksausschuß in seiner Sitzung vom 18. September d. J. nachträglich seine Zustimmung erteilt.

Liegnitz, den 1. Oktober 1914.

Regierungspräsident.

J. A. Mand.

Nr. 556. **Stellvertretendes General-Kommando VI. Armee-Korps.**
III. b. 26743/2777.

Breslau, den 16. September 1914.

Um den in der letzten Zeit durch falsche Bezeichnung der Empfangsbehörden vorgekommenen Verzögerungen vorzubeugen, wird darauf hingewiesen:

1. Die außerordentlichen Kriegsgerichte, welche auf Grund der Versetzung des Korpsbezirks in den Belagerungszustand bei den einzelnen Landgerichten errichtet sind, befassen sich nur mit der Untersuchung gegen Zivilpersonen und zwar wegen der in den §§ 8, 10 Preuß. Gesetzes vom 4. 6. 1851 aufgeführten strafbaren Handlungen, falls sie nach der Erklärung des Belagerungszustandes verübt sind.

   Dahin gehörende Ersuchen, Anzeigen, Ermittelungen sind zu richten:

   An den Berichterstatter (Auditeur)
   bei dem Kgl. Landgericht N. N., nämlich:
   Breslau, Brieg, Schweidnitz, Glatz, Oels, Oppeln, Neiße, Ratibor, Beuthen O.-S., Gleiwitz
   (je nach dem Tatort oder Wohnsitz des Beschuldigten).

2. Hinsichtlich der Militärgerichte des VI. Armeekorps hat die Mobilmachung eine Aenderung hervorgerufen:

   a) Ermittelungs- und Rechtshilfesachen hinsichtlich solcher Personen, die den im Felde stehenden Truppen angehören, finden regelmäßig ihre Behandlung (einschließlich Strafvollstreckung) bei den Kriegsgerichten der mobilen

11. und 12. Division oder des mobilen VI. Reservekorps oder des mobilen VI. Landwehrkorps. An diese sind die bezüglichen Schriftstücke in der Regel zu richten.

Nur ausnahmsweise, insbesondere wenn die Beschuldigten im Inlande in Haft genommen sind, wird die Untersuchung auch gegen mobil gewordene Militärpersonen bei dem Gerichte der immobil gebliebenen Truppenteile geführt. Schreiben in solchen Haftsachen werden an das stellvertretende Generalkommando des VI. Armeekorps, hier, gerichtet, welches das Weitere veranlassen wird.

b) Soweit es sich um Militärpersonen handelt, die noch immobilen Truppenteilen z. B. den Kriegsbesatzungen der Festungen Breslau und Glatz angehören, ist zu beachten, daß die bisherigen Kriegsgerichte der 11. und 12. Division in Breslau und Neiße fortgefallen sind. Schreiben mit deren Adresse würden ihren Zweck verfehlen, da sie in das Ausland nachgesandt und mit Verzögerungen zurückgesandt werden würden.

Die immobilen Truppen betreffenden Schreiben gehen an den nächsten bekannten Truppenbefehlshaber des Beteiligten oder, wenn sie eine schwere Straftat betreffen:

an die Kriegsgerichte bei den Kgl. Kommandanturen in Breslau und Glatz hinsichtlich der zur Kriegsbesatzung dieser Festungen gehörenden Personen,

an das Kriegsgericht der Landwehr-Inspektion in Breslau hinsichtlich der zu den Landsturm-Bataillonen: I. Breslau, Beuthen O.-S., Kattowitz, Kreuzburg, Oels, Striegau, Wohlau gehörenden Personen,

an die Kriegsgerichte bei der stellvertretenden
23. Infanterie-Brigade in Gleiwitz
24. „ „ in Neiße
hinsichtlich der diesen unterstellten übrigen Personen.

Weitere, genauere, nur die Militärbehörde angehende Gerichtsbarkeitsunterstellungen sind in der Verfügung betreffend die Gerichtsbarkeitsunterstellung vom 5. September 1914 enthalten.

Alles Vorstehende versteht sich natürlich mit der Maßgabe, daß die Schreiben, welche lediglich ein Ersuchen erledigen, an die ersuchende Behörde gehen.

gez.: v. Bacmeister, General der Infanterie.

Für richtige Abschrift.

Unterschrift.

Oberkriegsgerichtsrat.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnis mit, damit diese bei etwaigen Anzeigen, Ermittelungen und Ersuchen hinsichtlich der zum Bezirke des VI. Armeekorps gehörenden Militärpersonen über die Kriegsgerichts- und Militärgerichtsbehördenverfassung im VI. Korpsbezirk unterrichtet sind. Von einer unmittelbaren Bedeutung ist die Bekanntmachung für den Bezirk Liegnitz nicht.

Bolkenhain, den 3. Oktober 1914.

Nr. 557. **Der Minister des Innern.**
M. 11791. II. Ang.

Berlin, den 9. September 1914.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist die Cholera in Podolien und in Warschau in großer Ausbreitung aufgetreten. Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Euere Hochwohlgeboren [Hochgeboren] ergebenst, gefälligst unverzüglich die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die gesetzliche Anzeigepflicht für Cholera in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen in Erinnerung zu bringen [§ 11 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 und der dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904.]

Außerdem sind die nachgeordneten Behörden, soweit es nicht bereits geschehen sein sollte, auf das zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn bestehende Uebereinkommen über den Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen und österreichischen Behörden in den Grenzbezirken über Cholera-Erkrankungen und Bekämpfungsmaßnahmen alsbald erneut hinzuweisen.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist von mir ersucht worden, auf diplomatischem Wege auf einen gleichen Hinweis bei den österreichisch-ungarischen Behörden hinzuwirken.

Im Auftrage gez.: Kirchner.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Der Finanzminister.
J.-Nr. II. 11850.

Berlin C 2, den 1. September 1914. Nr. 558.

Auf Grund der im § 3 Absatz 3 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 erteilten Ermächtigung wird Jugendpflegevereinen wegen der von ihnen unterhaltenen Jugendheime, die unter Ausschluß eines Unternehmergewinnes Essen und alkoholfreie Getränke an Jungmannschaften, Führer, Leiter und Helfer abgeben vom laufenden Steuerjahr ab bis auf weiteres Gewerbe- und Betriebssteuerfreiheit gewährt. Die Gewährung der Steuerfreiheit erstreckt sich aber nur auf die Heime derjenigen Jugendvereinigungen, die den staatlicherseits geförderten Jugendpflegeausschüssen dauernd angeschlossen sind.

In Vertretung (gez.) Michaelis.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Jugendvereinigungen zur Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 3. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident.
I. C. 21. Nr. 5502.

Liegnitz, den 1. Oktober 1914. Nr. 559.

Die Herren Landräte — Magistrate — mache ich auf den neuen, als Kriegsausgabe herausgegebenen 26. Jahrgang der illustrierten Zeitschrift für das deutsche Heer und Volk „Deutscher Soldatenhort" aufmerksam. Diese Zeitschrift erscheint im Verlage

von Karl Siegismund, Königlicher Hofbuchhändler, Berlin S. W. 11, Dessauerstraße 13, dreimal im Monat und ist durch alle Postämter und Buchhandlungen für 1,80 Mark vierteljährlich zu beziehen. Beim unmittelbaren Bezuge vom Verlage kommen noch die entstehenden Portokosten hinzu.

Die Zeitschrift kann den unterstellten Behörden, Volks- und Jugendbibliotheken, sowie Erziehungs-Anstalten zur Anschaffung empfohlen werden.

Von den früheren Jahrgängen sind noch eine Anzahl Exemplare vorrätig, die zu folgenden ermäßigten Preisen abgegeben werden:

Jahrgang 5 bis 22 (1894—1911) gebunden zu 5 Mark, ungebunden zu 4 Mark, für den Jahrgang. Der Preis der übrigen Jahrgänge beträgt 8 Mark für gebundene und 7,20 Mark für ungebundene Exemplare.

Ich ersuche, die übrigen Volksbibliotheken pp. darauf aufmerksam zu machen.

J. A.: von Stockmar.

Vorstehende Verfügung teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 5. Oktober 1914.

Nr. 560. **Der Regierungspräsident.**
Pr. Nr.

Liegnitz, den 5. Oktober 1914.

Nach einem Telegramm des Herrn Territorial-Delegierten in Posen vermitteln die Abnahmestellen für freiwillige Gaben in Posen den Transport von Liebesgaben an Truppen des V. Armeekorps, insbesondere an den schlesischen Landsturm.

Die Adressen sind:

Abnahmestelle Nr. 1 für freiwillige Gaben in Posen, Festungslazarett, Marstallgebäude des Schlosses, Polenkirchstraße

oder

Abnahmestelle Nr. 2 für freiwillige Gaben in Posen, Ersatzbataillon Nr. 6 des Grenadier-Regiments Posen, im Gebäude der Oberpostdirektion, Oberwallstraße.

Ich ersuche um schleunige Bekanntgabe.

Frhr. v. Scheer-Thoß.

Vorstehende Verfügung teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 9. Oktober 1914.

Bekanntmachung.

Nr. 561.

Einem Vorgange in einem anderen Verwaltungsbezirke folgend, richte ich an die Jäger des Regierungsbezirks Liegnitz folgenden Mahnruf:

Alljährlich ereignen sich auf den Treibjagden Unglücksfälle, welche in der Mehrzahl auf die unvorsichtige Führung der Schußwaffen zurückzuführen sind. Neben blindem Jagdeifer pflegen Unkenntnis mit den Regeln eines ordnungsmäßigen Jagdbetriebes, sowie Gleichgültigkeit und Leichtsinn die Veranlassung zu bieten. Ein Teil der Schuld und Verantwortung trifft aber auch den Jagdleiter, wenn er seine Jagdgäste, insbesondere die Neulinge, nicht mit genügenden Anweisungen versieht und Verstöße gegen die auf die Verhütung von Unglücksfällen abzielenden Regeln duldet.

Die wichtigsten dieser dem Jagdbetriebe im hiesigen Bezirke angepaßten Regeln sind unten zusammengestellt. Sie werden von den Jagdgebern nach Bedarf zu ergänzen sein. Ein Abdruck dieser Regeln auf den Jagdeinladungskarten oder das Verlesen vor Beginn der Treiben wird wesentlich dazu beitragen, eine unvorsichtige Führung der Gewehre zu verhüten und kann daher nur warm empfohlen werden. Auch sind diese Regeln an einem Anhange der Jagdscheine abgedruckt, wie sie auf den Landratsämtern bezogen werden können. Es bedarf dann in beiden vorgenannten Fällen wohl nur noch eines mit Vermahnung verbundenen Hinweises auf diese. Ob es sich empfiehlt, auf die Nichtbefolgung der Jagdregeln Geldbußen zu setzen, wie es schon jetzt mit gutem Erfolge geschieht,

bleibt den Jagdbesitzern überlassen. Als milde Stiftungen, welchen die etwa eingehenden Bußen nach Jägerbrauch zugewendet werden können, seien hiermit genannt: Das Forstwaisenhaus zu Groß-Schönebeck und der Verein „Waldheil" zu Neudamm.

Hauptregeln für Treibjagden zur Verhütung von Unglücksfällen.

1. Die Gewehre sind außerhalb eines Treibens annähernd senkrecht mit der Mündung nach oben oder unten zu tragen und können bei Regen oder Schnee auch mit der Mündung nach unten getragen werden.

2. Die Schützen mit festen Ständen dürfen nur auf diesen, die übrigen Schützen nur während des Treibens das Gewehr geladen haben. Ist das Entladen nicht möglich, so ist dieses dem Jagdleiter alsbald mit zuteiien.

3. Der Schütze hat seinen Stand den beiden Nachbarn genau zu bezeichnen und darf ihn ohne deren vorherige Benachrichtigung nicht ändern.

4. Der Stand darf vor Beendigung des Treibens nicht verlassen werden, sofern der Anstellende nicht anders bestimmt.

5. In die Richtung auf die in gefahrbringender Nähe befindlichen Schützen oder Treiber darf weder geschossen noch das Gewehr gerichtet werden; insbesondere ist das Durchziehen mit angeschlagenem Gewehr durch die Schützenlinie unstatthaft.

6. Das Schießen mit der Kugel in das Treiben hinein ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Anstellenden gestattet.

7. Bei Kesseltreiben darf auf das Signal: „Treiber in den Kessel" nicht mehr in diesen hineingeschossen werden.

8. Nach beendetem Treiben darf bei versammelten Schützen oder Treibern auf Wild nicht mehr geschossen werden.

Liegnitz, den 27. September 1903.

Der Regierungspräsident.

Frhr. v. Seherr-Thoß.

Veröffentlicht.

Bolkenhain, den 9. Oktober 1914.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Nr. 562.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 20 (Gefecht im Westen am 12. und 13. Sept., Wespelaer, Tildonk, Haecht) Wehrmann Wilhelm Kauschke (Möhnersdorf) schwer verwundet.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 6 (Longwy am 22. und 24. August) Musketier Wilhelm Rudolph (Oberhohenhelmsdorf) vermißt, Musketier Hermann Unger (Giesmannsdorf) vermißt, Musketier Hermann Scholz II (Wiesau) vermißt.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 11 (Chenieres und Cuetry am 22., Liny am 31., Cierges, Sassey, Gresnes und Longwy vom 31. August bis 8. Sept.) Gefreiter Gustav Meuer (Alt Reichenau) schwer verwundet, Wehrmann Gustav Rauer (Ruhbank) tot.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 19 (Fillieres und Ville au Montois am 22. und Remenoncourt am 24. August.) Musketier Alfred Briegert (Alt Reichenau) leicht verwundet, Musketier Hermann Winkler (Alt Reichenau) tot.

Husaren-Regt. Nr. 6 (Patrouillengefechte im Westen vom 11. August bis 11. September) Gefreiter Oskar Kaspar (Rohnstock) tot.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 10 (Chenieres am 22., Longuyon am 24., Fontaine am 28. August, Gesnes am 2. und Verdun am 6. Sept.) Gefreiter Ernst Schwarzer (Polkau) verwundet, Musketiere Wilhelm Langer (Kauder) verwundet, Richard Reuschel (Hohenfriedeberg) verwundet, Wehrmann Paul Porrmann (Schweinz) leicht verwundet.

Feld-Art.-Regt. Nr. 41 (Tarnawka und Janow am 10., 11. und 12. Sept.] Kanonier Otto Lattuch [Wederau] leicht verwundet.

Grenadier-Regt. Nr. 10 (Binarville am 15. und 16. Sept.) Reservist Hugo Rose (Giesmannsdorf) vermißt.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 11 (Chenieres, Longnyon Saffay, Gesnes, Antrecourt, Milly, Barecourt, Romagne vom 22. August bis 10. Sept.) Reservist Oswald Pförtner (Quolsdorf) verwundet, Reservist Richard Seidel (Alt Reichenau) verwundet.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 22 (Ley und Doucourt am 12., Benveille-et-Doucourt und Arrancy am 24. August, Dun und andere 1. bis 12. Sept.) Reservist Friedrich Berger (Thomasdorf) verwundet.

Inf.-Regt. Nr. 116 (Gefecht im Westen vom 10. bis 21., Auloy am 22. und 27. und 28. August) Musketier Karl Philipp (Simsdorf) leicht verwundet.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 10 (Romagne am 2. und Rarecourt am 6. Sept.) Wehrmann Wilhelm Prädel (Schweinhaus) vermißt.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 22 (Targowisko und Tarnawka vom 7. bis 9. Sept.) Gefreiter Oswald Opitz (Merzdorf) vermißt.

Königin Elisabeth Garde-Gren.-Regt. Nr. 3 (Normee am 6. Sept.) Grenadier Franz Machalke (Blumenau) verwundet.

Brigade-Ersatz-Batl. Nr. 18 (Tarnawka am 9. und Janow am 12. Sept.) Wehrmann Oswald Pfeiffer (Neu Merzdorf) schwer verwundet, Wilhelm Weiß (Quolsdorf) vermißt, Robert Scholz (Alt Röhrsdorf vermißt, Gefreiter d. R. Hermann Seidel (Alt Reichenau) schwer verwundet, Wehrmann Gustav Aust (Oberlauterbach) verwundet, Oskar Menz (Nieder Baumgarten) schwer verwundet, Paul Raupach (Neu Röhrsdorf) verwundet, Emil Reichert (Oberlauterbach) schwer verwundet, Richard Worbs (Hohenpetersdorf) schwer verwundet, Gefreiter der Landwehr Oskar Fritsche (Nieder Baumgarten) vermißt.

Inf.-Regt. Nr. 41 (Neidenburg am 30. August) Reservist Gotthard Elsner (Alt Reichenau) tot.

Inf.-Regt. Nr. 154 (Amel, St. Armel und Senon am 15. und 16. Sept.) Musketier Heinrich Ulrich I (Rudelstadt) leicht verwundet.

Bolkenhain, den 10. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Der Finanzminister.
J. N. II. 12691.

Berlin C 2, den 21. September 1914. Nr. 563.

Auf meine Anregung hat sich der Herr Reichskanzler (Reichsschatzamt) mit folgenden Maßnahmen einverstanden erklärt:

1. Es wird nicht selten vorkommen, daß ein Beitragspflichtiger bei Einsendung des Wehrbeitrages oder bei dessen Einzahlung in Scheck- oder Abrechnungsverkehr infolge unrichtiger Zinsberechnung (§ 51 Abs. 2 des Wehrbeitragsgesetzes) einen geringfügigen Betrag zu wenig oder zuviel einzahlt. Da die Nacherhebung ganz geringfügiger Beträge mit Kosten und Weiterungen verknüpft wäre, die in keinem Verhältnisse zu dem Einnahmeausfalle ständen, so werden die Hebestellen für den Wehrbeitrag ermächtigt, von der Nachholung von Restbeträgen von nicht mehr als 10 Pfg. abzusehen (zu vergleichen § 8 des Reichskontrollgesetzes vom 21. März 1910, R. G. Bl. S. 521). Der Betrag, dessen Nachholung hiernach unterblieben ist, ist in Spalte 13 des Wehrbeitrag-Sollbuchs neben einem entsprechenden Vermerk in Spalte 16 nachzuweisen.

Was die Zuvieleinzahlung anlangt, so ist folgendes zu beachten: Der Abzug von 4 vom Hundert Jahreszinsen bei Vorauszahlung des Wehrbeitrages hat nur zu erfolgen, wenn der Beitragspflichtige dies, sei es ausdrücklich, sei es durch Einzahlung des um die Zinsen gekürzten Betrags beansprucht (zu vergleichen § 60, Abs. 4 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats). Daher ist auch der vom Beitragspflichtigen gezahlte ganze und ungekürzte Wehrbeitrag ohne Weiteres zu vereinnahmen und in Spalte 10

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 4. Bolkenhain, den 26. Januar 1914

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III. 11 160.

Berlin W. 9, den 29. Dezember 1913.
Leipziger Straße 2.

Nr. 43.

Nach dem Geschäftsbericht des Sächsisch-Thüringischen Dampfkessel-Revisionsvereins zu Halle a. S. für das Geschäftsjahr 1912/13 sind durch den Gebrauch des Kesselanstrichmittels „Siderosthen" nacheinander 5 Arbeiter in einem Kessel ohnmächtig geworden. Durch Sauerstoffzuführung gelang es glücklicherweise, sie wieder zum Bewußtsein zu bringen, doch mußte bei einem von ihnen etwa $^1/_4$ Stunde lang künstliche Atmung durchgeführt werden. Dies hat mich veranlaßt, das Anstrichmittel durch das Königliche Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde auf brennbare und betäubende Gase untersuchen zu lassen. Nach den Prüfungsergebnissen entflammt die untersuchte Probe im Abelschen Flammpunktsprüfer bereits bei 19,5 ^{0} C, entwickelt also schon bei Zimmerwärme brennbare Gase. Sie ist feuergefährlicher als Petroleum das nicht unter 21 ^{0} C entflammen darf. Was die Entwicklung betäubender Gase anbelangt, so handelt es sich im wesentlichen um ein Erzeugnis der Steinkohlteer- oder Oelgasteerverarbeitung, das beträchtliche Mengen Leichtöl enthält. Von derartigen Erzeugnissen ist es bekannt, daß sie gesundheitsschädlich wirken können.

J. V.

Unterschrift.

des Wehrbeitrag-Sollbuchs einzutragen. Dementsprechend ist im Falle, daß der Beitragspflichtige zu wenig Zinsen abzieht, davon abzusehen, ihm die richtige Zinsberechnung mitzuteilen und den Mehrbetrag an Zinsen von Amts wegen zurückzuzahlen. Es ist vielmehr der gezahlte Betrag in Spalte 10 des Sollbuchs und der tatsächlich bewirkte (unter dem zulässigen Betrag verbleibende) Zinsabzug in Spalte 12 des Wehrbeitrag-Sollbuchs einzutragen. Wird dagegen ein den veranlagten Wehrbeitrag übersteigender Betrag eingezahlt, so ist der Mehrbetrag als freiwilliger Wehrbeitrag zu behandeln und in Spalte 6 des Einnahmebuchs zu verrechnen. Auf jeden Fall ist abzuwarten, ob der Beitragspflichtige den zuvielgezahlten Betrag zurückfordert (zu vergleichen § 64 Abs. 2 Satz 3 der Ausf.-Best.).

1. pp.

3. Hinsichtlich der Berechnung von Zinsen der auf Grund rechtskräftiger Entscheidung zu erstattenden Beträge wird bemerkt, daß als Tag der Rückzahlung im Sinne der Ziffer 2 des Erlasses vom 7. April d. Js. — II. 4900 — der Tag anzusehen ist, an dem der zurückzuzahlende Betrag dem Pflichtigen bei der die Rückzahlung bewirkenden Kasse zur Verfügung gestellt ist, mithin in der Regel der Tag, der auf die Absendung der Rückzahlungsbenachrichtigung folgt.

Im Auftrage.

Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit den Hebestellen zur Kenntnis und Beachtung.

Bolkenhain, den 7. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern Domänen und Forsten.
III. St. 1. 3596.

Liegnitz, den 29. September 1914.

Nr. 564.

Die infolge der Mobilmachung zum Heere usw. einberufenen Steuerpflichtigen sind bei der am 15. Oktober d. Js. stattfindenden Personenstandsaufnahme in die Hauslisten, in die Gemeinde-, Staatssteuerlisten sowie in die Einkommens- und Vermögensnachweisung im Allgemeinen aufzunehmen, da sie nur abwesend sind und nicht die Absicht hatten, ihren Wohnsitz aufzugeben. Ein Vermerk in der Liste, daß der Betreffende sich bei der Fahne befindet, wäre zweckmäßig

Winterfeld.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit den Ortsbehörden zur Kenntnis und Nachachtung.

Bolkenhain, den 7. Oktober 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Loesch.

Nr. 565.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuchen wir, die Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß sie nach § 968 ff. der Reichsversicherungsordnung verpflichtet sind, etwaige Aenderungen in ihren Betrieben, einschließlich der Nebenbetriebe, welche für die Aenderung der Beiträge von Bedeutung sind, bei Vermeidung der im § 1043 der Reichsversicherungsordnung angedrohten Strafe zur Anzeige zu bringen. Die von den Ortsbehörden dann aufzustellenden Veränderungsnachweisungen sind genau und nach dem vorgeschriebenen Formulare aufzustellen und hierher einzureichen.

Auch diejenigen Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte und Facharbeiter beschäftigen, sind darauf hinzuweisen, daß, falls in der Zahl der Beschäftigten, der Höhe der Löhne oder sonst irgendwie eine wesentliche Veränderung ein-

tritt, sie das durch Vermittelung der Ortsbehörden dem Kreisausschusse anzuzeigen haben. Sofern die Ortsbehörden von einer Veränderung, zu deren Anzeige die Betriebsunternehmer verpflichtet sind, Kenntnis erhalten, haben sie letztere unter Hinweis auf die gesetzlichen Strafen zur Anmeldung zu veranlassen oder sie nötigenfalls selbst zu bewirken.

Die Veränderungsanzeigen sind bis spätestens 1. November d. J. hierher einzureichen. — Formulare sind im Kreisausschußbüro erhältlich.

Bolkenhain, den 7. Oktober 1914.

Der Sektionsvorstand der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

von Loesch.

Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Nr. 566. Zu der auf

Montag, den 19 Oktober 1914, nachmittags 3 Uhr

in der Geschäftsstelle in Bolkenhain, Kirchplatz Nr. 3 anberaumten Sitzung des Ausschusses wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Stellvertreters des Ausschußvorsitzenden,
2. Zustimmung zu der vom Vorstand ergänzten bzw. abgeänderten Dienstordnung,
3. Errichtung von Meldestellen,
4. Satzungsänderung,
5. Wahl eines Rechnungsausschusses,
6. Festsetzung des Voranschlages für 1915,
7. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 7. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Dr. Josephy.

Nr. 567

Bekanntmachung.

Der Pferdeknecht Hermann Päsler in Oberlauterbach wird hiermit als notorischer Trunkenbold erklärt. —

Auf Grund der Oberpräsidial-Verordnung vom 28. Mai 1903 — Amtsblatt 1903 Seite 169 — wird daher allen Gast- und Schankwirten unter Androhung einer Polizeistrafe von 6 bis 15 Mark hierdurch verboten, dem Hermann Päsler geistige Getränke zu verabreichen, oder denselben in ihren Lokalen zu dulden.

Langhelwigsdorf, den 3. Oktober 1914.

Der Amtsvorsteher.

von Loesch.

Personal-Nachrichten. Nr. 568.

Für die Gemeinde Nieder Baumgarten ist der Stellenbesitzer Gustav Bieder zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Rohnstock ist der Gutsbesitzer Richard Kuder zum Gemeineschöffen gewählt und bestätigt worden.

Provinzial Flußbauamt. Liegnitz, den 2. Oktober 1914. Nr. 569.
Tgb. Nr 2470. Wallstraße 22.

In nächster Zeit sollen die Pläne für die Unterhaltung der Katzbach und ihrer Nebenflüsse und des Striegau'er Wassers im Jahre 1915 aufgestellt werden. Ich möchte deshalb bitten, den Magistrat der Stadt Bolkenhain, sowie die beteiligten Amts- Guts- und Gemeindevorsteher mit Anweisung zu versehen, daß Anträge auf Ausführung von Unterhaltungsarbeiten baldmöglichst dem Bauamt vorgelegt werden.

Der Landesbauinspektor.

J. V. gez.: Holzmann, Regierungsbaumeister.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur Kenntnis der beteiligten Dienststellen.

Etwaige Anträge ersuche ich schleunigst zu stellen.

Bolkenhain, den 5. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 42. Bolkenhain, den 19. Oktober **1914.**

Bekanntmachung

Nr. 570.

über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen im Inlande beschäftigter Ausländer von der Krankenversicherungspflicht.

Auf Grund der Nr. 3 der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (Reichsgesetzblatt S. 756) ordnen wir mit Zustimmung des Herrn Reichskanzlers widerruflich an, daß die Beschäftigung solcher Ausländer im Inlande versicherungsfrei ist, die innerhalb der Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Schlesien nur für die Zeit vom 1. September bis längstens 31. Oktober zur Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten angenommen sind, und denen nur für diesen Zeitraum der Aufenthalt in den genannten Grenzprovinzen behördlich gestattet ist.

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. v. Meyeren.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. V. Unterschrift.

Nr. 571. **Der Minister des Innern.**
VIa. 2450.
Fin. M. II. 12992.

Berlin, den 30. September 1914.

Aus einer kleineren Gemeinde ist uns eine Beschwerde zugegangen, wonach die Gemeindeverwaltung die Gemeindesteuern der in den Dienst eingetretenen Mannschaften dadurch beitreiben will, daß sie den Frauen und Kindern den Steuerbetrag an den ihnen bewilligten Familienunterstützungen abzieht. So wenig wir annehmen zu sollen glauben, daß auch von anderen Gemeindeverwaltungen ein solches Verfahren eingeschlagen werden wird, so weisen wir doch allgemein darauf hin, daß die nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 59/322) an die Familien der in den Dienst eingetretenen Mannschaften zu gewährenden Unterstützungen der Pfändung nicht unterworfen sind (§ 46 Ziffer 4 der Verordnung betr. das Verwaltungszwangsverfahren vom 15. November 1899 — Gesetzsamml. S. 545—) und deshalb auch eine Aufrechnung dieser Unterstützungsansprüche gegen Forderungen der Gemeinden oder Lieferungsverbände an die Wehrmannsfamilien nicht zulässig ist (§ 394 B. G. B.). Die Familienunterstützungen sind also unverkürzt zur Auszahlung zu bringen.

Was die Weitererhebung der Gemeindeeinkommensteuern von Unteroffizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit Einkommen von nicht mehr als 3000 M. betrifft, so wird die Gemeindeeinkommensteuerpflicht an sich durch die Nichterhebung der Staatseinkommensteuer auf Grund des § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes vom 11. Juni 1906 nicht berührt. Ist aber das Einkommen während des laufenden Steuerjahres infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder infolge von Ereignissen, welche sich als außergewöhnliche Unglücksfälle im Sinne des § 63 des Einkommensteuergesetzes darstellen, um mehr als den fünften Teil vermindert, so kann eine Herabsetzung der Gemeindeeinkommensteuern dadurch erreicht werden, daß die Steuerpflichtigen oder — soweit sie selbst durch Teilnahme an dem Kriege in der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind — deren Angehörige bei dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission gemäß

§ 63 des Einkommensteuergesetzes den Antrag auf Ermäßigung der Staatssteuern stellen. Die Ermäßigung der Staatseinkommensteuern hat die entsprechende Ermäßigung der Gemeindeeinkommensteuer ohne weiteres zur Folge (§ 36 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes). Die Königlichen Regierungen werden besonders darauf hingewiesen, daß die Anträge auf Ermäßigung der Staatseinkommensteuern nicht deshalb ablehnen dürfen, weil die betreffenden Staatssteuerbeträge auf Grund des § 70 Ziffer 1 des Einkommensteuergesetzes bereits außer Hebung gesetzt seien.

Der Finanzminister. **Der Minister des Innern.**
Im Auftrage: Heinke. Im Auftrage: Freund.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortsbehörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 14. Oktober 1914.

Der Minister des Innern. Berlin, den 9. September 1914. Nr. 572.
M. 11791. II. Ang.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist die Cholera in Podolien und in Warschau in großer Ausbreitung aufgetreten. Mit Rücksicht hierauf ersuche ich Euere Hochwohlgeboren [Hochgeboren] ergebenst, gefälligst unverzüglich die nachgeordneten Behörden anzuweisen, die gesetzliche Anzeigepflicht für Cholera in Zwischenräumen von 8 zu 8 Tagen in Erinnerung zu bringen [§ 11 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 und der dazu erlassenen preußischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904.]

Außerdem sind die nachgeordneten Behörden, soweit es nicht bereits geschehen sein sollte, auf das zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn bestehende Uebereinkommen über den Nachrichtenaustausch zwischen den deutschen und österreichischen Behörden in den Grenzbezirken über Cholera-Erkrankungen und Bekämpfungsmaßnahmen alsbald erneut hinzuweisen.

Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist von mir ersucht worden, auf diplomatischem Wege auf einen gleichen Hinweis bei den österreichisch-ungarischen Behörden hinzuwirken.

Im Auftrage gez.: Kirchner.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehenden Erlaß sofort in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Bolkenhain, den 29. September 1914.

Nr. 573. **Kriegsministerium.**
Nr. 1136/9. 14. A. 3. Berlin, den 24. September 1914.

Im Anschluß an das Telegramm vom 21. September 1914 — Nr. 1136/9 14 A 3 — wird bestimmt:

Der Vertrieb von Karten aller Maßstäbe, sobald es sich um den Verkauf in kleineren Mengen oder an Truppen, Behörden und Angehörige der Armee handelt, wird von jetzt ab freigegeben.

Beim Verkauf von Karten in größeren Mengen ist mit aller erdenklichen Vorsicht zu verfahren und erforderlichenfalls die Entscheidung der Kartographischen Abteilung der Königlichen Landesaufnahme einzuholen.

Das Königliche Generalkommando wird ergebenst ersucht, im dortigen Dienstbereich das Erforderliche zu veranlassen.

Im Auftrage. gez. Jung.

Vorstehenden Erlaß teile ich im Anschluß an die im Kreisblatt S. 491 veröffentlichte Bekanntmachung des Kriegsministeriums vom 21. September cr. zur Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 15. Oktober 1914.

Nr. 574. Es ist in Erfahrung gebracht, daß vereinzelt Mannschaften aus dem Felde zur Erholung nach Verwundung oder Krankheit sich in der Heimat aufhalten, ohne zur Kontrolle dem Bezirkskommando oder einem in der Nähe befindlichen Militärlazarett überwiesen zu sein.

Es wird gebeten, die Polizeiorgane in Stadt, Gütern und Gemeinden darauf hinzuweisen, daß solche Fälle sofort zur Kenntnis der Behörden zu bringen sind.

Jauer, den 13. Oktober 1914.

Königliches Bezirkskommando.

von Webern.

Die Ortsbehörden haben obigem Ersuchen ungesäumt nachzukommen.

Bolkenhain, den 16. Oktober 1914.

Nr. 575.

Auf Ersuchen des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien bringe ich den im hiesigen Kreise ansässigen Flußinteressenten der Katzbach, des Bobers und der Weistritz zur Kenntnis, daß die für die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 von den Interessenten gemäß § 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 zu entrichtenden Beiträge alsbald an den Gemeindevorstand abzuführen sind.

Indem ich die Beitragspflichtigen zur baldigen Zahlung auffordere, weise ich noch darauf hin, daß nach § 37 des Hochwasserschutzgesetzes die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge den öffentlichen Abgaben gleichstehen und daher wie diese im Weigerungsfalle eventl. zwangsweise beigetrieben werden können.

In Anbetracht der durch den Kriegszustand bedingten schwierigen Verhältnisse ersuche ich die Ortsbehörden, die Provinz in der Erfüllung ihrer Pflichten dadurch zu unterstützen, daß auf möglichst pünktliche Zahlung der Beiträge hingewirkt wird.

Bolkenhain, den 15. Oktober 1914.

Nr. 576.

Ich verweise hiermit auf die in Nummer 40 des Regierungsamtsblattes veröffentlichte Polizeiverordnung betr. den Verkehr mit verflüssigten und verdichteten Gasen vom 28. August 1914. Die im Ministerialerlasse vom 14. August 1905 (H. M. Bl. S. 247)

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Kesselbesitzer auf die bei der Verwendung des Anstrichmittels entstehenden Gefahren hinzuweisen.

Bolkenhain, den 19. Januar 1914.

Nr. 44. Die Gültigkeit der Wahl der Ausschußmitglieder der „Allgemeinen Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain" ist innerhalb der Einspruchsfrist nicht angefochten worden.

Die in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 20. Dezember 1913 — Nr. 522 — unter „A Ausschußmitglieder" aus der Gruppe der Arbeitgeber und aus der Gruppe der Versicherten aufgeführten Personen gelten endgültig als gewählt.

Die Gewählten haben die Annahme der Wahl erklärt.

Für Ausscheidende treten als Ersatzmänner die auf dem gleichen Wahlvorschlage noch nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung in dem Wahlvorschlage ein.

Bolkenhain, den 24. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.
von Loesch, Landrat.

Nr. 45. **Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.**
IV.
G.-Nr. I. 3/13.
95

Breslau, den 27. Dezember 1913.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien gibt auch Tuberkulöse in Krankenhäuser zur Pflege. Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann sie dies jedoch nur dann tun, wenn die Tuberkulösen eine Invalidenrente beziehen und bereit sind, während der Zeit der Krankenhauspflege und zwar mindestens auf ein Vierteljahr auf die Invalidenrente ganz oder, wenn sie Angehörige haben, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, auf die Hälfte der Rente zu verzichten. Die Versicherungsanstalt verfolgt damit den Zweck, die ansteckungsfähigen Tuberkulösen aus ihrer täglichen Umgebung, insbesondere aus ihrer Familie zu entfernen, um diese vor Ansteckung zu schützen.

zur Ausführung, der bisher geltenden Polizeiverordnung aufgestellten Grundsätze sind auch weiterhin zu beachten.

Bolkenhain, den 13. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 577. **Der Regierungspräsident.**
I. M. 1424

Liegnitz, den 13. Oktober 1914.

Bericht vom 7. d. Mts. — Nr. 6949. —

Die Familienunterstützungen nach dem Gesetze vom 28. Febr. 1888/4. August 1914 sind nicht zu gewähren, wenn und solange die zum Heeresdienste eingezogenen Mannschaften von ihren Truppenteilen zu landwirtschaftlichen Arbeiten vorübergehend nach Hause beurlaubt werden.

Der § 10 des Gesetzes bezieht sich nur auf die als krank oder verwundet, also nicht auch auf die als gesund und arbeitsfähig zeitweise in die Heimat beurlaubten Mannschaften.

gez. Freiherr von Seherr-Thoß.

Vorstehende Verfügung teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 578. Anläßlich der am 25. September erfolgten Uebersendung von Liebesgaben an die Abnahmestelle in Posen ist folgendes Schreiben eingegangen:

Posen, den 8. Oktober 1914.

Ihre Sendung Liebesgaben ist in unseren Besitz gelangt; wir sagen Ihnen und allen Gebern herzlichsten Dank.

Abnahmestelle I
freiwilliger Gaben
für das V. Armeekorps.

was ich zur Kenntnis der freundlichen Geber bringe.

Am 10. d. Mts. ist die zweite Sendung an diese Sammelstelle abgegangen. Weitere Liebesgaben werden dankend angenommen.

Bolkenhain, den 10. Oktober 1914.

Der Kriegsausschuß des Kreises Bolkenhain.
Der Vorsitzende.
von Loesch.

Die Reichstelegraphenanlagen sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich infolge der Zertrümmerung von Porzellan-Isolatoren durch Steinwürfe, ausgesetzt. Da die Benutzung des Telegraphen dadurch gestört wird, so wird auf die strafgesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen im Deutschen Reich besonders aufmerksam gemacht. Diejenigen, welche den Täter derart ermitteln und zur Anzeige bringen, daß er zur Rechenschaft gezogen werden kann, können von der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung in jedem einzelnen Falle Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mark erhalten. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn Nr. 579.

a. die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe nicht haben bestraft oder zum Ersatz herangezogen werden können,
b. die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung erfolgen kann.

Die in Betracht kommenden Bestimmungen im Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne dieser Bestimmungen fallen auch die Fernsprechanlagen. Unter fahrlässiger Beschädigung sind auch diejenigen Beschädigungen zu verstehen, welche durch Außerachtlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen beim Ausästen oder Fällen der in der Nähe von Telegraphenanlagen befindlichen Bäume verursacht werden. Für die Beteiligten empfiehlt es sich daher im eigenen Interesse, von ihrer Absicht in der Nähe von Telegraphenanlagen Ausästungen vornehmen oder Bäume fällen zu lassen, einige Tage vorher der nächsten Postanstalt Mitteilung zu machen.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Liegnitz, den 12. September 1914.

Padberg.

Nr. 580. **Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums.**

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

In der am 2. Oktober im **Landwirtschaftlichen Ministerium** abgehaltenen Sitzung der Vertreter der Kunstdüngerfabrikanten und Konsumenten-Verbände wurde festgestellt, daß zwar in den letzten Septemberwochen nach Eintritt besserer Betriebsverhältnisse auf den Eisenbahnen eine lebhafte Beförderung von Kunstdünger aller Art stattgefunden hat, daß aber seit dem Kriegsausbruch der Landwirtschaft im ganzen an Kunstdünger nur ein Bruchteil der in normalen Zeiten verfrachteten Mengen zugeführt worden ist, nämlich von Kalisalzen nur rund 36 %, von Phosphaten und Stickstoffdünger etwas mehr. Dabei ist noch nicht berücksichtigt,

daß in großen Gebietsteilen infolge des Kriegszustandes der Güterverkehr zeitweise völlig gesperrt war. In Wahrheit beträgt daher das bis jetzt der Landwirtschaft angelieferte Kunstdüngerquantum nicht mehr als ein Drittel von den in Friedenszeiten abgesetzten Mengen. Es ist dringend erwünscht, daß **im Laufe des Winters und Frühjahrs das Fehlende nachgeholt wird.**

Der Kunstdünger, der im Herbst wegen der Verkehrsschwierigkeiten nicht zu Felde kam, muß unter allen Umständen demnächst hinaus und der Winterung nachträglich als Kopfdünger verabreicht werden. Der Mangel an Eisenbahnwagen kann im allgemeinen als behoben betrachtet werden, zumal wenn sich auch der Teil der Werke, der bis jetzt der Verwendung offener Wagen noch zögernd gegenüberstand, endgültig dazu entschließt. Das zuerst von Generaldirektor Harland vorgeschlagene Verfahren der Verwendung von Dachpappe zur provisorischen Eindeckung der offenen Wagen hat sich auch in der letztverflossenen Periode starker Lieferungen vollauf bewährt. Wenn in wenigen Fällen durch das Auftreten heftiger Stürme Beschädigungen vorgekommen sind, so ändert das nichts an der Brauchbarkeit des Systems. Solche Schäden sind auch an Ladungen vorgekommen, die mit wasserdichten Plandecken eingedeckt waren. Die Eisenbahnverwaltung hat übrigens in dankenswerter Weise durch Bestellung weiterer 2000 Stück wasserdichter Decken zur Linderung des Wagenmangels beigetragen.

Mit der Tatsache eines empfindlichen Sackmangels muß man sich abfinden. Dieser Mangel wird sich im Verlauf weniger Monate noch wesentlich verschärfen.. Die Werke sind bereits mit andern einheimischen Industrien wegen Beschaffung geeigneter Ersatzgefäße für die Kunstdüngerversendung in Verhandlungen eingetreten. Außer den Ersatzstoffen für Jutefaser, wie Textilose 2c. kommen insbesondere Papiersäcke mit Gewebe-Einlage, Spahnkörbe mit Pappe-Einlage und Holztonnen in Betracht. Vor allem wird aber den Landwirten zur Behebung des Sackmangels folgendes empfohlen:

1. Der auch durch seine Billigkeit lohnende Bezug **loser** Wagenladungen für alle Kunstdüngerarten, die lose befördert werden können, namentlich für Kalisalze, aber auch für schwefelsaures Ammoniak, Superphosphat, Ammoniak-Superphosphat und Knochen-

mehl. Nur für Thomasmehl und Kalkstickstoff ist ein loser Versand nicht ratsam. Der Einwand, daß bei losen Ladungen die Verteilung unter mehreren Bestellern schwierig sei, ist nicht stichhaltig, da bei gutem Willen auch ein Abwägen in losem Zustand leicht auszuführen ist.

2. **Ausflicken** aller in landwirtschaftlichen Betrieben vorhandenen alten Säcke und ihre Ablieferung an die Düngerfabrikanten.

3. Möglichst **frühzeitige Bestellung** aller Düngerlieferungen für die Kopfdüngung während des Winters und für die Frühjahrbestellung, für letztere womöglich schon im Januar. Auch der Abruf des bestellten Düngers muß so früh als möglich erfolgen; die dem Transport dienenden Säcke müssen umgehend zurückgesandt werden, die Ware selbst ist **auf Böden lose zu lagern.** Dies hat den großen Vorteil, daß sich der Kunstdünger nicht, wie bei der Lagerung in Säcken, zu harten Klumpen zusammenballt und zum Zwecke des Ausstreuens wieder zerkleinert werden muß, sondern dauernd streufertig bleibt. Zur losen Lagerung eignen sich alle Düngemittel, auch Thomasmehl, nur bei Kalkstickstoff müssen die Haufen mit einer dünnen Schicht von Thomasmehl luftdicht abgedeckt werden. Um den Landwirten den frühzeitigen Bezug zu erleichtern, haben sich die Lieferanten bereit erklärt, die Rechnungen auf die sonst üblichen Termine auszustellen, also keine frühere Bezahlung als sonst zu beanspruchen. Auf das von den Werken schon früher geübte Verfahren, während der stillen Monate Rabatte oder Preisnachlässe zu gewähren, kann unter den heutigen Verhältnissen besonders hingewiesen werden. Damit dürften alle Bedenken gegen die frühere Bestellung und den möglichst frühzeitigen Abruf behoben sein, und es wird der bestimmten Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Landwirte den frühzeitigen Bezug zur Behebung des Sackmangels auch tatsächlich im weitesten Umfange eintreten lassen.

Da der Handel in Ausnutzung der Kriegslage in einzelnen Fällen einen ungerechtfertigt hohen Aufschlag bei der Lieferung von schwefelsaurem Ammoniak gemacht hat, wird die Festsetzung von Höchstpreisen für dieses Düngemittel erwogen. In der Ver-

sammlung sind Vorschläge für die Höhe der Sätze gemacht, die in diesem Fall Anwendung zu finden hätten.

Auf die in einer der letzten Sitzungen an die Lieferanten von Chilisalpeter gestellte Anfrage, unter welchen Bedingungen sie bereit wären, die für diese Ware abgeschlossenen Lieferungsverträge wegen der infolge des Krieges unmöglich gewordenen Lieferung auf Wunsch der Empfänger zu lösen, ist von dem Verein der Salpeterimporteure in Hamburg folgende Antwort eingegangen:

„Die Mitglieder des Vereins der Salpeterimporteure in Hamburg sind in ihrer großen Mehrheit geneigt, eventuellen Wünschen der Käufer von Salpeter betr. Lösung der Salpeterverträge für Lieferungen bis inkl. Juni 1915 entgegenzukommen; über die Bedingungen werde in jedem Falle besonders zu verhandeln sein."

Zur Begründung wird in dem Schreiben weiter ausgeführt, daß die Mehrheit der Mitglieder der Vereinigung eine reine Auflösung der Salpeterverträge anzustreben durchaus gewillt, daß es aber leider nicht möglich gewesen sei, gleichzeitig auch in Chile eine Aufhebung der Ankaufskontrakte herbeizuführen. Die Landwirte, die von dem Angebote Gebrauch machen wollen, werden gut daran tun, sich mit den Verkäufern rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Nr. 581.

Um der großen Pferdenot, soweit sie durch die Landwirtschaftskammer noch nicht beseitigt ist, zu steuern, hat sich die Kammer bereit erklärt, auch weiterhin den Ankauf russisch-polnischer Pferde zu vermitteln.

Interessenten wollen ihren Bedarf so schleunig als möglich bei ihrem zuständigen Herrn Amtsvorsteher zwecks Bestellung eines Sammeltransportes durch ihn anmelden.

Dabei wird indes bemerkt:

1. Die zur Vermittlung kommenden Pferde sind fast durchweg klein, aber zähe, genügsam und die Ackerarbeit gewöhnt; sie haben zumeist gute reine Beine.
2. Wer ein Pferd bestellt, ist auch unbedingt verpflichtet, es beim Eingang abzunehmen und den gesetzten Preis sofort

bei Abnahme bar zu bezahlen, — gleichgültig, ob ihm der Kauf genehm ist oder nicht.

3. Die Vermittlung ist lediglich Gefälligkeits- und Vertrauenssache und nur dazu bestimmt, wirkliche Not zu lindern; wer das Vertrauen dazu nicht besitzt, nimmt besser von einer Anmeldung Abstand.

Bolkenhain, den 10. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 582.

Stellvertretendes General-Kommando V. Armee-Korps.

Posen, den 3. Oktober 1914.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451 ff.) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit bezüglich der in **landwirtschaftlichen** Betrieben beschäftigten russischen Arbeiter folgendes angeordnet:

1. Für die **im Alter von 17 bis 45 Jahren** stehenden **männlichen** russischen Arbeiter fällt die Karenzzeit in diesem Jahre fort. Sie haben sämtlich den Winter über am Orte ihrer bisherigen Arbeitsstelle zu verbleiben und dürfen die Grenzen des Ortspolizeibezirks nicht ohne schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten. Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beobachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Legitimationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die neue Arbeitsstelle in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats gebunden.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sofern sich die gedachten Russen zurzeit auf einer Arbeitsstelle befinden, auf der sie bereits seit mindestens dem 1. August 1914 beschäftigt werden, sind ihre bisherigen Arbeitgeber verpflichtet, ihnen während des Winters Unterkunft und Verpflegung

zu gewähren. Hierfür ist von den russischen Arbeitern vom 1. Dezember ab eine Entschädi ung von 50 Pf. pro Kopf und Tag zu bezahlen, vorbehaltlich der Aufrechnung gegen eine etwa hinterlegte Kaution oder gegen Lohnbeträge, welche sie auf Grund eines für die Wintermonate etwa neu abgeschlossenen Arbeitsvertrages verdienen.

2. Die **unter 17 und über 45 Jahre** alten männlichen **und die weiblichen** russischen Arbeiter können, soweit sie durch Arbeitsverträge nicht gebunden sind, das Inland verlassen, sofern sie im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines **neutralen Landes** und eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind. Zur Ausreise bedürfen sie der ortspolizeilichen Beisetzung eines Vermerkes auf dem Passe: „Ausreise nach ..... ist genehmigt. Die Ortspolizeibehörde (Stempel und Unterschrift)".

3. Sobald die militärischen und die Verkehrsverhältnisse die **unmittelbare** Rückkehr der unter 17 und über 45 Jahre alten männlichen und der weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 2) nach ihrer Heimat (über die Landesgrenze) gestatten, müssen sie das Inland verlassen, wenn sie durch Arbeitsverträge nicht mehr hier gebunden sind oder wenn nicht ihre bisherigen Arbeitgeber neue Arbeitsverträge für den Winter mit ihnen abschließen. Die Rücksendung der Heimkehrenden erfolgt durch die Eisenbahnabteilung des Großen Generalstabes. Die Kosten der Heimreise trägt, soweit er vertraglich dazu verpflichtet ist, der Arbeitgeber, sonst der Heimkehrende selbst.

4. Solange die unmittelbare Heimkehr in die Heimat aus militärischen oder Verkehrsrücksichten nicht ausführbar ist, haben auch unter 17 und über 45 Jahre alte männliche sowie die weiblichen russischen Arbeiter (Ziffer 3) bis auf weiteres auf ihren bisherigen Arbeitsstellen zu verbleiben. Ebensolange greifen auch für sie und ihre Arbeitgeber die Bestimmungen unter Ziffer 1 Platz.

5. Sobald die unmittelbare Heimkehr möglich ist, wird dies bekannt gegeben werden.

6. **Grundsätzlich** und unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen wird der Beginn der diesjährigen Karenzzeit für russisch-polnische Arbeiter auf den 1. Dezember 1914 festgesetzt.

Das stellvertretende Generalkommando des V. Armeekorps.
von Bernhardi.

Nr. 583 **Anordnung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Sauen.**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 405) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das Schlachten von sichtbar trächtigen Sauen ist für die Zeit bis zum 19. Dezember 1914 verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die geschehen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde spätestens innerhalb dreier Tage nach dem Schlachten anzuzeigen.

Ferner findet das Verbot keine Anwendung auf das aus dem Auslande eingeführte Schlachtvieh.

§ 3.

Uebertretungen dieser Anordnung werden gemäß § 6 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, 6. Oktober 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. V. Küster.

Landwirtschaftskammer
für die Provinz Schlesien.
Tgb. Nr. IV. 3216/14.

Breslau X, den 12. Oktober 1914. Nr. 584.

Mathiasplatz 6.

Vom Bundesrat ist wie bekannt, unterm 11. September d. Js. ein Erlaß gegen das vorzeitige Schlachten von Rindvieh, und unterm 6. Oktober vom Herrn Landwirtschaftsminister in Ergänzung dazu eine Anordnung, betreffend das Schlachten von tragenden Sauen ergangen. Um diesen Bestimmungen eine erfolgreiche und nachhaltige Wirkung zu verschaffen, anderseits um etwaigen Härten der Bestimmungen zu begegnen, sind die Landwirtschaftskammern ersucht worden, vermittelnd bei dem Kauf und Verkauf von solchem Vieh mitzuwirken, das jenen Bestimmungen noch nicht zum Schlachten, wohl aber zum Weiterfüttern und zur Aufzucht verkauft werden darf. In Heft 40 und 41 der Zeitschrift der Kammer ist Näheres darüber enthalten.

Es wird sich nun in der Hauptsache und zunächst darum handeln, eine Sammel- und Ausgleichstelle für verkäufliches Vieh zu schaffen. Die schlesische Kammer will eine solche Einrichtung für den Gesamtumfang der Provinz an der Hauptgeschäftsstelle in Breslau treffen. Organisatorisch notwendig wird aber für die Arbeit ein Unterbau, denn intensiv wirksam wird nur eine örtliche Einrichtung sein, wenn sie, von den Herren Landräten freundlichst in die Hand genommen würde. Es dürfte sich empfehlen, für Angebot und Nachfrage folgende Angaben zu fordern und dementsprechend die Liste aufzustellen: Tiergattung (Pferd, Rind, Schwein usw.) — Geschlecht — Alter — Farbe (wenn reinrassig, auch Rasse) — Gewicht — ist der Ort seuchenfrei — Name und Wohnort des Käufers bezw. Verkäufers.

Die Landwirtschaftskammer wendet sich daher an alle Herren Landräte mit der ergebenen Bitte, eine solche im Interesse der Allgemeinheit liegende Vermittelungsstelle auf dem Landratsamt einrichten zu lassen und zur Veröffentlichung auch das Kreisblatt oder sonstige Organe zu gewinnen. Sollte irgendwo dann Angebot oder Nachfrage nennenswert überwiegen, so würde die Landwirtschaftskammer hiervon zu benachrichtigen sein, die dann einen Ausgleich von Kreis zu Kreis schaffen würde.

Der Vorsitzende,
gez. von Klitzing.

Von jetzt ab wird auch der zurückbleibenden Familie sowohl der Kinderzuschuß sowie die Hälfte der Rente während der Zeit der Aufnahme des Vaters oder der Mutter belassen. In Fällen, in denen nur die Mutter oder der Vater allein noch lebt und Kinder vorhanden sind, werden die Gemeinden ersucht, gegen Uebertragung der Hälfte der Rente die Fürsorge für die Kinder zu übernehmen.

J. V.

Unterschrift.

Vorstehende Mitteilung der Landesversicherungsanstalt mache ich den Gemeindebehörden mit dem Ersuchen bekannt, den in Betracht kommenden Rentenempfängern zu empfehlen, von dem Angebote der Versicherungsanstalt Gebrauch zu machen und auch ihrerseits die Familien der Rentenempfänger, soweit erforderlich, zu unterstützen, damit der in Pflege genommene Rentenempfänger nicht aus Sorge um die Familie das Krankenhaus vorzeitig verläßt, zumal auch durch die Unterbringung von schwerkranken Tuberkulösen eine wesentliche Entlastung der Armenverwaltung herbeigeführt wird.

Bolkenhain, den 20. Januar 1914.

Auf Ersuchen des Herrn Landeshauptmanns von Schlesien bringe ich zur Kenntnis der Flußinteressenten der Weistritz im hiesigen Kreise, daß die für die Zeit vom 1. Oktober 1913 bis 31. März 1914 von den Interessenten gemäß § 29 des Gesetzes vom 3. Juli 1900 zu entrichtenden Beiträge alsbald an den Gemeindevorstand abzuführen sind. Nr. 46.

Indem ich die Beitragspflichtigen zur baldigen Zahlung auffordere, weise ich noch darauf hin, daß nach § 37 des Hochwasserschutzgesetzes die nach dem Kataster zu leistenden Beiträge den öffentlichen Abgaben gleichstehen und daher wie diese im Weigerungsfalle eventl. zwangsweise beigetrieben werden können.

Bolkenhain, den 21. Januar 1914.

Vorstehendes Schreiben der Landwirtschaftskammer teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit und bemerke, daß ich dem Wunsche der Landwirtschaftskammer entsprechend eine Vermittelungsstelle auf dem hiesigen Landratsamte eingerichtet habe.

Bei Angebot bezw. Nachfrage sind die im vorstehenden Schreiben als erforderlich bezeichneten Angaben der Vermittelungsstelle mitzuteilen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Viehhalter auf die vorerwähnte Einrichtung aufmerksam zu machen, mit dem gleichzeitigen Hinweise, daß durch die Inanspruchnahme der Vermittelungsstelle keinerlei Kosten entstehen.

Bolkenhain, den 14. Oktober 1914.

Nr. 585.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 19: (Fillières am 22., Reménoncourt und Ronoray am 24. 8. und Consenvoye am 1. 9. 1914.) Wehrmann Richard Binner (Würgsdorf) vermißt, Gefreiter Hermann Schubert (Ruhbank) vermißt, Wehrmann Wilhelm Opitz (Merzdorf) vermißt.

Dragoner-Regt. Nr. 8: (Rochefort am 16. Mont Père am 25. 8., Hautevesme am 9. und Fèreen-Tardenvis am 11. 9. 1914.) Unteroffizier Wilhelm Schmidt (Alt Reichenau) leicht verwundet.

Feld-Art.-Regt. Nr. 18: (Goudé vom 13. bis 19. 9. 1914.) Gefreiter Paul Müssig (Rohnstock) leicht verwundet.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 6: Unteroffizier Paul Volkmann (Langhelwigsdorf) bisher vermißt, ist verwundet.

Landwehr-Inf.-Reg. Nr. 7: (Gefechte im Osten vom 4. 8. bis 16. 9. 1914, Orte nicht angegeben, Biskupice am 8. und Janow am 12. 9. 1914.) Wehrmann Oswald Weberschock (Bolkenhain) vermißt, Wehrmann Heinrich Bahr (Dätzdorf) vermißt, Wehrmann Heinrich Böhm (Alt Reichenau) verwundet, Wehrmann Hermann Ritsch [Nimmersath] vermißt, Wehrmann Gustav Raupach [Alt Röhrsdorf] vermißt, Wehrmann Hermann Wittig [Simsdorf] verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 10: [Binarville vom 15. 9. bis 1. 10. 1914.] Reservist Gustav Scholz [Simsdorf] tot.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 20: [Tarnowka am 9. 9. 1914.] Unteroffizier Paul Heptner [Wederau] vermißt.

Garde-Kürassier-Regt: [Marbaise und Essises vom 26. 8. bis 10. 9. 1914.] Gardekürassier Emil Heppner [Alt Reichenau] vermißt.

1. Garde-Ulanen-Regt: [Houx am 15, Dinant am 20., Vailly vom 28. 8. bis 13. 9. und Branches am 2. und 3. 9. 1914.] Ulan Alfred Walter [Nieder Baumgarten] leicht verwundet.

Bolkenhain, den 16. Oktober 1914.

Nr. 586.

Diejenigen Schulvorstände, welche mit der Erledigung meines Rundschreibens vom 12. Dezember 1904 — J.-Nr. 5770 — betreffend Einsendung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Schulkassenrechnung für 1913 noch im Rückstande sind, ersuche ich nunmehr um baldgefl. Berichterstattung.

Bolkenhain, den 15. Oktober 1914.

Nr. 587.

Die Herren Gemeindevorsteher weise ich darauf hin, daß nach § 7 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 betreffend die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien, eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienste verpflichteten zu führen und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen ist.

Bolkenhain, den 15. Oktober 1914.

Nr. 588. Der Königliche Kreistierarzt Nicolaus in Bolkenhain ist zum Heeresdienst einberufen worden.

Seine Vertretung in veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sowie bezüglich der Ergänzungsfleischbeschau erfolgt in den Amtsbezirken Wolmsdorf, Langhelwigsdorf, Wederau, Rohnstock, Kauder, Schollwitz und der Stadt Hohenfriedeberg durch den Königlichen Kreistierarzt in Jauer und in dem Amtsbezirken Alt Reichenau, Giesmannsdorf, Wernersdorf, Rudelstadt, Nimmersath, Röhrsdorf, Würgsdorf, Baumgarten und der Stadt Bolkenhain durch den Königlichen Kreistierarzt in Landeshut.

Bolkenhain, den 12. Oktober 1914.

Nr. 589.

Viehseuchen.

Schweinepest: Ausgebrochen in Wernersdorf.

Bolkenhain, den 12. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 590.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Alt Röhrsdorf ist der Bauergutsbesitzer Wilhelm Fritsche zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Wolmsdorf ist der Stellenbesitzer Friedrich Ludewig zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Saatenstand Anfang Oktober 1914.

Nr. 591.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .											
Sommerweizen . . .											
Winterspelz (Dinkel[1]) .											
Winterroggen . . .											
Sommerrogen . . .											
Wintergerste											
Sommergerste . . .											
Hafer											
Erbsen											
Acker- (Sau-) bohnen .											
Wicken											
Kartoffeln	2,9	3,2					6	1			
Zuckerrüben	2,8	3,2						2		1	
Futterrüben	2,7	3,0			1	1	3	2			
Winterraps u. -Rübsen											
Flachs (Lein) . . .											
Klee[1])	2,9	3,2					3		3	1	
Luzerne	2,6	3,3					2		1		
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen[2])	2,5	2,9							2		
Andere Wiesen . . .	2,8	3,2					2		2		

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I B c 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J}}$

[1]) auch mit Beimischung von Gräsern. — [2]) Rieselwiesen.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 43. Bolkenhain, den 26. Oktober **1914.**

Telegramm.

Nr. 592.

Ersatztruppenteile sind anzuweisen, daß sie Privatpakete für im Felde stehende Empfänger annehmen müssen, gemäß § 23 Feldpost D. O. Weiterbeförderung erfolgt als Militärgut. Ersatztruppenteile veranlassen die Transportanmeldungen bei zuständiger Linien-Kommandantur gemäß § 31, 11 Militärtransportordnung und § 53 Bekleidungsordnung 1. Teil.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Kriegsministerium.
Nr. 2207/9. 14. A. 3.

Berlin, den 1. Oktober 1914.

Nr. 593.

Paketbeförderung.

Um für die Allgemeinheit die Möglichkeit zu schaffen, den im Felde stehenden Offizieren und Mannschaften Pakete mit Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken, vor allen mit wärmenden Unterzeug, zu übersenden, sollen Privatpäckereien nach dem Feldheer, zunächst versuchsweise, nach einem besonderen, zwischen Kriegsministerium und Reichspost vereinbarten Verfahren zugelassen werden. Die Post nimmt die Pakete an und befördert sie bis zu einem der in Deutschland von der Militärverwaltung eingerichteten Paketdepots. Von da aus übernimmt die Militärverwaltung die Weiterbeförderung der Pakete bis zu den Truppenteilen.

Die Versendungsbedingungen sind folgende:

1. Die innerhalb des deutschen Reichs aufzuliefernden Pakete dürfen lediglich Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke enthalten

und dürfen das Höchstgewicht von 5 kg nicht überschreiten. Einschreib und Wertpakete sind nicht zulässig. Die Verpackung der Pakete muß fest und so dauerhaft sein, daß sie den Fährlichkeiten eines längeren Transports (Druck-Nässe) widerstehen kann. Zur Verpackung sind deshalb Holzkisten oder starke Pappkartons oder Säckchen aus fester Leinwand zu verwenden. In jedem Falle empfiehlt es sich außerdem, den Inhalt durch Umhüllung mit Oelpapier zu schützen. Die Sendungen müssen gut vernagelt oder fest verschnürt oder dauerhaft zugenäht sein.

2. Die Pakete müssen mit der genauen Adresse des Empfängers unter Angabe der Kompagnie usw., des Regiments, der Division, des Armeekorps versehen sein und die Aufschrift des zuständigen Paketdepots enthalten. Als Paketdepots kommen die in der nachstehenden Uebersicht aufgeführten Orte in Betracht.

Verzeichnis der Paketdepots.

Es sind zu senden	
nach (Ort)	für Angehörige derjenigen Truppenteile, die dem Verband des nachstehen Armeekorps oder Reservekorps mit gleicher Nr. oder Bezeichnung angehören.
Liegnitz.	V. Armeekorps.

Vorstehende Verfügungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bolkenhain, den 19. Oktober 1914.

Der Regierungspräsident.
I. C. 21. Nr. 5595.

Liegnitz, den 15. Oktober 1914.

Nr. 594.

In dem Verlage von Karl Heimann in Berlin ist Heft 10 der Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt „Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend" bearbeitet von Dr. Hertha Siemering (47 Seiten) zum Preise von 40 Pfg. erschienen.

Das Buch, das die Leitsätze zur Frage der Pflege der schulentlassenen weiblichen Jugend, die Stellung der Pflege der weiblichen Jugend innerhalb der Erziehung unseres Volkes und als Anhang, die bisherige Arbeit auf dem Gebiet der Pflege der weiblichen Jugend enthält, kann zur Anschaffung sehr empfohlen werden.

Ich ersuche ergebenst, die Mitglieder der Kreis- und Ortsausschüsse für Jugendpflege, sowie die Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen hiervon Nachricht zu geben.

J. A.: v. Stockmar.

Vorstehende Verfügung teile ich zur Kenntnis der beteiligten Kreise mit.

Bolkenhain, den 19. Oktober 1914.

Nr. 595.

Auf Ersuchen des Staatssekretärs des Reichsmarineamts macht das stellvertretende Generalkommando des 6. Armeekorps in Breslau bekannt: Nicht mehr wehrpflichtige, sich aber see- oder garnisondienstfähig fühlende Marine-Offiziere, Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, die während des Krieges eintreten wollen, werden aufgefordert, sich schriftlich zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht schon bei ihren früheren Meldungen von den Frontstellen abgewiesen worden sind. Die Offiziere haben ihre Gesuche an das Stationskommando, die Deckoffiziere und Vizedeckoffiziere an ihren früheren Marineteil zu richten. Auf Wunsch werden solche sich freiwillig Meldende im Garnisondienst der Marine verwendet werden.

Erläuternd wird bemerkt, daß die mit Pension verabschiedeten Deckoffiziere nicht mehr wehrpflichtig sind, selbst wenn sie versehentlich durch Ueberweisungsnationale überwiesen sein sollten (Marineordnung S. 233 Ziffer 24 Deckblatt 61.)

Bolkenhain, den 24. Oktober 1914.

Nr. 596. **Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.**

2. Garde-Regiment: Namur und St. Gérard am 23., St. Quentin und Le Sourd am 29. 8., La Fère Champenoise vom 6. bis 9., Châlons-sur-Marne vom 7. bis 11. und Lavannes und Witry am 24. 9. 1914: Unteroffizier der Reserve Gustav Schrammel, Ober-Hohendorf — schwer verwundet.

Brigade-Ersatz-Bataillon Nr. 21: Tarnawka: Reservist Paul Wiesner, Simsdorf — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 22: Cutry am 22., Longnyon am 24. 8., Romagne am 2., Ippecourt am 6., Autrécourt am 9., St. André am 10., Verger am 18. und Monffaucon am 23. und 24. 9. 1914: Unteroffizier Gustav Erler, Quolsdorf — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 81: Courcy vom 16. bis 20. 9. 1914: Musketier Richard Liebich, Alt-Reichenau — tot.

Füsilier-Regiment Nr. 35: Cour de Soupir am 14. und Certeaux vom 16. bis 20. 9. 1914: Füsilier Johann Bogniewski, Giesmannsdorf — schwer verwundet.

Jäger-Bataillon Nr. 3: Crepy en Valois am 1., Morentrue am 8. und 9., Le Pontvonge am 15. und 16. und Perrière vom 13. bis 25. 9. 1914: Jäger Alfred Springer, Falkenberg — tot.

Grenadier-Regiment Nr. 6: Thillot und Côtes Lorraines am 21., St. Renny und Dommartin am 22., Côtes

Lorraines vom 22. bis 30. und Vaux vom 26. bis 30. 9. 1914: Füsilier Paul Raupach II, Alt-Röhrsdorf — schwer verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 55: Namcel vom 14. bis 20. 9. 1914: Wehrmann Robert Jacob, Hohenhelmsdorf — schwer verwundet.

Grenadier-Regiment Nr. 7: Vaux vom 24. bis 29., Côtes vom 25. bis 29. und Verdun am 24. und 30. 9. 1914: Grenadier Gustav Worbs, Thomasdorf — vermißt; Gefreiter Josef Drescher, Alt-Reichenau — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 10: Chemières am 22. 8., Romagne am 2., Rarécourt am 6., Drillancourt am 16. und Monffaucon am 23. und 27. 9. 1914: Wehrmann Paul Porrmann, Schweinz — tot; Hermann Walter, Alt-Reichenau —, vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 11: Gefechte im Westen am 23. und 24., Orte nicht angegeben, und Malancourt am 30. 9. 1914: Gefreiter Gustav Adolph, Wernersdorf — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 154: Côtes Lorraines vom 24. bis 29. 9. 1914: Reservist Richard Seidel, Hohenhelmsdorf — tot; Reservist Wilhelm Neumann, Hohenfriedeberg — tot; Reservist Hermann Rücker, Wernersdorf — schwer verwundet; Reservist Paul Kügler, Bohrauseifersdorf — tot; Reservist Wilhelm Schwarzer, Ruhbank — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 28: Douchéry am 26. 8., Tahure vom 17. bis 20. u. am 25. u. 26., Vitry am 6. 9. u. 13. und Perthes am 26. 9. 14: Reservist Josef Kadenbach, Alt-Reichenau — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 47: Verdun vom 22. bis 28., Deuxnouds am 23., Bois de Lamorville und Côtes Lorraines am 24. und Bois des Chevaliers am 28. 9. 14: Musketier Heinrich Langer, Wernersdorf — verwundet.

Nr. 47. Am 2. und 3. Februar 1914 findet an den Abteilungen für Agrikulturchemie und Meliorationswesen des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg ein Vortragskursus für praktische Landwirte statt.

Das Honorar für den Kursus beträgt 5 Mark. Nähere Auskunft über den Kursus erteilt der Direktor des Instituts.

Bolkenhain, den 17. Januar 1914.

Nr 48. Höheren Orts ist bestimmt worden, daß die Herren Gemeinde-Vorsteher bei der Ueberwachung des landschaftlichen Rustikal-Kredits heranzuziehen sind. Die Herren Gemeinde-Vorsteher ersuche ich demzufolge, alle Verwüstungen landschaftlich beliehener Grundstücke oder Pfändungen von Gutszubehör innerhalb ihrer Gemeinden mit möglichster Beschleunigung der Fürstentums-Landschaft zu Jauer anzuzeigen.

Bolkenhain, den 16. Januar 1914.

Nr. 49. Der Jagdpächter Elsner in Quolsdorf beabsichtigt in dem Rustikaljagdbezirk I Quolsdorf (Oberdorf) zur Vertilgung des Raubzeuges in der Zeit vom 25. Januar bis 10. März 1914 Giftbrocken auszulegen.

Bolkenhain, den 21. Januar 1914.

Nr. 50. Nachdem die Maul- und Klauenseuche in Stanowitz, Kreis Striegau, erloschen ist, wird meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 6. November 1913 — Kreisblatt 1913 Nr. 453 — hiermit aufgehoben.

Bolkenhain, den 21. Januar 1914.

Nr. 51. **Viehseuchen.**

Maul- und Klauenseuche: Erloschen in Stanowitz, Kreis Striegau.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Girlachsdorf u. Rohnstock.

Schweinepest: Erloschen in Langhelwigsdorf, Dätzdorf und Girlachsdorf.

Bolkenhain, den 24. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Feldart.-Regiment Nr. 48: Sompuis 8. u. 9. 9., Prosnes 14. 9., Juvincourt am 16. u. 20. 9. 14: Unteroffizier der Reserve Alfred Riedel, Kauder -- schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 50: Jonville am 19. und 20., St. Maurice, Dompierre-aux-Bois, Soncy, Verdun und Côte-Sorraine vom 20. 9. bis 2. 10. 1914. Musketier Oswald Kramer, Rohnstock — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 154: Côtes-Lorraines, Grande Aranchée de Colonne und St. Rénny vom 24. bis 30. und Dommartin am 26. 9. 1914. Reservist Alfred Richter, Girlachsdorf — tot; Reservist Wilhelm Rolke, Würgsdorf — schwer verwundet; Reservist Paul Krause, Merzdorf -- leicht verwundet; Reservist Oskar Weise, Rohnstock — schwer verwundet; Offizier-Stellvertreter Vizefeldwebel Friedrich Oels, Würgsdorf — tot; Reservist Karl Gustav Friede, Hohenpetersdorf — leicht verwundet; Unteroffizier Georg Dehnke, Bolkenhain — schwer verwundet; Reservist Gustav Kahl, Alt Reichenau — leicht verwundet, bei der Truppe verblieben; Reservist Martin Schmidt, Alt Reichenau — tot; Reservist Oskar Pauser, Nieder Baumgarten — leicht verwundet; Gefreiter Richard Mai, Hohenpetersdorf — schwer verwundet; Gefreiter d. R. Gustav Winkler II, Hausdorf — tot; Reservist Hermann Tänzer, Hausdorf — schwer verwundet.

Nr. 597. Nach § 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 — Ges.-S. S. 241 — betreffend die Vermögens-Verwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, beziehungsweise Artikel 7 der dazu ergangenen Geschäftsanweisung — außerordentliche Beilage zu Nr. 37 des Amtsblattes für 1878 — scheiden am 1. Oktober d. Js. die im Jahre 1908 gewählten Kirchenvorsteher und Kirchen-Gemeindevertreter aus.

Indem ich diese Bestimmung den sämtlichen Vorständen der katholischen Gemeinden des Kreises in Erinnerung bringe, ersuche

ich die Kirchenvorstände, die hiernach erforderlich werdenden Ergänzungswahlen, sofern dies nicht bereits geschehen, baldigst herbeizuführen.

Sodann ersuche ich, mir bis spätestens **15. Januar 1915** eine Nachweisung, welche sämtliche alsdann vorhandenen Mitglieder

a) des Kirchenvorstandes,

b) der Kirchengemeindevertretung

nach Vor- und Zuname 2c. enthält, einzusenden.

Wegen der bei den Wahlen sowie bei der Aufstellung der fraglichen Nachweisung zu beachtenden Bestimmungen nehme ich auf die Kreisblattverfügung vom 12. August 1890 — Nr. 421 — Bezug.

In der Nachweisung sind die neugewählten Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter rot zu unterstreichen. Sollten für einzelne der im Jahre 1911 gewählten Kirchenvorsteher und Kirchengemeindevertreter auf Grund des § 34 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 Ersatzwahlen vorzunehmen gewesen sein, so bitte ich dies in der Nachweisung besonders zu vermerken, auch anzugeben, für wen die Ersatzwahl erfolgt und wodurch das Ausscheiden des betreffenden Kirchenvorstehers oder Gemeindevertreters veranlaßt worden ist. Kirchenkassen-Rendanten, welche dem Kirchenvorstande nicht als Mitglieder angehören (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes), sind am Schlusse der Nachweisung aufzuführen.

Bolkenhain, den 20. Oktober 1914.

Nr. 598.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich erneut auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 28. September cr. (Kreisbl. S. 473), betr. die Schlesische Kriegsversicherung, aufmerksam mit dem Ersuchen, diese Einrichtung im Interesse der Hinterbliebenen der Gefallenen tatkräftig zu fördern.

Die vom Herrn Landeshauptmann s. Zt. dorthin unmittelbar übersandten Plakate ersuche ich, falls noch nicht geschehen, unge-

säumt zum Aushang zu bringen. Die den Sendungen beigelegten Empfangsbestätigungen sind dem Herrn Landeshauptmann sofort ausgefüllt zurückzusenden.

Bolkenhain, den 19. Oktober 1914.

Nr. 599. Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 5. März 1887 — Nr. 97 — betreffend Einreichung der Nachweisung der Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen der Ritter und Inhaber Kgl. Preußischer Orden und Ehrenzeichen, noch im Rückstande sind, werden an die **sofortige** Einreichung erinnert.

Bolkenhain, den 19. Oktober 1914.

Nr. 600. Nach Mitteilung des Direktors der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Berlin-Dahlem wird der Unterricht an der Anstalt trotz des Krieges fortgesetzt. Etwaige Anmeldungen für den zweijährigen Lehrgang können noch Berücksichtigung finden.

Bolkenhain, den 22. Oktober 1914.

Nr. 601. Ich mache auf den in Nr. 42 des diesjährigen Reg.-Amtsblattes (S. 417 ff.) veröffentlichten Erlaß des Königl. Kriegsministeriums vom 10. Oktober cr. — J.-Nr. 302/10. 14. C 3 — betr. Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß des Krieges 1914 hiermit noch besonders aufmerksam.

Bolkenhain, den 22. Oktober 1914.

Nr. 602. Der Verkauf von Jagdmunition darf künftig an alle Personen erfolgen, welche den Jagdschein vorlegen.

Bolkenhain, den 20. Oktober 1914.

Bekanntmachung.

Nr. 603.

Die Meldeämter Bolkenhain und Schönau a. K. werden mit dem 25. d. Mts. bis auf weiteres aufgehoben.

Alle Meldungen sind beim Hauptmeldeamt Jauer (Stabsgebäude der neuen Kaserne, Zimmer Nr. 18) zu erstatten.

Königliches Bezirkskommando Jauer.

Die Ortsbehörden ersuche ich, dies alsbald zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 21. Oktober 1914.

Viehseuchen.

Nr. 604.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Rohnau Kreis Landeshut.

Bolkenhain, den 24. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Der Minister des Innern.
I E. 2979.

Berlin, den 17. Oktober 1914.

Nr.

Da es im staatlichen Interesse liegt, daß die Angehörigen aller Kriegsteilnehmer, welche im Felde fallen oder im Lazaretten versterben, eine amtliche Nachricht von dem Todesfalle seitens des Standesamts erhalten, welches den Todesfall beurkundet hat, bestimme ich, daß die Standesämter von allen derartigen, während der Dauer des Krieges erfolgenden Eintragungen den Angehörigen einen beglaubigten Auszug kostenfrei zusenden.

Als Angehörige im Sinne dieser Anordnung kommen in Betracht:

1. bei unverheirateten Personen der Vater bezw. die Mutter;
2. bei Verheirateten die Ehefrau, sofern sie noch lebt, andern-

falls ebenfalls die Eltern des Verstorbenen, sofern sie noch am Leben sind.

In allen Fällen erfolgt die Zusendung des Auszuges nur, wenn die Angehörigen aus dem Inhalte der standesamtlichen Eintragung ersichtlich sind.

Ich ersuche diese Anordnung den Standesbeamten alsbald bekannt zu geben.

Im Auftrage. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß teile ich den ländlichen Herren Standesbeamten zur genauen Beachtung mit.

Bolkenhain, den 23. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 606.

Posen, den 21. Oktober 1914.

Ihre Sendung Liebesgaben vom 10. Oktober ist in unseren Besitz gelangt; wir sagen Ihnen und allen Gebern herzlichsten Dank.

Abnahmestelle I
freiwilliger Gaben
für das V. Armeekorps.

Vorstehendes Dankschreiben bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

An Barbeträgen für Liebesgaben sind bisher eingegangen: aus Bolkenhain 9,50 Mark, aus den Gemeinden Rohnstock 32 Mark, Bohrauseifersdorf 62,65 Mark, Einsiedel 30 Mark, Würgsdorf 51 Mark, Wernersdorf 56 Mark, Wiesau 21,50 Mark, Hohenhelmsdorf 68,60 Mark, Neu Röhrsdorf 18,85 Mark, Alt

Röhrsdorf 232,75 Mark, aus dem Gutsbezirk Alt Röhrsdorf 14,50 Mark und dem Kalkwerk Töppich 20 Mark.

Weitere Liebesgaben werden dankend angenommen.

Bolkenhain, den 23. Oktober 1914.

Der Kriegsausschuß des Kreises Bolkenhain.

von Loesch.

Nr. 607.

Die mit der Einreichung der Hundesteuerliste nebst Zu- und Abgangsliste noch rückständigen Ortsbehörden werden hieran erinnert. Unter Bezugnahme auf § 2 Absatz 1 der Steuerordnung weise ich gleichzeitig daraufhin, daß der Zeitpunkt der Steuerpflicht der in Zugang gekommenen Hunde in der Zugangsliste genau anzugeben ist.

Bolkenhain, den 23. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Nr. 608.

Seitens des Generalkommandos XXV. Reserve-Korps ist aus Anlaß der Uebersendung von Ferngläsern folgendes Schreiben eingegangen, das ich hiermit zur Kenntnis der Spender bringe: „Mit bezug auf das dortige Schreiben vom 5. d. Mts. — Tgb. Nr. 5711 dankt das Generalkommando für die übersandten 6 Stück Ferngläser im Namen der unterstellten Truppenteile bestens und bittet diesen Dank den gütigen Spendern gefl. übermitteln zu wollen."

Bolkenhain, den 22. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 609.

Viehmarkt in Landeshut.

Mit Rücksicht auf die in verschiedenen Teilen der Provinz erfolgte Feststellung der Maul- und Klauenseuche und die hiermit

verbundene Gefahr ihrer Weiterverbreitung wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem auf

Dienstag den 3. November d. Js.

in Landeshut festgesetzten Viehmarkte verboten.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um baldige weitere Bekanntgabe in ortsüblicher Weise.

Landeshut, den 21. Oktober 1914.

Der Landrat.

Moritz.

Nr. 610.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Quolsdorf ist der Gutsbesitzer Wilhelm Wittwer zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 43a. Bolkenhain, den 27. Oktober 1914

Betr. Einkommens-Erklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld sowie der Empfänger von Pensionsbeihilfen und Alterszulagen. Nr. 611.

Die nach dem Erlaß vom 4. 10. 1911 Nr. 1003/9. 11. C 2 (Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Seite 405) von den nebenbezeichneten Empfängern abzugebenden Einkommenserklärungen sind vom Rechnungsjahre 1914 an bis auf weiteres nicht mehr bei den Behörden usw., die die Bescheinigungen unter den Jahresquittungen aufzustellen haben, zurückzubehalten, sondern den Rechnungsbelegen beizufügen und bei der Rechnungsprüfung mit den Bescheinigungen auf der Jahresquittung zu vergleichen.

Hierbei wird noch folgendes bemerkt:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß vielfach, namentlich bei den Empfängerinnen von Witwenbeihilfen (§ 17 Gesetz 01. und § 27 Gesetz 07.) dadurch Ueberhebungen stattfinden, daß die Kassen der Ziffer 3 des erwähnten Erlasses nicht die nötige Beachtung zuteil werden lassen.

Teils bleibt das in den Jahresquittungen oder Einkommenserklärungen angegebene höhere Jahreseinkommen gänzlich unbeachtet, teils erfolgt eine anderweitige Regelung des Bezuges erst verspätet.

Um Vorkommnissen dieser Art für die Zukunft möglichst vorzubeugen, empfiehlt es sich, daß alle in Frage kommenden Be-

hörden und Beamten alljährlich rechtzeitig auf die Ziffer 3 des Erlasses vom 4. Oktober 1911 Nr. 1003/9. 11. C 2 und damit auf eine sorgfältige Prüfung oder Nachprüfung der Einkommensbescheinigung auf den Jahresquittungen hingewiesen werden.

Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Kassen, insbesondere auch die Stadthaupt-, Gemeinde- und außerpreußischen Landeskassen usw. in jedem Falle von der zu beachtenden Einkommensgrenze Kenntnis erhalten, da andernfalls eine Prüfung nach der angegebenen Richtung hin überhaupt nicht möglich wäre.

Die zur Mitteilung an die nachgeordneten Zahlungsstellen erforderlichen Abdrucke dieses Erlasses sind beigefügt.

Berlin, den 3. August 1914.

Kriegsministerium.

J. A.: v. Aschoff.

Nr. 612. **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.**
Gesch.-Nr. I B 1 b 5183 II. Ang.
I A III e 10101.
III 10477.

Berlin den 6. Oktober 1914.

Blattbrand der Gurken (Corynespora Melonis)

Indem ich auf den in Nr. 28 Jahrg. 1914 des Handelsblattes für den deutschen Gartenbau erschienenen Aufsatz über den „Blattbrand der Gurken und die gegen ihn zu treffenden Maßnahmen" aufmerksam mache, stelle ich anheim, auf eine geeignete Belehrung der beteiligten Kreise hinzuwirken. Die Uebertragung des Blattbrandes der Gurken mit dem Saatgut läßt sich durch Entseuchung des Saatgutes mit Hilfe von Formalin verhüten, auch wird sich bei einiger Sorgfalt eine ausbrechende Seuche bald unterdrücken lassen.

J. A. gez. Wesener.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit. Die Ortsbehörden ersuche ich, um geeignete Belehrung der beteiligten Kreise.

Bolkenhain, den 26. Oktober 1914.

Der Minister des Innern.
IVb. Nr. 2490.

Berlin, den 15. Oktober 1914. Nr. 613.

Unter Hinweis auf die in Nr. 205 des Reichsanzeigers vom 1. September 1914 veröffentlichte Bekanntmachung mache ich Euere Hochgeboren (Hochwohlgeboren) ergebenst darauf aufmerksam, daß Anträge auf Auskunftserteilung über im **feindlichen** Auslande befindliche Deutsche sowie auf Ueberweisung von Geld an derartige Deutsche unmittelbar an die Zentral-Auskunftsstelle für Auswanderer in Berlin W. 35, Am Karlsbad 9/10, zu richten sind.

Im Auftrage.

Unterschrift.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 614.

Maul- und Klauenseuche.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

In **Nieder-Kunzendorf** hiesigen Kreises bildet **das Gehöft des Stellenbesitzers Heinrich Gehl einen Sperrbezirk,** für den folgende Maßnahmen zu gelten haben:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit der Maßgabe, daß **in dringenden Fällen** die

Die mit der Einreichung der Nachweisung des der Berechnung der Kreissteuer zu Grunde zu legenden Gesamtsteuersolls noch rückständigen Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände werden an baldige Vorlage derselben erinnert. Nr. 52.

Bolkenhain, den 21. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Einteilungsliste

der Beschäler des Königlichen Niederschlesischen Landgestüts zu Leubus, welche während der Deckperiode 1914 in dem Regierungsbezirke Liegnitz stationiert werden. Nr. 53.

Dieselben werden den Marsch nach den Stationen am 1. Februar antreten.

Nummer.	Stations-		Des Hengstes				Bemerkungen.
	Kreis.	Ort.	Name.	Farbe.	Rasse.	Deckpreis Mark	
1	Goldberg-Haynau	Ober-Michelsdorf	Alarm	Fuchs	Ostfriese	12	
			Erzlump	braun	Oldenburger	12	
2	"	Pilgramsdorf	Seestern	Fuchs	Belgier	15	
			Cacao	rotbraun	Oldenburger	12	
			Dorn	schwarzbr.	"	12	
3	Hirschberg	Hirschberg	Diamant	braun	Oldenburger	12	
			Blitz	"	"	12	
			Jonathan	Eselhengst	Eselhengst	10	v. 1. 2.—15. 3. 1914
4	Jauer	Poischwitz	Gaukler	Kohlfuchs	Rhein.-Belg.	15	
			Condor	schwarzbr.	Oldenburger	12	
5	Landeshut	Landeshut	Schattentanz	hellbraun	Oldenburger	12	
			Draufgänger	braun	"	12	
6	Liegnitz	Crayn	Grog	Fuchs	Rhein.-Belg.	15	
			Eljen	schwarzbr.	Oldenburger	12	
			Nachtwächter	dunkel braun	"	12	
7	"	Seifersdorf	Granit	Fuchs	Rhein. Belg.	15	
			Askanier	braun	Oldenburger	12	
			Zelter	"	"	12	

Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden kann.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

3. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

5. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt das insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

6. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

7. Die Abgabe ungekochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleichzuachten.

8. Zur Abgabe von Futter- oder Streuvorräten, sowie zur Abführung von Dünger und Jauche ist **eine besondere Genehmigung** erforderlich.

9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

10. Wolle darf nur in Säcken verpackt ausgeführt werden.

11. Von einer **polizeilichen Tötung** seuchenkranker oder verdächtiger Tiere wird **abgesehen.** Mit den etwa zur Schlachtung

gelangenden seuchenkranken oder -verdächtigen Klauentieren, desgleichen mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

12. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum, sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

13. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

14. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

15. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

Von der Bildung eines Beobachtungsgebiets um den Sperrbezirk wird abgesehen. Dagegen wird für **Gut und Gemeinde Nieder-Kunzendorf und Gemeinde Ober-Kunzendorf** mit Ausschluß der Kolonien Großhau, Lauprecht und Vogelheerd verboten.

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Bolkenhain, den 26. Oktober 1914.

Nr. 615. Die soziale Kommission des deutschen Lyzeumklubs in Berlin hat in einer Eingabe an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf die Wichtigkeit der Verwertung von Früchten sowie aller Arten von Obst und Beeren gerade in der gegenwärtigen Kriegszeit hingewiesen. Die Einkochung der Früchte usw. mit Zucker würde die Möglichkeit geben, ein sehr billiges und gesundes Volksnahrungsmittel durch Bereitung von Marmeladen zu schaffen, das als Zuspeise zum Brot anstelle von Fett oder Butter von wesentlicher Bedeutung werden würde. Unter den Früchten, die für diese Marmeladenbereitung dienen können, ist die Preißelbeere besonders wohlschmeckend und bekömmlich.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Anregung der Bevölkerung in geeigenter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die Vereinigung „Wirtschaftliche Kriegshilfe deutscher Hausfrauen. Nationaler Frauendienst, Abteilung Ernährung" (Berlin W. 35, Blumeshof 16) eine Anzahl zur Massenverbreitung sehr geeigneter, empfehlenswerter Flugblätter über die Obstverwertung im Herbste (Zubereitung von Aepfel-, Birnen-, Preißelbeer-Marmeladen, Aufbewahrung und Verwendung von Pflaumen, Weintrauben u. s. f.) herausgegeben hat, die in der Hofbuchdruckerei W. Moeser Berlin S. 14 erschienen sind.

Bolkenhain, den 26. Oktober 1914.

Im Verlage der Verlagsbuchhandlung von J. Stahl zu Arnsberg i. Westf. ist kürzlich das Schriftchen: „Die Vorgeschichte des Europäischen Krieges" von Geh. Reg.-Rat Dr. Schürmann erschienen. Nr. 616.

Der Reinertrag aus dem Vertriebe dieses Heftchens ist unter Verzicht jeglichen Nutzens daraus von dem Verfasser und Verleger lediglich für die Zwecke des Roten-Kreuzes bestimmt.

Die Schrift, deren Preis 20 Pfg. beträgt kann schon ihres guten Zweckes wegen jedermann zur Anschaffung empfohlen werden.

Bolkenhain, den 26. Oktober 1914.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain. Nr. 617.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 11 [Tarnowska vom 7. bis 9., Janowann 12. Sept.] Wehrmann August Seidel, Hohenhelmsdorf, vermißt; Inf.-Regt. Nr. 157 [Nauroy vom

24. bis 29. Sept.] Musketier Richard Ernst, Oberlauterbach, verwundet; Reserve-Inf.-Regt. Nr. 104 [Denoy 9., Moronvilliers 22., 25. und 26. Sept.] Soldat Wilhelm Hermann Thiesner, Bolkenhain, leicht verwundet.

Bolkenhain, den 27. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 618.

Königliche Maschinenbauschule zu Görlitz.

Der Unterzeichnete gibt bekannt, daß infolge Verwendung der Anstaltsräume zu militärischen Zwecken eine Wiederaufnahme des Unterrichts in absehbarer Zeit nicht stattfinden kann.

Den für das bevorstehende Schulhalbjahr angemeldeten Schülern wird mitgeteilt, daß sie auch jetzt noch um Aufnahme an anderen, voraussichtlich im Betriebe befindlichen Anstalten (wie Frankfurt a. M., Elberfeld, Essen, Hagen, Duisburg, Dortmund und Magdeburg) ansuchen können.

Der Unterricht an der mit der Anstalt verbundenen Abendfachschule bleibt ebenfalls aus den genannten Gründen vorläufig geschlossen.

Dasselbe gilt von allen anderen in Aussicht genommenen Kursen und Vorträgen.

Die Wiederaufnahme des Unterrichtes, der Kurse und Vorträge wird zur gegebenen Zeit in den Zeitungen bekannt gemacht werden.

Görlitz, den 9. Oktober 1914.

Der Direktor. J. V.: Professor Rößler.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 44. Bolkenhain, den 2. November **1914.**

Nr. 619.

Im Jahre 1913 wurde von dem Präsidenten des Deutschen Luftfahrerverbandes, Exzellenz Generalleutnant z. D. Freiherrn von der Goltz der Luftfahrerdank ins Leben gerufen.

Zweck dieser, unter einem Kuratorium namhafter Persönlichkeiten stehenden Gründung ist die Unterstützung verunglückter Flieger und Luftschiffer, sowie deren Hinterbliebenen.

Ueberall fanden diese Fürsorgebestrebungen Anklang. Von Reichs- und Staatsbehörden, Kommunalverwaltungen und allen Schichten des deutschen Volkes flossen dem Luftfahrerdank Mittel zu.

Neben der Unfallversicherung von Fliegern, wurde die Luftfahrerfürsorge getätigt durch freie Verpflegung der Verunglückten in Krankenhäusern bezw. Unterstützung von Hinterbliebenen mit Barmitteln.

Wenn schon die Gelder für einmalige und laufende Unterstützungen vornehmlich der Hinterbliebenen unserer Flieger und Luftschiffer im Frieden Bedeutende sein mußten, wievielmehr bedarf es solcher in der jetzigen schweren Zeit, zumal die bisher ausgeübte wirtschaftliche Betätigung des Luftfahrerdank fast vollständig ruht.

Unseren deutschen Piloten sind Aufgaben gestellt, die sie im Feindesland in allererster Linie den Gefahren des Krieges aussetzen.

Der Luftfahrerdank wendet sich daher an alle Kreise Deutschlands und bittet, ein Scherflein, sei es noch so gering, beizusteuern zum Besten der Fürsorge für Flieger und Luftschiffer, auf deren bisherige Erfolge jeder Deutsche stolz sein kann, und die während des Krieges sicher ihre volle Pflicht und Schuldigkeit tun werden.

Beiträge werden auf das Konto des Luftfahrerdank, bei der Nationalbank für Deutschland, in deren Depositenkassen oder an die Zentral-Geschäftsstelle des Luftfahrerdank, Berlin-Charlottenburg, Joachimsthalerstraße 1 erbeten.

Die hiesige Kreissparkasse ist bereit, Beiträge zu sammeln und an die Zentralstelle abzuführen.

Bolkenhain, den 30. Oktober 1914.

Nr. 620. **Bedingungen für die Vermittelung von Mager- und Zugvieh.**

§ 1.

Zur Förderung der Erhaltung der Viehbestände vermittelt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien in ihrem Bezirk den Verkauf von Schweinen und Rindvieh, einschließlich Kälbern und zwar von Zuchtvieh und von nicht schlachtreifem Magervieh, an geeignete Züchter und Mäster.

Die Vermittelung wird sich im allgemeinen nur auf die Fälle beschränken, in denen der Verkäufer zur Durchfütterung des Viehs nicht imstande ist.

§ 2.

Zu dem Zwecke errichtet die Kammer bei der Hauptgeschäftsstelle in Breslau X, Matthiasplatz 6, eine Sammelstelle für Angebot und Nachfrage und hat auch die Herren Landräte gebeten,

an den Landratsämtern örtliche Sammelstellen zu schaffen, für welche die Sammelstelle in Breslau gleichzeitig als Ausgleichsstelle dienen soll.

§ 3.

Der Kaufpreis kann den Käufern, soweit sie ihn beim Kaufabschluß nicht aufbringen können, in Fällen besonders nachgewiesenen Bedarfes von der Landwirtschaftskammer als Darlehen vorgeschossen werden, und zwar bei Zuchtvieh längstens auf die Dauer eines Jahres seit dem Kaufabschlusse, bei Magervieh bis zur Beendigung der Mästung, jedoch ebenfalls nicht länger als ein Jahr.

§ 4.

Für das Darlehn ist an die Landwirtschaftskammer für das Jahr ein Zins von 2 vom Hundert zu zahlen.

§ 5.

Die Vermittelung des Verkaufs erfolgt durch die Kammer ohne jegliche Haftung ihrerseits. Alle näheren Bedingungen sind daher zwischen den beiden Parteien selbst zu vereinbaren.

§ 6.

Das unter Mitwirkung der Landwirtschaftskammer (§ 3) erkaufte Zuchtvieh darf von dem Käufer während der Dauer des jetzigen Krieges ohne Genehmigung der Kammer nicht weiter verkauft werden.

Wird hiergegen verstoßen, so hat Käufer für jedes Tier, das vorzeitig verkauft worden ist, eine Strafe von 50 Mk. an die Kammer zu zahlen, welche diese Strafgelder zur Förderung der Viehzucht in Schlesien verwenden wird.

Bolkenhain, den 26. Oktober 1914.

Nr. 621. Auf Ersuchen des Staatssekretärs des Reichsmarineamts macht das stellvertretende Generalkommando 6. Armeekorps in Breslau bekannt:

Nicht mehr wehrpflichtige, sich aber see- oder garnisondienstfähig fühlende Marine-Offiziere, Vizedeckoffiziere und Deckoffiziere, die während des Krieges eintreten wollen, werden aufgefordert, sich schriftlich zur Verfügung zu stellen, soweit sie nicht schon bei ihren früheren Meldungen von den Frontstellen abgewiesen worden sind. Die Offiziere haben ihre Gesuche an das Stationskommando, die Deckoffiziere und Vizedeckoffiziere an ihren früheren Marineteil zu richten. Auf Wunsch werden solche sich freiwillig Meldende im Garnisondienst der Marine verwendet werden.

Erläuterud wird bemerkt, daß die mit Pension verabschiedeten Deckoffiziere nicht mehr wehrpflichtig sind, selbst wenn sie versehentlich durch Ueberweisungsnationale überwiesen sein sollen (Marineordnung S. 233 Ziffer 24 Deckblatt 61).

Bolkenhain, den 24. Oktober 1914.

Nr. 622. **Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.**

Füsilier-Regiment Nr. 37: Gefecht im Westen, Ort und Tag nicht angegeben: Füsilier Paul Winther (Winter), Simsdorf — bisher vermißt, befindet sich wieder bei der Truppe.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 51: Tarnawka vom 7. bis 9. 9. 14: Wehrmann Wilhelm Ermlich, Quolsdorf — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 62: Bulles am 23., Vaux am 31. 8., Sahaycourt am 6. u. 7., Villottes vom 8. bis 11., Le Chemin am 14., Termes und Servon am 15. u. 16. und Nauroy vom 22. 9. bis 3. 10. 14: Musketier Hermann Heiber, Kauder — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 102: Lenharrée 6. bis 8. 9. 14: Gefreiter Richard Demmig, Rudelstadt — leicht verwundet.

Feldartillerie-Regiment Nr. 41: Gefecht im Westen vom 23. bis 27. 9. 14, Orte nicht angegeben: Kanonier Walter Mertz, Wiesau — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 131: Billaucourt und Boyvennes am 23., Réthonvillers am 24., Nesles vom 24. bis 29., Chanlue vom 25. bis 27. und Hallu vom 25. bis 27. 9. 1914: Unteroffizier Josef Geldner, Klein-Waltersdorf — leicht verwundet.

Bolkenhain, den 31. Oktober 1914.

Viehseuchen.

Nr. 623.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Kuhnern Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 27. Oktober 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Betrifft die Quittungskarten-Ausgabe für die Invalidenversicherung.

Nr. 624.

Nach Ziffer 16 der Anweisung für die Quittungskartenausgabe vom 20. November 1911 haben die Ausgabestellen mit der Karte zugleich die Bescheinigung über Krankheiten und zwar auch dann, wenn die Eintragung der Krankheit abgelehnt worden ist, abzunehmen und mit der Karte an die Landes-Versicherungs-Anstalt in Breslau zu übersenden.

Hierbei mache ich die Herren Stutenbesitzer noch besonders darauf aufmerksam, daß seitens der Gestütverwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt wird, falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, da die Zuführung von Stuten zu den Königlichen Landbeschälern auf einem Akte der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Von dem Augenblick der Zuführung der Stuten zu den Königlichen Beschälern ab, haftet die Gestütverwaltung für keinerlei den Stuten oder ihren Besitzern oder deren Beauftragten durch den Hengst zugefügte Beschädigungen oder Verletzungen. Insbesondere wird jede Ersatzpflicht aus § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuches ausgeschlossen.

Das Deckgeschäft findet statt in der Zeit vom:

1. Februar bis Ende April 1914
Morgens von 8—10 Uhr, Nachmittags von 4—5 Uhr,

1. Mai bis Ende Juni 1914
Morgens von 7—9 Uhr, Nachmittags von 4—6 Uhr.

Außer den genannten Stunden werden Stuten in **keinem** Falle berücksichtigt.

Neben dem Deckgelde sind für jede gedeckte Stute 50 Pfennig Trinkgeld und für die auszustellenden Deckscheine 25 Pfennig an den Stationshalter zu zahlen.

Füllenscheine werden unentgeltlich ausgefertigt.

Leubus, den 24. Dezember 1913.

Der Gestütdirektor.
J. V. v. Lüderitz.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Die Krankheitsbescheinigungen sind den aufgerechneten Quittungskarten beizufügen.

Die Quittungskartenausgabestellen ersuche ich, obige Vorschrift genau zu beachten.

Bolkenhain, den 23. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

von Loesch.

Nr. 625. **Der Minister des Innern.**
V. 4426.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Einzelne Spezialfälle geben mir Veranlassung, auf die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 10 des Gesetzes, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888 / 4. August 1914 hinzuweisen, wonach die Unterstützungen dadurch nicht unterbrochen werden, daß die in den Dienst eingetretenen als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder felddienstfähig geworden sind, so unterliegt es keinem Bedenken, die Familienunterstützungen im Falle des Bedürfnisses solange weiter zahlen zu lassen, bis sie in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben.

In gleicher Weise sind auch den Hinterbliebenen der im Kriege gebliebenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen Personen die Kriegsfamilienunterstützungen gemäß dem Schlußsatze des § 10 a. a. O. solange weiter zu gewähren, bis die Bewilligungen auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen.

Bei einer verspäteten Zahlung der Militärbezüge ist von einer Rückforderung der Familienunterstützungen abzusehen.

von Loebell.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden.

Bolkenhain, den 28. Oktober 1914.

Die einstweilige Wahrnehmung der Geschäfte des Schiedsmannsbezirks Börnchen ist dem Konditor Wagner in Hohenfriedeberg und die des Schiedsmannsbezirks Hohenpetersdorf dem Maurermeister Schubert in Hohenfriedeberg übertragen worden. Die beteiligten Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, dies in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Nr. 626.

Bolkenhain, den 31. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Bekanntmachung. Nr. 627.

Die Vormünder und die für Volljährige, die an geistigen oder körperlichen Gebrechen leiden, bestellten Pfleger des hiesigen Gerichtsbezirks werden von dem unterzeichneten Vormundschaftsgericht kraft seines Aufsichtsrechts auf ihre Pflicht hingewiesen, den Einladungen der Gemeindewaisenräte zu den von diesen mit den Vormündern und Pflegern abzuhaltenden Konferenzen zu folgen und über die persönlichen Verhältnisse ihrer Mündel bezw. Pflegebefohlenen Auskunft zu erteilen.

Die der Aufforderung ihres Gemeindewaisenrats nicht folgenden Vormünder werden vom Vormundschaftsgericht zur Berichterstattung vorgeladen werden.

Bolkenhain, den 23. Oktober 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 628.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Nieder Kunzendorf ist der Stellenbesitzer Wilhelm Kindler zum Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Wernersdorf ist der Gutsbesitzer August Wagner zum Gemeindevorsteher wiedergewählt und bestätigt worden.

Für den Gutsbezirk Gräbel ist der Inspektor Oskar Bobrowski zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

(Extra-Ausgabe.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 44a. Bolkenhain, den 3. November 1914.

Nr. 629

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide und Mehl. Vom 28. Oktober 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das Verfüttern von mahlfähigem Roggen und Weizen, auch geschrotet, sowie von Roggen und Weizenmehl, das zur Brotbereitung geeignet ist, ist verboten.

§ 2.

Die Landeszentralbehörden können das Schroten von Roggen und Weizen beschränken oder verbieten.

§ 3.

Soweit dringende wirtschaftliche Bedürfnisse vorliegen, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden das Verfüttern von Roggen, der im landwirtschaftlichen Betriebe des Viehhalters erzeugt ist, für das in diesem Betriebe gehaltene Vieh allgemein für bestimmte Gegenden und bestimmte Arten von Wirtschaften oder im Einzelfalle zulassen.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmung zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die gemäß §§ 2, 3 und 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem 4. November 1914 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 28. Oktober 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Nr. 630. **Der Reichskanzler.**
(Reichsamt des Innern).
IV. B. 4324.

Berlin, den 14. Oktober 1914.

Betrifft: Einfuhr von Kleie und Oelkuchen aus Oesterreich-Ungarn.

Die Oesterreich-Ungarische Regierung hat die Ausfuhr von Kleie und Oelkuchen nach Deutschland freigegeben. Um diese Freigabe der Landwirtschaft sämtlicher Bundesstaaten in gleicher Weise zugute kommen zu lassen, war es angezeigt, die Einfuhr dieser notwendigen Futtermittel von einer Zentralstelle kontrollieren zu lassen. Diese Kontrolle ist einer Kommission übertragen worden, in der neben der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Bund der Landwirte vertreten sind. Die Oesterreich-Ungarische Regierung wird nur solchen Anträgen auf Ausfuhrbewilligung stattgeben, die von der genannten Kommission befürwortet sind. Es müssen daher sämtliche Anträge auf Ausfuhr genannter Futtermittel aus Oesterreich-Ungarn bei der genannten Kommission zu

Händen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin S. W., Dessauerstraße 14, eingereicht werden, die dann ihrerseits das Weitere veranlassen wird. Dadurch soll zugleich die Gewähr geboten werden, daß die in Oesterreich-Ungarn aufgekauften Futtermittel nicht in spekulativer Absicht zurückgehalten, sondern den Konsumenten unmittelbar zugeführt werden, denn die Kommission wird nur für solche Gesuche die Ausfuhrbewilligung beantragen, bei denen sie sich überzeugt hat, daß die aus Oesterreich-Ungarn auszuführenden Futtermittel zu angemessenen Preisen in die Hände der hiesigen Verbraucher gelangen.

J. A. Müller.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche.

Nr. 631.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

In Nieder Kunzendorf hiesigen Kreises bildet ferner das Gehöft des Stellenbesitzers Wilhelm Pätzold einen Sperrbezirk, für welchen die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 26. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 614 — getroffenen Anordnungen gelten.

Bolkenhain, den 2. November 1914.

Straßensperrung.

Nr. 632.

Die Chausseestrecke zwischen dem Zollhaus in Nieder Baumgarten und dem Niederkretscham daselbst wird zum 19. d. Mts. gesperrt. Die Umleitung des Verkehrs erfolgt über die Brücke am Gutshof in Nieder Baumgarten.

Bolkenhain, den 1. November 1914.

Nr. 633. Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im III. Körbezirk wie folgt statt:

Donnerstag, den 12. November 1914:

in Nieder Baumgarten,	vormittags	8	Uhr
„ Ober Baumgarten,	„	8½	„
„ Giesmannsdorf	„	11½	„
„ Neu Reichenau,	mittags	12	„
„ Alt Reichenau,	nachmittags	12½	„
„ Quolsdorf,	„	1½	Uhr.

Die in Betracht kommenden Gemeindevorstände ersuche ich, das weitere alsbald zu veranlassen.

Bolkenhain, den 2. November 1914.

Nr. 634. **Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.**

Füsilier-Regiment Nr. 38: Tintigny am 22., Pierremont am 31. August, Varennes am 3., Binarville am 15., 22. und 26. und Cernay am 26. September: Reservist Richard Schael, Alt Reichenau — vermißt.

Infanterie-Regiment Nr. 92: Cougy am 6., St. Prix von 7. bis 9., Beine vom 12. bis 16., Betheny am 16., Witry les Reims am 18., Bourgogne vom 23. bis 27. und Curcy am 26. und 27. September: Musketier Oskar Bernhard Scharf, Bolkenhain — verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 154: Cotes Lorraines vom 6. bis 9. Oktober: Musketier Hermann Bieder, Kauder — leicht verwundet.

Pionier-Regiment Nr. 18: Gefecht im Westen am 14., Ort nicht angegeben, Choisy am 15., Nonoson am 20., Tracyl-le-Val am 30. September und Roye am 2. und 3. Oktober: Pionier Paul Grosian, Alt Reichenau — vermißt.

Bolkenhain, den 2. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschafts-Ministeriums. Nr. 635.

Fürsorge für die nächstjährige Ernte.

Nach den Feststellungen, die in der letzten, am 16. Oktober im landwirtschaftlichen Ministerium abgehaltenen Sitzung der Vertreter der Düngerindustrie und der Konsumentenverbände über den Versand von Kunstdünger bis zum 15. Oktober d. J. gemacht wurden, ist der Kaliversand im Inland um rund 44 000 Waggons hinter der im Jahre 1913 beförderten Menge zurückgeblieben. Wenn auch für den Rest des Monats Oktober noch weitere Lieferungen zu erwarten sind, steht doch soviel fest, daß die Herbstlieferung des Jahres 1914 noch nicht die Hälfte der im Jahre 1913 in demselben Zeitraum verwendeten Menge erreichen wird. Die Superphosphatlieferung wird insgesamt rund 70 % von der vorjährigen erreichen. Wenn man die Sache aber genauer betrachtet, ist auch hier das Ergebnis unbefriedigend. In Ostpreußen sind nur 10 %, in Westpreußen 33 %, in Posen 50 % der vorjährigen Lieferung zum Versand gekommen. Gerade diese Provinzen spielen aber in der Erzeugung von Brotgetreide eine hervorragende Rolle. Beim Thomasmehl beziffert sich der diesjährige Versand auf nur 40 % des vorjährigen. Es handelt sich um einen Ausfall von 30 000 Doppelwagen. An schwefelsaurem Ammoniak ist im Westen annähernd ebensoviel zur Lieferung gekommen wie im Vorjahr; im Osten bleibt die verwendete Menge um $^1/_6$ hinter der vorjährigen zurück. An Kalkstickstoff wurden im ganzen 50 Wagen mehr geliefert als im Vorjahr. Wenn man berücksichtigt, daß Chilesalpeter, der in früheren Jahren mit 60 000 Doppelwagen jährlich der Landwirtschaft zufloß und mindestens die Hälfte des gesamten zur Verwendung kommenden Stickstoffdüngers ausmachte, ganz fehlt, so kommt man zu dem Schluß, daß auch die Düngung unserer Felder mit Stickstoffdünger bis jetzt gänzlich unzulänglich ist. An die Landwirtschaft muß also wiederholt die dringende Aufforderung gerichtet werden, dafür zu sorgen, daß die verfügbaren Bestände

an Kunstdünger auch tatsächlich zur Verwendung kommen. Der Ernst der Lage ergibt sich für jeden Kundigen aus den oben mitgeteilten Zahlen ohne weiteres.

Der Grund des mangelnden Bezuges liegt neben dem Fehlen der zur Beförderung notwendigen Eisenbahnwagen in der Unlust der Zwischenhändler und z. T. auch der die Vermittlung bewirkenden Verbände, ihre infolge der Kriegszeit an sich großen Verbindlichkeiten noch weiter zu vergrößern.

Vieles kann noch nachgeholt werden, wenn es auf allen Seiten am guten Willen nicht fehlt. Dem Mangel an Beförderungsmitteln ist durch möglichst frühzeitige Bestellung des Kunstdüngers zu begegnen. Die regelmäßig im Frühjahr herrschende Knappheit der Eisenbahnwagen wird im nächsten Jahr im verstärkten Maß auftreten. Dem kann nur durch unverzügliche Bestellung und frühzeitigen Abruf der auch für die Frühjahrsbestellung bestimmten Düngermengen abgeholfen werden, damit die Werke in der Lage sind, die Beförderung während der Wintermonate, in denen es auch in diesem Jahre an Wagen nicht fehlen wird, zu bewirken. Wie bereits früher mitgeteilt wurde, sind die Werke bereit, ein solches Verfahren dadurch zu erleichtern, daß sie trotz der frühen Lieferung Zahlung erst zu den Terminen verlangen, zu denen sie bei den sonst üblichen späteren Lieferungen zu erfolgen hatte.

Wo also der Kunstdünger für die Herbstbestellung aus irgend einem Grunde nicht zur Verwendung kam, sollte er unter allen Umständen jetzt nachbestellt und als Kopfdüngung gegeben werden. Auch soweit die letztere sonst nicht üblich ist, muß sie in diesem Jahre unweigerlich zur nachträglichen Düngung der Wintersaaten im weitesten Umfang zur Anwendung kommen. Den Kunstdünger für die Frühjahrssaat so früh als irgendmöglich zu bestellen, ist ganz besonders wichtig. Der bezogene Kunstdünger verliert, auch wenn er mehrere Monate lagert, nicht an Wert, er muß aber lose auf dem Boden ausgeschüttet werden. Dies ist auch schon mit Rücksicht auf die große Knappheit an Säcken dringend zu empfehlen. Für die Düngermengen, die im Herbst

nicht rechtzeitig beschafft werden konnten, bleibt, wie gesagt, der Ausweg der nachträglichen Kopfdüngung. Für die Verwendung im Frühjahr fehlt dieser Ausweg gänzlich; denn wenn die Kulturpflanzen, namentlich die Getreidearten, im März oder Anfang April ein gewisses Vegetationsstadium erreicht haben, ist bekanntlich die Kopfdüngung nicht mehr wirksam. Da aber bei verspäteter Bestellung die Lieferungen während des Krieges noch größere Verzögerungen erfahren werden als zu gewöhnlichen Zeiten, so wäre die Folge die, daß der Dünger unverwendet auf den Böden liegen bleiben müßte. Damit ist aber der 1915er Ernte, von deren Ausfall in diesem Jahre so außerordentlich viel abhängt, nicht gedient. Die Losung heißt also: von der versäumten Herbstdüngung soviel als möglich durch Kopfdüngung nachholen und den Dünger für die Frühjahrssaat so früh als möglich, am besten sogleich bestellen!

Wenn so verfahren wird, und wenn auch die zwischen den Produzenten und der Landwirtschaft stehenden Organe der Verteilung — der Handel und die Bezugsverbände — im Hinblick auf die guten Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die dadurch bedingte Zahlungsfähigkeit der Abnehmer das Vertrauen im vollen Umfange wieder gewinnen, dann wird es gelingen, einen großen Teil des Versäumten rechtzeitig nachzuholen, so daß auf einen befriedigenden Ausfall, der nächstjährigen Ernte gerechnet werden kann.

Bei der großen Knappheit an Stickstoffdünger erscheint es gerechtfertigt, das im Inland erzeugte Knochenmehl, das bisher von der einheimischen Landwirtschaft wenig beachtet und zum großen Teil ausgeführt wurde, als Ersatz heranzuziehen. Da eine Ausfuhr unmöglich ist, handelt es sich um namhafte Bestände.

Die Klagen über die einzelnen Seiten geforderten ungebührlich hohen Preise für schwefelsaures Ammoniak wurden auch in der letzten Sitzung wieder laut, so daß die Anwesenden einstimmig der Meinung waren, daß unverzüglich zu der Festsetzung von Höchstpreisen geschritten werden müsse.

Schonzeit für Birk-, Hasel- u. Fasanenhähne 180. 379. 435.
" " Drosseln 281.
" " Rehböcke 180.
" " Rebhühner u. Wachteln 281. 609.
" " Rehkälber 281. 483.
" " wilde Enten 53.
Unfallverhütungsvorschriften 497.
Verkauf von Jagdmunition 534.
Verzeichnis der erteilten Jagdscheine 31. 51. 153. 178. 240. 286. 365. 415. 487. 563. 634.

Jugendpflege.
Unterbringung von verwahrlosten Jugendlichen 109.

Jungwehren.
Aufforderung zur regeren Beteiligung an den Uebungen 583.

Justizsachen.
Aufgebot eines verlorenen Sparkassenbuches 426.
Aufgebot eines Anerkenntnisses 471.
Entmündigung 683.
Transport gefährlicher Verbrecher 203.
Urlisten der zu Schöffen und Geschworenen wählbaren Personen 283. 293.
Vergebung von Gefängnisarbeiten 47. 54. 138. 396. 403. 568. 577.

K.

Katastersachen.
Berichtigung der Mutterrollen 85.
Beurlaubung des Katasterkontrolleurs 288.
Entziehung der Bestallung eines Landmessers 69.

Königl. Kreiskasse.
Ausfall des Steuerhebetermins am 14. Septbr. 416.
Festsetzung der Kassenstunden und Steuertage 154.

Körsachen. (Siehe Bullenkörung).

Krankenkassen.
a) Allgemeine Ortskrankenkasse:
Aerztliche Versorgung 21.
Ausschußsitzungen 74. 470. 661.
Fernsprechanschluß 17.
Festsetzung der Leistungen während des Kriegszustandes 410.
Inanspruchnahme von Spezialärzten 282.
Rechtskraft des Wahlergebnisses 40.
Vorstandssitzung 243.
Vorstandswahl 106. 120. 178.
Wahrnehmung der Geschäfe des Vorsitzenden durch Bürgermeister Feige, Bolkenhain 21.
b) Landkrankenkasse:
Anweisung für die Beitragshebestellen 659.
Ausschußsitzungen 289. 504.
Aerztliche Versorgung 21.
Berliner Abkommen 263.
Fernsprechanschluß 17.
Festsetzung der Leistungen während des Kriegszustandes 426.
Festsetzung des Ortslohnes 275.
Inanspruchnahme von Spezialärzten 282.
Meldungen und Beitragserhebung 565.
Versicherung der Hausgewerbetreibenden 484.
Zusammensetzung des Vorstandes, An- und Abmeldungen, Geschäftsstunden 6.

Krankenversicherung.
Aufrechterhaltung der Anwartschaft 368
Befreiung vorübergehender Dienstleistungen der im Inlande beschäftigten Ausländer 507.
Ortslohn 464.
Wochenhilfe 682.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 5. Bolkenhain, den 2. Februar 1914

Die Prüfungen im Hufbeschlag vor der staatlichen Prüfungskommission für den Regierungsbezirk Liegnitz, mit dem Sitze in Liegnitz, finden im Jahre 1914 statt: Nr. 54.

am 4. April,
am 6. Juni,
am 5. September,
am 5. Dezember.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 30. September 1905 (Amtsbl. S. 263), mit welcher die Prüfungsordnung abgedruckt ist, weise ich darauf hin, daß vor der staatlichen Prüfungskommission alle diejenigen Hufschmiede zu prüfen sind, die nicht bei einer prüfungsberechtigten Lehrschmiede oder Schmiedeinnung eine Fachausbildung genossen haben. Die Prüflinge haben den Nachweis zu erbringen, daß sie

1. das 19. Lebensjahr vollendet,
2. sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Liegnitz aufgehalten haben und
3. eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie
   a) innerhalb der letzten 6 Monate sich nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen haben,
   b) ihre Fachausbildung weder an einer Lehrschmiede, noch an einer solchen Innung erhalten haben, der von der

Die Knappheit der Jute und der dadurch bedingte Mangel an Säcken haben Anlaß zu umfangreichen Versuchen mit Ersatzstoffen gegeben. Diese führten zu dem Ergebnis, daß die von der Papierindustrie gelieferten Säcke am meisten geeignet sind, die Jutesäcke zu ersetzen, und daß es sogar möglich sein wird, bei dem demnächst zu erwartenden gänzlichen Ausfall der Jutesäcke, diese ganz durch Papiersäcke zu ersetzen. Da aber die neue Industrie eine gewisse Zeit braucht, um sich auf die umfangreiche Produktion einzurichten, muß wiederholt an alle Beteiligten die dringende Mahnung gerichtet werden, mit den vorhandenen Säcken so wirtschaftlich als möglich zu verfahren, insbesondere durch Waschen und Ausflicken der gebrauchten Säcke und durch lose Lagerung der bereits angelieferten Düngermengen dazu beizutragen, daß der vorhandene Bestand an Jutesäcken möglichst lange ausreicht.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 45. Bolkenhain, den 9. November **1914.**

Der unter dem Protektorat Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen stehende Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde, Berlin W. 35, Flottwellstraße 3, beabsichtigt, während der Dauer des Krieges eine Reihe von Flugschriften herauszugeben, die ein Bild der Entwicklungsgeschichte des Krieges und seines Verlaufes geben sollen. Als Mitarbeiter an den „Kriegsschriften" werden Männer der Wissenschaft, höhere Offiziere und Beamte wirken. Der sich aus ihrer Herausgabe für den Kaiser-Wilhelm-Dank ergebende Gewinn wird zum Besten unserer Krieger verwendet. Nr. 636.

Der Preis der möglichst allwöchentlich einmal erscheinenden Hefte im Umfange von 32 bis 64 Seiten beträgt im Einzelverkauf 30 Pfg., für Schulen u. a. bei größeren Bestellungen 15 Pf.

Die Anschaffung dieser Schrift kann ich den Volks- und Jugendbüchereien sehr empfehlen.

Bolkenhain, den 2. November 1914.

Vom 1. bis 31. Oktober 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden: Nr. 637.

Nr.	gültig vom	
49	3. 10.	Haufe Heinrich, Gutsbesitzer—Giesmannsdorf
51	5. 10.	Wolff Ernst, Forsteleve—Oberlauterbach
52	6. 10.	Bobrowski Oskar, Förster—Gräbel

Nr.	gültig vom	
53	12. 10.	Hanisch Robert, Restgutsbesitzer—Streckenbach
54	12. 10.	Böhm Reinhard, Hilfsjäger—Gräbel
55	14. 10.	Heinrich Alfred, Förster—Möhnersdorf
57	20. 10.	Sommer Julius, Gemeindevorst.—Langhelwigsdorf
58	19. 10.	Simon Hermann, Stellenbesitzer—Einsiedel
63	28. 10.	Hilse, Waldwärter—Blumenau
64	29. 10.	Berg Fritz, Schloßgärtner—Hausdorf
65	31. 10.	Heering Robert, Gutsbesitzer—Alt Reichenau.
		Unentgeltlich:
50	3. 10.	Walter Georg, Revierförster—Würgsdorf
59	27. 10.	Giehler, Kgl. Forstmeister—Alt Reichenau
60	27. 10.	Becker, Kgl. Förster—Alt Reichenau
61	27. 10.	Blankenburg, Kgl. Hegemeister—Einsiedel
62	27. 10.	Kliemann, Kgl. Hegemeister—Ruhbank.

Bolkenhain, den 4. November 1914.

Nr. 638.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 10: Chemières, Longwy und Bois de Latiremont am 22., Longnyon am 24. 8., Romagne am 2., Rarécourt am 6. 9. und Montfancon am 4. 10. 14: Reservist Robert Hallmann, Blumenau — verwundet; Wehrmann Gustav Hartwig, Rohnstock — verwundet; Wehrmann Paul Schreiber, Bohrauseifersdorf — verwundet; Vizefeldwebel der Reserve Bruno Rüffer, Bolkenhain — schwer verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 38: Lay und Bastieux am 22., Doncourt am 23., Benveille-Arrancy am 24., Constantine vom 25. 8. bis 1. 9., Jubecourt vom 6. bis 8. und Bois le Champ et la Charpentière vom 10. bis 26. 9. 1914: Reservist Wilhelm Reiprich, Simsdorf — verwundet.

Bolkenhain, den 7. November 1914.

Das Proviantamt in Schweidnitz kauft fortgesetzt Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh von gesunder Beschaffenheit unmittelbar von Produzenten auf. Nr. 639.

Bolkenhain, den 6. November 1914.

Viehseuchen. Nr. 640

Schweineseuche: Ausgebrochen in Girlachsdorf.

Bolkenhain, den 7. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Mit Rücksicht auf die bestehende Gefahr der Weiterverbreitung der in mehreren Ortschaften des Kreises herrschenden Maul- und Klauenseuche wird die Abhaltung des nächsten Viehmarktes in Hirschberg am 10. d. Mts. soweit es sich um den Auftrieb von Klauenvieh handelt, untersagt. Nr. 641.

Hirschberg, den 7. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Bitter.

Bekanntmachung betreffend Meldungen und Beitragserhebung der Landkrankenkasse vom 1. Januar 1915 ab. Nr. 642

1. Die Meldungen (die nach wie vor **schriftlich** zu erfolgen haben) können bei den mit der Beitragserhebung betrauten Stellen, nämlich den zuständigen Guts- und Gemeinde-Vor-

ständen, abgegeben werden, welche die Meldungen sammeln und allwöchentlich an die Geschäftsstelle in Bolkenhain einsenden.

Die direkte Einsendung der Meldungen an die Geschäftsstelle in Bolkenhain durch die Arbeitgeber oder sonst Verpflichteten ist zulässig.

2. Auf Grund der Meldungen werden von der Geschäftsstelle in Bolkenhain die monatlichen Hebelisten aufgestellt und den Guts- und Gemeinde-Vorständen übersandt behufs Beitragserhebung, wobei die von den einzelnen Arbeitgebern bezw. Versicherten zu erhebenden Beiträge schon aufgerechnet sind. Die Beitragshebestellen haben alsdann in der Liste den Eingang der Beiträge zu vermerken, die **eingegangenen** Beiträge aufzurechnen und mittels doppelt ausgestellter Lieferzettel allmonatlich und zwar bis spätestens zum 15. jeden Monats an die Geschäftsstelle in Bolkenhain abzuliefern unter Rückgabe der Hebelisten, welche alsdann von der Geschäftsstelle hinsichtlich der inzwischen erfolgten An- und Abmeldungen ergänzt werden.

3. Die Ausstellung der Krankenscheine erfolgt entweder durch die Geschäftsstelle in Bolkenhain **oder** durch die Guts- und Gemeinde-Vorstände. Diese haben also, wenn sie Krankenscheine ausstellen, dieselben auch **zu unterschreiben** und das Siegel beizudrücken.

Im Falle der Ausstellung durch Guts- und Gemeinde-Vorstände müssen die Krankenscheine nach Vorlegung beim Arzt von den Versicherten **sofort** an die Geschäftsstelle in Bolkenhain zwecks Prüfung eingesandt werden.

4. Die Barleistungen — Krankengeld, Wochengeld, Sterbegeld usw. — werden nach wie vor nur von der Geschäftsstelle ausgezahlt. Auf Antrag erfolgt die Uebersendung durch die Post, ein Portoabzug findet nicht statt.

5. Die Beitragshebestellen sollen für die Wahrnehmung der vorstehend unter 1—3 angegebenen Geschäfte eine Vergütung von zwei Prozent ihrer Beitragseinnahmen erhalten.

Das Vorstehende wird hierdurch zur Kenntnis der Guts- und Gemeinde-Vorstände gebracht.

Bolkenhain, den 31. Oktober 1914.

Der Vorstand
der Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain.
Dr. Josephy, Vorsitzender.

Oeffentliche Gewerbegerichts-Sitzung.

Nr. 643.

Gemäß den Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni 1901 — R. G. Bl. S. 353 flg. — hält das Gewerbegericht zu Bolkenhain am

Donnerstag, den 12. November d. Js.
vormittags 9 bis 12 Uhr

im Sitzungszimmer des neuen Kreishauses hierselbst die nächste ordentliche Sitzung ab.

In den ordentlichen Sitzungen können die Parteien zur Verhandlung von Rechtsstreitigkeiten ohne vorherige Terminsbestimmung und Ladung vor dem Gewerbegericht erscheinen. Die Erhebung der Klagen erfolgt in diesen Fällen durch mündlichen Vortrag. Auch werden Klagen in Gewerbestreitsachen bei der Gerichtsschreiberei des Gewerbegerichts (im Rathause) zu Protokoll entgegengenommen.

Bolkenhain, den 16. Oktober 1914.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts.
Haeusler.

Nr. 644. Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Kaffee usw. entgegen; desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 28. Oktober 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Nr. 645. Militärischerseits wird unorganisierte Liebesabgabenzufuhr vom 20. Oktober ab verhindert werden, um planmäßige Auffüllung der Abnahmestellen und Zufuhr über Sammelstationen zu den Depots der Etappenhauptorte und hierdurch eine den Bedürfnissen entsprechende Verteilung der Liebesgaben durchzuführen.

Kaiserlicher Kommissar.

Nr 646.

Personal-Nachrichten.

Für den Gutsbezirk Börnchen ist der Wirtschaftsinspektor Georg Langer zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 46. Bolkenhain, den 16. November **1914.**

Der Minister für Handel und Gewerbe. J.-Nr. II b 12296.

Berlin W. 9, den 2. November 1914. Leipziger Straße 2.

Nr. 647.

Gemäß § 2 der Verordnung des Bundesrats über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 461) lasse ich die Ausmahlung von Weizen in der Weise zu, daß von einem Mehl, bei dem der Weizen mindestens bis zu 75 vom Hundert ausgemahlen wird, ein Auszugsmehl bis zu 30 vom Hundert hergestellt werden darf.

Dr. Sydow.

Verordnung.

Nr. 648.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird folgende Verordnung für den Bezirk des V. Armeekorps erlassen:

§ 1.

Das unbefugte Betreten der Gefangenenlager sowie der Lazarette oder Arbeitsstellen, in denen sich Kriegsgefangene befinden, ferner jede unbefugte Unterhaltung, jeder unbefugte geschäftliche Verkehr (Verkaufen, Vermieten) mit den Kriegsgefangenen oder das Geschenkgeben an sie, sind strengstens verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 6. November 1914.

Das stellvertretende Generalkommando.

v. Bernhardi.

Nr. 649. **Polizeiverordnung zur Aenderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905** (HMBl. S. 282).

Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets nachfolgende Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905:

1. Nach dem § 34 der geltenden Polizeiverordnung wird folgender neue Abschnitt und Paragraph eingeschaltet:

Va. Ausnahmebestimmungen.

§ 34a. Die Landeszentralbehörden können von der Beachtung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung entbinden.

2. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.

J. A.: Maubach.

Aufruf.

Nr. 650.

An **Wollsachen für unsere Truppen** fehlen besonders:

1. Pulswärmer, 35 cm lang mit Schlitz für den Daumen. Kurze Pulswärmer sind zwecklos;
2. grauwollene Kopfschützer in Schlauchform (oben und unten offen) mit Querschlitz für das Gesicht;
3. grauwollene Fausthandschuhe mit festem Gelenkschluß und Stoffbelag der inneren Handfläche;
4. Kniewärmer;
5. Halstücher;

Auch **Tabakpfeifen** (keine englischen Ehekpfeifen) werden dringend verlangt.

Diese Liebesgaben sendet an die amtlichen Abnahmestellen des V. Armeekorps:

Abnahmestelle I für freiwillige Gaben in Posen im Marstallgebäude des Schlosses und

Abnahmestelle II für freiwillige Gaben in Posen in der Oberpostdirektion.

Der Territorial-Delegierte
für die freiwillige Krankenpflege.

v. Eisenhart, Oberpräsident.

Der Staatskommissar
für das Flüchtlingswesen
Landeshauptmann.

Königsberg, den 26. Oktober 1914.

Nr. 651.

Als Staatskommissar für das Flüchtlingswesen bin ich von den zuständigen Herren Ministern im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando beauftragt, die Grenze festzustellen, bis zu der die Rückkehr der aus der Heimat vor den Russen geflüchteten

zuständigen Behörde die Berechtigung zuerkannt ist, Prüfungszeugnisse gemäß dem Gesetz, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes, vom 18. Juni 1884, auszustellen.

Falls ein Prüfling auf Grund falscher Angaben zur Prüfung zugelassen sein und diese bestanden haben sollte, so kann später das Prüfungszeugnis zurückgenommen und damit die Berechtigung zur Ausübung des Hufbeschlaggewerbes entzogen werden.

Die Meldungen um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Nachweise zu 1—3 und etwaiger Zeugnisse über die erlangte fachliche Ausbildung mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Regierungs- und Veterinärrat in Liegnitz als Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. Später eingehende Meldungen werden nur ausnahmsweise berücksichtigt.

Die Prüfungsgebühr beträgt 10 Mark und ist gleichzeitig mit der Meldung nebst 5 Pfennig Bestellgeld an den Vorsitzenden der Prüfungskommission einzusenden.

Die Prüfungsgebühr ist verfallen, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termine nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Liegnitz, den 19. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. V.: von Glasow.

Nr. 55. Der Jagdpächter Zahnarzt Paul Kladny aus Waldenburg beabsichtigt im Rustikalbezirk I Altreichenau zur Vertilgung von Raubzeug in der Zeit vom 2. Februar bis 15. März 1914 Giftbrocken auszulegen.

Bolkenhain, den 30. Januar 1914.

Ostpreußen unbedenklich ist und Freifahrtscheine erteilt werden können. Daraufhin habe ich im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando als Grenze bisher die Lune bezeichnet, die längs der Inster und Angerapp bis Lötzen und von dort über Nikolaiken, Ortelsburg nach Neidenburg verläuft. Innerhalb dieser Grenze kann die Rückkehr insoweit als unbedenklich bezeichnet werden, als das überhaupt in einer vom Feinde umlagerten Grenzprovinz während eines Krieges möglich ist. In diese Bezirke ist die Rückkehr der Flüchtlinge dringend erwünscht. Ich empfehle daher den in diesen Teilen der Provinz Ostpreußen beheimateten Flüchtlingen, die sich im dortigen Bezirk etwa aufhalten sollten, Unterstützungen nur dann zur gewähren, wenn die Flüchtlinge durch Krankheit oder andere triftige Gründe an der Heimkehr gehindert sind. Freie Heimfahrt wird diesen Flüchtlingen von der Eisenbahnverwaltung gewährt, wenn die Flüchtlinge eine Bescheinigung des für den Aufenthaltsort der Flüchtlinge zuständigen Amtsvorstehers, Bürgermeisters oder Landrats darüber vorlegen, daß der Flüchtling mittellos ist und seiner Heimkehr Bedenken nicht entgegenstehen. Dabei wird davon auszugehen sein, daß der Heimkehr dann Bedenken nicht entgegenstehen, wenn der Wohnort des Flüchtlings in dem Bezirke gelegen ist, in dem die Rückkehr mit Freifahrtschein für zulässig erklärt ist.

Mit Rücksicht auf die zurzeit günstige Kriegslage an der Ostpreußischen Grenze habe ich es nun neuerdings im Einvernehmen mit dem Armeeoberkommando für zulässig erachtet, die Grenze innerhalb deren zur Rückkehr freie Fahrt gegeben werden kann, zu erweitern. Es können nunmehr Freifahrtscheine auch nach dem Kreise Gumbinnen und nach denjenigen Teilen der Kreise Insterburg, Darkehmen, Angerburg und Lötzen erteilt werden, die jenseits der Inster und Angerapp, sowie der Linie Lötzen—Nikolaiken—Ortelsburg—Neidenburg gelegen sind. Die Rückkehr in diese Teile der Provinz kann jedoch nicht in demselben Maße für unbedenklich erachtet werden, wie es bezüglich der obenerwähnten Teile der Provinz geschehen kann. Es ist daher nicht angängig, den Flüchtlingen, die in diesen Teilen der Provinz beheimatet sind, durch Entziehung einer ihnen etwa gewährten Unterstützung

oder in anderer Weise zum Heimkehr zu drängen. Es erscheint ferner notwendig die Flüchtlinge vor Erteilung der Bescheinigung zur Erlangung der Freifahrtscheine in der Weise zu verwarnen, wie das in einem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 1. Oktober d. J. vorgesehen ist. Zu diesem Zwecke muß dem Flüchtling protokollarisch eröffnet werden, daß ihm der Rat heimzukehren im allgemeinen noch nicht erteilt werden könne, daß auch eine Gewähr für seine dauernde Sicherheit und eine allen Anforderungen entsprechende Unterkunft in der Heimat nicht geleistet werden könne, daß aber, wenn er trotzdem bei seinem Antrag verbleibe ihm eine zur Eisenbahnfahrt ausreichende Bescheinigung ausgestellt werden werde. In die Bescheinigung einen Vermerk darüber aufzunehmen, daß die Verwarnung erteilt ist, erscheint nicht unbedingt notwendig.

Die Gewährung der freien Rückfahrt erfolgt grundsätzlich in der 4. und nur in ganz besonders gearteten Fällen in der 3. Wagenklasse. Sie wird nach Möglichkeit auch auf das Vieh, Pferde und die sonstige Habe des Flüchtlings erstreckt. Zur Erlangung der freien Rückfahrt für Vieh und Pferde bedarf es noch einer besonderen Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers, Bürgermeisters oder Landrats darüber, daß der Flüchtling das Vieh und die Pferde aus seiner Heimat nach dem namentlich anzugebenden Aufenthaltsort mitgebracht hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die sämtlichen Landräte, Bürgermeister und Amtsvorsteher mit diesen über die Heimkehr der Flüchtlinge getroffenen Feststellungen bekannt zu machen.

gez. von Berg.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 7. November 1914.

Nr. 652.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Landwehr-Inf.-Rgt. Nr. 7: Nowo-Alexandria am 10. und 11. und Gora Pulawska am 14. 10. 14: Wehrmann Herm. Renner, Bohrauseifersdorf — gefallen; Wehrmann Herm. Knebel, Bohrauseifersdorf — leicht verwundet; Wehrmann Paul Meier, Bolkenhain — leicht verwundet; Unteroffizier Gustav Bartsch, Dätzdorf — leicht verwundet; Wehrmann Heinr. Steiner, Falkenberg — leicht verwundet; Wehrmann Oswald Wilienberg, Bohrauseifersdorf — leicht verwundet; Wehrmann Hermann Nixdorf, Bohrauseifersdorf — schwer verwundet; Wehrmann Emil Knoblich, Bolkenhain — leicht verwundet; Gefreiter Albert Stelzer, Alt-Reichenau — schwer verwundet; Wehrmann Emil Fritsche, Alt-Börnchen — leicht verwundet.

Feld-Art.-Regt. Nr. 42: Gefecht im Westen vom 22. 8. bis 25. 9. 14, Orte nicht angegeben: Reservist Oswald Puschmann, Wiesenberg — leicht verwundet; Gefreiter Paul Thomas, Rohnstock — gefallen.

Grenadier-Regt. Nr. 7: Côtes Lorraines vom 14. bis 17. und Vaux am 15. 10. 14: Gefreiter der Reserve Oskar Bock, Wolmsdorf — schwer verwundet.

Grenadier-Regt. Nr. 10: Reservist Karl Grüner, Hohenpetersdorf — bisher vermißt, ist verwundet.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 24: Schirwindt vom 6. bis 12. 10. 14: Wehrmann Wilhelm Burghardt, Dätzdorf — leicht verwundet.

Res.-Inf.-Regt. Nr. 38: Le Leix, Baslieux Doncourt am 22. 8., Arrancy und Constantine vom 24. 8. bis 19. 9., Cuisy und Argonnerwald vom 22. 9. bis 11. 10. 14: Reservist Gustav Seidel, Hausdorf — schwer verwundet; Reservist Oskar Bruchmann, Oberlauterbach — vermißt.

Inf.-Regt. Nr. 154: Gefreiter Richard Mai, Hohenpetersdorf — bisher verwundet, am 2. 10. 14 im Kriegslazarett Mars-la-Tour gestorben; Reservist Oskar Weise, Rohnstock — bisher verwundet, am 10. 10. 14 im Reservelazarett Pforzheim gestorben.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 22: Verdun vom 19. 9. bis 6. 10., Moulin du Pré am 21. 9. und 7. 10. und am Römerwege im Argonnerwald vom 6. bis 12. 10. 14: Reservist Richard Häder, Alt-Röhrsdorf — schwer verwundet.

Inf.-Regt. Nr. 43: Usdan am 27., Serejy am 28. und 29. 9., Suwalki am 2., Bochanowa, Ruttka und am Hauczа-See vom 6. bis 9. 10. 14: Reservist Heinrich Göppert, Klein-Waltersdorf — schwer verwundet.

Inf.-Regt. Nr. 154: Côtes Lorraines vom 14. bis 17. und vom 22. bis 25. 10. 14: Reservist Gustav Richter, Nimmersath — gefallen; Reservist Bernhard Hähnel, Wederau — schwer verwundet.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 73: Grand Bigard am 22., Scherrebeck am 25., Gysegem am 26., 27., Bodeghem Erembodegen am 27. und Alost vom 26. bis 29. 9. 14: Wehrmann Berthold Thon, Hohenfriedeberg — gefallen.

Pionier-Battl. Nr. 25: Antwerpen am 4. und an der Nethe am 6. 10. 14: Pionier Reinhold Zeitz, Rudelstadt — leicht verwundet.

Nr. 653.

Im Anschlusse an meine Kreisblattbekanntmachung vom 10. Oktober cr. — Kreisbl. S. 518 — teile ich hierdurch mit, daß eine Vermittelung russischer Bauernpferde durch die Landwirtschaftskammer nicht mehr stattfindet.

Bolkenhain, den 10. November 1914.

Nr. 654. Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im I. Körbezirk, wie folgt, statt:

Freitag, den 20. November 1914.

In Langhelwigsdorf	vorm.	1/2 9	Uhr
„ Schweinhaus	„	9	„
„ Wolmsdorf	„	9 1/4	„
„ Hohenhelmsdorf	„	10 1/4	„
„ Thomasdorf	„	10 3/4	„
„ Alt Röhrsdorf	„	11 1/2	„

Die Gemeindevorstände ersuche ich, das Weitere alsbald zu veranlassen.

Bolkenhain, den 11. November 1914.

Nr. 655.

Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Ober Waldenburg, Reussendorf, Kolonie Neu Craussendorf, Dittmannsdorf, Neuhain, Nieder Salzbrunn, Altlässig und Polsnitz, Kreis Waldenburg.

Bolkenhain, den 13. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 656

Betrifft Gewerbesteuer-Veranlagung für 1915.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mir bis zum 10. Dezember d. J. diejenigen bisher steuerfrei veranlagten Personen zu bezeichnen, deren Gewerbebetriebe wegen Ueberschreitung der Grenze der Steuerfreiheit — jährlicher Ertrag von 1500 Mark oder Anlage- und Betriebskapital von 3000 Mark — für das nächste Jahr zur Gewerbesteuer heranzuziehen sein werden. Bei der Prüfung sind jedoch die Bestimmungen der

Artikel 16 und 17 der Ausführungs-Anweisung vom 4. November 1895 — Amtsblatt 1896 Stück 6 — genau zu beachten. Die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals und des mutmaßlichen jährlichen Ertrages sind ziffernmäßig anzugeben.

Ebenso sind auch die bereits veranlagten Betriebe, bei denen eine Erhöhung der Gewerbesteuer in Frage kommt, oder welche sich zur Besteuerung in einer höheren als der gegenwärtig veranlagten Klasse eignen, sowie auch ferner diejenigen bisher zur Gewerbesteuer veranlagten, welche in Zukunft steuerfrei bleiben müssen, unter Angabe der hierfür sprechenden Gründe bis zum obigen Termine namhaft zu machen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Bolkenhain, den 13. November 1914.

Der Vorsitzende der Steueranssschüsse der Gewerbesteuerklassen III und IV.

von Loesch.

Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Kaffee usw. entgegen; desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen. Nr. 657.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 28. Oktober 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Brückensperrung. Nr. 658.

Die Niedermühlbrücke über den Bober in Rudelstadt wird Donnerstag, den 19. und Freitag, den 20. d. Mts. für den Verkehr gesperrt.

Bolkenhain, den 13. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 659.

Merkblatt

für die Hinterbliebenen der gefallenen oder an Wunden und sonstigen Kriegsdienstbeschädigungen gestorbenen Teilnehmer am Kriege 1914.

A. Gnadengebührnisse.

1. Hinterläßt ein gefallener usw. Kriegsteilnehmer eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Abkömmlinge, so werden für einen gewissen Zeitraum nach dem Tode des Kriegsteilnehmers Gnadengebührnisse gewährt.

2. Gnadengebührnisse können auch gewährt werden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

3. Der Antrag auf Zahlung der Gnadengebührnisse ist entweder an diejenige stellvertretende Korpsintendantur, zu deren Geschäftsbereich der Truppenteil usw. des Verstorbenen gehört oder an das für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Bezirkskommando zu richten. Letzteres sorgt dann für die Weitergabe. An Belegstücken sind dem Antrage beizufügen:

   a) eine Bescheinigung des Truppenteils usw. über die Höhe des Gnadengehalts oder der Gnadenlöhnung des Verstorbenen und über die Dauer der Empfangsberechtigung,

   b) eine militärdienstlich beglaubigte Bescheinigung über den Tod des Kriegsteilnehmers,

   c) in den Fällen zu 2 außerdem eine amtliche Bescheinigung über den Verwandtschaftsgrad und das Verhältnis zum Verstorbenen.

Können Bescheinigungen der zu a und b erwähnten Art nicht gleich beigebracht werden, so sind bestimmte Angaben über den Dienstgrad, die Dienststellung und den Truppenteil oder die Behörde des Verstorbenen erforderlich und als Ausweise über den Tod die in Händen der Antragsteller befindlichen Mitteilungen der Truppenteile usw., Auszüge aus Kriegsranglisten oder Kriegsstammrollen, Todesanzeigen und Nachrufe der Truppenteile und Behörden im Militär-Wochenblatt oder in sonstigen Zeitungen und Zeitschriften beizufügen. Auch ein Hinweis auf die Nummer der amtlichen Verlustlisten würde genügen.

Auf Antrag stellte das Zentral-Nachweise-Bureau des Kriegsministeriums in Berlin NW. 7, Dorotheenstraße 48, besondere Todesbescheinigungen aus.

B. Versorgungsgebührnisse.

4. Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und die Kinder — letztere bis zu 18 Jahren — Witwen- und Waisengeld, sowie Kriegswitwen- und Kriegswaisengeld.

5. Der Antrag auf Bewilligung der Versorgungsgebührnisse zu 4 ist an die Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des anläßlich des Krieges gewählten Aufenthaltsorts zu richten.

An Belegstücken sind beizufügen:

I.*) die Geburtsurkunden der Eheleute (können wegfallen, wenn die Geburtstage aus der Heiratsurkunde ersichtlich sind oder wenn nur Waisen- und Kriegswaisengeld beansprucht wird oder wenn die Ehe über neun Jahre bestanden hat);

II.*) die Heiratsurkunde oder, wenn Waisen aus mehreren Ehen versorgungsberechtigt sind, die betreffenden Heiratsurkunden (Geburts- und Heiratsurkunden der vor dem

1. 4. 1887 verheirateten, bei der preußischen Miltiärwitwenkasse versicherten Offiziere und Beamten befinden sich in der Regel bei der Generaldirektion der preußischen Militär-Witwenpensionsanstalt in Berlin W. 66, Leipziger Straße 5);

III.*) die standesamtliche Urkunde über das Ableben des Ehemanns und, falls die versorgungsberechtigten Kinder auch ihre leibliche Mutter verloren haben, noch die standesamtliche Urkunde über das Ableben der Ehefrau (für den Ehemann gegebenenfalls einen der oben zu 3 erwähnten Ausweise);

IV.*) die standesamtliche Geburtsurkunde für jedes versorgungsberechtigte Kind unter 18 Jahren;

V. amtliche Bescheinigung darüber, daß

a) die Ehe nicht rechtskräftig geschieden oder die eheliche Gemeinschaft nicht rechtskräftig aufgehoben war (kann wegfallen, wenn in der Sterbeurkunde die Ehefrau des Verstorbenen mit ihrem Ruf-, Mannes- und Geburtsnamen als dessen Witwe bezeichnet ist),

b) die Mädchen im Alter von 16 Jahren und darüber nicht verheiratet (oder verheiratet gewesen) sind,

c) keins der Kinder oder wer von ihnen in die Anstalten des Potsdamschen Großen Militärwaisenhauses aufgenommen ist;

VI. gerichtliche Bestallung des Vormundes oder Pflegers.

---

*) Anstelle der gebührenpflichtigen Auszüge aus d n Standesamtsregistern sind Bescheinigungen in abgekürzter Form (nicht Abschriften) zulässig, die in Preußen unter Siegel und Unterschrift des Standesbeamten kostenfrei ausgestellt werden, die entscheidenden Tatsachen ergeben und die maßgebenden Daten in Buchstaben ausgeschrieben enthalten.

VII. Außerdem ist in dem Antrag anzugeben,

a) ob und wo der Verstorbene als Beamter im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung oder bei ständischen oder solchen Instituten angestellt war, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, Staates oder der Gemeinden unterhalten werden,

b) der zukünftige Wohnsitz der Witwe.

C. Kriegselterngeld.

6. Den Verwandten der aufsteigenden Linie (Vater und jeder Großvater, Mutter und jede Großmutter) kann für die Dauer der Bedürftigkeit ein Kriegselterngeld gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer

a) vor Eintritt in das Feldheer oder

b) nach seiner Entlassung aus diesem zur Zeit seines Todes oder bis zu seiner letzten Krankheit

ihren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat.

Der Antrag ist ebenfalls an die Ortspolizeiverwaltung des Wohnorts oder des anläßlich des Krieges gewählten vorübergehenden Aufenthaltsorts zu richten. Ihm ist eine standesamtliche Sterbeurkunde über den Gefallenen usw. oder, falls eine solche noch nicht zu erlangen ist, ein Ausweis der zu 3 bezeichneten Art beizufügen.

Berlin, den 19. Oktober 1914.

Kriegsministerium.
Versorgungs- und Justiz-Departement.

Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem am 25. November d. Js. in Schmiedeberg stattfindenden Viehmarkte verboten. Nr. 660.

Hirschberg, den 11. November 1914.

Der Königliche Landrat.
von Bitter.

Auf dem Jagdgelände des Jagdbezirks 2 Streckenbach sind bis Ende April d. Js. Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt. Nr. 56.

Bolkenhain, den 28. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß vom 1. Februar 1914 ab der Berechnung der Familienunterstützungen der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften der durch das Königliche Ober-Versicherungsamt (Kreisblatt 1913 Nr. 428 Seite 394) für das Jahr 1914 festgesetzte Ortslohn von 1,80 Mark für den Tag zu Grunde zu legen ist. Nr. 57.

Bolkenhain, den 26. Januar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Kaffee usw. entgegen; desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen. Nr. 58.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 23. Januar 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Nr. 661.

Saatenstand Anfang November 1914.

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,6	2,6					3				
Sommerweizen . . .											
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,8										
Winterroggen . . .	2,6	2,5				1	4				
Sommerrogen . . .											
Wintergerste	2,4	2,6					1				
Sommergerste . . .											
Hafer											
Erbsen											
Acker- (Sau-) bohnen .											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Winterraps u. -Rübsen	2,5	2,6				1	1				1
Flachs (Lein) . . .											
Klee[2])	2,8	3,3						1	2	1	1
Luzerne											
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen	2)										
Andere Wiesen . . .											

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I B c 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen. — [2]) auch mit Beimischung von Gräsern.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 47. Bolkenhain, den 23. November **1914.**

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß die Beteiligung der Jugendlichen an den Uebungen der Jungwehren überall nachgelassen hat. Einige Jungwehren haben demzufolge bereits ihre regelmäßigen Uebungen einstellen müssen. Nr. 662.

Es ist bedauerlich, daß diese Einrichtung, die doch lediglich zum Vorteile der Jugendlichen für den Fall ihrer späteren Einberufung zum Heeresdienst geschaffen worden ist, so wenig Verständnis findet.

Ich richte daher an alle Orts- und Ortspolizeibehörden das dringende Ersuchen, die Leiter der Jungwehren in ihren Bestrebungen eifrig zu unterstützen sowie die Eltern und Arbeitgeber der Jugendlichen über die Wichtigkeit der militärischen Vorbereitung aufzuklären.

Binnen 8 Tagen haben mir die beteiligten Ortsbehörden anzuzeigen, was sie in Ausführung der vorstehenden Verfügung veranlaßt haben und wieviele Jugendliche sich demzufolge wieder bezw. neu zur Teilnahme an den Uebungen gemeldet haben. Falls die dortige Einwirkung ergebnislos sein sollten, sind mir die Weigerungsgründe der Jugendlichen bezw. der Eltern und Arbeitgeber mitzuteilen.

Bolkenhain, den 17. November 1914.

Nr. 663. **V. Armee-Korps**
Stellvertretendes
General-Kommando.
Zivil-Sektion Nr. 88/14.

Posen, den 30. Oktober 1914.

Die Ausübung der Jagd wird im Befehlsbereiche des stellvertretenden Generalkommandos V. Armeekorps, soweit dies keine besonderen Ausnahmen zuläßt, für Ausländer verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haft tritt.

Posen, den 30. Oktober 1914.

Der stellvertretende kommandierende General.

von Bernhardi.

Nr. 664. Durch Erlaß vom 19. Oktober d. J. — Nr. 970. 10. 14. A. 7. V. — hat der stellvertretende Herr Kriegsminister die Militärbehörden angewiesen, den Verkauf von Kraftwagenreifen an Privatpersonen mit Ausnahme derjenigen Reifen zu verbieten, die zur Bereifung der für die Heeresverwaltung bestimmten Kraftfahrzeuge dienen. Im übrigen sind Privatpersonen, welche Reifen zu kaufen wünschen, an die Bereifungsstelle des Kriegsministeriums zu verweisen, die im Einverständnis mit der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums entscheiden wird, ob und in welchem Maße der Privatbedarf aus wieder instand gesetzten oder zurückgesetzten Reifen befriedigt werden kann.

Bolkenhain, den 16. November 1914.

Nr. 665. **Der Minister des Innern.**
IV. b. 2676.

Berlin, den 22. Oktober 1914.

Die hiesige Italienische Botschaft hat mitgeteilt, daß für die Erstattung der Kosten, die für Verpflegung und Heimschaffung mittel- und arbeitsloser italienischer Staatsangehöriger in Deutschland aufgewendet werden, die italienischen Konsularbehörden zuständig sind.

Euere Exzellenz (Durchlaucht) ersuche ich daher ergebenst, gefälligst zu veranlassen, daß die Verwaltungsbehörden wegen der Zurückzahlung der in Rede stehenden Auslagen zunächst mit den zuständigen Italienischen Konsulaten in Verbindung treten. Sollten die Konsulate die Erstattung ablehnen, würde seitens der betreffenden Regierungspräsidenten bezw. Euerer Exzellenz (Durchlaucht) unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten sein. Dieser wird alsdann seinerseits veranlassen, daß die Vermittelung der hiesigen Italienischen Botschaft in der Sache in Anspruch genommen wird.

Im Auftrage.

gez.: Unterschrift.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 16. November 1914.

Nr. 666.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnungen zur Verhütung von Hochwasserschäden und zum Schutze der Hochwasserflüsse vom 25. Mai 1907 — Reg. Amtsbl. S. 167/68 — / 13. Juni 1910 — Reg. Amtsbl. S. 225/26 — ersuche ich die beteiligten Herren Guts- und Gemeindevorsteher, die Anlieger der Wütenden Neiße und der Schnellen Neiße zu veranlassen, daß alle auf den Uferböschungen stehenden Bäume und Sträucher, welche den Hochwasserabfluß behindern und die Flußunterhaltung erschweren, bis zum 31. Januar 1915 vollständig beseitigt werden.

Einem Berichte über das Veranlaßte sehe ich bis zum 10. Februar 1915 entgegen.

Bolkenhain, den 16. November 1914.

Nr. 667.

Gemäß Bundesratsbeschluß findet am **1. Dezember 1914** **eine Viehzählung** im Deutschen Reiche statt. Das Erhebungsformular ist wesentlich vereinfacht worden.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen, welche den Ortsbehörden bereits übersandt worden sind, sind folgende:

1. die Zählbezirksliste C.
2. die Gemeindeliste E.

Die Anweisung für die Zähler ist auf der Rückseite des Formulars C, die für die Gemeinde- und Kreisbehörden im Formular E enthalten. **Zählkarten werden nicht verwendet.** Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Die Einteilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Annahme der Zähler muß sofort geschehen.

Die Gemeindebehörde oder der Zählungsausschuß hat die von dem Zähler zurückgelieferte Zählbezirksliste alsbald genau zu prüfen und etwaige Mängel sofort zu beseitigen. Nachdem dies geschehen, sind die Zählbezirkslisten auf Seite 3 zu bescheinigen.

Auf Grund der Zählbezirkslisten ist von den Ortsbehörden oder dem Zählungsausschusse die Gemeindeliste in drei Ausfertigungen auszufertigen; dabei sind die für die Zähler wegen Anfertigung der Zählbezirksliste unter B 2, 10 und 11 (vergl. Formular C) getroffenen Anordnungen genau zu beachten. Zwei Stück der Gemeindelisten sind mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten **bis zum 10. Dezember d. Js.** an mich unter Briefumschlag einzureichen. Die dritte Gemeindeliste verbleibt bei der Ortsbehörde.

Das Ergebnis der Viehzählung ist mit dem Ergebnis der vorjährigen Zählung zu vergleichen. Auffällige Abweichungen sind näher festzustellen und bei der Ueberreichung der Zählpapiere kurz zu begründen.

Die Vornahme der Viezählung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist hervorzuheben, daß die Zählung nur amtlichen statistischen Zwecken, nicht aber Steuerzwecken, dient.

Im Uebrigen handelt es sich um nichtveröffentlichte Viehzählungsergebnisse, die ohne ministerielle Genehmigung nicht weiter, namentlich nicht an Private, mitgeteilt werden dürfen.

Bolkenhain, den 16. November 1914.

Nr. 668.

Zum Zwecke der Ausführung des am 1. April 1898 in Kraft getretenen Gesetzes, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung, vom 19. August 1897 (G. S. S. 393) ist eine alljährliche Aufnahme des Bestandes an Kühen, deckfähigen Rindern und geschlechtsreifen Manntieren erforderlich.

Seitens des Herrn Regierungspräsidenten ist der Tag der Bestandsaufnahme auf

den 1. Dezember 1914

festgesetzt worden.

Die Magistrate und Gemeinde-Vorstände ersuche ich, die am 1. Dezember d. Js. in ihren Ortschaften vorhandene Anzahl an Kühen, deckfähigen Rindern und geschlechtsreifen Manntieren sorgfältig zu ermitteln, über das Ergebnis der Bestandsaufnahme eine Liste nach dem unten abgedruckten Formular aufzustellen und mir bis zum 15. Dezember einzureichen.

Die Frage, welche Rinder als deckfähig anzusehen und daher mitzuberechnen sind, ist nicht nach einer festen Norm, etwa nach dem Vorhandensein eines bestimmten Lebensalters, zu beantworten, vielmehr ist je nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Rasse der Tiere und nach den Zuchtzwecken der Begriff des deckfähigen Rindes festzustellen.

Bolkenhain, den 17. November 1914.

Kreis Bolkenhain.

Bestandsaufnahme am 1. Dezember 1914, für die Bullenhaltung.

Gemeinde	Am 1. Dezember 1914 festgestellter Bestand an			Summe Spalte 2 und 3	Bemerkungen. Hier ist die Rassenzugehörigkeit der zu 4 und 5 genannten Tiere anzugeben
	Kühen	deckfähigen Rindern	geschlechtsreifen Manntieren		
1	2	3	4	5	6

Nr 669. Die Körtermine zur Körung von Zuchtbullen finden im IV. Körbezirk, wie folgt, statt:

Freitag, den 27. November 1914

vormittags	9	Uhr:	Nieder Merzdorf (Jung Schmiede),
„	9½	„	Wernersdorf, Schmiede bei Berndts Sägewerk,
„	10	„	Ober Merzdorf, Tschorns Schmiede beim Fischelkretscham, zugleich für Ruhbank,
„	10½	„	Wernersdorf, Schmiede beim Zollkretscham,
„	11½	„	Einsiedel, Guder's Kretscham,
nachmittags	12½	„	Ober Kunzendorf bei der Schmiede,
„	1	„	Nieder Kunzendorf bei der Schmiede,
„	1¾	„	Rudelstadt (Sommerfeld's Gasthaus),
„	2½	„	Streckenbach bei der Schmiede,
„	3¼	„	Nimmersath bei der Brauerei.

Die Gemeindevorstände ersuche ich, das Weitere alsbald zu veranlassen.

Bolkenhain, den 20. November 1914.

Nr. 670. Seitens der Militärverwaltung ist angeordnet worden, daß bei Einkäufen österreichischer Truppen die Krone mit 80 Pfennigen in Zahlung zu nehmen ist. Eine Mark ist gleich einer Krone fünfundzwanzig Heller.

Den Ortsbehörden teile ich vorstehendes zur Beachtung mit.

Bolkenhain, den 13. November 1914.

Nr. 671. **Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.**

Inf.-Regt. Nr. 43. Leury am 30. September, Beuvraignes am 5., 6. 7., 11., 12. und 13. und Lassigny am 16. und 17. Oktober: Wehrmann Gustav Böhm, Quolsdorf — vermißt.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 21. Chodorki am 30. September, Stocki am 1., Rudniki am 2., Wladislawow am 9.

und Lanckajmie am 12. Oktober: Reservist Hermann Jochmann, Schönbach — vermißt.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 48: Wehrmann Martin Bieder, Quolsdorf — bisher vermißt, gestorben im Reserve-Lazarett I Allenstein am 21. Oktober.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 64: Nowo Alexandria am 10., Slowiki—Nowe, Mocolice—Nizkie am 12. und 13. und Bonkowicze am 14. und 15. Oktober: Grenadier Robert Brandt, Hohenfriedeberg — vermißt.

Inf.-Rgt. Nr. 67: Piaszesno am 13. und vom 17. bis 19., Rawa am 24., Zlotta am 25. und 26. Oktober und Gefechte im Osten vom 28. Septbr. bis 27. Oktober: Reservist Hermann Hirsch, Quolsdorf — vermißt.

Inf.-Regt. Nr. 7: St. Souplet 11. bis 13., Lomme 24. bis 27. Oktober: Soldat Emil Gustav Glauch, Hohenhelmsdorf — schwer verwundet.

Inf.-Regt. Nr. 56: Tournes vom 17. bis 20. Oktober: Reservist August Ueber, Hohenpetersdorf — leicht verwundet.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 19: Zapadi am 24., Mühlen am 28. und Bujaken am 29. August, Ojozanow am 11., Nardazin, Ostrambusi, Pruskow, Krasejec und Helenow vom 11. bis 20., Doleck am 22., Krencze am 24. und Jezow vom 26. bis 28. Oktober: Wehrmann Oswald Reimann, Alt Röhrsdorf — leicht verwundet, Unteroffizier August Langer, Würgsdorf — schwer verwundet, Wehrmann Willi Geier, Nieder Merzdorf — leicht verwundet.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 10: Kamion am 22., Kwasowick am 24. und Prussy am 27. Oktober: Offizier-Stellvertreter August Richter, Würgsdorf — abermals und zwar schwer verwundet.

Inf.-Regt. Nr. 111: Ramonville am 20., Remenauville und Limey vom 21. bis 26., Menil am 26. September, Merchin und Bauvin-Trovin am 8., Vernelles vom 8. bis 27.,

Loos vom 11. bis 15. und Hulluch am 10. Oktober: Gefreiter Gustav Weiß, Ruhbank — leicht verwundet.

Jäger-Bataillon Nr. 6: Koelberg vom 15. bis 29. Vasquehal am 17. und 18. Gheluwe vom 19. bis 21. und Vieux-Chien am 29. Oktober: Jäger Gustav Dorn, Thomasdorf — vermißt.

Bolkenhain, den 19. November 1914.

Nr. 672.

Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Beckern, Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 17. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 673. Im Einverständnis mit der Liebesgaben-Sammelstelle in Posen sind die in letzter Zeit bei der Kreissammelstelle (Kreisausschußbureau) abgegebenen Liebesgaben an das Ers.-Batl. Res. Inf.-Regt. Nr. 7 zur Weiterbeförderung an das mobile Res. Inf.-Regt. Nr. 7, welches sich auch aus Angehörigen des Bolkenhainer Kreises zusammensetzt und welches nach seiner Mitteilung bisher mit keinerlei Liebesgaben bedacht worden ist, zur Absendung gelangt. Daraufhin ist das nachstehende Dankschreiben eingegangen, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen:

Res. Inf.-Regt. Nr. 7
Ersatz-Batl.

Glogau, den 16. November 1914.

Das Ersatzbataillon Res. Inf.-Regt. Nr. 7 bestätigt hiermit den Eingang der ihm durch den Spediteur Güttler, Bolkenhain übersandten 4 Kisten. Das Ersatzbataillon spricht für die übermittelten Liebesgaben an das mobile Reserve Inf.-Reg. Nr. 7 im Felde, hiermit seinen herzlichsten Dank aus, und sind die

4 Kisten, zur Weiterbeförderung ins Feld, heut an die Immobile Etappen-Kommandantur Nr. 1 Kottbus expediert worden.

A. B.

(L. S.) Unterschrift.

Leutnant und Adjutant.

Dem Königlichen Landratsamt Bolkenhain.

Weitere Liebesgaben werden mit Dank angenommen. An Wollsachen fehlen besonders

1. Pulswärmer, 35 cm lang mit Schlitz für den Daumen,
2. grauwollene Kopfschützer in Schlauchform (oben und unten offen) mit Querschlitz für das Gesicht,
3. grauwollene Faustbandschuhe mit festem Gelenkschluß und Stoffbelag der inneren Handfläche,
4. Kniewärmer,
5. Halstücher.

Auch Tabakpfeifen (keine englischen Chekpfeifen) werden dringend verlangt.

Bei dieser Gelegenheit machen wir bekannt, daß bisher nachstehende Liebesgaben eingegangen bezw. aus Barbeträgen beschafft und weiter befördert worden sind:

187 Hemden, 146 Unterhosen, 27 Jacken, 389 Paar Strümpfe, 318 Paar Fußlappen, 2 Paar Fußlinge, 208 Paar Pulswärmer, 30 Lungenschoner, 36 Leibbinden, 13 Ohrenschützer, 7 Kniewärmer, 8 Hosenträger, 77 Taschentücher, 5 Handtücher, 4 Wolldecken, 7 Shaveltücher, 2 wollene Vorhemdchen, 2 Kopfschützer, 3 Waschflecke, 2 Paar wollene Handschuh, 1 Sweter, 13 Pack bezw. Büchsen Kaffee, 24 Päckchen Tee, 6 Päckchen Kakao, 14 Pack und 20 Pfund Stückzucker, 1 Pack Farin, 2 Päckchen Zichorie, 7 Pack und ein Karton Schockolade, 1 Düte Schokoladenmehl, 2 Büchsen Blitzwürfel, 2 Büchsen Bouillon Würfel, 10 Büchsen Kolobion, fünf Pfund Salz, 1 Flasche Wein, 1 Flasche Kognak, 10 Flaschen Rum, 6 Flaschen Fruchtsaft, 8 Dauerwürste, 2 Pack Wurstwaren, 12 Stücke Speck, 85 Kisten und 13 Päckchen Zigarren, 52 Schachteln Zigaretten, 135 Päckchen und 1 Rolle Rauchtabak, 3 Päckchen Zigarrenspitzen, 38 Tabakpfeifen, 1 Taschenmesser, 5 Taschenkämme,

10 Pack Streichhölzer, 25 Stück Seife, 2 Karton und 10 Kuverts Briefpapier, 40 Stück Feldpostkarten, 22 Bleistifte, 10 neue Testamente, 15 Liederbücher, 2 Päckchen Diverses, 1 Kiste Liebesgaben der Gemeinde Ober Hohendorf und 2 Pakete der Schule Hausdorf.

Außerdem sind 3 Leinenhemden mit Serviteur, 1 bunter Deckbettbezug und 2 Kissenbezüge und 1 Steppdecke mit weißleinenem Ueberzug dem hiesigen Lazarett überwiesen worden.

Bolkenhain, den 19. November 1914.

Der Vorsitzende des Kriegsausschusses.
von Loesch.
Königlicher Landrat.

Nr. 674. Der Standesbeamte des Bezirks Wolmsdorf, Herr Gutsbesitzer Wilhelm Hamann, daselbst, hat infolge Krankheit dieses Amt niedergelegt.

Die Standesamtsgeschäfte werden daher bis auf weiteres von dem Stellvertreter, Herrn Lehrer Schütze zu Wolmsdorf, wahrgenommen.

Zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Nimmersath ist der Lehrer Herr Wilhelm Leske in Streckenbach ernannt worden.

Bolkenhain, den 19. November 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Loesch.

Nr. 675. Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem am 25. November d. Js. in Schmiedeberg stattfindenden Viehmarkte verboten.

Hirschberg, den 11. November 1914.

Der Königliche Landrat.
von Bitter.

Bekanntmachung.

Nr. 676.

Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf den am 8. Dezember d. Js. in Schönau stattfindenden Viehmarkte verboten.

Der Pferdemarkt findet statt.

Schönau (Katzbach), den 11. November 1914.

Der Königliche Landrat.

Betrifft den Viehmarkt in Jauer.

Nr. 677.

Zur Vermeidung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche wird der Auftrieb von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen auf dem am

Mittwoch, den 25. November in Jauer

stattfindenden Viehmarkt verboten.

Der Pferdemarkt findet statt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, dies alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Jauer, den 16. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Geyso.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 48. Bolkenhain, den 30. November 1914.

Betrifft das Ersatzgeschäft im Jahre 1915. Nr. 678.

Kriegsministerieller Anordnung zufolge haben sich die Militärpflichtigen gemäß § 25 der Wehrordnung vom 22. November 1888 in der Zeit vom

1. bis 15. Dezember 1914

zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen: für militärpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen; Fabrikarbeiter usw., welche außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt sind, werden als am Wohnorte — nicht am Beschäftigungsorte — meldepflichtig behandelt.

Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

Die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich daher, gemäß § 57 Nr. 1 der Wehrordnung die am Orte sich aufhaltenden Militärpflichtigen, bezw. deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot-, oder Fabrikherrn unter Hinweisung auf die im § 25 Ziffer 11 W.-O. enthaltene Strafbestimmung **sofort** durch ortsübliche Bekanntmachung aufzufordern, der ihnen obliegenden Meldepflicht in dem obengenannten Zeitraume zu ge-

nügen. In die zu erlassende öffentliche Aufforderung ist noch ein besonderer Hinweis darüber aufzunehmen, daß die zwanzigjährigen Militärpflichtigen (Geburtsjahrgang 1895), welche auswärts geboren sind, bei der Anmeldung zur Stammrolle einen von dem zuständigen Standesamte ausgestellten Geburtsschein in Heeresangelegenheiten vorzulegen haben. Wer sich an seinem Geburtsorte aufhält und zur Stammrolle anmeldet, bedarf eines Geburtsscheines nicht.

Die im Jahre 1895 geborenen Mannschaften werden sämtlich militärpflichtig. Dieselben haben sich ohne Rücksicht auf die bei der Landsturmmusterung bereits erhaltene Entscheidung zur Rekrutierungsstammrolle anzumelden.

Demnächst ist die Stammrolle des Jahrganges 1895 anzufertigen und mit einem festen Umschlage versehen, nebst allen dazu gehörigen Belägen **bestimmt am 16. Dezember 1914 früh** hierher einzureichen.

Die für die Aufstellung der Stammrollen als Unterlagen dienenden Geburtsregisterauszüge gehen den Ortsbehörden nebst den berichtigten Stammrollen der Jahrgänge 1892, 1893 und 1894 am 30. November cr. zu. Die in den Geburtsregister-Auszügen als gestorben bezeichneten Personen sind in die Stammrollen nicht zu übertragen.

Bei Anfertigung der Stammrollen sind die Bestimmungen des § 46 der Wehrordnung, sowie die in der Kreisblatt-Verfügung vom 5. Januar 1894 — Nr. 11 — unter Ziffer 1—7 hervorgehobenen Punkte auf das Genaueste zu beachten.

Bei Ausfüllung der Spalte 8 der Rekrutierungsstammrolle ist der hauptsächlichste oder alleinige Beruf soweit angängig genau zu bezeichnen. Insbesondere ist bei Arbeitern und Tagelöhnern derjenigen Arbeits- oder Geschäftszweig anzugeben, in welchem sie ständig oder meistens arbeiten. Die allgemeine Bezeichnung „Arbeiter" genügt nicht. Wenn einzelne der Militärpflichtigen früher das Schiffergewerbe betrieben haben, so ist dies gleichfalls in Spalte 8 der Stammrolle zu vermerken.

Die Rufnamen der Militärpflichtigen, welche demnächst der hiesigen Ersatz-Kommission vorzustellen sind, müssen unterstrichen werden.

Etwaige gerichtliche Bestrafungen der Militärpflichtigen sind, soweit sie nicht schon bekannt, zu ermitteln und sämtlich in den Stammrollen zu vermerken. Der Aufnahme von Polizeistrafen bedarf es nicht.

Die Stammrollen der Jahrgänge 1893 und 1894 sind durch die erforderlich werdenden Nachtragungen zu ergänzen und nebst den Musterungsausweisen mit der Stammrolle des jüngsten Jahrganges hier wieder zur Vorlage zu bringen.

Die Stammrollen des Jahrganges 1892 verbleiben bei den Ortsbehörden und sind nicht wieder einzusenden.

Sollten Mannschaften aus letzterem oder aus einem noch früheren Jahrgange zur Anmeldung gelangen, so sind mir deren Personalien durch einen besonderen Stammrollen-Auszug mitzuteilen.

Bezüglich der Reklamationen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. Januar 1914 — Nr. 30. — Die Magisträte, Gemeinde- und Guts-Vorstände ersuche ich, die Angehörigen der zur Musterung gelangenden Militärpflichtigen alsbald hierauf aufmerksam zu machen und etwa eingehende Gesuche nach der in der Kreisblatt-Verfügung vom 15. Oktober 1897 — Nr. 429 — vorgeschriebenen Fragenbeantwortung entgegen zu nehmen. Die Verhandlungen sind mir durch die Hand der Herren Amtsvorsteher einzureichen, die Ortspolizeibehörden haben die Reklamationen auf Seite 4 des Formulars zu begutachten.

Die Zurückstellungs- und Befreiungsgesuche sind mir mit den Rekrutierungsstammrollen am 16. Dezember vorzulegen. Die bereits im Vorjahre eingereichten Reklamationsverhandlungen lasse ich den betreffenden Ortsbehörden zur erneuten Prüfung der Verhältnisse zugehen. Veränderungen sind in die hierfür bestimmte Spalte des Musters mit roter Tinte einzutragen. Nach wiederholter Begutachtung durch die Ortspolizeibehörden sind mir auch diese Verhandlungen zu dem oben angesetzten Termine zurückzureichen.

Falls eine Reklamation früher reklamierter Mannschaften nicht mehr wiederholt werden soll, ist mir die bezügliche Verhandlung mit einer entsprechenden Anzeige wieder vorzulegen.

Bei Zurückstellungsanträgen, welche auf die Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit von Familienangehörigen gegründet werden, ist es unbedingt erforderlich, daß diejenigen Personen, deren vollständige oder teilweise Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich persönlich im Musterungs- und Aushebungstermine einfinden.

Die im Bezirke sich **„vorübergehend** aufhaltenden untergebrachten Militärpflichtgen" sind in eine **„besondere"** Rekrutierungsstammrolle einzutragen. Von der Beibringung des standesamtlichen Geburtsscheines kann bei diesen Leuten Abstand genommen werden. Die „besonderen Rekrutierungsstammrollen" sind lose auch am 16. Dezember einzureichen.

Sind jedoch einzelne von den untergebrachten Mannschaften in „dauernde" Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getreten, so sind diese unter Beilegung des standesamtlichen Geburtsscheines in die allgemeine Stammrolle aufzunehmen.

Die Musterung soll Anfang Januar 1915 stattfinden.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, auf die Aufstellung der Rekrutierungsstammrollen die größte Sorgfalt zu verwenden, damit zeitraubende Rückschriften bei der Kürze der Frist vermieden werden.

Bolkenhain, den 26. November 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

von Loesch.

Nr. 679. Zur Verhandlung und Beschlußfassung über nachbezeichnete Gegenstände habe ich einen Kreistag auf

Mittwoch, den 16. Dezember 1914, vormittags 11 Uhr

im Kreistagssitzungssaale hier anberaumt, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringe.

Tagesordnung.

1. Prüfung der Rechtsgültigkeit der am 27. Juni 1914 vollzogenen Kreistagsabgeordneten-Ersatzwahl.
2. Aufbringung der Mittel für die infolge des Kriegszustandes bedingten außerordentlichen Aufwendungen, namentlich für Familien-Unterstützungen.
3. Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung von Kreiszuschüssen an unterstützungsbedürftige Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Mannschaften.
4. Beschlußfassung über einen 4. Nachtrag zur Satzung der Kreissparkasse, betreffend Arbeitsgemeinschaft mit der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt.
5. Festsetzung des Haushaltsvoranschlages über die Verwaltungskosten der Kreissparkasse für das Jahr 1915.
6. Prüfung und Feststellung der Rechnungen für das Jahr 1913
   a) der Kreissparkasse,
   b) der Kreiskommunalkasse,
   c) des Rettungshauses zu Nieder Kunzendorf

   und Entlastung der Rechnungsleger.
7. Wahl eines Kreisdeputierten infolge Ablaufs der Wahlperiode des bisherigen Kreisdeputierten, Grafen von Schweinitz auf Hausdorf.
8. Wahl von Schiedsmännern.
9. Neuwahl der Mitglieder bezw. Stellvertreter des Vorstandes der Kreissparkasse infolge Ablaufs der Wahlperiode.
10. Wahl zu verschiedenen Kreiskommissionen.

Bolkenhain, den 28. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. Nr. I A. I a. 6631.

Nr. 680.

Berlin, den 14. November 1914.

Versicherungspflicht der ausländischen Arbeiter.

Bericht vom 5. November 1914 — Nr. 5271 —

Die Anfrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern ist, soweit sie die Beiträge zur Invalidenversicherung für ausländische Saisonarbeiter betrifft, bereits durch meinen Erlaß vom 8. d. Mts. — I. A. I. a. 6476 — beantwortet.

Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist die Rechtslage insofern eine wesentlich andere, als nach §§ 165, 160 R. V. O. auch die Beschäftigung gegen freien Unterhalt die Versicherungspflicht begründet. Im übrigen handelt es sich auch hier um zwingende Vorschriften, von deren Beachtung weder das Reichsversicherungsamt noch der Bundesrat entbinden können. Die Voraussetzungen der Bekanntmachung, betreffend die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht, vom 17. November 1913 (Reichsges. Bl. S. 756) werden regelmäßig nicht gegeben sein. Ein Eingreifen der Gesetzgebung kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Wohl aber wird die Vorschrift des § 424 R. V. O. und, da bei dem Fortfalle der Karenzzeit für 1914/15 auch Jahresverträge geschlossen werden können, in manchen Fällen auch die des § 420 R. V. O. zur Erleichterung der Beitragslast dienen können.

Ein Streit, ob im Einzelfall ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 165 R. V. O. vorliegt (vergl. Nr. 9 fg., Nr. 23 d der Anleitung des Reichsversicherungsamts vom 26. April 1912), ist nach §§ 405, 1799, 1693 R. V. O. zu entscheiden.

Die Landwirtschaftskammern erhalten gleichzeitig Abschrift dieses Bescheides.

An das Königliche Landesökonomiekollegium hier.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. Nr. I A. 1 a. 6476.

Berlin, den 8. November 1914.

Invalidenversicherung der russischen Arbeiter.

Bericht vom 29. Oktober 1914 — J. Nr. 7087/14. —

Nach § 1227 R. V. O. ist eine Beschäftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewährt wird, versicherungsfrei.

Wie in der Anleitung des Reichsversicherungsamts über den Kreis der nach der R. V. O. gegen Invalidität und gegen Krankheit versicherten Personen vom 26. April 1912 unter Nr. 20 näher angegeben ist, umfaßt „der freie Unterhalt" neben Wohnung, Essen und Kleidung auch nebensächliche Geldleistungen. In den Fällen, in denen die Beschäftigung der russischen Saisonarbeiter während der Zeit vom 1. Dezember 1914 bis 31. März 1915 nicht dem wirtschaftlichen Bedürfnisse des Arbeitgebers entspringt und dementsprechend auch die Arbeitszeit eine mäßige sein wird, dürfte der zu vereinbarende Lohn in den Grenzen dieses freien Unterhalts gehalten werden können. Uebt der russische Arbeiter eine für den Betrieb erforderliche Tätigkeit aus, so liegt kein Grund für eine Ausnahme von der Vorschrift des § 1233 Abs. 2 R. V. O. vor. Diese Bestimmung ist eine zwingende. Weder das Reichsversicherungsamt noch der Bundesrat vermögen Ausnahmen zu bewilligen. Insbesondere findet auch § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen pp. vom 4. August d. Js. (Reichsges. Bl. S. 327) nach der Begründung auf Aenderungen der sozialen und Arbeiterschutzgesetze keine Anwendung. Ebensowenig steht zur Zeit ein Einschreiten der Gesetzgebung zu erwarten.

Die Frage, ob im Einzelfall ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1226 R. V. O. vorliegt (vergl. Nr. 9 flg. Nr. 23 d der Anleitung), ist bei Streit im Verfahren des § 1459 R. V. O. zu entscheiden.

An die Landwirtschaftskammer in Cassel.

Vorstehende Ministerialerlasse teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 26. November 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. II b 12743.

Berlin W. 9, den 13. November 1914.
Leipziger Straße 2.

Nr. 681.

Weiße Bäckerware, die nicht zum Kuchen gehört, ist Weizenbrot im Sinne von § 1 der Verordnung des Bundesrats über den

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 6. Bolkenhain, den 9. Februar **1914**

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 59.

Nachdem in Gr. Neudorf, Kreis Jauer, bei einem herrenlosen Hunde durch den Kreistierarzt der begründete Tollwutverdacht festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt.

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen Ausbauten, Kolonien und Vorwerke:

a) im Kreise Jauer:

Groß Neudorf, Mochau, Pombsen, Willmannsdorf, Kolonie Buschhäuser, Herrmannsdorf, Jägendorf, Kolbnitz, Peterwitz, Moisdorf, Siebenhuben, Jakobsdorf, Poischwitz, Klonitz und Leipe,

b) im Kreise Bolkenhain:

Langhelwigsdorf, Blumenau, Falkenberg, Hohendorf, Oberlauterbach und Gräbel,

c) im Kreise Schönau:

Konradswaldau, Reichwaldau, Kleinhelmsdorf, Alt Schönau, Kauffung, Seitendorf mit Kolonie Altenberg, Ketschdorf und Rodeland bilden einen Sperrbezirk.

In diesem Sperrbezirke sind sämtliche Hunde, auch während der Nacht, so festzulegen (anzuketten oder einzusperren), daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können. Der Festlegung gleich zu achten, ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

Die Verwendung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Verkehr mit Brot, vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459). Brötchen (auch Semmel, Schrippen usw.) sind mithin Weizenbrot im Sinne der Verordnung und müssen mindestens 10 Gewichtsteile Roggenmehl auf 90 Gewichtsteile Weizenmehl enthalten.

In Vertretung: Dr. Göppert.

Nr. 682. **Polizeiverordnung, betr. die Körung der Hengste.**

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Vorbehalt der Zustimmung des Provinzialrats in Abänderung des § 10 der Polizeiverordnung betreffend die Körung der Hengste vom 6. April 1912 (Amtsl. Breslau 1912 S. 171, Liegnitz 1912, S. 144, Oppeln 1912 S. 153) für den Umfang der Provinz Schlesien verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die eine Ankörung aussprechenden Entscheidungen der Körkommission, welche bei den Körterminen des Jahres 1913 (§ 4 Abs. 1 der Polizeiverordnung vom 6. April 1912) und bei den folgenden Nachkörterminen (§ 9 a. a. O.) getroffen worden sind, gelten ausnahmsweise bis zu den Körterminen des Jahres 1915.

Breslau, den 5. November 1914.

Der Oberpräsident.

v. Guenther.

Nr. 683. **Bekanntmachung**

Verwundete, kranke oder in der Genesung begriffene Offiziere und Mannschaften werden in großer Zahl von Privatpersonen gepflegt.

Um die notwendige Kontrolle zu ermöglichen, wird hierdurch jeder Quartiergeber verpflichtet, die Aufnahme solcher Personen innerhalb 12 Stunden der zuständigen Polizeiverwaltung anzuzeigen, die die Meldungen an die Bezirkskommandos weitergibt. Wer die Anzeige versäumt, wird kriegsrechtlich bestraft.

Posen, den 14. November 1914.

Die Ortspolizeibehörden haben die hiernach eingehenden Meldungen sofort dem Bezirkskommando weiterzugeben.

Bolkenhain, den 24. November 1914.

Bekanntmachung.

In der großen und schweren Zeit, die wir durchleben, ist es besonders verwerflich und unwürdig, die Behörden mit anonymen Anzeigen, Beschwerden usw. zu belästigen. Solche Schriftstücke wandern der Regel nach ohne weiteres in den Papierkorb. Wer ein reines Gewissen hat, kann jederzeit mit seinem Namen an die Behörden herantreten.

Posen, den 14. November 1914.

Das stellvertretende Generalkommando.
des V. Armeekorps.

Ich verordne für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des 5. Armeekorps folgendes: Nr. 684.

Lieferungsaufträge der Heeresverwaltung sind vor den Aufträgen von Zivilbehörden und Personen zu erledigen.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General.
von Bernhardi.

Ich verordne für den Befehlsbereich des stellvertretenden Generalkommandos des 5. Armeekorps folgendes: Nr. 685.

Alle Versteigerungen von Häuten und Fellen sind verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Posen, den 15. November 1914.

Der stellvertretende kommandierende General.
von Bernhardi.

Nr. 686. **Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.**
O. P. I. Mob. 664.

Breslau, den 21. November 1914.

Seine Exzellenz der Herr Oberbefehlhaber Ost hat darauf hingewiesen, daß in allen Angelegenheiten, die seiner Zuständigkeit unterstehen, er allein die Entscheidung habe und daß sämtliche Verwaltungsbehörden seinen entsprechenden Anordnungen unbedingten Gehorsam zu leisten hätten.

Euere Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Ersuchen um Weisung an die nachgeordneten Behörden ergebenst in Kenntnis.

gez.: von Guenther.

Vorstehenden Erlaß teile ich den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 26. November 1914.

Nr. 687. **V. Armeekorps stellvertretendes Generalkommando**
vom 26. 10. 14 — IVb 15626 —.

Alle im Felde verwundeten und erkrankten sowie genesenden Offiziere, Beamte und Mannschaften, die in Privatpflegestätten, Genesungsheimen, oder bei ihren Angehörigen eingetroffen sind oder noch eintreffen, sind von diesen binnen 24 Stunden beim Garnisonkommando bezw. bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. Diese Anmeldung muß Namen, Dienstgrad, Truppenteil sowie Art der Verwundung oder Erkrankung enthalten. Das Garnisonkommando bezw. die Ortspolizeibehörde hat diese Anmeldung in Listen (nach nachfolgendem Muster) einzutragen und diese Listen umgehend an das für den betreffenden Ort zuständige Bezirkskommando zu senden.

Die Bezirkskommandos schicken Abschrift dieser Meldungen zusammengestellt zweimal wöchentlich an den stellvertretenden Korpsarzt. Alle im Korpsbezirk genesenden Offiziere, Beamte und Mannschaften müssen sofort zu ihren Ersatztruppenteilen oder deren Rekruten-Depots zurückkehren. Die Bez.-Kdos. werden für die schnelle Rückkehr der Mannschaften verantwortlich gemacht.

Von seiten des stellv. Generalkommandos.

Der Chef des Stabes.

von Schimmelpfennig, Generalmajor.

Gemeinde: . . . . . .
Amtsbezirk: . . . . . (Datum)
Kreis: . . . . . .

Verzeichnis

der sich am Orte aufhaltenden im Felde verwundeten oder erkrankten sowie genesenden Offiziere, Beamten und Mannschaften.

Lfde. Nr.	Vor- und Zuname	Dienstgrad	Truppenteil	Zugezogen a am	Zugezogen b woher	Art der Verwundung oder Erkrankung	Bemerkungen

(Der Amts-Vorsteher)
(Der Gemeinde-Vorsteher.)
Unterschrift.

Vorstehende Anordnung teile ich den Orts- und Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.

Die Ortsbehörden haben für die sofortige ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Bolkenhain, den 28. November 1914.

Nr. 688.

Tarif der Vorspannvergütungssätze nach dem Kriegsleistungsgesetze.

Die Vergütung für Vorspann und Spanndienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen, je nachdem Vorspann und Spanndienste mit Pferden bezw. mit Ochsen oder Kühen geleistet sind:

1. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Pferden.

1		2		3		4	
Vergütungssätze für						Es entfallen also auf Wagen und Führer (Sp. 1 abzügl. Sp. 2)	
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 u. 2 zusammen)			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
11	50	6	50	18	—	5	—

2. Vergütung für Vorspann und Spanndienste mit Ochsen oder Kühen.

1				2				3				4	
Vergütungssätze für												Es entfallen also auf Wagen und Führer (Sp. 1 abzüglich Sp. 2)	
ein mit einem Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer		ein mit einer Kuh bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jeden weiteren Ochsen		jede weitere Kuh		ein mit zwei Ochsen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 u. 2 zusammen)		ein mit zwei Kühen bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 u. 2 zusammen)			
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
9	50	8	50	4	50	3	50	14	—	12	—	5	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Bolkenhain, den 26. November 1914.

Magistrat der Stadt Liegnitz. Liegnitz, den 19. November 1914. Nr. 689.

Wir teilen ergebenst mit, daß das hiesige Nahrungsmittel-Untersuchungsamt seinen Betrieb wieder in vollem Umfange aufgenommen hat.

Wir ersuchen ergebenst, die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorstrher des dortigen Kreises hiervon in Kenntnis zu setzen und zu veranlassen, vom 15. November 1914 ab die Proben wieder planmäßig und die rückständigen Proben für die Zeit vom 1. August bis 15. November auf besonderes Ersuchen an das Nahrungsmittel-Untersuchungsamt einzusenden.

Charbonnier.

Vorstehendes Schreiben teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 25. November 1914.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain. Nr. 690.

Landwehr Inf. Rgt. Nr. 38. Blouje am 15., Prussy am 15., 16., 19. und 26, und Rokitno am 18. 10. 14.: Wehrmann Hermann Seidel, Baumgarten — verwundet. Wehrmann Karl Jockmann, Adlersruh — schwer verwundet. Wehrmann Otto Hellwig, Wederau — vermißt.

Reserve Inf. Rgt. Nr. 241. Keilberg-Moolen 20. bis 22., 24. bis 28. 30., 31. 10. und 1. bis 3. 11. 14.: Unteroffizier Wilhelm Haensch, Bolkenhain — leicht verwundet.

Res. Inf. Rgt. Nr. 234. Westroosebeke am 20., Rumbeke, Malage, Mangelaare und Koekuit am 21., Poelcappels vom 20. bis 31. Koeknick vom 29. bis 31. und Langemarck vom 21. bis 31. 10. und Musketier Bernhard Kuhn vom 1. bis 2. 11. 14.: Alt Reichenau — leicht verwundet.

Bolkenhain, den 28. November 1914.

Nr. 691. In der Beilage zum heutigen Kreisblatt werden die Ausführungsbestimmungen

I. zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und

II. zum Gesetz, betreffend Familienunterstützungen vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetz-Gesetzbl. S. 332) veröffentlicht.

Ich ersuche die Ortsbehörden, sich mit diesen Bestimmungen vertraut zu machen.

Bolkenhain, den 20. November 1914.

Nr. 692. Der Allgemeine Deutsche Jagdschutzverein hat für den Geltungsbereich der Preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 unter Aufhebung aller ähnlichen, von ihm früher herausgegebenen Formulare für Jagdpachtverträge zwei neue Normal-Jagdpachtvertragsformulare aufgestellt, welche von den zuständigen Herrn Ministern geprüft worden sind und für zweckmäßig gehalten werden.

Ich mache auf die Normal-Jagdpachtverträge aufmerksam und empfehle die Formulare zur Anwendung.

Der Verlag der Formulare ist der Firma Paul Parey, Berlin S. W. 11, Hedemannstraße 10 übertragen worden. Sie können sowohl von dort als auch vom Generalsekretariat des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins in Berlin W. 50, Geisbergstraße 25/26 zum Preise von 50 Pfg. für das Stück bezogen werden.

Bolkenhain, den 20. November 1914.

Viehseuchen.

Nr. 693.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Kammerswaldau, Kreis Schönau, in Rohnau, Reußendorf und Vogelgesang Kreis Landeshut nud Järischau, Ober Rosen, Kuhnern, Lederose und Lüssen, Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 26. November 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Kreis-Spar-Kasse zu Bolkenhain.

Nr. 694.

Die Auszahlung der Zinsen für Spareinlagen für das Kalenderjahr 1914 erfolgt satzungsgemäß in der Zeit

vom 1. bis 31. Dezember dieses Jahres.

Bolkenhain, den 24. November 1914.

Der Vorstand.

von Loesch, Landrat.

Nr. 695.

Verwundeten und kranken Heeresangehörigen, welche sich privatärztlich behandeln lassen, können die dadurch entstandenen Kosten von der Militärbehörde nicht erstattet werden. Diese Personen haben vielmehr die staatlicherseits bereitgestellten Lazarette usw. aufzusuchen.

Königliches Bezirkskommando Jauer.

Bekanntmachung.

Nr 696.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat in seiner Sitzung vom 6. November 1914 auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz

1. in diesem Jahre den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner auf

Dienstag, den 15. Dezember 1914

festzusetzen,

2. für Dachse die Schonzeit im Kalenderjahre 1915 ganz aufzuheben.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz.
Graf zu Dohna.

Nr. 697.

Ansprache an die Bevölkerung
über
Die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung
am 1. Dezember 1914.

Am 1. Dezember 1914 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Die Fragen, die hierbei an die Bevölkerung gestellt werden, sind leicht verständlich; ihre Beantwortung verursacht nur geringe Mühe.

Es werden gezählt: Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen, bei dem Rindvieh und den Schweinen auch die Unterarten.

Der Zähler hat innerhalb des ihm zugewiesenen Zählbezirks von Gehöft zu Gehöft und in diesem von Haushaltung zu Haushaltung das in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember 1914 auf dem Gehöfte vorhanden gewesene Vieh zu zählen und die Zahl in die Zählbezirksliste **wahrheitsgetreu** eizutragen. Das Ergebnis ist dem Haushaltungsvorsteher vorzulegen und von ihm mündlich zu bestätigen.

Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren. Die Angaben dürfen nur zu amtlichen statistischen Arbeiten, **nicht** aber zu **Steuerzwecken,** benutzt werden.

Die Ergebnisse der Viehzählung dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar werden.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes der Zählung hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An sie

wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Es bedarf einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Personen finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen, in den Schulen und durch Abdruck dieser Ansprache in den amtlichen Blättern und in der Tagespresse der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung geschieht durch das Königlich Preußische Statistische Landesamt in Berlin SW 68, Lindenstraße Nr. 28, das zur Behebung etwa auftauchender Zweifel auf jede Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen wird.

Eine etwaige Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß darin die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstehers in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Berlin, im November 1914.

Der Präsident
des Königlich Preußischen Statistischen Landesamtes.
In Vertretung: Kühnert.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Die im Dienste der Polizei verwendeten Hunde sind für die Dauer des Dienstgebrauchs von der Festlegung und dem Maulkorbzwange befreit.

Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine kann seitens der Ortspolizeibehörden auf besonderen Antrag unter der Bedingung gestattet werden, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

2. Die Ausfuhr von Hunden aus dem Sperrbezirke ist nur mit ortspolizeilicher Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Während der Ueberführung und am Bestimmungsorte ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren, die Polizeibehörde des Bestimmungsortes ist entsprechend zu benachrichtigen.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. An den Ausgängen der im Sperrbezirke vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundesperre" leicht sichtbar anzubringen.

4. Hunde, die den vorstehenden Bestimmungen zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten. Zum Töten der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten auch Förster, Feld- und Waldaufseher befugt.

5. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Sie behält Gültigkeit bis zum 27. April d. Js.

6. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Liegnitz, den 4. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

Frhr. von Seherr Thoß.

Beilage zu Stück 48
des Kreisblattes für den Kreis Bolkenhain.

Bolkenhain, den 30. November 1914.

Ausführungsbestimmungen

I. zur Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers, betreffend Aufwandsentschädigungen an soldatenreiche Familien, vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 57) und

II. zum Gesetz, betreffend Familienunterstützungen, vom 28. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 59) in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 332).

Zu I. Aufwandsentschädigungen.

1. Die grundsätzliche Frage, ob Aufwandsentschädigungen beim Vorliegen der Voraussetzungen überhaupt während des Krieges zu zahlen sind, ist zu bejahen.
2. Bei der Frage, inwieweit die Erfüllung der Dienstpflicht während des Krieges den Anspruch begründen kann und wie die sechsjährige Gesamtdienstzeit zu berechnen ist, muß unterschieden werden wie folgt:
   a) Die Familien der Mannschaften, die — der Reserve, Landwehr oder dem ausgebildeten Landsturm angehörig — erst infolge des Mobilmachungsbefehls zum Heere einberufen werden, erhalten, da diese Söhne bereits vor der Mobilmachung ihre gesetzliche zwei- oder dreijährige Dienstpflicht erfüllt hatten, keine Aufwandsentschädigung. Aus demselben Grunde ist die Dienstzeit dieser Mannschaften nicht in die sechsjährige Gesamtdienstzeit einzurechnen.
   b) Der Eintritt als Freiwilliger auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwilliger; vergl. § 98 Ziffer 2 der Wehrordnung) be-

gründet keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung; auch ist die Dienstzeit eines Kriegsfreiwilligen nicht anrechnungsfähig.

c) Das gleiche gilt bei der Einberufung eines unausgebildeten Landsturmpflichtigen oder eines Ersatzreservisten.

d) Familien, deren Anspruch schon vor der Mobilmachung begründet war, erhalten auch während des Krieges die Aufwandentschädigung, weil der Sohn, durch dessen Dienstzeit der Anspruch begründet wird, auch während des Krieges in Erfüllung seiner gesetzlichen zwei- oder dreijährigen Dienstpflicht begriffen ist. Die Entschädigung kommt aber — ohne Rücksicht auf den Kriegszustand — mit der tatsächlichen Vollendung des zwei- oder dreijährigen Zeitraums in Wegfall.

e) Die Familien der mit Meldeschein eingetretenen Freiwilligen (§ 98 Ziff. 1 der Wehrordnung) sowie derjenigen Militärpflichtigen, die bei der diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, inzwischen aber eingestellt worden sind, haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Die Dienstzeit dieser Mannschaften ist demnach auf die Gesamtdienstzeit anzurechnen.

3. Gemäß § 5 der Bekanntmachung vom 26. März 1914 ersucht die untere Verwaltungsbehörde die Truppen-(Stammmarine-)teile, die Richtigkeit über die Dienstzeit und den Eintritt in Heer, Marine oder Schutztruppe zu bescheinigen. Während des Krieges sind die Truppenteile in den meisten Fällen nicht in der Lage, diese Bescheinigungen auszustellen. An ihre Stelle treten gegebenenfalls die Bezirkskommandos, in deren Bezirk die Mannschaften unter Kontrolle stehen.

4. Gemäß § 9 a. a. O. erlischt der Anspruch mit der Entlassung oder mit dem Tode des Sohnes, dessen Dienst den Entschädigungsanspruch begründet. Gemäß § 12 a. a. O. haben die Truppen-(Stammmarine-)teile die im § 6 bezeichneten Behörden von der Entlassung, von dem Tode sowie

von den Gründen der Einstellung der Zahlung der Entschädigung gemäß § 11 a. a. O. unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Diese Anordnung ist mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ermittelung von Todesfällen sowie auf die für die Truppenteile bestehenden Schwierigkeiten der Mitteilungen von Einstellungsgründen an die Zivilbehörde während des Krieges in vielen Fällen undurchführbar. Die Aufwandsentschädigungen sind daher solange von den Zivilbehörden zu zahlen, bis sie einwandfreie Kenntnis von der Entlassung oder dem Tode (§ 9 a. a. O.) oder von den Einstellungsgründen gemäß § 11 a. a. O. erhalten haben. Hierbei wird bemerkt, daß die in den amtlichen Verlustlisten enthaltenen Angaben über den Tod von Mannschaften als einwandfreie Feststellungen anzusehen sind, und daß, mangels einer genauen Angabe, der Tag der Ausgabe der Verlustliste als Zeitpunkt des Todes zu gelten hat. Werden in diesen Listen Mannschaften als vermißt aufgeführt, so sind die Aufwandsentschädigungen mangels einer einwandfreien Feststellung über das Schicksal dieser Mannschaften weiter zu zahlen.

Auf eine Rückforderung einmal gezahlter Aufwandsentschädigungen ist zu verzichten.

Zu II. Familien-Unterstützungen.

1. Die Familien derjenigen Mannschaften, die im Herbst dieses Jahres ihre zwei- bezw. dreijährige Dienstpflicht vollendet haben und nicht entlassen worden sind, erhalten vom 1. Oktober 1914 ab Familienunterstützungen.
2. Gemäß § 1 des Gesetzes vom 28. Februar 1888 in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1914 sollen Unterstützungen erhalten die Familien der Mannschaften der Reserve usw., sobald diese Mannschaften bei einer Mobilmachung usw. in den Dienst eintreten.

   Diesen in den Dienst eingetretenen Mannschaften sind diejenigen des Beurlaubtenstandes gleich zu stellen, die zum Heeresdienst einberufen worden sind, infolge der kriegerischen

Ereignisse aber nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sofern den Lieferungsverbänden (durch Briefe pp.) glaubhaft gemacht wird, daß sie als Kriegsgefangene im feindlichen Ausland zurückgehalten werden.

3. Gemäß § 4 a. a. O. ist zur Unterstützung derjenige Lieferungsverband verpflichtet, innerhalb dessen der Unterstützungsbedürftige zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dieser Lieferungsverband bleibt auch beim Wechsel des Aufenthaltsort zur Zahlung der Unterstützungsbeträge, auch soweit sie die Mindestsätze übersteigen, verpflichtet. Für die Höhe der Unterstützungen sind nicht die an dem neuen Aufenthaltsort üblichen Sätze maßgebend; entscheidend ist vielmehr lediglich die Bedürftigkeit. Liegt diese in demselben Umfange vor, so werden die von dem verpflichteten Lieferungsverbande ursprünglich festgesetzten Unterstützungen in denselben Beträgen weiter zu zahlen sein. Behufs Nachprüfung der Verhältnisse der Unterstützungsberechtigten haben sich die verpflichteten Lieferungsverbände mit denjenigen der neuen Aufenthaltsorte in Verbindung zu setzen.

Zur Unterstützung der Schifferfamilien ist derjenige Lieferungsverband gehalten, innerhalb dessen der Ort liegt, an dem der Schiffer gemeldet ist und seine Steuern bezahlt.

In besonderen Fällen, namentlich dann, wenn die kriegerischen Ereignisse es notwendig machen, daß Familien von in den Dienst eingetretenen Mannschaften ihre Heimstätte zu verlassen und in anderen Orten Zuflucht zu nehmen gezwungen sind, müssen, falls die gesetzliche Unterstützung von den Lieferungsverbänden ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts nicht gewährt werden kann, die Lieferungsverbände des Zufluchtsorts für sie vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Reiches eintreten.

Diese Regelung gilt auch fur solche Familien, welche infolge militärischer Anordnung eine Festung verlassen haben.

Die im Gesetze zugesicherten Wohltaten sollen den Familien solcher Mannschaften zuteil werden, die in den Dienst ein-

treten. Es ist hiernach ohne Bedeutung, ob die Mannschaften auf Grund einer Einberufungsorder oder infolge freiwilliger Meldung in den Dienst eintreten.

Da gemäß § 20, 2 der Wehrordnung alle Wehrpflichtigen, welche weder dem Heere noch der Marine zuzurechnen sind, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre dem Landsturm angehören, so sind auch anspruchsberechtigt die Familien derjenigen Mannschaften, die noch nicht militärpflichtig sind oder noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, infolge der Mobilmachung oder des Aufrufs zum Landsturm aber zum Kriegsdienst eingezogen werden oder als Kriegsfreiwillige eintreten. Dagegen würden die Angehörigen derjenigen Militärpflichtigen nicht berücksichtigt werden können, die bei der diesjährigen Friedensaushebung tauglich befunden und vorläufig beurlaubt worden waren, da sie jetzt zur Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen worden sind und die Angehörigen dieser Kategorie keinen Anspruch auf Familienunterstützung haben. Nicht in Betracht kommen ferner die Familien derjenigen Mannschaften, die als Freiwillige gemäß § 98 Ziffer 1 in Verbindung mit § 24 der Wehrordnung zur Einstellung gelangen. Ebensowenig können die Angehörigen derjenigen Kriegsfreiwilligen, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, berücksichtigt werden. Dagegen sind auch den Angehörigen derjenigen Kriegsfreiwilligen, die außerhalb jeden Militärverhältnisses — wie die als dauernd untauglich Ausgemusterten — stehen und sich im wehrpflichtigen Alter befinden, Familienunterstützungen zu gewähren.

5. Gemäß § 10 sind die Unterstützungsbeträge in halbmonatlichen Raten, also am 1. und 16. jeden Monats vorauszubezahlen. Fällt der Diensteintritt bezw. der Hinmarsch (§ 10 Abs. 3 a. a. O.) in die Zeit zwischen die Fälligkeitstermine, so ist die Unterstützung erstmalig vom Tage des Eintritts oder des Abmarsches bis zum nächsten Fälligkeitstermin zu zahlen. Der Monat ist zu 30 Tagen zu berechnen.

Auf Grund anderweiter Berechnung bereits gezahlte Familienunterstützungen können nicht zurückgefordert oder bei künftigen Zahlungen in Abzug gebracht werden.

6. Für die Mitglieder der nach §§ 6 und 7 a. a. O. gebildeten Kommissionen sind Gebühren für ihre Tätigkeit im Gesetze nicht vorgesehen; der Gesetzgeber ist vielmehr davon ausgegangen, daß die Mitglieder dieser Kommissionen ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Sollten die Mitglieder trotzdem Gebühren beanspruchen, so haben über die Frage, ob überhaupt und in welcher Höhe Gebühren zu zahlen sind, die Lieferungsverbände, denen diese Kosten zur Last fallen, zu entscheiden.

7. Was die im Ausland zurückgebliebenen Familien von in den Dienst eingetretenen Mannschaften anlangt, so sind die deutschen Vertretungsbehörden im Ausland, soweit es mit Rücksicht auf die kriegerischen Ereignisse möglich war, angewiesen worden, die im Ausland zurückgebliebenen Familien nach Maßgabe des Bedürfnisses, auch unter Ueberschreitung der Mindestsätze des Gesetzes, zu unterstützen (vergl. Runderlaß vom 22. September 1914 — V. 3818 —).

   Kehren diese Familien später nach Deutschland zurück, so ist der Lieferungsverband, innerhalb dessen der neue erste Aufenthaltsort liegt, zur Zahlung der Unterstützung verpflichtet.

8. Es wird darauf hingewiesen, daß auch denjenigen Ehefrauen Unterstützung zu bewilligen ist, die von ihrem getrennt lebenden Ehemann in Friedenszeiten die ihnen zustehenden Unterhaltungsbeiträge nicht erhalten haben; denn die Aussicht, diese während des Krieges zu erlangen, hat sich verschlechtert. Wie bei der Unterstützung der unehelichen Kinder, deren Vater in den Kriegsdienst eingetreten ist, wird auch hier das Feststehen der Unterhaltungspflicht allein — ohne ihre bisherige tatsächliche Erfüllung in Friedenszeiten — als ausreichende Voraussetzung für den Unterstützungsanspruch anzusehen sein.

9. Einzelne Spezialfälle geben mir Veranlassung, auf die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 10 des Gesetzes,

betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften, vom 28. Februar 1888/4. August 1914 hinzuweisen, wonach die Unterstützungen dadurch nicht unterbrochen werden, daß die in den Dienst Eingetretenen als krank oder verwundet zeitweilig in die Heimat beurlaubt worden sind. Handelt es sich um Kriegsteilnehmer, die nicht wieder felddienstfähig geworden sind, so unterliegt es keinem Bedenken, die Familienunterstützungen im Falle des Bedürfnisses solange weiterzahlen zu lassen, bis sie in den Genuß einer Militärrente treten, d. h. bis zu dem Zeitpunkte, zu welchem sie den ersten Betrag der Militärrente tatsächlich abheben.

In gleicher Weise sind auch den Hinterbliebenen der im Kriege gebliebenen oder infolge einer Verwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorbenen Personen die Kriegs-Familienunterstützungen gemäß dem Schlußsatze des § 10 a. a. O. solange weiter zu gewähren, bis die Bewilligungen auf Grund des Militär-Hinterbliebenengesetzes tatsächlich zur Hebung gelangen.

Bei einer verspäteten Zahlung der Militärbezüge ist von einer Rückforderung der Familienunterstützungen abzusehen. (Runderlaß vom 20. Oktober 1914 — V. 4426 —.)

10. Schließlich wird noch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß eine wohlwollende und nicht etwa nach den Grundsätzen der Armenpflege erfolgende Prüfung der Bedürftigkeitsfrage bei der Gewährung der Familienunterstützungen geboten ist und es namentlich keinem Bedenken unterliegt, die Unterstützungen auch dann zu bewilligen, wenn arbeitsfähige Angehörige infolge augenblicklicher Arbeitslosigkeit in eine vorübergehende Notlage geraten sind. Von den Angehörigen der vor dem Feinde stehenden Familienväter wird alles fernzuhalten sein, was niederdrückende Empfindungen in ihnen auszulösen geeignet ist. Dazu zählt die in einzelnen Fällen bekannt gewordene Verweisung an die öffentliche Armenpflege, die nicht gebilligt werden kann.

Die Unterstützungen sind gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes einheitliche Leistungen für die einzelnen Familien und können nicht wahlweise für die Ehefrauen oder die Kinder bewilligt werden. Ist die Unterstützungsbedürftigkeit einmal anerkannt, so müssen wenigstens die Mindestsätze sowohl den Ehefrauen als auch den Kindern gewährt werden.

Sollen gemäß § 2b und Absatz 2 des § 2 Familienunterstützungen an Verwandte in aufsteigender Linie bewilligt werden, so ist bei Prüfung der Bedürftigkeit dieser Personen zu berücksichtigen, ob sie etwa eine Aufwandsentschädigung beziehen.

Im übrigen sind an die Familien der in den Kriegsdienst eingetretenen Arbeiter oder Lohnempfänger, welche in Reichs- und Staatsbetrieben dauernd beschäftigt waren, zunächst die Mindestsätze der reichsgesetzlichen Unterstützungen zu zahlen. Erst in zweiter Linie und nach Maßgabe des dann noch vorliegenden Bedürfnisses sollen die Reichs- oder staatlichen Arbeitgeberbeihilfen gewährt werden. (Der Runderlaß vom 20. August 1914 — V. 2945 — ist hiernach auszulegen.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

(Unterschrift.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 49. Bolkenhain, den 7. Dezember **1914.**

V. Armee-Korps
Stellvertretendes
General-Kommando.
Sektion I b Nr. 1723.

Posen, den 17. November 1914. Nr. 698.

Korps-Befehl.

Im Bereich des Korpsbezirk, soweit er östlich der Eisenbahn Breslau—Posen—Rogasen liegt, ist der Zuzug folgender in einem Militärverhältnis stehenden Personen verboten:

1. Der Wehrpflichtigen aus den Jahresklassen 1895/97,
2. der Rekruten der Friedensaushebung 1914,
3. aller zurückgestellten Militärpflichtigen,
4. der Ersatzreservisten,
5. derjenigen Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, die vorübergehend feld- und garnisondienstunfähig sind.

Ausnahmen können durch das Bezirkskommando gestattet werden, wenn der Zuzug im öffentlichen Interesse liegt und die Polizei bei Gefahr eines feindlichen Einbruchs den sicheren Abtransport der Betreffenden gewährleistet.

Der stellvertretende kommandierende General.

von Bernhardi.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mich mündlich Allergnädigst beauftragt, seine Schlesier zu grüßen. Sein Besuch in Schlesien gelte der Provinz und ihren tapferen Söhnen. Seine Majestät beglückwünsche die Provinz zu ihrer mannhaften Haltung Nr. 699.

Bekanntmachung.

Nr. 60.

Als Beihilfe zu dem Deckgeld der für die Königliche Beschälstation Poischwitz designierten volljährigen bäuerlichen Zuchtstuten sind für die diesjährige Deckperiode außer Kreis- und Vereinssubventionen 205 Mark Staatsgelder disponibel.

Behufs Verteilung dieser Gelder findet eine Stutenschau statt:

am Sonnabend, den 14. Februar, vormittag 10½ Uhr,
in Poischwitz.

Das Mitbringen von Fohlen, Deck- und Füllenscheinen ist erwünscht.

Panthenau, den 4. Februar 1914.

Der Prämiierungs-Kommissar.
L. Graf v. Rothkirch.

Vorstehendes bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß die Namen der Besitzer der mit einer Deckbeihilfe prämiierten Stuten demnächst bekannt gemacht werden.

Die Gemeinde-Vorsteher des Kreises ersuche ich, den Pferdezüchtern alsbald hiervon Mitteilung zu machen.

Bolkenhain, den 5. Februar 1914.

Nr. 61.

Vom 1. bis 31. Januar 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden:

	gültig vom	
Nr. 174	10. Januar.	von Loesch, Königlicher Landrat, Blumenau.
		Unentgeltlich:
„ 173	8. Januar.	Kochanek Johannes, gräflicher Revierförster, Nieder Baumgarten.

Bolkenhain, den 4. Februar 1914.

Nr. 62.

Diejenigen Ortsbehörden, welche die durch meine Kreisblattverfügung vom 17. Oktober 1883 — Nr 359 — bis zum 5. Februar j. Js. erforderte Nachweisung der während des Jahres 1913 ausgeführten und in Angriff genommenen größeren Vermessungsarbeiten noch nicht eingereicht haben, werden an die

in schwerer Zeit und zu den glänzenden Taten der Schlesier, insbesondere auch der Schlesischen Landwehrmänner, im Felde und habe das festeste Vertrauen, daß sie weiter alle ihre Aufgaben erfüllen werden.

Breslau, den 3. Dezember 1914.

v. Guenther, Oberpräsident.

Aufruf.

Nr. 700. Der Kreis Ortelsburg gehört zu den Kreisen Ostpreußens, die durch den Einfall der Russen am meisten gelitten haben. Die Stadt Ortelburg ist zu drei Viertel gänzlich zerstört, alle Geschäfte und Gasthäuser sind niedergebrannt, auf dem Lande sind 12 Ortschaften gänzlich oder zum größten Teil vernichtet. Im ganzen sind etwa 950 Wohnungen zerstört; die übrigen Wohnungen in diesen Ortschaften sind von den Russen zum Teil bis auf das letzte Stück geplündert und verwüstet worden. 184 Personen sind von den Russen verschleppt, 105 ermordet worden. Der Winter steht vor der Tür!

Es wird daher herzlich um Uebersendung von warmen Sachen, Schuhwerk auch für Kinder, gebeten, auch Reis, Tee, Kaffe, Kaffeesurrogate sind erwünscht.

Besonders dankbar wäre ich auch für Geldsammlungen zur Unterstützung der ohnehin schon armen Bevölkerung. Alle Sendungen werden an das Landratsamt erbeten.

Ortelsburg, den 20. Oktober 1914.

Königlicher Landrat.

von Rönne.

Kleidungsstücke und Naturalien werden auf dem hiesigen Landratsamte entgegengenommen, während Geldbeträge an die hiesige Kreissparkasse abzuliefern sind.

Bolkenhain, den 3. Dezember 1914.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. Nr. III 10993.

Nr. 701.

Berlin, den 5. November 1914.

Gewinnung von Gerbrinden.

In Rücksicht auf den Kriegsbedarf an vegetabilisch gegerbten Leder und die mangelnde Zufuhr überseeischer Gerbstoffe hat der Ausschuß für Lederindustrie mir gegenüber die Befürchtung ausgesprochen, daß bei längerer Dauer des Krieges mit Knappheit an vegetabilischen Gerbstoffen zu rechnen sein würde. Er hat beantragt, die Forstverwaltungen zu veranlassen, daß die Eichen und Fichten nicht im Winter, sondern in der Saftzeit gefällt und die Rinden gewonnen werden.

Wenn ich auch diesem Antrage tunlichst entgegenkommen möchte, so muß ich doch von der allgemeinen Einführung der Sommerfällung für Eichen und Fichten wegen der mit ihr verbundenen Wertsverringerung des Nutzholzes absehen. Doch ist in höheren Lagen, in denen die Fichten ohnehin im Sommer gefällt zu werden pflegen, die Rinde in möglichst großem Umfange zu nutzen. Wo bestimmte Fichtennutzhölzer, z. B. Gruben- und Papierhölzer, in der Saftzeit gefällt und geschält werden können, ohne daß hierdurch ein Nachteil entsteht, ist dieses Verfahren anzuwenden. Zur Beurteilung der Zulässigkeit der Maßregel empfiehlt es sich, für diese Nutzhölzer im Winter Vorverkäufe anzusetzen, in denen Gebote einerseits auf das Holz bei Winterfällung, andererseits, auf Holz und Rinde bei Saftfällung abgegeben werden, und nach dem Ausfall entschieden wird, ob Winter- oder Sommerfällung eintreten soll. Eine größere Menge von Gerbstoffen wird sich ferner durch Einführung der Rindengewinnung in solchen Eichenniederwaldungen und Durchforstungen junger Eichenhochwaldungen erzielen lassen, in denen die Rinde wegen ihres geringen Preises bisher nicht genutzt wurde. Die Hiebe, die Eichenjungrinde liefern, werden häufig über den planmäßigen Umfang ausgedehnt werden können, wozu ich die Königliche Regierung hiermit ermächtige. Es wird z. B. meistens

keine Bedenken haben, im künftigen Frühjahr mehrere Jahresschläge im Schälwalde zu nutzen, Umwandlungen von Eichenniederwald tunlichst weit auszudehnen und Durchforstungen junger Hochwaldbestände auf größerer als der vorgesehenen Fläche zu führen.

Maßgebend für den Umfang der Maßregeln werden die Preise sein, die für Rinde und Schälholz zu erzielen sind und die besonders für Rinde im Vorverkauf festzustellen sein werden.

Freiherr v. Schorlener.

An die sämtlichen Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich mit dem Anheimgeben mit, in den Gemeinde- und Privatwaldungen in gleicher Weise vorzugehen.

Bolkenhain, den 28. November 1914.

Nr. 702.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.
Maul- und Klauenseuche.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Das Dominium Ober-Hohendorf sowie die Gehöfte des Gasthofbesitzers Wilhelm Ludwig, des Stellenbesitzers Hermann Mäuer und des Stellenbesitzers Robert Hauptfleisch in Klein-Waltersdorf hiesigen Kreises bilden einen Sperrbezirk, für den folgende Maßnahmen zu gelten haben:

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit der Maßgabe, daß **in dringenden Fällen** die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden kann.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

3. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

5. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt das insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

6. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

7. Die Abgabe ungekochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleichzuachten.

8. Zur Abgabe von Futter- oder Streuvorräten, sowie zur Abführung von Dünger und Jauche ist **eine besondere Genehmigung** erforderlich.

9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

10. Wolle darf nur in Säcken verpackt ausgeführt werden.

11. Von einer **polizeilichen Tötung** seuchenkranker oder verdächtiger Tiere wird **abgesehen.** Mit den etwa zur Schlachtung gelangenden seuchenkranken oder verdächtigen Klauentieren, desgleichen mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

12. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum,

sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

13. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

14. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

15. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

Von der Bildung eines Beobachtungsgebiets um den Sperrbezirk wird abgesehen. Dagegen wird für die **Gutsbezirke Nieder Hohendorf und Klein Waltersdorf und die Gemeinden Klein Waltersdorf und Ober Hohendorf,** mit Ausschluß der Kolonie **Georgenthal** verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Bolkenhain, den 4. Dezember 1914.

Nr. 703.

Nach einer an sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkommandos gerichteten Verfügung des Kriegsministeriums darf Terpentinöl ausschließlich zur Darstellung von synthetischen Kampfer zu Munition für Heer und Marine verwendet und zu keinem anderen Zwecke freigegeben werden.

Bolkenhain, den 4. Dezember 1914.

Nr. 704.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain:

Garde-Grenadier-Regiment Nr. 5. Klikawa, Janikow, Nowo Alexandria, Lesna, Rzeka, Wolka, Zabianka und Dombrowka vom 10. bis 16., Iwangorod vom 15. bis 19., Brzuza und Sewerino vom 23. bis 26. 10. 14: Gefreiter Hornist Heinrich Duch, Rudelstadt — gefallen.

Landsturm-Bataillon I Breslau. Blonic am 15., Sochaczew am 16., Pawlowice am 19. und Lowicz am 22. und 24. 10. 14: Unteroffizier Julius Tost, Hausdorf — schwer verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 7. Lewin am 25., Wola am 27. 10., Zurow am 8. und Swientazuna am 13. 11. 14: Gefreiter Willy Mai, Hohenfriedeberg — schwer verwundet.

Pionier-Regiment Nr. 29. Pionier Richard Dorn, Thomasdorf — bisher verwundet, gestorben im Feldlazarett Apremont am 24. 10. 14, beerdigt daselbst.

Reserve-Inf.-Regt. Nr. 20. Reservist Alfred Otto, Ober-Hohenhelmsdorf — verwundet.

Landsturm-Bataillon Jauer. Uniejow am 29. 10., Tarnowa am 3., Turek am 4. und 5. und Rychwat am 4. 11. 14: Wehrmänner Paul Hofemeister, Baumgarten — leicht verwundet, Gustav Körber, Girlachsdorf — gefallen, Hermann Hübner, Wederau — schwer verwundet, Hermann Seidel, Ober-Baumgarten — gefallen, Gefreiter Bernhard Hertrampf, Alt-Reichenau — vermißt, Feldwebel-Leutnant Robert Herrmann, Bolkenhain — leicht verwundet.

Jäger-Bataillon Nr. 8. Jäger Paul Scholz, Neu-Merzdorf — schwer verwundet.

Garde-Reserve-Ulanen-Regt. Solec am 8., Severynow und Glowaczow am 23., Wola und Warka am 24., Brzuza am 26. 10., Chenziny am 4. und Selow am 5. 11. 14: Gefreiter Wilhelm Schaile, Wernersdorf — leicht verwundet.

Landwehr-Inf.-Regt. Nr. 51. Ranikowska am 17., Dombrowo am 21. Tarnow am 25. 9., Chinidnik am 3., Ostrowiec am 7., Sadkow und Radom am 19., Mrocz-Kowice und Zeczowa am 20., Ossowiec, Rawa und Tomaczow am 29. 10. 14: Wehrmänner Karl Müller, Merzdorf — vermißt, Hermann Seidel, Nieder-Baumgarten — vermißt.

Leib-Husaren-Regiment Nr. 2. Monveaux am 31. 10. und Hollebeke vom 5. bis 12. 11. 1914: Vizewachtmeister Gustav Seidel, Giesmannsdorf — schwer verwundet.

Bolkenhain, den 5. Dezember 1914.

Viehseuchen.

Nr. 705.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Klein Waltersdorf und auf dem Dom. Ober Hohendorf (Kreis Bolkenhain), Gäbersdorf und Dromsdorf (Kreis Striegau), in Freiburg (Kreis Schweidnitz) und Ober Salzbrunn, Liebichau und Weißstein (Kreis Waldenburg).

Schweineseuche: Ausgebrochen in Alt Reichenau.

Bolkenhain, den 4. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 706.

Der Vertrieb des Kreisblattes erfolgt auch im Jahre 1915 durch die Post. Der Bezugspreis beträgt jährlich 2,50 Mark für das Exemplar.

Es wird ersucht, das Abonnement für das kommende Jahr bei den Postanstalten rechtzeitig zu erneuern.

Diejenigen Behörden und Beamten, welche bisher Freiexemplare des Blattes bezogen haben, erhalten solche auch im nächsten Jahre geliefert.

Die Postgebühr für diese Freiexemplare mit rund 50 Pfennigen für das Stück, welcher Betrag hier verauslagt worden ist, ersuchen wir, bestimmt innerhalb 14 Tagen an das Kreisausschußbureau hier zu zahlen, andernfalls der Betrag durch Nachnahme eingezogen werden wird.

Wir bemerken hierbei, daß in dieser Postgebühr das Bestellgeld für das Abtragen des Blattes von der Postanstalt nach der Wohnung des Beziehers nicht mitenthalten ist.

Bolkenhain, den 4. Dezember 1914.

Der Kreis-Ausschuß.
von Loesch.

Nr. 707.

Rundschreiben an die Zuckerfabriken.

Die Einfuhr von Gerste, Kleie, Mais, Reisabfällen, Oelkuchen und anderen Kraftfutterstoffen hat im Jahre 1913 rund 6 Millionen Tonnen betragen. Infolge des Krieges wir nur ein

kleiner Teil dieser Menge aus den neutralen Staaten eingeführt werden können, die Trockenprodukte der Kartoffeln werden zum größten Teil zur Beimischnng zu dem Brotmehl für die menschliche Ernährung gebraucht. Um für die fehlenden Futtermittel Ersatz zu schaffen, muß in erster Linie auf die Zuckerrübe und ihre Produkte zurückgegriffen werden.

Auf die Notwendigkeit und Möglichkeit, die Rübenmelasse im weitesten Umfange der Fütterung zugänglich zu machen, habe ich bereits in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober hingewiesen. Aus den Kreisen der Landwirte und Futterhändler wird aber darüber Klage geführt, daß die auf den Markt kommende Melasse vielfach zu hohen Wassergehalt zeige und nicht hinreichend alkalisch sei, so daß sie sich nicht mehr in demselbe Maße zur Herstellung von Melassefutter eigne, wie früher. Auch hat sich gezeigt, daß der Preis der Melasse über Gebühr gesteigert wird. Dies sollte nach Möglichkeit dadurch vermieden werden, daß die Zuckerfabriken das Melassefutter selbst herstellen oder die Landwirte oder die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften die Melasse direkt von den Fabriken abnehmen.

Ich richte daher an die Zuckerfabriken die dringende Aufforderung, dafür Sorge zu tragen daß, soweit dies im Rahmen der bestehenden Fabrikationsmethode irgend durchführbar ist, die Melasse, in einer für die Fütterung geeigneten Form hergestellt wird und daß die Melasse zu einem angemessenen Preise in die Hände der Landwirte kommt; wenn diese Mahnung zu dem erwünschten Eegebnis nicht führen sollte, müßte zur Festsetzung von Höchstpreisen für die Melasse geschritten werden.

Ferner erscheint es erwünscht, zunächst die Herstellung von gewöhnlichen Trockenschnitzeln überall dort im größeren Umfange zu betreiben, wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, weil diese ein haltbares und nährstoffreiches Futtermittel darstellenden Schnitzel die Möglichkeit bieten, die bei der Zuckerfabrikation abfallenden Futtermengen einem weiteren Kreise von Landwirten zugänglich zu machen, als die frischen Schnitzel, die nur für die in erreichbarer Nähe der Fabriken liegenden

Landwirtschaftsbetriebe in Frage kommen und weil diese Dauerware ferner geeignet ist, für die Zeiten einer etwa auftretenden Futternot aufgespeichert zu werden.

Daß es wünschenswert ist, möglichst viel Melasseschnitzel herzustellen, um so mit den Schnitzeln auch die Melasse der Verfütterung zuzuführen, geht aus dem Gesagten ohne weiteres hervor.

Dasselbe gilt von der Herstellung von Zuckerschnitzeln aus teilweise entzuckerten oder ganz frischen Rübenschnitzeln. Daß dort, wo nach dem Steffenschen Verfahren gearbeitet wird, möglichst viel Zuckerschnitzel hergestellt werden sollen, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Schließlich aber erscheint es geboten, einen Teil der Rüben zu schnitzeln und ohne weitere Bearbeitung direkt den Trockenapparaten zuzuführen. Wenn auch die Trocknung der frischen, nicht entzuckerten Schnitzel nicht in allen Trockenapparaten ohne weiteres durchführbar ist, so sollten jedenfalls die Apparate, die für eine solche Trocknung brauchbar sind, möglichst ausgenutzt werden. Außerdem lassen sich wohl Mittel und Wege finden, auch in den übrigen Trockenapparaten die Trocknung des frischen Rübengutes zu ermöglichen. Bekanntlich besteht die Schwierigkeit darin, daß das zuckerreiche Material an dem Rührwerk klebt und verkohlt. Das Verfahren die Schnitzel mit Wasser abzuspülen und so wenigstens das äußere Zellgewebe der Schnitzel zuckerärmer zu machen, führt zwar zum Ziel, ist aber kostspielig und umständlich. Es erscheint zweckmäßig, daß die Fabriken, die ein geeignetes Verfahren erprobt haben, dieses durch Veröffentlichung in der Fachpresse den übrigen Fabriken zugänglich machen. Die Verarbeitung der frischen Rüben auf Futterschnitzel wird naturgemäß hauptsächlich für die gegen Ende der Kampagne zu verarbeitenden Rübenmengen in Betracht kommen. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß auf diesem Wege die 1914er Rübenernte am besten zur Behebung des gegen das Frühjahr nächsten Jahres zu erwartenden Futtermangels wird Verwendung finden können.

Daß die Herstellung trockenen Rübenfutters auch wirtschaftlich durchführbar ist, dürfte folgende Rechnung ergeben. Geht man

sofortige Einreichung der fraglichen Nachweisung hiermit erinnert. Ev. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 4. Februar 1914.

Nr. 63.

Viehseuchen.

Schweinepest:

Ausgebrochen in Nieder Kunzendorf, erloschen auf dem Dominium Wederau.

Bolkenhain, den 16. Januar 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 64.

Unter Bezugnahme auf § 119 Landgemeindeordnung ersuche ich die Herren Gemeinde-Vorsteher, alsbald die Aufstellung des Gemeindehaushalts-Voranschlages für das Rechnungsjahr 1914 zu bewirken, denselben während 2 Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindevertretung bezw. Versammlung bestimmten Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen und noch vor Beginn des neuen Rechnungsjahres der Gemeindevertretung- bezw. Versammlung zur Feststellung vorzulegen.

In den Voranschlag sind lediglich die in die Gemeindekasse fließenden bezw. aus derselben zu zahlenden Beiträge aufzunehmen. Die von den Gemeindeangehörigen zu zahlenden Staatssteuern und sonstige Beiträge, die für andere als Gemeindezwecke erhoben werden, sind fortzulassen. Der Bestand aus dem Vorjahre ist in der Einnahme zu berücksichtigen, ebenso etwaige höheren Orts gewährte Beihilfen zu Schul-, Armen- und Wegebaulasten.

Gemeindebeschlüsse, durch welche Abweichungen von den im § 54 des Kommunal-Abgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 vorgeschriebenen Verteilungsregeln oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, bedürfen der Genehmigung des Kreisausschusses und der Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten. Diese Beschlüsse, welchen als Anlagen die Einladungskurrende, eine Steuerbedarfsnachweisung gemäß meinem Rundschreiben vom 15. März 1907 K. A. 791

von einem Bedarf von 400 kg frischen Rüben auf 100 kg Trockenware, von einem Preis von 2,50 Mark für 100 kg Rüben frei Fabrik und einem Satz von 1,20 Mark als Unkosten für 100 kg Trockenware aus, so betragen die Herstellungskosten für 100 kg Trockenware 11,20 Mark. Bei den heutigen Futtermittelpreisen und dem hohen Nährwert der getrockneten Rüben (6—7% Rohprotein, davon die Hälfte Eiweiß, 55—60% Zucker, 3,5—6% Salze) dürfte sich aber ein Verkaufspreis von 15—16 Mark für 100 kg Trockenware erzielen lassen, so daß unter allen Umständen ein ausreichender Fabrikationsgewinn verbleibt.

Schließlich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es notwendig ist, rechtzeitig Bestimmung darüber zu treffen, wie über die im Jahre 1915 zur Ansaat von Zuckerrüben und zur Gewinnung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche zweckmäßig verfügt wird.

An Zucker wird bis zum Beginn der nächsten Kampagne ein großer Bestand verbleiben, falls er nicht zur Volksernährung und Viehfütterung herangezogen werden muß. Aber auch wenn dies der Fall ist, wird das Erzeugnis der nächsten Kampagne zur Befriedigung des inländischen Bedarfes auch dann ausreichen, wenn nur ein Teil der bisherigen Fläche mit Rüben bestellt wird. Bekanntlich wird nur etwa die Hälfte der normalen inländischen Erzeugung für den einheimischen Bedarf gebraucht. Nur der einheimische Bedarf wird aber in der gegenwärtigen Zeit zu berücksichtigen sein. Ein großer Teil des Rübenareals wird also für die Erzeugung anderer Früchte, die für die Volksernährung wichtiger sind als Zuckerrüben, frei werden.

Dasselbe gilt für die zur Erzeugung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche. Die 1913er Ernte war überaus reichlich. Zusammen mit der 1914er Ernte wird also bei der großen Beschränkung der Ausfuhr ein beträchtlicher Bestand verbleiben, und die für 1915 vorzusehende Fläche wird daher ebenfalls beträchtlich eingeschränkt werden können. Es kann als feststehend bezeichnet werden, daß selbst bei einer erheblichen Einschränkung des Rübensamen-Areals in 1915 ein für den inländischen Bedarf und den

Export vollkommen ausreichender Bestand an Rübensamen verbleiben wird; da aber die Keimfähigkeit des Rübensamens selbst in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren nur eine geringe Verminderung erfährt, bleiben keinerlei Bedenken bestehen.

Für die Benutzung des dadurch frei werdenden Landes kommt in erster Linie das der Volksernährung dienende Brotgetreide, Sommerweizen und Sommerroggen, in zweiter Linie Gerste und Hafer in Frage. Bei dem hohen Preis, den diese Körnerfrüchte haben und während der ganzen Dauer des Krieges haben werden, dürfte ihr Anbau ebenso rentabel sein wie der der Zuckerrübe. Ganz besonders muß aber auf den Anbau der Erbse hingewiesen werden. Die Armee hat einen großen Bedarf an Erbsen für den direkten Bedarf und die Herstellung von Konserven. Die Erbsen stehen zurzeit außerordentlich hoch im Preise, und der Bestand ist ein geringer. Es sollte deshalb im nächsten Jahre dem Anbau der Erbse auch in solchen Wirtschaften ein angemessenes Areal eingeräumt werden, die bisher Erbsen nicht gebaut haben; die Rübenböden, namentlich die milderen, sind in ihrer Mehrzahl zum Anbau der Erbse geeignet. Bei der Knappheit des Samens empfiehlt es sich, für rechtzeitige Beschaffung des Saatgutes Sorge zu tragen.

Ferner wird auf dem bisher für Zuckerrüben bestimmten Areal, namentlich soweit es sich um mildere Böden handelt, der Anbau der Kartoffel in Frage kommen, und es muß aus diesem Anlaß auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der vielleicht noch nicht überall hinreichend berücksichtigt worden ist. Zu normaler Zeit kommen schon in den Sommermonaten beträchtliche Mengen von Frühkartoffeln vom Ausland auf den einheimischen Markt. Diese Einfuhr wird wegen des Krieges jedenfalls nur in geringem Maße stattfinden können. Dabei handelt es sich gerade um die Monate (Juni, Juli und August), in denen eine besondere Knappheit an Nahrungsmitteln zu befürchten ist. Es wird also ganz allgemein, nicht nur dort, wo es sich um einen Ersatz der Zuckerrübe durch die Kartoffel handelt, dem Anbau der Frühkartoffeln

eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und auch hier erscheint die Mahnung angezeigt, rechtzeitig für die Deckung des Saatbedarfes Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. November 1914.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr v. Schorlemer.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 50. Bolkenhain, den 14. Dezember **1914.**

Stellvertretendes Generalkommando V. A. K. Nr. 708.
vom 5. 12. 14. — Ib Nr. —

Die Bestimmungen vom 25. 10. betreffend die Ueberweisung Verwundeter und Kranker an Lazarette ꝛc. sowie die Bekanntmachung vom 14. 11. über die polizeiliche Anmeldepflicht von Mannschaften und Offizieren in Privatpflege werden hierdurch aufs neue und nachdrücklichst eingeschärft. Ihr Zweck ist, alle beteiligten Dienststellen strengstens dazu anzuhalten, Verwundete und Kranke ihren Ersatztruppenteilen so rasch wie möglich wieder zuzuführen.

Um die dazu vor allen notwendige Kontrolle zu fördern, wird weiterhin angeordnet:

1. Die zuständigen Stellen dürfen Gesuchen von Verwundeten und Kranken oder deren Angehörigen um Privatpflege künftig nur in **Ausnahmefällen** stattgeben.
2. Jeder Offizier hat die Pflicht, seinen Ersatztruppenteil unter genauer Adressenangabe baldmöglichst über die Art seiner Verwundung oder Erkrankung und die voraussichtliche Dauer seiner Dienstunfähigkeit direkt zu berichten, und sich sofort zum Dienstantritt bei seinem Ersatztruppenteil zu melden, sobald er garnisondienstfähig ist.
3. Die Ersatztruppenteile haben die Pflicht, auf Grund der ihnen gemachten Angaben sich über den Verbleib der Offiziere und Mannschaften auf dem Laufenden zu erhalten, und etwaige Mißstände sofort dem stellvertretenden Generalkommando zu melden.

4, Offiziere wie Mannschaften wird aufs strengste eingeschärft, sich auf Urlaubsreisen bei den in Frage kommenden Behörden des jeweiligen Aufenthaltsortes militärisch zu melden.
5. Alle Militär- und Zivilbehörden werden hierdurch verpflichtet, vorstehende Bestimmungen entsprechend bekannt zu geben.

Der stellvertretende kommandierende General.
von Bernhardi.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich zur Kenntnis der Orts- und Ortspolizeibehörden mit.

Die vorerwähnten Bestimmungen vom 25. Oktober cr. und die Bekanntmachung vom 14. November cr. sind im diesjährigen Kreisblatte auf S. 602 und 604/06 veröffentlicht worden.

Bolkenhain, den 11. Dezember 1914.

Nr. 709. **Der Minister des Innern.**
V. Nr. 5112.

Berlin, den 2. Dezember 1914.

In Erweiterung der unter dem 1. November d. Js. — V. 4758 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914, wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) folgendes angeordnet:

1. Im Falle der Bedürftigkeit sind auch den Stiefeltern, Stiefgeschwistern und Stiefkindern des in den Dienst Eingetretenen Familienunterstützungen zu gewähren, sofern sie von ihm unterhalten worden sind oder das Unterhaltungsbedürfnis nach erfolgtem Diensteintritt hervorgetreten ist.

   Unter diesen Voraussetzungen können auch die unehelichen mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau berücksichtigt werden, gleichviel ob der Ehemann ihr Vater ist oder nicht.

   Elternlose Enkel eines Eingetretenen sind den ehelichen Kindern desselben gleichzustellen.
2. Nicht nur den Familien der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sondern auch denjenigen aller übrigen, im wehrpflichtigen Alter stehenden Mannschaften, welche infolge der

kriegerischen Ereignisse nicht mehr in der Lage waren, in die Heimat zurückzukehren, sind im Falle der Bedürftigkeit Unterstützungen zu bewilligen, sofern glaubhaft gemacht wird, daß sie als Gefangene im feindlichen Auslande zurückgehalten werden, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob sie vom Feinde als Kriegsgefangene oder Zivilgefangene behandelt werden.

Das gleiche gilt bezüglich solcher Mannschaften, von denen glaubhaft gemacht wird, daß sie im Auslande bei einem Marine- oder Truppenteile zur Einstellung gelangt sind.

3. Wenn auch die Bewilligungen zu 1 und 2 im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen sind, so wird doch dafür gesorgt werden, daß die im § 5 festgesetzten Mindestbeträge gemäß § 12 später aus Reichsfonds erstattet werden.

4. Wie bekannt geworden ist, haben einzelne Stellen regelmäßig Heirats- und Geburtsurkunden von den Unterstützungsberechtigten eingefordert oder von den Standesbeamten entsprechende Feststellungen verlangt. Hierdurch ist oft eine unerwünschte Verzögerung in der Zahlbarmachung der Unterstützungen eingetreten. Im allgemeinen wird eine Beibringung dieser urkundlichen Beweise für die Richtigkeit der Angaben der Unterstützungsberechtigten entbehrt werden können, da die Verhältnisse namentlich in kleineren Gemeinden den Gemeindevorstehern bekannt sein werden oder aber auf Grund der polizeilichen Melderegister usw. leicht eine Nachprüfung erfolgen kann. In zweifelhaften Fällen wird, wenn die Beschaffung der Urkunden, wie z. B. in Ostpreußen, auf Schwierigkeiten stößt die Entgegennahme einer eidesstattlichen Versicherung der Unterstützungsberechtigten über die Richtigkeit ihrer Angaben genügen.

Es erscheint ausreichend, daß, entsprechend dem Vordruck, in Spalte 4 des Formulars „Empfangsbescheinigungen über Familienunterstützungen im Kriege" das Alter der für die Unterstützung in Betracht kommenden Kinder nur nach Jahren angegeben wird, da durch die am Schlusse des Antrags von der Gemeindebehörde auszustellenden Bescheinigung eine

genügende Gewähr für die Zuständigkeit der Unterstützung gegeben ist.

Die Gemeindebehörden werden hiernach zu verständigen sein.

gez. von Loebell.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Ich ersuche, vorstehenden Erlaß alsbald in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die gestellten Anträge hierher zu reichen. Sofern eine Unterstützung an andere Angehörige des Einberufenen bereits bewilligt ist, bedarf es nur der Beifügung des Unterstützungsbogen. Andernfalls findet für die weitere Behandlung dieser Anträge die Kreisblattverfügung vom 18. August d. Js. Seite 370 sinngemäße Anwendung.

Bolkenhain, den 10. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreises Bolkenhain.
von Loesch.

Nr. 710. **Der Regierungspräsident.**
I. D. 15. Nr. 7072.

Liegnitz, den 1. Dezember 1914.

Es ist von militärischer Seite bei dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien Klage geführt worden, daß vielfach Zivilfuhrwerke garnicht oder falsch ausweichen und so den Verkehr mit Kraftwagen auf den öffentlichen Straßen gefährden.

Der Herr Oberpräsident hat mich deshalb beauftragt, die Polizeibehörden anzuweisen, daß von sämtlichen dazu berufenen Organen auf die strengste Beachtung der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 7. Juli 1892/7. August 1901 und der mit meiner Verfügung vom 13. August 1906 I. D. XV. XX. 5654 — mitgeteilten Bekanntmachung über das Ausweichen der Wagen auf öffentlichen Straßen gesehen wird.

Ferner bin ich angewiesen, für den Bereich der meiner Aufsicht unterstellten öffentlichen befestigten Wege die Kreuzsperre (kreuzweises Verleger der Fahrbahn durch Steine) während der Dauer des Kriegszustandes zu verbieten, und nur die Parallel-

sperre zuzulassen. Diese Anordnung treffe ich hiermit. Ich ersuche ergebenst, hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Die Herren Landräte wollen auch die sonst noch in Betracht kommenden Wege-Verwaltungen mit entsprechender Weisung versehen.

J. F. von Glasow.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. August 1906 (Kreisbl. S. 326/28). Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung alsbald in ortsüblicher Weise zu öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche.

Nr. 711.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Das Dominium Klein Waltersdorf sowie die Gehöfte des Stellenbesitzers Friedrich Flegel in Klein Waltersdorf, Restgutsbesitzers Oskar Walter in Ober Hohendorf, des Stadtgutsbesitzers Karl Kanbach in Bolkenhain, des Pfarrwidemutspächters Teuber in Bolkenhain und des Stellenbesitzers Seidel in Nieder Baumgarten bilden je einen Sperrbezirk, für den folgende Maßnahmen zu gelten haben.

1. Sämtliche Wiederkäuer und Schweine unterliegen der Gehöftsperre mit der Maßgabe, daß **in dringenden Fällen** die Benutzung der Tiere zum Zuge, sowie der Weidegang durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden kann.

2. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

3. Schlächtern, Viehkastrierern sowie Händlern und anderen Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

4. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.

5. Das Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. Für Tauben gilt das insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.

6. Fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten, jede Einfuhr solcher Tiere ist verboten.

7. Die Abgabe ungekochter Milch ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf Molkereirückstände, nicht jedoch auf Butter und Käse. Der Abkochung ist eine Erhitzung auf 85 Grad Celsius gleichzuachten.

8. Zur Abgabe von Futter- oder Streuvorräten, sowie zur Abführung von Dünger und Jauche ist **eine besondere Genehmigung** erforderlich.

9. Gerätschaften, Fahrzeuge, Behältnisse und sonstige Gegenstände müssen, soweit sie mit den kranken oder verdächtigen Tieren oder mit deren Abgängen in Berührung gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem Gehöft herausgebracht werden. Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu desinfizieren.

10. Wolle darf nur in Säcken verpackt ausgeführt werden.

11. Von einer **polizeilichen Tötung** seuchenkranker oder verdächtiger Tiere wird **abgesehen**. Mit den etwa zur Schlachtung gelangenden seuchenkranken oder -verdächtigen Klauentieren, desgleichen mit den von solchen Tieren herrührenden Kadavern ist nach den besonders einzuholenden Weisungen zu verfahren.

12. Die Stallgänge der verseuchten Ställe, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor den Eingängen des Gehöftes, die Wege an den Ställen und in dem zugehörigen Hofraum, sowie die Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchebehälter sind täglich nach Bedarf mehrmals mit dünner Kalkmilch zu übergießen.

13. Personen, die in abgesperrten Ställen verkehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Desinfektion das Seuchengehöft verlassen.

14. Zur Wartung des Klauenviehs dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

15. Das Abhalten von Veranstaltungen in dem Seuchengehöft, die eine Ansammlung einer größeren Zahl von Personen im Gefolge haben, ist verboten.

Von der Bildung eines Beobachtungsgebiets um den Sperrbezirk wird abgesehen. Dagegen wird für die **Stadt Bolkenhain und Gut und Gemeinde Nieder Baumgarten** verboten:

1. Die Abhaltung von Klauenviehmärkten sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.

2. Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkauf kommen, die sich mindestens drei Monate im Besitze des Versteigerers befinden.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tierschauen mit Klauenvieh.

5. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch (§ 28 Abs. 3) aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 9, 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren).

sowie eine beglaubigte Abschrift des festgestellten Gemeindehaushaltsvoranschlages beizufügen sind, sind mir bis spätestens zum 10. April d. Js. einzureichen.

Ich bemerke noch, daß nur die in der Kreisblattdruckerei vorrätig gehaltenen Formulare zu verwenden sind.

Bolkenhain, den 6. Februar 1914.

Die Bezirkshebamme Emma Kuttig wird bis auf weiteres in der Gemeinde Würgsdorf (ausschließlich Kolonie Neu Würgsdorf) von der Bezirkshebamme Walter in Bolkenhain, in den Ortschaften Thomasdorf, Einsiedel (ohne Neu Einsiedel) und Halbendorf von der Bezirkshebamme Mosdzien in Giesmannsdorf und in den Ortschaften Ober und Nieder Kunzendorf von der Bezirkshebamme Keil in Rudelstadt vertreten. Nr. 65.

Bolkenhain, den 5. Februar 1914.

Als Schiedsmann beziehungsweise Stellvertreter wurden gewählt beziehungsweise wiedergewählt und bestätigt: Nr. 66.

1. der Mühlenbesitzer Paul Beer in Gräbel als Schiedsmann für den Bezirk Gräbel und als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk Langhelwigsdorf;
2. der Tischlermeister Max Metschke zu Kauder als Schiedsmann für den Bezirk Kauder-Preilsdorf und als Schiedsmannsstellvertreter für den Bezirk Wolmsdorf;
3. der Standesbeamte Hermann Maiwald in Wernersdorf als Schiedsmann für den Bezirk Wernersdorf.

Bolkenhain, den 3. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Loesch.

Bezirksausschuß.

B. A. II. 150/14.

Liegnitz, den 1. Februar 1914. Nr 67.

Bekanntmachung.

Der Bezirksausschuß zu Liegnitz hat auf Grund des § 40 Absatz 2 c der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Bolkenhain, den 11. Dezember 1914.

Nr. 712. Vom 1. bis 30. November 1914 sind folgende auf ein Jahr gültige Jagdscheine ausgestellt worden:

Nr.	gültig vom	
66.	2. 11.	Gustav Engler, Stellenbesitzer in Neu Reichenau,
67.	2. 11.	Karl Tietze, Gutsbesitzer in Wederau,
69.	3. 11.	Reinhard Plüschke, Gutsbesitzer in Ober Rohnstock,
70.	4. 11.	Hermann Porrmann, Stellenbesitzer in Langhelwigsdorf,
71.	4. 11.	Hermann Emmrich, Kretschambesitzer in Thomasdorf,
72.	5. 11.	Heinrich Böhm, Gutsbesitzer in Würgsdorf,
73.	7. 11.	Eduard Reimann, Gutsbesitzer in Wernersdorf,
74.	11. 11.	Max Pohl, Förster in Wernersdorf,
75.	6. 11.	Wilhelm Pförtner, Gutsbesitzer in Giesmannsdorf,
76.	5. 11.	Heinrich Niepel, Rentier in Bohrauseifersdorf,
77.	10. 11.	Hermann Plüschke, Hausbesitzer in Falkenberg,
78.	9. 11.	Wilhelm Fritsche, Bauergutsbesitzer in Alt Röhrsdorf,
79.	9. 11.	Günter Frey, Juwelier z. Zt. in Wederau,
80.	11. 11.	Bernhard Süßenbach, Landwirt in Hohenfriedeberg,
81.	16. 11.	August Walter, Gutsbesitzer in Nieder Baumgarten,
82.	16. 11.	Karl Wilke, Gutsauszügler in Wiesenberg,
83.	16. 11.	Walter Hoffmann, Landwirt in Blumenau,
84.	16. 11.	August Emmrich, Gutsbesitzer in Hohenhelmsdorf,
85.	16. 11.	Adolf Ast, Inspektor in Kauder,
87.	21. 11.	Gustav Engler, Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher in Alt Reichenau,
88.	23. 11.	August Opitz, Restgutsbesitzer in Wolmsdorf,
89.	24. 11.	Karl Urban, Gutsbesitzer in Alt Reichenau,

Nr.	gültig vom	
90.	26. 11.	Melchior Heptner, Gutsverwalter in Rudelstadt,
91.	26. 11.	Heinrich Keil, Gutsbesitzer in Neu Reichenau,
92.	27. 11.	Paul Kladny, Zahnarzt in Waldenburg,
93.	27. 11.	Richard Roß, Landwirt in Alt Reichenau,
94.	27. 11.	Karl Leditschke, Gasthofbesitzer in Hohenfriedeberg,
97.	30. 11.	Gustav Geisler, Gasthofbesitzer in Ober Baumgarten.

Bolkenhain, den 10. Dezember 1914.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1905, 1906 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1915 bis 31. Dezember 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezbr. d. Js. ab ausgereicht. Nr. 713.

Die Ausreichung geschieht durch Vermittelung der Regierungshauptkasse in Liegnitz und der Königl. Kreiskasse in Jauer.

Den Vermittelungsstellen sind die Erneuerungsscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Bolkenhain, den 20. November 1914.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luftballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im Kreise Bolkenhain aufgefunden werden. Nr. 714.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschungen der höheren Luftschichten läßt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Luftballons steigen, oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gefunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgegeben werden.

Zu diesem Zweck seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnung abhängt.

1. Die Ballons sind mit endzündlichem Gase, Wasserstoff- oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Oeffung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben, danach wickle man ihn glatt zusammen.

   Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Luft fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat aufzufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreifen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

   Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzen und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirmes zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat, oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

   Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen, sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

   An dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briefumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als

irgend möglich unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnorts des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mark, in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung eines Apparates oder eines Versuches, den Schutzkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern auch noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum."

2. Die zu demselben Zweck benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen, offenen, aus Holz oder Metallstäben bestehenden Kastens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mie dem elektrischen Starkstromdraht in Berührung kommt, so ist jedes Ergreifen des ersteren mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift,

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder einen Baum umzuschlingen Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentliches gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß diese wichtigen und von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Bolkenhain, den 10. Dezember 1914.

Nr 715. **Amtlich gemeldete Verlustliste aus dem Kreise Bolkenhain.**

Infanterie-Regiment Nr. 154: Côtes Lorraines vom 8. bis 18. 11. 1914: Reservist Oswald Bruchmann, Bolkenhain — leicht verwundet; Reservist Robert Siegert, Wernersdorf — gefallen; Reservist Richard Hoffmann, Alt-Röhrsdorf — bisher vermißt, ist verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 3: Bilderweitschen am 7. 11. 12., Groß Degesen vom 11. bis 14., Sadweitschen und Klein Baitschen am 16. 11. 1914: Wehrmann Ewald Beutur, Rudelstadt — leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 102: Wehrmann Karl Raupach, Rohnstock — bisher vermißt, ist gefangen in Toulouse.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 6: Poel Capelle am 10., Bixschoote vom 13. bis 17. und Draaisbank am 16. 11. 1914: Reservist Hermann Neumann, Rohnstock — vermißt 10. 11. 1914; Wehrmann Gustav Würfel, Alt-Reichenau — vermißt.

Maschinengewehr-Abteilung Nr. 5: Gefechte im Osten, Orte und Tage nicht angegeben: Reservist Friedrich Hermann Scharf, Rudelstadt — leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 7: Kobylscyze am 17. und Wielki Malusce vom 15. bis 19. und 21. und 24. 11. 1914: Wehrmann Hermann Kammer, Rudelstadt — leicht verwundet.

2. Landwehr-Eskadron des Gardekorps: Modzelc am 21., Grajewo am 30. 9. und Skomcutnen am 28. 10. 1914: Gefreiter Richard Schinner, Ober Baumgarten — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 202: Dixmuiden vom 20. 10. bis 16. 11. 1914: Musketier Emil Fischer, Bolkenhain — vermißt.

Bolkenhain, den 12. Dezember 1914.

Viehseuchen.

Nr. 716.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Nieder Baumgarten, Ober Hohendorf, Bolkenhain, Landeshut—Ortsteil, Nieder Zieder und Opau Kreis Landeshut, Kolonie Zeisberg und Gemeinde Fröhlichsdorf Kreis Waldenburg.

Bolkenhain, den 11. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Nr. 717.

Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1915.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Bolkenhain aufgefordert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **4. bis einschl. 20. Januar 1915** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. **Auf Verlangen** werden die vorgeschriebenen Formulare,

denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen begefügt sind, von heute ab in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in seinem Geschäftszimmer vormittags von 9 bis 12 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wissentlich unrichtige der unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine, die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinnes aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen.

Bolkenhain, den 9. Dezember 1914.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.

von Loesch.

In unser Genossenschafsregister ist bei der unter Nr. 26 eingetragenen Elekrizitätsgenossenschaft Ruhbank, eingetr. Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht in Ruhbank folgendes eingetragen worden: Der Aufsichtsrat hat durch Beschluß vom 7. Dezember 1914 zu Stellvertretern der durch militärische Einziehung dauernd behindertrn Vorstandsmitglieder Ernst Tzschaschel und Wilhelm Bettermann bis zur nächsten Generalversammlung ernannt: für Ersteren den Hausbesitzer Heinrich Wiedner in Ruhbank, für den Zweitgenannten den Hausbesitzer August Hoffmann in Ruhbank. Nr. 718.

Bolkenhain, den 9. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie in der Schützenstraße in Bolkenhain liegt bei dem Postamt in Bolkenhain vom 10. Dezember ab 4 Wochen aus. Nr. 719.

Liegnitz, 7. Dezember 1914.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Personal-Nachrichten. Nr. 720.

Es wurden gewählt und bestätigt:

Für die Gemeinde Ober Baumgarten der Gutsbesitzer Gustav Maffe.t un der Stellenbesitzer Gustav Raschke zu Gemeindeschöffen.

Für die Gemeinde Ober Kunzendorf der Stellenbesitzer Karl Schinner zum Gemeinevorsteher.

Für die Gemeinde Nieder Kunzendorf der Stellenbesitzer August Druschke zum stellvertretenden Gemeindeschöffen.

Nr. 721. **Saatenstand Anfang Dezember 1914.**

Regierungsbezirk Liegnitz. Kreis Bolkenhain.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich) 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten u. s. w.	Durchschnittsnoten für den Staat	Durchschnittsnoten für den Regierungsbezirk	Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten 1	1—2	2	2—3	3	3—4	4	4—5	5
Winterweizen . . .	2,6	2,7					4				
Sommerweizen . . .											
Winterspelz (Dinkel[1]) .	2,4										
Winterroggen . . .	2,7	2,6				1	1	2			
Sommerrogen . . .											
Wintergerste	2,4	2,5					1				
Sommergerste . . .											
Hafer											
Erbsen											
Acker- (Sau-) bohnen .											
Wicken											
Kartoffeln											
Zuckerrüben											
Futterrüben											
Winterraps u. -Rübsen	2,5	2,9				1	1				
Flachs (Lein) . . .											
Klee[3])	2,9	3,3						1	1	1	1
Luzerne											
Wiesen mit Be- (Ent-) wässerungsanlagen	2										
Andere Wiesen . . .											

Vergleiche den Runderlaß der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, sowie des Innern vom 16. November 1901 — $\frac{\text{I Bc 9476 M. f. L.}}{\text{I b 3646 M. d. J.}}$

[1]) auch mit Beimischung von Weizen oder Roggen. — [3]) auch mit Beimischung von Gräsern.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 51. Bolkenhain, den 21. Dezember **1914.**

Kriegsministerium. Beschlagnahmeverfügung. Nr. 722.

1) Alle Häute von Großvieh,

die grün mindestens 10 kg,
salzfrei „ 9 kg,
trocken „ 4 kg wiegen und zwar von

a. Bullen, das heißt unbeschnitten männlichen Tieren,
b. Ochsen, das heißt beschnittenen männlichen Tieren,
c. Kühen, das heißt Muttertieren, die gekalbt haben oder belegt sind,
d. Rindern, das heißt allen nicht unter c genannten weiblichen Tieren,

werden hierdurch für die Heeresverwaltung beschlagnahmt. Die Häute unterliegen einer Verfügungsbeschränkung derart, daß sie nur zu Kriegslieferungen verwendet werden dürfen.

2. Um diese Verwendung zu regeln, hat das Kriegsministerium eine Gesellschaft gegründet, die

Kriegsleder-Aktengesellschaft

mit dem Sitze in Berlin W. 8, Behrenstraße 46, welche ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und weder Dividende verteilt, noch das eingezahlte Kapital verzinst. Das Kriegsministerium,

den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz im Jahre 1914 die gesetzliche Schonzeit für wilde Enten (1. März bis 30. Juni einschließlich) nicht abzuändern.

Der Bezirksausschuß.
Frhr. v. Scherr-Thoß.

Nr. 68. Die Gefängnisverwaltung Bolkenhain nimmt Aufträge auf Auslesen von Hülsenfrüchten, Käffer usw. entgegen; desgleichen Angebote von andern geeigneten Ersatzarbeiten für das im Gefängnis nicht mehr zulässige Federnreißen.

Auch wird nach wie vor Holz zum Hacken in jeder Menge angenommen.

Bolkenhain, den 23. Januar 1914.

Der Gefängnisvorsteher.

Nr. 69. Der Ankauf von Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh findet fortgesetzt statt.

Königliches Proviantamt Schweidnitz.

Nr. 70. Im Jahre 1914 werden an der

Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau (Kreis Oppeln)

folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten:

1. Baumpflegekursus in der Zeit vom 2. bis 7. März und vom 2. bis 7. November.
2. Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 2. bis 14. März und vom 16. bis 25. Juli;
3. Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 20. April bis 2. Mai und vom 29. Juli bis 8. August;
4. Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 16. bis 18. Juni;
5. Lehrgang über Obstverwertung in der Zeit vom 7. bis 10. Juli und und am 7. und 8. Oktober.

das Reichsmarineamt, das Reichsamt des Innern und das Königlich preußische Ministerium für Handel und Gewerbe sind im Aufsichtsrat dieser Gesellschaft vertreten.

Der Kriegsleder-Aktengesellschaft angegliedert ist eine

Verteilungskommission,

die nach einem von Zeit zu Zeit neu aufzustellenden und jedesmal vom Kriegsministerium zu genehmigenden Verteilungsschlüssel die Häute allen Gerbereien Deutschlands, welche zu Kriegslieferungen verpflichtet worden sind, oder noch verpflichtet werden, zuzuweisen hat.

3) Die Häuteverwertungsverbände und die ihnen angeschlossenen Vereinigungen haben sich dem Kriegsministerium gegenüber verpflichtet, die Häute zu festen Preisen und Bedingungen der Kriegsleder-Aktiengesellschaft durch Vermittlung einer vom Kriegsministerium gegründeten gemeinnützigen Gesellschaft, der

Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H.

zuzuführen. In ähnlicher Weise sind bisher mehrere Größhändler, deren Namen noch in den Fachzeitungen bekannt gegeben werden, vom Kriegsministerium verpflichtet worden.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind daher bis auf weiteres ausschließlich folgende Lieferungen:

a. Die Lieferungen vom Schlächter bis in die Versteigerungssteigerungsläger der Häuteverwertungsgemeinschaften oder Innungen in derselben Weise wie bisher,

b. die Lieferungen vom Schlächter an Kleinhändler (Sammler) soweit der Schlächter denselben Personen oder Firmen vor dem 1. August 1914 auch schon derartige Häute geliefert hat,

c. die Lieferungen von dem Kleinhändler (Sammler) an die zugelassenen Großhändler,

d. die durch Vermittlung der Deutschen Rohhaut-Gesellschaft m. b. H. und der zugelassenen Großhändler erfolgenden Lieferungen an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft,

e. die Lieferungen von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft an die Gerbereien.

Jede andere Art Lieferung sowie überhaupt jede andere Art von Veräußerung ist verboten.

4) Behandlung des inländischen Gefälles. Das von der Beschlagnahme betroffene Gefälle ist in der bisherigen Weise sorgfältig abzuschlachten; das Gewicht der Haut ist sogleich nach dem Erkalten festzustellen und in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer Blechmarke oder durch Stempeldruck) richtig zu vermerken, außerdem ist die Haut unverzüglich sorgfältig zu salzen.

5) Vorräte inländischen Gefälles der unter 1 gekennzeichneten Art, die nicht bei Häuteverwertungsgemeinschaften (3) lagern, sind gut zu konservieren und, sofern sie mehr als 100 Haut betragen, sofort der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, anzumelden. Vordrucke können von dort bezogen werden.

6) Vorräte ausländischen Gefälles. Besitzer von Vorräten ausländischer, von Tieren der Gruppen a bis c stammender Häute haben die Bestände gut konserviert zu erhalten und übersichtlich zu lagern. Sie haben ferner eine genaue Lagerbuchführung einzurichten und die bei ihnen lagernden eigenen und fremden Bestände, ferner ihre eigenen bei Spediteuren oder öffentlichen Lagerhäusern lagernden Bestände jeweils bis zum 5. jedes Monats nach dem Stande vom 1. desselben Monats der Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstraße 46, in übersichtlicher Aufstellung zu melden. (Vordrucke können von dort bezogen werden.)

Berlin, den 22. November 1914.

Der stellvertretende Kriegsminister.

von Wandel.

Nr. 723. **Kriegsministerium.**
Nr. 877/10. 14. A 7 V.

Berlin, den 27. Oktober 1914.

Änderung der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389).

Aus Anlaß der Mobilmachung sind zahlreiche zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassene, im Privateigentum stehende Kraftfahrzeuge in das Eigentum der Heeresverwaltung übergegangen. Ferner mußten eine große Anzahl Kraftfahrzeuge von Fabriken usw. angekauft werden, die noch nicht zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen waren.

Da es sich als unmöglich erwiesen hat, bei allen diesen Kraftfahrzeugen die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910 über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) durchzuführen, so ist die Folge, daß sich diese Fahrzeuge ohne die vorgeschriebene Kennzeichnung usw. im Verkehr befinden. Hierunter leidet sowohl das öffentliche Interesse wie auch im besonderen das Interesse der Heeresverwaltung.

Der Bundesrat hat deshalb die Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 durch Verordnung vom 23. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 452) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges treten hinsichtlich der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge die Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 (Reichs-Gesetzbl. S. 389) über Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung (§§ 6 bis 13) außer Kraft.

§ 2.

Die für die Zulassung zum Verkehr und zur Kennzeichnung der im Eigentum der Militärverwaltung stehenden Kraftfahrzeuge erforderlichen Vorschriften werden von den Militärzentralbehörden erlassen.

§ 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Dezember 1914 in Kraft.

Das Kriegsministerium bestimmt in Ausführung des § 2 folgendes:

1. Höhere Verwaltungsbehörden (siehe § 5 Abs. 1 der Bundesratsverordnung vom 3. Februar 1910) sind für ihre Bezirke die stellvertretenden Generalkommandos, für den Bezirk des Garde- und III. Armeekorps die immobile Inspektion des Militär-Luft- und Kraftfahrwesens (Iluk).
2. Die Zulassungsbescheinigung nach beiliegendem*) Muster A stellt auf Grund der von der liefernden Fabrrk eingesandten Typenbescheinigung die beschaffende Dienststelle aus und sendet sie dem zuständigen Generalkommando bezw. der Iluk zu.
3. Von einer nachträglichen Aufstellung von Zulassungsbescheinigungen für bereits in den Dienst der Heeresverwaltung gestellte Kraftwagen und Krafträder ist abzusehen.

   Für die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge sind Zulassungsbescheinigungen nach Muster A (Ziffer 2) auszustellen.
4. Sämtliche Kraftfahrzeuge nach Ziffer 3 sind in Listen nach beiliegendem*) Muster B einzutragen.
5. Die Listen werden von den höheren Verwaltungsbehörden (Ziffer 1) geführt.
6. Die Listen sind in doppelter Ausfertigung anzulegen. Die zweite Ausfertigung ist halbjährlich, erstmalig zum 1. Januar 1915, an die Verkehrstechnische Prüfungskommission in Berlin-Schöneberg, Siegfriedstraße Nr. 2, einzusenden, die über alle im Besitz der Heeresverwaltung befindlichen Kraftfahrzeuge eine Hauptliste — getrennt nach Armeekorps — zu führen hat.
7. Alle Dienststellen im Heimatgebiet, die bei Bekanntgabe dieser Verfügung der Heeresverwaltung gehörige, für den Dienst im Heimatgebiet – also nicht für das Feldheer — bestimmte Kraftwagen oder Krafträder besitzen, stellen über diese bis zum 15. November 1914 eine Nachweisung nach dem in Ziffer 4 genannten Muster auf und übesenden sie an die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

8. Auf Grund der Nachweisungen nach Ziffer 7 legen die höheren Verwaltungsbehörden die Listen an (Ziffer 4) und teilen den Dienststellen die Erkennungsnummern für die Kraftfahrzeuge zu.

9. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung — soweit sie für den Dienst im Heimatgebiet bestimmt sind — müssen vom 1. Dezember 1914 ab die Kennzeichen gemäß nachfolgender Ziffer 14c führen. Die vom 1. Dezember 1914 ab neu angekauften Kraftfahrzeuge müssen auch nach Ziffer 14a und b kenntlich sein.

10. Von jeder Neuaufnahme von Kraftfahrzeugen in die Liste und Zuteilung einer Erkennungsnummer nach dem 1. Januar 1915 (vergl. Ziffer 6) ist der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen.

11. Die Zulassungsbescheinigung ist der Behörde oder dem Truppenteil auszuhändigen, der oder dem das Kraftfahrzeug zugewiesen wird.

Die Zulassungsbescheinigung ist dauernd im Kraftfahrzeug aufzubewahren.

12. Geht ein Kraftfahrzeug an eine andere Dienststelle des gleichen Armeekorps-Bezirks über, so ist unter Benachrichtigung der Verkehrstechnischen Prüfungskommission die Angabe in Spalte 2 der Liste zu ändern.

Geht das Fahrzeug in einen anderen Korpsbezirk über, so ist die Zulassungsbescheinigung von der abgebenden Dienststelle zurückzufordern, das Fahrzeug in der Liste zu streichen und hiervon der Verkehrstechnischen Prüfungskommission Mitteilung zu machen. Die Zulassungsbescheinigung ist der höheren Verwaltungsbehörde zu übersenden, in deren Bereich das Kraftfahrzeug übergeht.

Die empfangende höhere Verwaltungsbehörde verfährt nach Ziffer 5 unter Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung. Die Erkennungsnummer kann überstrichen werden.

13. Eine gelöschte Erkennungsnummer darf erst 36 Monate nach erfolgter Löschung von neuem ausgegeben werden.

14. Alle Kraftfahrzeuge der Heeresverwaltung sind zu kennzeichnen:

a) durch feldgrauen Anstrich,

b) durch Hoheitsabzeichen an den Seitenwänden und an der Rückwand,

c) durch ein vorderes und ein hinteres Kennzeichen.

15. Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrfti auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen bestehen aus der Abkürzung von Militär-Kraftfahrzeug: **MK**, der Armeekorps-Nummer in römischen Zahlen und der Listen-Nummer (Ziffer 5) in arabischen Zahlen. Die Buchstaben und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 75 mm bei einer Strichstärke von 12 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Stärke des Trennungsstrichs 12 mm, Länge des Trennungsstrichs 25 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 mm.

Das hintere Kennzeichen besteht aus einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift; es kann auch auf die Rückwand des Fahrzeuges aufgemalt werden oder Bestandteil einer Laterne sein (vgl. Ziffer 20). Die Schriftzeichen sind dieselben wie bei dem vorderen Kennzeichen; **MK** und die Armeekorps-Nummer müssen über der Listen-Nummer stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 mm, Schrifthöhe 100 mm bei einer Schriftstärke von 15 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 260 mm.

Da das Gardekorps keinen Territorialbezirk hat, werden die diesem Korps zugeteilten Kraftwagen mit III bezeichnet.

16. Krafträder führen ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grund auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Schriftzeichen und Nummern — die gleichen wie zu Ziffer 15 — müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein (ausgenommen **MK**). Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 mm, Schrifthöhe 60 mm bei einer Schriftstärke von 10 mm, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 mm, Stärke des Trennungsstrichs 10 mm, Länge des Trennungsstrichs 18 mm, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 80 mm.

17. Die Kennzeichen sind mit dem Dienststempel der Behörde oder des Truppenteils zu versehen, der oder dem das Fahrzeug zugewiesen ist.

18. Die höheren Verwaltungsbehörden haben auf Grund der Zulassungsbescheinigung den Fabriken, die vom 1. Dezember 1914 ab Kraftfahrzeuge liefern, die Listen-Nummer rechtzeitig mitzuteilen.

19. Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 cm, der des hinteren nicht weniger als 45 cm vom Erdboden entfernt sein.

20. Während der Dunkelheit und bei starkem Nebel ist das hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist. Die Beleuchtungsvorrichtung muß so eingerichtet sein, daß sie das Kennzeichen von keiner Seite verdeckt und weder vom Sitze des Führers noch vom Innern des Wagens aus abgestellt werden kann.

Bei Krafträdern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

21. Für Probefahrten von Kraftfahrzeugen aus immobilen Kraftwagen-Depots oder -Hilfsdepots, die zur Verwendung im Operationsgebiet kommen sollen, sind von den Depots Probe-Erkennungsnummern gemäß Ziffer 15/16, jedoch mit roter Umrandung und mit roter Schrift für die Fahrten auszugeben. Ueber die verausgabten Nummern ist genau Liste zu führen.

22. Die durch die Beschaffung der Listen und Zulassungsbescheinigungen entstehenden Kosten und die Kosten für die Anbringung der Erkennungsnummern bei den vorhandenen Fahrzeugen (einschließlich Krankenkraftwagen) fallen Kapitel 39 Titel 2 des Kriegsjahrs-Etats zur Last.

23. Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Geltung für die im Heimatgebiet laufenden Kraftfahrzeuge einschließlich derjenigen in den Festungen.

24. Von der erfolgten Durchführung dieser Bestimmungen haben die stellvertretenden Generalkommandos und die Iluk der Verkehrsabteilung des Kriegsministeriums unter gleichzeitiger Angabe der Zahl der erteilten Nummern zum 10. Dezember 1914 Mitteilung zu machen.

In Vertretung:

v. Wandel.

Der Minister des Innern.
V. 5315.
Kr. M. 2653. II. 14. C. 1.

Berlin, den 1. Dezember 1914. Nr. 734.

Der Herr Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten hat neuerdings bestimmt, daß junge Leute, die auf anderen Schulen als den öffentlichen höheren Lehranstalten (auf Mittelschulen, Privatschulen usw.) oder durch Privatunterricht vorbereitet sind und sich an einer sechs- oder neunstufigen höheren Lehranstalt der Prüfung behufs Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst unterziehen wollen, von jetzt

ab ihre Meldung zu dieser Prüfung nicht mehr bei den einzelnen Lehranstalten, sondern bei den Königlichen Provinzialschulkollegien einzureichen haben. Im Anschluß an unseren Runderlaß vom 12. August ds. Js. — K. M. 1351/8. 14. C. 1; M. d. J. V. 2775 — geben wir hiervon zur weiteren Veranlassung ergebenst Kenntnis.

Ich, der stellvertretende Kriegsminister, ersuche noch besonders um möglichst baldige Bekanntgabe an die Ersatztruppenteile.

Der Kriegsminister. Im Auftrage. v. Wrisberg.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. v. Jarotzky.

An die Königlich-Preußischen Ersatzbehörden III. Instanz.

Nr. 725. Posen, den 4. Dezember 1914.

Der Aufkauf von Goldgeld ist verboten. Der Erwerb von ungemünztem Golde ist Ausländern untersagt, für Inländer wird er nur insoweit gestattet, als eine Ausfuhr des Goldes nachweislich nicht beabsichtigt wird.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nur durch das stellvertretende Generalkommando V. Armeekorps zugelassen werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieselben werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, gemäß § 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bernhardi.

Nr. 726. Das gesamte Reisegepäck von Angehörigen feindlicher Staaten, welches seit dem Kriegsausbruch bei den Eisenbahn- Zoll- und Postbehörden zurückgehalten oder bei Rhedereien und Spediteuren eingelagert ist, wird hierdurch mit Beschlag belegt.

Die Rhedereien und Spediteure sind verpflichtet, ein Verzeichnis der hiernach der Beschlagnahme anheimgefallenen Gepäckstücke, welches soweit möglich auch Angaben über die Eigentümer

derselben zu enthalten hat, aufzustellen und durch Vermittlung der Polizeiverwaltungen an den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Hierbei sind gleichzeitig etwaige Ansprüche wegen des Gepäcks anzumelden und vorzubehalten.

Das Gepäck ist auf Anfordern behufs Ueberführung nach einer seitens des stellvertretenden Generalkommandos noch zu bezeichnenden Sammelstelle herauszugeben.

Posen, den 4. Dezember 1914

Der stellvertretende kommandierende General V. Armeekorps.

von Bernhardi.

Der Minister des Innern.
V. 5720.

Berlin, den 5. Dezember 1914. Nr. 727.

Im weiteren Verfolg meines Runderlasses vom 18. September d. Js. — V. 3758 — teile ich behufs alsbaldiger Anweisung der Ortspolizeibehörden ergebenst mit, daß die für den Besuch kranker und verwunder Krieger tarifmäßig zugelassene Fahrpreisermäßigung auch auf Reisen ausgedehnt worden ist, die von Angehörigen im Falle des Ablebens dieser Krieger zu deren Beerdigung unternommen werden.

Auf Fälle der Ueberführung von Leichen in die Heimat, der Herrichtung und des Besuchs von Grabstätten und dergl. bezieht sich diese Vergünstigung aber nicht.

Im Auftrage.
(Unschrift.)

Vorstehenden Erlaß teile ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 26. September cr. (Kreisbl. S. 462) zur Kenntnis und Beachtung mit.

Bolkenhain, den 11. Dezember 1914.

Kriegsministerium.
Nr. 3714/11. 14. M. A.

Berlin, den 18. November 1914. Nr. 728.

Nach einer Mitteilung des Generalquartiermeisters wird immer wieder der Versuch gemacht, Liebesgaben aus dem Heimatgebiet

Kreditwesen.
Ueberwachung des landwirtschaftlichen Rustikalkredits durch die Gemeindevorstände 42.
Kirchensachen.
Kirchenvorstandswahlen 532.
Kreisabgaben.
Abführung der Kreisabgaben 378.
Berechnung des Steuersolls 5. 18.
Einreichung der Nachweisungen 43. 227.
Kreissteuernachweisung 214.
Kreisblatt.
Abonnement 621.
Sachregister 33.
Kreisausschuß.
Auslegung der Gemeindesteuerliste 682.
Beitritt des Kreises zum Giroverbande der kommunalen Verbände der Provinz Schlesien 107.
Ferien 280.
Kreiskommunalkasse.
Auszug aus der Rechnung für 1912: 4.
Auszug aus der Rechnung f. 1913: 678.
Haushaltsplan 136.
Kreisschulinspektion.
Uebertragung an Pastor Klein, Wernersdorf 282.
Kreissparkasse.
Auszahlung der Zinsen 609.
Auszug aus der Rechnung f. 1912: 1.
" " " " f. 1913: 680.
Gehilfengesuch 426. 446.
Sparprämien 141. 239.
Kreisstatuten.
Beseitigung der Tierkadaver 310.
Tarif hierzu 312.
Kreistag.
Abgeordnetenwahl 280.
Sitzungen 90. 598.
Verhandlungsergebnis 133. 657.
Kreistierarzt.
Vertretung 524.
Kreuzottern.
Prämienzahlung 84.

L.

Landesaufnahme.
Herstellung photographischer Vergrößerungen der Generalstabskarten 104.
Landesversicherungsanstalt.
Aufbewahrung der Quittungskarten während des Krieges 425.
Deutsch-italienisches Abkommen über Arbeiterversicherung 26.
Heilverfahren während des Krieges 424.
Pflege Tuberkulöser in Krankenhäusern 40.
Landwirtschaftl. Angelegenheiten.
Abraupen der Obstbäume 431.
Auftreten des Kartoffelkäfers 309.
Ausbildung von Sachverständigen für Bienenkrankheiten 271.
Blattbrand der Gurken 540.
Fürsorge für die nächstjährige Ernte 514. 559.
Mäuseplage 440.
Ostfonds 176.
Prämien für langjährige Dienste 82. 444.
Vortragskursus für Landwirte in Bromberg 42.
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.
Aenderungsanzeigen 503.
Aenderung der Unfallrentenquittungen 10.
Anfertigung der Nachweisung über das Rechnungsergebnis 84.
Heberollen 147. 201.
Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen 136.
Runderlaß wegen Auszahlung der Renten an Personen, die sich aus den Grenzbezirken in das Innere des Landes zurückgezogen haben 422.

6. Sondervorträge über Gartenpflege am 11. Juli;
7. Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten vom 13. bis 15. Juli;
8. Lehrgang über Obstweinbereitung am 5. und 6. Oktober.

Die Teilnahme am Lehrerkursus zu 3 ist für preußische Lehrer unentgeltlich; nichtpreußische Lehrer zahlen 30 Mark Honorar für den ganzen Kursus bezw. 15 Mark für einen Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtsbeamtenkursus zu 4 ist für Preußen unentgeltlich, Nichtpreußen zahlen 10 Mark. Die Teilnahme an den anderen Lehrgängen ist für Preußen unentgeltlich; Nichtpreußen zahlen 10 Mark für jeden Kursus.

Wohnung und Beköstigung zu mäßigen Preisen bieten die Gasthäuser in Proskau. Die erforderlichen Geräte für die praktischen Arbeiten (Säge, Messer usw.) können in der Anstalt bezogen werden.

Den Verkehr zwischen Oppeln und Proskau vermitteln Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt:

Von Oppeln nach Proskau vormittags 8^{30}, nachmittags um 3 und 6^{15} Uhr.

Von Proskau nach Oppeln vormittags 6^{30} Uhr, nachmittags 12^{30} und 5 Uhr.

Alle Lehrgänge beginnen um $9^1/_2$ Uhr vormittags im Hauptgebäude der Lehranstalt.

Die Aufnahme von gärtnerisch vorgebildeten Schülern in den einjährigen und den zweijährigen Lehrgang findet am 1. März statt.

Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Anstalt kostenlos erteilt.

Aufruf.

Nr. 71.

Das Garde-Schützen-Bataillon hat alle ehemaligen Kameraden zu seiner am 26., 27. und 28. Mai 1914 (nicht am 18., 19. und 20. Mai) stattfindenden Jubelfeier eingeladen.

Seine Majestät der Kaiser hat hierzu Allerhöchstsein Erscheinen in Aussicht gestellt.

durch Kraftwagen vorzuschaffen und sie womöglich bestimmten Truppenteilen zuzuführen, sei es durch einzelne Privatpersonen, sei es durch unter Aufsicht eines stellvertretenden Generalkommandos zusammengestellte Kraftfahrkolonne.

Dieses Verfahren ist aus den schon mehrfach erwähnten Gründen in jeder Hinsicht unzweckmäßig und daher zu verhindern.

Ausweise für Privatpersonen zu Autofahrten zwecks Liebesgabenvorführung in das Etappengebiet sind nicht mehr auszustellen.

Ob in Gegenden, wo Heimats-, Etappen- oder Operationsgebiet sich decken, z. B. in Elsaß-Lothringen, eine unmittelbare Zufuhr von Liebesgaben mittelst Kraftwagen von den Abnahmestellen für freiwillige Gaben (Ziffer 102 D. fr. K.) zu den Truppen zugelassen werden soll, bleibt der Vereinbarung der stellvertretenden Generalkommandos mit der Etappen-Inspektion überlassen.

In Vertretung: gez. von Wandel.

An sämtliche Königlichen stellvertretenden Generalkommandos pp.

Die an sich sehr erwünschten Liebesgaben sind also stets, wie bekanntgegeben, an die betreffenden Ersatztruppenteile in der Heimat zu richten, von denen aus sie ordnungsmäßig weiterbefördert werden.

Bolkenhain, den 11. Dezember 1914.

Nr. 729. Vom 1. Januar 1915 ab ist es verboten, Neutralöle und Fette zu Schmier- und Leimseifen zu verarbeiten.

Posen, den 4. Dezember 1914.

Der stellv. kommandierende General V. Armeekorps.

von Bernhardi.

Vorstehende Anordnung teile ich zur allgemeinen Kenntnis mit.

Mit dem Verbot ist beabsichtigt, eine heute bestehende Glycerinvergeudung in Seifensiedereien zu verhindern. Den Fabrikanten werden nähere Auskünfte erteilt von der Kriegschemi-

kalien-Aktiengesellschaft, Berlin, Mauerstraße 63/65, und vom Verband der Seifenfabrikanten Charlottenburg, Guerickestraße 12.

Bolkenhain, den 15. Dezember 1914.

Amtlich gemeldete Verluste aus dem Kreise Bolkenhain.

Nr. 730.

Infanterie-Regiment Nr. 154: Cotes Lorraines vom 16. bis 26. und Hannonville am 18. 11. 1914. Reservist Wilhelm Mäffert, Kunzendorf — leicht verwundet bei der Truppe.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 11: Malancourt am 5., 22., 23. und 24., Bois de Montfancon am 5., 21., 22., 23., 26. und 27. 11. 1914. Reservist Richard Friede, Ober Baumgarten — leicht verwundet.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 6: Nowo Alexandria am 10. und 11. 10. 14. Wehrmann Hermann Schwarzer, Schweinhaus — leicht verwundet. Wehrmann Oskar Pasler, Bolkenhain — gefallen.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 19: Poel Cappelle am 10. Bixschoote am 14. und Gefecht vom 15. bis 22. 11. 14. Wehrmann Paul Jacob, Ruhbank — leicht verwundet. Poel Capelle am 10. und Bixschoote vom 10. bis 17. 11. 1914. Musketiere Paul Pfeiffer, Neu Merzdorf — gefallen, Gustav Binner, Würgsdorf — schwer verwundet, Gustav Fiebig, Ober Hohenhelmsdorf — leicht verwundet, Wehrmann Paul Burghard, Nieder Würgsdorf — vermißt.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 11: Reservist Richard Friede (7. Komp. Schweidnitz), Ober Baumgarten 27. 11. 14. — gefallen.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 51: Jannowice am 10. Chocza-Gorna vom 9. bis 23., Osowiec vom 24. bis 27. Pabjanice am 26. Rawa am 28., und Tomaszow am 29. 10. und andere Gefechte vom 13. bis 30. 11. 14. Gefreiter der Reserve Gotthard Pluschke, Ober Rohnstock — schwer verwundet; Wehrmänner August Schreiber, Rohnstock — vermißt, Oswald

Berger, Schweinhaus — leicht verwundet, Reinhard Keller, Hohenhelmsdorf — schwer verwundet, Gustav Rudolf, Wolmsdorf — schwer verwundet, Gustav Renner, Girlachsdorf — leicht verwundet, Reservist Hermann Walter, Preilsdorf — schwer verwundet, Wehrmänner Richard Springer, Alt Röhrsdorf -- schwer verwundet, Johannes Grüttner, Alt Röhrsdorf — leicht verwundet, Heinrich Bettermann, Nimmersalh — leicht verwundet, Oskar Wiegner, Schweinhaus — leicht verwundet, August Mann, Adlersruh — gefallen, Julius Fritsche, Alt Röhrsdorf — gefallen, Hermann Unger, Hohenpetersdorf — leicht verwundet.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 241: Zoonebeke, Keiberg 21., 24. bis 28. und 31. 10., 5., 9., 11., 12., 14., 15., 22., 24., 26., 27., 28., und 30. 11. 14. Kriegsfreiwilliger Theodor Haeusler, Bolkenhain — gefallen.

Landwehr-Infanterie-Regiment Nr. 7: Gefechte vom 22. bis 27. 11. 14. Gefreiter Reimann, Girlachsdorf — leicht verwundet, Wehrmann Paul Orth, Falkenberg — schwer verwundet, Wehrmann Heinrich Teichler, Würgsdorf — leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 19: Vaux vom 11. bis 13., Côtes Lorraines und St. Remy vom 12. bis 14. und andere Gefechte vom 19. bis 30. 11. 1914. Reservist Arthur Hoffmann II, Ruhbank — schwer verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 171: Treubrieden am 30., 10. Zillebeke und Zandvoorde vom 30. 10. bis 13. 11. 14. Vizefeldwebel Heinrich Richter, Bolkenhain — verwundet.

Dragoner-Regiment Nr. 4: Asfeld la Ville am 17. 9., Vaux-Champagne am 23. Pont-Faverger am 29. 10, Konin am 3. 8. 9, Dobra am 6., Domvie am 15. und andere Gefechte vom 19. bis 21., am 25. und 26. 11. 14. Gefreiter Robert Teuber, Alt Röhrsdorf — gefallen, Sergeant Emil Hoffmann, Streckenbach — vermißt, Dragoner Oskar Seidelmann, Langhelwigsdorf — vermißt.

Bolkenhain, den 19. Dezember 1914.

In der im Kreisblatt unter Nr. 711 veröffentlichten viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. dss. Mts. muß es statt Nieder Baumgarten „**Ober** Baumgarten" heißen. Nr 731.

Bolkenhain, den 18. Dezember 1914.

Auf dem Jagdgelände des Jagdbezirks II Streckenbach sind bis Ende Februar 1915 Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt. Nr. 732.

Bolkenhain, den 18. Dezember 1914.

Viehseuchen. Nr. 733.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Fellhammer Kreis Waldenburg und Halbendorf Kreis Striegau.

Bolkenhain, den 18. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Gemäß § 125 der Kreisordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf dem Kreistage am 16. d. Mts. folgendes verhandelt und beschlossen worden ist: Nr. 734.

1. Die Ersatzwahl des Rittergutsbesitzers Jacob zu Würgsdorf zum Kreistagsabgeordneten für die Ende 1915 endigende Wahlperiode wurde für gültig anerkannt.
2. Zur Deckung der bis Ende März 1915 auf Grund des Gesetzes vom $\frac{28.\,2.\,1888}{4.\,8.\,1914}$ zu zahlenden Familienunterstützungen wurde die Aufnahme eines Darlehns bei der Kreissparkasse in Höhe von 260000 Mark beschlossen.
3. Dem Kreisausschuß wurde zur Gewährung von Zusatzunterstützungen an besonders unterstützungsbedürftige Familien der zum Kriegsdienst einberufenen Kreisangehörigen ein Betrag von 3000 Mark zur Verfügung gestellt.
4. Kreistag beschloß einen 4. Nachtrag zur Satzung der Kreissparkasse betreffend Arbeitsgemeinschaft mit der öffentlichen Lebensversicherungsanstalt.

5. Der Haushaltsvoranschlag über die Verwaltungskosten der Kreissparkasse für das Geschäftsjahr 1915 wurde genehmigt.
6. Die Rechnungen
   der Kreissparkasse,
   der Kreiskommunalkasse und
   des Rettungshauses zu Nieder Kunzendorf
   für das Geschäftsjahr 1913 wurden als richtig angenommen und den Rechnungslegern Entlastung erteilt.
7. Der Kreisdeputierte Graf von Schweinitz auf Hausdorf wurde auf eine 6jährige Amtsperiode wiedergewählt.
8. Als Schiedsmänner wurden gewählt bezw. wiedergewählt.
   1. Hausbesitzer Adolf Hentschel, Rudelstadt,
   2. Stellenbesitzer August Willer II, Hausdorf,
   3. Gutsbesitzer Oswald Bunzel, Nieder Baumgarten.
9. Die bisherigen Mitglieder bezw. Stellvertreter des Vorstandes der Kreissparkasse
   Oberamtmann Mertz, Klein Waltersdorf,
   Rittergutsbesitzer Jacob, Würgsdorf,
   Gutsbesitzer Kiehlmann, Würgsdorf
   und Gutsbesitzer Oswald Höppner, Alt Röhrsdorf,
   wurden auf eine weitere dreijährige Amtsperiode wiedergewählt. Während der Dauer des Krieges wurden ferner in den Vorstand als stellvertretende Mitglieder hinzugewählt:
   Gemeindevorsteher Nier, Würgsdorf,
   Justizrat Richter, Halbendorf.
10. Als Taxator für Mobilmachungspferde wurde das bisherige stellvertretende Mitglied der Kommission, Gutsbesitzer Ulber, Hausdorf und an dessen Stelle der Wirtschaftsinspektor Lüthke zu Oberhohendorf gewählt.
11. Als Mitglied der Interessentenvertretung für die Weistritz und deren Nebenflüsse wurde Gemeindevorsteher Elsner, Quolsdorf gewählt.

Bolkenhain, den 18. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kriegsausschusses.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Die Herren ländlichen Standesbeamten im Kreise ersuche ich, mit Bezug auf die Rundverfügung vom 13. März 1905 — K. A. 706. — 13. November 1905 — K. A. 3750. — 30. Mai 1906 — K. A. 1614. — und 2. Juli 1907. — Kreisbl. S. 321 um baldgefällige Einreichung der Heiratsurkunden über die im Laufe des letzten Halbjahres in ihrem Standesamtsbezirke etwa vorgekommenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten: Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Schweiz, Italien und Portugal. Nr. 785.

Bezüglich der Einreichung etwaiger Heiratsurkunden über Angehörige Frankreichs wird auf die Verfügung vom 9. April 1914 — Nr 1211 K. A. — Bezug genommen.

Fehlanzeigen sind nicht erforderich.

Bolkenhain, den 18. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses
von Loesch.

Landkrankenkasse des Kreises Bolkenhain. Nr. 786.

Anweisung
für die Guts- und Gemeinde-Vorstände als Beitrags-Hebestellen der Landkrankenkasse.

1. Vom 1. Januar 1915 ab können alle An- und Abmeldungen sowie Aenderungen des Beschäftigungsverhältnisses (§ 18, 1—4 der Satzung) — außer bei der Geschäftsstelle in Bolkenhain — auch bei den Beitragshebestellen — nämlich den Guts- und Gemeindevorständen — abgegeben werden. Die Meldungen und sonstigen Anzeigen müssen jedoch in allen Fällen schriftlich mittels der vorgeschriebenen Vordrucke erfolgen; mündliche Meldungen sind zurückzuweisen. Vordrucke für die Meldungen werden bei den Hebestellen vorrätig gehalten.
2. Die Hebestellen haben auf allen bei ihnen eingehenden Meldungen oder sonstigen Anzeigen sogleich das Datum des Eingangs kurz zu vermerken, z. B. „Eing. 5. 1. 15.“ Dieses Eingangsdatum darf niemals unterlassen werden, da

dasselbe für die Rechtsansprüche der Beteiligten von großer Wichtigkeit ist.

Die Meldungen sind zu sammeln und alle Wochen „an die Landkrankenkasse in Bolkenhain, Kirchplatz Nr. 3" einzusenden. Diese Frist ist genau innezuhalten, damit die Meldungen rechtzeitig bei der Listen-Aufstellung und -ergänzung berücksichtigt werden können.

3. Die Beiträge werden durch den betr. Guts- und Gemeinde-Vorstand erhoben und allmonatlich mittels doppelt ausgestellter Lieferzettel an die Geschäftsstelle in Bolkenhain und zwar bis spätestens zum 15. jeden Monats abgeliefert. Die Ablieferung kann auch durch Einzahlung auf das für die Landkrankenkasse eingerichtete Postscheck-Konto — dessen Nummer demnächst bekannt gemacht werden wird — kostenlos erfolgen. Formulare hierfür werden den Hebestellen zugehen.

4. Die Hebelisten werden von der Geschäftsstelle in Bolkenhain aufgestellt; dabei werden die zu erhebenden Beträge schon ausgerechnet und aufgerechnet. Die Listen werden alsdann den Guts- und Gemeindevorständen am Anfang jeden Monats übersandt. Letztere vermerken in den Listen in der dafür angegebenen Spalte: „Gezahlt sind" die eingegangenen Beiträge, die sodann seitenweise aufzurechnen sind. Die Summe der in dieser Weise aufgerechneten Beiträge muß mit der in dem Lieferzettel anzugebenden Gesamtsumme übereinstimmen. Etwa nicht eingegangene Beträge werden von der Geschäftsstelle in einem besonderen „Resteverzeichnis" zusammengestellt und dieses Verzeichnis wird im nächsten Monat den Hebestellen mit übersandt zur Eintragung der eingehenden Reste. Diese sind im Lieferzettel besonders zu vermerken.

Aenderungen dürfen in den Listen nicht vorgenommen werden; etwaige Bemerkungen sind auf einem besonderen Blatte niederzuschreiben.

5. a) Auf Antrag eines Versicherten sind Krankenscheine auch von den Guts- und Gemeindevorständen auszustellen, d. h, auf beiden Blättern auszufüllen, mit Datum

zu versehen, zu unterschreiben und zu untersiegeln. Die Versicherten sind darauf aufmerksam zu machen, daß dieselben den Krankenschein sogleich nach der ersten Inanspruchnahme des Arztes an die Landkrankenkasse in Bolkenhain zu senden haben.

b) In denjenigen Fällen, wo die Mitgliedschaft nicht zweifelsfrei feststeht, ist die Ausstellung des Krankenscheines abzulehnen; insbesondere hat Ablehnung zu erfolgen, wenn es sich um Krankenscheine handelt für: „freiwillig Weiterversicherte", Versicherungsberechtigte, unständig Beschäftigte und um solche Versicherte, die bereits abgemeldet sind oder die entweder schon den Kassenbezirk (Kreis Bolkenhain) verlassen haben oder ihn demnächst zu verlassen beabsichtigen. Für andere Aerzte, als die Kassenärzte, sowie für Spezialärzte oder auswärtige Kliniken oder für Krankenhäuser dürfen Krankenscheine unter keinen Umständen ausgestellt werden.

In allen diesen unter 5b angeführten Fällen sind die Versicherten an die Geschäftsstelle in Bolkenhain, Kirchplatz 3 zu verweisen.

6. Nach Schluß des Geschäftsjahres ist von den Hebestellen eine Rechnung über ihre Entschädigungsforderung (2 Prozent ihrer Beitragseinnahmen) und ihre Portoauslagen an die Geschäftsstelle einzureichen.

7. Diese Anweisung ist aufzubewahren und bei Wahrnehmung der Geschäfte der Hebestellen von diesen genau zu beachten.

Bolkenhain, den 11. Dezember 1914.

Der Vorstand.

Dr. Josephy, Vorsitzender.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain. Nr. 737.

Zu der auf Montag, den 28. Dezember 1914, nachmittags 4 Uhr, in der neuen Geschäftsstelle in Bolkenhain, Freiburgerstraße 2, anberaumten Sitzung des Ausschusses wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Festsetzung des Voranschlages für das Jahr 1915.
2. Beschließung über Meldewesen und Beitragserhebung für 1915.
3. Wahl eines Rechnungsausschusses.
4. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 16. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Feige.

Nr. 738.

Bekanntmachung.

Nach dem Stempelsteuergesetze vom 26. Juni 1909 ist die Stempelsteuer für

1. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte,
2. schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken (Jagdpachtverträge und Jagdabschußverträge),
3, schriftliche oder mündliche Verträge über die Verpachtung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen zu land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

in der Weise zu entrichten, daß der Verpächter oder Vermieter bezw. dessen Vertreter alljährlich spätestens bis zum Ablauf des Monats Januar seine sämtlichen, während des letztvergangenen Kalenderjahres in Geltung gewesenen Pacht oder Mietverträge, soweit sie stempelpflichtig sind, in ein Verzeichnis einträgt und dieses Verzeichnis einem zuständigen Hauptzollamte oder Zollamte oder Stempelverteiler unter Zahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht. Auch Pacht- oder Mietverträge, welche auf kürzere Zeit (z. B. nur auf einen Tag, eine Woche, einen Monat) geschlossen wurden oder nur kürzere Zeit in Geltung waren, sind stempelpflichtig, wenn der verabredete Pacht oder Mietzins für den Fall, daß der Vertrag ein ganzes Jahr lang bestanden hätte, zu 1 oben mehr als

360 Mk. zu 2 und 3 oben mehr als 300 Mk. betragen haben würde. Uebersteigt jedoch der für die Gesamtdauer des Vertragsverhältnisses zu entrichtende Pacht- oder Mietzins nicht den Betrag von 150 Mk., so ist ein Stempel nicht zu entrichten.

Wenn in einem Vertrage bestimmt ist, daß das Rechtsverhältnis unter gewissen Voraussetzungen als verlängert gelten soll, so unterliegen die hiernach eintretenden Verlängerungen denselben Bestimmungen.

Durch Briefwechsel oder Austausch sonstiger schriftlcher Mitteilungen zustande gekommene Verträge sind hinsichtlich der Stempelpflicht wie förmliche schriftliche Verträge zu behandeln.

Die über die Stempelpflichtigkeit der Pacht- und Mietverträge näheren Bestimmungen den Betrag der Stempelsteuer, die Anzahl und den Inhalt der Verzeichnisse usw. sind abgedruckt in den Formularen für die Verzeichnisse, die auf Wunsch von den Hauptzollämtern, den Zollämtern und Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt werden.

Die obigen Bestimmungen gelten auch für After- Pacht- und Mietverträge mit der Maßgabe, daß die Einreichung der betreffenden Verzeichnisse den Afterverpächtern und Vermietern obliegt.

Durch Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer für Pacht und Mietverträge wird eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zehnfachen Betrage des hinterzogenen Stempels gleichkommt, mindestens aber dreißig Mark beträgt.

Schweidnitz, 19. Dezember 1914.

Königliches Haupt-Zoll Amt.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Jeder, der den grünen Rock der Gardeschützen in Ehren getragen hat, wird dem Rufe des Bataillons freudig folgen, aber auch den Wunsch hegen, dem Bataillon neben den herzlichsten Glückwünschen ein dauerndes Andenken in Gestalt einer Festgabe zu widmen. Beabsichtigt wird, dem Bataillon u. a. einen bis jetzt fehlenden Fonds zum Besten unterstützungsbedürftiger Oberjäger und Schützen zu stiften.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens 1. März 1914 an die Hauptgeschäftsstelle des Arbeitsausschusses, zu Händen des Kam. Rechnungsrats Voigt, Berlin-Friedenau, Wielandstraße 7 zu richten. Freiwillige Beiträge zur Festgabe bitten wir bis zu demselben Zeitpunkt an den Schatzmeister Kam. Kaufmann A. Busch, Berlin O. 17, Fruchtstraße 2a einzusenden und gleichzeitig auch einen vom Bataillon festgesetzten Unkostenbeitrag in Höhe von 2,00 Mark für Festabzeichen und Programm beizufügen. Für Rheinprovinz und Westfalen sind Anmeldungen und Zahlungen an Kam. Kaufmann Louis Welter in Cöln, Steinfeldergasse 32 zu richten.

Das Bataillon will auf Wunsch, soweit angängig, freie Unterkunft in der Kaserne gewähren.

Der Ehren- und Arbeits-Ausschuß.

Nr. 72.

Personal-Nachrichten.

Die Amtsgeschäfte im Amtsbezirk Nimmersath werden in der Zeit vom 6. bis 22. Februar d. Js. durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Gemeindevorsteher Thäsler zu Nieder Kunzendorf wahrgenommen.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 52. Bolkenhain, den 30. Dezember **1914.**

Nr. 739.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Nr. 740.

Bekanntmachung betreffend Einigungsämter.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Ist im Bezirk einer Gemeindebehörde eine kommunale oder gemeinnützige Anstalt (Einigungsamt) mit der Aufgabe betraut worden, zwischen Mietern und Vermietern oder zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen zu vermitteln, so kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Vorschriften der §§ 2 und 3 Geltung haben sollen.

§ 2.

Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner, Hypothekengläubiger sind verpflichtet, auf Erfordern des Einigungsamts vor diesem zu erscheinen. Die Gemeindebehörde kann sie hierzu durch eine einmalige Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark anhalten.

Mieter und Hypothekenschuldner sind verpflichtet, über die für die Vermittlung erheblichen, von dem Einigungsamte bestimmt zu bezeichnenden Tatsachen Auskunft zu erteilen. Die Vorschrift im Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Gegen die Festsetzung der Ordnungsstrafe (Abs. 1, 2) findet Beschwerde statt. Sie ist binnen zwei Wochen bei der Gemeindeaufsichtsbehörde zu erheben; diese entscheidet endgültig.

§ 3.

Die Gemeindebehörde ist befugt, von den im § 2 Absatz 1 bezeichneten Personen eine Versicherung an Eides Statt über die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Auskunft entgegenzunehmen.

§ 4.

Handelt es sich in einem Verfahren, in dem die §§ 1, 2 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359) oder die §§ 1 oder 3 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377 Anwendung finden, um die Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses oder des Zinses für ein hypothekarisch sichergestelltes Darlehen oder die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind, oder eintreten, so hat das Gericht, sofern die Landeszentralbehörde von der ihr nach § 1 zustehenden Befugnis Gebrauch gemacht hat, das Einigungsamt vor der Entscheidung gutachtlich zu hören.

Der Gerichtsschreiber hat die Klage, die Ladung oder den Antrag in Abschrift dem Einigungsamt unverzüglich mitzuteilen. Das Einigungsamt ist verpflichtet, sein Gutachten mit tunlichster Beschleunigung dem Gerichte mitzuteilen.

§ 5.

Wer die gemäß § 2 Abs. 2 von ihm erforderte Auskunft wissentlich falsch erteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark bestraft.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 7.

Die aus Anlaß dieser Verordnung vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen und das Verfahren vor dem Einigungsamt einschließlich aller hierfür erforderlichen Urkunden sind stempel- und gebührenfrei.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Ausführungsverordnung.

Auf Grund des § 6 der Bundesratsbekanntmachung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 511) verordnen wir zu deren Ausführung das Folgende:

§ 1.

Der Minister des Innern trifft die Anordnung nach § 1 der Bekanntmachung. Der Antrag ist von den Vorständen (Vorstehern) der Ortsgemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, zu stellen.

Der Antrag muß enthalten:

1. eine Darlegung über die Verfassung des Einigungsamts sowie über etwaige Verfahrensvorschriften,
2. die Bezeichnung des Vorsitzenden oder seines Vertreters (§ 2 dieser Verordnung),
3. die Mitteilung von den für die finanzielle Förderung der Einigungstätigkeit in Aussicht genommenen Maßnahmen.

§ 2.

Den Vorsitz bei den Verhandlungen des Einigungsamts hat ein für das Richteramt oder den höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied zu führen, das vom Gemeindevorstand (Gemeindevorsteher) ernannt oder bestätigt wird.

Dieses Mitglied oder sein in gleicher Weise vorgebildeter und bestellter Vertreter bildet die Gemeindebehörde im Sinne der §§ 2 und 3 der Bekanntmachung.

§ 3.

Die Pflicht zum Erscheinen (§ 2 der Bekanntmachung) ist in der Regel eine persönliche.

Aus Gesetzen oder Generalvollmachten sich ergebende Vertretungsbefugnisse sind anzuerkennen.

§ 4.

Von der Verhängung einer Ordnungsstrafe (§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung) ist, wenn die Zuwiderhandlung durch die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten entschuldigt wird, sowie in der Regel dann abzusehen, wenn sie erstmalig erfolgt.

Die Höhe der Ordnungsstrafe ist nach der wirtschaftlichen Lage des Betroffenen unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit und des Grades des Verschuldens abzumessen.

Vor der Verhängung der Ordnungsstrafe ist diese unter Bestimmung eines neuen Termins anzudrohen.

§ 5.

Das Nichterscheinen der Beteiligten (§ 2 Abs. 1 der Bekanntmachung) ist in der Regel als entschuldigt anzusehen, wenn sie einen zur Auskunftserteilung schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden, der mit ihren für die Vermittlung erheblichen Verhältnissen vertraut ist.

Auswärtige Vermieter können sich durch ihre Hausverwalter vertreten lassen.

Auswärtige Hypothekengläubiger können nur dann in eine Ordnungsstrafe genommen werden, wenn sie vor dem von der Gemeindebehörde (§ 2 dieser Verordnung) ersuchten Gemeindevorstande (Gemeindevorsteher) ihres Wohnorts oder Aufenthaltsorts unentschuldigt nicht erscheinen und auch einen Vertreter (Abs. 1) nicht entsenden.

Schweben vor einem Einigungsamt mehrere Sachen, an denen ein und derselbe Vermieter oder ein und derselbe Hypothekengläubiger beteiligt ist, so sind diese Sachen möglichst derart miteinander zu vereinigen, daß nur ein einmaliges Erscheinen dieser Beteiligten erforderlich wird.

§ 6.

Das Verfahren vor dem Einigungsamt ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Einigungsamts haben die Verhandlungen sowie die herbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse geheim zu halten. Der Vorsitzende hat sie hierauf hinzuweisen.

§ 7.

Das Einigungsamt hat, sobald die Mitteilung gemäß § 4 Abs. 2 der Bekanntmachung erfolgt ist, mit tunlichster Beschleunigung ein schriftliches Gutachten dem Gericht zu übermitteln. Mit besonderer Eile sind die an das Vollstreckungsgericht gerichteten Anträge zu behandeln.

Sind zur Zeit der Mitteilung des Gerichts dem Einigungsamt die Verhältnisse bereits bekannt, so ist das Gutachten sofort abzusenden. Andernfalls hat das Einigungsamt das, was zur Erstattung des Gutachtens erforderlich ist, zu veranlassen. Es kann insbesondere von Amts wegen die Beteiligten laden.

Das Gutachten ist von dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterschreiben.

Auf Verlangen des Gerichts hat das Einigungsamt das Gutachten durch eines seiner Mitglieder mündlich erläutern zu lassen.

§ 8.

Die Vorstände (Vorsteher) von Gemeinden, in deren Bezirk Einigungsämter bestehen, haben, soweit die in den §§ 2 und 3 der Bekanntmachung bezeichneten Befugnisse in Geltung gesetzt sind, dies und die Bezirke der Einigungsämter den beteiligten Gerichten mitzuteilen.

Berlin, den 17. Dezember 1914.

Der Justizminister.

Beseler.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Freiherr v. Schorlemer.

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: v. Meyeren.

Nr. 741.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
III. 9198/II b. 13037 M.f.H.
J.-Nr. V. 5283 M. d. J.

Berlin W. 9, den 20. November 1914.
Leipziger Straße 2.

Es wird darüber geklagt, daß in einzelnen Orten im Kleinhandel Erdölpreise gefordert werden, die zu den Preisen, welche die Lieferungsgesellschaften stellen, im Mißverhältnisse stehen. Vielfach sollen Kleinhändler die Preise bis auf 40 Pfg. für das Liter erhöht haben, auch von einzelnen Behörden, die den Erdölverkauf in ihre Hand genommen haben, sollen angeblich verhältnismäßig hohe Preise gefordert werden.

Da die Zufuhr amerikanischen Erdöls so gut wie abgeschnitten, die Zufuhr aus anderen Ländern sehr erschwert ist und für die Deckung des deutschen Bedarfs überhaupt nur in verhältnismäßig geringem Umfang in Betracht kommt, ist es durchaus erforderlich, mit dem in Deutschland vorhandenen Erdöl haushälterisch umzugehen. Dazu kommt, daß während des Krieges auch der Versand von Erdöl im Inlande nicht mit derselben Pünktlichkeit und Regelmäßigkeit schon wegen des Fehlens an Zisternenwagen und der Beschränkung der Transportmittel abgewickelt werden kann, wie in Friedenszeiten. Hierdurch, sowie durch die im Interesse einer haushälterischen Verwendung erfolgte Zurückhaltung der Belieferung seitens der Lieferungsgesellschaften, ist es zu einer Knappheit, da und dort aber auch zu einem völligen Mangel an Erdöl in den Händen des Kleinhandels gekommen, was zu einer Preissteigerung geführt hat. Zu einer Preiserhöhung liegt nach Lage der derzeitigen Großhandelspreise kein Anlaß vor.

Seit Beginn des Krieges haben die deutschen Einfuhrfirmen bei Belieferung des Inlandsmarkts im allgemeinen Erdöl zu den vor dem Kriege geltenden Durchschnittspreisen weiter abgegeben. Angesichts der unverminderten Nachfrage und nach Feststellung der vorhandenen Vorräte sind in der Belieferung des Inlandkonsums Einschränkungen von $^1/_3$ bis $^1/_2$ vorgenommen worden. Zu einer Erhöhung der Großhandelspreise ist es aber im allgemeinen bisher nicht gekommen. Nach Mitteilung der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft in Hamburg betragen die Preise derzeit für Bremen, Kiel, Breslau 18 Pf., Berlin, Erfurt, Gotha $17^1/_2$,

Stettin, Hamburg, Hannover, Frankfurt a. M., München, Nürnberg 18 1/2, der Höchstpreis in Deutschland auf dem Lande an einzelnen Stellen 19 1/2 Pf. Verhältnismäßig kleine Mengen eines Luxuspetroleums, das Absatz fast nur in Berlin und Umgebung hat, wird in Berlin mit 19 1/2, auf dem Lande mit 20 1/2 abgesetzt. (Preise verstehen sich frei Laden des Kleinhändlers geliefert.) Von allen Preisen ist 1/2 Pf. Rabatt abzuziehen. Es ist anzunehmen, daß auch die anderen in Betracht kommenden Einfuhrgesellschaften, die Deutsche Petroleumverkaufsgesellschaft in Berlin und die „Olex"-Petroleum-G. m. b. H. in Berlin-Wilmersdorf im Durchschnitt denselben Preisstand innehalten. Sonach besteht für alle Bezirke Deutschlands bereits ein bestimmter Großhandelspreis, der den durchschnittlichen Preisstand vor dem Kriege im allgemeinen nicht überschritten hat. Bei dieser Sachlage ist es ohne formelle Preisfestsetzung für den Großhandel möglich, unangemessenen Preissteigerungen für den Kleinhandel entgegenzutreten. Sollten sich diese Voraussetzungen ändern, so wird im Bundesrat die Festsetzung eines Höchstpreises für den Großhandel in Petroleum beantragt werden.

Wir ersuchen daher, diejenigen Behörden, denen nach § 3 des Höchstpreisgesetzes und Ziffer 1 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1914 (HMBl. Seite 441) die Festsetzung von Kleinhandelspreisen übertragen ist, darauf hinzuweisen, daß sie auf der Grundlage des für ihren Bezirk geltenden Großhandelspreises, über den sie unschwer bei einer der obengenannten Einfuhrfirmen Auskunft erhalten werden, einen Kleinhandelsverkaufspreis festsetzen können, sobald sich ein Bedürfnis dafür geltend macht. Dafür wird ein Preisaufschlag von 4 Pf. für das Liter auch während des Krieges für den Kleinhandel im allgemeinen ausreichend sein. Nach Lage der Sache wird es sich empfehlen, den Kleinhandelspreis überall so festzusetzen, daß er den Großhandelspreis des Bezirks nicht um mehr als 4 Pf. für das Liter übersteigt, wobei darauf zu achten sein würde, daß von den Behörden der Kleinhandelspreis für Erdöl nirgends über 25 Pf. hinaus festgesetzt wird.

Da nach den dargelegten Umständen in der Belieferung des Inlandsmarkts unbedingt Zurückhaltung betätigt werden muß, so

kann der Kleinhändler nicht jede gewünschte Menge bis zur Erschöpfung seines Vorrats abgeben, muß vielmehr seinen Vorrat möglichst zu verteilen suchen. Er wird an jeden Kunden nur eine bestimmte Menge auf einmal verkaufen, oder was wohl weniger zweckmäßig ist, nur an bestimmten Wochentagen Petroleum feilhalten, oder ein anderes Verfahren einschlagen. Jedenfalls wird es notwendig sein, daß der Kleinhändler beim Verkauf des Erdöls durchweg eine Kürzung der seinem Kunden sonst abgegebenen Menge eintreten läßt.

Für eine entsprechende Belehrung des Publikums durch die Lokalpresse ersuchen wir Sorge zu tragen. Dabei ist mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, daß überall da, wo ein Ersatz des Petroleums durch Elektrizität, Gas oder Spiritus möglich ist, der Verbrauch von Petroleum ganz eingestellt werden muß und daß es die Pflicht der bemittelten Kreise ist, ihnen dadurch erwachsende Mehrkosten auf sich zu nehmen.

Die Handelsvertretungen haben Abschrift dieses Erlasses zur Kenntnis und mit dem Ersuchen erhalten, auf die in Betracht kommenden Kleinhandelskreise zur Vermeidung ungerechtfertigter Erhöhungen der Petroleumpreise und einer sachgemäßen Abgabe der verfügbaren Petroleummengen im Sinne des Erlasses einzuwirken.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: Dr. Göppert.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Dr. Drews.

Vorstehenden Ministerialerlaß teile ich den Ortsbehörden des Kreises zur Kenntnis und Beachtung mit. Die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden und die Bevölkerung ersuche ich in geeigneter Weise hiervon zu verständigen.

Sollten trotzdem zu hohe Preise gefordert werden, ist mir sofort Anzeige zu erstatten.

Bolkenhain, den 19. Dezember 1914.

Der Regierungspräsident.
I. D. 15. No. 7298.
I. M. 20

Nr. 742.

Liegnitz, den 12. Dezember 1914.

Bekanntmachung.

Nach einer Verordnung des Bundesrats vom 23. November 1914 (Reichsgesetzblatt S. 481) wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 Mark bestraft, wer es ohne Genehmigung des Herrn Reichskanzlers unternimmt, Reichsgoldmünzen zu einem ihren Nennwert übersteigenden Preise zu erwerben, zu veräußern oder solche Geschäfte über sie zu vermitteln oder dazu auffordert oder sich erbietet. Des Verbrechens des Landesverrats macht sich schuldig und der Bestrafung aus §§ 89 und 91 des Strafgesetzbuchs mit Zuchthaus setzt sich aus, wer Goldmünzen zwecks Ausführung in das Ausland, insbesondere das feindliche, aufkauft.

Gegen Großbritanien, Irland und die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, gegen Frankreich und Rußland sind durch Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 30. September, 20. Oktober und 19. November d. Js. — Reichsgesetzblatt S. 421, 443 und 479 — Zahlungsverbote erlassen; Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 6 der Verordnung vom 30. September 1914 mit Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mark bestraft.

Goldaufkäufer zur Anzeige zu bringen, ist eine patriotische Pflicht.

Für jede Anzeige, die zur Festnahme und Verurteilung eines Goldaufkäufers führt, setze ich eine Belohnung von 10 Mark aus.

Frhr. v. Scherr-Thoß.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nr. 743.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hierdurch auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Herrn Regierungspräsidenten in Liegnitz folgendes bestimmt:

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 7. Bolkenhain, den 16. Februar 1914

In Ergänzung meines Erlasses vom 7. Oktober v. Js. (IV. 8498/III 8860), betreffend die bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen versicherten Lehrpersonen, bestimme ich auf Grund des § 9 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte, daß die im § 9 Abs. 1 a. a. O. bezeichneten Anwartschaften auch bei den an öffentlichen Schulen oder Anstalten beschäftigten Lehrern und Erziehern (Lehrerinnen und Erzieherinnen), welche bei der Abteilung III der Allgemeinen Deutschen Pensionsanstalt für Lehrer und Lehrerinnen in Berlin versichert sind, als gewährleistet anzusehen sind. Nr. 73.

Berlin W. 9, den 12. Januar 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. V.: Schreiber.

In Anbetracht der in letzter Zeit wiederholt vorgekommenen Unfälle auf Bahnübergängen bringe ich den Ortspolizeibehörden des Kreises meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. April 1901 (Kreisbl. S. 163/164) zur genauen Beachtung erneut in Erinnerung. Nr. 74.

Bolkenhain, den 7. Februar 1914.

Auf dem Jagdterrain des Gemeindejagdbezirks Alt Röhrsdorf sind bis zum 30. April d. Js. Giftbrocken zur Vertilgung des Raubzeuges ausgelegt. Nr. 75.

Bolkenhain, den 11. Februar 1914.

Das Dominium Nieder Würgsdorf, das Dominium Hohenfriedeberg und die Gehöfte des Gutsbesitzers Hugo Thäsler in Langhelwigsdorf, der Frau Gastwirt Worbs in Würgsdorf und des Besitzers W. Kambach in Streckenbach bilden je einen Sperrbezirk. Für diesen gelten die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. d. Mts — Kreisblatt Nr. 711 — getroffenen Anordnungen.

Von der Bildung von Beobachtungsgebieten um die Sperrbezirke wird abgesehen; dagegen gelten für die Gemeinden Würgsdorf, Schweinz, Langhelwigsdorf und Streckenbach, sowie für den Gutsbezirk Langhelwigsdorf die in der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 11. dieses Monats — Kreisblatt Seite 633 — unter 1 bis 5 angeordneten Verbote.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft, ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die am Eingange bezeichnete Gefahr nicht mehr besteht.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach § 74 ff. des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Bolkenhain, den 28. Dezember 1914.

Nr. 744. Das Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz hat mit Allerhöchster Genehmigung eine Postkarte herausgegeben, die das Bildnis und die denkwürdigen Worte Seiner Majestät des Kaisers und Königs: „Ich kenne keine Parteien mehr, kenne nur noch Deutsche“ nebst eigenhändiger Unterschrift enthält. Da die Postkarte vom Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz zum Besten seines Kriegsfonds herausgegeben wird, so ist die Anbringung des Roten Kreuzes auf der Postkarte nach § 1 des Gesetzes zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesetzblatt S. 125) und nach Ziffer 1 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers betreffend die Grundsätze für die Erteilung der Erlaubnis zum Gebrauche des Roten Kreuzes vom 7. Mai 1903 (Reichsgesetzblatt S. 215) nicht zu

beanstanden. Gleichzeitig mache ich auf die Postkarte empfehlend aufmerksam.

Bolkenhain, den 17. Dezember 1914.

Amtlich gemeldete Verlustliste aus dem Kreise Bolkenhain. Nr. 745.

Reserve-Infanterie-Regiment Nr. 19: Poel Capelle am 10. und Bixschoote vom 10. bis 17. 11. 1914. Musketier Paul Pfeiffer, Neu Merzdorf — gefallen, Musketier Gustav Binner, Würgsdorf — schwer verwundet, Musketier Gustav Fiebig, Ober Hohenhelmsdorf — leicht verwundet, Wehrmann Paul Burghard, Nieder Würgsdorf — vermißt.

Jäger-Bataillon Nr. 8: La Fère am 9., Zanelvoorde und Ypern am 31., 10., 19., Kronenburg am 13. und 14. 11. 14. Jäger Gustav Häusler, Kauder — leicht verwundet.

Husaren-Regiment Nr. 6: Sadkow am 11., Zykop am 11., Albertshof am 12., Pzatrow am 19., Rzepiszew. am 19. und andere Gefechte am 21., 23., 25. und 26. 11. 14. Kriegsfreiwilliger Artur Müller, Hohenfriedeberg — leicht verwundet.

Landwehr Infanterie Regiment Nr. 7: Gefechte vom 30. 11. bis 10. 12. 14. Unteroffizier Karl Freier, Girlachsdorf — leicht verwundet.

Reserve Infanterie Regiment Nr. 214: Staden am 20., Langemarck am 22., Weidendrift, Paapegodserm und Grutersacle vom 26. 10. bis 2. 11., Poesele, Kippe, und Merckem vom 5. bis 15. 11. 14. Wehrmann Julius Weigel, Nimmersath — vermißt.

Der vom Oberbefehlshaber Ost am 17. 11. 1c mitgeteilte Kurs von 80 Pfennig für österreichische Krone gilt nur für Verkehr der beiderseitigen Heereskassen und mit den Reichsbankstellen. Nr. 746.

Posen, den 21. November 1914.

Armeeintendant beim Oberbefehlshaber Ost.

gez. Kessel.

Vorstehende Bekanntmachung teile ich im Anschlusse an die im Kreisblatt unterm 13. Nov. c. (Kreisbl. S. 588.) veröffentlichte Anordnung zur Kenntnis mit.

Bolkenhain, den 22. Dezember 1914.

Viehseuchen.

Nr. 747. Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Baritsch, Hartwigswaldau, Lobris, Reppersdorf, Skohl, Seichau und Schlaupe Kreis Jauer, Kolonie Neukrausendorf, Dittmansdorf, Neuhain, Liebichau und Langwaltersdorf Kreis Waldenburg, Lüssen und Halbendorf Kreis Striegau und Striegau, Langhelwigsdorf, Streckenbach und Würgsdorf Kreis Bolkenhain, erloschen in Ober Waldenburg.

Schweineseuche: Erloschen in Wernersdorf, Kauder und Girlachsdorf.

Schweinepest: Erloschen in Wernersdorf und Nieder Baumgarten.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.
von Loesch.

Nr. 748.

Betrifft das Ersatzgeschäft im Kriege für das Jahr 1915.

Die Musterung und Aushebung der Militärpflichtigen gemäß §§ 95, 97 der Wehrordnung durch die Ersatz-Kommission Bolkenhain findet im Jahre 1915

am 8. und 9. Januar

im Saale des Schoepe'schen Gasthofes, zum „Deutschen Kaiser" in Bolkenhain statt und gelangen die Mannschaften zur Vorstellung aus den Ortschaften

am Freitag, den 8. Januar:

Adlersruh, Alt Reichenau, Alt Röhrsdorf, Blumenau, Börnchen, Bohrauseifersdorf, Bolkenhain, Dätzdorf, Einsiedel, Falkenberg, Giesmannsdorf, Girlachsdorf, Gräbel, Halbendorf, Hausdorf,

Stadt Hohenfriedeberg, Hohenhelmsdorf, Hohenpetersdorf, Kander, Klein Waltersdorf, Langhelwigsdorf und Merzdorf;

am Sonnabend, den 9. Januar:

Möhnersdorf, Neu Reichenau, Neu Röhrsdorf, Nieder Baumgarten, Nieder Kunzendorf, Nimmersath mit Gut Wilhelmsburg, Ober Baumgarten, Ober (Nieder) Hohendorf, Ober Kunzendorf, Oberlauterbach, Ober Rohnstock, Polkau, Preilsdorf, Prittwitzdorf, Quolsdorf, Rohnstock, Rudelstadt, Ruhbank, Schollwitz, Schweinhaus, Schweinz mit Gut Hohenfriedeberg, Simsdorf, Streckenbach, Thomasdorf, Wederau, Wernersdorf, Wiesau, Wiesenberg, Wolmsdorf, und Würgsdorf.

Sämtliche gestellungspflichtigen Mannschaften aus den vorstehend genannten Ortschaften haben zu dem für sie festgesetzten Musterungstermine und zwar an beiden Tagen pünktlich um 3/4 8 Uhr morgens auf dem Musterungsplatze einzutreffen und sind seitens der Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände zu diesem Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafbestimmung im § 26 Nr. 7 der Wehrordnung **schriftlich** vorzuladen.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen zur Musterung hat städtischerseits durch den Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied, aus den Landortschaften durch den Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Die Herren Gemeinde- und Guts-Vorsteher, welche an dem betreffenden Musterungstage sämtlich vom Beginn bis zum Schlusse des Geschäfts im Musterungslokale anwesend sein müssen, haben die Mannschaften auf dem Her- und Rückwege zu begleiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Auch ist anzuordnen und darauf zu halten, daß die vorzustellenden Leute rein gewaschen und in reiner Leibwäsche erscheinen.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Attest einzureichen. Das Attest muß polizeilich beglaubigt sein, wenn es nicht vom Kreisarzt ausgestellt ist.

Wer an Epilepsie (Krämpfen) zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten **drei** glaubhafte Zeugen, welche über das angebliche Uebel nähere Angaben machen können, zu stellen. Dies ist den Betreffenden ausdrücklich mitzuteilen.

Bezüglich der Reklamationen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügungen vom 14. Januar 1914 — Nr. 30 und vom 26. November 1914 Nr. 678. — Bei Zurückstellungsanträgen, welche auf die Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit von Familien angehörigen gegründet werden, ist es unbedingt erforderlich, daß diejenigen Personen, deren vollständige oder teilweise Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich persönlich der Ersatzkommission vorstellen. Die reklamierten Militärpflichtigen gestellen sich an dem für die Wohnortsgemeinde angesetzten Musterungstage.

Am Donnerstag, den 7. Januar findet in dem bekannt gegebenen Musterungslokale die Nachuntersuchung der kranken Wehrleute statt.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

von Loesch, Landrat.

Nr. 749. Gemäß § 129 der Kreisordnung bringe ich nachstehende Auszüge aus der Rechnung der Kreiskommunalkasse mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß auf dem am 16. d. M. stattgefundenen Kreistage die Abnahme dieser Rechnung und die Entlastung des Rechnungslegers erfolgt ist.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

von Loesch.

Auszug

aus der Kreiskommunalkassenrechnung des Kreises Bolkenhain für das Rechnungsjahr 1913.

a. Kreiskommunalfonds.

Einnahme	77 198,07	Mark
Ausgabe	68 565,67	„
Bestand	8 632,40	Mark

b. Fonds zur Durchführung der Kreisordnung.

Einnahme	47 356,63	Mark
Ausgabe	47 408,89	„
Vorschuß	52,26	Mark

c. Kreiskrankenanstaltsfonds.

1. Kreiskrankenhaus Bolkenhain.

Einnahme (einschl. 3974,03 Mark Zuschuß schuß des Kreises)	7 777,09	Mark
Ausgabe	7 777,09	„
	gleicht sich aus.	

2. Kreiskrankenhaus Hohenfriedeberg.

Einnahme (einschl. 3 362,24 Mark Zuschuß schuß des Kreises)	7 705,48	Mark
Ausgabe	7 705,48	„
	gleicht sich aus.	

d. Kreiswegebaufonds.

Einnahme	213 291,54	Mark
Ausgabe	200 679,73	„
Bestand	12 611,81	Mark

Wiederholung.

	Bestand		Vorschuß	
a. Kreiskommunalfonds . . .	86 32,40	Mark	—	Mark
b. Fonds zur Durchführung der Kreisordnung	—	„	52,26	„
c. Kreiskrankenanstaltsfonds .	—	„	—	„
d. Kreiswegebaufonds . . .	12 611,81	„	—	„
	21 244,21	Mark	52,26	Mark

Gesamt-Bestand 21 191,95 Mark.

Nr. 750. Nachstehend veröffentlichen wir einen Auszug aus der Rechnung der Kreissparkasse für das Jahr 1913 mit der Bekanntgabe, daß auf dem Kreistage am 16. d. M. die Abnahme dieser Rechnung erfolgt und den Rechnungslegern Entlastung erteilt worden ist.

Bolkenhain, den 29. Dezember 1914.

Der Kreisausschuß.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Auszug

aus der Kreissparkassenrechnung für das Geschäftsjahr 1913.

I. Bestand der Spareinlagen am Schlusse des Jahres 1912		10 048 465,90 Mark
Hierzu treten im Jahre 1913:		
1. Neueinlagen	1 964 593,88 Mark	
2. Zugeschriebene Zinsen .	280 401,81 „	
		2 244 995,69 „
ergibt zusammen		12 293 461,59 Mark
Dagegen wurden im Jahre 1913 zurückgezogen		1 914 714,87 „
sodaß am Schlusse des Jahres 1913 ein Bestand an Einlagen von . .		10 378 746,72 Mark
verbleibt.		
Die neuen Einlagen einschl. der Zinsenzuschreibungen im Gesamtbetrage von		2 244 995,69 Mark
übersteigen die zurückgezahlten Kapitalien in Höhe von		1 914 714,87 „
um		330 280,82 Mark

Die Spareinlagen haben sich also um diesen Betrag gegen das Vorjahr vermehrt.

II. Das Sicherheitsvermögen der Kreissparkasse betrug am Schlusse des Jahres 1913 nach dem Kurswerte	480 320,43 Mark
während der Buchwert beträgt . .	529 737,81 Mark

III. Der Bestand der Ueberschußkasse betrug am Anfang des Jahres 1913 . . . . . 14 887,37 Mark
und hat sich im Laufe des Jahres erhöht auf . . . . . , . . . 40 001,14 „

IV. Das Vermögen der Kreissparkasse besteht in:

1. dem unter I angeführten Einlagenbetrage in Höhe von . .	10 378 746,72	„
2. dem unter II angegebenen Bestande des Sicherheitsvermögens nach dem Kurswerte	480 320,43	„
zusammen	10 859 067,15	Mark

und wird wie folgt nachgewiesen:

I. Hypotheken auf städtischen Grundstücken	834 343,84	„
II. Hypotheken auf ländlichen Grundstücken	5 359 194,63	„
III. Darlehen an Gemeinden usw.	1 138 245,62	„
IV. „ gegen Unterpfand .	115 492,59	„
V. Bürgschaftsdarlehen	85 910,—	„
VI. Bei der preußischen Zentralgenossenschaftskasse		
VII. In Wertpapieren	3 189 400,16	„
VIII. In Bar	136 480,31	„
zusammen wie oben	10 859 067,15	Mark

V. An Sparbüchern waren am Schlusse des Jahres 1912 im Umlauf . . . . . 12 343 Stück
Im Laufe des Jahres 1913
wurden ausgegeben . . . . 877 Stück
zurückgenommen . . . . . 660 Stück
mithin mehr ausgegeben . . . . . 217 Stück
folglich befanden sich Ende 1913 im Umlauf 12 650 Bücher
und zwar

mit Einlagen	bis	60	Mark	. . . . .			3 341	Stück
"	"	über	60	bis	150	Mark	1 822	"
"	"	"	150	"	300	"	1 551	"
"	"	"	300	"	600	"	1 741	"
"	"	"	600	"	1 500	"	2 119	"
"	"	"	1 500	"	3 000	"	1 124	"
"	"	"	3 000	"	10 000	"	803	"
"	"	"	10 000	Mark	. . . .		59	"
						wie oben	12 560	Bücher

VI. Die Verwaltungskosten der Kreissparkasse haben im Jahre 1913 betragen . . . . . 20 405,39 Mark
mithin 19,66 Pf. für das Hundert der Spareinlagen.

Nr. 251. Die Gemeindevorstände des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß gemäß § 39 Abs. 2 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 die Gemeindegliederliste alljährlich im Monat Januar nach dem gegenwärtigen Stande zu berichtigen und nach erfolgter Berichtigung gemäß § 56 a. a. O. in dem Zeitraume vom 15. bis 30. Januar 1913 in einem vorher zur öffentlichen Kenntnis zu bringenden Raume auszulegen ist.

Bolkenhain, den 23. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
von Loesch.

Nr. 752. **Der Vorsitzende des Kgl. Oberversicherungsamtes.**
O. V. 548.

Liegnitz, den 11. Dezember 1914.

Im mache hiermit auf die Bekanntmachung des Herrn Stellvertretenden Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 betreffend Wochenhilfe während des Krieges im Reichsgesetzblatt Jahrgang 1914 Nr. 106 Seite 492 und auf die im Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 4. Dezember 1914 XLII. Jahrgang Nr. 63 veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn stellvertretenden Reichskanzlers vom 3. Dezember 1914 über die Nachweisung, Ver-

rechnung und Zahlung der von den Krankenkassen vorauslagten Beträge für Wochenhilfe aufmerksam und ersuche, die Krankenkassen darauf hinzuweisen.

J. V. Dr. Negenborn.

Wegeeinziehung.

Nr. 753.

Da auf unsere Bekanntmachung vom 28. September d. Js. gegen die beabsichtigte Einziehung des öffentlichen Verbindungsweges zwischen der Herbergstraße und dem Fußwege nach der Wilhelmshöhe hierselbst Einsprüche nicht erhoben worden sind, wird der bezeichnete Weg hierdurch für eingezogen erklärt.

Bolkenhain, den 7. Dezember 1914.

Der Magistrat.

Feige.

Bekanntmachung.

Nr. 754.

Die Entmündigung des Arbeiters Julius Ludewig in Bolkenhain wegen Trunksucht ist durch Beschluß von heut aufgehoben.

Bolkenhain, den 20. Dezember 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 755.

In den Ortschaften Nieder Kunzendorf, Ober Hohendorf, Klein Waltersdorf, Bolkenhain, Ober Baumgarten, Langhelwigsdorf, Streckenbach, Hohenfriedeberg Gut und Würgsdorf, sowie in vielen Ortschaften der Nachbarkreise herrscht Maul- und Klauenseuche.

Nr. 76. Der Jagdpächter Gutsbesitzer Gustav Engler beabsichtigt in dem Rustikalbezirk II Altreichenau zur Vertilgung des Raubzeuges in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März 1914 Giftbrocken auszulegen.

Bolkenhain, den 11. Februar 1914.

Nr. 77.

Viehseuchen.

Maul- und Klauenseuche: Ausgebrochen in Pläswitz Kreis Striegau.

Schweineseuche: Ausgebrochen in Einsiedel und Thomasdorf.

Bolkenhain, den 14. Februar 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Nr. 78.

Betrifft: das Ersatz-Geschäft.

Die Musterung der Militärpflichtigen durch die Ersatz-Kommission Bolkenhain findet im Jahre 1914 am

6. 7. 9. und 10. März

im Saale des Schoepe'schen Gasthofes „zum Deutschen Kaiser" in Bolkenhain statt und gelangen die Mannschaften zur Vorstellung aus den Ortschaften

am 6. März:

Adlersruh, Alt Reichenau, Alt Röhrsdorf, Blumenau, Börnchen, Bohrauseifersdorf, Bolkenhain, Dätzdorf;

am 7. März:

Einsiedel, Falkenberg, Giesmannsdorf, Girlachsdorf, Gräbel, Halbendorf, Hausdorf, Stadt Hohenfriedeberg, Hohenhelmsdorf, Hohenpetersdorf, Kauder, Klein Waltersdorf, Langhelwigsdorf, Merzdorf;

Nach den gemachten Erfahrungen werden Viehseuchen, insbesondere die Maul- und Klauenseuche vielfach durch umziehendes Gesinde verschleppt. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden Umzugstermin ersuche ich die Gemeindebehörden auf den Zuzug von Gesinde aus verseuchten Ortschaften zu achten und die Besitzer eventuell auf die im Kreisblatt für 1897 — S. 489 — abgedruckten Schutzmaßregeln Absatz 4 hinzuweisen.

Bolkenhain, den 30. Dezember 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black

am 9. März:

Möhnersdorf, Neu Reichenau, Neu Röhrsdorf, Nieder Baumgarten, Nieder Kunzendorf, Nimmersath mit Gut Wilhelmsburg, Ober Baumgarten, Ober (Nieder) Hohendorf, Ober Kunzendorf, Oberlauterbach, Ober Rohnstock, Polkau, Preilsdorf, Prittwitzdorf, Quolsdorf, Rohnstock, Rudelstadt;

am 10. März:

Ruhbank, Schollwitz, Schweinhaus, Schweinz mit Gut Hohenfriedeberg, Simsdorf, Streckenbach, Thomasdorf, Wederau, Wernersdorf, Wiesau, Wiesenberg, Wolmsdorf, Würgsdorf.

Sämtliche gestellungspflichtigen Mannschaften aus den vorstehend genannten Ortschaften haben zu dem für sie festgesetzen Musterungstermine und zwar an jedem Tage **pünktlich um 3/4 8 Uhr morgens** auf dem Musterungsplatze einzutreffen und sind seitens der Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände zu diesem Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafbestimmung im § 26 Nr. 7 der Wehrordnung **schriftlich** vorzuladen.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen zur Musterung hat städtischerseits durch den Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied, aus den Landortschaften durch den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche an dem betreffenden Musterungstage sämtlich vom Beginn bis zum Schlusse des Geschäfts im Musterungs-Lokale anwesend sein müssen, haben die Mannschaften auf dem Her- und Rückwege zu begleiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Auch ist anzuordnen und darauf zu halten, daß die vorzustellenden Leute rein gewaschen und in reiner Leibwäsche erscheinen.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Attest

einzureichen. Dasselbe muß polizeilich beglaubigt sein, wenn es nicht vom Kreisarzt ausgestellt ist.

Wer an **Epilepsie** (Krämpfen) zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten **drei** glaubhafte Zeugen, welche über das angebliche Uebel nähere Angaben machen können, zu stellen. Dies ist den Betreffenden ausdrücklich mitzuteilen.

Bezüglich der Reklamationen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. Januar 1914 — Nr. 30. Bei Zurückstellungsanträgen, welche auf die Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit von Familienangehörigen gegründet werden, ist es **unbedingt erforderlich,** daß diejenigen Personen, deren vollständige oder teilweise Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich persönlich der Ersatz-Kommission vorstellen. Die Angehörigen erhalten von hier aus besondere Vorladungen für den 10. März. Die reklamierten Militärpflichtigen gestellen sich an dem für die Wohnortsgemeinde angesetzten Musterungstage.

Bolkenhain, den 12. Februar 1914.

Nr. 79. Im Anschluß an das in den Tagen des 6. bis 10. März cr. hier stattfindende Ersatzgeschäft wird die Prüfung der Gesuche der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatzreservisten und der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung gemäß der §§ 122 und 123 der Wehrordnung vom 22. November 1888 erfolgen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dies alsbald zur Kenntnis der betreffenden Mannschaften zu bringen, deren etwaige Gesuche um Zurückstellung in die vorgeschriebene Reklamationsnachweisung einzutragen und letztere nach Vorschrift begutachtet **bis zum 27. Februar cr.** in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen.

§ 122 der Wehrordnung, welcher im Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1901 auf Seite 88/89 — Sonderbeilage zu Stück 35 — wörtlich abgedruckt ist, gibt die Gründe an, aus denen eine Zurückstellung von Mannschaften der erwähnten Kategorien zulässig ist.

Bolkenhain, den 12. Februar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.

von Loesch, Königlicher Landrat.

Das Sommerhalbjahr der Königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen W. 3, Tiergartenstraße 4 und Glogauerstraße 21, beginnt Donnerstag, den 16. April d. Js. Nr. 80.

Die Schule umfaßt eine Haushaltungs-, eine Gewerbe-, eine Handels- und eine höhere Handelsschule, ferner ein Seminar zur Ausbildung von Handarbeits-, Koch-, Hauswirtschafts- und Gewerbeschullehrerinnen.

Sie bietet ferner allgemein bildenden Unterricht und Unterricht im Turnen und im Gesang.

Mit der Schule ist ein Pensionat verbunden. Aufnahmen in die Handelsklassen und in die Seminare finden nur im Frühjahr statt.

Programme und nähere Auskunft sind durch die Vorsteherin der Schule, Fräulein Gertrud Fuhr in Posen W. 3, Glogauerstraße 21, erhältlich.

Posen, den 21. Januar 1914.

Der Regierungspräsident.

Z 72 1914 I G. U. J. A.: Selle.

Nr. 81.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Polkau ist der Stellenbesitzer Hermann Lienig zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Thomasdorf ist der Restgutsbesitzer Friedrich Schubert zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Für die Gemeinde Merzdorf ist der Gutsbesitzer Gottfried Heinzel und für die Gemeinde Streckenbach der Gutsbesitzer Hermann Hoffmann zum Gemeindevorsteher gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain.

Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 8. Bolkenhain, den 23. Februar 1914

Betrifft: das Ersatz-Geschäft.

Nr 82.

Die Musterung der Militärpflichtigen durch die Ersatz-Kommission Bolkenhain findet im Jahre 1914 am

6. 7. 9. und 10. März

im Saale des Schoepe'schen Gasthofes „zum Deutschen Kaiser" in Bolkenhain statt und gelangen die Mannschaften zur Vorstellung aus den Ortschaften

am 6. März:

Adlersruh, Alt Reichenau, Alt Röhrsdorf, Blumenau, Börnchen, Bohrauseifersdorf, Bolkenhain, Dätzdorf;

am 7. März:

Einsiedel, Falkenberg, Giesmannsdorf, Girlachsdorf, Gräbel, Halbendorf, Hausdorf, Stadt Hohenfriedeberg, Hohenhelmsdorf, Hohenpetersdorf, Kauder, Klein Waltersdorf, Langhelwigsdorf, Merzdorf;

am 9. März:

Möhnersdorf, Neu Reichenau, Neu Röhrsdorf, Nieder Baumgarten, Nieder Kunzendorf, Nimmersath mit Gut Wilhelmsburg, Ober Baumgarten, Ober (Nieder) Hohendorf, Ober Kunzendorf, Oberlauterbach, Ober Rohnstock, Polkau, Preilsdorf, Prittwitzdorf, Quolsdorf, Rohnstock, Rudelstadt;

am 10. März:

Ruhbank, Schollwitz, Schweinhaus, Schweinz mit Gut Hohenfriedeberg, Simsdorf, Streckenbach, Thomasdorf, Wederau, Wernersdorf, Wiesau, Wiesenberg, Wolmsdorf, Würgsdorf.

Sämtliche gestellungspflichtigen Mannschaften aus den vorstehend genannten Ortschaften haben zu dem für sie festgesetzen Musterungstermine und zwar an jedem Tage **pünktlich um ¾8 Uhr morgens** auf dem Musterungsplatze einzutreffen und sind seitens der Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände zu diesem Termine unter ausdrücklicher Hinweisung auf die Strafbestimmung im § 26 Nr. 7 der Wehrordnung **schriftlich** vorzuladen.

Die Vorstellung der Militärpflichtigen zur Musterung hat städtischerseits durch den Bürgermeister oder ein Magistratsmitglied, aus den Landortschaften durch den Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher oder dessen Stellvertreter zu erfolgen. Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, welche an dem betreffenden Musterungstage sämtlich vom Beginn bis zum Schlusse des Geschäfts im Musterungs-Lokale anwesend sein müssen, haben die Mannschaften auf dem Her- und Rückwege zu begleiten und für Ruhe und Ordnung zu sorgen.

Auch ist anzuordnen und darauf zu halten, daß die vorzustellenden Leute rein gewaschen und in reiner Leibwäsche erscheinen.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert sind, haben ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe muß polizeilich beglaubigt sein wenn es nicht vom Kreisarzt ausgestellt ist.

Wer an **Epilepsie** (Krämpfen) zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten **drei** glaubhafte Zeugen, welche über das angebliche Uebel nähere Angaben machen können, zu stellen. Dies ist der Betreffenden ausdrücklich mitzuteilen.

Bezüglich der Reklamationen verweise ich auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 14. Januar 1914 — Nr. 30. Bei Zurückstellungsanträgen, welche auf die Arbeits- oder Aufsichtsunfähigkeit von Familienangehörigen gegründet werden, ist es **unbedingt erforderlich,** daß diejenigen Personen, deren vollständige oder teilweise Arbeits- bezw. Aufsichtsunfähigkeit behauptet wird, sich persönlich der Ersatz-Kommission vorstellen. Die Ange-

Runderlaß wegen Auszahlung der Entschädigungen auf Grund der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung während des Krieges 431.
Uebertragung der durch die Unfallverhütungsvorschriften auferlegten Pflichten auf Betriebsleiter pp. 228.
Unfallverhütungsvorschriften bei Verwendung des elektrischen Stromes 180. 270.

Landwirtschaftskammer.
Aufnahme der Sommertätigkeit der Landwirtschaftslehrer 204.
Bedingungen für die Vermittlung von Mager- und Zugvieh 548.
Beschaffung von Pferden 517. 575.
Eröffnung der Winterschulen 467.
Empfehlungen eines „Kochbuchs für ländl. Arbeiterfamilien" 31.
Hebelisten 298. 442.
Obstverwertungskursus in Liegnitz 256. 447.
Verleihung von Ehrendiplomen 157.
Wiesenbaukursus in Lähn 221.

Luftballons.
Anleitung über d. Behandlung 249. 635.

M.

Medizinalsachen.
Anzeigepflicht für Typhuserkrankungen 454. 478.
Anzeigepflicht für Choleraerkrankungen 476. 494. 509.
Kinderlähmung 475.
Nahrungsmitteluntersuchungsamt Liegnitz 607.
Schles. Verein zur Heilung armer Augenkranker 247.
Warnung vor Entfettungsmitteln 271.

Militärsachen.
Aufnahme in Unteroffizierschulen 28. 275.
Aufruf für die Düppelgedächtnisfeier 1914: 8.
Aufruf zur Jubelfeier des Garde-Schützen-Bataillons 55.
Aufwandsentschädigungen an Familien für im Reichsheer pp. eingestellte Söhne 184. 453. 608, Beilage zu Stück 48.
Aushändigung der Landsturm- und Ausmusterungsscheine 248.
Einstellung von Freiwilligen beim Rgt. Königsjäger z. Pferde 31. 70.
beim III. Seebataillon in Tsingtau 70.
„ Bez.-Kommando Ravensburg 72.
für die Matrosen-Artillerieabteilung Kiautschou in Tsingtau 71.
Ersatzgeschäft 58. 63.
Familienunterstützungen 47. 83. 241.
Fourageankauf vom Proviantamt Schweidnitz 20. 54. 100. 243. 289. 565.
Kontrollversammlungen 91.
Militär-Invalid.-Prüfungsgeschäft 206.
Nichterscheinen der mit einem Annahmeschein versehenen Militärpflichtigen im Musterungstermin 75.
Ober-Ersatzgeschäft 207.
Reklamierung Militärpflichtiger 28.
Remonteankauf für 1914: 108. 121.
Schließung des Meldeamts an Sonn- und Feiertagen 221.
Zurückstellung der Reserve- und Landwehrmannschaften im Mobilmachungsfalle 60. 65.

Mobilmachung.
An das deutsche Volk 341.
Aufbietung des gedienten Landsturmes 318.
Aufnahme des Dienstes in der Schifffahrt 411.
Aufruf für die Ostpreußen 417.
Aufruf des Reichskanzlers über Meldungen von Wahrnehmungen von Gewalttätigkeiten 381.

hörigen erhalten von hier aus besondere Vorladungen für den 10. März. Die reklamierten Militärpflichtigen gestellen sich an dem für die Wohnortsgemeinde angesetzten Musterungstage.

Bolkenhain, den 12. Februar 1914.

Nr. 83.

Im Anschluß an das in den Tagen des 6. bis 10. März cr. hier stattfindende Ersatzgeschäft wird die Prüfung der Gesuche der Reserve- und Landwehrmannschaften, sowie der Ersatzreservisten und der ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebotes um Zurückstellung im Falle einer Mobilmachung gemäß der §§ 122 und 123 der Wehrordnung vom 22. November 1888 erfolgen.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dies alsbald zur Kenntnis der betreffenden Mannschaften zu bringen, deren etwaige Gesuche um Zurückstellung in die vorgeschriebene Reklamationsnachweisung einzutragen und letztere nach Vorschrift begutachtet **bis zum 27. Februar cr.** in doppelter Ausfertigung hierher einzureichen.

§ 122 der Wehrordnung, welcher im Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1901 auf Seite 88/89 — Sonderbeilage zu Stück 35 — wörtlich abgedruckt ist, gibt die Gründe an, aus denen eine Zurückstellung von Mannschaften der erwähnten Kategorien zulässig ist.

Bolkenhain, den 12. Februar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.
von Loesch, Königlicher Landrat.

Nr. 84.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907, (Ges. S. S. 260), schreibe ich mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für die nachstehend bezeichneten Teile der Kreise Bolkenhain, Schönau, Hirschberg und Löwenberg vor, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet und

dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder einer anderen Baugestaltung oder die Verwendung anderer Baumaterialien vermieden werden kann.

1. In dem von nachstehenden Grenzen umschlossenen Gebiete der Kreise Bolkenhain und Schönau (im oberen Bobertal, Umgegend von Schiloau, Rohrlach, Jannowitz, Kupferberg, Ketschdorf, Rudelstadt, Merzdorf). Die Grenze beginnt an der Einmündung der Lomnitz in den Bober, verläuft sodann die Kreisgrenze des Kreises Schönau nach Nordwesten entlang bis zur Chaussee Hirschberg-Seiffersdorf, dann diese Chaussee entlang über Maiwaldau, Seiffersdorf, Ketschdorf bis zum Zollhause, sodann den Weg vom Zollhaus aufwärts nach dem Bahnhof Ketschdorf, von der Bahnstation Ketschdorf eine grade Linie senkrecht zur nordwestlichen Ecke des Stationsgebäudes bis zu einem Punkte 500 Meter nordöstlich, sodann nordöstlich der Eisenbahn Ketschdorf-Nimmersath-Merzdorf in einer 500 Meter von der Bahn entfernt führenden Parallel-Linie entlang bis zu dem Punkte, der 500 Meter von der nordöstlichen Ecke des Bahnhofsgebäudes Merzdorf entfernt ist, sodann eine gerade Linie nach dieser Ecke hinzu, die östliche Seite des Bahnhofsgebäudes Merzdorf entlang, sodann die Chaussee nach Kupferberg entlang bis zur Einmündung des Weges nach Rohnau, diesen Weg über Morgensternwerk-Schönbach bis zur Kreisgrenze Bolkenhain-Landeshut, die Kreisgrenze entlang bis zum Schnittpunkte der Kreisgrenzen Bolkenhain-Landeshut-Schönau und sodann die südliche Kreisgrenze Schönau zunächst nach Süden, sodann weiter nach Westen bis zum Ausgangspunkte.

2. Die durch die nachstehenden Grenzlinien umgrenzten Teile des Kreises Hirschberg (Sattlerschlucht und oberes Kemnitztal); die Grenzlinie beginnt am Schnittpunkte der Eisenbahnlinie Hirschberg-Greiffenberg und der Kreisgrenze Hirschberg-Löwenberg, führt sodann diese Kreisgrenze entlang bis zu ihrem Schnittpunkte mit der Chaussee Hirschberg-Tschischdorf, dann letztere Chaussee entlang bis zu ihrem Treffpunkt mit der

Eisenbahnlinie Hirschberg - Greiffenberg und sodann diese Eisenbahnlinie entlang bis zum Ausgangspunkte.

3. Die durch die nachstehenden Grenzlinien umgrenzten Teile des Kreises Löwenberg (Umgebung der Talsperre bei Mauer und des unteren Bobertales, Umgebung von Lähn); die die Grenzlinie beginnt mit dem Schnittpunkte der Kreisgrenze Hirschberg - Löwenberg mit der Eisenbahnlinie Hirschberg-Greiffenberg, führt sodann diese Eisenbahnlinie entlang bis zum Schnittpunkte mit dem von Kolonie Neusorge nach Birngrütz führenden Wege, dann den Weg nach Birngrütz weiter über Johnsdorf nach Spiller, die Chaussee von Greiffenberg nach Hirschberg bis zu dem Wege nach Matzdorf, diesen Weg entlang über Matzdorf nach Wünschendorf, Kolonie Karlstal-Schiefer, bis zu dem Wege von Lehnhaus nach Schiefer, von diesem ab über die Eisenbahn in gerader Linie über den Bober nach Festpunkt 327,1 dann den Weg von Festpunkt von 327,1 nach Festpunkt 305, von dort den Weg nach Kleppelsdorf-Lähn entlang nach der Kolonie Gieshübel, von Gieshübel den Weg nach dem Galgenberg, sodann den Weg nach Gut Langenau und von dort den Weg nach Tschischdorf, von Tschischdorf die nach Hirschberg führende Chaussee entlang bis zur Kreisgrenze und sodann die Kreisgrenze zwischen den Kreisen Löwenberg und Hirschberg nach Westen zu bis zum Ausgangspunkte.

Karten, aus welchen die zu 1—3 bezeichneten Geländeabschnitte genau ersichtlich sind, befinden sich zur Einsichtnahme bei den Königlichen Landratsämtern der Kreise Bolkenhain, Schönau, Hirschberg und Löwenberg. Vor einer etwaigen Versagung der Baugenehmigung sind Sachverständige nach Maßgabe des § 8 Abs. II des angezogenen Gesetzes zu hören.

Liegnitz, den 5. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

Frhr. von Seherr Thoß.

Nr. 85. Auf Grund des § 42b Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. A. Bl. S. 871) wird hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Liegnitz angeordnet, daß die gemäß § 56d der Gewerbeordnung vom Bundesrate getroffenen, in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 27. November 1896 (R. G. Bl. S. 745) unter Abschnitt II veröffentlichten Bestimmungen über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen auch auf diejenigen Ausländer anzuwenden sind, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder ihrer gewerblichen Niederlassung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus eines der unter Ziffer 1—3 des 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe betreiben wollen.

Die Ausländer bedürfen sonach für den vorbezeichneten Gewerbebetrieb eines Erlaubnisscheines, für dessen Erteilung die Bestimmungen im Abschnitt II A der Bekanntmachung vom 27. November 1896 maßgebend sind. Nach Ziffer 4 dieser Bestimmungen ist die Erteilung des Erlaubnisscheines insbesonder im Falle des Mangels eines Bedürfnisses zu versagen.

Das Verfahren richtet sich nach Ziffer 56 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Sonderbeilage zu Nr. 25 des Regierungs-Amtsblattes).

Liegnitz, den 7. Februar 1914.

Der Regierungspräsident.

J. V. von Glasow.

Nr. 86. Nach einer mir durch den Kommissar der Landwirtschaftskammer, Herrn Grafen Rothkirch-Panthenau zugegangenen Mitteilung sind bei der am 13. Februar in Poischwitz stattgefundenen Stutenschau den in untenstehender Nachweisung aufgeführten Besitzern von Zuchtstuten Deckbeihilfen zuerkannt worden. Die betreffenden Scheine liegen im diesseitigen Büro zur Abholung bereit, wovon die Herren Gemeinde-Vorsteher den Beteiligten in deren Interesse baldgefälligst Kenntnis geben zu wollen.

Lfd. Nr.	Des Stutenbesitzers			Farbe der Stute	Gewährte Deckbeihilfe Mark
	Name	Stand	Wohnort		
1.	Neugebauer	Gutsbesitzer	Hohenpetersdorf	braun	12
2.	Lattuch	"	Wederau	Fuchs	9
3.	Scholz	"	"	Rappe	9
4.	Bunzel	"	Rohnstock	"	9
5.	Scholz	"	"	braun	9
6.	Ulke	"	Bolkenhain	Fuchs	9
7.	Seidel	"	Kauder	braun	9
8.	Püschel	"	Wederau	Fuchs	6
9.	Hoffmann	"	Blumenau	"	6
10.	Scholz	"	"	braun	6

Bolkenhain, den 19. Februar 1914.

Dem vereideten Landmesser Heinrich Gebers in Hirschberg ist durch Urteil des Bezirksausschusses Köslin vom 16. Oktober 1912 die Bestallung als Landmesser entzogen worden. Dieses Urteil ist durch Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichtes vom 6. November 1913 bestätigt worden. Nr. 87.

Bolkenhain, den 16. Februar 1914.

Der Trichinenschauer Heinrich Weigel aus Wernersdorf legt mit dem 31. März d. Js. das Amt als Trichinenschauer nieder. Der Trichinenschaubezirk des Weigel, bestehend aus den Ortschaften Ober Merzdorf, Ober Wernersdorf und Einsiedel (Gut und Gemeinde) wird mit Ausnahme des Ortsteils Alt Einsiedel dem Fleischbeschauer Tobermann in Wernersdorf übertragen. Der Ortsteil Alt Einsiedel wird dem Fleischbeschauer Fleischer in Thomasdorf überwiesen, der vom gleichen Zeitpunkte ab in Alt Einsiedel gleichfalls die Fleischbeschau ausübt. Nr. 88.

Die beteiligten Ortsbehörden ersuche ich, für die baldige ortsübliche Bekanntgabe der vorstehenden Aenderungen Sorge zu tragen.

Bolkenhain, den 19. Februar 1914.

Nr. 89.

Viehseuchen.

Schweineseuche: Erloschen in Girlachsdorf und Wederau.

Bolkenhain, den 20. Februar 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 90. Das Regiment Königs-Jäger zu Pferde Nr. 1 in Posen stellt im Oktober 1914 noch dreijährig Freiwillige ein. Junge Leute mit einer Mindestgröße von 1,65 m, welche einzutreten beabsichtigen, wollen sich mit einem Meldeschein versehen, an einem Wochentage außer Sonnabend bis spätesten 10 Uhr vorm. behufs ärztlicher Untersuchung persönlich im Regiments-Geschäftszimmer in Posen vorstellen.

Bolkenhain, den 18. Februar 1914.

Nr. 91.

Bekanntmachung.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für das III. Seebataillon in Tsingtau und das Ostasiatische Marine-Detachement in Peking und Tientsin (China).

Einstellung: Oktober 1914, Ausreise nach Tsingtau: Januar oder Frühjahr 1915, Heimreise: Frühjahr 1917 bezw. 1918. Bedingungen: Mindestens 1,65 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1895 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Angenommen werden Leute aller Berufsarten; erwünscht sind: Elektrotechniker, Mechaniker, Chauffeure, Schuhmacher, Schneider, Gärtner und schreibgewandte Leute.

Das III. Seebataillon besteht aus: 5 Kompagnien Marine-Infanterie (davon ist die 5. Kompagnie beritten), 2 Maschinengewehrzügen, 1 Marine-Feldbatterie (reitende Batterie), 1 Marine-Pionierkompagnie.

Die Vierjährig-Freiwilligen sind in erster Linie für die 5. (berittene) Kompagnie bestimmt.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando des III. Stammseebataillons in Cuxhafen.

Bekanntmachung.

Nr. 9?.

Einstellung von Drei- und Vierjährig-Freiwilligen für die Matrosenartillerie-Abteilung Kiautschou (Küstenartillerie) in Tsingtau (China).

Einstellung: Oktober 1914, Ausreise nach Tsingtau: Januar 1915 bezw. 1916, Heimreise; Frühjahr 1917 bezw. 1918. Bedingungen: Mindestens 1,64 m groß, kräftig, gesunde Zähne, vor dem 1. Oktober 1895 geboren (jüngere Leute nur bei besonders guter körperlicher Entwicklung).

Angenommen werden Leute aller Berufsarten; erwünscht sind: Handlungsgehilfen, Techniker, Elektrotechniker, Monteure, Mechaniker, Chauffeure, Schuhmacher und Schneider.

In den Standorten in Ostasien wird außer Löhnung und Verpflegung eine Ortszulage von täglich 0,50 Mark gewährt; die Vierjährig-Freiwilligen erhalten im vierten Dienstjahre eine Ortszulage von täglich 1,50 Mark.

Meldungen mit genauer Adresse sind unter Beifügung eines vom Zivilvorsitzenden der Ersatzkommission ausgestellten Meldescheins zum freiwilligen Diensteintritt auf drei bezw. vier Jahre zu richten an:

Kommando der Stammabteilung der Matrosen-Artillerie Kiautschou, Cuxhaven.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die vorstehenden Bekanntmachungen alsbald auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Bolkenhain, den 18. Februar 1914.

Der Zivil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission.
von Loesch.

Nr. 93. Als Schiedsmänner wurden eidlich verpflichtet:

1. der Wirtschaftsinspektor Julius Klärner in Möhnersdorf für den Bezirk Möhnersdorf und als Stellvertreter für den Bezirk Quolsdorf;
2. der Schmiedemeister Heinrich Jung in Nieder Merzdorf für den Bezirk Merzdorf und als Stellvertreter für den Bezirk Ruhbank.

Bolkenhain, den 16. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Loesch.

Nr. 94. In unser Genossenschaftsregister wurde heut bei dem unter Nummer 7 eingetragenen Wernersdorfer Spar- und Darlehnskassenverein e. G. m. u. H. in Wernersdorf folgendes eingetragen: Gutsbesitzer Karl Böhm ist aus dem Vorstande ausgeschieden; an dessen Stelle ist der Stellenbesitzer August Jäke in Wernersdorf getreten.

Bolkenhain, den 9. Februar 1914.

Königliches Amtsgericht.

Nr. 95. Beim unterzeichneten Kommando werden zum Herbst d. Js. mehrere 2jährig Freiwillige als Schreiber, sowie einer als Schneider eingestellt. Bewerbungen mit Meldeschein, selbstgeschriebenen Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind umgehend zu richten an

K. Bezirkskommando Ravensburg am Bodensee.

Bekanntmachung.

Nr. 96.

An der

Königlichen Gärtnerlehranstalt in Berlin-Dahlem

(früher Wildpark)

finden im Jahre 1914 folgende Sonderlehrgänge statt:

1. Lehrgang für Gartenfreunde (allgemeiner Gartenbaukursus für Damen und Herren) vom 20. bis 25. April.
2. Lehrgang für Gemüsebau für Gemüsezüchter vom 27. April bis 2. Mai.
3. Lehrgang für wissenschaftliche Bienenzucht vom 2. bis 13. Juni.
4. Lehrgang für Blumenbinderei für fachlich vorgebildete Damen und Herren vom 18. Mai bis 27. Juni.
5. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Damen vom 22. bis 27. Juni.
6. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 6. bis 18. Juli.
7. Lehrgang für Obst- und Gemüseverwertung für Obstzüchter und Obstbauinteressenten vom 5. bis 10. Oktober.
8. Lehrgang für Apfelverwertung für Damen und Herren vom 19. bis 23. Oktober.
9. Lehrgang für Obstbaumschnit und -pflege für Damen und Herren (als Fortsetzung des Lehrgangs zu 1) vom 2. bis 7. November.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

Für die Lehrgänge zu 1, 2, 5 und 7 bis 9 für Deutsche 9 Mark, für Ausländer 18 Mark.

Für die Lehrgänge zu 3 und 6 für Deutsche 18 Mark, für Ausländer 36 Mark.

Für den Lehrgang zu 4 für Deutsche 50 Mark, für Ausländer 100 Mark.

Die Lehrpläne der einzelnen Lehrgänge werden auf Wunsch 4 Wochen vor Beginn jeden Lehrgangs zugesandt.

Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an den Direktor der Königlichen Gärtnerlehranstalt zu richten. Nach erfolgter Zusage ist das Unterrichtshonorar porto- und bestellgeldfrei an die

Kasse der Königl. Gärtnerlehranstalt zu Berlin-Dahlem einzusenden.

Der Eingang des Betrages ist für die Eintragung in die Teilnehmerliste maßgebend.

Die Gärtnerlehranstalt ist Haltestelle der elektrischen Straßenbahn: Steglitz-Grunewald.

Der Hauptlehrgang (vier Semester) beginnt am 5. Oktober 1914.

Der Direktor.

Nr. 97.

Bekanntmachung.

Allgemeine Ortskrankenkasse des Kreises Bolkenhain.

Die **Ausschußmitglieder** werden zu der auf

Freitag, den 27. Februar 1914, nachm. 2 Uhr

in dem **Geschäftszimmer der Krankenkasse** in **Bolkenhain, Kirchplatz Nr. 3** anberaumten

Sitzung

des Ausschusses hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Vorsitzenden des Ausschusses,
2. Entwurf einer Krankenordnung,
3. Aerztevertrag,
4. Verträge mit Apotheken und Drogisten,
5. Verträge mit Krankenhäusern,
6. Einrichtung und Verwaltung der Geschäftsstelle,
7. Bring- oder Abholverfahren für die Beiträge,
8. Auszahlung von Leistungen für Mitglieder, die sich außerhalb des Kassenbereiches aufhalten,
9. Verschiedenes.

Bolkenhain, den 17. Februar 1914.

Der c. Vorsitzende.
Feige.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei in Bolkenhain.

Aufruf des Kriegsministers 373.
Aufruf an die Landwirte 347.
Aufruf zum Eintritt in die Vorbereitungsanstalt des Gardekorps 404.
Aufruf für die Bevölkerung des Kreises Ortelsburg 614.
Ankauf von Benzol 489.
Aufruf der Mobilmachungskommission 335.
Aufschrift der Feldpostsendungen 331.
Arbeitsnachweis 339. 481.
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz betr. Festsetzung von Höchstpreisen 357.
Auszahlung der Taxsummen für die ausgehobenen Mobilmachungspferde 368. 376. 391. 415. 458.
Ausstellung von Freifahrtscheinen 413. 428.
Ausmahlen von Brotgetreide 569.
Belagerungszustand 301.
Behandlung von Brieftauben pp. 303.
Beschränkung des Postverkehrs im Inlande 314.
Bekanntmachung betr. das Verbot von Veröffentlichungen über Truppen- oder Schiffsbewegungen 325.
Beschränkung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs 327.
Bestrafung von Eisenbahnfrevlern 329.
Beschränkung (verstärkte) des Postverkehrs mit dem Auslande 342. 351.
Beurlaubung von Truppen 476.
Behandlung der russisch-polnischen Arbeiter 518.
Bewertung der österreichischen Krone (Geldstück) mit 80 Pfennigen 588. 675.
Beschlagnahme von Häuten 643.
Beschlagnahme von Reisegepäck 652.
Behandlung anonymer Anzeigen 603.
Erschwerung des Automobilverkehrs 338. 427.
Einfuhr ausländischen Fleisches 359.
Ersatzgeschäft im Kriege 399. 595. 676.
Einstellung von nicht mehr wehrpflichtigen Marineoffizieren und Deckoffizieren 529. 550.
Einkommenserklärungen der Empfängerinnen von Witwenbeihilfen und Kriegswitwengeld 539.
Einfuhr von Kleie und Oelkuchen aus Oesterreich-Ungarn 556.
Einigung von Einigungsämtern 665. 667.
Erdölpreise 670.
Familienunterstützungen 342. 370. 396. 420. 466. 469. 482. 512. 552. 608. Beilage zu Stück 48. 628.
Festsetzung von Höchstpreisen 353.
Freigabe von Betriebsstoffen für Explosionsmotoren in landwirtschaftl., staatl. und kommunalen Betrieben 405.
Feldpostkarten 427.
Fahrpreisermäßigung für Angehörige kranker oder verwundeter Krieger 459. 653.
Freigabe von Landkarten 491. 510.
Flüchtlinge aus Ostpreußen 571.
Gewerbebetrieb im Umherziehen 360.
Gruß Sr. Majestät an die Schlesier 613.
Gewinnung von Gerbrinden 615.
Hinterbliebenenversorgung 534.
Kriegsbrauchbare Pferde 339.
Kriegszustand für das Reichsgebiet 348.
Kriegsleistungsgesetz 362.
Kriegsausschuß der deutschen Industrie 382.
Kriegslieder 414.
Kontrolle der Verwundeten und Kranken 510. 602. 604.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 9. Bolkenhain, den 2. März 1914

Betrifft: das Musterungsgeschäft. Nr. 98.

Das Erscheinen der mit einem gültigen Annahmescheine eines Truppenteils versehenen Militärpflichtigen im Musterungstermine ist nicht erforderlich.

Die betreffenden Gemeindebehörden ersuche ich, mir zur Nachkontrolle die Namen der angenommenen Freiwilligen im gestellungspflichtigen Alter bis zum 5. März kurz mitzuteilen.

Bolkenhain, den 27. Februar 1914.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich auf die in Stück 8, Nr. 135 des diesjährigen Regierungsamtsblattes veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Regierungs Präsidenten über außer Kraft gesetzte Polizeiverordnungen hiermit noch besonders aufmerksam. Nr. 99.

Bolkenhain, den 25. Februar 1914.

Viehseuchen. Nr. 100.

Schweineseuche:

Ausgebrochen in Langhelwigsdorf, erloschen in Thomasdorf und Einsiedel.

Schweinepest:

Ausgebrochen in Rudelstadt und Hohenpetersdorf, erloschen in Polkau.

Bolkenhain, den 27. Februar 1914.

Der Königliche Landrat.

von Loesch.

Nr. 101. Den Hebestellen des Kreises bringe ich hiermit zur Kenntnis, daß gemäß § 67 des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 der Königlichen Regierung in Liegnitz für die Erhebung des Wehrbeitrags der Reichsbevollmächtigte (für die Erbschaftssteuer in Berlin), Königlich Bayerische Oberregierungsrat Kammerer in Berlin beigeordnet worden ist.

Bolkenhain, den 27. Februar 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.

von Loesch.

Nr. 102. Die Amtsgeschäfte im Amtsbezirk Wederau werden bis zum 10. Mai d. Js. durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Bauergutsbesitzer Tietze zu Wederau wahrgenommen.

Bolkenhain, den 24. Februar 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Loesch.

Nr. 103. In unser Genossenschaftsregister ist bei der Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Wederau folgendes eingetragen

worden. Der § 3 des Statuts vom 18. Februar 1900 ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 1. Februar 1914 geändert.

Bolkenhain, den 18. Februar 1914.

Amtsgericht.

Polizeiverordnung wider den Mißbrauch geistiger Getränke in Steinbruchbetrieben.

Nr. 104.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 in der Fassung vom 19. März 1881, sowie gemäß § 120e Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1910 (R. G. Bl. S. 871) wird unter Zustimmung des Amts-Ausschusses und nach Anhörung der Steinbruchberufs-Genossenschaft Sektion VIII für Schlesien zu Breslau für den Umfang des Amtsbezirks Rohnstock folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Einbringen oder der Verkauf geistiger Getränke aller Art ohne polizeiliche Erlaubnis ist in Steinbrüchen, Steinbruchswerkstätten und den zu diesen gehörigen Nebenbetrieben verboten; desgleichen ist verboten, der Verkauf und das unentgeltliche Abgeben derartiger Getränke auf den an den Steinbrüchen, Steinbruchwerkstätten und den zu diesen gehörigen Nebenbetrieben in einer Entfernung von weniger als 300 Meter vorbeiführenden oder zu ihnen hinführenden Wegen, sowie im Umkreise von 1 Kilometer von diesen Wegen und von den Steinbrüchen, Steinbruchwerkstätten und Nebenbetrieben. Ausgeschlossen von diesem Verbot sind die im diesem Umkreise liegenden Wohnräume und eingefriedigten Hausgärten.

§ 2.

Nicht unter das Verbot des § 1 fällt in Steinbrüchen, Steinbruchwerkstätten und zu diesen gehörigen Nebenbetrieben das Einbringen einfachen Bieres und Doppelbieres, sowie durch die betreffende Person selbst der Tagesbedarf bis zu $^1/_2$ Liter Schnaps oder drei Flaschen Lagerbier.

§ 3.

Wer die in § 2 zugelassenen Ausnahmen zur Umgehung des in § 1 erlassenen Verbots dadurch mißbraucht, daß er die für seinen eigenen Bedarf zugelassene Menge Bier oder Schnaps ganz oder teilweise an Dritte abgibt oder verschenkt, verfällt der im § 5 angedrohten Strafe.

§ 4.

Betrunkenen oder angetrunkenen Personen ist der Zutritt zu den Steinbrüchen, Steinbruchwerkstätten und den dazu gehörigen Nebenbetrieben verboten.

Betrunkene oder Angetrunkene, welche in den im ersten Absatz bezeichneten Orten betroffen werden, müssen unverzüglich entfernt werden.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft die Steinbruchbesitzer und die von ihnen mit der Ueberwachung des Betriebes beauftragten Personen, wenn die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit ihren Vorwissen begangen sind oder wenn sie es unterlassen, Personen, welche von ihnen im betrunkenen oder angetrunkenen Zustande an den im § 4 Abs. 1 bezeichneten Orten betroffen werden, von diesen Orten zu entfernen.

§ 6.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Bolkenhainer Kreisblatte in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung wider den Mißbrauch geistiger Getränke in Steinbruchbetrieben vom 27. August 1902 außer Kraft.

Rohnstock, den 26. August 1913.

Der Amtsvorsteher.

Semmer.

Polizeiverordnung.

Nr. 105

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 / 19. März 1881 wird hiermit unter Zustimmung des Amtsausschusses für den Amtsbezirk Wernersdorf folgende Polizeiverordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Es werden hiermit folgende Polizeiverordnungen aufgehoben:

1. Die Polizeiverordnung für die Gemeinden Wernersdorf und Merzdorf vom 26. April 1869, über das Abborken von Hölzern zur Vermeidung der Verbreitung des Fichten-Borkenkäfers;

2. die Polizeiverordnung vom 18. Mai 1886, über die Verkehrsbeschränkung auf dem früheren Dorfkommunikationswege in Ruhbank;

3. die Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1907, über die Erhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Bequemlichkeit auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Wernersdorf, den 18. Dezember 1913.

Der Amtsvorsteher.

Paeschke.

Nr. 106.

Personal-Nachrichten.

Für die Gemeinde Dätzdorf ist der Stellenbesitzer Paul Groher zum stellvertretenden Gemeindeschöffen gewählt und bestätigt worden.

Redigiert im Bureau des Königl. Landrat-Amtes in Bolkenhain. Gedruckt in der E. Hendeß'schen Buchdruckerei n Bolkenhain.

Kreis-Blatt

für den Kreis Bolkenhain.

Stück 10. Bolkenhain, den 9. März 1914

Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat für den Landespolizeibezirk Berlin die Schonzeit der Rehkälber bis auf weiteres auf das ganze Jahr ausgedehnt. Nr. 107.

Hiernach können im Landespolizeibezirk Berlin nur solche Rehkälber in Verkehr gebracht werden, die von einer Polizeibehörde in einem preußischen Kühlhause oder dem Kühlhause in Hamburg mit einer Ohrmarke (bei unzerlegtem Wilde) oder einer Plombe (bei Teilstücken) gekennzeichnet worden, oder die mit einer befristeten Bescheinigung der Ortspolizeibehörde (Amtsvorsteher, Polizeiverwaltung) oder des von ihr mit Genehmigung des Landrats hierzu ermächtigten Gemeinde-(Guts-)vorstehers gemäß § 45 Abs. 2 der preußischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 (G.S.S. 207 ff.) versehen sind.

Die befristete Bescheinigung darf nach nach § 45 der Jagdordnung nur für Wild ausgestellt werden, das

a) im Strafverfahren in Beschlag genommen oder eingezogen oder
b) mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde erlegt ist oder
c) in Fällen erlegt wurde denen besondere gesetzliche Vorschriften (z. B. in der Provinz Hannover) es gestatten.

Die zuständige Behörde zu b ist die Polizeibehörde (der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) der nach § 61 ff. der Jagdordnung die Anordnung u. s. w. von Maßregeln zur Wildschadenverhütung obliegt. In einem Beschlusse des Bezirksausschusses, durch den für einen Bezirk (Staatsforsten oder größere Jagdreviere) lediglich die gesetzliche Schutzzeit für Rehkälber un-

verändert gelassen wird, ist eine Genehmigung oder Anordnung der zuständigen Jagdpolizeibehörde zur Erlegung von Wild im Sinne des § 45 der Jagdordnung nicht zu erblicken.

Auf Grund eines solchen Bezirksausschußbeschlusses kann daher eine befristete Bescheinigung im Sinne des § 45 der Jagdordnung nicht ausgestellt werden. (c fr. Urteil des Kammergerichts vom 3. Oktober 1912 — i. S. 809. 12).

Bolkenhain, den 28. Februar 1914.

Nr. 108. Zu den Schuldenverschreibungen (Reihe VII Nr. 1 bis 20) der $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1878 und Reihe V Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ prozentigen deutschen Reichsanleihe von 1885 werden die Zinsscheine über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1914 bis 31. März 1924 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe vom 2. März d. Js. ab ausgegeben.

Die Ausgabe geschieht durch Vermittelung der Regierungshauptkasse in Liegnitz und der Königlichen Kreiskasse in Jauer.

Den Vermittelungstellen sind die Erneuerungscheine (Talons) mit Verzeichnis einzuliefern. Formulare zu den Verzeichnissen werden unentgeltlich abgegeben.

Bolkenhain, den 28. Februar 1914.

Nr. 109. Die ökonomisch-patriotische Sozietät der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer hat dem Lohngärtner Ernst Weinert in Ober Baumgarten im Dienste des Dominiums daselbst für langjährige und treue Dienste eine Prämie von 30 Mark bewilligt.

Die Prämie ist bestimmungsgemäß bei der hiesigen Kreissparkasse eingezahlt und hierfür ein auf den Namen des Prämiierten lautendes Sparkassenbuch ausgefertigt worden.

Bolkenhain, den 5. März 1914.

Viehseuchen.

Nr. 110. Schweinepest: Ausgebrochen in Bolkenhain und Ober Baumgarten.

Räude: Ausgebrochen bei einem Pferde des Fleischermeisters Hilmer in Bolkenhain.

Bolkenhain, den 3. März 1914.

Der Königliche Landrat
von Loesch.

Mit Rücksicht auf die bevorstehende letzte Steuerablieferung im Rechnungsjahre 1913 mache ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises darauf aufmerksam, daß es nicht zulässig ist, Steuerbeträge, die von den veranlagten Steuerpflichtigen infolge Stundung nicht gezahlt oder aus anderen Gründen nicht eingezogen werden konnten oder durften, aus Mitteln der Gemeinde, des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers oder der Ortserheber bei der Ablieferung der Steuern an die Kreiskasse auszulegen und auf diese Weise mit abzuführen. Solche Beträge vielmehr sind bis zur Abgangstellung — nötigenfalls auch über den Jahresabschluß hinaus —, als Reste zu führen und bei der Steuerablieferung mittelst Restenverzeichnisses nachzuweisen. Nr. 111.

Die Ortserheber sind hierüber in eingehender Weise zu belehren.

Bolkenhain, den 4. März 1914.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Loesch.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuchen wir, dafür Sorge zu tragen, daß etwa noch ausstehende Anträge auf Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen eingezogenen Mannschaften auf Grund des Gesetzes vom 10. Mai 1892 für das IV. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1913 bis zum 25. d. Mts. an uns eingereicht werden. Nr. 112.

Bolkenhain, den 6. März 1914.

Die Herren ländlichen Standesbeamten im Kreise, welche mit der Einreichung der Bedarfsnachweisung an Standesregistern und Nr. 113.

Formularen für das Jahr 1915 noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Einreichung hierdurch erinnert, wobei ich auf meine Verfügung vom 15. Dezember 1913 — Nr. 3816 K. A. — verweise.

Bolkenhain, den 6. März 1914.

Nr. 114. Unter Bezugnahme auf die Kreisblattbekanntmachung vom 5. Februar 1914 Seite 53 wird zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden und Gutsbezirke gebracht, daß die Bezirkshebamme Kuttig zu Thomasdorf ihren Beruf wieder ausübt.

Bolkenhain, den 7. März 1914.

Nr. 115. Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 4. April 1901 — Nr. 226 — die für das Rechnungsjahr 1913 vorschußweise gezahlten Prämien für getötete Kreuzottern alsbald nach dem vorgeschriebenen Formulare zur Erstattung zu liquidieren.

Liquidationen, die nach dem 25. dieses Monats eingehen, können wegen des Endabschlusses nicht mehr angewiesen werden.

Bolkenhain, den 6. März 1914.

Nr. 116. Der Herr Oberpräsident der Provinz Schlesien hat den Revierförster Oswald Paeschke in Wernersdorf zum Amtsvorsteher des Bezirks Wernersdorf auf weitere sechs Jahre ernannt.

Bolkenhain, den 4. März 1914.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

von Loesch.

Nr. 117. Behufs Anfertigung der Nachweisung über die Rechnungsergebnisse der Schlesischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Jahr 1913 ersuche ich die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, mir bestimmt bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen